4° Bor
103m (1837.

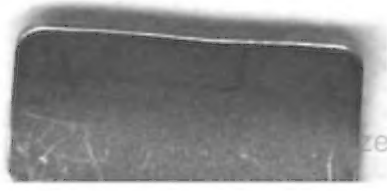

zed by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlich Preußischen Regierung zu Minden.

Jahrgang 1837.

Abgegeben v. d.
Bibliothek d.
Auswärtigen Amts.

Minden,
gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Digitized by Google

Bayerische
Staats-
Bibliothek
München

Digitized by Google

Bayerische Staats-Bibliothek

Chronologisches Inhaltsverzeichniß *)

der in dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Minden vom Jahre 1837 enthaltenen Verordnungen, Bekanntmachungen ꝛc.

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks.	Nr. der Verord.	Seitenz.
	I. Ministerien.			
1817 11. Jan.	Bek. des Königl. Justiz-Ministeriums, betr. die Verhütung des Kindermordes	3	34	17
1837 10. Jan.	Allerhöchste Kabinets-Order, betr. die Entschädigung der Geistlichen und Schullehrer wegen des, durch die Veränderungen in Ansehung der Grundsteuer seit dem Jahre 1806 an ihrem Einkommen erlittenen Verlusts	48	683	347
12. Jan.	Bek. des Königl. Staats-Ministeriums, betr. das Aufgebot und die Trauung jüdischer Religions-Verwandten	10	111	55
6. Febr.	— des Königlichen Kriegs-Ministeriums, betr. den Remonte-Ankauf	9	99	48
28. Febr.	Allerhöchste Kabinets-Order, betr. die Wiederherstellung der freien Dispositions-Befugniß in Successionsfällen für die Westphälische Ritterschaft	12	154	70
31. März	Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten	18	244	118
31. März	Gesetz über die Strafe der Widersetzlichkeiten bei Forst- und Jagd-Verbrechen	14	179	83
30. April	Allerh. Kab.-Order, betr. den Gebrauch der Synagoge des Orts bei Eidesleistungen von Juden und die Zuziehung ihrer Rabbiner	23	320	155
14. August	Allerh. Kab.-Order, betr. die Gleichstellung der Grundsteuer im Kreise St. Wendel mit der der übrigen Kreise der Provinzen Rheinland und Westphalen	23	321	157
26. August	Allerh. Kab.-Order, betr. die Ablösung der Reallasten in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter	34	500	251
6. Octbr.	Allerh. Kab.-Order, betr. die Glaubwürdigkeit der interimistisch als Forstschutzbeamte angestellten Corpsjäger vor Gericht und die Befugniß derselben zum Waffengebrauch	40	560	283
21. Decbr.	Allerh. Kab.-Order, wegen des Beitritts mit verschiedenen Preußischen Ortschaften zum Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen Steuervereine	42	592	303
		55	785	395
		58	807	411

*) Anmerkung. Die in dem Chronologischen Inhaltsverzeichniß bei den verschiedenen Behörden übergangenen transitorischen Verfügungen und Bekanntmachungen, als Steckbriefe, Diebstahls-Anzeigen, Aufrufe, Conzessionen, Belobungen, Verlegung von Märkten, Personal-Nachrichten u. s. w. finden sich in den betreffenden Artikeln des Namen- und Sach-Registers.

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes.	Nr. der Verord.	Seitenz.
1837				
22. Decbr.	Bek. des Königl. Finanz-Ministeriums, betr. die Aufhebung der Steuergesetze vom 26. Mai 1818 in den zum Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen Steuerverein übergehenden Preußischen Ortschaften und die Einführung der in diesem Vereine geltenden Gesetze 1. die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben btr. 2. über die Besteuerung des inländischen Branntweins nach dem Raum-Inhalte der Maisch-Bottiche und 3. die vom inländischen Biere zu entrichtende Steuer betr.	58 und	808 Bei	413 lage.
	II. Ober-Präsidium.			
25. Jan.	Bek. des Reglements für den Flachs- und Hanf-Markt zu Neuhaus	8	87	42
2. Febr.	— betr. die neuen Wahlen der Landtags-Abgeordneten und Stellvertreter für die ausgeschiedenen Mitglieder der Provinzial-Ständischen-Versammlung	8	85	39
16. Febr.	— betr. die Erziehungs-Anstalt für verwahrlosete Knaben und Mädchen	10	115	57
22. Febr.	— betr. das Landarmenhaus zu Benninghausen und die Absendung der dahin bestimmten Individuen	10	116	57
25. Febr.	— betr. die Erläuterungen in Beziehung auf die Verordnung wegen neuer Ansiedelungen auf dem Lande	11	132	63
9. März	— betr. die Anforderungen bei der Prüfung zum Eintritts- und gleichzeitigen Portepeefähnrichs-Examen	12	148	67
19. März	— betr. das Resultat der Kollecte für die Taubstummen-Anstalten	16	196	95
24. März	— betr. die Wirthschafts-Verbesserung der bäuerlichen Grundbesitzer in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter	16	198	98
29. März	— betr. das Verbot des Anbringens von unbegründeten Immediat-Beschwerden und Gesuchen	17	215	107
13. April	— betr. die Militairpflichtigkeit der Kandidaten des höheren Schulamtes	19	252	124
2. Mai	— betr. die Censur der im Regierungs-Bezirk Arnsberg erscheinenden Druckschriften	25	345	171
31. Mai	— betr. die Resultate der Remonte-Märkte in der Provinz Westphalen im Jahre 1837	26	368	179
10. Juli	— betr. den Abschluß der Hagelversicherungs-Anstalt pro 1836	33	469	241
11. Juli	— betr. die Instruction Behufs der Geschäftsführung der Stadt-Magistrate	33	468	227
11. Juli	— betr. die Ablieferung der Frei-Exemplare von Druckschriften an die Bibliotheken in Berlin und Münster	33	472	242
5. Septbr.	— des Statuts der Rhein-Weser-Eisenbahn-Aktien-Gesellschaft	41	571	287
13. Nvbr.	— betr. die näheren Anordnungen in Hinsicht der Aufnahme von Geisteskranken in die Provinzial-Irren-Anstalt zu Marsberg	51	734	367
15. Nvbr.	— betr. den Ankauf von Schuldverschreibungen der Kreise Pa-			

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes.	Nr. der Verord.	Seitenz.
	derborn, Büren, Warburg und Hörter Behufs Belegung gerichtlicher und vormundschaftlicher Depositalgelder ꝛc. .	51	733	367
1837				
17. Nvbr.	Bek. betr. das Museum vaterländischer Alterthümer zu Münster	53	748	381
22. Nvbr.	— betr. das Ergebniß der Verwaltung des Landarmenhauses zu Benninghausen pro 1836	55	786	395
9. Decbr.	— betr. die Bekleidung der Individuen auf dem Transport nach Benninghausen	57	799	407
	III. Regierung.			
1836				
20. Decbr.	Bek. betr. das Wandern der Gewerbsgehülfen	1	4	3
20. Decbr.	— wegen Erhebung der Kataster-Beischläge	1	7	4
27. Decbr.	— betr. die gefährlichen Folgen des unvorsichtigen Gebrauchs des Kreosots	2	22	11
29. Decbr.	— betr. die Ausfertigung der Auszüge aus den Kataster-Documenten	2	19	9
30. Decbr.	— wegen Anzeige der Apotheker von dem Ab- und Zugang ihrer Gehülfen an den Kreis-Physikus	2	23	12
31. Decbr.	— betr. die Anwendung der Ablösungs-Normalpreise . .	1	8	4
2. Jan. 37	— die Erhebung der Klassensteuer pro 1837 und die Reklamationen gegen den Ansatz derselben	2	21	10
10. Jan.	— betr. die Abführung in den diesseitigen Staaten verhafteter Kurhessischer Unterthanen an die Kurfürstliche Polizei-Direction oder an das Kreis-Amt des nächsten Kurhessischen Bezirks	3	41	19
11. Jan.	— der Termine des Schlusses der niedern Jagd und der Hegezeit	3	40	19
24. Jan.	— betr. die Beaufsichtigung und Verhütung des unerlaubten Hausirhandels	6	62	28
31. Jan.	— betr. die in verschiedenen auswärtigen Staaten bestehenden gesetzlichen Vorschriften wegen der im Auslande geschlossenen Ehen	7	73	35
31. Jan.	— betr. die Abwickelung des Feuersocietäts-Rechnungswesens	8	91	44
31. Jan.	— betr. die gleichzeitige Benachrichtigung der Kassen-Revisoren von der den betreffenden Steuerkassen aufgetragenen Einziehung extraordinairer Einnahmen	8	92	45
6. Febr.	— betr. die Vertheilung der Grundsteuer-Contingente pro 1837	18	—	122
15. Febr.	— betr. die Bräune unter den Schweinen und deren Verhütung	10	118	58
18. Febr.	— betr. den Betrieb der Schenkwirthschaft von den Wirthen und Oekonomen geschlossener Gesellschaften	10	120	58
24. Febr.	— betr. den Beschluß der deutschen Bundes-Versammlung wegen der deutschen Universitäten	7	71	32
		34	504	252
24. Febr.	— betr. die im Jahre 1836 stattgefundenen Brandfälle .	11	133	63
28. Febr.	— betr. die Feier der Sonn- und Festtage und den untersagten Kauf und Verkauf während des Vor- und Nachmittags-Gottesdienstes	11	134	64

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes.	Nr. der Verord.	Seitenz.
1837				
4. März	Bek. betr. das Verbot bei den Feierlichkeiten nach Errichtung eines Gebäudes oder Vollendung anderer Bauarbeit, von einem hohen Standpunkte bei der Ausbringung von Gesundheiten Gläser und Flaschen zur Erde herabzuwerfen . . .	12	148	69
5. März	— wegen Visirung der Pässe Preußischer Unterthanen für die Reise nach Bayern	12	149	69
16. März	— betr. das Rechnungswesen derjenigen Städte, denen die revidirte Städteordnung verliehen ist	14	180	84
19. März	— betr. die Uebersicht der in den Gemeinde-Waldungen im Laufe des Jahrs 1836 ausgeführten Forstkulturen und Verbesserungen	14	181	85
19. März	— betr. die Einführung der revidirten Städteordnung in der Stadt Steinheim	15	184	87
21. März	— betr. die Vorsichtsmaaßregeln bei Versendung von Schießpulver	16	201	100
22. März	— betr. die Kündigung von 818000 Thlr. Staatsschuldscheinen zur baaren Auszahlung am 1. Juli 1837 . . .	15	185	87
22. März	— desgleichen	15	186	88
23. März	— betr. die Resultate der Verwaltung des Zuchthauses in Herford pro 1836	15	188	89
29. März	— betr. die Verordnung wegen der Feier der Sonn- und Festtage	17	218	109
1. April	— betr. die Kurkosten für zur Landwehr-Uebung gestellte Pferde	17	220	110
3. April	— betr. die Feier der Sonn- und Festtage . . .	17	221	110
7. April	— betr. die Schutzblattern-Impfung	19	254	125
14. April	Verordnung betr. das verbotene hirtenlose Weiden des Viehes	19	253	124
15. April	Bek. die Jagdgerechtigkeit in den vormals mit Frankreich vereinigt gewesenen Landestheilen	20	269	131
15. April	— betr. die Bestrafung des unter Verletzung polizeilicher Vorschriften und ohne die gesetzlich vorgeschriebene Anmeldung unternommenen Gewerbebetriebes	20	270	133
18. April	— betr. das fernere Verbot des Eingangs der Altona'er Wunderessenz, der Langen'schen Pillen und der Möller'schen Fiebertropfen	19	257	127
18. April	— betr. die Bildung von Vereinen zur Verminderung des Branntweintrinkens	21	287	140
19. April	— betr. die Seitens der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestimmte Vertheilung der Hälfte ihres reinen Gewinnes zu gemeinnützigen oder wohlthätigen Zwecken	21	288	141
29. April	— betr. das Abraupen der Obstbäume	20	272	133
29. April	— betr. die Schonung der Sing- und Insecten-Vögel .	20	273	134
29. April	— betr. die Landesvermessung und die Benutzung der Katasterkarten zu diesem Zweck	20	275	134
8. Mai	— des Regierungs-Präsidenten Richter Behufs Unterstützung der durch Ueberschwemmung verunglückten Bewohner der Kaukehner Niederung	21	286	139
8. Mai	— betr. die Sicherstellung der auf Gebäuden dargeliehenen Kapitalien	22	312	152

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes.	Nr. der Verord.	Seitenz.
1837				
12. Mai	Bek. betr. die Gültigkeit der von Unterthanen des Herzogthums Sachsen-Altenburg außerhalb Landes eingegangenen Ehen	24	329	163
14. Mai	— betr. die Liste der aufgerufenen und als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere	23	322	158
15. Mai	— betr. die Befreiung der jüdischen Synagogen von der Grundsteuer	23	324	161
16. Mai	— betr. die Behandlung der krätzkranken Handwerksgesellen	25	352	174
18. Mai	— betr. die Einreichung der Quartal-Sanitäts-Berichte .	24	331	164
19. Mai	— betr. die Auszahlung der zum 1. Juli 1837 gekündigten Staatsschuldscheine	23	323	160
20. Mai	— betr. die Rückvergütung des Communal-Aufschlages für von den Militair-Speiseanstalten consumirtes Mehl . .	24	332	164
24. Mai	— betr. die den Geistlichen und Schullehrern zu gewährende Grundsteuer-Entschädigung	24	333	164
25. Mai	— betr. den Gewerbebetrieb im Umherziehen vor dem Besitz eines Gewerbescheins	25	353	174
25. Mai	— betr. das Erforderniß eines Gewerbescheins für Schauspieler, Tänzer, Musiker, Sänger und Deklamatoren . . .	25	354	174
27. Mai	— betr. den Gebrauch der Preußischen Maaße und Gewichte	25	355	175
29. Mai	— betr. die Schutzblattern-Impfung im Jahre 1836 . .	27	378	184
3. Juni	— betr. die in der Regierungsbibliothek zur Ansicht offen liegenden Vorbilder für Fabrikanten und Handwerker . .	27	377	184
7. Juni	— betr. die polizeiliche Controlle aller unter dem Volke debitirter Druck- und Bildersachen	27	380	186
14. Juni	— betr. die Bestimmungen hinsichtlich der Annahme der zum Dienst auf Beförderung in der Armee eintretenden jungen Männer	30	420	208
18. Juni	— betr. die bei den Kassen-Revisionen zu beobachtende Gründlichkeit und Umsicht	29	406	196
19. Juni	— betr. die Benutzung der Kataster-Karten Behufs der Landes-Vermessung	29	404	195
19. Juni	— betr. die Pflichten der Hebammen	30	422	211
27. Juni	— betr. die Bestrafung der Störung des Schulunterrichts .	31	439	216
30. Juni	— betr. das Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen . .	31	435	215
3. Juli	— betr. die Unterbringung der Geisteskranken in der Provinzial-Irren-Anstalt zu Marsberg	31	440	217
14. Juli	— betr. den Umtausch der alten gegen neue Kassen-Anweisungen	32	459	224
20. Juli	— betr. die Aufbewahrung der Kataster-Dokumente . .	33	480	245
21. Juli	— betr. den Waffengebrauch der Forstbeamten . . .	36	518	260
26. Juli	— betr. die Prüfung der Feldmesser und die Nachweisung genügender Kenntniß derselben in der griechischen Sprache .	36	520	261
30. Juli	— betr. die Ablösung von Domanial-Gefällen und Leistungen	35	510	255
5. August	— betr. die Proben der Richtigkeit einer Waage . .	35	511	256
5. August	— betr. die Tödtung der von tollen Hunden gebissenen Hunde	36	521	261

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks.	Nr. der Verord.	Seitenz.
1837				
9. August	Bek. betr. die Stellung der Wundärzte I. Klasse	37	538	267
24. August	— die Beurlaubung der Magistrats-Dirigenten (Bürgermeister)	40	561	284
26. August	— des Königl. Regierungs-Präsidenten, betr. die Nachweisung der eingegangenen Beiträge zur Unterstützung der Verunglückten in der Kaukehner Niederung	39	555	278
26. August	— betr. die Jagd-Eröffnungs-Termine	39	556	281
3. Sptb.	— betr. die Abzeichen der Fürstlich Hohenlohe-Corveyschen Forstbeamten, wenn sie nicht in Uniform sind . . .	41	580	298
4. Sptb.	— betr. die Beschränkung des willkührlichen Feierns der Gewerks-Gehülfen	41	581	299
13. Sptb.	— betr. die Meldung der Kriegs-Reserve- und Landwehr-Mannschaften bei Wohnorts- oder Aufenthalts-Veränderungen	43	609	313
14. Sptb.	— betr. die Kündigung von 818000 Thlr. Staatsschuldscheinen zur baaren Zahlung am 2. Januar 1838	42	593	303
14. Sptb.	— desgleichen	42	594	304
20. Sptb.	— betr. die von den Buchbindern zum Handel mit Schul-, Gebet- und andern Büchern nachzusuchende Genehmigung der Regierung	43	613	315
23. Sptb.	Verordnung betr. die Verhütung von Feuer-Schaden und sonstigen Unglücksfällen durch die nöthige Vorsicht beim Gebrauch und Verwahren von Feuer und Licht	44	622	319
27. Sptb.	Bek. diätetischer Vorschriften zur Erhaltung der Gesundheit .	44	625	321
27. Sptb.	— betr. die Portofreiheit der Dienst-Correspondenz der Preußischen mit den Kaiserlich-Oestreichschen Behörden . .	44	626	323
27. Sptb.	— betr. die übertriebenen Forderungen von Gastwirthen an Durchreisende	45	637	327
28. Sptb.	— betr. das Verbot des Steigenlassens und des Ziehens von so genannten Drachen an den Straßen und an zur öffentlichen Passage bestimmten Orten	44	627	323
28. Sptb.	— betr. die Verhütung von Unglücksfällen durch Zündhütchen der Perkussionsgewehre	44	628	324
30. Sptb.	— betr. das Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Gesetz über das Unterthanen- und Heimathsrecht in Beziehung auf die im Auslande geschlossenen Ehen	45	638	328
2. Octbr.	— betr. die Führung der Preußischen Handelsflagge von inländischen Flußschiffern	45	639	328
3. Octbr.	— betr. die Beglaubigung der Quittungen über Marsch-Beköstigung- und Vorspanns-Vergütigungen, so wie der Servis- und Einquartirungs-Deputationen, durch den Magistrats-Dirigenten	46	648	331
4. Octbr.	— betr. die Stempelfreiheit der Gesuche um die polizeiliche Erlaubniß zum Schenkgewerbe und Kleinhandel mit Getränken	47	668	342
5. Octbr.	— betr. die bestimmte Form und Größe der Dach- und Mauer-Ziegel	47	672	344

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes.	Nr. der Verord.	Seitenz.
1837				
7. Octbr.	Bek. betr. die Stempelfreiheit der Auszüge aus den Grundsteuer-Katastern	46	649	332
9. Octbr.	— betr. die Ertheilung von Gewerbescheinen zu ermäßigten Steuersätzen für Korbflechter und Händler mit groben Korbflechterwaaren	46	650	332
11. Octbr.	— betr. die Berechnung des 1/12 Abzuges von der Besoldung bei Anstellung ehemaliger Militair-Personen im Civildienst	46	651	332
13. Octbr.	— betr. die gerichtliche Niederlegung der im Jahre 1836 für den Amortisations-Fonds eingelöseten Staatsschuld-Verschreibungen	47	669	342
18. Octbr.	Verordnung betr. die Einsammlung von Früchten in den Königl. Forsten	48	686	348
18. Octbr.	— betr. das Anlegen der Hunde	48	688	349
21. Octbr.	Bek. betr. den verbotenen Gebrauch von grünem Papier zu Convoluten in den Apotheken	48	690	350
22. Octbr.	— betr. den Preis der Blutegel	48	691	350
23. Octbr.	— betr. ein empfohlenes Mittel gegen die Bräune der Schweine	48	692	350
30. Octbr.	— betr. den Begriff des Kleinhandels mit geistigen Getränken	50	723	362
31. Octbr.	— betr. die Bestrafung des Werfens mit zerkleinerten Chausseeunterhaltungssteinen	49	709	356
1. Nvbr.	— betr. die Einreichung der Liquidationen von Forderungen an die Verwaltungsfonds pro 1837	50	727	365
6. Nvbr.	— betr. die Liste der gezogenen 108 Serien Seehandlungs-Prämienscheine	50	725	363
9. Nvbr.	Verordnung betr. die Freibauholzabgabe an die dazu Berechtigten	50	726	363
15. Nvbr.	Bek. betr. die Vereine zur Verminderung des Branntweintrinkens	53	751	381
15. Nvbr.	— betr. den Debit der Arzneiwaaren	53	752	382
15. Nvbr.	— betr. den Gewerbebetrieb der sogenannten Bänkelsänger und die polizeiliche Beaufsichtigung desselben	53	753	382
16. Nvbr.	— btr. die Anlegung der Ziegeldächer zur Verhütung von Feuersgefahr	53	755	383
17. Nvbr.	— betr. die Form und Größe der Dach- und Mauerziegel	53	754	382
18. Nvbr.	— betr. die hinsichtlich der Sand-, Lehm- und Mergelgruben und in den Steinbrüchen zu handhabenden Sicherheits-Maaßregeln	53	756	383
22. Nvbr.	— betr. die Verheirathung und Ansässigmachung von Militairpflichtigen	53	759	385
25. Nvbr.	— des Regierungs-Präsidiums, betr. die Aufhebung der amtlichen Wirksamkeit des Erzbischofs von Cöln	52	744	371
27. Nvbr.	— betr. die Angaben bei Einreichung der jährlichen Rechnungs-Extracte	54	773	390
28. Nvbr.	— betr. die Praxis der Thierärzte	54	770	389
29. Nvbr.	— betr. die Bestrafung des Feldmessens und Nivellirens durch unbefugte Personen	54	771	389
30. Nvbr.	— betr. die Einrichtung und den Betrieb regelmäßiger Personen-Fuhrwerke mit Genehmigung des Königl. General-Postamts	54	772	389
30. Nvbr.	Verordnung betr. das Ausbrechen der Fronten und Scheidemauern bei mehrere Stockwerke hohen Gebäuden	55	787	398

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks.	Nr. der Sammlung.	Seitenz.
1837				
2. Decbr.	Bek. betr. den Debit der Arzneiwaaren und Gifte . . .	55	788	399
3. Decbr.	— betr. die Reluitionspreise des Domainen-Zinsgetreides .	54	774	390
4. Decbr.	— betr. die wegen Versorgung der Militair-Invaliden bestehenden Bestimmungen bei Anstellung städtischer Unterbeamten .	56	795	405
6. Decbr.	— betr. die Remuneration der Bezirks-Hebammen . .	57	801	407
9. Decbr.	Instruction wegen des Waffengebrauchs der Communal- und Privat-Forst- und Jagd-Offizianten	56	794	403
12. Decbr.	Bek. betr. die dienstlichen Abzeichen der Förster des Oberforstmeisters v. Mannsberg und die Reichsgrafen v. Wolff-Metternich	57	802	408
12. Decbr.	— betr. die Ablösungspreise von Getreideabgaben und Zehnten vom 19. Novbr. 1837 bis einschließlich den 18. Novbr. 1838	57	803	409
	IV. Provinzial-Steuer-Directorat.			
1836				
22. Decbr.	Bek. betr. die Aufhebung des Wegegeld-Empfangs Halver und die			
1837	Einrichtung desselben zu Königsheide und Wildenkuhlen .	1	13	6
12. Jan.	— betr. die Beachtung der Zollhofs-Ordnung für Minden .	5	52	24
21. Febr.	— betr. die Begünstigung, welche die Zoll-Erhebungs-Rolle vom 21. October 1836 in Beziehung auf die Eingangsabgabe vom Rohzucker für inländische Siedereien gestattet . . .	11	137	65
6. April	— betr. die Aufhebung des Neben-Zollamts II. und Ansagepostens in Ellewick und Errichtung eines Neben-Zollamts II. nebst Ansagepostens zu Zwillbrock	18	243	117
2. Juni	— betr. die Besteuerung des inländischen Tabackbaues . .	27	383	187
8. Octbr.	— betr. die Verwandlung des Neben-Zollamts I. zu Beßlinghock, im Haupt-Amtsbezirke Coesfeld, in ein Neben-Zollamt II. und die Aufhebung der von dort zur Binnenlinie führenden Zollstraße auf Alstede, Ahaus und Coesfeld	46	657	334
21. Octbr.	— betr. die Aufhebung der für den Straßenzug zwischen Lotte und Rheine seither bestandenen ermäßigten Durchfuhr-Abgabe	48	698	351
26. Octbr.	— betr. die Wegegeld-Erhebung bei der Barriere Ostbevern auf der Chaussee von Telgte bis zur Hannoverschen Grenze .	48	699	352
31. Octbr.	— die Verwandlung des Neben-Zoll-Amts erster Ordnung zu Lienen in ein Nebenamt zweiter Klasse	49	715	358
24. Novbr.	— betr. den Tarif zur Erhebung einer Abgabe für die Benutzung des Hafens zu Petershagen	54	782	393
1. Decbr.	— betr. die Verlängerung der den Ortsbehörden ertheilten Erlaubnißscheine zur Ausfertigung von Versendungsscheinen für das Jahr 1838	55	789	400
11. Decbr.	— betr. die Verlängerung der Wegegeldfreikarten bis zum 31. December 1838	57	805	410
	V. Ober-Landes-Gericht.			
1837	Bek. betr. die Vormundschaft über inländische Pflegebefohlene, welche			
7. Febr.	mit ihrer Mutter oder sonst in einen andern Staat verzogen sind	10	125	59

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks.	Nr. der Verord.	Seitenz.
1837				
28. März	Bek. betr. den Ankauf der Gräffchen Sammlung der noch geltenden in den Jahrbüchern abgedruckten Verordnungen und Rescripte	17	231	112
11. April	— betr. die Bestimmung der Summe, zu deren Empfangnahme die mit Erhebung öffentlicher oder Privatgelder zu beauftragenden Gerichtsboten und Executoren befugt sein sollen . .	20	279	136
30. Mai	— betr. die Asservaten-Instruction für die Untergerichte .	29	409	196
4. Juli	— betr. die Bestimmung, nach welcher das bisherige Fürstlich Kaunitz-Rietbergsche Gericht zu Rietberg als unmittelbar Königliches Gericht betrachtet werden soll	33	492	247
1. August	— betr. die nicht mehr erforderliche Benachrichtigung des Königl. Haupt-Banko-Directoriums von verloren gegangenen hypothekarischen und auf jeden Inhaber lautenden Instrumenten	36	529	263
22. August	— betr. den Geschäftsbezirk des Königl. Inquisitoriats zu Paderborn	40	563	284
22. August	— betr. die Kompetenz der Königl. Land- und Stadtgerichte zu Rietberg und Herford in Strafsachen	40	564	285
22. Sptb.	— betr. das Verfahren bei Zahlungen aus den Gerichts-Depositorien an die Königl. Regier.-Haupt-Kasse und die Domainen-Renteien	45	645	330
20 Octbr.	— betr. die Einziehung der Stolgebühren der Geistlichen und die Festsetzung derselben Seitens der Landdechanten . .	48	700	352
24. Nvbr.	— wegen Ernennung der Kommissarien und wegen der Sitzungen für den summarischen Prozeß	54	783	393
1. Decbr.	— betr. die Jurisdiction in Bergwerksachen	55	790	400
12. Decbr.	— btr. den Umtausch der alten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1824 innerhalb des bestimmten veröffentlichten Präclusiv-Termins	58	811	414
1836	**VI. Andere Behörden.**			
27. Nvbr.	Bek. des Königl. General-Post-Amts, betr. die Neben-Ausgaben bei dem Extrapost- ꝛc. Gelde	1	14	6
21. Decbr.	— der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, betr. die Tilgung rückständiger Kur- und Neumärkscher Zins-Coupons	2	27	13
22. Decbr. 1837	— des Königl. Konsistoriums zu Münster, betr. die Pflichten und Rechte der Mitglieder evangelischer Presbyterien .	1	2	2
2. Jan.	— des Westphälischen Provinzial-Feuer-Societäts-Directoriats, betr. die Immobiliar-Versicherung gegen Feuersgefahr .	3	43	20
3. Jan.	— des Gestüt-Inspectors Köhne, betr. die Beschälstationen während der Beschälzeit pro 1837	2	33	16
16. Jan.	— der General-Direction der Seehandlungs-Societät, betr. die Verloosung von Prämienscheinen	24	341	168
16. Jan.	— der General-Direction der Seehandlungs-Societät, betr. die Verhütung von Benachtheiligungen durch Ankauf von so genannten Promessen auf Seehandlungs-Prämienscheine .	41	586	300
28. Jan.	— des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums zu Münster, betr. die Aufnahme taubstummer Kinder in die Provinzial-Taubstummen-Anstalt	8	89	44

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes.	Nr. der Verord.	Seiten.
1837				
11. Febr.	Bek. des Königl. General-Post-Amts, betr. die Errichtung einer Schnellpost zwischen Bielefeld und Herford . . .	9	105	51
13. Febr.	— des Königl. Grenz-Post-Amts Minden, betr. die Annahme von Briefen, Geldern und Päckereien	8	96	46
16. Febr.	— des Königl. General-Post-Amts, betr. die Behandlung der Briefe mit Wechseln, Quittungen, gerichtlichen Dokumenten ꝛc. im Fürstlich Thurn- und Taxisschen Postbezirke und deren Beförderung mit den Fahrposten	10	128	61
23. Febr.	— der Königl. Departements-Commission, betr. den Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst	11	138	65
27. Febr.	— des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums zu Münster, betr. das Ergebniß der im Jahre 1836 stattgehabten Abiturienten- und Maturitäts-Prüfungen	13	168	78
12. März	— der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betr. die Ausgabe von Kassen-Anweisungen zu 500 Thlr. . .	15	189	91
15. März	— des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums zu Münster, betr. die Prüfung für die Aufnahme in die Schullehrer-Seminarien	13	165	77
21. März	— des Königl. Consistorial-Raths Sasse in Minden, betr. die Prüfung der Seminar-Aspiranten	15	190	93
21. März	— des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums zu Münster, betr. die Nothwendigkeit der Kenntniß der griechischen Sprache für diejenigen, welche sich zum Feldmesser-Examen melden .	16	199	99
22. März	— desselben, betr. die wissenschaftliche Prüfung der Kandidaten der Theologie für Divisionspredigerstellen . . .	18	238	116
22. April	— der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betr. die Ausgabe von Kassen-Anweisungen zu 100 Thlr. . .	21	302	145
24. April	— des Königl. Grenz-Post-Amts Minden, betr. die Wiedereröffnung des Fahrpost-Courses zwischen Lübbecke, Bünde und Enger	19	262	129
25. April	— des Haupt-Bank-Directoriums, betr. die Bestimmung einer vierteljährigen Kündigungsfrist in den zweiprozentigen Obligationen	21	303	147
1. Mai	— des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums, betr. die Frequenz der Gymnasien, höhern Bürgerschulen und Progymnasien im Wintersemester $18^{36}/_{37}$	25	351	173
8. Mai	— des Königl. Grenz-Post-Amts Minden, betr. die Einrichtung einer directen Fahrpost zwischen Minden und Blotho .	21	305	148
8. Mai	— betr. den Gang der Cariolpost zwischen Rehme und Blotho	21	306	148
16. Mai	— der General-Direction der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, betr. die zeitige Abhebung der Wittwen-Pension Seitens der Wittwen	27	386	188
20. Mai	— der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betr. die Empfangnahme der uneingelöseten Zins-Coupons und Zinsscheine von Königsbergischen Stadt-Magistrats- und von Benningsenschen Obligationen	28	397	192

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks.	Nr. der Verord.	Seitenz.
1837				
26. Mai	Bek. der Königl. General-Commission in Münster, betr. die Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde	27	387	189
12. Juni	— des Königl. Tecklenburg-Lingenschen Berg-Amts, betr. die Verhütung von Unterschleifen der Kohlen-Fuhrleute .	30	433	213
16. Juni	— der Königl. General-Commission zu Münster über die Erfolge der amtlichen Wirksamkeit derselben	31	449	220
24. Juni	— der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betr. die Ungültigkeit der mit schwarzer Dinte durchkreuzten und dadurch als bereits eingelöset bezeichneten Kassen-Anweisungen .	31	448	220
1. Juli	— der General-Direction der Seehandlungs-Societät, betr. die Verloosung von Prämienscheinen	33	493	248
24. August	— der Königl. Departements-Commission, betr. den Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst	40	565	285
13. Sptb.	— des Landstallmeisters Köhne, betr. die Anzahl der während der Beschälzeit im Jahre 1837 bedeckten Stuten . .	42	602	310
16. Sptb.	— der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betr. die Verwendung der alten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1824 zu den nächsten Zahlungen an Königl. Kassen oder deren Umtausch gegen neue Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 . .	44	631	324
5. Octbr.	— derselben, betr. die Auszahlung der zum 2. Januar 1838 gekündigten 818000 Thlr. Staatsschuldscheine . . .	47	680	346
7. Octbr.	— des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums zu Münster, betr. das am 28. Februar 1837 stattgefundene Gesangfest der märkischen Schullehrer	47	666	340
12. Octbr.	— der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betr. die Anberaumung eines Präclusions-Termins für die ältern Königsberger ꝛc. Zins-Coupons aus der Zeit bis Ende 1820	48	701	352
14. Octbr.	— des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums zu Münster, betr. das am 6. September 1837 stattgefundene zweite Gesangfest der Schullehrer des Münsterschen Regierungs-Bezirks	47	667	341
28. Octbr.	— des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums zu Münster, betr. die Frequenz der höhern Lehr-Anstalten	50	720	361
28. Octbr.	— der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betr. die Tilgung rückständiger Kur- und Neumärkscher Zins-Coupons für das Jahr 1837	50	731	366
10. Nvbr.	Verordnung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums zu Münster, betr. die von den Schulamts-Candidaten von ihrem Aufenthaltsorte den Seminar-Directorien zu gebenden Nachricht	51	735	368
12. Nvbr.	Bek. der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betr. den Präclusiv-Termin für die Einlieferung und den Umtausch der alten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1824 . .	53	757	384
20. Nvbr.	— derselben, betr. die Ausreichung neuer Zins-Coupons, Series V, zu den Neumärkschen Interimsscheinen	55	792	401

Alphabetisches
Namen- und Sach-Register
des
Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Minden vom Jahre 1837.

I. Namen-Register.

A.

	Seite
Adriani, Pfarramtsamts-Kandidat	44
Alemann, Schullehrer zu Bentfeld	5
Althoff, Hebamme zu Westerenger	315
Ameler, Pfarramts-Kandidat	173
Ameler, Wundarzt zu Herford	212
Antoni, Schullehrer und Küster zu Lichtenau	112
Arnim, v., Reg.-Referendarius	351. 370
Aufderheide, Schullehrer zu Bielefeld	391
Austrup, Pfarrer zu Neukirchen	5

B.

Baake, Cantor ꝛc. zu Rödinghausen	5
Bachmann, Oberlandesger.-Referendar	219
Barre, Oberl.-Ger.-Assessor zu Paderborn	262
Becker, Ober-Zoll-Inspektor zu Coesfeld	70
Becker, Justiz-Commissair zu Lübbecke	113
Becker I., Oberlandesger.-Referendar	370
Bender, Landstreicher	212
Berge, Vagabond	392
Bergius, Regierungsrath und Mitglied der Direction der westphälischen Provinzial-Hülfskasse	381
Berkenkamp, Pfarramts-Candidat	44
Berkenkamp, Schullehrer zu Herstelle	85
Bessel II., Oberlandesger.-Referendar	165
Besten, Hebamme zu Bockhorst	315
Beule, genannt Kleinjohann, Deserteur	328. 392
Beumer, Deserteur	88. 111
Bisping, Landdekan zu Rheine	57
Bleeser, Schullehrerin zu Warburg	357
Block, Land- und Stadtger.-Assessor zu Hagen	12
Block, Hebamme zu Dahl	315
Blome, Magistr.-Mitgl. zu Salzkotten	225
Boekamp, Ehren-Domherr in Paderborn	27
Boisserée, Oberlandesger.-Referendar	263
Bolles, Schullehrer zu Südfelde	5
Borgardt, Gymnasiallehrer zu Dortmund	77
Borries, v., Ober-Regierungs-Rath	406
Borries, v., Landrath, Stellvertreter des Landtags-Marschalls	21
Böttrich, Magistr.-Mitgl. zu Warburg	59
Brauns, Zahnarzt zu Werther	357
Breetsch, Gardejäger zu Lollerbeck	144
Brockhausen, Pfarramts-Kandidat	173
Brockmann, Dr., Domprobst zu Paderborn	172
Bruell, Dr. und Impfarzt zu Beverungen	386
Brüning, Bürgermeister zu Wiedenbrück	45
Buggenhagen, v., Oberlandesger.-Refer.	12
Busch, Schullehrer zu Riebeim	5
Büscher, Hebamme zu Hövelhoff	80
Büscher, Ant. Diedr., Deserteur	111. 167. 176. 192
Buskühl, Lehrer-Substitut zu Hidden-hausen	392

C.

Carstein, Deserteur	268

D.

Dahlhof, Gymnasiallehrer zu Herford	18
Dannemeyer, siehe Lohde	
Delius, Director der General-Commission zu Münster	243
Delius, Oberlandesger.-Auscultator	113
Dessin, Gerichtsbote zu Halle	12
Detlof, Oberlandesger.-Auscultator	12
Dibon, Oberlandesger.-Referendar zu Hamm	65

Seite

Diederichs, v., Regierungs-Rath zu Minden 117
Dinkelmann, Hebamme zu Haldem 80
Dirks, Schul-Vicarius zu Lügde 5
Drechsler, Militair-Sträfling 149
Droste-Senden, v., Landdechant zu Lembeck 172
Düsing, Landdekan zu Marl 57
Düsing, Ehren-Domherr zu Münster 68
Duve, Civil-Supernumerar bei dem Reg.-Secretariat in Minden 5

E.

Ebbecke, zweiter Küster an der Münster-Kirche 24
Ebmeyer, Gerichts-Registr.-Assistent zu Halle 188
Eck, Pfarramts-Candidat 173
Eistrup, Landdekan zu Rheda 57
Elmendorf, v., Oberlandesger.-Refer. 12
Endom, Gerichts-Registrator zu Bünde 113
Esdar, Gerichtsbote zu Brakel 346
Espert, Förster zu Bonenburg 254
Estinghausen, Deserteur 333
Evers, Landdekan zu Warendorf 56
Ewersgerd, Wilhelm, Dieb 93. 120

F.

Fach, erster Küster an der Münsterkirche 24
Fahney, Förster zu Neuenheerse 369
Fasse, Schullehrer zu Valldorf 316
Feenker, Landstreicher 117
Fehlert, Förster zu Husen 254
Felder, Deserteur 328. 392
Fischer, Magistr.-Mitgl. zu Salzkotten 225
Förstige, Oberlandesger.-Auscult. 12. 263
Frenz, Civil-Supernumerar bei dem Reg.-Secreteriat in Minden 5
Friedhoff, Gerichts-Actuarius zu Fürstenberg 113
Fuisting, Gymnasial-Oberlehrer zu Münster 184

G.

Gaesing, genannt Gessel, Deserteur 128. 187
Geisler, v., Regierungsrath zu Stettin 81
Geisler, Förster zu Istrup 144
Gerlach, Pfarrer zu Neuenheerse 167
Giebler, Gerichtsbote zu Büren 51
Giese, Deserteur 392
Gille, Gerichtsbote zu Nieheim 262
Godke, Militair-Sträfling 257. 392
Goeker, Justizrath zu Paderborn 168
Goldbeck, Oberlandesgerichts-Assessor 345
Golomb, Deserteur 135. 167
Gossow, Förster zu Oldenburg 144
Grave, Apotheker zu Lübbecke 351
Greif, Vagabondin 392
Groneweg, Apotheker in Gütersloh 391
Grussendorf, Schullehrer zu Dielingen 391
Günicker, Gerichts-Deposital- und Salarien-Kassen-Rendant zu Rahden 219

H.

Hagemann, Landdechant zu Beckum 116
Haimann, Schullehrer zu Westenholz 316
Halbach, Kreis-Chirurgus zu Halle 391
Hallbach, Wundarzt und Geburtshelfer zu Borgholzhausen 212. 246
Halter, Hebamme zu Druffel 316
Hartmann, v., Carl, Gutsbesitzer zu Borchen, Kreisdeputirter für Paderborn 5
Hartmann, Deserteur 268
Hartog, Pfarrer zu Steinhagen 167
Harthausen, v., Oberl.-Ger.-Refer. 12. 51
Heerbold, Landstreicher 141
Heggen, Organist, Küster und Schullehrer zu Gütersloh 182
Heidebrede, Dr., Gymnasiallehrer zu Bielefeld 139
Heidsieck, Oberlandesger.-Referendar 345
Helwing, Oberförster zu Neupfalz 391
Hemmer, Landdechant zu Iserlohn 108
Henning, Deserteur 167
Henseler, Dr., practisirender Arzt zu Wiedenbrück 191
Hilker, Hebamme zu Schlüsselburg 316
Hillebrandt, Oberlandesger.-Registrat. zu Paderborn 168
Hoinghaus, Schullehrer zu Dünne 112
Hoppensas, Schullehrer zu Gernheim 175
Horstmann, Hebamme zu Hille 316
Hundt, Oberlandesger.-Auscultator 168
Hüttemann, Oberlandesger.-Assessor 345

Seite

J.

Jacke, Dieb 257
Junkermann, Steuer-Empfänger zu Bielefeld 305

K.

Kaiser, Schullehrer zu Müllbergen 218
Kirchner, Berg-Secret. zu Ibbenbühren 263
Kisker, Dr., praktischer Arzt zu Rheda 212. 245
Klein, Gardejäger zu Bredenborn 144
Klein, interimist. Förster zu Sandebeck 370
Kleine, Dieb 258
Kleine, Joh. Bernh., Militair-Sträfling 12
Kleinemeyer, Diebstahls verdächtiger 37
Kleinjohann, siehe Beule
Kleinsorgen, Special-Commissarius 168
Klier, Militair-Sträfling 177
Knole, Schullehrer zu Döhren 392
Koch, Hülfsjäger zu Collerbeck 370
Köchling, Magistr.-Mitgl. zu Warburg 59
Köhne, Schullehrer zu Merlsheim 316
Köhting, Deserteur 128. 144. 176
Könighaus, Schullehrer zu Rheda 357
Korb, Oberlandesger.-Auscultator 65
Korff-Schmising, v., Kreisdeputirter von Halle 344
Körner, Regierungs-Assessor zu Minden 49
Kraft, Friedr. Wilh., Dieb 13
Kraft, Friedr. Bernh., Dieb 53
Krause, Steuer-Empfänger zu Lahde 386
Kroenig I., Oberlandesger.-Referendar 113
Kronenberg, Festungs-Sträfling 325
Krüger, Geheimer Ober-Finanz-Rath zu Münster 183
Kruse, Deserteur 128. 143
Küster, Gymnasiallehrer 298

L.

Laer, v., Kreisdeputirter für den Kreis Herford 21
Lampe, Land- und Stadtrichter zu Tecklenburg 12
Landsberg-Velen, Frhr. v., Landtags-Marschall 21
Lappmann, Oberlandesger.-Auscultator 370
Leduc, Rendant der westphälischen Feuer-Societätskasse in Münster 340
Leiste, Oberlandesger.-Auscultator zu Paderborn 12
Lincker, Justiz-Commissair zu Rheda, Kreisdeputirter für Wiedenbrück 5
Lohde, genannt Dannemeyer, Deserteur 134
Lorenz, Waldwärter zu Hackenberg 144
Louis, Pfarrer zu Germete 357
Lücking, Pfarrer zu Herstelle 85
Lueder, Oberlandesger.-Assessor 345
Luiken, Pfarramts-Candidat 407

M.

Malchow, Gardejäger zu Bredenborn 144
Malchow, Waldwärter zu Eggeringhausen 370
Mantell, Justiz-Commissair zu Delbrück 21. 50. 300. 345
Mantell II., Justiz-Rath zu Paderborn 168
Mantell II., Oberlandesger.-Assessor 12
Mantell III., desgleichen 12
Mauderode, v., Regierungs-Assessor 406
Meiländer oder Schöttler, Militair-Sträfling 167. 187. 262
Melchers, Dr., Weihbischof zu Münster 18
Menge, Oberlandesger.-Auscultator 345
Mennis, Militair-Sträfling 191. 246
Mertens, Elisabeth, Diebin 13
Meurer, Hubert, Militair-Sträfling 301
Mey, v., Verw.-Beamte zu Uhlenburg 305
Meyer, Gerichts-Registratur-Assistent zu Halle 113
Meyer V., Oberlandesger.-Referendar 168
Meyer, Maschinenbau-Insp. zu Bochum 263
Meyer, Dieb 265
Middelhof, siehe Potthoff.
Middendorf, Gymnasial-Oberlehrer zu Coesfeld 251
Misch, Oberlandesger.-Referendar 345
Moersch, Regier.-Haupt-Kassenschreiber zu Münster 305
Möller, v., Oberlandesger.-Referendar 345
Movius, Gerichts-Actuar 182. 263
Mülbe, v. der, Reg.-Assessor zu Minden 224
Müller, Vagabond 144

Seite

Müller, Pfarramts-Candidat 173
Müller, Militair-Sträfling 204
Mumperow, Criminal-Actuar zu Herford 345

R.

Nagel, Vagabond 218
Nolting, Schullehrer zu Valldorf 316
Nolting, Oberlandesger.-Referendar 401

O.

Oepping, Dieb 309
Otto, Pfarrer zu Fölsen 5
Otto, Land- und Stadtrichter zu Beverungen 65
Overbeck, Pfarramts-Candidat 69
Overbeck, Pfarrer zu Friedrichsdorf 391

P.

Pack, Deserteur 128 152
Pelizaeus, Oberlandesger.-Referendar 262
Perl, Förster zu Ehlöden 254
Peters, Schullehrer zu Muddenhagen 316
Petri, Pfarrer zu Versmold 316
Piper, Pfarrer zu Versmold 316
Plettenberg, Gerichts-Amtmann in Gräfenhaynchen 12
Post, v., Oberlandesger.-Referendar 168
Potthoff, genannt Middelhof, Deserteur 135 246
Pries, Pfarrer zu Lahde 357
Prüssen, Heinr., Magistrats-Mitglied 225
Prüssen, Karl, Bürgermeister zu Salzkotten 225
Prüßner, Landstreicherin 386

Q.

Quast, Landstreicherin 344

R.

Rahfeld, Landdekan zu Halverde 57
Rahmann, Schullehrer zu Bockel 182

Seite

Rappard, v., Kammerger.-Assessor zu Berlin 188
Rappard, v., Kammerger.-Assessor zu Paderborn 370
Reinecke, Dr., Professor der Theologie zu Münster 208
Reinhold, Oberlandesger.-Referendar 345
Rellmann, Schullehrer zu Südlengern 357
Reuter, Gerichts-Actuar zu Halle 370
Riemann, Regier.-Rath zu Magdeburg 70
Riesmeyer, Thierarzt zu Rahden 175
Rintelen, Gerichts-Assessor zu Brakel 50
Rintelu, Bürgermeister zu Warburg 59
Ritsche, Oberlandesger.-Referendar 345
Ritter, Schullehrerin zu Büren 357
Rittmann, Landstreicher 246
Rocklage, eines Diebstahls verdächtiger 154
Rohden, Landstreicherin 329
Rohling, Landdekan zu Lüdinghausen 56
Rohling, Landdechant und Ehrendomherr 244
Rosenberg, Eheleute, Diebe 193
Roß, Oberzoll-Inspector zu Coesfeld 45
Rottmann, Flüchtling 329
Rübel, Pfarramts-Candidat zu Elberfeld 28
Rüdiger, Ober-Regierungs-Rath zu Münster 75
Rüther, Dr., Impfarzt zu Beverungen 386

S.

Sachs, Pfarrer zu Dahl 5
Sander, Militair-Sträfling 19 145
Sarrazin, Magistr.-Mitgl. zu Warburg 59
Sasse, Schullehrer zu Südhagen 182
Sassenberg, Schullehrer zu Amelunxen 392
Schaaf, Schullehrer zu Exter 316
Schaeffer, Apotheker zu Halle 246
Scheifert, Schullehrer zu Bredenborn 357
Schenk, Pfarrer, Assessor der Kreis-Synode Soest 139
Schleinitz, v., Kammerger.-Assessor in Marienwerder 365
Schlotheim, v., Frhr., zu Wietersheim, Kreis-Deputirter für Minden 5
Schmelzer, Deserteur 128 246
Schmidt, Pfarrer zu Hörter 357
Schmitz, Oberlandesger.-Referendar 168

Seite

Schnacke, Gerichts-Deposital- und Salarien-Kassen-Rendant zu Herford 219
Schnippe, Hebamme zu Westerwiehe 316
Schnückel, Schullehrer zu Borlinghausen 357
Schorlemmer, v., Oberlandesger.-Auscultator 370 401
Schöttler, s. Meiländer.
Schrader, Carl Aug., Pfarrer zu Holzhausen 5
Schrader, Friedr., Pfarrer zu Hörste 5
Schreiber, Schullehrer und Küster zu Herbram 85
Schröder II., Oberlandesger.-Referend. 188
Schulz, Gardejäger zu Hagedorn 144
Schütz, v., Geheimer Regierungs-Rath 370
Schwenger, Magistr.-Mitgl. zu Wiedenbrück 45
Seehausen, Hausvater in der Zuchthaus-Anstalt in Herford 6
Seidenstücker, Superintendent zu Ostönnen 139
Sellmeyer, Schullehrer zu Biemke 5
Sethe, Regierungsrath zu Münster 70
Siebruch, Gerichts-Registratur-Assistent zu Herford 220
Sieckmann, Gerichts-Registr. zu Minden 113
Sievers, des Landesverwiesener 300
Sipp, Thierarzt in Minden 100
Soeckeland, Professor zu Coesfeld 251
Spannagel, Oberlandesger.-Assessor 219
Stahlmann, Flüchtling 64
Steiff, Apotheker zu Rheda 212
Steinhaus, Gymnasial-Oberlehrer 298
Stich, Dr., praktischer Arzt 70
Stolte, Schullehrer zu Avenwedde 316
Stroth, Militair-Sträfling 257 269
Strothmann, Friedr. Wilh., Dieb 113
Strunk, Pfarramts-Candidat 173
Stubbe, Land- und Stadtgerichts-Rath zu Paderborn 188
Südbrock, Schullehrer zu Batenhorst 24

T.

Terwey, Dr., Kreisphysikus zu Rheda 59 152
Teutenburg, Schullehrer zu Rheda 5
Thieß, Cantor in Büren 5

Seite

Thöne, Steuer-Inspector zu Brilon 219
Töbelmann, Dorothea und Christoph, Vagabond 316

U.

Uffeln, Apotheker zu Warburg 117
Uffeln, Regierungs-Forst-Referendar zu Minden 143 414
Uhlmann, Betrüger 309

V.

Vahle, Schullehrer zu Ostkilver 24
Vecqueray, Oberlandesger.-Referendar zu Cöln 12
Vehof, Landdekan zu Notteln 57
Venn, Wundarzt I. Klasse zu Driburg 100
Verhoff, Magistrats-Mitglied zu Wiedenbrück 45
Verleger, Wege-Commissair zu Niehorst 245
Vetter, Gerichtsbote zu Paderborn 65
Vetter, Gerichtsbote zu Bünde 113
Viehweger, Militair-Sträfling 149
Vogelsang, Magistr.-Mitglied zu Wiedenbrück 45
Vogler, Dieb 314
Vogtmann, Oberlandesger.-Referendar 401
Voigt, Thierarzt zu Steinheim 175
Voß, v., Oberlandesger.-Referendar 401

W.

Wahl, Secretair beim Land- und Stadtgericht zu Bielefeld 12
Waßmund, provis. Förster zu Hardehausen 369
Weber, Civil-Supernumerar bei dem Regierungs-Secretariat in Minden 5
Wedewer, Gymnasiallehrer zu Coesfeld 58
Weißmann, Deserteur 88 246
Weller, interimistischer Steuer-Einnehmer von Rothenuffeln 365
Wendt, v., Rittergutsbesitzer zu Holzfelde, Kreisdeputirter für Halle 5
Wernze, Schullehrer und Küster zu Bellersen 85

Digitized by Google

Seite

Werth, Justiz-Commissair und Notar zu Rahden 379
Wessendorf, Landdekan zu Heeck 57
Wewer, Dr., zu Fürstenberg 12
Wilmink, Landdekan zu Cocsfeld 56
Wirth, Deserteur 333. 392
Wöhler, Schullehrer zu Petershagen 167
Wolcke, Militair-Sträfling 126. 144. 176
Wollsiegen, Festungsbaugefangener 285
Woltemas, Land- und Stadtgerichts-Rath zu Minden 188

Z.

Zaun, Festungsbaugefangener 52
Zur Nieden, Pfarramts-Candidat 69

II. Sach-Register.

A.

Seite

Abiturienten, s. Prüfung, wissenschaftliche.
Ablösungsgelder, s. Quittungen.
Ablösungs-Normalpreise von gutsherrlichen und Domanial-Gefällen und Leistungen 4
Ablösung von Domainen-Gefällen und Leistungen zum 25fachen Betrage 255
Acten, Verkauf ders. zum Einstampfen 310. 338
Ansiedelungen auf dem Lande, neue, Erläuterungen zur Verordnung vom 31. Mai 1835 63
Anstalten, s. Erziehungs-, Taubstummen.
Anstellungen, vorhandene 60. 261
Anstellungsfähigkeit 9 Jahre gedienter Unteroffiziere 172. 244
Anstellung städtischer Unterbeamte 405
Apotheker-Gehülfen und Lehrlinge, Anzeige über den Ab- und Zugang derselben 12
Arrest, über das Vermögen des entwichenen Actuarius Movius verhängter 190
Arrestanten-Transport, s. Polizei-Sachen.
Arznei-Taxe pro 1837 133
Arzneiwaaren und Gifte, Handel mit denselben 382. 399
Asservaten-Instruction für Untergerichte, welche kein Kollegium bilden 196
Aufenthalt eines sich entfernten Knaben von 10⅔ Jahren, dessen Ermittelung 73
Aufforderung, s. Verunglückte.
Aufruf wegen arretirter Waaren 24. 29. 50. 59. 81. 101. 145. 152. 161. 176. 188. 192. 196. 213. 218. 225. 247. 262. 273. 330. 334. 345. 357. 365
Ausgangs-Abgabe, s. Gesetz.

B.

Seite

Bank-Angelegenheiten 147. 263
Bänkelsänger, Gewerbebetrieb derselben 382
Bauhandwerker, concessionirte 23. 35. 59. 163. 244 284. 319. 348. 356
Bau-Polizei, Ausbrechen der Fronten und Scheidemauern bei hohen Gebäuden 398
Baumpflanzungen an öffentlichen Wegen 298
Berggericht zu Bochum, Kompetenz desselben 400
Beschäler, Stationsorte derselben 16
Bettwäsche, s. Lieferung.
Bier-Steuer, s. Gesetz.
Blattern-Impfung, Resultat derselben pro 1837 184
Blattern-Impfung, Sorge für Beschaffung wirksamer Lymphe 125
Blutegel, Preis derselben 134. 350
Brandfälle, im Jahre 1836 stattgefundene 63
Branntwein, Prüfung dessen schädlicher Eigenschaften 109
Branntwein-Steuer, s. Gesetz.
Branntweintrinken, Verminderung dess. 140. 381
Bräune unter den Schweinen, Vorbauungsmittel gegen dieselbe 58. 350
Brustschild, verlorene 136. 351.
Buchbinder, Handel derselben mit Schul-, Gebet- und andern Büchern 315

C.

Censur der im Regier.-Bezirk erscheinenden Druckschriften 171
Causseegeld, s. Wegegeld.
Chausseeunterhaltungssteine, muthwillige Benutzung derselben 356

Seite

Chirurgus, Kreis-, s. Anstellungen.
Cholera, Bemerkungen über das Wesen und die Behandlung derselben 369
Collecte für die Taubstummen-Anstalten Westphalens, Ertrag und Verwendung derselben pro 1836 95
Collecten, Haus- und Kirchen-, bewilligte 3. 44. 49. 126. 127. 175. 195. 348. 351. 369. 388
Communal-Aufschlag für von Militair-Speise-Anstalten consumirtes Mehl, Rückvergütung desselben 164

D.

Dach- und Mauer-Ziegel, Form und Größe derselben 344. 382
Debits-Erlaubniß, s. Schriften.
Diebstahls-Anzeigen 7. 8. 14. 15. 20. 21. 25. 30. 36. 37. 46. 52. 53. 54. 61. 62. 65. 72. 73. 86. 105. 121. 130. 137. 150. 162. 169. 170. 177. 178. 189. 190. 194. 205. 214. 222. 248. 249. 263. 270. 273. 286. 301. 302. 317. 326. 337. 338. 353. 358. 366. 370. 386. 402. 410.
Domainen-Gefälle, s. Ablösung.
Domainen-Getreide-Verkauf 74. 82. 94. 130
Domainen-Grundstücke, Verkauf derselben 36. 45. 60. 106. 122. 266. 330. 338. 343. 394
Domainen-Grundstücke, Verpachtung derselben 138. 394
Domainen-Kornprästationen in den vier Paderbornschen Kreisen, für 1836 und frühere Jahre, rückständige, deren Abtragung in natura bis Ende 1837 328
Domainen-Zehnten, Verpachtung ders. 138. 190
Domainen-Zins- und Zehnt-Getreide, Ablösungs- u. Reluitionspreise desselben 390. 409
Drachen, sogenannter, papierner, das Steigenlassen und Ziehen derselben in den Straßen ꝛc. ist verboten 323
Druck- und Bildersachen, unter dem Volke debitirte, polizeiliche Censur derselben 186
Durchgangs-Abgabe, s. Gesetz, Zoll.

E.

Ehen, im Auslande geschlossene, die in verschiedenen Staaten diesfalls bestehenden gesetzlichen Vorschriften 35. 163. 328

Seite

Eingangs-Abgabe, s. Gesetz.
Einnahmen, extraordinaire, der Steuerkassen, müssen bei Ueberweisung dem betr. Revisor angezeigt werden 45
Eisenbahn-Actiengesellschaft, Rhein-Weser-, Statut derselben 287
Erzbischof von Cöln, dessen Entfernung aus seinem Sprengel 371
Erziehungs-Anstalt für verwahrloſete Knaben und Mädchen 57
Executoren, s. Gerichtsboten.

F.

Fabrikanten und Bauhandwerker, Vorbilder für dieselben 184
Familien-Successionsrechte der westphälischen Ritterschaft 83
Feier der Sonn- und Festtage 64. 109. 110
Feldmessen und Nivelliren durch unbefugte Personen, Verbot u. Bestrafung desselben 389
Feldmesser-Examen, welches sich auch auf die Kenntniß der griechischen Sprache erstrecken soll 99. 261
Feuersocietät, Paderborner, nachträgliche Beitrags-Repartition 138 19
Feuersocietät, Provinzial-, deren Einführung 20
Feuersocietäten des Regier.-Bez. Minden, ältere, Abwickelung des Rechnungswesens derselben 44
Feuersocietäten, Kassenzustand derselben 138 1-18
Feuerungs-Materialien, s. Lieferung.
Feuerversicherungs-Gesellschaft, Aachener und Münchener, Verwendung der Hälfte ihres reinen Gewinnes zu wohlthätigen Zwecken 141. 221
Feuerversicherungs-Gesellschaften, Agenten derselben und deren Bestätigung 195. 211. 216. 223. 255. 261. 272. 282. 298. 349. 361
Feuerversicherungs-Wesen 215. 320. 351
Flachs- und Hanf-Markt zu Neuhaus, Reglement für dasselbe 42. 167. 333
Flachs-Verkauf 154
Forderungen an die Verwaltungsfonds pro 1837 365
Forstbeamten, Abzeichen derselben 298. 408
Forstbeamten, s. Waffengebrauch.

Seite

Forstfrevel, begangene, Entdeckung der Frevler 223
Forstgrundstücke, Verkauf derselben 25
Forstkulturen und Verbesserungen, ausgeführte 85
Forstschutzbeamte, Glaubwürdigkeit derselben vor Gericht 395
Forstwirthschaftsbetrieb, Anordnung für die Freibauholzberechtigten 363
Früchte in den Königl. Forsten, Einsammlung derselben 348
Fruchtpreise 10. 50. 80. 126. 142. 184. 216. 268. 314. 342. 362. 408

G.

Gartenbauverein, Verhandlungen deſſ. 258. 414
Gast- und Schenkwirthe, Verhütung von Uebertheuerungen Seitens derselben 327
Gefängniß-Verein, rheinisch-westphälische, General-Versammlung der Töchtergesellschaft zu Herford 178
Gemeinheitstheilungen, Ablösungen, Rentverwandlungen und sonstige Regulirungen der Königl. General-Kommission in Münster im Jahre 1836 221
Gericht, s. Berggericht.
Gericht zu Rietberg, früher Fürstl. Kaunitz-Rietbergsches, soll jetzt die Benennung Königl. Land- und Stadtgericht führen 247
Gerichte, Land- und Stadt-, Erweiterung der Competenz derselben in Strafsachen 285
Gerichts-Depositorien, Verfahren bei Zahlungen aus denselben an die Königl. Regierungs-Hauptkassen und die Domainen-Renteien 330
Gerichtsboten und Executoren, deren Befugniß zur Erhebung von Geldern 136
Gesangfeste von Lehrer-Vereinen 251. 268. 340. 341
Gesetze über die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben, über die Besteuerung des inländischen Branntweins und die Steuer vom inländischen Biere in dem Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen Steuervereine beigetretenen Preuß. Ortschaften 414

Seite

Gesetz-Sammlung, 22. Stück pro 1836 9
" 23. u. 24. " " 17
" 1. " " 1837 39
" 2. " " 75
" 3. u. 4. " " 107
" 5. 6. u. 7. " " 123
" 8. " " 131
" 9. u. 10. " " 151
" 11. u. 12. " " 171
" 13. " " 183
" 14. " " 255
" 15. u. 16. " " 275
" 17. " " 311
" 18. " " 331
" 19. " " 359
" 20. " " 387
Geschenke, s. Vermächtnisse.
Gesundheits-Polizei 127. 321
Gestütsfohlen, Brennen derselben 226
Getreide, s. Domainen.
Gewerbebetrieb im Umherziehen ohne den Besitz eines Gewerbescheins ist straffällig 174
Gewerbescheine, verlorene 181. 187. 356
Gewerbescheinpflichtigkeit der Schauspieler, Tänzer, Musiker, Sänger u. Deklamatoren 174
Gewerbeschule in Minden, Lehrplan derſ. 317
Gewerbeschule, Provinzial-, zu Bielefeld, Lehrkursus derselben 74. 101. 305
Gewerbeschule, Provinzial-, zu Münster, Lehrplan derselben 334
Gewerbesteuer der Korbflechter für den Betrieb ihres Gewerbes im Umherziehen, so wie der Händler mit groben Korbflechter-Waaren 332
Gewerbsgehülfen, das Wandern derselben 3
Gewichte, s. Maaße.
Gifte, s. Arzneiwaaren.
Grundbesitzer in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg u. Höxter, Unterstützung zur Verbesserung der Wirthschaft derselben 98
Grundsteuer im Kreise St. Wendel, deren Gleichstellung mit der der übrigen Kreise der Provinzen Rheinland und Westphalen 283
Grundsteuer-Entschädigung der Geistlichen und Schullehrer 55. 164
Grundsteuerfreiheit der jüdischen Synagogen 161
Grundsteuer-Prinzipal-Contingente u. die sich darnach regulirenden Beischläge pro 1837 122

Seite

Grundstücke, s. Domainen, Forsten.
Gymnasien und Progymnasien, Frequenz derselben 173. 361

H.

Hafengeld zu Petershagen, Tarif zur Erhebung desselben 393
Hagelversicherungs-Anstalt, Ausschreibung von Beiträgen für dieselbe 242. 267. 278. 327
Hagelversicherungs-Anstalt, Resultat der Verwaltung derselben pro 1836 241
Handelsflagge, Preußische, derselben sollen auch die Preuß. Flußschiffe sich bedienen 328
Handwerker, s. Fabrikanten.
Handwerks-Gehülfen, Beschränkung des willkührlichen Feierns, insbesondere an den sogenannten blauen Montagen 299
Handwerksgesellen, s. Gewerbsgehülfen.
Handwerksgesellen, krätzkranke, Behandlung derselben 174
Hanf-Markt, s. Flachs-Markt.
Hausirhandel, unerlaubter 28
Hebammen, Bezirks-, Remuneration derselb. 407
Hebammen-Institut zu Paderborn 94
Hebammen-Lehrbuch, s. Preis-Aufgabe.
Hebammen, Pflichten derselben 211
Hengste, s. Beschäler, Köhrung.
Holzsämereien, Preis und Bestellung ders. 31
Hunde, das Knitteln derselben 349
Hunde, tolle, sollen getödtet werden 261
Hypotheken-Angelegenheiten 147. 152. 153

J.

Jagd-Beamten, s. Waffengebrauch.
Jagderöffnungs-Termine 260. 281
Jagdgerechtigkeit in den vormals zu Frankreich gehörig gewesenen Landestheilen 131
Jagdschluß-Termine 19
Immediat-Beschwerden und Gesuche 107
Inquisitoriat zu Herford, Geschäftskreis desselben 284
Instrumente, hypothekarischer, auf jeden Inhaber lautender, s. Bank-Angelegenheiten.
Irren-Anstalt zu Marsberg, Unterbringung der Geisteskranken in derselben 217
Irren-Anstalt zu Marsberg, Revision derselben 367

Seite

Justiz-Angelegenheiten, Kommissarien, Deputationen u. Sitzungstage beim Königl. Oberlandesgericht zu Paderborn 204. 393

K.

Kassenanweisungen, Ausgabe und Beschreibung neuer zu 500 Thlr. 91
desgl. zu 100 Thlr. 145
Kassenanweisungen, mit schwarzer Dinte durchkreuzte sind ungültig 220
Kassenanweisungen, Umtausch der alten vom Jahre 1824 gegen neue 221. 324. 384. 414
Kassen-Revisionen, dabei zu beobachtende Gründlichkeit und Umsicht 196
Kataster-Auszüge, Ausfertigung derselben und der darin anzugebenden Grenz-Nachbarn 9
Kataster-Beischläge, deren Erhebung 4
Kataster-Dokumente, deren sorgfältige Aufbewahrung 245
Kaukehner Niederung, s. Unterstützung.
Kindermord, Verhütung desselben 17. 347
Kirche zu Gehlenbeck, Neubau des Innern derselben 23
Klassensteuer-Veranlagung, Erhebung und Beschwerden 10
Kleesaamenmarkt zu Harsewinkel 24
Kleinhandel, s. Stempel.
Kleinhandel mit geistigen Getränken 362
Kohlen, s. Steinkohlen.
Köhrung der Hengste 3. 58. 81. 100. 108. 117. 141. 314
Kreosot, Warnung gegen den unvorsichtigen Gebrauch desselben 11

L.

Landarmenhaus zu Benninghausen, Absendung der Individuen nach demselben 57
desgl., Ergebniß der wirthschaftlichen und polizeilichen Verwaltung dess. pro 1836 395
desgl., Bekleidung der Individuen auf dem Transport nach demselben 407
Landdechanate, Wiederbesetzung der erledigten 56
Landesvermessung 134
Landtag, Provinzial-, westphälischer, Eröffnung desselben 21

Digitized by Google

Seite

Landtags-Abgeordnete und deren Stellvertreter, neu gewählte 39
Landwehr, freiwillige Beiträge zur verschönerten Ausrüstung derselben 191
Landwehr- und Krieges-Reserve-Mannschaften, Meldung der Wohnorts- oder Aufenthalts-Veränderung 313
Lebens-Versicherungs-Gesellschaften, ausländische 369
Lehmgruben, s. Sicherheits-.
Leichname, aufgefundene 130. 162. 178. 302
Lieferung des Bedarfs an Feuerungs- und Erleuchtungs-Materialien für die Garnison-Anstalten ꝛc. pro 1838 250
Lieferung des Holzbedarfs für die Königl. Militair-Bäckerei in Minden pro 1838 325
Lieferung des Torf- und Steinkohlen-Bedarfs zur Heizung der Geschäftslokale der Königl. Regierung 141. 245
Lieferung von Bettwäsche und Handtücher für die Garnison-Anstalt 106
Lieferung von Brod- und Fourage-Verpflegung 305
Lieferung von Buchen Scheitholz für die Kasernen zu Paderborn und Neuhaus 66. 130
Lippestrom-Befahrung pro 1837 327
Lohn- oder Personen-Fuhrwerke, regelmäßige, sind, als zu den Privat-Posten gehörig, nicht gestattet 389

M.

Maaße und Gewichte, Preußische, deren Gebrauch im öffentlichen Verkehr 175
Maaße und Gewichte, Proben einer richtigen Waage 256
Magistráte, s. Stadt-Magistráte.
Markt, s. Kleesaamen.
Märkte, Verlegung derselben 126. 211. 314
Mauerziegel, s. Dachziegel.
Medikamente, deren Eingang verboten 127
Medizinal-Polizei, s. Gesundheits-.
Medizinisch-chirurgische Lehr-Anstalt zu Münster 131
Mergelgruben, s. Sicherheits-.
Militairdienst, Eintritt in denselben auf Beförderung, diesfallsige Bestimmungen und Anforderungen 208

Seite

Militair-Examen, s. Portepee-.
Militair-Freiwillige, s. Prüfung.
Militair-Personen, als untauglich entlassene, und einjährige Freiwillige, deren Superrevision 34
Militairpflichtige, wegen häuslicher Verhältnisse berücksichtigte 19
Militairpflichtige, welche sich verheirathen oder ansässig machen, werden dadurch ihrer Militairpflicht nicht überhoben 385
Militairpflichtigkeit der Kandidaten des höhern Schulamtes 124
Mobiliar, s. Feuerversicherung.
Museum zu Münster, Mittheilung vaterländischer Alterthümer an dasselbe 381

N.

Nichtigkeitsbeschwerden, deren Anbringung und Substantiirung 189

O.

Obstbäume, Abraupen derselben 133
Orden, St. Georgen, Kaiserlich Russischen, Aufforderung der Erbberechtigten zu denselben 222
Orden, verliehene 57

P.

Pässe für Reisen nach und durch Baiern 69
Pässe, verlorene und für ungültig erklärte 100. 120
Patent-Anzeigen 38. 62. 66. 74. 113. 206. 282. 302 346. 354
Pensionsfonds, Berechnung des 1/12 Abzugs der Besoldung bei Anstellung ehemaliger Militairpersonen im Civildienst 332
Personal-Chronik 5. 6. 12. 18. 21. 24. 27. 28. 32. 45. 49. 50. 57. 58. 59. 68. 69 70. 75. 77. 80. 81. 82. 85. 100. 108. 112. 116. 117. 139. 143. 144. 152. 167. 168. 173. 175. 182. 183. 184. 188. 191. 208. 212. 218. 219. 224. 243. 244. 245. 246. 251. 254. 262. 263. 298. 300. 305. 315. 340. 344. 345. 351. 355. 357. 365. 369. 381. 386. 391. 401. 406. 414.

Seite

Pfarramts-Candidaten, wahlfähige 44. 173. 388. 407
Pferde-Verkauf 254
Pferde, zur Landwehr-Uebung gestellte, Kurkosten derselben 110
Pflegebefohlene, in einen andern Staat verzogene, Unterthanenverhältniß derf. 59
Pharmazeutische Institut in Höxter 143. 273
Pocken, s. Blattern.
Polizei, s. Gesundheits-.
Polizei-Sachen, Transport im Preuß. Staate arretirter kurhessischer Unterthanen 19
Polizei, Sicherheits- 12. 13. 14. 19. 37. 52. 64. 88. 93. 111. 113. 117. 120. 126. 128. 131. 143. 144. 149. 150. 152. 154. 167. 176. 177. 182. 187. 191. 192. 193. 204. 212. 218. 246. 257. 258. 262. 265. 268. 285. 300. 301. 309. 316. 325. 328. 333. 344. 386. 392
Polizeistrafen, deren Anwendung 133
Portepee-Fähnrichs-Examen 67
Portofreiheit der Dienst-Correspondenz zwischen den Preußischen und Oestreichschen Behörden 323
Post, Fahr-, zwischen Lübbecke, Bünde, Enger und Herford, Cours derselben 129
Post, Fahr-, zwischen Minden und Blotho errichtete 148
Postgeld, Extra-, Neben-Ausgaben bei derselben 6
Post, Kariol-, zwischen Blotho und Rehme, Cours derselben 148
Post, Schnell-, zwischen Bielefeld und Herford errichtete 51
Poststücke und Passagier-Sachen, unabgeforderte 106
Postwesen, Annahme von Briefen, Geldern und Päckereien 46
Postwesen, fürstlich Thurn und Taxisches 61
Prämien, verheissene 223
Prämienscheine, s. Seehandlungs-.
Prämienschein-Verloosung 168. 248. 300
Preise, s. Ablösungs-.
Preis-Aufgabe Behufs der Bearbeitung eines neuen Hebammen-Lehrbuchs 212
Presbyterien, evangelische, Pflichten und Rechte der Mitglieder derselben 2

Seite

Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst 65. 285
Prüfung evangelischer Pfarramts-Candidaten 172. 388
Prüfung von Seminar-Aspiranten 77. 93. 99. 244
Prüfung von Schulamts-Candidaten 163. 296. 311. 312
Prüfung, wissenschaftliche, der Candidaten der Theologie für Divisionspredigerstellen 116
Prüfungen, wissenschaftliche, im Jahre 1836, Ergebniß derselben. 78

Q.

Quittungen über Domainen- und Forstveräußerungs- und Ablösungs-Gelder 35. 224. 321. 356.
Quittungen über Marsch-Beköstigungs- und Vorspanns-Vergütigung, so wie der Servis-Einquartirungs-Deputationen, sollen von dem Bürgermeister unter Beidrückung des Magistrats-Siegels beglaubigt werden 331

R.

Raupen, s. Obstbäume.
Real-Lasten in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter, Erleichterung der Ablösung derselben 303
Rechnungswesen derjenigen Städte, denen die revidirte Städteordnung verliehen worden 84. 390
Reisepässe, s. Pässe.
Remonte-Ankauf pro 1837 70. 118. 179
Rettungs-Medaille, Verleihung derselb. 42. 208

S.

Salztransporte pro 1838, Verdingung derselben 219. 226. 246
Sanitäts-Berichte, Quartal-, deren Einreichung 164
Schenkungen, s. Vermächtnisse.
Schenkwirthe, s. Gastwirthe.
Schenkwirthschaftsbetrieb der Wirthe und Oeconomen geschlossener Gesellschaften 58

Seite

Schießpulver, Vorsichtsmaaßregeln bei Versendung desselben 100
Schriften, Druck-, in der Provinz erscheinende, Ablieferung der bestimmten Frei-Exemplare 242
Schriften, für welche die Debits-Erlaubniß ertheilt worden 1. 18. 27. 115. 172. 183. 207. 243. 259. 275. 339. 359. 379. 380.
Schriften, Karten, Zeichnungen, deren Empfehlung 3. 28. 69. 70. 79. 80. 110. 112. 139. 142. 242. 260. 299. 300. 313. 350. 362. 381. 388. 389
Schriften, verbotene 387
Schulamts-Candidaten sollen von ihrem Wohnorte dem Seminar-Director Nachricht geben 368
Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse, Ankauf Behufs Belegung gerichtlicher und vormundschaftlicher Depositalgelder ꝛc. 367
Schulunterricht, Störung desselben und deren Bestrafung 216
Seehandlungs-Prämienscheine, gezogene 363
Sicherheit, s. Polizei.
Sicherheits-Maaßregeln hinsichtlich der Sand-, Lehm- und Mergel-Gruben und der Steinbrüche 383
Siegel, Steuer-Control-, Nro. 558, ist entwendet und wieder aufgefunden 324. 345
Staats-Papiere, gerichtlich amortisirte 158. 342
Staatsschuldscheine, zur baaren Auszahlung gekündigte 87. 88. 160. 303. 346
Stadt-Magistrate, Instruction Behufs der Geschäftsführung derselben 227. 255. 284
Städteordnung, revidirte, deren Einführung in der Stadt Steinheim 87
" " " Salzkotten 225
Steinkohlen, s. Lieferung.
Steinkohlen, Verhütung des Betruges von den Fuhrleuten 213
Stempelfreiheit der Auszüge aus dem Grundsteuer-Kataster 332
Stempelfreiheit der Gesuche um polizeiliche Erlaubniß zum Schenkgewerbe und Kleinhandel mit Getränken 342
Steuer vom Rohzucker 65
Steuergebäude vor dem Paderborner Thore zu Warburg, Verkauf desselben 93

Seite

Steuer-Verein, Hannover-Oldenburg-Braunschweigscher, Beitritt verschiedener Preußischer Ortschaften zu demselben 411
Stohlgebühren der Geistlichen, Einziehung derselben mittelst Mandatsklage 352
Stuten, während der Beschälzeit im Jahre 1837 von Königlichen Landbeschälern bedeckte 310
Subhastation des Engelingschen Colonats Nro. 7 zu Thesen 25
Synagogen, Gebrauch derselben bei Eidesleistungen jüdischer Glaubensgenossen 251

T.

Tabacksbau, inländischer, Besteuerung desselben 187
Taubstummen-Anstalten, Aufnahme taubstummer Kinder in dieselben 44
Testamente, beim Land- und Stadtgerichte in Minden schon vor 56 Jahren niedergelegte 286
Thierärzte, Praxis derselben 389
Torf, s. Lieferung.
Trauungen jüdischer Religions-Verwandten, Erfordernisse bei denselben 47

U.

Unglücksfälle bei Feierlichkeiten nach Richtung von Gebäuden, deren Verhütung 69
Unglücksfälle durch Einschließen kleiner Kinder in Wohnstuben, wo diese sich selbst überlassen sind, deren Verhütung 319
Universitäten, deutsche, Beschluß der deutschen Bundes-Versammlung 33. 252
Unterstützung der Abgebrannten zu Schleitz durch freiwillige Beiträge 380
Unterstützung der Bewohner der durch Ueberschwemmung verwüsteten Kaukehner Niederung 139. 278. 413
Unterthanenverhältniß, s. Pflegebefohlene.
Urlaubs-Paß und Führungs-Attest, verlorner 369

V.

Seite

Vergiftung durch die grüne Farbe des zur Einhüllung von Arzneipulvern gebrauchten Papiers, Verhütung desſelben 350
Verkauf der Deberdingſchen Curie in Minden 25. 30
Verkauf, ſ. Domainen- und Forſt-Grundſtücke, Domainen-Getraide-Steuergebäude, Wachtgebäude.
Verlegung, ſ. Märkte.
Vermächtniſſe und Schenkungen zu wohlthätigen Zwecken 80. 111. 319. 324
Verpachtung, ſ. Domainen.
Verpachtung von Grundſtücken des Studienfonds zu Münſter 77
Verſendungsſcheine, Ausfertigung derſelben 400
Verunglückte 29
Vieh, ſ. Weiden.
Vögel, Sing- und Inſecten-, Schonung derſelben 134
Vorbilder, ſ. Fabrikanten.
Vorleſungen an der Königl. mediziniſch-chirurgiſchen Lehranſtalt in Münſter 97. 271
Vorleſungen bei der Akademie zu Münſter im Sommerhalbjahr 1837 75
Vorleſungen auf der Königl. Thierarzneiſchule in Berlin 119. 336
Vorleſungen auf der Univerſität in Bonn 102. 306

W.

Waffengebrauch der Forſt- und Jagd-Beamten 155. 260. 395. 403
Wachtgebäude am Simeonsthore, Verkauf deſſelben zum Abbruch 250
Warnung 29
Wegegeld-Erhebung zu Königsheide und Wildenkuhlen 6
Wegegeld-Erhebung zu Oſtbevern 352
Wegegeld-Freikarten, Prolongation derſelben 410
Weiden des Viehes, das hirtenloſe 124
Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt, allgemeine, rechtzeitige Abhebung der Penſion 188
Wollmarkt zu Paderborn, Verkehr auf demſelben pro 1837 243
Wundärzte I. Klaſſe, deren Stellung 267

Z.

Zehnten, ſ. Domainen.
Zeichnen-Unterricht, Anleitung dazu 381
Zeichnungen, ſ. Schriften.
Ziegel, ſ. Dach.
Ziegeldächer, Anlegung derſelben 383
Zins-Coupons, Kur- und Neumärkſche, rückſtändige, deren Tilgung 13. 366
Zins-Coupons von Königsbergſchen Stadt-Magiſtrats und von Benningſenſchen Obligationen, deren Einlöſung 192. 225. 352
Zins-Coupons Series V. zu den Neumärkſchen Interimsſcheinen, neue, Ausreichung derſelben 401
Zoll-Aemter, aufgehobene, in eine andere Klaſſe umgewandelte und neu errichtete 117. 270. 334. 358
Zollhofsordnung für Minden 24
Zoll- oder Durchfuhr-Abgabe für den Straßenzug zwiſchen Lotte und Rheine, ermäßigte, iſt aufgehoben 351
Zuchthaus in Herford, Reſultat der Verwaltung deſſelben vom Jahre 1836 89
Zucker, ſ. Steuer.
Zündhütchen der Percuſſionsgewehre, Beſchränkung des Verkaufs derſelben 324

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 1.

Minden, den 6. Januar 1837.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

Für nachstehende außerhalb der deutschen Bundes-Staaten in deutscher Sprache erschienene Schriften ist die Debits-Erlaubniß innerhalb der Königlichen Lande ertheilt: № 1. Debits-Erlaubniß. 4749.

1) Neues französisches Lesebuch.
Eine Auswahl französischer und deutscher Aufgaben von Caspar Hirzel, vervollständigt von Conrad von Orell. Vierte verbesserte und vermehrte Auflage. Aarau. 1836. Bei Heinrich Remigius Sauerländer. 8.

2) Methodisches Lehrbuch des Denkrechnens, sowohl im Kopfe, als mit Ziffern, für Volksschulen von Jacob Heer. Erster Theil. Zürich. Bei Friedrich Schultheß. 1836. 8.

3) Guide of Englisch and Germen Conversation. Anleitung zur englischen und deutschen Conversation. Von J. G. Fries. Aarau. 1836. Bei H. R. Sauerländer. 8.

4) Auserwählte Novellen und Dichtungen von Heinrich Zschokke. Siebenter Theil. Dritte vollständige Original-Ausgabe. Aarau. 1836. Bei demselben. gr. 8.

5) Abhandlung über das Heilverfahren bei der epidemischen Cholera, von Joh. Parken. Aus dem Spanischen von Dr. Th. Zschokke. Aarau. 1836. Bei demselben. 8.

6) Andachtsbuch für die erwachsene Jugend. Söhnen und Töchtern gewidmet, vom Verfasser der Stunden der Andacht. Neue unveränderte Ausgabe. Aarau. 1836. Louis Heinr. Remigius Sauerländer. kl. 8.

7) Kleine Wochenpredigten über des Christen Stimmung und der Welt-Ton von Carl Steiger. (Zum Besten einer armen schmerzensreichen Wittwe.) St. Gallen, bei Wartmann und Scheitlin. 1836. 8.

8) Sieben und vierzig Stellen der heiligen Schrift, aus den Sitten und Gebräuchen des Morgenlandes, erläutert und in schönen Holzschnitten bildlich dargestellt. Bern, bei der Redaktion des „Christ" und in Basel, bei Spittler. 1836. kl. 8.

9) Abschiedspredigt über Hebr. XIII. V. 8. 9. und Antrittspredigt über 1. Cor. II. V. 1 — 5. Gehalten von L. F. C. Callisen. Zweite Auflage. Schleswig. 1836. Gedruckt im Königl. Taubstummen-Institut. 8.

10) Die Alpenrosen ꝛc. Taschenbuch für 1837. Herausgegeben von A. E. Fröhlich, H. W. Wakkernagel und K. R. Hagenbach. Aarau. Bei Joh. Jacob Christen. 12.

Münster, den 13. December 1836.

Bekanntmachung des Königl. Konsistorii.

№ 2. Pflichten und Rechte der Mitglieder evangelischer Presbiterien betr. 644. c.

Um zu verhüten, daß einzelne Mitglieder der evangelischen Presbiterien und Gemeinde-Repräsentationen in dieser ihrer Eigenschaft Vorstellungen einreichen, den Vorstand der Gemeinde versammeln und zur Fassung von Beschlüssen veranlassen, und durch dieses gesetzwidrige Verfahren Unordnungen hervorrufen: finden wir es nöthig, auf die Pflichten und Rechte der Mitglieder jener Versammlungen aufmerksam zu machen.

Die Presbiterien und die größeren Gemeinde-Repräsentationen sind die gesetzlichen Vertreter der evangelischen Gemeinden, die in ihren Versammlungen über die Angelegenheiten ihrer Gemeinden in den Grenzen des von der Kirchenordnung §. 14 und 18 abgesteckten Geschäftskreises berathschlagen und Beschlüsse fassen. Sie können aber nur von ihrem Präses gesetzlich zusammengerufen werden, und sie sind nur unter dem Vorsitz desselben gesetzlich versammelt. Präses der Presbiterien und der größern Gemeinde-Repräsentationen ist und den Vorsitz in den Versammlungen derselben führt, in der Regel der Orts-Pfarrer (Kirchenordnung §. 6. 31) und ausnahmsweise der Superintendent des Kreises oder dessen Stellvertreter, wenn er z. B. die erste Gemeinde-Repräsentation wählen läßt (Kirchenorduung §. 20), wenn er die Kirchen-Visitationen hält (Kirchenordnung §. 144), wenn die Pfarrstelle erledigt ist (Kirchenordnung §. 54) oder wenn gegen den Pfarrer geklagt worden (Kirchenordnung §. 38. 144); so wie ebenfalls ausnahmsweise der General-Superintendent (Instruktion für die General-Superintendenten §. 7). Jedes Mitglied des Presbiteriums und der Gemeinde-Repräsentation, so wie jedes Mitglied der Gemeinde selbst, hat das Recht, gegen den Pfarrer wegen der Amtsführung oden des Lebenswandels desselben, bei dem Superintendenten des Kreises klagend aufzutreten; im Namen des Presbiteriums kann eine solche Klage aber nur eingereicht werden, wenn in einer gesetzlichen Versammlung desselben ein desfallsiger Beschluß gefaßt worden ist. Wenn ein Pfarrer seine jetzige Stelle verlassen will, so wird dies von dem unter seinem Vorsitz versammelten Presbiterium dem Superintendenten berichtet (Kirchenordnung §. 54); wenn ein Prediger stirbt, so macht davon ein Aeltester sogleich dem Superintendenten die Anzeige (Kirchenordnung §. 15) der binnen acht Tagen nach der Beerdigung des Verstorbenen das Presbiterium versammelt (Kirchenordnung §. 54). Außerdem können die einzelnen Mitglieder der Presbiterien und der Gemeinde-Repräsentationen als solche nur diejenigen Handlungen verrichten, die ihnen von der Kirchenordnung (§. 15 — 17) oder durch einen Beschluß des Presbiteriums aufgetragen worden sind.

Wir hoffen, daß die gegenwärtige Bekanntmachung dazu beitragen werde, daß die Presbiterien und Gemeinde-Repräsentationen in den Grenzen ihres Berufs zum Wohl ihrer Gemeinden mit Weisheit und Liebe wirken.

Münster, den 22. December 1836.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 3. Empfehlung einer Schul-Karte. 2072. S.

Der Graveur H. Mahlmann zu Berlin hat eine Karte von Asien (bei Schropp in Commission) herausgegeben, die nach dem Urtheile sachkundiger Personen durch ihre Richtigkeit, Genauigkeit, besonders auch in Betreff der Hydrographie und Terrainzeichnung, und durch die gefällige Darstellung unter den vorhandenen Schulkarten von Asien die erste Stelle einnimmt, auch sich nach dem Formate ganz zum Schulgebrauche eignet. Er hat sich erboten, den Preis von 15 Sgr. auf 12½ Sgr. zum Vortheile der Schulen, welche davon Gebrauch machen sollten, herabzusetzen. Im höhern Auftrage machen wir daher die Vorsteher der Gymnasien, Seminarien, höhern Bürgerschulen und Progymnasien auf diese Karte aufmerksam, und empfehlen selbige zur Einführung und zum Gebrauche bei dem geographischen Unterrichte.

Münster, den 14. December 1836.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 4. Das Wandern der Gewerbs-Gehülfen betr. 4234. R. I.

Zur näheren Erläuterung des Wander-Regulativs vom 24. April 1833, Abschnitt 1, c., wonach denjenigen Gewerbsgehülfen, welche schon fünf Jahre mit oder ohne Unterbrechung auf der Wanderschaft zugebracht haben, das fernere Wandern nicht gestattet werden soll, wird hierdurch bemerkt:

daß diejenigen Unterbrechungen der Wanderschaft, wo der Gewerbsgehülfe längere Zeit weder auf sein Gewerbe gereiset ist, noch sein Gewerbe ausgeübt hat, bei Anrechnung der fünfjährigen Wanderschaft nicht in Ansatz kommen, dergestalt, daß z. B. ein Gewerbsgehülfe, welcher nach zweijähriger Wanderschaft in das stehende Heer eintritt, nach Entlassung aus dem Militairdienste noch 3 Jahre zu wandern berechtigt ist, sofern er in dieser Zeit das dreißigste Lebens-Jahr nicht überschreitet.

Die Polizeibehörden des Regierungsbezirks haben sich in vorkommenden Fällen hiernach zu achten.

Minden, den 20. December 1836.

№ 5. Evangelische Kirchen- und Haus-Collekte für Issum, Kreises Geldern. 1876. M. I.

Des Königs Majestät haben der evangelischen Gemeine zu Issum, im Kreise Geldern, Regierungsbezirks Düsseldorf, zum Neubau ihrer Kirche eine allgemeine Kirchen- und Haus-Collekte mittelst Kabinetsorder vom 6. v. M. ausnahmsweise zu bewilligen geruhet.

Zur Abhaltung dieser Collekte in den evangelischen Kirchen unsers Regierungsbezirks setzen wir den auf den 5. Februar k. J. fallenden Sonntag, Estomihi genannt, zur Haus-Collekte aber die darauf folgende Woche fest, und sehen der unverweilten Einsendung der Gelder in der vorgeschriebenen Art entgegen.

Minden, den 24. December 1836.

№ 6. Hengst-Köhrung 3950. R. I.

Das nachstehende Verzeichniß, durch das Schau-Amt zu Fiestel nachträglich vollzogene Besichtigungen zur Köhrung vorgeführter Hengste wird, in Verfolg unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 24. v. M., Nro. 3947. R. I. pl., hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Laufende №	Der Eigenthümer			Angeköhrte Hengste				
	Namen	Wohnort.	im Kreise	Farbe.	Abzeichen.	Größe Fuß	Zoll.	Alter Jahr	Race.
1	Schlüter, Colonus	Warl	Lübbecke	braun	Blässe, linke Vorder- und beide Hinterfüße weiß	5	1	4 1/2	gemeine
2	Kottmeyer, Colonus	Holsen	dito	hellbraun	Stern und linke Hinterfuß weiß	5	2	3	dito
3	Huchzermeyer, Colonus	Tengern	dito	Schweißfuchs	weiße Extremitäten und eine halbe breite Blässe nach unten	5	3	5	dito
4	Ahlers, Colonus	Alswede	dito	braun	Blässe	5	—	9	dito

Minden, den 24. December 1836.

№ 7. 1446. o. 11. Wegen Erhebung der Kataster-Beischläge pro 1837 bringen wir nachstehenden Auszug aus der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 19. v. Mts. zur allgemeinen Kenntniß:

Da eine definitive Entscheidung wegen der Vertheilung und Aufbringung der durch die Aufnahme des Rheinisch-Westphälischen Katasters entstandenen Kosten erst nach vernommenem Gutachten der Provinzial-Landtage beider Provinzen getroffen, eine vorläufige Bestimmung aber wegen der im künftigen Jahre auszuschreibenden Kataster-Beischläge nicht länger ausgesetzt werden kann, so genehmige Ich auf Ihren Antrag vom 14. d. Mts., daß im nächsten Jahre mit Vorbehalt künftiger Ausgleichung, so wie es im laufenden Jahre geschehen ist,

1) im Regierungsbezirk Aachen und in den westrheinischen Theilen der Regierungsbezirke Coblenz und Düsseldorf die Erhebung eines Kataster-Beischlags ausgesetzt,
2) in den Regierungsbezirken Trier und Arnsberg, so wie in dem westrheinischen Theile des Regierungsbezirks Cöln ein Beischlag von zwei Prozent, und endlich
3) in den Regierungsbezirken Münster und Minden und in den ostrheinischen Theilen der Regierungsbezirke Coblenz, Cöln und Düsseldorf ein Beischlag von fünf Prozent der Grundsteuer-Haupt-Summe,

als Beitrag zu den Kataster-Kosten erhoben werde ꝛc.

Berlin, den 19. November 1836.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An den Staats- und Finanz-Minister Grafen von Alvensleben.

Minden, den 20. December 1836.

№ 8. 3962. h. 1'. Nach der Bestimmung einer hohen General-Verwaltung für Domainen und Forsten sollen die von der Königl. General-Kommission zu Münster für den Zeitraum vom 19. Novbr.

1836 bis zum 18. November 1837 einschließlich festgestellten und durch unser Amtsblatt Stück 54, pag. 359 veröffentlichten Normal-Preise, für den gedachten Zeitraum auch bei Ablösung der Domanial-Zinskörner zur Anwendung kommen.

Minden, den 31. December 1836.

Personal-Chronik.

№ 9.
4288. R 1. pl.

Im Laufe d. J. sind von den betreffenden Kreis-Versammlungen als Kreis-Deputirte gewählt, und von uns in gedachter Eigenschaft bestätigt worden:

1) der Gutsbesitzer Carl von Hartmann zu Borchen, für den Kreis Paderborn;
2) der Rittergutsbesitzer von Wendt zu Holzfelde, für den Kreis Halle;
3) der Freiherr von Schlotheim zu Wietersheim, für den Kreis Minden, und
4) der Justiz-Commissair Lincker zu Rheda, für den Kreis Wiedenbrück.

Minden, den 22. December 1836.

№ 10.
1902. P. J.

Der Heinrich Wilhelm Weber aus Schwenningdorf, Ludwig Duve aus Paderborn und Joseph Frenz aus Gütersloh, sind als Civil-Supernumerare bei dem Regierungs-Secretariat zugelassen worden. Minden, den 29. December 1836.

№ 11.

Die erledigte Pfarrstelle in Neukirchen ist dem Pfarrer Austrup zu Warburg, 1196. N. I.

die erledigte Pfarrstelle in Dahl dem seitherigen Kaplan und General-Vicariats-Secretair Andreas Sachs zu Paderborn, 1197. N. I.

die erledigte Pfarrstelle zu Fölsen, dem Kaplan Joseph Otto zu Sandebeck, 1204. N. I.

die Schul-Vikarie zu Lügde, dem Geistlichen Johann Dirks daselbst und 1205. N. I.

die durch Versetzung des Pfarrers Carl August Schrader nach Holzhausen erledigte Pfarrstelle zu Hörste, dem Pfarrer Friedrich Schrader zu Vollmerdingsen 1812. M. I.

verliehen worden. Ferner ist verliehen worden

die durch Versetzung des katholischen Schullehrers Subbrock zu Rheda erledigte 1153. N. I.

dasige Schullehrerstelle, dem Schulamts-Kandidaten Franz Teutenberg aus Wiedenbrück,

die durch den Tod des Schullehrers Lampe zu Bentfeld erledigte dortige Schul- 1118. N. I.

lehrerstelle, dem Schulamts-Kandidaten Heinrich Alemann aus Warburg, provisorisch,

die zweite Lehrerstelle an der Schule zu Nieheim und die Organistenstelle daselbst, 1201. N. I.

dem Schulamts-Kandidaten Heinrich Busch aus Essentho, ebenfalls provisorisch,

die durch Versetzung des Cantors Goecker zu Rödinghausen erledigte dortige 1697. M. I.

Cantor-, Organisten-, Küster- und Schullehrerstelle, dem seitherigen Schullehrer zu Wulferdingsen Adolph Carl Heinrich Diedrich Baake,

die durch Versetzung des Schullehrers Niedermeyer zu Biemke erledigte Schul- 1712. M. I.

lehrerstelle daselbst, dem seitherigen Schullehrer Friedrich Wilhelm Sellmeyer zu Friedewalde,

die erledigte evangelische Kantorstelle in Büren, dem Schulamts-Kandidaten Heinrich Thieß und 1770. M. I.

die durch Versetzung des Schullehrers Zillmer erledigte Schullehrerstelle zu Südfelde, dem Schulamts-Kandidaten Friedrich Wilhelm Bolles. 1787. M I.

Minden, den 31. December 1836.

№ 12. Die Hausvaterstelle in der Zuchthaus-Anstalt zu Herford ist dem vormaligen Feldwebel Seehausen übertragen worden.

Minden, den 1. December 1836.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 13. 13380. Nach Anordnung des Herrn General-Directors der Steuern wird am 1. Februar k. J. auf der Breckerfelder-Straße der Wegegeldempfang zu Halver eingehen, dagegen werden von der nämlichen Zeit an die Barrieren Königsheide und Wildenkuhlen für 2 Meilen das tarifmäßige Wegegeld auf dieser Straße erheben. Auf der Wetterauer-Straße erhebt jedoch die Barriere Wildenkuhlen auch künftig nur für 1 Meile.

Münster, den 22. December 1836.

Bekanntmachungen.

№ 14. Durch Allerhöchste Cabinets-Order vom 24. d. Mts. haben des Königs Majestät zu genehmigen geruhet, daß vom 1. Januar 1837 ab in dem ganzen Umfange der Preußischen Staaten, mit Ausschluß des Fürstenthums Neuchatel, die Neben-Ausgaben bei dem Extrapost- ꝛc. Gelde in folgender Art festgesetzt werden:

a. das Postillon-Trinkgeld

bei einer Bespannung mit 2 Pferden zu	5	Sgr.	pro Meile
= = = = 3 und 4 Pferden, zu	7½	=	= =
= = = = mehr Pferden, für jeden Postillon zu	7½	=	= =

b. die Wagenmeister-Gebühr (Bestellgeld)

für jeden Courier- oder Extrapostwagen, auf jeder Station zu 4 Sgr.

c. das Wagengeld

für einen offenen Wagen, ohne Unterschied, ob derselbe in Federn hängt, oder auf der Achse ruhet, zu 4 Sgr. pro Meile

für einen ganz oder halb verdeckten, hinten und vorn in Federn hängenden oder auf Druckfedern ruhenden Wagen zu 7½ Sgr. pro Meile

wofür die Posthalter zugleich die zur Befestigung des Reisegepäcks etwa erforderlichen Stricke hergeben sollen.

d. das Schmiergeld,

welches nur zu entrichten ist, wenn wirklich geschmiert und der Wagen nicht von der Post gestellt wird,

wenn mit Fett geschmiert wird, zu 3 Sgr.,
wenn mit Theer geschmiert wird, zu 2 Sgr.

Der letztere Betrag von 2 Sgr. soll jedoch auch dann gezahlt werden, wenn der Reisende das Material selbst hergiebt.

Die sub b., c. und d. aufgeführten Neben-Ausgaben müssen, insoweit sie zur Erhebung kommen, mit dem Extrapostgelde zugleich berichtigt werden.

Berlin, den 27. November 1836.

General-Post-Amt.

Diebstahls-Anzeigen.

Es sind folgende Sachen, als: № 15.

I. Dem Kolon Niepe Nro. 14 zu Werfen, am 28. November d. J. Abends zwischen 7 und 8 Uhr, mittelst gewaltsamen Einbruchs aus einer an der Dehle befindlichen Schlafkammer:

1) ein parchenes Oberbette mit einem weiß mengelleinenem Bezuge; 2) ein leinenes Unterbett mit einem weiß hedenleinenem Bezuge; 3) vier Kopfkissen, worunter zwei mit weiß leinenem und zwei mit blau und weiß gewürfeltem oder carrirten Bezügen.

II. Dem Vorsteher Uthoff in Rödinghausen, in der Nacht vom 1. auf den 2. December d. J. mittelst gewaltsamen Einbruchs,

a. vom Boden oben der Stube: 1) 33 Bund gehechelter, theils neuer, theils alter Flachs; 2) ein Schinken von einem großen gemästeten Schweine; 3) 1/3 einer Seite Speck desselben Schweins; 4) 7 Stück lange und runde Mettwürste; 5) 1 weiß leinener Sack ohne Zeichen; 6) 30 Stück Garn, theils flächsenes, theils hedenes. b. Aus der Wohnstube: 7) ein Paar noch halb neue lange Mannsstiefeln; 8) ein neuer weiß leinener Kittel, sogenannter Dicker, mit Düffel gefüttert und dicht auf einander liegender, einer Reihe weißer Metallknöpfe; 9) 21 Stück Moldgarn; 10) 1 weiß leinener Bettbezug; 11) 1 leinenes Tischtuch und ein Paar wollene Strümpfe.

III. Dem Heuerling Heinrich Meyer beim Neubauer Beinfohr Nro. 52 zu Herringhausen, am 7. December d. J. Abends gegen 7 Uhr, mittelst gewaltsamen Einbruchs aus der Wohnstube und Schlafkammer:

a) ein Oberbett von blau gestreiftem Parchend und weißen leinenem Bezuge; b) ein gleichartiges Kissen; c) ein gedruckter leinener Frauenrock mit grünen Blumen und carrirtem baumwollenen Zeuge eingefaßt,

gestohlen worden, ohne daß es auch hierbei der Polizei gelungen ist, die Thäter oder den Verbleib der Sachen auszumitteln. Wir bringen deshalb dieses zur öffentlichen Kunde, und vor dem Ankaufe dieser Sachen warnend, ersuchen wir Jedermann, Alles, was zur Ermittelung der Thäterschaft oder dem Verbleib der Sachen dienen könnte, sofort uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Bünde, den 12. December 1836.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Es sind abermals folgende Sachen, als: № 16.

I. Dem Erbpächter Nacke zu Oetinghausen, mittelst gewaltsamen Einbruchs aus der Schlafkammer, am 6. December d. J. Abends gegen 9 Uhr, ein parchenes Oberbett mit blau und weiß carrirtem Bezuge und ein Kopfkissen mit leinenem Bezuge.

II. Dem Kolon Brune Nro. 4 zu Muccum, am 9. December d. J. Abends gegen 7 Uhr, mittelst gewaltsamen Einbruchs aus der Mägde-Kammer:

1) ein drellenes Oberbett mit weiß leinenem Bezuge; 2) ein leinenes Unterbett;

3) ein mengelleinenes Bettlaken; 4) zwei drellene Kissen mit weißen leinenem Bezuge; 5) ein drellener Pfühl mit weiß leinenem Bezuge.

III. Dem Neubauer Schroeder Nro. 30 zu Besenkamp auf dem Winkel, mittelst gewaltsamen Einbruchs, am Abend den 9. December d. J. zwischen 8 und 9 Uhr aus der Schlafkammer:

ein completes fast noch neues Bette, bestehend aus einem Ober- und Unterbette und vier Kissen.

Sämmtliche Theile waren von blau und weiß gestreiftem Parchend, das Unterbett war mit weißer Leinwand, das Oberbett mit blau und weiß carrirter, und die Kissen mit blau und weiß gestreifter, gedruckter Leinwand bezogen.

IV. Dem Neubauer Wahle zu Blanken, in der Nacht vom 15. auf den 16. December d. J., mittelst gewaltsamen Einbruchs aus der Wohnstube:

1) 5 Mannshemden, nämlich 4 mengelleinene und ein hedenes, ohne Zeichen; 2) 15 Stück Frauenhemden, theils mengelleinene, theils hedene, ohne Zeichen; 3) 12 Stück Moldgarn; 4) ein weiß wollener, beinahe fertiger Strumpf mit Strickstöcken; 5) eine grau leinene Hose; 6) ein Paar grau wollene gewebte Strümpfe; 7) 9 Ellen flächsenes Leinen; 8) 8 Ellen flächsenes Halbleinen; 9) ein breites Beil; 10) zwei Bohrer; 11) ein Meissel; 12) eine Feile, und 13) ein Satzhaken,

gestohlen worden, ohne daß es bis jetzt gelungen, die Thäter oder den Verbleib der Sachen auszumitteln. Vor dem Ankaufe der Sachen warnend, fordern wir daher Jedermann auf, Alles, was nur irgend zur Ausmittelung der Thäterschaft, oder der Sachen dienen kann, sofort uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Bünde, den 24. December 1836.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 17. Dem Colon Leffholz Nro. 11 zu Depenbrock, sind am 3. v. Mts. Abends gegen 10 Uhr mittelst Einbruchs, folgende Gegenstände entwandt:

1) ein Oberbett mit Bezug von weißem Leinen; 2) ein Unterbett ohne Bezug; 3) zwei Kissen; 4) ein Pfühl mit weiß leinenem Bezuge; 5) ein Bettlaken; 6) drei Spannstöcke.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringen, und vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen warnen, fordern wir zugleich Jedermann auf, uns oder der nächsten Polizeibehörde alle zur Entdeckung des Thäters, welcher bisher nicht hat ermittelt werden können, dienende Umstände, sofort anzuzeigen.

Vlotho, den 18. December 1836.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 2.

Minden, den 13. Januar 1837.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

№ 18.

Das 22. Stück der Gesetzsammlung pro 1836 enthält:

Nro. 1762. Allerhöchste Kabinetsorder vom 12. November 1836, betr. den Verlust der auf den Militair-Pensionsfonds angewiesenen Pension der Offiziere und Militairbeamten.

Nro. 1763. Allerhöchste Kabinetsorder vom 5. December 1836, betreffend die Einziehung der Bank- und Seehandlungs-Kassenscheine, so wie der Pommerschen Bankscheine zu Fünf Thaler, und deren Ersatz durch Kassen-Anweisungen zu 5 Thlr., 100 Thlr. und 500 Thlr.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 19.

Mit Beziehung auf unsere Verordnung vom 16. Mai v. J. im Stück Nro. 23 unsers Amtsblattes für 1835 machen wir das Grundeigenthum besitzende Publikum und die mit Aufbewahrung der Kataster-Dokumente, so wie mit Ausfertigung von Auszügen aus demselben beauftragten Beamten darauf aufmerksam, daß ein wesentliches Hülfsmittel zur sicheren Identificirung der Grundstücke in den Kataster-Auszügen darin besteht, die Grenz-Nachbarn einer jeden Parzelle der Lage und dem Namen nach anzugeben. Es können dafür füglich in den Formularen zu den Kataster-Auszügen besondere Rubriken angebracht werden. Bei deren Ausfüllung darf jedoch niemals unterlassen werden, jede in dem Atlasse und dem Flurbuche aufgesuchte Nachbar-Parzelle auch in der Mutterrolle nachzuschlagen, damit festgestellt werde, ob dieselbe noch auf den Namen des bei der Aufnahme des Katasters eingetragenen Eigenthümers steht, oder ob sie der Eigenthümer gewechselt habe, und auf welchen Namen sie übergegangen sei. Für diese Mehrarbeit sollen die Ausfertiger der Kataster-Auszüge berechtigt sein, die im §. 7 der Verordnung vom 10. Februar 1828 im Stück Nro. 9 des Amtsblatts jenes Jahrs bestimmte Gebühren von zwei Pfennigen für jede namhaft gemachte Nachbar-Parcelle zu erheben. 1552. o. k. II.

Minden, den 29. December 1836.

№ 20.
81. R. I.

Nachwei

der im Monat December 1836 in den Kreisen des Regie

Namen der Landräthlichen Kreise.	Waitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
										Der preußische					
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Minden	2	5	4	1	7	6	1	2	11	—	19	9	—	12	6
Lübbecke	2	2	4	1	7	—	1	2	9	—	19	2	—	10	—
Herford	1	25	—	1	5	—	1	—	—	—	20	—	—	12	6
Bielefeld	1	22	6	1	8	9	1	3	9	—	16	8	—	10	—
Halle	1	25	8	1	5	8	1	2	3	—	19	8	—	10	—
Wedenbrück	1	20	—	1	5	—	1	—	—	—	19	—	—	10	—
Paderborn	1	22	9	1	4	—	—	26	6	—	14	11	—	9	10
Büren	1	15	11	—	29	8	—	23	2	—	14	6	—	6	8
Warburg	1	15	—	—	27	—	—	25	—	—	14	—	—	7	6
Höxter	1	23	9	1	3	9	—	26	3	—	16	3	—	10	—
Durchschn.-Pr. p. Decbr. 36	1	23	10	1	4	4	—	29	3	—	17	5	—	9	11
" " " Novbr. 36	1	20	3	1	3	3	—	29	2	—	16	9	—	10	—
Mithin im Monat December Mehr . . .	—	3	7	—	1	1	—	—	1	—	—	8	—	—	—
Weniger . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1

Minden, den 7. Januar 1837.

№ 21.
Klassensteuer-Reklamation pro 1837 betr.
9. K. II.

Die Klassensteuer-Listen für das laufende Jahr sind den betreffenden Steuer-Empfängern zugefertigt. Mit Hinweisung auf die Allerhöchste Cabinetsorder vom 17. Januar 1830, die Theilnahme der Kreisstände an der Veranlagung der Klassensteuer und der Prüfung der dagegen erhobenen Beschwerden, setzen wir daher den Präclusiv-Termin für die Anbringung der an die Kreis-Landräthe zu richtenden Beschwerden wegen vermeintlicher Ueberbürdung in der Klassensteuer auf den 15. März d. J. fest. Reklamationen, welche bis zu diesem Tage bei dem Kreis-Landrath nicht eingegangen sind, können, was sich die Säumigen selbst zuzuschreiben haben, für dieses Jahr keine Berücksichtigung finden. Sollten Klassensteuer-Reklamationen mit Uebergehung der Kreis-Landräthe an uns unmittelbar eingesandt werden, so erfolgt die Rückgabe an den Einsender portopflichtig zur Ueberreichung an den Landrath. Die Herren Landräthe verweisen wir wegen des bei Prüfung der eingehenden Beschwerden zu beachtenden Verfahrens auf unsere Bekanntmachung vom 24. März 1830, Amtsblatt de 1830, Stück 21, Seite 150. Die Einreichung der begutachteten Reklamationen erwarten wir von den Herren Landräthen spätestens bis zum 20. Mai c. und machen wir dieselben wiederholt auf die hin- und wieder nicht befolgte Bestimmung aufmerksam, wornach die abweisenden Verfügungen den Reklamanten schriftlich unter Anführung der Gründe zugefertigt werden sollen. Den Steuerpflichtigen bringen wir in Erinnerung, daß der Rekurs gegen diese unsere Entscheidungen bei Vermeidung der Präclusion innerhalb 4 Wochen nach deren Empfang bei der Königl. General-Direction der Steuern im hohen Finanz-Ministerio angebracht und begründet werden muß.

ß u n g

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
Scheffel Rtlr.	sgr.	pf.	Scheffel Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	der Centner Rtlr.	sgr.	pf.	das Schock Rtlr.	sgr.	pf.
1	17	2	2	10	9	1	7	6	—	18	9	4	15	—
1	20	—	—	—	—	1	18	9	—	26	3	6	20	—
1	20	—	—	—	—	1	5	—	—	17	6	5	15	—
1	20	—	2	5	—	1	13	9	—	17	6	5	27	4
1	20	—	—	—	—	1	10	4	—	18	2	6	11	3
1	15	—	—	—	—	1	5	—	—	15	—	4	—	—
1	5	7	1	19	11	1	6	—	—	15	4	3	12	6
1	4	8	2	2	8	1	1	8	—	18	3	4	25	—
—	28	—	1	10	—	—	27	—	—	13	—	4	25	—
1	6	3	1	18	9	1	6	3	—	22	6	5	8	9
1	12	8	1	26	2	1	7	2	—	18	3	5	4	—
1	11	5	1	26	11	1	6	6	—	17	5	4	16	1
—	1	3	—	—	—	—	—	8	—	—	10	—	17	11
—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Hinsichtlich der Zulässigkeit nachträglicher Reklamationen gegen den Klassensteuersatz wegen im Laufe des Jahres eintretender bedeutender Verschlimmerung des Vermögens oder der Erwerbs-Verhältnisse nehmen wir auf unsere Bekanntmachung vom 27. März 1835, Amtsblatt de 1835, Stück 15, Seite 109 Bezug.

Minden, den 2. Januar 1837.

№ 22. 930.

Eine seit wenigen Jahren entdeckte Substanz des Kreosots hat sich in vielen Fällen als wirksames Mittel gegen Zahnschmerzen bewährt, und wird bereits als solches allgemein benutzt, ohne daß auf die sonstigen giftigen Eigenschaften desselben besonders geachtet würde.

Es sind aber schon mehre Fälle vorgekommen, wo die Anwendung von wenigen Tropfen des Kreosots als äußerer Mittel gegen Zahnschmerz, durch Herunterschlucken des dadurch vermehrten Speichels bedeutende Vergiftungs-Zufälle hervorgebracht hat, von denen Schwindel, Bewußtlosigkeit, Verlust der Sehkraft, Zusammenziehen der Augenlieder und Krämpfe, die wesentlichsten sind. Die innere Anwendung des Kreosots bei Thieren in äußerst kleinen Dosen bewirkt gleiche Zufälle und selbst den Tod derselben.

Indem wir hierdurch gegen jeden unvorsichtigen Gebrauch dieses Mittels wider Zahnschmerzen warnen, bestimmen wir, daß dasselbe von den Apothekern, wenn es ohne Vorschrift des Arztes als Mittel gegen Zahnschmerzen verlangt wird, nur in sehr geringer Dose verabreicht, zugleich aber auch der Empfänger jedesmal auf die gefährlichen Wirkungen aufmerksam gemacht werde.

Minden, den 27. December 1836.

Digitized by Google

№ 23. Die Anzeige über Gehülfen und Lehrlinge der Apotheker betr. 909. K. I.

Unsere Bekanntmachung vom 14. März 1823 (Amtsblatt 1823, S. 182) nach welcher die Apotheker verpflichtet sind, dem Physikus über den Ab- und Zugang ihrer Gehülfen und Lehrlinge, unmittelbar nach demselben (binnen 24 Stunden) schriftliche Anzeige zu erstatten, bringen wir hierdurch in Erinnerung, indem wir die Herren Kreis-Physiker beauftragen, auf die Befolgung dieser Vorschrift, unter sorgfältiger Prüfung der ihnen jedesmal vorzulegenden Zeugnisse und Approbationen zu achten; die etwa säumigen Besitzer oder Administratoren der Apotheken aber bei uns sofort zur Anzeige zu bringen.

Minden, den 30. December 1836.

№ 24. Personal-Chronik. 917. K. I.

Dem Doctor Wewer zu Fürstenberg ist die Wahrnehmung des Impf-Geschäfts im Kanton Atteln provisorisch übertragen.

Minden, den 27. December 1836.

№ 25. 4298. R. I.

Der unterm 27. Juli v. J. (Amtsblatt pro 1835, Seite 250) steckbrieflich verfolgte Militair-Sträfling Johann Bernhard Kleine ist wieder zur Haft gebracht.

Minden, den 27. December 1836.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Oberlandesgerichts zu Paderborn für den Monat December 1836.

№ 26. 365. B

Der Land- und Stadtrichter Lampe ist an das Land- und Stadtgericht zu Tecklenburg, der Land- und Stadtgerichts-Assessor Block an das Land- und Stadtgericht zu Hagen, der zum Oberlandesgerichts-Referendarius ernannte Referendarius Becqueray an das Landgericht zu Cöln, der Oberlandesgerichts-Auscultator Leiste vom Oberlandesgerichte zu Arnsberg hieher versetzt.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Plettenberg ist zum Gerichtsamtmann in Gräfenhaynchen, die Oberlandesgerichts-Referendarien Mantell II. und Mantell III. sind zu Oberlandesgerichts-Assessoren, und der vormalige Justizamts-Assessor Wahl ist zum 2. Secretair bei dem Land- und Stadtgerichte zu Bielefeld ernannt.

Die Oberlandesgerichts-Auscultatoren von Elmendorf und von Harthausen sind zu Oberlandesgerichts-Referendarien befördert.

Die Rechtskandidaten Detlof, Ernst von Buggenhagen aus Duisburg und Joseph Förstige aus Rüthen sind als Oberlandesgerichts-Auscultatoren zugelassen.

Die Land- und Stadtgerichtsboten Rentsch zu Halle und Klenner zu Nieheim, sind mit Pension entlassen.

Der Invalide Landwehrmann Friedrich Wilhelm Dessin ist zum Land- und Stadtgerichts-Boten zu Halle ernannt.

Paderborn, den 3. Januar 1837.

Bekanntmachung,

betr. die Tilgung rückständiger Kur- und Neumärkscher Zins-Coupons.

№ 27.

Nach der für das Jahr 1836 gelegten Rechnung über die Tilgung der rückständigen Kur- und Neumärkschen Zins-Coupons und Zinsscheine aus dem Zeitraume vor und bis zum 1. Mai und resp. 1. Juli 1818 sind an dergleichen Effecten im gedachten Jahre

266575 Thl. 24 Sg. 11 Pf. incl. 2596 Thl. 1 Sg. 3 Pf. Gold

zum Börsen-Course angekauft und demnächst als getilgt cassirt worden; mithin betragen unter Hinzurechnung der nach unserer Bekanntmachung vom 15. September v. J. bereits früher getilgten

2666602 Thl. 5 Sg. 3 Pf. incl. 86278 Thl. 6 Sg. 3 Pf. Gold

die bisjetzt überhaupt zur Einlösung gekommenen rückständigen Kur- u. Neumärkschen Zins-Coupons und Zins-Scheine

2933178 Thl. — Sg. 2 Pf. incl. 88874 Thl. 7 Sg. 6 Pf. Gold

welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 21. December 1836.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

№ 28. Steckbrief.

Der aus Herford gebürtige berüchtigte Handarbeiter Friedrich Bernhard Kraft ist am 22. d. M. aus dem Zuchthause zu Detmold, in welches er wegen eines im Lippeschen verübten Diebstahls, bei welchem er ergriffen, eingesperrt gewesen, entsprungen und ist es bis jetzt nicht gelungen, seiner habhaft zu werden.

Indem wir daher das Signalement dieses gefährlichen Verbrechers hierunter mittheilen, ersuchen wir alle Civil- und Militairbehörden auf den Kraft zu achten und solchen im Betretungsfalle verhaften und nur an uns abliefern zu lassen.

Herford, den 30. December 1836.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Signalement.

Alter: 37 Jahr. — Größe: 5 Fuß 6 Zoll. — Haare: braun. — Stirn: frei. — Augenbraunen: blond. — Augen: grau. — Nase: gewöhnlich. — Mund: mittelmäßig. — Bart: braun. — Zähne: gut. — Kinn: rund. — Gesichtsfarbe: blaß. Gesichtsbildung: länglich. — Gestalt: schlank. — Besondere Kennzeichen: ist mit dem linken Auge blind.

№ 29. Der am 20. März 1832 gegen den vormaligen Cämmerei-Rendanten Friedrich Wilhlm August Müller aus Petershagen erlassene Steckbrief wird hiermit zurückgenommen, da der Müller kürzlich an uns abgeliefert ist.

Herford, den 3. Januar 1837.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Diebstahls-Anzeigen.

№ 30. Dem Kaufmann Adolph Schmidt hierselbst auf der Bäckerstraße, ist am 13. Decbr. c. a. Abends zwischen 5 und 6 Uhr, mittelst Einsteigens durch die offenen Fenster der Wohnstube, eine auf der 3 Fuß vom Fenster befindlichen Kommode stehende Tafeluhr entwendet worden, ohne daß es bis jetzt gelungen, die Thäter oder den Verbleib auszumitteln.

Kennzeichen.

Der Uhrkasten ist von braunem Mahagoniholz mit 2 schwarzen runden Säulen verziert; das Zifferblatt weiß mit deutschen Zahlen umschrieben, und Zeigern von blauem Stahle, und 2 Oeffnungen zum Aufziehen versehen.

Die Uhr schlägt volle und halbe Stunden an eine Stahlfeder, repetirt und bleibt aufgezogen gegen 80 Stunden im Gange.

Vor dem Ankauf der Uhr warnend, fordern wir Jedermann auf, Alles, was zur Entdeckung dienen kann, entweder uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Wer die Uhr wieder herbeischafft, hat eine Belohnung von 10 Thlr. zu erwarten.

Minden, den 24. December 1836.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 31. 10024. c. Die schon früher wegen Diebstahls bestrafte Elisabeth Mertens aus Geisweid, ist im Besitze einer silbernen Cylinder-Uhr befunden, deren redlichen Erwerb sie nicht nachweisen kann.

Wir ersuchen alle, welche Eigenthums-Ansprüche an dieselbe machen, oder den Eigenthümer derselben angeben können, sich hier im Inquisitoriats-Gebäude zu melden.

Paderborn, den 29. December 1836.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 32. Es sind folgende Gegenstände gestohlen worden, als:

I. Dem Erbpächter Graefe auf der Oetinger Heide, am 13. December v. J. Abends zwischen 8 und 9 Uhr, mittelst gewaltsamen Einbruchs aus der Schlafkammer:

1) ein parchenes Oberbette mit blau gedrucktem leinenen Bezuge und weißen Blumen; 2) ein leinenes Unterbette.

II. Dem Heuerling Bastert bei Nro. 41 in Ennigloh, in der Nacht vom 21. auf den 22. December v. J., mittelst gewaltsamen Einbruchs:

1) ein leerer weiß leinener Sack, gezeichnet mit schwarzer Farbe BASTERT; 2) ein irdener Topf mit einer Quantität ausgeschmolzenem Schweinefett; 3) circa 1 Pfund Salz; 4) ein ganzes hausbacken Brod und zwei Enden; 5) ein großes Brodmesser mit einer hölzernen Schale; 6) circa 4 Bunde gebrackter Flachs; 7) circa ¼ Scheffel Waizenmehl mit einem weißleinenen Beutel, gezeichnet wie sub 1; 8) ein Beutel mit circa 7 Pfund Kleesamen, der zwar ohne Zeichen, allein daran kenntlich, daß er mit weißem Zwirn hie und da zugenähet war.

III. Dem Erbpächter Brinkmann bei Nro. 21 zu Holsen, am 22. December v. J. Abends gegen 7 Uhr, mittelst gewaltsamen Einbruchs aus dem Stalle:
eine graue milchgebende Ziege, ohne Hörner mit stumpfen Ohren.

IV. Dem Leibzüchter Niederbrinkmann bei Nro. 13 zu Oetinghausen, in der Nacht vom 22. auf den 23. December v. J., mittelst gewaltsamen Einbruchs:
1) 5 hausbackene Bröde ohne Zeichen; 2) 4 Mannshemde, darunter eins mit H. gezeichnet; 3) 2 Frauenhemde, gezeichnet L. und J.; 4) ein leinener Beutel, gezeichnet Niederbrinkmann Nro. 13 zu Oetinghausen, mit circa ¼ Roggenmehl; 5) ein blau gedrucktes altes Manns-Kamisol mit weißen Metallknöpfen; 6) eine blau gedruckte Weste mit grünen Blümchen und weißen Metallknöpfen; 7) ein Paar lange weiß wollene Mannsstrümpfe; 8) ein Spinnrad mit einem Flügel; 9) einen sogenannten Süßstreicher zum Schärfen der Rasiermesser.

V. Dem Gärtner Lohmeier im Bustädter Holze, in der Nacht vom 26. auf den 27. December v. J., mittelst gewaltsamen Einbruchs aus dem Stalle:
ein schwarzes Rind mit einer weißen Blume vor dem Kopfe und weißen Flecken an den Hinterfüßen und am Schwanze.

VI. Dem Colono Brünger Nro. 11 zu Westkilver, in der Nacht vom 26. auf den 27. December d. J. mittelst gewaltsamen Einbruchs:
a) 34 Bunde gehechelter Flachs; b) 36 Pfund geschmolzenes Schweineschmalz; c) ein steinerner Topf mit circa 12 Pfund Butter; d) eine steinerne Kruke mit circa 12 Pfund Rüböl; e) zwei Seiten Speck; f) ein Rückenstück; g) die beiden Rippenstücke von einem geschlachteten Schweine.

VII. Dessen Kötter Grothaus in der nämlichen Nacht:
h) zwei Seiten Speck; i) die beiden Rippenstücke eines Schweines; k) 4 Rückenstücke und ein halber Schweinskopf,

ohne daß es bis jetzt gelungen ist, die Thäter oder den Verbleib der Sachen auszumitteln. Wir fordern daher, vor dem Ankaufe warnend, Jedermann auf, Alles, was nur zur Entdeckung der Thäter oder zum Wiederhabhaftwerden der Sachen dienen kann, sofort uns oder der nächsten Polizei-Behörde anzuzeigen.

Bünde, den 3. Januar 1837.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 53. Den Pferdezüchtern im Regierungsbezirke Minden verfehle ich nicht hiermit anzuzeigen, an welchen Orten während der künftigen Beschälzeit Hengste aus dem hiesigen Land-Gestüte aufgestellt werden sollen.

№	Namen der Beschälstationen.	Ankunft der Hengste.	Anfang der Bedeckung.
1	Tatenhausen	15. Februar	16. Februar
2	Niederjöllenbeck	16. »	17. »
3	Clus	18. »	19. »
4	Brakel	18. »	19. »
5	Warburg	19. »	20. »
6	Paderborn	17. »	18. »
7	Lake	16. »	17. »
8	Batenhorst	15. »	16. »

Warendorf, den 3. Januar 1837.

Köhne,
Königl. Gestüt-Inspector.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 3.

Minden, den 20. Januar 1837.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 23. Stück der Gesetzsammlung pro 1836 enthält: № 34.

Nro. 1764. Allerhöchste Cabinets-Order vom 25. September 1836, das Verfahren betreffend, welches zur Beförderung des Abschlusses der Vergleiche über die, den betreffenden Mühlenbesitzern in Preußen für die Aufhebung des Mahlzwanges im Wege der Gnade zu gewährenden Entschädigungsgelder ꝛc. zu beobachten ist.

Nro. 1765. Allerhöchste Cabinets-Order vom 18. December 1836, die vermehrte Aufsicht der Vormünder in der Rheinprovinz bei den Gelderhebungen betreffend.

Das 24. Stück der Gesetzsammlung pro 1836 enthält:

Nro. 1766. Allerhöchste Cabinetsorder nebst Tarif vom 28. December 1836, betreffend die an der Elbe, Weser, dem Rhein und der Mosel zu erhebenden Schiffahrts-Abgaben.

Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums.

P u b l i c a n d u m

gegen den Kindermord, und gegen die Verheimlichung der Schwangerschaft u. Niederkunft.

Die Preuß. Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermords:

1.

Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Orts-Obrigkeit oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen, und sich nach ihrer Anweisung achten. № 35.

2.

Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistand.

3.

Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebendig seyn.

4.

Vorsätzliche Tödtung des Kindes zieht die Todesstrafe nach sich. Verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5.

Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6.

Vernachlässiget der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten: so sind sie strafbar und verantwortlich.

Berlin, den 11. Januar 1817.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 36. Personal-Chronik.

Der General-Vikar und Domkapitular Herr Dr. Melchers hier, ist zum Weihbischof der Diözese Münster und zum Bischof von Hebron in partibus ernannt und in dieser Eigenschaft heute vereidet worden.

Münster, den 10. Januar 1837.

№ 37. Debits-Erlaubniß.

Den nachbenannten außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen Schriften:

1) Die Flüchtlinge. Eine Erzählung für die christliche Jugend. Basel, Druck und Verlag von Felix Schneider. 1835. 8.
2) Theoretisch-praktische Anleitung zum Schulgesange von J. Mendel. Bern, Chur und Leipzig. Verlag und Eigenthum von J. F. J. Dalp. 1836. gr. 8.
3) Grammatische Vorschule zu Homer, mit ꝛc. ꝛc. von Friedrich Andreas Christian Grauf. Bern, Chur und Leipzig. 1837. Verlag und Eigenthum von J. F. J. Dalp. gr. 8.

ist höhern Orts die Debitserlaubniß innerhalb der Königlichen Lande ertheilt.

Münster, den 9. Januar 1837.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 38. Personal-Chronik. 2105. S.

Das durch Beförderung des Gymnasiallehrers Franke in eine höhere Lehrstelle erledigte Lehramt am Gymnasium zu Herford ist dem Candidaten Ferdinand Dahlhof aus Duisburg vom Curatorium verliehen, und die Bestallung von uns bestätigt.

Münster, den 15. December 1836.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 39. Berücksichtigte Militairpflichtige bei der Ersatzaushebung pro 1836 betr. 35. L. I.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die bei der diesjährigen Ersatzaushebung wegen häuslicher Verhältnisse berücksichtigten Militairpflichtigen durch Anschlagszettel an den Geschäfts-Locals der Verwaltungs-Behörden namhaft gemacht worden sind.

Minden, den 6. Januar 1837.

№ 40. 95. b. II.

Der Schluß der niedern Jagd wird hiermit auf den 31. d. Mts. und der Anfang der Hegezeit auf den 1. Februar d. J. bestimmt.

Minden, den 11. Januar 1837.

№ 41. 101. R. I.

Höherer Bestimmung zufolge sollen in den Fällen, wo ohne vorausgegangene Requisition einer Kurhessischen Behörde Kurhessische Unterthanen in den diesseitigen Staaten verhaftet und mittelst Transports dem Kurstaate zugeführt werden, künftig solche Arrestaten nicht an die Polizeibehörde der als ihre Heimath angenommenen Ortschaft in Kurhessen, sondern an die Kurfürstliche Polizei-Direction oder an das Kreisamt desjenigen Bezirks dirigirt werden, welchen sie bei ihrer Ankunft im dortigen Gebiete zunächst betreten, damit von dieser letztern Behörde über den weitern zwangsweisen Transport entschieden werden könne.

Die Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirk haben sich in vorkommenden Fällen hiernach zu achten.

Minden, den 10. Januar 1837.

№ 42. Steckbrief. 177. R. I.

Der nachstehend signalisirte Militair-Sträfling Wilhelm Sander ist am 10. d. M. von hiesiger Festung abermals entwichen.

Sämmtliche Militair- und Civilbehörden werden hierdurch resp. ersucht und angewiesen auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die Königl. Festungs-Commandantur hierselbst abzuliefern.

Signalement.

Name: Wilhelm Sander. — Geburtsort: Wallenbrück. — Vaterland: Westphalen. — Gewöhnlicher Aufenthaltsort: Wallenbrück. — Religion: evangelisch. — Alter: 26 Jahr. — Stand und Gewerbe: Metzger. — Größe: 5 Fuß 6 Zoll. — Haare: braun. — Stirn: rund. — Nase: gewöhnlich. — Mund: desgl. — Augenbraunen: braun. — Augen: blau — Zähne: gesund. — Bart: ohne. — Kinn: rund — Gesichtsfarbe: gesund. — Gesichtsbildung: rund. — Statur: schlank. — Besondere Kennzeichen: (ohne)

Bekleidung: 1) eine blaue Jacke mit rothem Kragen; 2) Hose grau leinene; 3) ein Paar Halbstiefeln; 4) Mütze blau mit rothem Rand.

Minden, den 14. Januar 1837.

Bekanntmachungen.

№ 43. Da mit dem Beginn gegenwärtigen Jahres nach §. 1. des Allerhöchst vollzogenen Provinzial-Feuer-Sozietäts-Reglements für Westphalen, d. d. den 5. Januar v. J. für gedachte Provinz die neue Provinzial-Feuer-Sozietät mit allen reglementsmäßigen Bestimmungen ins Leben getreten, dagegen die Wirksamkeit aller andern, auf Gegenseitigkeit der Immobilar-Versicherung gegen Feuersgefahr gerichteten Institutionen, sei es im Inn- oder Auslande, gesetzlich aufgehört hat, so wird solches hierdurch in Erinnerung gebracht.

Zugleich wird bemerklich gemacht, daß vom 1. d. M. an alle Gebäude, in Ansehung derer den Eigenthümern die Klassen- und Beitrags-Benachrichtigung Seitens der Orts-Obrigkeit zugegangen, als bei der Provinzial-Feuer-Sozietät versichert anzusehen, vorbehaltlich jedoch:

a) der Ausschließung derer, die nach §. 8. des Reglements nicht aufnahmfähig, und
b) der nähern Prüfung der vorgeschlagenen Klassen- und angemeldeten Versicherungs-Summen.

Vom 1. d. an ist demnach auch bei eingetretenem Feuerschaden an obengedachten, bei der Provinzial-Feuer-Sozietät versicherten Gebäuden, nach den Vorschriften der §§. 40 bis 62 des Reglements zu verfahren, als wodurch die Interessen der einzelnen Versicherten sowohl als der Sozietät gleichmäßige gebührliche Vertretung finden werden.

In Ansehung der während der Versicherungs-Zeit eintretenden baulichen Veränderungen, die eine zeitige Anzeige an die Orts-Obrigkeit erfordern und in deren Ermangelung strafbar werden, wird auf die §§. 36 bis 39 des Reglements Bezug genommen.

Die Theilnehmer an denen fremden Sozietäten, die zwar ferner jedoch hinsichtlich der Baulichkeiten in hiesiger Provinz nur unter reglementsmäßiger Beschränkung Versicherung ertheilen dürfen, werden auf die desfallsigen besondern Vorschriften der §§. 12 und 17 b des Reglements aufmerksam gemacht.

Deren, wie auch der §§. 36 bis 39 genaueste Beachtung wird im eigenen Interesse der einzelnen Betheiligten denselben nachdrücklichst empfohlen.

Münster, den 2. Januar 1837.

Westphälischer Provinzial-Feuer-Societäts-Director
(gez.) Graf Schmising-Kerssenbrock.

№ 44. Diebstahls-Anzeige.

Am 13. December v. J. Abends zwischen 9 und 12 Uhr ist dem Kolon Mohrfeld Nro. 24 Wehlage ein Oberbett von blau gestreiftem Parchend mit weißem Bezuge, ein Unterbett von schwarz und weiß gestreiftem Drillig und 2 Kissen von gleicher Farbe und weißem Leinen bezogen, durch Oeffnen eines Fensters aus der Kammer gestohlen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und vor dem Ankauf gewarnt, vielmehr jeder aufgefordert, was er darüber erfährt, der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Lübbecke, den 11. Januar 1837.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 4.

Minden, den 24. Januar 1837.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 45. Des Königs Majestät haben die Eröffnung des 5. Westphälischen Provinzial-Landtags am 19. Februar d. J. zu bestimmen geruhet.

Zu Allerhöchst Ihrem Commissarius für denselben haben Se. Majestät den Unterzeichneten, zum Landtags-Marschall den Herrn Freiherrn von Landsberg-Velen und zu dessen Stellvertreter den Herrn Landrath von Borries zu Bielefeld ernannt.

Münster, den 19. Januar 1837.

Der Ober-Präsident
v. Vincke.

Verordnung und Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

№ 46. Der Gutsbesitzer Carl von Laer zu Behme ist als Kreis-Deputirter für den Kreis Herford gewählt, und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Minden, den 16. Januar 1837.

Personal-Chronik. 166. R. I. pl.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

№ 47. Es wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß der bisherige Oberlandesgerichts-Referendar Caspar Joseph Mantell mittelst Ministerial-Rescripts vom 16. December pr. zum Justiz-Commissarius bei den Königlichen Gerichts-Deputationen zu Delbrück und Salzkotten, mit Anweisung seines Wohnsitzes am erstgenannten Orte, ernannt worden ist.

971. B.

Paderborn, den 10. Januar 1837.

Diebstahls-Anzeigen.

№ 48. Es sind wiederum folgende Sachen, als:

1. dem Colono Freese Nro. 18 zu Südlengern in der Nacht vom 26. auf den 27. December v. J. mittelst gewaltsamen Einbruchs:

1) ein Paar rindslederne lange Stiefeln mit Hufeisen, sonst ohne besondere Merkmale; 2) eine hölzerne Pfeife zum Einsetzen in einen Abguß mit Silberbeschlag und einer silbernen Kette an einem schwarzbraunen Rohre mit elastischer Spitze.

II. Dem Commerzianten Dieckmann Nro. 12 zu Rödinghausen mittelst gewaltsamen Einbruchs:

1) ein feiner, fast neuer dunkelblauer Ueberrock, mit dunkelblau übersponnenen Knöpfen; 2) ein feiner halbtuchener dunkelgrüner Ueberrock, wenig getragen, mit Knöpfen vom nämlichen Tuche überzogen,

III. dessen Hausmamsell Krohnen:

3) ein neuer brauner Mantel von Zephyr-Tuch; 4) ein schwarzes Merino-Kleid mit jetzigen modigen Puff-Ermeln; 5) mehrere flächsene Hemden, vorn am Busen gezeichnet C. K.; 6) drei Stück gebleichtes Leinen von heedenem Garn, jedes Stück zu 16 Ellen; 7) ein halbes Stück flächsen Schiergarn und heeden Einschlag; 8) ein Stück gebleichtes Leinen von 22 Gängen, zu 12 Hemden appretirt; 9) eine Parthie flächsenes und heedenes Garn, ungebleicht; 10) ein halbes Dutzend feine weiß leinene Taschentücher, gezeichnet C. K.; 11) mehrere Oberhemde, Mützen, Strümpfe, Armbänder und mehrere zum weiblichen Schmuck gehörige Kleinigkeiten; 12) ein weißes mousselinenes Kleid mit jetzt modigen Puff-Ermeln.

IV. Dem Heuerling Weitkamp beim Neubauer Ewert Nro. 45 zu Herringhausen mittelst gewaltsamen Einbruchs am 6. d. Mts., Abends gegen 9 Uhr, aus der Schlafkammer:

a. zwei Oberbetten von blau und weiß gestreiftem Parchend mit blau und weiß gedruckten leinenen Bezügen; b. ein Unterbett von grauem Drell; c. ein weiß leinenes Bettlaken ohne sonstige besondere Zeichen,

gestohlen worden, ohne daß es, aller angestrengten Mühe ungeachtet, bisjetzt gelungen, die Thäter oder den Verbleib der Sachen auszumitteln. Vor dem Ankaufe warnend, fordern wir daher, besonders bei den jetzigen so häufig vorkommenden, mit frecher Dreistigkeit verübten Diebstählen, Jedermann recht dringend und wiederholt auf, Alles, was nur irgend zur Ermittelung der Thäterschaft oder Verbleib der Sachen dienen könnte, sofort uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen, besonders aber dafür zu sorgen, daß die Sachen im Betretungsfalle sofort in Sicherheit gebracht werden.

Bünde, am 15. Januar 1837.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 5.

Minden, den 27. Januar 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 49. Neubau des Innern der Kirche zu Gehlenbeck, Kreises Lübbecke, betr. 76. M. I.

Den eifrigen ausdauernden Bemühungen des Presbyterii zu Gehlenbeck und dessen Vorstehers, des Pfarrers Redecker, ist es gelungen, den wegen Vermehrung der Sitze in dortiger Kirche entworfenen und von uns genehmigten Bauplan nicht nur auszuführen und 600 neue Kirchensitze zu gewinnen, durch deren Verkauf sich die Kosten wahrscheinlich werden decken lassen, sondern es ist dies auch auf eine Art geschehen, wodurch das Innere der Kirche eine sehr anständige und selbst geschmackvolle Einrichtung erhalten hat.

Indem diese verdienstlichen Bestrebungen hierdurch öffentlich anerkannt werden, wünschen wir, daß mehre andere Gemeinden, deren Kirchen eine ähnliche Erweiterung nöthig haben, recht bald diesem guten Beispiele folgen mögen.

Minden, den 16. Januar 1837.

№ 50. Gewerbsbetrieb der Bauhandwerker. 75. F. R. I.

Das nachfolgende Verzeichniß der im letztverflossenen Jahre hinzugetretenen geprüften und konzessionirten Bauhandwerker wird, mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 29. Februar 1832 (Amtsbl. ged. J. S. 132) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

№	Namen und Vornamen.	Wohnort.	im Kreise	Gewerbe.	Datum der Conzession als Meister
1	Bernhard Friedrichs	Minden	Minden	Mauermeister	1. Febr. 1836
2	Christian Fried. Niemann	Babenhausen	Bielefeld	Zimmermeister	1. März ejd.
3	Carl Friedr. Hindermann	Herford	Herford	desgl.	5. April ejd.
4	Joh. Heinrich Möhlmann	Südlengern	desgl.	desgl.	15. Juni ejd.
5	Ernst Pohlmann	Rheda	Wiedenbrück	desgl.	21. Juli ejd.
6	Caspar Heinrich Althoff	Hiddenhausen	Herford	Mauermeister	17. Aug. ejd.
7	Heinrich Menny	Minden	Minden	desgl.	31. Aug. ejd.
8	Joseph Abel	desgl.	desgl.	desgl.	eod.
9	Ferdinand Huncke	Driburg	Höxter	desgl.	eod.
10	Heinrich Stucke	Enger	Herford	desgl.	20. Sptbr. ejd

Minden, den 19. Januar 1837.

Digitized by Google

№ 51. Personal-Chronik. 1280. *N. I.* Die durch den Tod des Lehrers Clodt erledigte Schullehrerstelle zu Batenhorst, Kreises Wiedenbrück, ist dem seitherigen Schullehrer zu Rheda, Heinrich Südbrock;

1771. *M. I.* die durch den Tod des Küsters Müller erledigte erste Küsterstelle an der Münster-Kirche, dem bisherigen zweiten Küster, Johann Henrich Karl Fach, und die dadurch erledigte zweite Küsterstelle dem bisherigen Küster und Schullehrer zu Amelunxen, Heinrich Ebbecke und

1872. *M. I.* die Schullehrerstelle zu Ostkilver, dem seitherigen Hülfslehrer Peter Heinrich Vahle als Substituten des emeritirten Schullehrers Fink, verliehen worden.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 52. Die Zollhofsordnung für Minden betr. 482. Die von dem Herrn General-Director der Steuern genehmigte Zollhofsordnung für Minden ist in dem dortigen Hauptamts-Gebäude, sowie auf der Revisionsstelle an der Weser zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgehangen, auch sind Exemplare davon für 1 Sgr. 6 Pf. bei dem Haupt-Zoll-Amte in Minden zu erhalten.

Wer dieser Ordnung zuwider handelt, verfällt in die §. 55 derselben angedroheten Strafen.

Das betheiligte Publikum wird hiervon zum Nachverhalt in Kenntniß gesetzt.

Münster, den 12. Januar 1837.

№ 53. Aufruf wegen arretirter Waaren. 706. (1) Am 19. December v. J., um 9 Uhr Abends, sind von den Grenzbeamten in der oberhalb Schosbax belegenen offenen Haide (Mindener Wald) folgende Waaren in Beschlag genommen:

netto 93¼ Pfund Kandis- } Zucker, und
= 96 = Melis- }
brutto 1 Centner 24 Pfund Wein.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Minden nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 17. Januar 1837.

Bekanntmachungen.

№ 54. Der zu Harsewinkel, Kreis Warendorf, alljährlich am Freitage vor Palmsonntag abgehaltene Kleesaamen-Markt hat so an Bedeutung zugenommen, daß auf demselben im vorigen Jahre 214650 Pfund Kleesaamen verkauft worden sind.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß mit dem Bemerken gebracht, daß der gedachte Markt in diesem Jahre auf den 17. März fällt.

Münster, den 5. Januar 1837.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Mechanikus Dinnendahl zu Meissen sind folgende Sachen: № 55.
1) 127 Thlr. 23 Sgr. 10 Pf. Courant, in einem leinenen Beutel zugebunden; 2) circa 15 Thlr. in harten Münzsorten; 3) einige silberne Schaustücke, worunter mehrere halbe und ganze Schillinge englisch Geld, circa 15 bis 18 Thlr. an Werth; 4) circa 18 bis 20 harte Preußische Thaler; 5) ein dunkelblauer Mantel mit 2 bis 3 Kragen und oben mit einem schwarzem Pelz-Kragen, mit blauen seidenem Taffet wattirt, an welchem vorne zum Zuhalten zwei dicke seidene Kordeln und zwei seidene Quäste befindlich; 6) ein schwarz tuchener Frack-Rock, fast noch neu; 7) ein dito Oberrock mit schwarzer Seide gefüttert; 8) eine schwarze Tuchhose, Diebstahls-Anzeige.
entwendet worden.

Es wird jeder ersucht, von dem Thäter der nächsten Polizeibehörde oder uns Anzeige zu machen.

Minden, den 15. Januar 1837.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Proclama.

Der vermöge unserer Verfügung de 15. Juli v. J. anberaumte Subhastations-Termin des Engelingschen Colonats Nro. 7 zu Theesen, ist aus Versehen auf Sonntag den 5. Februar curr. angesetzt worden und wird derselbe daher in Gemäßheit der Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 8. §. 5, auf № 56.

Montag den 6. Februar d. J., Morgens 10 Uhr,

abgehalten werden, welches hiermit nachträglich bekannt gemacht wird.

Bielefeld, den 18. Januar 1837.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

(1) Höherer Anordnung gemäß soll die den Einsturz drohende, ehemalige Deberdingsche Kurie unweit des Johannis-Kirchhofes an der Hellingsstraße gelegen, nebst der Mauer um das dabei belegene Gärtchen auf den Abbruch an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. № 57.

Es ist hierzu ein Termin auf

Montag den 6. Februar, Vormittags 10 Uhr,

im Büreau des Proviant-Amtes anberaumt worden, wozu Kauflustige eingeladen werden. Die drei Bestbietenden bleiben bis zum Eingange der Genehmigung der höhern Behörde, welcher der unbedingte Zuschlag vorbehalten bleibt, an ihre Gebote gebunden. Derjenige, welcher den Zuschlag erhält, muß die Kosten dieser Bekanntmachung tragen und werden die anderweiten Bedingungen im Termin bekannt gemacht.

Minden, den 16. Januar 1837.

Königliche Garnison-Verwaltung.

Die in dem Kreise Höxter, dem Verwaltungsbezirk Nieheim und der Gemeinde Pömbsen belegenen Forstdistrikte Langenberg zu 40 Morgen 113 □Ruthen und Kerkenberg zu № 58.

20 Morgen 100 □Ruthen nutzbarem Boden vermessen, sollen mit den darauf befindlichen Holzbeständen, alternativ im Einzelnen und Ganzen, zum reinen Verkauf und zum Verkauf mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses ausgesetzt werden. Hierzu wird am Donnerstag den 9. Februar, Morgens 10 Uhr, in dem Gasthause zur Ember-Höhe ein Termin Statt finden und sind die Taxen der Grundstücke und die dem Verkauf zum Grunde zu legenden Bedingungen bei mir zur Einsicht offen gelegt.

Altenbecken, den 19. Januar 1837.

Der Oberförster
Erdmann.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 6.

Minden, den 3. Februar 1837.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 59. Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben die Beförderung des geistlichen Raths, vormaligen Landdechanten und Pfarrers Boekamp in Paderborn zum Ehren-Domherrn an der Kathedral-Kirche daselbst zu bestätigen geruhet.

Münster, den 25. Januar 1837.

№ 60. Debits-Erlaubniß.

Den nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes erschienenen sieben Schriften:

1) Geranopygmaiomachia, oder Kampf der Kraniche mit den Pygmänn. Komisches Gedicht in fünf Gesängen von Heinr. Ernst Poschl. Pesth bei C. A. Hartleben 1837. kl. 8.
2) Anleitung zum ersten Unterricht im Zeichnen für Primar- u. Sekundarschulen. Ein Handbuch ꝛc. Von J. Chr. Buß. Erster Jahreskurs. Mit 7 lithographirten Blättern. Bern bei C. Fischer et Comp. 1836. gr. 8.
3) Encyklopädie der gesammten theoretischen und praktischen Pferde- und Rindvieh-Heilkunde, in alphabetischer Ordnung bearbeitet von J. J. Richner und Eduard Im Thurn. Zweiter Band. Erste und zweite Lieferung. Bern 1836 bei C. Fischer et Comp. 8.
4) Theil VIII. Des Werks: Ausgewählte Novellen und Dichtungen von Heinr. Zschokke. Dritte vollständige Original-Ausgabe. Aarau 1836 bei Heinrich Remigius Sauerländer. gr. 8.
5) Historisch-geographisch-statistisches Gemälde der Schweiz. Zehntes Heft: Der Kanton Solothurn. Von U. Peter Strohmeier. Auch unter dem Titel: der Kanton Solothurn, historisch-geographisch-statistisch geschildert ꝛc. St. Gallen und Bern 1836 bei Huber et Comp. 8.
6) Georg Thomas Flügels erklärte Cours-Zettel der bedeutendsten Europäischen und Außer-Europäischen Handelsplätze, nebst genauer Angabe der Münz-, Maaß- und Gewichtsverhältnisse derselben. Siebzehnte ganz umgearbeitete und vermehrte Ausgabe. St. Gallen und Bern 1837. Bei Huber et Comp. 8.

7) Die evangelische Gemeinde in Locarno, ihre Auswanderung nach Zürich und ihre weitern Schicksale. Ein Beitrag zur Geschichte der Schweiz im 16. Jahrhundert. Von Ferdinand Meyer. Zweiter Band. Zürich. S. Hohr 1836. gr. 8. ist höhern Orts die Debits-Erlaubniß innerhalb der Königlichen Lande ertheilt.

Münster, den 17. Januar 1837.

Bekanntmachung des Königl. Konsistorii.

№ 61. Personal-Chronik. 5. C.

Der vom Königlichen Konsistorium zu Koblenz geprüfte und für wahlfähig erklärte evangelische Pfarramts-Kandidat Abraham Rübel aus Elberfeld ist unter die wahlfähigen Kandidaten der Provinz Westphalen aufgenommen worden.

Münster, den 18. Januar 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 62. Betr. unerlaubten Hausirhandel. 311 k. U.

Unter dem Vorwande des Aufsuchens von Waarenbestellungen oder des Ablieferns von angeblich bestellten Waaren, wird noch immer ein unerlaubter Hausirhandel, namentlich mit Schnittwaaren auf dem platten Lande betrieben, welcher, abgesehen von der Umgehung der Steuergesetze, auch einen sehr nachtheiligen Einfluß auf die Moralität der niedern Volksklasse bei der hierdurch ein Hang zum Putzen erregt wird, ausübt.

Wenn nun auch das Aufsuchen von Waarenbestellungen, so wie die Ablieferung bestellter Waaren in der Nachbarschaft gesetzlich erlaubt ist, so muß doch, eben um einen Mißbrauch dieser Befugniß zu verhindern, von den Aufsichtsbehörden mit Umsicht und Strenge darauf gewacht werden, daß nicht ein Absetzen unbestellter Waaren auf Grund eines zum Aufsuchen von Waarenbestellungen berechtigenden Gewerbescheins, ein Aufsuchen von Bestellungen und Anbieten von Waaren zum Kauf ohne allen Gewerbschein, statt finde und jeder einzelne Contraventionsfall zur gesetzlichen Bestrafung gezogen werde.

Wir bemerken in dieser Beziehung insbesondere noch Folgendes:

Wenn auch allerdings ein Gewerbebetrieb im Umherziehen nur dann angenommen werden kann, wenn Waaren ohne Bestellung an einen Ort außerhalb des Wohnorts gebracht werden, so werden dadurch doch die Fälle, als zum Hausirhandel nicht gehörig, ausgeschlossen, wo nicht etwa blos der Verkäufer bestellt worden, um bei seinem Eintreffen beliebige Waaren von ihm auszunehmen, sondern wo auch die Beschaffenheit, die Menge der Waaren und der dafür zu erlegende Preis, schon vor der Uebersendung fest verabredet worden, mithin der Ueberbringer nur den Transport der schon verhandelten Waaren bewirkt. Der allgemeine Auftrag sogenannter Kunden, bei dem nächsten Eintreffen in ihrem Wohnorte bei ihnen anzufragen, ob und welche Waaren sie bedürfen, kann mithin für eine Bestellung, durch welche der Feilbietende die Anschuldigung des Hausirhandels von sich ablehnen kann, nicht angesehen werden.

Minden, den 24. Januar 1837.

№ 63. Katechismus der bibl. Ge-

Wir machen die Lehrer, wie die Schulinspectoren und Pfarrer, auf den „Katechismus der biblischen Geschichte, Alten und Neuen Testaments, oder kurze Anleitung zur Behand-

lung und Wiederholung derselben von Lic. A. W. Möller, Pfarrer zu Lübbecke. Münster bei Regensberg 1836." als ein sehr zweckmäßiges Hülfsmittel beim Unterrichte in der biblischen Geschichte aufmerksam. Er kann bei dem zweiten Cursus dieses Unterrichts, bei der Geschichte des Reichs Gottes im Zusammenhange, wofür derselbe, sowie die früher erschienenen Bibelfragen ꝛc. desselben Verfassers, bestimmt ist, gute Hülfe gewähren, mag dieser Unterricht nach der Bibel selbst oder nach der von uns (Amtsblatt 1832, Stck. 43) empfohlenen bibl. Gesch. von Zahn (jetzt 3. Aufl. 1834) ertheilt werden, aus welchem letztern Buche dann noch die „Rückblicke" (S. 10, 43, 96, 133, 198) mit diesem Katechismus verbunden werden können.

Geschichte vom Pfarrer Möller empfohlen. 122. M. I.

Minden, den 23. Januar 1837.

Im Gerichtsbezirk Brakel ist ein Einwohner wegen Widersetzlichkeit gegen einen Exekutor rechtskräftig mit dreimonatlicher Gefängnißstrafe belegt worden. Wir bringen dies warnend zur öffentlichen Kenntniß.

№ 64. 456. k. II.

Minden, den 25. Januar 1837.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

(2) Am 19. December v. J., um 9 Uhr Abends, sind von den Grenzbeamten in der oberhalb Schosbar belegenen offenen Haide (Mindener Wald) folgende Waaren in Beschlag genommen:

№ 65. Aufruf wegen arretirter Waaren. 706.

netto 93¼ Pfund Kandis- } Zucker, und
= 96 = Melis- }
brutto 1 Centner 24 Pfund Wein.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Minden nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 17. Januar 1837.

Bekanntmachungen.

Am 23. December v. J. ist in der Nähe von Menden bei Iserlohn ein Mann verunglückt, über dessen Namen und Herkunft nichts Sicheres hat ermittelt werden können. Nach Aussage der vernommenen Zeugen soll der Entseelte aus der Gegend von Salzkotten, auch hinter Lippstadt zu Hause sein und erklärt haben, daß er zu Hause der Eingesessene Kann genannt werde; ein Zeuge glaubt, daß, nach dem Dialecte zu urtheilen, der Entseelte aus der Gegend von Bielefeld gewesen.

№ 66.

Die Bekleidung der Leiche war folgende:

1) ein blauer leinener Kittel; 2) ein dunkelblauer tuchener altmodiger Frackrock mit breiten Schößen, im Rücken mit grauem Leinen, sonst mit dunkelblauem Bombassin gefüttert, mit dunkel und hellblau übersponnenen Knöpfen; 3) eine bis an die Knie reichende leinene Hose in zerlumptem Zustande; 4) ein Paar leinene Kamaschen, bis

an die Knie reichend; 5) ein Paar alte weiß wollene lange Strümpfe; 6) ein Paar lederne mit Nägeln beschlagene Schuh, welche sich in gutem Zustande befanden; 7) eine kattune blaue Weste, gelb geblümt und mit Leinen gefüttert; 8) ein leinenes Hemd, noch gut beschaffen; 9) ein Paar Fausthandschuh von grauem Tuche mit Flanell gefüttert; 10) ein runder Filzhut.

Die Leiche selbst schien einer Person von 60 Jahren anzugehören, hatte eine Größe von ungefähr 5 Fuß 5 Zoll und war ziemlich wohl genährt; die Haare röthlich braun und Backenbart von gleicher Farbe; der Bart um dem Kinn war schwach und mit grauen Haaren untermischt; Augen hellblau, Nase spitz, Kinn spitz, Stirn etwas erhaben und gewölbt, jedoch runzelicht, Mund gewöhnlich, Zähne schlecht und mangelhaft, die vordern Schneidezähne fehlen.

Alle diejenigen, welche nähere Auskunft über diese Leiche zu geben im Stande sind, ersuchen wir, dieses bei der nächsten Ortsobrigkeit zu thun und Letztere ersuchen wir um gefällige Mittheilung.

Minden, den 23. Januar 1837.

Königlich Preußisches Justiz-Amt.

№ 67. Diebstahls-Anzeige.

Dem Heuerling Boekamp bei Nro. 64 zu Bischoffshagen sind in der Nacht vom 16. auf den 17. December v. J. mittelst Einbruchs aus der Wohnstube ½ Scheffel Leinsamen, in einem leinenen Sacke befindlich, woran der Name des Boekamp geschrieben stand; 4 Stück flächsenes Garn und ein Paar Strümpfe gestohlen, ohne daß bis jetzt der Thäter oder der Verbleib der Sachen hat ermittelt werden können.

Indem wir einem Jeden vor dem Ankauf der Sachen warnen, ersuchen wir zugleich uns oder der nächsten Polizeibehörde, Alles, was zur Entdeckung des Thäters dienen könnte, sofort anzuzeigen.

Blotho, den 23. Januar 1837.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 68. (2) Höherer Anordnung gemäß soll die den Einsturz drohende, ehemalige Deberdingsche Kurie, unweit des Johannis-Kirchhofes an der Hellingsstraße gelegen, nebst der Mauer um das dabei befindliche Gärtchen auf den Abbruch an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Es ist hierzu ein Termin auf

Montag, den 6. Februar, Vormittags 10 Uhr,

im Büreau des Proviant-Amtes anberaumt worden, wozu Kauflustige eingeladen werden. Die drei Bestbietenden bleiben bis zum Eingange der Genehmigung der höhern Behörde, welcher der unbedingte Zuschlag vorbehalten bleibt, an ihre Gebote gebunden. Derjenige, welcher den Zuschlag erhält, muß die Kosten dieser Bekanntmachung tragen und werden die anderweiten Bedingungen im Termin bekannt gemacht.

Minden, den 16. Januar 1837.

Königliche Garnison-Verwaltung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 7.

Minden, den 10. Februar 1837.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 69. Bestellung der Holzsämereien betr.

In Folge meiner Bekanntmachung vom 29. December 1835 (Amtsblatt 1836 S. 1*) sind an Holzsämereien bestellt und besorgt worden:

Kiefern 4066½ Pfd.; Fichten 3057½ Pfd; Lerche.. 502½ Pfd; Weißtannen 119 Pfd.; Weymuthskiefern 15½ Pfd; Birken 929 Pfd.; Roth-Erlen 147½ Pfd.; Weiß-Erlen 65 Pfd.; Eschen 259½ Pfd.; Hainbüchen 31 Pfd.; Ahorn 47½ Pfd.; Akazien 5 Pfd.; zusammen 9245½ Pfd.

Von diesem Betrage haben erhalten:

1. Stadt und Kreis Münster 645 Pfd.; die Kreise: Tecklenburg 92 Pfd.; Beckum 263 Pfd.; Lüdinghausen 343 Pfd.; Coesfeld 1144½ Pfd.; Recklinghausen 414 Pfd.; Ahaus 863½ Pfd.; Borken 732 Pfd.; Steinfurt 180½ Pfd.; mithin der Regierungs-Bezirk Münster 4677½ Pfd.

2. Die Kreise: Minden 40 Pfd.; Lübbecke 225 Pfd.; Herford 39 Pfd.; Halle 25 Pfd.; Bielefeld 14 Pfd.; Paderborn 94 Pfd.; Büren 63 Pfd.; Wiedenbrück 119 Pfd.; mithin der Regierungs-Bezirk Minden 619 Pfd.

3. Die Kreise: Altena 395 Pfd.; Dortmund 117 Pfd.; Hagen 69 Pfd.; Hamm 121 Pfd.; Iserlohn 309 Pfd.; Lippstadt 149½ Pfd.; Olpe 707 Pfd.; Siegen 308½ Pfd.; Soest 15 Pfd.; Wittgenstein 1660 Pfd.; mithin der Regierungs-Bezirk Arnsberg 3851 Pfd.

4. Die Rheinprovinz 98 Pfd.

Für das Jahr 1837 sind die nachbenannten Holzsämereien zu folgenden, die Verpackungs- und Transportkosten bis Münster mit enthaltenden Preisen zu beziehen; nämlich:

Das Pfund	Kiefern (pinus silvestris)	8	Sgr.	—	Pf.
»	»	Fichten (pinus picea)	2	»	8	»
»	»	Lerchen (pinus larix)	11	»	6	»
»	»	Weiß-Tannen (pinus abies)	3	»	3	»
»	»	Weymuthskiefern (pinus strobus)	20	»	6	»

*) Mindensches Amtsblatt Seite 4 vom Jahre 1836.

das Pfund		Birken (betula alba)	1	Sgr.	6	Pf.
»	»	Roth-Erlen (betula alnus)	4	»	6	»
»	»	Eschen (fraxinus excelsior)	2	»	—	»
»	»	Hainbüchen (carpinus betulus)	2	»	—	»
»	»	Ahorn (acer pseudoplatanus)	2	»	—	»
»	»	Akazien (robinia pseudoacacia)	6	»	—	»

Die Bestellungen werden unter meiner Leitung durch den Reg.-Sekr. Weydemeyer hieselbst besorgt werden, müssen aber bis Mitte Februar d. J. bei demselben eingehen; wenn auf deren Erfüllung gerechnet werden soll.

Münster, den 4. Januar 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 70. Die Mitglieder des unterzeichneten Collegiums haben einen sehr schmerzlichen Verlust tief zu betrauern.

Der Königliche Regierungs-Rath Herr Wilhelm Eduard Richter ist gestern Nachmittag um 2 Uhr nach kurzem Krankenlager dem raschen Verlauf einer Brustentzündung, in dem blühenden Lebensalter von 32 Jahren, erlegen.

Sein Leben war kurz aber ehrenwerth, und entbehrte nicht des Segens.

Er gehörte dem Collegium seit dem Jahre 1831 an, zuerst als Assessor; im Jahre 1834 wurde er zum Rath ernannt. Ausgezeichnet durch natürliche Gaben und erworbene Kenntnisse, durch musterhaften Fleiß, Dienstreue und Redlichkeit hat er unsere und Aller, die ihn kannten, wahrhafte Hochachtung, durch herzliche Aeußerungen collegialischer Freundschaft und warmer Theilnahme aber auch unsere Liebe erworben.

Die Erinnerung an ihn wird unter uns nicht erlöschen. Ehre seinem Angedenken und Friede seiner Asche!

Minden, den 5. Februar 1837.

Das Regierungs-Collegium.

№ 71. Beschluß der deutschen Bundes-Versammlung wegen der deutschen Universitäten. 354. *M. N. I.*

Die deutsche Bundesversammlung hat in ihrer am 14. November c. stattgehabten 39. Sitzung zum Zwecke der Feststellung und Aufrechthaltung gemeinsamer Maßregeln in Betreff der Universitäten und anderer Erziehungs-Anstalten Deutschlands (Gesetzsammlung pro 1835, Nro. 28, Seite 287 — 289,) unter andern nachstehendes beschlossen:

Artikel 1.

Die Regierungen werden auf ihren Universitäten für die Immatrikulation eine eigene Commission niedersetzen, welche der außerordentliche Regierungs-Bevollmächtigte oder ein von der Regierung dazu ernannter Stellvertreter beiwohnen wird. Alle Studirende sind verbunden, sich bei dieser Commission innerhalb 2 Tagen nach ihrer Ankunft zur Immatrikulation zu melden. Acht Tage nach dem vorschriftsmäßigen Beginnen der Vorlesungen darf ohne Genehmigung der von der Regierung dazu bestimmten Behörde, keine Immatrikulation mehr stattfinden. Diese Genehmigung wird insbesondere alsdann

erfolgen, wenn ein Studirender die Verzögerung seiner Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermag.

Auch die auf einer Universität bereits immatrikulirten Studirenden müssen sich beim Anfange eines jeden Semesters in den zur Immatrikulation angesetzten Stunden bei der Commission melden und sich über den inzwischen gemachten Aufenthalt ausweisen.

Artikel 2.

Ein Studirender, welcher nur die Immatrikulation nachsucht, muß der Commission vorlegen:

1. Wenn er das akademische Studium beginnt, — ein Zeugniß seiner wissenschaftlichen Vorbereitung zu demselben und seines sittlichen Betragens, wie solches durch die Gesetze des Landes, dem er angehört, vorgeschrieben ist.

   Wo noch keine Verordnungen hierüber bestehen, werden sie erlassen werden. Die Regierungen werden einander von ihren über diese Zeugnisse erlassenen Gesetzen durch deren Mittheilung an die Bundesversammlung in Kenntniß setzen.
2. Wenn der Studirende sich von einer Universität auf eine andere begeben hat, auch von jeder früher besuchten, — ein Zeugniß des Fleißes und sittlichen Betragens.
3. Wenn er die akademischen Studien eine Zeitlang unterbrochen hat — ein Zeugniß über sein Betragen von der Obrigkeit des Orts, wo er sich im letzten Jahre längere Zeit aufgehalten hat, in welchem zugleich zu bemerken ist, daß von ihm eine öffentliche Lehranstalt nicht besucht sei.

   Pässe und Privat-Zeugnisse genügen nicht; doch kann bei solchen, welche aus Orten außer Deutschland kommen, hierin einige Nachsicht stattfinden.
4. Jedenfalls bei solchen Studirenden, die einer väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt noch unterworfen sind — ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß der Eltern oder derer, welche ihre Stelle vertreten, daß der Studirende von ihnen auf die Universität, wo er aufgenommen zu werden verlangt, gesandt sei.

   Diese Zeugnisse sind von der Immatrikulation-Commission nebst dem Passe des Studirenden bis zu seinem Abgange aufzubewahren.

   Ist alles gehörig beobachtet, so erhält der Studirende die gewöhnliche Matrikel; die Regierungen der Bundesstaaten werden aber Verfügungen treffen, daß diese in keinem derselben statt eines Passes angenommen werden kann.

Artikel 4.

Die Immatrikulation ist zu verweigern

1. Wenn ein Studirender sich zu spät dazu meldet, und sich deshalb nicht genügend entschuldigen kann. (Art. 1.)
2. Wenn er die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen kann.

   Erfolgt auf die Erkundigung von Seiten der Universität längstens binnen 4 Wochen, vom Abgangstage des Schreibens an gerechnet, keine Antwort, oder wird die Ertheilung eines Zeugnisses, aus welchem Grunde es auch sei, verweigert, so muß der Angekommene in der Regel sofort die Universität verlassen, wenn sich die Regierung nicht aus besonders rücksichtswürdigen Gründen bewogen findet, ihm

den Besuch der Kollegien noch auf eine bestimmte Zeit zu gestatten. Auch bleibt ihm unbenommen, wenn er später mit den erforderlichen Zeugnissen versehen ist, sich wieder zu melden.

3. Wenn der ankommende von einer andern Universität mittelst Consilii abeundi weggewiesen ist.

Ein solcher kann von einer Universität nur dann wieder aufgenommen werden, wenn die Regierung dieser Universität nach vorgängiger nothwendiger, mittelst des Regierungs-Bevollmächtigten zu pflegenden Rücksprache mit der Regierung der Universität, welche die Wegweisung verfügt hat, es gestattet. Zu der Aufnahme eines Relegirten ist nebst dem die Einwilligung der Regierung des Landes, dem er angehört, erforderlich.

4. Wenn sich gegen den Ankommenden ein dringender Verdacht ergiebt, daß er einer verbotenen Verbindung angehört, und er sich von demselben auf eine befriedigende Weise nicht zu reinigen vermag.

Die Regierungs-Commissaire werden darüber wachen, daß die Universitäten jede Wegweisung eines Studirenden von der Universität, nebst der genau zu bezeichnenden Ursache und einem Signalement des Weggewiesenen sich gegenseitig mittheilen, zugleich aber auch die Eltern des Weggewiesenen oder deren Stellvertreter davon benachrichtigen.

Höheren Auftrage zufolge machen wir die im hiesigen Regierungsbezirk wohnenden Studirenden, besonders auf die Zeugnisse, welche sie zur Universität mitbringen müssen, und auf die Folgen des Mangels derselben aufmerksam, und bemerken zugleich, daß die Vorlesungen des Sommer-Semesters bei den Universitäten in Berlin, Bonn, Breslau, Greifswald und Halle und der akademischen Lehr-Anstalt in Münster am ersten Montage nach dem Sonntage Jubilate, bei der Universität in Königsberg aber am ersten Montage nach dem Sonntage Misericordias Domini, und die Vorlesungen des Winter-Semesters bei sämmtlichen Universitäten und der akademischen Lehr-Anstalt in Münster am ersten Montage nach dem 18. October eines jeden Jahres vorschriftsmäßig ihren Anfang nehmen.

Minden, den 24. Februar 1836.

№ 72. Superrevision der dienstuntauglichen Militairpersonen und einjährigen Freiwilligen pro 1837 betr. 318. L 1.

Es ist höhern Orts bestimmt worden, daß die Superrevisions-Commission für das laufende Jahr ihre Operationen im Frühjahre vornehmen soll.

Die Superrevision der von den Truppentheilen vor erfüllter gesetzlicher Dienstzeit als unbrauchbar entlassenen, der im vorigen Jahre bei der Superrevisions-Commission nicht erschienenen, so wie der von ihr auf 1 Jahr zurückgestellten Individuen, und endlich der bei der Herbstablieferung im vorigen Jahre in Bielefeld wegen Körper-Mängel von den Truppen nicht angenommenen Rekruten,

a. aus den Kreisen Bielefeld, Herford, Halle, Minden, Wiedenbrück und Lübbecke, wird am 9. März c. in Bielefeld, und

b. aus den Kreisen Paderborn, Höxter, Büren und Warburg, am 11. März c. in

Paderborn, Morgens früh stattfinden, zu welchen Terminen die Betheiligten sich einzufinden und bei dem betreffenden Herrn Landrathe zu melden haben.

Die Superrevision der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst aus den Regierungs-Bezirken Münster und Minden wird am 5. April c. in Münster stattfinden, und haben sich diejenigen jungen Männer, welche die Weisung der Departements-Prüfungs-Commission, oder die von dem Arzte derselben ausgestellten Atteste und ihr Lebensalter zur definitiven Entscheidung über ihre Körperfähigkeit zum Militairdienst qualifiziren, vor der Superrevisions-Commission in Münster zu gestellen, und sich zu dem Ende am gedachten Tage Morgens 8 Uhr auf dem Rathhause in Münster einzufinden.

Minden, den 30. Januar 1837.

№ 73. Die in verschiedenen auswärtigen Staaten bestehenden gesetzlichen Vorschriften wegen der im Auslande geschlossenen Ehen betr. 224. R. I.

Die Königlich Bayerschen und die Königlich Würtembergschen Regierungen, so wie die Regierung des Schweizer-Cantons Graubünden, haben, nach Inhalt unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 5. v. M. u. J. Nro. 3990. R. I., die Gültigkeit der von ihren Unterthanen im Auslande geschlossenen Ehen von der ausdrücklichen Genehmigung der betreffenden heimathlichen Behörden abhängig gemacht. Eine gleiche gesetzliche Vorschrift besteht, höherer Mittheilung zufolge, unter verschiedenen Modifikationen auch in dem Kaiserlich-Oestreichischen Staaten, im Großherzogthum Baden, im Kurfürstenthum Hessen, im Großherzogthum Oldenburg und im Fürstenthum Waldeck.

Wir nehmen Veranlassung, dies mit Bezug auf die obige Bekanntmachung, hierdurch nachträglich zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Minden, den 31. Januar 1837.

№ 74. Gewerbsbetrieb der Bauhandwerker betr. 339. R. F. I.

Der Zimmermann Conrad Buschsieweke zu Druffel, Kreises Wiedenbrück, ist zur Ausübung seines Gewerbes als Meister befugt, welches in Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 29. Februar 1832 Nro. 86. F. I. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 31. Januar 1837.

№ 75. Gewerbsbetrieb der Bauhandwerker. 105. F. R. I.

Der unter Nro. 7 unserer Bekanntmachung vom 19. v. M. (Amtsblatt S. 23) aufgeführte Maurermeister Heinrich Menny hierselbst ist auch als Zimmermeister geprüft und konzessionirt.

Minden, den 1. Februar 1837.

№ 76. 374. R. II.

Die von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden legalisirten Quittungen über die im 3. Quartale vorigen Jahres bei unserer Hauptkasse eingegangenen Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Gelder sind am gestrigen Tage den betreffenden Domainen-Renteien und Forst-Cassen zur Aushändigung an die betheiligten Einzahler zugefertigt worden.

Minden, den 1. Februar 1837.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung,
betreffend die Veräußerung der beiden Amts-Oder-Mühlen in und bei der Stadt Oppeln.

№ 77. (1) Die hiesigen an der Oder und unmittelbar an der Stadt belegenen beiden fiskalischen Mühlen, die Stadt- und die Schloßmühle genannt, von resp. 3 und 4 Panzergängen, sollen im Wege der öffentlichen Licitation zusammen oder einzeln an den Meistbietenden verkauft werden.

Beide Mühlen haben das ganze Jahr hindurch den nöthigen Bedarf an Mahlwasser aus dem Oderstrome und wird das Mahlgut der Einwohner der Stadt Oppeln von 6600 Seelen und von 31 Ortschaften mit 11000 Einwohnern von denselben gefördert. Die Stadtmühle ist in gangbarem Zustande. Die Schloßmühle aber muß umgebaut werden. Oberhalb dieser beiden Mühlen sind gar keine und erst 6 Meilen unterhalb derselben noch andre Mühlen an der Oder belegen und da außer diesen nur noch die eine Meile von hier entfernte an der Malapane belegene Mühle zu Czarnowanz das ganze Jahr hindurch den benöthigten Wasserbedarf hat, so eignen sich die beiden verkäuflichen Mühlen vorzüglich zu einer sehr lohnenden Anlage im größten Maaßstabe. Der Termin zur Veräußerung derselben steht auf Montag den 2. April 1837 in dem Vernehmungszimmer des hiesigen Regierungsgebäudes, Vormittags von 9 bis 12 Uhr an.

Indem wir dies den Kaufliebhabern hierdurch bekannt machen, fordern wir dieselben zugleich auf, sich in diesem Termine einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Der Zuschlag wird jedoch der höhern Genehmigung vorbehalten und bleibt jeder Bietende bis zu deren Eingang an sein Gebot gebunden, zu dessen Sicherheit er eine Caution von 1600 Thlr. baar oder in Staats-Papieren zu bestellen hat.

Auch hat jeder Bietende vor dem Termine sich bei dem Commissarius, Regierungs-Assessor von Rode über seine Qualifikation zur Erwerbung der quest. Mühlen auszuweisen.

Die Veräußerungs-Bedingungen sind der Königlichen Regierung zu Minden mitgetheilt und können bei derselben von den Kaufliebhabern eingesehen werden.

Oppeln, den 2. Januar 1837.

Königliche Regierung,
Abtheilung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

№ 78. Vermuthlich gestohlene Sachen.

Die unten verzeichneten Sachen, welche sich früher in der Wohnung des übelberüchtigten Neubauers Friedrich Wilhelm Tiemann zu Stieghorst, im Gerichtsbezirk Bielefeld, befanden, sind in Beschlag genommen und muthmaßlich gestohlen.

Diejenigen, welchen derartige Kleidungsstücke ꝛc. gestohlen sind, werden daher aufgefordert, die verkümmerten Sachen binnen 14 Tagen bei uns in Augenschein zu nehmen und ihr Eigenthum an denselben zu bescheinigen.

Verzeichniß der in Beschlag genommenen Sachen:
1) ein blau carrirter kattunener Frauenmantel, mit Unterfutter von weißem Flanell; 2) eine neue graue Tuchhose; 3) ein alter Mannsoberrock von blauem Tuche; 4) ein Stück weißer Kattun mit bunten Blümchen; 5) ein kleiner Rest weißer Leinewand; 6) eine neue blaue Tuchhose; 7) ein Manns-Oberrock von feinem blauen Tuche; 8) eine rothe baumwollene Schürze; 9) ein Rest dunkelbraunen Kattuns mit rothen und gelben Mustern; 10) ein violettes wollenes Frauentuch mit Franzen; 11) ein rothwollenes Frauentuch mit Franzen; 12) zwei Handtücher, von welchen das Eine mit einem V. roth gezeichnet ist; 13) ein blaues mit gelben Punkten versehenes baumwollenes Frauenkleid; 14) zwei rothbunte seidene Schnupftücher; 15) ein rothbuntes wollenes Frauentuch mit Franzen, und 16) ein weißes wollenes Frauentuch mit bunten Blumen und weißen Franzen.

Herford, den 26. Januar 1837.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 79. Der mittelst Steckbriefes vom 2. December v. J. verfolgte Leibzüchter Anton Kleinemeyer aus Varensell, ist wieder zur Haft gebracht.

Herford, den 2. Februar 1837.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 80. In der Nacht vom 13. auf den 14. Januar d. J. sind durch Einsteigen auf den Boden des Hauses des Kaufmanns Marcus Lyon hier, und durch Einbrechung der Wand einer Bodenkammer folgende Sachen gestohlen:

51 leinene Handtücher, theils M. theils H. M. gezeichnet, (schmutzig) 2 Kinderschlafröcke und zwar der eine von rothkarrirtem baumwollenen Zeuge, der andere von grau gestreiftem Nankin; 2 weiße Herren Halstücher, gezeichnet B. M. L.; ½ buntes Mousselintuch; 1 seidenes Taschentuch, gezeichnet M.; 15 Stück Gardinen, gestreift und platt (schmutzig); 1 weiße Pique-Bettdecke; 16 bis 18 Stück Sonnenschirme; 1 Pletteisen mit 2 Bolten und 1 zum Aufsatz; 1 gestopfte kattune Bettdecke, 4 Ellen lang, 2½ Elle breit, auf der einen Seite Möbelkattun mit blauen Blumen, auf der andern Seite mit verschiedenem Musterkattun; 1 gestopfte kattune Bettdecke, 4 Ellen lang, 2½ Elle breit; auf der einen Seite Rosa Möbelkattun, auf der anderen Seite Kattun von gelbem Grund, mit kleinen dunkelrothen Muscheln; 1 Bettdecke, 4 Ellen lang, 2½ Elle breit, auf der einen Seite von Möbelblau, (Phöbus mit dem Sonnenwagen) auf der anderen Seite mit verschiedenen Kattun; 2 Hut Zucker, Melis, 2 Gänse und 2 Rinderwürste.

Jedermann wird ersucht, die Sachen vorkommenden Falls anzuhalten und an uns oder der nächsten Behörde abzuliefern, überhaupt Alles, was zur Entdeckung der Thäter führen könnte, anzuzeigen.

Minden, den 24. Januar 1837.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Patent-Anzeigen.

№ 81. Dem Fabrikanten Schildknecht zu Berlin ist unter dem 26. November 1836 ein Patent

auf einen für neu erachteten, durch Modell erläuterten Schützen, um Fäden, die nicht auf Rollen gewickelt verarbeitet werden können, in Gewebe einzutragen,

auf Sechs Jahre und für den Umfang der Monarchie gültig ertheilt worden.

№ 82. Das dem Tischlermeister Karl August Badmeyer zu Berlin unter dem 6. April 1832 für den Zeitraum von fünf Jahren im ganzen Umfange des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Zusammensetzung von Holzfußböden auf Gebälk ohne Nagelung

ist um Drei Jahre, vom 6. April 1837, mit welchem Tage es ablaufen würde, also bis zum 6. April 1840, verlängert worden.

№ 83. Dem Chemiker Friedrich Schmidt zu Siegen ist unterm 28. December 1836 ein Patent

auf einen Ofen zum Rösten von Schwefel-Metallen, in Verbindung mit einem sogenannten Kamin zur Darstellung von Schwefelsäure und schwefelsauren Salzen, nach der eingereichten Zeichnung und Beschreibung, ohne Jemand in der Anwendung von Schwefel-Metallen zu obigem Zweck dadurch zu behindern,

auf Sechs Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 8.

Minden, den 17. Februar 1837.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 1. Stück der Gesetzsammlung pro 1837 enthält: № 84.

Nro. 1767. Allerhöchste Kabinetsorder vom 13. December 1836 über die Beobachtung der mildernden Bestimmungen der §§. 218 und 315 der Konkurs-Ordnung bei allen Executionen.

Nro. 1768. Allerhöchste Kabinets-Order vom 22. December 1836, betr. den wegen der §§. 1. — 16., Th. II. Tit. 19. des A. L. R. entstandenen Zweifel über die Verpflichtung der Kommunen zu heimathlosen Armen.

Nro. 1769. Allerhöchste Kabinets-Order vom 10. Januar 1837, betr. die Entschädigung der Geistlichen und Schullehrer in den mit der Monarchie wieder vereinigten Landestheilen der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen wegen des durch die Veränderungen in Ansehung der Grundsteuer seit dem Jahre 1806 an ihrem Einkommen erlittenen Verlusts.

Nro. 1770. Allerhöchste Kabinets-Order vom 10. Januar 1837, betreffend die in den vormals zum Herzogthum Warschau gehörigen Landestheilen, sowie in den vormals Westphälischen Theilen der Provinz Sachsen bei denjenigen Kirchenämtern und Schulstellen anzuwendenden Grundsätze, welche der im Jahre 1806 genossenen Immunitäten und Begünstigungen hinsichtlich der Grundsteuer der zu ihren Dotationen bestimmten Grundstücke durch die Warschauischen oder Westphälischen Steuergesetze verlustig gegangen sind.

Nro. 1771. Verordnung, die autonomische Sukzessions-Befugniß der Rheinischen Ritterschaft und das darüber stattfindende schiedsrichterliche Verfahren betreffend. Vom 21. Januar 1837.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 85. Die neuen Wahlen der Landtags-Abgeordneten und Stellvertreter betr.

Die neuen Wahlen der Herren Landtags-Abgeordneten und Stellvertreter für die nach Ablauf der sechsjährigen Wahlzeit oder durch Todesfall ausgeschiedenen Mitglieder der Provinzial-Ständischen-Versammlung haben ergeben:

I. Im Stande der Ritterschaft.

Im Wahlbezirk	Gewählte	
	Abgeordnete.	Stellvertreter.
Minden-Ravensberg	1. v. Borries II. in Bielefeld	1. v. d. Recke-Stockhausen
		2. v. dem Busche-Münch
Paderborn	2. v. Metternich II. in Paderborn	1. v. Brakel
		2. v. Metternich I.
		3. v. der Borch

Im Wahlbezirk	Gewählte	
	Abgeordnete.	Stellverter.
Westphalen	3. v. Schorlemmer zu Heringhausen	1. Graf von Plettenberg-Lehnhausen
	4. v. Wendt-Gevelinghausen	2. von Fürstenberg-Körtlinghausen
		3. v. Nagel-Dornick
Mark	5. v. Bodelschwingh-Plettenberg	1. v. Plettenberg
	6. v. Lilien-Borg zu Werl	2. v. Mellin
	7. Graf Recke v. Volmarstein zu Bochum	3. Graf Recke von Vollmarstein zu Berge
		4. v. Berswordt-Wallrabe
		5. v. Lilien-Opherdicke
Ost-Münster	8. v. Droste-Hülshoff	1. v. Bodelschwing-Plettenberg zu Sandfort
		2. v. Twickel
		3. v. Böselager
		4. v. Nagel-Dornick
West-Münster	9. Erbdrost Graf Droste-Vischering	1. v. Oer
		2. v. Heyden
		3. v. Fürstenberg zu Horst

II. Im Stande der Städte.

Im Wahlbezirk	Städte.	Gewählte	
		Abgeordnete.	Stellvertreter.
Minden-Ravensberg	Herford	1. Rose	Winzer
Paderborn	Paderborn	2. Rinteln	Büllers
	Höxter	H. Oppermann	Witting
	Kollectiv-Städte Brakel und Uebrige	5. Crux zu Beverungen	Strotemeyer in Steinheim
		Dröge	Linhof
Westphalen	Arnsberg	4. Heintzmann	Regenherz
	Hamm	5. Köster zu Medebach	Bröckelmann zu Neheim
	Kollectiv-Städte Geseke und Uebrige		
Mark	Iserlohn	6. Ebbinghaus	Schmöle
	Soest	7. v. Viebahn	Dreckmann
	Lippstadt	G. Zurhelle	D. Epping

Im Wahlbezirk	Städte	Gewählte	
		Abgeordnete.	Stellvertreter.
	Hagen	Riepe	Ed. Funke
	Altena	8. Thomeé	Henke
	Schwelm	Sternenberg	Carl Freytag
Oſt-Münſter	Münſter	9. Goeſen	1. Gieſe
			2. v. Zurmühlen
	Warendorf	10. Schemm	Zumdreſch
	Bocholt	Korbach	Diepenbrock
	Kollectiv-Städte Ahlen und Uebrige	11. Greiff in Tecklenburg	Illigens zu Beckum
Weſt-Münſter	Recklinghauſen	Werne	Piners
	Dorſten	de Weldige gen. Krämer	Wilkes
	Coesfeld	Krauthauſen	Vorſter
	Rheine	Lenſing	Bonſe
	Stadtlohn	12. G. Hecking	Nacke
	Kollectiv-Städte Dülmen u. Uebrige	13. Ebbing in Borken	Winters in Borken

Anmerkung. Die ohne Nummern aufgeführten Abgeordneten von alternirenden Städten gelangen für den 5ten Provinzial-Landtag nicht zur Einberufung.

III. Im Stande der Landgemeinden.

Minden-Ravensberg	Lübbecke	1. Brüning zu Gehlenbeck	Rohlfing zu Oppenwehe
Weſtphalen	Wittgenſtein, Siegen und Olpe	2. Martin zu Erndtebrück	Vorländer zu Allenbach
	Arnsberg und Meſchede	3. Kayſer zu Schönholthauſen	Bergenthal zu Warſtein
Mark	Soeſt und Hamm	4. Pilger zu Borgeln	Schulte Dellwig zu Dellwig
	Dortmund und Bochum	5. Oberſtadt zu Brakel	Rehlinghaus zu Grumme
	Hagen	6. Hunsdicker zu Nirgena	Langewieſche zu Möllenkotten
	Tecklenburg	7. Wulf zu Lotte	Konermann zu Oſterledde
Oſt-Münſter	Münſter	8. Biederlack zu Greven	Schulze Raestrup zu Telgte

Im Wahlbezirk	Kreise.	Gewählte	
		Abgeordnete.	Stellvertreter.
	Warendorf und Beckum	9. Schulze Bockholt zu Neuwarendorf	Otterpohl zu Möhler
	Lüdinghausen	10. Schulze Forkenbeck	Schulze Hobeling zu Ascheberg
West-Münster	Recklinghausen	11. Devens zu Wellheim	von Raesfeld in Hohenkamp
	Borken und Ahaus	12. Albers zu Heeck	Hangerhoff zu Wirthe
	Coesfeld und Steinfurt	13. Woestmann zu Altenberge	Tenhagen zu Osterwick

Münster, den 2. Februar 1836.

№ 86. Verleihung der Rettungs-Medaille betr.

Des Königs Majestät haben dem Kleidermacher Rengers zu Metelen für die am 12. September v. J. mit eigener Lebensgefahr bewirkte Rettung eines Kindes des Tagelöhners Abbenhues aus dem Vechteflusse die Rettungs-Medaille mit dem Bande allergnädigst zu verleihen geruhet.

Münster, den 7. Februar 1837.

№ 87. Reglement für den Flachs- und Hanf-Markt zu Neuhaus. 421.

Nachdem das Königliche hohe Ministerium des Innern, für Gewerbe-Angelegenheiten und die Königliche hohe Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen, mittelst Rescripts vom 26. Juli 1836, die Errichtung eines jährlich zweimal (am 30. Juni bis 2. Juli und am 24. October) abzuhaltenden Flachs- und Hanf-Markts in Neuhaus genehmigt haben, so wird die nachstehende Marktordnung zur Nachricht für das hierbei betheiligte Publikum zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Zur Besorgung aller auf dem Hanf- und Flachsmarkt Bezug habenden Angelegenheiten ist eine besondere durch den Landrath des Kreises zu ernennende Commission in Neuhaus einzurichten. Die Mitglieder derselben werden während der Markttage stets auf dem Markte anwesend sein und haben sich Käufer und Verkäufer lediglich an sie zu wenden.

§. 2.

Zur Niederlegung des zum Markte kommenden Hanfs und Flachses, wird von der Ortsbehörde ein besonderes Lagerhaus eingerichtet und dafür gesorgt werden, daß dasselbe hinreichend mit Brettern und Verschlägen versehen werde, damit der Hanf abgesondert und trocken gelagert werden könne.

§. 3.

In eben diesem Lagerhause ist eine Waage eingerichtet.

§. 4.

Aller in das Lagerhaus gebrachte Hanf und Flachs muß erst auf dieser Waage gewogen und dem Eigenthümer der Waare von dem Waagemeister hierüber ein Schein ertheilt werden.

§. 5.

Nach der in Gegenwart des Eigenthümers erfolgten Verwiegung giebt der Waagemeister das auf einen besondern Zettel notirte Gewicht dem beeidigten Buchführer, welcher den Waagezettel als Controlle beim Eintragen in das Hauptbuch an sich behält. Dieser stellt einen mit dem Namen des Besitzers versehenen Lagerschein aus, welcher von dem gelagerten Hanfe oder Flachse so lange aufgehängt bleibt, bis er verkauft ist.

§. 6.

Auf dem Waageſcheine muß gewissenhaft bemerkt werden, ob der Hanf oder Flachs äußerlich trocken oder naß gewogen ist.

§. 7.

Die beim Wiegen und Auflagerung des Hanfs und Flachses erforderlichen Arbeiter werden von der Ortsbehörde angestellt, diese dürfen weder Trinkgelder noch sonstige Emolumente für ihre Arbeiter fordern.

§. 8.

An Gebühren wird folgendes gezahlt:

1) An Lagergeld für den ersten Tag pro Centner . 10 Pf.
2) » » » jeden der darauf folgenden Tage 4 Pf.
3) » Waagegeld pro Centner . . . . 6 Pf.

Soll die Waare beim Verkauf nochmals gewogen werden, so muß hiefür auch das nämliche Waagegeld noch einmal entrichtet werden.

§. 9.

Wenn ein Posten Hanf oder Flachs im Lagerhause verkauft ist, so begeben sich Verkäufer und Käufer zu dem Buchführer, welcher den Namen des Käufers in das Hauptbuch einträgt. Auf der Rückseite des Lagerscheins wird dieses vom Buchhalter bemerkt und vom Verkäufer und Käufer, welchem Letztern der Lagerschein zugestellt wird, unterschrieben.

§. 10.

Die Markt-Commission sorgt für gute Lagerung der Waare und fördert durch strenge Aufsicht, guten Verschluß des Lokals und Nachtwachen, die Sicherheit bestmöglichst.

§. 11.

Am ersten Markte (30. Juni bis 2. Juli) ist das Lagerhaus von Morgens 6 bis Abends 7 Uhr — am zweiten Markte (den 24. October) aber von des Morgens 7 bis Abends 5 Uhr offen.

§. 12.

Ohne Einwilligung der Commission darf während des Markts mit dem im Lagerhause befindlichen Hanfe oder Flachse keine Translocation vorgenommen werden.

Vorstehendes Reglement wird genehmigt.

Münster, den 25. Januar 1837.

Der Ober-Präsident von Westphalen
v. Vincke.

Bekanntmachung des Königl. Konsistorii.

№ 88. Wahlfähigkeits-Erklärung. 652. C.

Die Pfarramts-Kandidaten Wilhelm Richard Adriani aus Iserlohn und Carl Friedrich Berkenkamp aus Duisburg, welche nach bestandener Prüfung pro ministerio vor dem Königlich Rheinischen Konsistorio das Wahlfähigkeits-Zeugniß erhalten haben, sind unter die wahlfähigen Kandidaten hiesiger Provinz aufgenommen worden.

Münster, den 30. December 1836.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 89. Die Aufnahme taubstummer Kinder in die Provinzial-Taubstummen-Anstalten betr. 165. S.

Im Landtags-Abschiede für den dritten Provinzial-Landtag von Westphalen vom 22. Juli 1832 ist verordnet, daß jedes taubstumme Kind nach zurückgelegtem sechsten Lebensjahre, sofern die Eltern zur Bestreitung der Bildungskosten unvermögend sind, durch den Landrath zur Aufnahme in einer der Provinzial-Taubstummen-Anstalten bei dem Provinzial-Schul-Kollegium angemeldet werden solle. Wir finden uns veranlaßt, diese Verordnung in Erinnerung zu bringen, weil die Anmeldungen bisher mitunter zu spät, nachdem die taubstummen Kinder bereits um mehre Jahre das 6te Lebensjahr überschritten, erfolgt, auch mitunter an die Königl. Regierungen statt direct an uns gerichtet worden sind.

Münster, den 28. Januar 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 90. Kathol sche Kirchen-Collekte für Konojod im Regierungs-Bezirk Posen. 245. M. N. I.

Zum Wiederaufbau der im vorigen Jahre abgebrannten katholischen Kirche und resp. Herstellung der Pfarrgebäude in dem Dorfe Konojod, Kreises Kosten, Regierungsbezirks Posen, ist höhern Orts eine Kollekte in den sämmtlichen katholischen Kirchen der ganzen Monarchie bewilligt.

Zu dieser Sammlung in den katholischen Kirchen des hiesigen Regierungs-Departements setzen wir den auf den 26. Februar d. J. fallenden dritten Sonntag in der Fasten, Oculi genannt, hiermit fest, und erwarten demnächst die prompte Einsendung der aufgekommenen Beträge in der vorgeschriebenen Art.

Minden, den 31. Januar 1837.

№ 91. Abwickelung des Rechnungswesens der ältern öffentlichen Feuer-Societäten des Regierungs-Bezirks Minden betr. 369. L. I.

Nachdem mit dem ersten Januar c. die neue Provinzial-Feuer-Societät für die Provinz Westphalen mit allen reglementsmäßigen Bestimmungen ins Leben getreten, so ist es erforderlich, das Rechnungswesen der bisher unter unserer Leitung gestandenen, nunmehr aufgelöseten Societäten abzuschließen und den noch unerfüllten Verpflichtungen derselben nachzukommen.

Zu diesem Ende fordern wir die Brandbeschädigten, welche noch an irgend eine der aufgelöseten Feuer-Societäten unsers Geschäftsbereichs Ansprüche zu machen haben, hierdurch auf, die erforderliche Wiederherstellung der durch Brand beschädigten oder ganz abgebrannten Gebäude im Laufe dieses Jahres wo möglich bis zum nächsten Herbst zu bewirken, damit die Zahlung der Entschädigungs-Gelder erfolgen kann. Die Herren Landräthe und die übrigen Verwaltungsbehörden haben für Beibringung der vorschrifts-

mäßigen Bau-Atteste zu sorgen, damit bei der später beabsichtigten gesetzlichen Aufforderung der unbekannten Prätendenten zur Manifestation ihrer Ansprüche die Abwickelung des Geschäfts möglichst vereinfacht werde.

Minden, den 31. Januar 1837.

№ 92. Es ist vorgekommen, daß diejenigen Behörden und Beamten, welche befugt sind die Steuer-Cassen mit Einziehung von extraordinairen Einnahmen zu beauftragen, bei desfallsigen Aufträgen oder Absendungen von Geldern an die Steuerkassen nicht gleichzeitig auch den betreffenden Cassen-Revisoren die einzuziehenden oder eingesandten Beträge angezeigt haben. Da diese Anzeige zur Aufrechthaltung der Controlle durchaus erforderlich ist, so bringen wir deshalb unsere in dem 30. Stücke des vorigjährigen Amtsblattes, Seite 199 und 200 bekannt gemachte Verordnung vom 8. Juli pr. mit der Modifikation in Erinnerung, daß hinsichtlich der Collectengelder unsere pag. 197 und 198 abgedruckte Verordnung vom 28. Juni pr., wegen der übrigen extraordinairen Einnahmen aber die zuerst gedachte Verordnung vom 8. Juli pr. genau zu beachten ist. 355. A. II.

Für die mit dem 1. Januar c. etablirte Steuer-Casse zu Windheim ist der Herr Canton-Beamte Weishuhn daselbst zum Revisor bestellt.

Minden, den 31. Januar 1837.

№ 93. In der Stadt Wiedenbrück ist die revidirte Städteordnung eingeführt und sind der bisherige Bürgermeister Brüning wieder zum Bürgermeister, der Bürger und Oekonom Wilhelm Schwenger, der Bürger und Gastwirth Anton Vogelsang und der Cämmerei-Rendant Verhoff zu unbesoldeten Magistrats-Mitgliedern gewählt worden, welche Wahlen von uns bestätigt sind. Personal-Chronik. 250. Q. pl. I.

Minden, am 31. Januar 1837.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 94. Der bisherige Stations-Controlleur Roß ist zum Oberzollinspector in Coesfeld ernannt worden. 1632.

Münster, den 8. Februar 1837.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung,
betreffend die Veräußerung der beiden Amts-Ober-Mühlen in und bei der Stadt Oppeln.

№ 95. (2) Die hiesigen an der Oder und unmittelbar an der Stadt belegenen beiden fiskalischen Mühlen, die Stadt- und die Schloßmühle genannt, von resp. 3 und 4 Panzergängen, sollen im Wege der öffentlichen Licitation zusammen oder einzeln an den Meistbietenden verkauft werden.

Beide Mühlen haben das ganze Jahr hindurch den nöthigen Bedarf an Mahlwasser aus dem Oderstrome und wird das Mahlgut der Einwohner der Stadt Oppeln von 6600 Seelen und von 31 Ortschaften mit 11000 Einwohnern von denselben gefördert. Die

Stadtmühle ist in gangbarem Zustande. Die Schloßmühle aber muß umgebaut werden. Oberhalb dieser beiden Mühlen sind gar keine und erst 6 Meilen unterhalb derselben noch andre Mühlen an der Oder belegen und da außer diesen nur noch die eine Meile von hier entfernte an der Malapane belegene Mühle zu Czarnowanz das ganze Jahr hindurch den benöthigten Wasserbedarf hat, so eignen sich die beiden verkäuflichen Mühlen vorzüglich zu einer sehr lohnenden Anlage im größten Maaßstabe. Der Termin zur Veräußerung derselben steht auf Montag den 2. April 1837 in dem Vernehmungszimmer des hiesigen Regierungsgebäudes, Vormittags von 9 bis 12 Uhr an.

Indem wir dies den Kaufliebhabern hierdurch bekannt machen, fordern wir dieselben zugleich auf, sich in diesem Termine einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Der Zuschlag wird jedoch der höhern Genehmigung vorbehalten und bleibt jeder Bietende bis zu deren Eingang an sein Gebot gebunden, zu dessen Sicherheit er eine Caution von 1600 Thlr. baar oder in Staats-Papieren zu bestellen hat.

Auch hat jeder Bietende vor dem Termine sich bei dem Commissarius, Regierungs-Assessor von Rode über seine Qualifikation zur Erwerbung der quäst. Mühlen auszuweisen.

Die Veräußerungs-Bedingungen sind der Königlichen Regierung zu Minden mitgetheilt und können bei derselben von den Kaufliebhabern eingesehen werden.

Oppeln, den 2. Januar 1837.

Königliche Regierung,
Abtheilung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

№ 96. Die Annahme von Briefen, Geldern und Päckereien betr.

Die Annahme von Briefen, Geldern und Päckereien zu den des Dienstags und Freitags hier abgehenden Fahrposten kann an diesen Tagen nur von Morgens bis 1 Uhr Mittags, und von 2 bis 3 Uhr Nachmittags statt finden, welches mit dem Hinzufügen bekannt gemacht wird, daß ein Verzeichniß der gegenwärtig hier abgehenden und ankommenden Posten neu abgedruckt und bei hiesigem Post-Amte à 2½ Sgr. zu haben ist.

Minden, den 13. Februar 1837.

Königl. Preuß. Grenz-Post-Amt.
Tißen.

№ 97. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 26. auf den 27. Januar d. J. sind dem Neubauer Ferd. Mertens an der Dorfstraße in Neuhaus mittelst Aushebung eines Fensters von der Wohnstube folgende Gegenstände entwendet worden:

1) 8 Stück Scheergarn; 2) 1 grau wollenes Mannskamisol; 3) 1 gedrucktes Frauenkamisol; 4) 1 Paar Mannsschuhe; 5) 4 Paar wollene Strümpfe; 6) 1 gedrucktes Kinderkleid; 7) 1 angeschnittenes Hausmannsbrod.

Wir warnen vor dem Ankauf dieser Sachen, und fordern Jeden auf, seine etwaige Kenntniß des Thäters oder Wissenschaft von dem Verbleib des Entwendeten sofort der nächsten Polizei-Behörde oder uns anzuzeigen.

Paderborn, am 10. Februar 1837.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 9.

Minden, den 24. Februar 1837.

Bekanntmachung der Königlichen Ministerien.

№ 98. Aus dem Berichte des Staats-Ministeriums vom 16. d. Mts. habe Ich ersehen, welche Zweifel über die Anwendung der Vorschrift im §. 27. Titel 11. Theil II. Landrecht, soweit sie die Erfordernisse bei den Trauungen jüdischer Religions-Verwandten betrifft, von den Behörden in den Regierungsbezirken Oppeln und Posen erhoben worden sind. Mit Beziehung auf die Bestimmung im §. 137. Titel 1. Theil II. Landrecht, nach welcher die Vollziehung einer vollgültigen Ehe zwischen Personen fremder, im Staate geduldeter Religionsbekenntnisse lediglich nach den Gebräuchen ihrer Religion beurtheilt wird, verweise Ich zunächst, was das Erforderniß des Aufgebots (§. 138. l. c.) betrifft, auf den §. 25 der Verordnung vom 11. März 1812, und namentlich für die Provinz Posen auf den §. 15 der Verordnung vom 1. Juni 1833, wonach statt des Aufgebots in der christlichen Kirche, die Bekanntmachung in der Synagoge geschehen muß. In Rücksicht auf die Nachweisungen, daß der Trauung kein gesetzliches Ehehinderniß entgegenstehe (§. 440. Titel 11, Theil II. Landrecht) und daß entweder die Auseinandersetzung mit den Kindern aus einer frühern Ehe oder die Erlaubniß der vormundschaftlichen Behörde zur Eingehung der zweiten Ehe (§. 18. Titel 1. Theil II. Landrecht) erfolgt sei, kann die Anwendung des §. 27. Titel 11. Theil II. Landrecht, kein Bedenken finden, und es wird dieserhalb, so wie wegen der Proclamation, nur der Belehrung der Behörden in den vorgedachten Regierungs-Bezirken bedürfen; Ich überlasse den betr. Ministerien, diese Belehrung zu verfügen. Damit jedoch die Vorschriften des Landrechts und der Verordnung vom 11. März 1812, als die öffentliche Ordnung bezweckend, auch in denjenigen Landestheilen befolgt werden, in welchen durch anderweite gesetzliche Anordnungen noch nicht dafür gesorgt worden, bestimme Ich zugleich, nach dem Antrage des Staats-Ministeriums, daß auch in Neu-Vorpommern und im ostrheinischen Theile des Regierungsbezirks Coblenz die obgedachten Vorschriften bei den Trauungen der Juden beobachtet werden sollen, weshalb diese Order durch die Amtsblätter jener Landestheile bekannt zu machen ist. In wie weit es erforderlich, in denjenigen Landestheilen, in welchen zwar das Landrecht gesetzliche Kraft hat, aber die Verordnung vom 11. März 1812 nicht eingeführt ist, hinsichtlich der Proclamation in der Synagoge, eine besondere

Bekanntmachung zu erlassen, gebe ich der weitern Erwägung des Staats-Ministeriums anheim.

Berlin, den 29. März 1836.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An das Staatsministerium.

№ 99. Die Zweifel, welche bei Anwendung der Vorschrift des §. 27. Titel 11. Theil II. des Allg. Landrechts auf die Trauungen jüdischer Religionsverwandten von den Behörden in den Regierungsbezirken Oppeln und Posen erhoben worden sind, haben das Königliche Staatsministerium veranlaßt, eine Immediat-Entscheidung Seiner Majestät des Königs einzuholen.

Allerhöchstdieselben haben hierauf die abschriftlich anliegende Kabinetsorder vom 29. März v. J. zu erlassen und darin,

1) zu bestimmen geruhet:

daß an die Stelle des Aufgebots in der christlichen Kirche, die im Edikt vom 11. März 1812 und im §. 15 der Verordnung vom 1. Juni 1833 für das Großherzogthum Posen vorgeschriebene, der Trauung vorhergehende Bekanntmachung in der Synagoge treten soll;

und

2) die Nachweisung für nothwendig erklärt:

daß der Trauung kein gesetzliches Ehehinderniß entgegenstehe (§. 440. Tit. 11. Thl. II. A. L. R.) und daß entweder die Auseinandersetzung mit den Kindern aus einer frühern Ehe oder die Erlaubniß der vormundschaftlichen Behörde zur Eingehung der zweiten Ehe (§. 18. Tit. 1. a. a. O.) erfolgt sei.

Diese Vorschriften sollen, als die öffentliche Ordnung bezweckend, auch in Neuvorpommern und im ostrheinischen Theile des Regierungsbezirks Coblenz und eben so in denjenigen Landestheilen befolgt werden, worin zwar das Allg. Landrecht, aber nicht das Edikt vom 11. März 1812, die bürgerlichen Verhältnisse der Juden betreffend, Gesetzeskraft hat.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Entscheidung unterliegen Rabbiner, Synagogen-Vorsteher und jüdische Hausväter — denen nach den Ritualgesetzen die Befugniß zusteht, unter Beobachtung gewisser Förmlichkeiten Trauungen ihrer Glaubensgenossen vorzunehmen — wenn sie den oben angeführten gesetzlichen Vorschriften zuwider handeln, denselben Strafbestimmungen, nach denen gleiche Pflichtverletzungen der christlichen Pfarrer zu beurtheilen sind. (Allg. Landr. Thl. II. Tit. I. §§. 149. 155. in Verbindung mit Tit. 20. §. 35. 503. Thl. I. Tit. 6. §. 26.)

Die Königlichen Regierungen haben die Unterbehörden ihrer Departements und namentlich die Rabbiner- und Synagagen-Vorsteher mit näherer Anweisung zu versehen und ihnen insbesondere dabei bemerklich zu machen, daß die das Aufgebot vertretende Bekanntmachung in der Synagoge des Wohnorts beider Verlobten geschehen muß, oder, wenn sich eine solche an dem Wohnorte des einen oder andern von ihnen nicht befindet, in

derjenigen einländischen Synagoge, welche dem Wohnsitze dieses Verlobten am nächsten liegt.

Bethäuser, denen kein Rabbiner vorsteht, können die Stelle der Synagogen zum Zweck der Bekanntmachung nicht vertreten.

Es ist sodann die Einrückung dieser Verfügung und der Allerhöchsten Kabinetsorder in die Amtsblätter der Provinz zu besorgen; auch haben die Königlichen Regierungen und eben so die Provinzial-Landes-Justiz-Kollegien und die denselben untergeordneten Behörden sich nach dem Inhalte dieser Verordnung gebührend zu achten.

Berlin, den 12. Januar 1837.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten v. Altenstein.

Der Justiz-Minister Mühler.

Der Minister d. Innern und der Polizei v. Rochow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 100. Katholische Haus-Kollekte für Lüdenscheid. 147. N. I.

Die jetzt aus 200 Seelen bestehende katholische Gemeinde zu Lüdenscheid, Regierungs-Bezirks Arnsberg, entbehrte bisher einer eigenen, jetzt für 400 Thlr. erkauften Kirche und eines Pfarrers, und hat in ihrer Kirche im vorigen Jahre auf den Gottesdienst und Religions-Unterricht verzichten müssen, weil der nächste Pfarrer zu Altena wegen Kränklichkeit die 1¾ Meilen weite Reise nicht hat machen können.

Die der Gemeinde im vorigen Jahre bewilligte allgemeine Kirchen-Kollekte hat nicht so viel ertragen, um mit Hülfe der derselben zu Gebote stehenden geringen Geldmittel einen sehr benöthigten eigenen Pfarrer nur dürftig dotiren zu können und da die kleine fast durchaus aus geringen Arbeitern bestehende arme Gemeinde sonstige Mittel zur Erreichung des Zieles nicht besitzt, so ist von des Herrn Oberpräsidenten Excellenz derselben eine Haus-Kollekte bei den katholischen Einwohnern bewilligt worden, welche durch Gemeinde-Deputirte unter Vorzeigung einer ihnen von uns zu ertheilenden Legitimation abgehalten werden wird.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, sprechen wir den Wunsch aus, daß sich auch bei dieser Gelegenheit der so oft bewiesene Wohlthätigkeitssinn unserer Verwalteten bethätigen möge.

Minden, den 7. Februar 1837.

№ 101. 278. P. J.

Der bisherige Regierungs-Referendarius Herr Friedrich Wilhelm Adalbert Körner ist mittelst Reskripts der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei — und der Finanzen vom 19. Januar d. J. zum Assessor bei hiesiger Königl. Regierung ernannt und in dieser Eigenschaft heute in das Kollegium eingeführt worden.

Minden, den 17. Februar 1837.

Der Regierungs-Präsident
Richter.

№ 102.
614. R. I.

Nachweis

der im Monat Januar 1837 in den Kreisen des Regie

Namen der Landräthlichen Kreise.	Waitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
										Der Preußische					
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Minden	1	27	10	1	4	3	1	—	—	—	18	3	—	11	3
Lübbecke	1	28	9	1	5	5	1	1	10	—	28	9	—	11	3
Herford	1	25	—	1	5	—	1	—	—	—	20	—	—	10	—
Bielefeld	1	22	6	1	7	6	1	1	3	—	16	8	—	10	—
Halle	1	24	5	1	4	6	1	2	6	—	20	—	—	11	6
Wiedenbrück	1	20	—	1	5	—	1	—	—	—	20	—	—	10	—
Paderborn	1	20	9	1	3	6	—	24	10	—	15	4	—	9	5
Büren	1	14	9	—	28	10	—	23	3	—	13	1	—	7	6
Warburg	1	15	—	—	27	—	—	25	—	—	14	—	—	7	6
Höxter	1	25	—	1	3	9	—	26	8	—	16	8	—	10	—
Durchschn.-Pr. p. Januar 37	1	22	5	1	3	6	—	28	6	—	18	3	—	9	10
" " " Decbr. 36	1	23	10	1	4	4	—	29	3	—	17	5	—	9	11
Mithin im Monat Januar Mehr . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—
Weniger . .	—	1	5	—	—	10	—	—	9	—	—	—	—	—	1

Minden, den 9. Februar 1837.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 103.
Aufruf wegen arretirter Waaren.
1852.

(1) Am 1. d. M. um 2 Uhr Morgens sind von den Grenz-Beamten auf dem Stadtwalle zwischen dem Klaus- und Petri-Thore in Höxter folgende Waaren in Beschlag genommen:

57½ Pfund netto baumwollene und
21 Pfund dito wollene } Waaren.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Warburg nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 15. Februar 1837.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Oberlandesgerichts zu Paderborn für den Monat Januar 1837.

№ 104.
356. B.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Rintelen, welcher bisher als Justizamts-Assessor zu Arnsberg gestanden, ist die beim Land- und Stadtgerichte zu Brakel erledigte Assessor-Stelle verliehen.

Der Oberlandes-Gerichts-Referendarius Caspar Joseph Mantell ist zum

s u n g

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
Scheffel			Scheffel			Scheffel			der Centner			das Schock		
Rtlr.	sgr	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
1	10	8	2	12	10	1	2	2	—	18	9	4	22	6
1	20	—	2	—	—	1	7	6	—	17	6	6	5	—
1	20	—	—	—	—	1	5	—	—	18	9	4	25	—
1	20	—	2	5	—	1	10	—	—	17	6	6	10	11
1	16	3	—	—	—	1	7	6	—	18	8	6	24	6
1	15	—	—	—	—	1	10	—	—	15	—	5	—	—
1	8	11	1	20	1	1	7	7	—	15	—	3	11	2
1	5	—	1	21	11	—	28	—	—	18	5	4	25	—
—	27	—	1	10	—	—	27	—	—	13	—	4	25	—
1	6	3	1	25	—	1	6	3	—	22	6	5	8	9
1	11	11	1	26	5	1	5	1	—	17	6	5	6	9
1	12	8	1	26	2	1	7	2	—	18	3	5	4	—
—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	2	9
—	—	9	—	—	—	—	2	1	—	—	9	—	—	—

Justiz-Commissarius bei der Gerichts-Deputation zu Delbrück und Salzkotten, mit Anweisung seines Wohnsitzes am erstern Orte, und der bisherige Hülfsbote Ernst Giebler zum Land- und Stadtgerichtsboten zu Büren ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius von Harthausen ist an das Landgericht zu Cöln versetzt.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Stein ist mit Tode abgegangen.

Paderborn, den 6. Februar 1837.

Bekanntmachungen.

Zwischen Bielefeld und Herford ist seit dem 1. Januar c. eine zweimal wöchentliche Schnellpost errichtet worden, welche sich in Herford genau mit der Fahrpost von Minden nach Cassel, über Herford, Lemgo, Pyrmont und Höxter, verbindet. № 105.

Der Gang derselben ist wie folgt bestimmt:

aus Bielefeld Dienstag 6 Uhr Abends und Sonnabend 3 Uhr Nachmittags,

in Herford Dienstag 7½ Uhr Abends und Sonnabend 4½ Uhr Nachmittags, zum Anschluß an die Fahrpost nach (Pyrmont) Cassel, welche Dienstag 8½ Uhr Abends und Sonnabend 5½ Uhr Nachmittags von Herford abgeht;

aus Herford Dienstag 8½ Uhr Abends und Sonnabend 5½ Uhr Nachmittags, nach Ankunft der Fahrpost von Minden, welche Dienstag 8 Uhr Abends und Sonnabend 5 Uhr Nachmittags in Herford eintrifft.

in Bielefeld Dienstag 10 Uhr Abends und Sonnabend 7 Uhr Abends.

Zu der neuen Post wird eine bequeme, auf Druckfedern ruhende Chaise verwendet. Das Personengeld ist auf 7 Sgr. pro Meile festgesetzt worden, wofür 30 Pfund Gepäck frei mitgenommen werden können.

Von derselben Zeit ab, daß die gedachte Schnellpost in Gang gekommen ist, ist die Anordnung getroffen worden, daß die Fahrpost von Minden über Herford und Bielefeld ꝛc. nach Cöln und Düsseldorf erst dann aus Herford abgesendet wird, wenn die Fahrpost aus Cassel, über Pyrmont ꝛc., in Herford eingetroffen ist, wodurch für die Orte Pyrmont, Barntrupp und Lemgo eine unmittelbare Verbindung zur Personen- und Päckerei-Beförderung nach dem Rheine ꝛc. erreicht wird.

Das Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 11. Februar 1837.

General-Post-Amt.

№ 106. Steckbrief.

Am 9. d. M. Abends um 10 Uhr ist der wegen qualificirter Diebstähle zur lebenslänglichen Zwangs-Arbeit verurtheilte und gegenwärtig wegen auf flüchtigen Füßen anderweit verübter Diebstähle ꝛc. in Kriminal-Untersuchung befangene Festungs-Baugefangene Heinrich Zaun, welcher mit einer 26 Zoll langen eisernen Stange zwischen den Händen gefesselt, außerdem an der Mauer seines im obern Stocke des Bayen-Thurms mehr denn 80 Fuß von der Erde erhöht situirten Gefängnisses mittelst Kette angeschlossen, durch eine Schildwache vor der Thür des Gefängnisses, so wie an der Außenseite des Thurms durch Wachtposten verwahrt gewesen, mittelst gewaltsamen Ausbruchs und Herablassen von dieser Höhe entsprungen.

Sämmtliche betreffende Civil- und Militair-Behörden werden demnach dienstergebenst ersucht, auf den ꝛc. Zaun Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle verhaften und hierher abliefern zu lassen.

Dem Auffänger des ꝛc. Zaun wird eine Prämie von 50 Thlr. zugesichert.

Köln, den 10. Februar 1837.

Königliche Preußische Kommandantur.

Signalement.

Geburtsort: Königswinter bei Bonn. — Vaterland: Preußen. — Gewöhnlicher Aufenthalt: Königswinter. — Religion: katholisch. — Stand oder Gewerbe: Schneider. — Alter: 30 Jahr 6 Monat. — Größe: 5 Fuß 4 Zoll. — Haar: braun. — Stirn: hoch. — Augenbraunen: dunkelbraun. — Augen: blau. — Nase: spitzig. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: gut. — Bart: braun. — Kinn: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gesichtsbildung: voll und etwas länglich. — Statur: mittlerer. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: einige kleine schwarze Pünktchen auf den Wangen.

Bekleidung: 1 grau und braun melirte wollene Arrestanten-Hose, 1 braune wollene Tuchweste, 1 altes seidenes Halstuch, 1 Paar alte graue Strümpfe, 1 Hemd.

№ 107. Diebstahls-Anzeige.

Dem Medicinal-Assessor Diedrichs hier, sind am 25. d. M. folgende Sachen: 1) eine mit gelbbuntem Papier beklebte Schachtel; 2) eine goldene Damen-Uhr mit

geschlossener buntgearbeiteter Kapsel, die mittelst eines Drucks am Bügel geöffnet wird. An der Uhr befanden sich eine feine goldene Kette, ein goldner Haken und ein kleiner goldner Schlüssel; 3) eine länglich viereckige goldene Schnalle, auf der oben die Buchstaben A. D. und unten die Jahreszahl 1822 gravirt waren; 4) zwei goldene Fingerringe mit Haarflechten. Auf dem Plättchen des einen dieser Ringe war der Name Albrecht, auf dem des andern der Name Lotte gravirt; 5) ein goldner Ring mit einem weißen in Silber gefaßtem Steine; 6) ein silbernes Schaustück, auf dessen einer Seite zwei Herzen mit einem Pfeil durchstochen sich befinden; 7) zwei 5 Thlr. Kassen-Anweisungen alter Art und 22 Thlr. in 1/4 Thalerstücken Courant; 8) ein zwei Ellen großes bunt seidenes Tuch mit lilla Kante und weißen seidenen Frangen, und 9) ein kleines rothkarrirtes seidenes Tuch mit weißer Kante,

gestohlen.

Wir warnen Jeden vor dem Ankauf und fordern auf, die allenfallsige Kunde von dem Thäter des Diebstahls uns oder der Polizei-Behörde mitzutheilen.

Minden, den 31. Januar 1837.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Der mittelst Steckbriefs vom 30. December v. J. verfolgte Friedrich Bernhard Kraft ist an uns abgeliefert worden. № 108.

Herford, den 6. Februar 1837.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Es sind folgende Sachen, als: № 109.

Diebstahls-Anzeige.

I. dem Colon Fink Nro. 7 zu Ostkilver, in der Nacht vom 9. auf den 10. Januar d. J. mittelst gewaltsamen Einbruchs des Daches und Einsteigens von der Bühne oben im Kammerfache:

1) zwei Säcke ohne Zeichen mit Gänsefedern; 2) zwölf Pfund gebrackter Flachs; 3) eine Seite Speck; 4) zwei Kehlstücke; 5) zwei Stück geräuchertes Kuhfleisch; 6) 35 Stück Schweinewürste.

II. Dem Heuerling Kreimeyer in Spradow, in der Nacht vom 17. auf den 18. Januar d. J. mittelst gewaltsamen Einbruchs aus dem Fleischwiemen:

1) 14 Stück Mettwürste; 2) 3 Ribbenstücke; 3) zwei Kehlstücke; 4) anderthalb Schweineköpfe; 5) 11 Rückenstücke; 6) ein Stück Fleisch an dem Schinken; 7) von der Dehle ein Handbeil.

III. Der Frau Wittwe Rentmeister Huchzermeyer Nro. 5 zu Ennigloh, in der Nacht vom 23. auf den 24. Januar mittelst gewaltsamen Einsteigens von der Bühne über dem Kammerfache:

1) 7 Bunde weißer Flachs; 2) 3 Bunde grauer Flachs; 3) mehrere Stücke geräuchertes Rindfleisch; 4) Drell zu zwei Unterbetten und vier Pfühlen, weiß und grau gestreift und schon vernähet; 5) drei Beutel mit Federn, circa 30 Pfund; 6) vier Stück Schiergarn; 7) ein Tischgedeck mit 12 Servietten, gezeichnet T. P.; 8) mehrere andere Rollen Leinen und Drell; 9) mehrere Tisch-

gedecke, gezeichnet T. P., andere blos T., andere P., die übrigen L. H. und C. H.; 10) ein halbes Dutzend weiße Taschentücher mit Bindlöchern, gezeichnet L. H.; 11) 12 bis 18 Stück Taschentücher mit Plattstich, gezeichnet L. H.; 12) eine grün und gelb gestreifte wollene Tischdecke; 13) 6 ganz neue Handtücher von klein gewürfeltem Drell, ungezeichnet; 14) 3 Damast-Handtücher, gez. L. H. mit weißem Plattstich; 15) ein Kissenbezug, gez. C. H. mit rothem Garn; 16) ein grün und gelb carrirter Bettüberzug, gez L. H. mit rothem Garn und schwarzen Bändern; 17) 4 Tischtücher von grobem Drell; 18) 4 Mannshemden, gez. K. H., wobei die Nummer 7. 8. und 9.; 19) 3 feine neue Mannshemden, noch ungezeichnet; 20) 2 Frauenhemden, gez. C. H. mit rothem Garn; 21) 2 Frauenhemden, wobei das eine gez. H. Nro. 1, das andere ein altes, ungezeichnet; 22) 3 Taschentücher mit baumwollenem Rande, gez. C. H. mit weißem Garn; 23) 2 grobe heedene Kissenbezüge, gez. H. mit blauem Garn; 24) ein grobes Betttuch, gez. H Nro. 4.; 25) ein Betttuch von heedenem Leinen; 26) 2 bunte Bettüberzüge, einer blau und weiß carrirt, welcher H. Nro. 2. gez. und am Ende in einer Ecke zerrissen, der andere blau und weiß gestreift.

IV. Dem Heuerling Vogelsang bei Nro 2 zu Südlengern, in der Nacht vom 26. auf den 27. Januar d. J. mittelst gewaltsamen Einbruchs aus der Kammer:
ein parchenes Oberbett mit weiß leinenem Bezuge, ohne besondere Merkmale.

V. Dem Colon Marten Nro. 20 zu Westkilver, in der Nacht vom 1. auf den 2. Februar d. J. mittelst gewaltsamen Einbruchs von der Bühne im Kammerfache:
a) ½ Seite Speck, mit einer Fleischnadel in der Schwarte gezeichnet M. A. T.; b) ein Schinken ebenso gezeichnet; c) 3 Mildewürste; d) mehrere Mettwürste; e) ein grober Beutel mit einer Parthie feiner Hemde; f) 16 Pfund geschmolzener Talg; g) 11 Stück flächsen Garn, à 25 Binde; h) 8 Stück Mannshemden, ohne Zeichen; i) 12 Stück Frauenhemden, ebenfalls ungezeichnet,

gestohlen worden, ohne daß es bis jetzt gelungen, den Verbleib der Sachen oder die Thäterschaft zu ermitteln. Vor dem Ankaufe warnend, bringen wir daher diese Diebstähle zur öffentlichen Kenntniß und fordern Jedermann auf, Alles, was nur zur Wiederherbeischaffung der Sachen oder Ermittelung der Diebe führen könnte, sofort uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Bünde, am 6. Februar 1837.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 110. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 6. auf den 7. Januar sind aus dem Bienenhause des Koloni Stodieck Nro. 3 zu Bokel, mittelst Ausnehmens einer Latte 9 gefüllte Bienenkörbe entwendet. Jedermann wird vor dem Ankaufe derselben gewarnt und ersucht, Alles, was zur Ermittelung der Thäter führen könnte, uns oder der nächsten Behörde anzuzeigen.

Halle, den 10. Februar 1837.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 10.

Minden, den 3. März 1837.

Allerhöchste Kabinets-Order,

betreffend die Entschädigung der Geistlichen und Schullehrer in den mit der Monarchie wieder vereinigten Landestheilen der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen wegen des, durch die Veränderungen in Ansehung der Grundsteuer seit dem Jahre 1806 an ihrem Einkommen erlittenen Verlusts. № 111. 1769.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 20. v. M. bestimme Ich, daß diejenigen Geistlichen und Schullehrer, welche in den mit Meiner Monarchie wieder vereinigten Landestheilen der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen an dem ihnen in der Eigenschaft eines Erbverpächters, Lehns- oder Erbzinsherrn oder Realberechtigten zufließenden Einkommen, in Folge der seit dem Jahre 1806 in Ansehung der Grundsteuer eingetretenen Veränderungen, einen Verlust erleiden, von dem sie ohne diese Veränderungen nicht betroffen sein würden, für diesen Verlust vom 1. Januar d. J. ab nach folgenden Grundsätzen entschädigt werden sollen:

1) Ein Anspruch auf Entschädigung findet überall nur dann statt:
   a. wenn das prästationspflichtige Grundstück oder das daraus zu beziehende Einkommen bereits im Jahre 1806 mit einer Schulstelle verbunden war oder zur Dotation eines Kirchenamtes gehörte, welches entweder schon damals mit der Leitung und Ausübung der Seelsorge in einem bestimmten Sprengel beauftragt war, oder später, jedoch vor dem 21. April 1827, damit beauftragt worden ist;
   b. wenn ein solches Grundstück im Jahre 1806 observanzmäßig oder nach urkundlichen oder gesetzlichen Bestimmungen entweder völlig steuerfrei oder doch nur mit gewissen Steuergattungen oder nur mit einer gewissen Quote des in der Hand eines andern Besitzers davon zu entrichtenden Grundsteuer-Betrages, oder endlich nur mit einem unveränderlichen Steuerfixum belegt war, und
   c. wenn die Inhaber der, den Kirchenämtern oder Schulstellen prästationspflichtiger Grundstücke nach den bestehenden Bestimmungen ganz oder theilweise einen Ersatz der Grundsteuer zu verlangen oder einen Theil der Prästationen zurück zu behalten befugt sind, und die Berechtigten dadurch an ihrem Einkommen einen Ausfall erleiden, der, ohne die Veränderungen im Steuerwesen seit dem Jahre 1806 nicht stattfinden würde.

Die zu a. bezeichneten Kirchenämter sind bei dem katholischen Klerus die der Erzbischöfe, Bischöfe, Dom-, Kurat- oder Pfarrgeistlichen Kirchenämter, welche mit der Leitung und Ausübung der Seelsorge in einem bestimmten Sprengel gar nicht oder erst seit dem 21. April 1827 beauftragt sind, ferner geistliche oder kirchliche Korporationen, milde Stiftungen, Universitäten und Schulanstalten, endlich Fundationen für Prediger- oder Schullehrer-Wittwen haben auf eine Entschädigung wegen der Besteuerung der Grundstücke, aus welchen sie Einkünfte beziehen, niemals einen Anspruch. Wenn jedoch die Einkünfte, welche Prediger- oder Schullehrer-Wittwen aus fremden Grundstücken beziehen, dann, wenn keine dazu berechtigte Wittwen vorhanden sind, den Inhabern der betreffenden Pfarr- oder Schulstelle zufließen, wird in Ansehung einer etwa zu gewährenden Entschädigung eben so verfahren, als wenn diese Einkünfte zur Dotation der Pfarr- oder Schulstelle gehörten.

2) Wenn ein Anspruch auf Entschädigung nach den Bestimmungen zu 1. begründet ist, so wird der Betrag derselben noch den von dem Finanzministerium in Gemeinschaft mit dem Ministerium der Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu ertheilenden Instruktion ausgemittelt, festgesetzt und als eine unveränderliche Rente auf die Staats-Kassen angewiesen.

3) Diese Entschädigung (Nro. 2) wird den berechtigten Geistlichen oder Schullehrern auch dann fortgewährt, wenn die Inhaber der verpflichteten Grundstücke, in so weit dies überhaupt zulässig ist, die darauf haftenden Realabgaben oder sonstigen Verbindlichkeiten ablösen. Bei der Ablösungs-Berechnung wird auf diese fortdauernde Entschädigung Rücksicht genommen und der Werth der abzulösenden Leistungen oder Verpflichtungen um so viel geringer geschätzt. Wird ein Kirchenamt oder eine Schulstelle bei Gemeinheitstheilungen oder Ablösungen für die bis dahin ausgeübten Rechte durch Ueberweisung eines Grundstücks abgefunden und dasselbe von der darauf haftenden Grundsteuer entbunden, so hört gleichzeitig die mit Rücksicht auf die bisherige Besteuerung dem Kirchenamte oder der Schulstelle etwa bewilligte Entschädigung auf.

In den neu erworbenen Landestheilen, namentlich auch in dem Herzogthum Westphalen, hat es bei den bestehenden Bestimmungen sein Bewenden.

Berlin, den 10. Januar 1837.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An das Staatsministerium.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 112. Erledigte Landdekanate betr.

Die durch Todesfälle und Ablauf der Ernennungszeit erledigten Landdekanate im hiesigen Regierungs-Bezirk sind mit landesherrlicher Bestätigung wieder besetzt durch die Pfarrer:

Herr	Evers	zu Warendorf	für den Dekanat	Kreis	Warendorf
"	Rohling	" Lüdinghausen	" "	" "	Lüdinghausen
"	Wilmink	" Coesfeld	" "	" "	Coesfeld

Herr	Düsing	zu	Marl	für	den	Dekanat	Kreis Recklinghausen
"	Eistrup	"	Rhede	"	"	"	" Borken
"	Vehof	"	Notteln	"	"	"	" Münster
"	Bisping	"	Rheine	"	"	"	" Steinfurt
"	Rahfeld	"	Halverde	"	"	"	" Tecklenburg
"	Wessendorf	"	Heeck	"	"	"	" Ahaus

Münster, den 12. Februar 1837.

№ 113. Verleihung des Rothen Adler-Ordens IV. Klasse betr.

Des Königs Majestät haben dem nun emeritirten Pfarrer Kalker zu Henrichenborg, welcher dem Pfarramte an demselben Orte 57 Jahre lang musterhaft vorgestanden hat, den Rothen Adler-Orden IV. Klasse zu verleihen geruhet.

Münster, den 15. Februar 1837.

№ 114. Personal-Chronik.

Der frühere Militair-Kapellmeister und Unteroffizier A. Lott ist vom hiesigen akademischen Senate mit meiner Genehmigung zum Pedellen bei der hiesigen Königlichen Akademie ernannt. Auch ist derselbe zugleich mit den Pedellen-Geschäften bei der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt und mit den Diensten bei der wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission von mir beauftragt.

Münster, den 11. Februar 1837.

№ 115. Die Erziehungs-Anstalt für verwahrlosete Knaben und Mädchen betr.

In der Erziehungs-Anstalt für verwahrlosete Knaben haben bis jetzt mit Inbegriff der darin jetzt befindlichen 132 eine bessere Erziehung und Unterweisung genossen. Von diesen sind 6 in der Anstalt und nach der Entlassung aus derselben ebenfalls 6 gestorben. Im verflossenen Jahre wurden 12 entlassen und 11 neue aufgenommen. Die jetzige Zahl der Zöglinge beträgt 39. Außer diesen nehmen noch 10 andere Knaben als Schüler an dem Unterrichte Theil.

Die Anstalt für verwahrlosete Mädchen hat im vorigen Jahre 7 entlassen und 5 neue aufgenommen. Die jetzige Zahl der Zöglinge beträgt 10.

Die Wirksamkeit dieser Erziehungs-Anstalt bleibt fortwährend sehr befriedigend.

Im December wurde sie wieder von ungenannten Menschenfreunden mit freundlichen Gaben beschenkt, wofür den Zöglingen eine ermunternde Weihnachtsfreude bereitet wurde.

Münster, den 16. Februar 1837.

№ 116. Das Landarmenhaus zu Benninghausen betr.

Die in meiner Bekanntmachung vom 19. November 1830 erneuerte Vorschrift, daß bei Absendung von Individuen nach dem Landarmenhause zu Benninghausen dem Oberinspektor zugleich eine für die Acten der Anstalt bestimmte Darstellung der persönlichen und Familien-Verhältnisse des Abgesendeten, seines Lebenslaufs und alles dessen mitzutheilen, was nothwendig ist, um die vorherrschenden Neigungen, Laster und früheren Verbrechen und Bestrafungen des Verurtheilten kennen zu lernen, wird seit Kurzem von mehren Kreis-Behörden nicht mehr oder nur unvollständig erledigt.

Ich fordere dieselben daher in Folge einer von den Herren Ministern des Innern und der Polizei und der Justiz erlassenen allgemeinen Anordnung wiederholt zu diesen Mittheilungen auf.

Münster, den 22. Februar 1837.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 117. Personal-Chronik. 244. S.

Der Schulamts-Kandidat Herrmann Wedewer aus Coesfeld ist als ordentlicher Lehrer am Gymnasium zu Coesfeld angestellt worden.

Münster, den 6. Februar 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 118. Die Bräune unter den Schweinen betr. 139. K. R. I.

Die im verflossenen Jahre an verschiedenen Orten vorgekommene Bräune unter den Schweinen hat den Verlust vieler dieser Thiere zur Folge gehabt, da von den betreffenden Landleuten die bewährten Vorbauungs-Mittel gewöhnlich vernachläßigt, bei bereits-entstandener Krankheit aber nur zu oft solche Mittel angewendet werden, welche, statt zu helfen, den Tod der Thiere sogar befördern.

Wir bringen deshalb hierdurch unsere Bekanntmachung vom 8. October 1825 (Amtsblatt 1825, S. 489. u. f.) in Erinnerung und können nur wünschen, daß dieselbe im eigenen Vortheile der Oekonomen und Landleute möge berücksichtigt werden.

Minden, den 15. Februar 1837.

№ 119. Hengst-Köhrung 688. R. I.

Bei dem Schau-Amte zu Herford ist nachträglich angeköhrt worden der Hengst des Col. Büscher Nro. 20 der Bauerschaft Radewich, Kreises Herford — Landschlag, hellbraun mit Blässe, linker Vorder- und rechter Hinterfuß weiß, 3 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll groß; nur zur Zucht von Ackerpferden geeignet. —

Minden, den 17. Februar 1837.

№ 120. Betrieb der Schenkwirthschaften. 351. R. I.

Höherer Bestimmung zufolge sollen die Wirthe und Oekonomen sogenannter geschlossenen Gesellschaften, welche an die Mitglieder der letztern geistige Getränke ausschenken, gleich andern Schenkwirthen nach den Vorschriften der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 7. Februar 1835 (Amtsblatt pro 1835, Seite 117 — 119) behandelt werden.

Die Gewerbtreibenden der gedachten Klasse werden daher hierdurch aufgefordert, insofern sie nicht bereits mit dem durch jenes Gesetz angeordneten polizeilichen Erlaubnißscheinen versehen sind, sich dieserhalb, bei Vermeidung der im §. 8. a. O. angedroheten Strafe, sofort bei ihrer Polizeibehörde zu melden; die Orts- und Kreis-Polizeibehörden des Regierungs-Bezirks aber werden hierdurch angewiesen darüber zu wachen, daß solches geschieht, auch sich bei Ertheilung der nachgesuchten Erlaubnißscheine überall nach den Bestimmungen der obigen Kabinets-Order und deren spätern Erläuterungen — namentlich auch, in Bezug auf die bereits bestehenden derartigen Gewerbe, nach §. 5. derselben — genau zu achten.

Sofern die Oekonomen geschlossener Gesellschaften sich des Schenkens geistiger Getränke gänzlich enthalten und nur Getränke anderer Art und Speisen verabreichen, unterliegen sie den obigen Vorschriften nicht.

Minden, den 18. Februar 1837.

№ 121. Gewerbsbetrieb der Bauhandwerker. 755. R. T. I.

Der Zimmermann Wellmann zu Gehlenbeck, Kreises Lübbecke, ist zur Ausübung seines Gewerbes als Meister befugt, welches in Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 29. Februar 1832, Nro. 86. F. I. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 23. Februar 1837.

№ 122. Personal-Chronik. 396. Q. I.

In der Stadt Warburg ist die revidirte Städteordnung am 27. November v. J. eingeführt und sind der bisherige Bürgermeister Rinteln wieder zum Bürgermeister, so wie der Bürger und Oekonom Ferdinand Sarrazin, der Bürger und Oekonom Ignatz Böttrich und der Land- und Stadtgerichts-Ingrossator Clemens Köchling zu unbesoldeten Magistratsmitgliedern gewählt worden, welche Wahlen von uns bestätigt sind.

Minden, den 17. Februar 1837.

№ 123. Personal-Chronik. 143. K. I.

Die Wahrnehmung der durch den Tod des bisherigen Kreis-Physikus Kolkmann erledigten Physikats-Geschäfte des Kreises Wiedenbrück ist dem praktischen Arzte Hofrath Dr. Terwey zu Rheda provisorisch übertragen.

Minden, den 21. Februar 1837.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 124. Aufruf wegen arretirter Waaren. 1852.

(2) Am 1. d. M. um 2 Uhr Morgens sind von den Grenz-Beamten auf dem Stadtwalle zwischen dem Klaus- und Petri-Thore in Höxter folgende Waaren in Beschlag genommen:

57½ Pfund netto baumwollene und
21 Pfund dito wollene } Waaren.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Warburg nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 15. Februar 1837.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

№ 125. 986. B.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche darüber entstanden sind:

nach welchen Grundsätzen zu verfahren sei, wenn inländische Pflegebefohlene mit ihrer Mutter oder sonst in einen andern Staat verzogen sind,

findet sich der Justiz-Minister veranlaßt, den Gerichtsbehörden Folgendes zu eröffnen:

Die Entscheidung der aufgeworfenen Frage hängt davon ab, ob die gedachten Pflegebefohlene den in §§. 127 und 129, Tit. 17. Th. II. A. L. R. erforderten Auswanderungs-Konsens beigebracht haben oder nicht.

Ist nach ertheiltenr und beigebrachtem Konsense zur Auswanderung diese wirklich erfolgt, so muß die diesseits geführte Vormundschaft über die Ausgewanderten, ohne Rücksicht darauf, ob die Kuranden Vermögen besitzen oder nicht, aufgehoben und an die betreffende Vormundschafts-Behörde des fremden Staats, in welchem selbige verzogen

sind, abgegeben werden. Durch die mit Bewilligung der Obrigkeit erfolgte Auswanderung ist zugleich das diesseitige Unterthanen-Verhältniß des Ausgewanderten gelöst, und der Staat hat sich aller Rechte und Pflichten begeben und entledigt, die ihm gegen denselben zustanden und oblagen. Es fehlt den Vormundschafts-Behörden in diesem Falle an jeder Kompetenz zur Fortsetzung der vormundschaftlichen Verwaltung, vielmehr treten sie lediglich in das Verhältniß ein, in welchem sie überhaupt gegen ausländische Pflegebefohlene stehen. Es ist daher nur unter der Voraussetzung eine Theilnahme an der vormundschaftlichen Verwaltung diesseitig fortzusetzen, unter der eine solche, wie z. B. nach §. 84, Tit. 18. Th. II. A. L. R., auch dann hätte eintreten müssen, wenn die Mündel von jeher Ausländer gewesen wären.

So lange aber die ins Ausland verzogenen Kuranden den gesetzlichen Emigrations-Konsens nicht beigebracht haben, kann auch ihr diesseitiges Unterthanen-Verhältniß nicht als gelöst betrachtet, mithin auch in Gemäßheit des §. 85. a. a. O. durch jene Veränderung in ihrem Wohnorte eine Veränderung in der Direction der Vormundschaft nicht bewirkt werden.

Uebrigens sind die Verwaltungs-Behörden angewiesen, in allen Fällen, wenn für Personen, die unter Vormundschaft stehen, ein Emigrations-Konsens nachgesucht wird, diesem so lange zu verweigern, bis das betreffende Vormundschafts-Gericht seine Zustimmung dazu gegeben hat. Es versteht sich jedoch von selbst, daß gegen die etwanigen abschlägigen Verfügungen der Vormundschafts-Gerichte in dieser Beziehung, der Weg der Beschwerde eben so wie gegen jede andere Verfügung derselben unverschränkt bleibt.

Berlin, den 12. Januar 1837.

Der Justiz-Minister
(gez.) Mühler.

Vorstehendes Ministerial-Rescript wird hierdurch sämmtlichen Untergerichten unsers Departements zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Paderborn, den 7. Februar 1837.

Bekanntmachungen.

№ 126. Die Stelle des hiesigen Departements- und Kreis-Thierarztes ist erledigt. Qualifizirte Thierärzte fordern wir auf, unter Einreichung ihrer Zeugnisse sich binnen 6 Wochen bei uns um die erledigte Stelle zu bewerben.

Bromberg, den 24. Januar 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung,
betreffend die Veräußerung der beiden Amts-Oder-Mühlen in und bei der Stadt Oppeln.

№ 127. (3) Die hiesigen an der Oder und unmittelbar an der Stadt belegenen beiden fiskalischen Mühlen, die Stadt- und die Schloßmühle genannt, von resp. 3 und 4 Panzergängen, sollen im Wege der öffentlichen Licitation zusammen oder einzeln an den Meistbietenden verkauft werden.

Beide Mühlen haben das ganze Jahr hindurch den nöthigen Bedarf an Mahlwasser aus dem Oderstrome und wird das Mahlgut der Einwohner der Stadt Oppeln von 6600 Seelen und von 31 Ortschaften mit 11000 Einwohnern von denselben gefördert. Die Stadtmühle ist in gangbarem Zustande. Die Schloßmühle aber muß umgebaut werden. Oberhalb dieser beiden Mühlen sind gar keine und erst 6 Meilen unterhalb derselben noch andre Mühlen an der Oder belegen und da außer diesen nur noch die eine Meile von hier entfernte an der Malapane belegene Mühle zu Czarnowanz das ganze Jahr hindurch den benöthigten Wasserbedarf hat, so eignen sich die beiden verkäuflichen Mühlen vorzüglich zu einer sehr lohnenden Anlage im größten Maaßstabe. Der Termin zur Veräußerung derselben steht auf Montag den 2. April 1837 in dem Vernehmungszimmer des hiesigen Regierungsgebäudes, Vormittags von 9 bis 12 Uhr an.

Indem wir dies den Kaufliebhabern hierdurch bekannt machen, fordern wir dieselben zugleich auf, sich in diesem Termine einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Der Zuschlag wird jedoch der höhern Genehmigung vorbehalten und bleibt jeder Bietende bis zu deren Eingang an sein Gebot gebunden, zu dessen Sicherheit er eine Caution von 1600 Thlr. baar oder in Staats-Papieren zu bestellen hat.

Auch hat jeder Bietende vor dem Termine sich bei dem Commissarius, Regierungs-Assessor von Rode über seine Qualifikation zur Erwerbung der quäst. Mühlen auszuweisen.

Die Veräußerungs-Bedingungen sind der Königlichen Regierung zu Minden mitgetheilt und können bei derselben von den Kaufliebhabern eingesehen werden.

Oppeln, den 2. Januar 1837.

Königliche Regierung,
Abtheilung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Im Fürstlich Thurn- und Taxisschen Post-Bezirke werden Briefe mit Wechseln, Quittungen, gerichtlichen Dokumenten ꝛc., deren Geldbetrag auf der Adresse declarirt ist, in Bezug auf das Porto, eben so behandelt, wie Briefe mit Geld, mit Papiergelde und Papieren au porteur, auch gleich den letzteren nur mit den Fahrposten befördert. № 128.

Auf dieses Verfahren wird das correspondirende Publikum mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß, Falls bei Versendungen von Wechseln, Quittungen, gerichtlichen Dokumenten ꝛc. nach Orten des genannten Post-Bezirks mit der Briefpost, dem Absender eine gewisse Garantie der richtigen Bestellung wünschenswerth ist, an Stelle der Declaration des Betrages jener Papiere, die Recommandation angewendet werden muß.

Berlin, den 16. Februar 1837.

General-Post-Amt.

Dem Schumacher Nethe zu Langenberg sind in der Nacht vom 7. auf den 8. Januar d. J. folgende Gegenstände, als: № 129. Diebstahls-Anzeige.

1) eine Pfeife mit schwarzem hörnernen Rohr, mit Silber bewickeltem Schwunge, weiß porcellanenem Abgusse und Kopf und einer schwarz seidenem Schnur, werth 12 bis 15 Sgr.; 2) eine Pfeife, bestehend aus einem schwarzen biegsamen Rohr, por-

cellanenem mit dem Bilde einer Frauensperson bemalten Kopfe, aus einem hörnernen Abgusse, welcher mit gelben Bändchen und Knöpfen versehen war, werth 12 bis 15 Sgr.; 3) zwei Päckchen Taback, jedes etwa ¼ Pfund wiegend, das eine angebrochen und mit dem Kiskerschen Wappen A. bezeichnet, zusammen etwa werth 2 Sgr.; 4) ein Paar Mannsschuh von feinem Kalbleder, vorn zum Zuschnüren eingerichtet und unter den Absätzen mit feinen Drathstiften versehen,

mittelst Einbruchs gestohlen worden.

Indem wir diesen Diebstahl hiermit zur Oeffentlichkeit bringen, fordern wir Jeden auf, der über den Thäter oder die gestohlenen Sachen Auskunft zu ertheilen vermag, uns oder der nächsten Polizei-Behörde davon sofort Anzeige zu machen.

Herford, den 15. Februar 1837.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 130. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 16. auf den 17. Februar d. J. sind dem Regierungs-Kanzlei-Inspector Eckstein hier, aus einem auf der Bodenkammer erbrochenen Kasten folgende Sachen gestohlen:

8 Ueberzüge, gezeichnet C. E.; 8 Laken, gez. C. E.; 8 Kopfkissen-Bezüge, gez. C. E.; 10 — 12 Mannshemde, gez. E.; 20 — 24 Frauenhemde, C. E. u. P. E., worunter 3 ganz neue ungezeichnete; 6 — 8 Tischtücher, 30 — 40 Servietten, 36 — 40 Handtücher, verschieden gezeichnet C. E. — E.; 20 — 24 leinene Taschentücher, P. E. und C. E.; 6 — 10 feine Batisttaschentücher in allen Ecken gestickt; 50 — 60 Paar Strümpfe, theils C. E. und P. E.; 12 — 18 halbe weiße Halstücher unter den 6 neue ungewaschen; 10 — 12 Chemisets, vorn herunter mit schmalen theils auch mit breiten Säumen; 6 Unterröcke, worunter 2 weiße wollene; 24 — 30 Kragentücher; 12 — 16 Nachtmützen; 12 neue ungezeichnete Küchentücher.

Jedermann wird aufgefordert, die Sachen anzuhalten und an die nächste Polizei-Behörde oder an uns abzuliefern, auch Alles, was zur Entdeckung der bis jetzt unbekannten Thäter führen könnte, anzuzeigen.

Minden, den 20. Februar 1837.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 131. Patent-Anzeige.

Dem Instrumentenmacher Johann Bernhard Wiszniewski zu Danzig ist ein Patent

auf eine durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Construction des Steges und der Klapp-Ventile an dem Flügel-Fortepiano

für die Dauer von Acht Jahren, vom 9. December 1836 an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 11.

Minden, den 10. März 1837.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 132. Verordnung wegen neuer Ansiedelungen auf dem Lande betr. 1012.

Mehre bei Ausführung der Verordnung wegen neuer Ansiedelungen auf dem Lande vom 31. Mai 1835 (Amtsbl. Seite 261*) entstandene Zweifel veranlassen mich zu den nachfolgenden Erläuterungen derselben:

1) die Verordnung umfaßt nicht bloß Personen, welche sich in einer andern Gemeinde als zu der sie bisher gehört haben, ansiedeln wollen, sondern auch solche, welche einen Anbau in dem bisherigen Wohnorte beabsichtigen; dieselbe findet auch Anwendung auf Bauten neuer Häuser, durch bereits ansässige Mitglieder derselben Gemeinde;
2) sofern der neue Anbau in unmittelbarer Nähe von Grundstücken einer angrenzenden Gemeinde erfolgt, muß auch der Gemeinde-Rath der letztern darüber gehört und dessen Zustimmung erfordert werden;
3) unter dem „vorhandenen Wege" im §. 3. sind keine Feld- oder Privatwege, sondern öffentliche Wege (Landstraßen oder Gemeinde-Wege) zu verstehen;
4) die von den Königl. Regierungen den Landräthen delegirte Ertheilung der nach dem Allg. L. R. I. 8. §. 69. erforderlichen Erlaubniß zur Errichtung neuer Feuerstellen ist durch §. 4. der Verordnung nicht ausgeschlossen; die Bürgermeister sind vielmehr gehalten, bevor sie die Erlaubniß zur Ausführung ertheilen, die Genehmigung des Landraths dazu einzuholen.

Münster, den 25. Februar 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 133. Brandfälle im Jahre 1836 betr. 651. L. l.

Im Jahre 1836 haben sich überhaupt
95 Brandfälle ereignet, wodurch
181 Hausbesitzer beschädigt und
186 Gebäude, nämlich
168 Wohnhäuser,

*) Mindensches Amtsbl. Seite 201.

7 Scheunen,
2 Ställe,
2 Backhäuser und
7 Mühlen eingeäschert worden.

Die polizeilichen Untersuchungen über die Entstehungs-Ursachen dieser Brandfälle haben ergeben, daß

8 durch Blitzstrahl,
71 durch nicht ermittelte Zufälle,
3 durch Unvorsichtigkeit,
12 durch muthmaßliche Brandstiftung und
1 durch ausgemittelte Brandstiftung

entstanden sind.

Von diesen Ergebnissen wird den Interessenten der vier verschiedenen Feuer-Societäten des Regierungs-Bezirks hierdurch Kenntniß gegeben.

Minden, den 24. Februar 1837.

№ 134. Die Feier der Sonn- und Festtage betr. 765. R. M. l. pl.

Zur Beseitigung erhobener Zweifel über Auslegung des §. 3. unserer Amtsblatts-Verordnung vom 3. April 1817, welcher wörtlich lautet:

„Alle Laden und Buden müssen während des öffentlichen Gottesdienstes geschlossen sein, und es ist, mit Ausnahme von Apotheken, an Sonn- und Feiertagen kein Kauf und Verkauf anders, als vor und nach dem Gottesdienst erlaubt."

bestimmen wir hierdurch:

1) daß während des Gottesdienstes nicht blos die innern Thüren, welche zum Laden ꝛc. führen, sondern auch die äußern Thüren, so wie die innern und äußern Fensterladen, wo dergleichen vorhanden, geschlossen werden sollen.
2) daß die obige Verordnung, wie sich übrigens schon von selbst versteht, nicht blos auf den Vormittags-, sondern auch auf den Nachmittags-Gottesdienst sich bezieht.

Das handeltreibende Publikum des Regierungs-Bezirks hat sich, bei Vermeidung der in der mehrgedachten Verordnung angedroheten Strafen, hiernach zu achten, die Polizeibehörden aber haben über deren pünktliche Befolgung sorgfältig zu wachen.

Minden, den 28. Februar 1837.

№ 135. 846. R. l.

Der Seite 374 des Amtsblatts vom vorigen Jahre steckbrieflich verfolgte Friedrich Wilhelm Stahlmann aus Bielefeld hat sich freiwillig zur Untersuchung gestellt.

Minden, den 3. März 1837.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandes-Gerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Oberlandesgerichts zu Paderborn für den Monat Februar 1837.

№ 136. 218. B.

Der Justiz-Commissarius Hölscher hieselbst ist mit Tode abgegangen.

Der bisherige Criminalrichter, Oberlandes-Gerichts-Assessor Otto zu Zeitz ist zum Land- und Stadt-Richter zu Beverungen, und der Invalide-Unteroffizier Friedrich Vetter von der 8. Divisions-Garnison-Compagnie ist zum Land- und Stadtgerichtsboten hierselbst ernannt.

Der Oberlandes-Gerichts-Referendarius Didon ist an das Königl. Oberlandes-Gericht zu Hamm versetzt.

Der Kandidat der Rechte, Ferdinand Anton Korb, von Kemperfeld, ist als Auscultator zugelassen.

Paderborn, den 1. März 1837.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 137. 2199.

In der Zoll-Erhebungs-Rolle vom 21. October vorigen Jahres für die Jahre 1837 bis 1839, Abtheilung II. Artikel 25. Lit. x. Nro. 3., ist die Eingangsabgabe von Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter besondern Bedingungen und Kontrollen auf 5 Thlr. für den Zentner festgestellt worden.

Neu zu errichtende Raffinerien haben, höherer Anordnung zufolge, nur dann Anspruch auf diese Begünstigung, wenn sie sich an Orten befinden, wo ein Haupt-Amt oder ein zur Kontrolle von Siedereien ausnahmsweise ermächtigtes Amt seinen Sitz hat, und insofern sie sich den übrigen Bedingungen und Kontrollmaaßregeln, die ihnen bekannt gemacht werden sollen, unterwerfen.

Münster, den 24. Februar 1837.

Bekanntmachungen.

№ 138. Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

Zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen, ist ein Termin auf den 4. April d. J. festgesetzt, zu welchem sich die Examinanden Morgens um 9 Uhr im hiesigen Regierungs-Gebäude einzufinden haben.

Die mit den vorschriftsmäßigen Bescheinigungen versehenen Meldungsgesuche müssen spätestens 14 Tage vor dem Termine bei uns eingehen.

Minden, den 23. Februar 1837.

Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst.

v. Gagern. Krüger.

№ 139. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 14. auf den 15. d. M. sind dem Commerzianten Schnittger zu Rödinghausen aus seinem Laden, vermittelst Einbruchs in denselben, gestohlen worden: 1) ungefähr 40 Mold ungebundenes Moldgarn von verschiedenen Gespinnsten, etwa 20 Thlr. an Werth; 2) eine in der Mitte durchschierte nicht angestrichene Geldtrecke von eichenem Holze und darin etwa 6 Thlr. Geld in kleinen Silbermünzen, unter denen sich ein Hessisches zwei Albus-Stück und ein Hessisches zwei achtel Stück befanden; 3) eine kleine blecherne Schale mit etwa 2 Thlr. Silbermünze; 4) ein kleiner in-

wendig kreuzweise durchschierter eichener Kasten, unangestrichen, etwa einen Zoll hoch und einen halben Fuß lang und breit, mit preußischen und hannöverschen Pfennigen zum etwaigen Betrage von 3 Thlr.

Indem wir diesen Diebstahl hiermit zur Oeffentlichkeit bringen, fordern wir Jeden auf, der über den Verbleib der Sachen oder die Person der Thäter Auskunft zu geben vermag, solches der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde anzuzeigen.

Herford, den 28. Februar 1837.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 140. Die Lieferung von 220 Klafter Buchen Scheidholz für die Kasernen zu Paderborn und Neuhaus pro 1838, soll

den 15. März c., Vormittags 11 Uhr,

auf dem Rathhause hier an den Mindestfordernden in Verding gegeben werden. Qualifizirte Unternehmungs-Lustige werden zu diesem Termine hiermit eingeladen.

Paderborn, den 24. Februar 1837.

Königliche Garnison-Verwaltung.
Trettner.

Patent-Anzeigen.

№ 141. Den Fabrik-Inhabern W. Dilthey und Comp. zu Rheydt ist unterm 26. Januar 1837 ein Patent

auf eine neue Vorrichtung an Jacquardmaschinen zur Ersparung eines beträchtlichen Theils der dazu gebräuchlichen Pappen oder Karten, wie solche durch Zeichnung und Beschreibung näher dargestellt worden, jedoch ohne den Gebrauch bekannter Theile dieser Vorrichtung zu beschränken,

auf Sechs Jahre, von jenem Termine an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

№ 142. Dem Königlichen Bibliothekar Dr. Spiker in Berlin ist unter dem 29. Januar 1837 ein Einführungs-Patent

auf eine ihm aus dem Auslande mitgetheilte, durch Zeichnung erläuterte Vorrichtung zum gänzlichen oder theilweisen Verschließen des Rostes unter den Flammfrischöfen, so wie auf ein angegebenes Verfahren zum Verfrischen des Roheisens in Flammöfen mittelst Maschinen-Vorrichtung, in einer durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Art,

auf Fünf Jahre, von jenem Termine ab und für den Umfang der Monarchie gültig, ertheilt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 12.

Minden, den 17. März 1837.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 143. Portepee-Fähnrichs-Examen betr. 983.

Da des Königs Majestät am 3. Januar c. zu bestimmen geruhet haben, daß von jetzt ab junge Leute, welche auf Beförderung in den Militairdienst einzutreten beabsichtigen, behufs ihres Eintritts sogleich das Portepeefähnrichs-Examen abzulegen haben, so bringe ich die Allerhöchst genehmigten Anforderungen bei der Prüfung, in Verfolg meiner Bekanntmachung vom 2. April 1832 (Amtsblatt Seite 171 *) nachstehend zur Kenntniß.

Münster, den 9. März 1837.

Anforderungen bei der Prüfung zum Eintritts- und gleichzeitigen Portepeefähnrichs-Examen.

I. Deutsche Sprache.

Es wird eine deutliche und gut leserliche Handschrift verlangt, von der Grammatik die Kenntnisse der Redetheile und die Rection derselben, und von der Syntax die Bildung eines Satzes und einer Periode, also im Allgemeinen nur die Grundregeln der Sprache.

Ueber einen geeigneten Gegenstand muß sich der Examinand ohne orthographische und grammatische Fehler in einer zusammenhängenden und angemessenen Schreibart mündlich und schriftlich ausdrücken können.

II. Französische Sprache.

Fertiges Lesen, Kenntniß des etymologischen Theils der Grammatik, ein gehöriger Vorrath von Vocabeln und Phrasen und einige Geläufigkeit im Uebersetzen eines leichten französischen Schriftstellers.

III. Geschichte.

Außer einer allgemeinen Kenntniß der großen Epochen der Weltgeschichte soll der Examinand das Feld der allgemeinen Geschichte in den größten Umrissen der Zeit nach beschreiben, und die welthistorischen Völker und Staaten, mit den sich vorzüglich auszeichnenden Personen, jedoch ohne weitere Ausführung des Einzelnen, angeben können.

Specieller soll er die alte und vaterländische Geschichte kennen; die Geschichte der Griechen nach den Hauptperioden derselben und den Hauptbegebenheiten und berühmten

*) Mindensches Amtsbl. Seite 123.

Männern; die Geschichte der Römer bis Augustus möglichst vollständig, und von den spätern Imperatoren die Ausgezeichnetsten; von der vaterländischen Geschichte einen allgemeinen Umriß derselben bis zu dem großen Kurfürsten, und von da ab die Geschichte der Regenten nach den Hauptbegebenheiten unter ihnen, wobei besonders auf die allmälige Erwerbung der jetzigen Provinzen des Preußischen Staats Rücksicht genommen werden soll.

IV. Mathematik.

a. Arithmetik.

Die vier Rechnungsarten in ganzen Zahlen, gewöhnlichen und zehntheiligen Brüchen, in positiven und negativen Zahlen, dieselben vier Species in Buchstaben, die wichtigsten Sätze aus der Lehre von den einfachen und zusammengesetzten Zahlen, die Quadratzahlen und die Quadratwurzeln, die Potenzen mit ganzen positiven Exponenten, die Theorie der geometrischen Proportionen, und ihre Anwendung auf die einfache und doppelte, gerade und umgekehrte Regeldetrie, mit Ausschluß solcher Theilungs-Aufgaben, welche die Verhältnißwerthe, nach denen eine Zahl getheilt werden soll, nicht unmittelbar angeben.

b. Ebene Geometrie.

Die Kongruenz der Dreiecke, die vierseitigen Figuren, insbesondere die Theorie der Parallelen und Parallelogramme, die Gleichheit der geradlinigen Figuren, die graden Linien und Winkel im, und die Figuren beim Kreise, Berechnung des Flächeninhalts ebener Figuren, ausgenommen des Kreises, die Aehnlichkeit der Dreiecke, Anwendung dieser Figuren auf Konstructionen, Verwandlungen und Theilungen solcher Figuren.

V. Geographie.

Die Elemente der mathematischen Geographie, so weit sie zur ersten Orientirung im Weltgebäude und zum Verständniß der Globen und Karten nothwendig sind. Allgemeine Eintheilung der Erdoberfläche-Vertheilung von Land- und Meer-Benennung, Gestalt und allgemeinste Raumverhältnisse der einzelnen Länder und Meere, Halbinseln, Inseln und Meerestheile ꝛc. Erste Grundzüge der climatischen Verhältnisse. — Die verschiedenen Formen des Landes aller Erdtheile, Gebirge und Ebenen, stehende und fließ nde G.wässer (nach ihrer Vertheilung, Lage, Richtung und Ausdehnung — nicht nach ihrer physischen Beschaffenheit) die bedeutendsten Staaten nach Ausdehnung und Bevölkerung, Wohnplätze, Sprache und Religion ihrer Einwohner. (Von den mitteleuropäischen Staaten, besonders von den vaterländischen, auch die administrative Eintheilung und sonstige allgemeinste statistische Notizen.)

VI. Zeichnen.

Einige Fertigkeit im Handzeichnen und in der Konstruction mathematischer Figuren, als Vorschule für die militairische Zeichnung.

Personal-Chronik.

№ 144. Des Königs Majestät haben geruhet, den Landdechanten Pfarrer Düsing zu Marl mittels Allerhöchst vollzogener Nominations-Urkunde zum Ehren-Domherrn an der hiesigen Domkirche Allergnädigst zu ernennen.

Münster, den 5. März 1837.

Bekanntmachung des Königlichen Konsistorii.

№ 145. Personal-Chronik. 113. C.

Die vom Königlichen Konsistorio zu Koblenz für wahlfähig erklärten evangelischen Pfarramts-Kandidaten:

1) Diedrich Overbeck aus Afferde und
2) Eduard Wilh. Zur Nieden aus Emmerich

sind unter die wahlfähigen Kandidaten der Provinz Westphalen aufgenommen worden.

Münster, den 5. März 1837.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 146. Empfehlung eines mathematischen Lehrbuches. 345. S.

Der von dem Privatgelehrten S. C. Baltrusch (im Verlage von Veit et Comp. zu Berlin, 1836, 8.) herausgegebenen Grundriß der Elementar-Arithmetik und des algebraischen Kopfrechnens, in welchen die Auflösung algebraischer Aufgaben ohne alle Formeln, blos durch Schlüsse bewirkt wird, empfiehlt sich durch Consequenz, Schärfe und Klarheit so sehr, daß dieser Grundriß den Lehrern an Seminarien, Gymnasien und höhern Bürgerschulen empfohlen werden kann. Auf höhere Veranlassung empfehlen wir daher den Vorständen dieser Anstalten die Anschaffung dieses Werkes.

Münster, den 2. März 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 147. Hengst-Köhrung 815. R. I.

Bei dem Schau-Amte zu Beverungen ist nachträglich angeköhrt worden der Hengst des Johann Geotg Meyer zu Löwen, Kreises Warburg, — Halbsenner, dunkelbraun mit Blässe, beide Hinterfüße und Krone weiß, 13 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll groß.

Minden, den 28. Februar 1837.

№ 148. Verhütung der Unglücksfälle. 893. R. I pl.

Da vor einiger Zeit der namentlich bei den Bauhandwerkern übliche Gebrauch, bei ihren Feierlichkeiten nach Richtung eines Gebäudes oder Vollendung anderer Bauarbeit, von einem hohen Standpunkte bei der Ausbringung von Gesundheiten geleerten Gläser und Flaschen zur Erde herabzuwerfen, den Tod eines durch ein solches Glas getroffenen Kindes zur Folge gehabt hat, so ist von des Königs Majestät befohlen worden, daß von Polizei wegen dergleichen Unglücksfällen vorgebeugt werden sollen.

In Folge jenes Allerhöchsten Befehls wird das Herabwerfen von Gläsern und Flaschen bei den obigen Gelegenheiten hierdurch bei einer Polizeistrafe von 2 bis 5 Thlr. verboten und wird namentlich den Bauhandwerks-Meistern des Regierungs-Bezirks zur besondern Pflicht gemacht, darüber zu wachen, daß von Seiten ihrer Gesellen diesem Verbote schuldigst nachgelebt werde.

Die Polizei-Behörden haben auf dessen Befolgung strenge zu achten.

Minden, den 4. März 1837.

№ 149. Ausgangs-Pässe nach und durch Baiern. 892. R. I. pl.

Durch die Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten von Vincke Excellenz vom 14. December 1833 (Amtsblatt pro 1834, Seite 25 — 26) sind die damals Seitens des Königlich Baierschen Gouvernements in Betreff der Ausländer erlassenen paßpolizei-

lichen Vorschriften zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden. Inzwischen ist, höherer Mittheilung zufolge, im Königreich Baiern eine neue Verordnung über das Paßwesen erschienen, welche wesentlich den Zweck hat, den Beschwerden über die bisherige Einrichtung desselben durch Erleichterung und Vereinfachung des diesfälligen Verfahrens abzuhelfen.

Diese Verordnung enthält unter andern die Bestimmung:

daß Unterthanen der zu dem deutschen Bunde oder zu dem deutschen Zollverein gehörenden Staaten für die von ihren vorgesetzten Behörden ausgestellten Pässe nach Baiern des Visa's einer Baierschen Gesandtschaft nur in sofern bedürfen, als die betreffende Regierung dieselbe Förmlichkeit bezüglich der aus Baiern nach ihrem Gebiete reisenden Baiern fordert.

Hiernach sind also diesseitige Unterthanen ihre nach Baiern hinlautenden Pässe, Behufs der Zulassung daselbst, von einer Königlich Baierschen Gesandtschaft visiren zu lassen, nicht mehr gehalten.

Minden, den 5. März 1837.

№ 150. Dem praktischen Arzte Dr. Stich sind die Cantons Steinheim und Lügde als Impfbezirk provisorisch übertragen.

Personal-Chronik. 200. K. I.

Minden, den 7. März 1837.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 151. Der Rechnungsrath Reisch bei dem Königlichen Finanz-Ministerium hat ein alphabetisches Waaren-Verzeichniß in Bezug auf den demselben beigefügten Zoll-Vereinstarif für $18^{37}/_{39}$ und Rechnungstafeln für die Königl. Preuß. Zollerhebungs-Stellen nebst Gewicht- und Maß-Verwandlungstafeln zum allgemeinen Gebrauch herausgegeben, auf welche als empfehlungswerthe Werke hiermit aufmerksam gemacht wird.

2176.

Münster, den 27. Februar 1837.

№ 152. Der Provinzialsteuersecretair Becker ist zum Oberzollinspector in Coesfeld ernannt worden.

2454.

Münster, den 3. März 1837.

№ 153. Der Regierungs-Rath Sethe wird am 1. künftigen Monats in die Stelle des nach Magdeburg versetzten Regierungsraths Riemann eintreten und in Behinderungs- und Abwesenheitsfällen meine Vertretung übernehmen.

Personal-Chronik. 2501.

Münster, den 8. März 1837.

Bekanntmachungen.

№ 154. (1) Zum Ankaufe von volljährigen Remonten in der Provinz Westphalen und dem Regierungs-Bezirke Düsseldorf, durch eine dazu ernannte Militair-Kommission, bestehend aus:

Den Remonte-Ankauf pro 1837 betr.

dem Oberst von Stein vom Kriegs-Ministerio als Präses und
dem Rittmeister und Adjutanten Cnuppius als Hülfs-Offizier,

sind in diesem Jahre wiederum nachstehende, früh Morgens um 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, als:

den	27.	April	in Minden
=	28.	=	= Herford
=	29.	=	= Bielefeld
=	1.	Mai	= Wiedenbrück
=	2.	=	= Paderborn
=	3.	=	= Brackel
=	5.	=	= Lippstadt
=	6.	=	= Soest
=	8.	=	= Hamm
=	9.	=	= Unna
=	10.	=	= Dortmund
=	11.	=	= Recklinghausen
=	12.	=	= Bochum
=	13.	=	= Essen
=	16.	=	= Neuß
=	18.	=	= Dinslacken
=	20.	=	= Dülmen
=	22.	=	= Münster
=	23.	=	= Lengerich
=	24.	=	= Warendorf.

Die erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und baar bezahlt.

Das Alter der Pferde darf nicht unter 4 und nicht über 6 Jahre sein, und eben so die Größe nicht unter 4 Fuß 11 Zoll.

Zum Artillerie-Zug-Dienst geeignete Pferde werden vorzugsweise zu kaufen gewünscht.

Die im Allgemeinen erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes sind aus unserer vorjährigen Bekanntmachung vom 10. Februar 1836 zu ersehen.

Wiederholt wird nur in Erinnerung gebracht, daß Krippensetzer von dem Kaufe ausgeschlossen bleiben, und dergleichen, so wie die mit andern Fehlern behafteten Pferde, welche den Kauf gesetzlich ungültig machen, den Verkäufern auf ihre Kosten zurückgegeben werden sollen.

Auch muß jedes erkaufte Pferd mit einer neuen ledernen Trense, mit starkem Gebiß, einer Gurt-Halfter und zwei neuen hanfenen Stricken versehen sein; und wird schließlich noch eine sorgfältige Behandlung der Hufe bei den vorzustellenden Pferden den Verkäufern empfohlen.

Berlin, den 6. Februar 1837.

Kriegs-Ministerium, Abtheil. für die Remonte-Angelegenheiten der Armee.

(gez.) v. Cosel. v. Stein. Mentzel.

№ 155. Diebstahls-Anzeige.

Am 27. Februar v. J. Abends, sind dem Erbpächter Benfiek zu Elverdissen entwendet:

1) etwa 540 Stücke Flachsgarn verschiedener Sorte, desgleichen etwa 7 Pfund Flachs; 2) ein Paar baumwollene Mannsstrümpfe; 3) ein Torniſter oder s. g. Holster von roth und weißbuntem Kalbfell, daran kenntlich, daß an den braunen Tragriemen zwei neue Enden angesetzt sind.

Jedermann, der über den Verbleib der Sachen oder die Personen der Thäter Auskunft zu geben weiß, wird aufgefordert, der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde sofort Anzeige zu machen.

Herford, den 8. März 1837.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 156. Diebstahls-Anzeige.

Es sind folgende Sachen, als:

I. Dem Heuerling Johann Heinrich Möhlenberger zu Ostkilver, am 13. Februar d. J. Abends mittelst gewaltsamer Erbrechung einer Fensterscheibe, Oeffnung eines Schlagfensters und Einsteigens durch dasselbe aus der Schlafkammer:

1) ein hellblau tuchener Oberrock mit überzogenen Knöpfen vom nämlichen Tuche; 2) ein Wamms von hellblauem Tuche mit blanken Knöpfen; 3) eine schwarz tuchene Weste mit weißen Pergamott-Knöpfen; 4) ein schwarz tuchener Frauenrock; 5) ein dito Frauen-Camisol mit Perlenmutter-Knöpfen; 6) eine schwarze seidene Schürze; 7) 7 Bunde gerackter Flachs; 8) 11 Stück Schiergarn von 23 bis 24 Gebinden; 9) 14 Stück Frauenhemde ohne Zeichen; 10) mehrere Kinderhemde ohne Zeichen; 11) einige alte Umschlagstücher; 12) eine steinerne Kruke mit circa 3 Pfund Leinöl; 13) ein Militair-Rock mit Achselklappen und den Buchstaben A.; 14) noch ein schwarz tuchener Frauenrock, 2 dito Camisöler und eine alte schwarze Schürze.

II. Dem Colon Grothaus Nro. 4 zu Ostkilver, in der Nacht vom 15. auf den 16. Februar d. J. mittelst Ansetzen einer Leiter und gewaltsamen Erbrechens einer Scheibe, sowie einer hölzernen Klappe von den Böhnen:

1) ein drellenes Unterbett; 2) circa 50 Pfund geräuchertes Kuhfleisch; 3) circa 15 Pfund Talg; 4) circa 14 Stück große Mettwürste; 5) circa 20 Stück Blutwürste.

III. Dem Colon Hoegermeyer Nro. 23 zu Bieren, in der Nacht vom 17. auf den 18. Februar d. J. mittelst Durchschneiden des Daches vom Böhnen oben dem Kammerfache:

1) ein parchenes Oberbette mit weiß leinenem Bezug; 2) ein wollenes Oberbette mit dito Bezuge; 3) ein drellenes Unterbett; 4) 2 leere Säcke ohne Zeichen; 5) circa 20 Rauchstücke Kuhfleisch; 6) circa 40 Stück Kuh- und Schweinewürste; 7) circa 18 Pfund geschmolzenes Talg; 8) aus dem Keller ein hausbacken Brod.

IV. Dem Erbpächter Brinkmann bei Nro. 7 zu Eilshausen, in der Nacht vom 17. auf den 18. Februar d. J. mittelst gewaltsamen Erbrechens eines Schlagfensters aus der Wohnstube:

a) ein Paar neue Mannsstiefel; b) für circa 1 Thlr. Mold- und Vollgarn; c) ein cattunenes Frauen-Camisol, blau mit rothen Strichchen; d) ein neues heedenes Mannshemd ohne Zeichen,

gestohlen worden, ohne daß bis jetzt durch angestellte Nachforschungen die Thäter oder der Verbleib der Sachen ermittelt worden. Vor dem Ankauf dieser Sachen warnend, fordern wir Jedermann auf, Alles, was nur zur Ausmittelung der Diebe oder Verbleib der Sachen führen könnte, sofort uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen, sowie auch respective die Sachen anzuhalten.

Bünde, den 6. März 1837.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 157. Diebstahls-Anzeige.

Aus dem Wohnzimmer des Herrn Majors Struwe hieselbst, sind am 25. Januar c., Vormittags zwischen 11 und 12 Uhr, folgende Gegenstände entwandt worden:

1) ein wollener Arbeitsbeutel in Flammenstichen gestickt und von verschiedenerlei Farben; darin 2) ein Augenglas mit 2 Gläsern und einem schwarz hörnernem Griffe und ebenderartiger Einfassung; 3) eine goldene Halskette an jenem Augenglase befestigt, von sogenannter venetianischer Arbeit; 4) ein geheckelter blau seidener Geldbeutel, in demselben befanden sich auf silbernem Grunde Blumenguirlanden und die Buchstaben D. St. aufgenäht, er wurde mit einer silbernen Knippe geschlossen, deren beide Ende in die Form von Füllhörner ausliefen; in demselben waren ungefähr 2½ Thlr. in verschiedenen kleinen Münzsorten; 5) ein Taschentuch von feiner weißer Leinwand, gezeichnet St.

Es wird Jeder vor dem Ankauf dieser gestohlenen Sachen gewarnt und aufgefordert, Alles dasjenige, was zur Entdeckung des Diebes führen könnte, der nächsten Polizei- oder Gerichtsbehörde anzuzeigen.

Bielefeld, den 28. Februar 1837.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 158. Ermittelung des Aufenthalts eines sich entfernten Knabens von 10 Jahren 8 Monaten.

Carl Friedrich Wilhelm Lübker, geboren am 12. August 1826, elternlos, unter Vormundschaft des unterzeichneten Gerichts stehend und bis zum 16. Juli 1835 bei seinem Vormunde, dem Heuerling Lübker, wohnhaft beim Hammermüller Obermittler in der Bauerschaft Sandhagen, Kirchspiels Brackwede, erzogen, hat sich seit dieser Zeit aus hiesiger Gegend entfernt und da alle Versuche der Polizei-Behörde zu Brackwede bisher vergebens gewesen, seinen Aufenthalt auszumitteln, so werden sämmtliche Administrations-Behörden der Provinz dienstergebenst ersucht, in ihren Verwaltungs-Bezirken dem minderjährigen Knaben nachforschen zu lassen und wenn er irgendwo betroffen wird, uns in Porto freien Briefen von seinem Aufenthalt, zur weitern Bestimmung über ihn gefällige Nachricht zu geben. Bielefeld, den 8. März 1837.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Digitized by Google

№ 159. In der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule beginnt am Montag den 3. April d. J. ein neuer Lehrkursus.

Schüler, welche in die Anstalt aufgenommen sein wollen, müssen sich bis zum 30. März c. bei dem Dirigenten der Anstalt, Herrn Dr. Wach, anmelden.

Mit steter Hinweisung auf den Nutzen für die Gewerbsthätigkeit wird Unterricht ertheilt in der Physik, Chemie, Mathematik, im Rechnen, freien Handzeichnen, Bau- und Maschinenzeichnen, im Schönschreiben, in der Geographie, Botanik, der deutschen, französischen und englischen Sprache. Das Schulgeld beträgt für den Sommer 3 Thlr. Auswärtigen Schülern wird gern ein billiges Unterkommen ermittelt.

Wie reich die Anstalt vom hohen Ministerium mit Unterrichts-Mitteln versehen worden, ist hinlänglich aus frühern Berichten bekannt.

Bielefeld, den 25. Februar 1837.

Curatorium der Provinzial-Gewerbeschule.
(gez.) Körner. Scherr.

№ 160. Verkauf der Domainen-Zinsfrüchte.

Die bei der Domainen-Rentei Rhaden aus der vorigen Erndte vorhandenen und auf den Fruchtböden zu Lübbecke, Levern und Rabber lagernden Domainen-Zinsfrüchte, bestehend in Waizen, Roggen, Gerste und Hafer, sollen unter den bekannten Bedingungen in größeren und kleineren Quantitäten öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu nachfolgende Verkaufs-Termine, als:

Montag, den 20. März, Morgens 10 Uhr,
bei dem Herrn Gastwirth Wendt in Levern;
Mittwoch, den 22. März c., Morgens 10 Uhr,
bei dem Herrn Gastwirth Christiani in Lübbecke,

anberaumt und Kaufliebhaber eingeladen werden.

Rhaden, den 27. Februar 1837.

Königliche Domainen-Rentei.
Bock.

№ 161. Patent-Anzeige.

Den Fabrikanten Johann Simons Erben zu Elberfeld ist unter dem 30. Januar 1837 ein Patent

auf eine verbesserte Brochirlade von der durch Modell und Beschreibung angegebenen Einrichtung, ohne den Gebrauch der einzelnen daran befindlichen bekannten Theile dadurch zu beschränken,

auf Acht Jahre, von jenem Termine ab und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 13.

Minden, den 24. März 1837.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

№ 162.

Das 2. Stück der Gesetzsammlung pro 1837 enthält:

Nro. 1772. Allerhöchste Kabinetsorder vom 31. December 1836, den Gewerbebetrieb im Umherziehen und das desfallsige Regulativ vom 4. December 1836 betreffend.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 163. Personal-Chronik. 218. Pr.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Order vom 2. d. M. den Regierungs-Vice-Präsidenten Geheimen Ober-Regierungs-Rath du Vignau hieselbst, in Rücksicht der ihm obliegenden verschiedenartigen Funktionen, von den Funktionen eines Dirigenten der Abtheilung des Innern bei dem hiesigen Regierungs-Kollegium zu entbinden, solche dem Regierungs-Rath Rüdiger zu übertragen und diesen dabei zum Ober-Regierungs-Rath und Abtheilungs-Dirigenten zu ernennen geruhet.

Münster, den 9. März 1837.

№ 164. Vorlesungen bei der Königlich Preuß. Akademie im Sommerhalbjahr 1837.

Vorlesungen bei der Königlich Preußischen Akademie zu Münster im Sommerhalbjahr 1837.

Theologie.

Erklärung des Evangeliums nach Mätthäus: Prof. Schmülling. — Specielle Einleitung in die hh. Bücher des A. T.: Prof. Reinke. — Erklärung der Weissagungen des Daniel nach vorangeschickter Einleitung: Derſ. — Geschichte der christlichen Kirche in den drei letzten Jahrhunderten: Prof. Cappenberg. — Ueber die Kirche: Prof. Neuhaus. — Ueber Gottes Verhältniß zum Universum: Derſ. — Fortsetzung der Dogmatik: Prof. Berlage. — Der zweite Theil der christlichen Sittenlehre: Derſ. — Einleitung in die Pastoraltheologie, darauf Homiletik: Prof. Kellermann. — Katholisches und evangelisches Kirchenrecht nach den in Deutschland geltenden Rechts-Normen: Prof. Cappenberg.

Philosophie.

Geschichte der Philosophie bei den Alten: Privatdoc. Schlüter. — Logik: Derſ. — Fortsetzung der empirischen Psychologie: Prof. Esser. — Theoretische Philosophie oder Metaphysik: Derſ. — Rationelle theoretische Theologie: Derſ. — Von der menschlichen Knechtschaft und Freiheit: Privatdoc. Schlüter.

Mathematik.

Differenzial- und Integral-Rechnung: Prof. Gudermann. — Analytische Sphärik mit besonderer Rücksicht auf die sphärischen Kegelschnitte: Derſ. — Theorie der Modular-Funktionen und der Modular-Integrale mit Anwendungen auf die Geometrie: Derſ.

Naturwissenschaften.

Experimental-Physik: Prof. Roling. — Experimental-Chemie: Dr. Schmedding. — Atmosphärologie: Prof. Roling. — Astrognosie: Derſ. — Populäre Astronomie: Dr. Schmedding. — Allgemeine und besondere Botanik: Dr. Becks. — Botanische Excursionen: Derſ. — Mineralogie mit besonderer Rücksicht auf medicinische und ökonomische Anwendung derselben: Derſ. — Spezielle allgemeine und höhere Antropologie: Arzt Lutterbeck.

Philologie.

Erklärung des Platonischen Phädrus: Prof. Winiewski. — Metrik der Griechen und Römer: Derſ. — Ausgewählte Satyren von Horaz und Persius: Prof. Schlüter. — Des Tacitus Geschichtbücher: Derſ. — Des Aeschylus Prometheus in Banden (Fortsetzung) nebst den gewöhnlichen Uebungen im philologischen Seminar: Prof. Nadermann. — Juvenals Satyren, so wie schriftliche und mündliche Uebungen, in demselben: Prof. Esser.

Morgenländische Sprachen.

Hebräische Grammatik nebst Erklärung einiger Kapitel der Genesis und einiger ausgewählter Psalmen: Prof. Reinke. — Anleitung zum grammatischen Interpretiren der historischen und prophetischen Bücher des A. T. aus dem Hebräischen: Derſ. — Kurze Wiederholung und Erläuterung der wichtigsten Regeln der hebräischen Sprache: Derſ. — Arabische Grammatik nebst Erklärung einiger Suren des Coran und einiger anderen Stellen aus arabischen Schriftstellern: Derſ. — Syrische und chaldäische Grammatik in Verbindung: Derſ. — Fortsetzung der Erklärung einiger Bücher des A. T.: Dr. Kalthoff. — Fortsetzung der hebräischen Alterthümer: Derſ. — Arabische und Indische Sprache: Derſ. — Hebräische Grammatik: Derſ.

Neuere Sprachen.

Erklärung englischer Schriftsteller, als Yoricks Reise, Ossians Gedichte, Shakespeare's Macbeth, nebst grammatischen Uebungen: Prof. Grauert. — Französische Sprache: Dr. Kalthoff.

Neuere Literatur und Redekünste.

Geschichte und Kritik der neuern deutschen Literatur: Prof. Schlüter. — Rhetorik, und zwar über den mündlichen Vortrag: Derſ.

Geschichte.

Geschichte Frankreichs seit dem Mittelalter: Prof. Grauert. — Geschichte des römischen Staats- und Privatlebens (Kulturgeschichte von Rom): Derſ. — Historische Uebungen im philologischen Seminar.

Das Lesezimmer der Pauliniſchen Bibliothek ist Montags und Donnerstags von 9 bis 12 Uhr geöffnet; außerdem können Dienstags und Freitags in denselben Stunden, unter den bekannten gesetzlichen Bedingungen, Bücher nach Hause mitgenommen werden.

Das naturhistorische Museum und der botanische Garten werden bei den Vorlesungen benutzt, und steht außerdem den Studirenden der Zutritt zu diesem täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, zu jenem nach mit dem Direktor desselben genommener Rücksprache offen.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 17. April festgesetzt.

Münster, den 16. März 1837.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 165. Prüfung für die Aufnahme in die Schullehrer Seminarien betr. 463. S.

Diejenigen jungen Leute, welche im September dieses Jahres in das Schullehrer-Seminarium aufgenommen zu werden wünschen und sich deshalb in der vorgeschriebenen Zeit im Monat Mai der Aufnahme-Prüfung unterwerfen wollen, werden erinnert, die vorgeschriebenen Zeugnisse und ihren schriftlich verfaßten Lebenslauf vor der Mitte des Aprils an die Herren Examinatoren einzusenden.

Die Herren Schulinspectoren und Pfarrer werden ersucht, die ihnen als solche Seminar-Aspiranten bekannten jungen Leute in ihrem Bezirke auf diese Erinnerung aufmerksam zu machen.

Münster, den 15. März 1837.

№ 166. Personal-Chronik. 373. S.

Der Kandidat Joh. Peter Borgardt ist vom Gymnasial-Kuratorium zu Dortmund in die letzte Lehrstelle berufen und die Bestallung von uns bestätigt.

Münster, den 5. März 1837.

№ 167. Verpachtungen. 326. S.

Die zum Hause Geist im Kirchspiel Oelde gehörigen und in dessen Hovesaat belegenen beiden Pachtungen, welche bis jetzt an Nünning und Strolbaum verpachtet sind, sollen auf 12 Jahre, von Michaelis 1837 bis dahin 1849, anderweit meistbietend verpachtet werden.

Zu dem an Nünning verpachteten Gehöfte gehören:

1	Morgen	67	Ruthen	Gartenland
63	»	8	»	Acker
18	»	140	»	Wiesen
83	»	36	»	Weidegrund.

Zu dem an Strolbaum verpachteten Gehöfte:

2	Morgen	127	Ruthen	Gartenland
62	»	78	»	Acker
19	»	43	»	Wiese
57	»	9	»	Weide

und zu jedem die ganz in der Nähe der Grundstücke belegenen, dem Pächter erforderlichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäude.

Der Verpachtungs-Termin ist auf Dienstag den 18. April d. J., Vormittags 10 Uhr, auf dem Hause Geist im Kirchspiel Oelde angesetzt. Die Verpachtungsbedingungen sind schon vorher bei dem Studienfonds-Rentmeister von Bachofen zu Geist einzusehen.

Münster, den 13. März 1837.

№ 168. Die vorjährigen Abiturienten- und Maturitätsprüfungen in der Provinz betr. 375. S.

Das Ergebniß der im vorigen Jahre bei den 11 Gymnasien angestellten Abiturienten- und Maturitätsprüfungen ist Folgendes:

Prüfungs-Kommission	Ort und Schule	Zahl der Geprüften	Zeugniß der		Anmerkung.
			Reife	Unrf.	
A. Abiturienten-Prüfungs-Kommission	Gymnasium				
	Arnsberg	14	14	—	Auf mehreren Gymnasien sind einzelne Abiturienten, welche einen ungünstigen Erfolg der Prüfung für sich befürchteten, vor beendigter Prüfung zurückgetreten u. haben den Schul-Cursus noch fortgesetzt.
	Coesfeld	13	13	—	
	Recklinghausen	25	23	2	
	Paderborn	15	15	—	
	Münster	41	41	—	
	Minden	7	7	—	
	Herford	3	2	1	
	Bielefeld	15	15	—	
	Hamm	5	5	—	
	Soest	6	6	—	
	Dortmund	6	6	—	
	Summa A.	150	147	3	
B. Maturitäts-Prüfungs-Kommission	Gymnasium				
	Münster	21	14	7	
	Paderborn	1	1	—	
	Soest	5	2	1	
	Summa B.	25	17	8	
	dazu A.	150	147	3	
	General-Summa	175	164	11	

Von den für reif erklärten studiren:

80	Theologie,
4	Theologie und Philologie,
7	Philologie,
28	Rechtswissenschaft,
9	die Rechte und Kameralien,
35	die Arzneiwissenschaft und Chirurgie,
1	Philosophie,
164	wie vor

Es bezogen von den Geprüften:

die Universität Bonn,	62	
die Akademie Münster,	61	
die Universität Berlin,	21	
das Theodorianum zu Paderborn,	10	
die Universität Halle,	6	
die » Greifswalde,	5	
Fremde Universitäten oder noch unbestimmt	10	
	175	wie vor

Dem Alter nach waren unter 19 Jahren — 15

im 19.	Jahre	— 30
» 20.	»	— 36
» 21.	»	— 39
» 22.	»	— 25
» 23.	»	— 13
von 24 — 30	Jah.	17
		175 wie vor

Münster, den 27. Februar 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 169. Empfehlung eines Buchs. 205. K. I.

Es ist in der Buchhandlung von Ludwig Oehmigke in Berlin eine von dem Professor Lindes daselbst bearbeitete Sammlung aller Gesetze und Verordnungen, welche in Bezug auf das Apothekenwesen für die Königlichen Preußischen Staaten erlassen sind, erschienen, welche wegen ihrer Vollständigkeit und zweckmäßigen Zusammenstellung wohl verdient, allgemein bekannt und verbreitet zu werden.

Im Auftrage des Königlichen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten machen wir die Medizinal-Personen und namentlich die Apotheker unsers Verwaltungsbezirks auf diese Schrift aufmerksam.

Minden, den 14. März 1837.

№ 170.
966. R. I.

Nachwei

der im Monat Februar 1837 in den Kreisen des Regie

Namen der Landräthlichen Kreise.	Waitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
										Der Preußische					
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Minden	1	28	11	1	6	5	1	1	1	—	18	3	—	11	3
Lübbecke	1	27	11	1	6	8	1	—	10	—	19	7	—	10	—
Herford	1	22	6	1	5	—	1	1	3	—	20	—	—	12	6
Bielefeld	1	23	9	1	7	6	—	29	5	—	16	8	—	10	—
Halle	1	24	—	1	5	—	1	2	6	—	20	—	—	11	6
Wiedenbrück	1	15	—	1	5	—	—	27	—	—	17	6	—	10	—
Paderborn	1	17	10	1	3	4	—	25	7	—	14	4	—	9	3
Büren	1	15	7	—	29	6	—	23	3	—	13	8	—	6	8
Warburg	1	10	—	—	27	—	—	22	6	—	14	—	—	7	6
Höxter	1	24	—	1	3	9	—	26	8	—	16	8	—	10	—
Durchschn.-Pr. p. Februar 37	1	20	11	1	3	11	—	28	—	—	17	1	—	9	10
" " " Januar. 37	1	22	5	1	3	6	—	28	6	—	18	3	—	9	10
Mithin im Monat Februar Mehr . . .	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weniger . .	—	1	6	—	—	—	—	—	6	—	1	2	—	—	—

Minden, den 7. März 1837.

№ 171.
176. F. K. I.

Zufolge höhern Auftrags bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Privat-Architekt Christian Schmidt zu Trier beabsichtigt, die Pläne von den Trierschen Bau-Denkmälern früherer Zeit in einzelnen Heften auf Subscription herauszugeben, wenn sich eine hinreichende Anzahl von Subscribenten zur Deckung der Kosten hierzu findet, und ist bereits die 1. Lieferung dieser Hefte, die Liebfrauen-Kirche zu Trier darstellend, im Druck erschienen. Der Subscriptionspreis dieser Lieferung beträgt 3 Thlr. 15 Sgr., und der Ladenpreis 4 Thlr. für ein Exemplar.

Minden, den 9. März 1837.

№ 172.
141. Q. u. N. I.

Der Einwohner Krusekamp zu Haaren, Kreises Büren, hat der Gemeinde Haaren ein Kapital von 50 Thlr. mit der Bestimmung geschenkt, daß die Zinsen davon, zur Anschaffung von Schulbüchern und Schreibmaterialien für Kinder dürftiger Eltern verwendet werden sollen.

Minden, am 10. März 1837.

№ 173.
Personal-Chronik.
207. K. I.

Folgende Hebammen haben nach genossenem Unterrichte in dem Provinzial-Lehr-Institute zu Paderborn und nach Statt gefundener Prüfung die Approbation erhalten:

1) Ehefrau Dinkelmann, geborne Engel Tiemann, zu Haldem,
2) Ehefrau Büscher, geborne Catharina Juncker, zu Hövelhoff.

Minden, den 16. März 1837.

s u n g

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
Scheffel			Scheffel			Scheffel			der Centner			das Schock		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
1	10	8	2	8	7	1	6	5	—	18	9	4	22	6
1	22	6	2	—	—	1	7	—	—	18	4	5	22	6
1	25	—	—	—	—	1	7	6	—	16	—	4	20	—
1	18	9	2	7	6	1	8	9	—	17	6	5	13	7
1	18	2	—	—	—	1	12	6	—	18	8	6	26	9
1	15	—	—	—	—	1	10	—	—	15	—	4	15	—
1	5	11	1	15	8	1	2	3	—	15	9	3	9	6
1	5	10	1	21	3	—	28	—	—	18	4	4	25	4
—	25	—	1	5	—	—	27	—	—	14	—	4	25	—
1	6	3	1	25	—	1	6	3	—	22	6	5	8	9
1	12	4	1	24	9	1	5	4	—	17	6	5	—	11
1	11	11	1	26	5	1	5	1	—	17	6	5	6	9
—	—	5	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	1	8	—	—	—	—	—	—	—	5	10

Der zeitherige Regierungs-Assessor v. Geisler hieselbst ist als Rath an die Königliche Regierung in Stettin versetzt worden. № 174. Personal-Chronik. 439. P. J.

Minden, den 21. März 1837.

Der Regierungs-Präsident
Richter.

Der Colonus Knollmann Nro. 3 zu Herringhausen, Kreises Herford, hat seinen Hengst — dunkelbraun mit Stern und Schnippe, rechte Hinterfuß weiß, Hannöversche Land-Race, 3 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß — dem Schau-Amte zu Herford nachträglich zur Besichtigung vorgeführt. № 175. Hengst-Köhrung. 1003. R. I.

Der Hengst ist wegen Schwäche der Vorderbeine und weil er in die Knie hängt, zur Zucht nicht brauchbar befunden, deshalb abgeköhrt worden.

Minden, den 10. März 1837.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

(1) Am 2. März d. J. um 7½ Uhr Morgens sind von den Grenzbeamten zu Oldendorf im Schröttinghauser Bergtheile unweit Hagedorns-Kamp folgende Waaren in Beschlag genommen: № 176. Aufruf wegen arretirter Waaren. 2956.

1) zwei Säcke ad brutto 101 Pfund Kaffe,
2) drei Kisten = = 155 Pfund Kandis- und
3) 32 Hüte netto 303 Pfund Melis- } Zucker.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb 4 Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Minden nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 13. März 1837.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

№ 177. 846. B. Es wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß der bisherige Oberlandesgerichts-Referendar Becker zu Halle, zufolge Ministerial-Reskripts vom 20. v. M., zum Justiz-Commissarius bei dem Königlichen Land- und Stadtgerichte zu Lübbecke ernannt und ihm einstweilen auch die Praxis bei dem Land- und Stadtgerichte zu Rahden gestattet worden ist.

Paderborn, den 8. März 1837.

Bekanntmachung.

№ 178. Die bei hiesiger Rentei lagernden Zinsfrüchte an Waitzen, Roggen, Gerste und Hafer sollen unter den bekannten Bedingungen am Donnerstag, den 6. April c., Nachmittags 3 Uhr, in Bielefeld, um eben diese Zeit am Freitag, den 7. April c. in Schildesche an gewöhnlicher Stelle öffentlich zum Verkauf an die Meistbietenden ausgeboten werden.

Bielefeld, den 16. März 1837.

Königliche Domainen-Rentei.
Schrader.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 14.

Minden, den 25. März 1837.

Allerhöchste Kabinets-Order.

№ 179. Betrifft die Wiederherstellung der freien Dispositions-Befugniß in Successionsfällen für die Westphälische Ritterschaft.

Ich habe aus den Berichten des Staatsministeriums vom 18. Julius v. und 29. Januar d. J. die Verschiedenheit der Verhältnisse ersehen, welche zwischen der in den Jurisdictions-Bezirken der Oberlandesgerichte zu Münster, Hamm und Arnsberg, so wie in dem zum Paderbornschen Oberlandesgerichte gehörenden Theile des Regierungsbezirks Minden ansässigen, und der Minden-Ravensbergschen Ritterschaft sowohl überhaupt, als besonders in Rücksicht auf ihre zur Herstellung früherer Familien-Successionsrechte an Mich gerichteten Gesuche obwaltet. Hiernach habe Ich nunmehr über beiderseitige Anträge beschlossen. Was diejenigen 36 Mitglieder der erstern betrifft, welche durch den Grafen v. Galen und den Freiherrn v. Bodelschwingh die Herstellung ihrer Befugniß, die Erbfolge unter ihren Kindern selbstständig zu reguliren, so wie die Bewilligung eines aus ihrer Mitte zu wählenden Schiedsgerichts zur Schlichtung etwaniger Streitigkeiten nachgesucht und sich zugleich zur Errichtung einer Stiftung für die nachgebornen Söhne und die Töchter vereiniget haben, so hat das Staats-Ministerium nach dem Mir erstatteten Bericht ermittelt, daß in den verschiedenen Landestheilen der Provinz Westphalen der früher landtagsfähige Adel, theils in Folge geschriebenen Rechts, theils vermöge allgemeinen und notorischen Herkommens wirklich im Besitz jener Befugniß sich befunden hat. Ich habe daher in der Ueberzeugung, daß dieses Dispositions-Recht in Erbschaftsfällen eine wesentliche Bedingung zur Erhaltung des Grundeigenthums in den Familien sei, um so mehr beschlossen, dasselbe in den Familien, deren Häupter zu der obengedachten Stiftung zusammengetreten sind, wieder herzustellen, als Ich in gleichem Maaße landesväterlich geneigt bin, jedem Stande diejenigen Einrichtungen zu bewilligen, wodurch der Wohlstand aller Klassen Meiner Unterthanen befördert und gesichert wird. Es soll hiernach in den obgedachten Familien jedem mit einem Rittergute angesessenen Mitgliede, sofern nicht Verträge oder anderweit beschränkende Familien-Einrichtungen entgegen sind, die Befugniß zustehen, durch Eheberedungen oder Verfügungen sowohl unter Lebenden, als auf den Todesfall, mit Abweichung vom gemeinen Rechte, ohne durch einen Pflichttheil beschränkt zu sein, die Erbfolge unter seinen Kindern, die Bevorzugung eines derselben vor den andern, die Abfindung und Aussteuer der übrigen Söhne und der Töchter, so

wie die Abfindung des überlebenden Ehegatten, und überhaupt alles, was auf die Erbfolge in seinen Nachlaß Bezug hat, nach Gutbefinden anzuordnen, doch mit der Maaßgabe, daß zugleich für die standesmäßige Erziehung, Abfindung und Aussteuer sämmtlicher Kinder, und für die Versorgung des überlebenden Ehegatten nach den Umständen von ihm gesorgt werde. Im Falle hierüber Streitigkeiten entstehen, sollen dieselben nach dem frühern Familien- oder Standes-Herkommen, mit Rücksicht auf die Vermögens-Verhältnisse und die Anzahl der Kinder, von einem auf die nähern Anträge der Interessenten zu bestimmenden Schiedsgerichte mit Ausschluß der ordentlichen Gerichtshöfe entschieden werden. Hinsichtlich der Fideikommiß-Stiftungen verbleibt es dagegen bei den darüber bestehenden Vorschriften. Die zusammengetretenen sechs und dreißig Mitglieder des Ritterstandes haben die Stiftung, zu deren Errichtung sie sich vereinigt haben, vor dem mit deren Aufnahme hierdurch kommittirten Oberlandesgerichte zu Münster zu vollziehen, und die darüber ausgefertigte Urkunde bis zum 1. Januar 1838 dem Staats-Ministerium vorzulegen. Auch die übrigen in den ersterwähnten Landestheilen der Provinz Westphalen ansässigen Rittergutsbesitzer, deren Familien nach der frühern Verfassung die Befugniß zustand, die Erbfolge in ihren Nachlaß in der gedachten Art selbstständig anzuordnen, mithin die zum frühern landtagsfähigen Adel gehörigen Besitzer von Rittergütern, welche der gedachten Stiftung jetzt noch nicht beigetreten sind, sollen bis zum 1. Januar 1838 zu diesem Beitritt berechtiget sein, und es sollen, nachdem derselbe erfolgt sein wird, die obigen Bestimmungen auch auf sie Anwendung finden. In wiefern dasselbe in Ansehung solcher Familien auch noch nach jenem Termine, so wie hinsichtlich anderer Rittergutsbesitzer künftig zulässig sein wird, bleibt einer fernern Anordnung vorbehalten. In Rücksicht auf die von den Bittstellern nachgesuchte Befugniß, sofern zu der Successionsfähigkeit in ihren Stammgütern nach den Familien-Stiftungen eine Ahnenprobe erforderlich sein sollte, die Stammbäume zu prüfen, und die Ahnentafel festzustellen, sind die nähern Anträge zu erwarten. Die Eingabe des Grafen v. Galen und des Freiherrn v. Bodelschwingh, welche Ich nach der abschriftlichen Anlage beschieden habe, erfolgt hierbei zurück. Sie, der Justiz-Minister Mühler, haben das Oberlandesgericht zu Münster wegen Aufnahme der Stiftungs-Urkunde mit Anweisung zu versehen, und ist diese Order durch sämmtliche Amtsblätter der Provinz Westphalen bekannt zu machen.

Berlin, den 28. Februar 1837.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An das Staatsministerium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 180. Betreffend das Rechnungswesen derjenigen Städte, denen die revidirte Städteordnung verliehen worden ist. 160. L. Q. I.

Da die unverzögerte Berichtigung des Rechnungswesens der Gemeinden für das Gemeinwohl sehr wichtig ist, indem die Verschleppung der Rechnungslegung und Berichtigung späterhin mannichfache Weiterungen und Rechtsstreitigkeiten herbeiführt, so werden die Magistrate derjenigen Städte, in welchen die revidirte Städteordnung eingeführt ist, hierdurch aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß die im §. 41 und 52 seqq. der In-

struction zur Einrichtung der Gemeinde, Haushalts-Etats und Rechnungen vom 30. November pr. vorgeschriebenen Fristen zur Einreichung, Revision und Dechargirung der Rechnungen pünktlich innegehalten werden. Bis zum 1. Juli eines jeden Jahres sind von nun an ohne weitere Aufforderung die Extrakte der städtischen Rechnungen des vorhergegangenen Jahres, versehen mit dem Vermerke der Stadtverordneten, daß die Rechnungen dechargirt sind, an uns einzusenden. Sollte die Decharge noch nicht ertheilt sein, so müssen die Gründe, welche der Ertheilung derselben entgegenstehen, angezeigt werden.

Die Magistrats-Dirigenten machen wir vorzugsweise dafür verantwortlich, daß das städtische Rechnungswesen mit der gehörigen Ordnung behandelt wird, und werden wir etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten ernstlich gegen dieselben ahnden.

Minden, den 16. März 1837.

Die Uebersicht der in den Gemeinde-Waldungen des hiesigen Regierungs-Bezirks im vorigen Jahre ausgeführten Forstkulturen und Verbesserungen wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. № 181.

Ordnungs-№	Namen der landräthlichen Kreise.	Mit verschiedenen Holzarten sind kultivirt durch Saat. Morgen.	Saat. □Ruthen.	Pflanzung. Morgen.	Pflanzung. □Ruthen.	Hierzu sind an Pflanzen verwandt worden Stückzahl.	An Schutz- und Abzugs-Gräben sind gefertigt worden. Ruthen.
1	Herford . . .	—	—	—	—	6000	—
2	Wiedenbrück . .	5	45	6	—	19790	—
3	Paderborn . . .	—	—	3	45	5125	70
4	Büren	204	90	18	135	56385	1183
5	Höxter	68	—	140	—	74584	70
6	Warburg . . .	255	—	13	45	27735	826
	Summa	532	135	181	45	189619	2149

Minden, am 19. März 1837.

№ 182.

Die erledigte katholische Pfarrstelle zu Herstelle, Kreises Höxter, ist dem Geistlichen Caspar Joseph Lücking; Personal-Chronik. 4 35. N.

die Schullehrerstelle zu Herbram, Kreises Büren, und die damit verbundene Küsterstelle an der dasigen Kapelle, dem Schulamts-Kandidaten Joh. Jacob Schreiber; 30. N.

die durch den Tod des Schullehrers Ludwig erledigte Schullehrer- und Küsterstelle zu Bellersen, Kreises Höxter, dem bisherigen Schullehrer zu Völlinghausen, Joh. Theodor Wernze und 80. N.

die durch den Tod des Schullehrers Wippermann erledigte Schullehrerstelle zu Herstelle, provisorisch dem interimistischen Schullehrer Caspar Ignatz Berkenkamp verliehen worden. 175. N.

Minden, am 20. März 1837.

Diebstahls-Anzeige.

Land- und Stadt-Gericht Nieheim.

№ 183. In der Nacht vom 21. auf den 22. Januar d. J. sind dem Ackerknecht Franz Boeger in Vörden aus dessen Schlaf-Kammer vermittelst Oeffnung eines Fensters und Aufschließung eines Koffers:

1) ein dunkelblauer neuer Tuch-Oberrock mit seidenen Knöpfen, 7 Thlr. werth; 2) eine dunkelblaue Tuchhose (Pantalons), 2 Thlr. 10 Sgr. werth; 3) eine baumwollene Weste mit rothen und blauen Streifen, welche mit einander kreuzen, 15 Sgr. werth; 4) 9 Ellen weißer Kattun roth und grün geblümt, werth 1 Thlr. 20 Sgr.; 5) 17 Stück flächsen Mannshemde, wovon 4 Stück das Zeichen F. B. führen, werth 8 Thlr. 15 Sgr.; 6) 2 Stück heeden Mannshemden mit Kragen und Aermeln von flächsenem Leinen, ohne Zeichen, werth 25 Sgr.; 7) Sechs Stück Frauenhemden von flächsenem und zwei Stück desgleichen von heedenem Leinen mit flächsenem Kragen und Aermeln ohne Zeichen, werth 3 Thlr. 25 Sgr.; 8) eine steinerne Kruke mit 4 Kannen Leinöl, werth 1 Thlr. 5 Sgr.; 9) eine desgleichen mit einer Kanne gewöhnlichen Branntwein, werth 6 Sgr. 8 Pf.; 10) 8 Stück flächsen Garn, wovon drei Stück schon gekocht waren, werth 1 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf.; 11) 6 Gebinde blaues Wollgarn, werth 15 Sgr.; 12) eine Mettwurst, werth 1 Sgr. 8 Pf.; 13) ein silberner Stern, auf dessen einer Seite ein Cruzifix-Bild und auf der andern Seite das Zeichen I. H. S. gravirt waren, an einem bunten Sammtbande mit Haken und Oesen, werth 1 Thlr. 20 Sgr.,

gestohlen worden.

Jeder, der von obigen Sachen etwas zum Verkauf oder sonst ansichtig werden möchte, wird ersucht, davon der nächsten Justiz- oder Polizeibehörde zur Entdeckung des Thäters Anzeige zu machen.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 15.

Minden, den 31. März 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 184.

Die revidirte Städteordnung ist in der Stadt Steinheim eingeführt und die Wahl der Stadtverordneten, welche auf den bisherigen provisorischen Bürgermeister Wahle als Bürgermeister, und auf die Bürger und Stadt-Verordneten Christoph Schriegel, Herrmann Pelle und Anton Härling als unbesoldete Magistrats-Mitglieder gefallen ist, von uns bestätigt worden. Minden, den 19. März 1837.

638. Q. I. pl.

№ 185.

Die Kündigung von 818000 Thlr. Staatsschuldscheinen zur baaren Auszahlung am 1. Juli 1837 betr.

462. f. II. pl.

Zufolge der in der Staats-Zeitung vom 18. d. M. (Nro. 77) in den Berliner Voßschen und Spenerschen Zeitungen vom nämlichen Tage (Nro. 66), so wie in dem Berliner Intelligenz-Blatte abgedruckte Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 7. d. Mts., sind die in der, an demselben Tage stattgehabten 8. Verloosung gezogenen, in einer besonderen Beilage jener Blätter nach ihren Nummern, Littern und Geldbeträgen verzeichneten Staatsschuldscheine von überhaupt 818000 Thlr. gekündigt und die Besitzer dieser Staatsschuldscheine aufgefordert worden, den Werth derselben am 1. Juli 1837 bei der Controlle der Staats-Papiere in Berlin, Taubenstraße Nro. 30, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr baar in Empfang zu nehmen.

Dabei ist den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern der ausgelooseten Staatsschuldscheine nachgelassen worden, diese, zur weitern Veranlassung, an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Casse zu senden.

Indem wir, in Gemäßheit einer Verfügung der gedachten Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 7. d. Mts. das betheiligte Publikum hiervon in Kenntniß setzen und zur weitern Verbreitung das specielle Verzeichniß der gezogenen und zur baaren Auszahlung am 1. Juli d. J. gekündigten Staatsschuldscheine, diesem Amtsblatte beilegen, bemerken wir, daß die hiesige Regierungs-Haupt-Casse heute angewiesen worden ist, dergleichen Staatsschuldscheine anzunehmen und weiter zu befördern, zu welchem Ende solche in doppelt ausgefertigten Verzeichnissen nach Nummern, Littern und Geldbetrag aufzuführen u. mit diesen Verzeichnissen der Haupt-Casse so zeitig portofrei einzuliefern sind, daß die Absendung Seitens der letztern Kasse vor dem bemerkten Zeitpunkte geschehen kann.

Der Vorschrift der oben erwähnten Bekanntmachung gemäß, müssen mit den Staatsschuldscheinen, die zu ihnen gehörigen Zins-Coupons, Series VII. Nro. 6 bis incl. 8,

welche die Zinsen vom 1. Juli 1837 bis 1. Januar 1839 umfassen, unentgeldlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden der Betrag vom Capital des betreffenden Staatsschuldscheins zurückbehalten wird, damit den etwa spätern Präsentanten solcher Coupons, deren Werth ausgezahlt werden kann.

In der über den Kapital-Werth der Staatsschuldscheine auf Freipapier auszustellenden Quittung muß jeder Staatsschuldschein mit Nummer, Litter und Geldbetrag und mit der Zahl der mit ihm unentgeldlich eingelieferten Zins-Coupons specificirt sein.

Die von der Regierungs-Haupt-Casse auszustellende und derselben, bei Empfangnahme der Gelder zurückzuliefernde Empfangsbescheinigung hat nur dann vollständige Gültigkeit, wenn dieselbe von dem Landrentmeister Werckmeister, Haupt-Controlleur Montzheimer und Haupt-Cassirer Tilly unterzeichnet, auch von dem die Gegen-Controlle führenden Rechnungs-Beamten, Regierungs-Secretair Suermann, mit dem Eintragungs-Vermerk versehen ist.

In dem Falle, daß die Betheiligten nicht bald nach der Einsendung der Staatsschuldscheine und dem mit dem 1. Juli d. J. eintretenden Fälligkeits-Termine in dem Besitz der Valuta sich befinden möchten, haben uns dieselben sofort hiervon Anzeige zu machen, da sie sich sonst, die etwa aus der Verabsäumung einer solchen Anzeige erwachsenden Weiterungen selbst beizumessen haben.

Schließlich werden die Besitzer von solchen Staatsschuldscheinen, welche bereits in der 4. 5. 6. und 7. Verloosung zur Ziehung gekommen und resp. am 1. Juli 1835, 2. Januar und 1. Juli 1836, so wie am 2. Januar 1837 zahlbar gewesen, aber noch nicht zur Auszahlung präsentirt sind, wiederholt aufgefordert, dieselben baldigst einzureichen, indem von diesen Auszahlungs-Terminen ab von denselben keine weitere Zinsen gezahlt, die auf dergleichen Zinsen lautenden, inzwischen etwa realisirten Coupons vielmehr dereinst von der Kapital-Valuta der Staatsschuldscheine, in Abzug gebracht werden.

Minden, den 22. März 1837.

№ 186. Die Kündigung von 818000 Thlr. Staatsschuldscheinen zur baaren Auszahlung am 1. Juli 1837 betr. 462. *f. II. pl.*

Die Verwalter des Communal-Vermögens, sowie sämmtliche Kuratoren, Aufseher und Rendanten, kirchlicher, geistlicher, milder und Schulanstalten werden auf vorstehendes Publicandum, so wie auf die darin erwähnte Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 7. d. Mts. hierdurch besonders aufmerksam gemacht und sind die bei einer gleichen Veranlassung unterm 10. April 1835 ertheilten Bestimmungen (Amtsblatt Jahrgang 1835, Stück 16) auch hier genau zu befolgen.

Minden, den 22. März 1837.

№ 187. Steckbrief. 1132. *R. I.*

Die nachstehend signalisirten Arbeits-Soldaten Johann Herrmann Beumer und Herrmann Johann Weißmann sind am 16. d. M. von der hiesigen Arbeiter-Abtheilung desertirt.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden hierdurch resp. ersucht und angewiesen, auf dieselben Acht zu haben, sie im Betretungsfall zu verhaften und an die Königliche Festungs-Commandantur hierselbst abzuliefern.

Signalement des Johann Herrmann Beumer:

Vor- und Zunamen: Joh. Herm. Beumer. — Geburtsort: Wolbeck, Regierungs-

Bezirk Münster. — Religion: katholisch. — Alter: 26½ Jahr. — Größe: 7 Zoll 3 Strich. — Haare: braun. — Stirn: breit. — Augenbraunen: braun. — Augen: blau. — Nase: gewöhnlich. — Mund: desgl. — Zähne: gut. — Bart: braun. — Kinn: länglich. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: stark. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: 1 graue Dienstjacke, 1 tuchene Dienstbose, 1 Paar Dienstschuhe, 1 Dienstmütze, 1 Paar Tuchhandschuh.

Signalement des Hermann Johann Weißmann:

Vor- und Zunamen: Herm. Joh. Weißmann. — Geburtsort: Münster. — Religion: katholisch. — Alter: 23 Jahr. — Größe: 6 Zoll 2 Strich. — Haare: dunkelbraun. — Stirn: frei. — Augenbraunen: braun. — Augen: blau. — Nase: gewöhnlich. — Mund: desgl. — Zähne: gut. — Bart: braun. — Kinn: oval. — Gesichtsbildung: desgl. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: gesetzt. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: 1 graue Dienstjacke, 1 tuchene Dienstbose, 1 Paar Dienstschuhe, 1 Dienstmütze, 1 Halsbinde, 1 Paar Tuchhandschuh.

Minden, den 21. März 1837.

№ 188. Resultate der Verwaltung des Zuchthauses in Herford für das Jahr 1836.

Ueber die Verwaltung des Zuchthauses zu Herford für das Jahr 1836 bringen wir folgende Resultate zur öffentlichen Kenntniß:

Am Schlusse 1835 befanden sich in der Anstalt u. gingen in 1836 über 222 Gefangene
und zwar 186 männliche und 36 weibliche. 1836 sind eingeliefert 167 „
nämlich 143 männliche und 24 weibliche, mithin sind im Ganzen 389 Gefangene detenirt gewesen.

Im Laufe des Jahres 1836 wurden entlassen 155 „
133 männliche und 22 weibliche, mithin ist Ende 1836 ein Bestand von 234 Gefangene verblieben.

Von der vorhanden gewesenen Zahl waren:

6 zu lebenslänglicher Zuchthaus-Strafe
5 von 20 bis 30 Jahr
26 = 10 = 20 =
38 = 5 = 10 =
44 = 3 = 5 =
133 = 1 = 3 =
51 unter 1 Jahr
44 = 6 Monaten verurtheilt,
42 vor Abfassung des Erkenntnisses eingeliefert.

Die Zahl der Rückfälligen hat 117 betragen, 103 männlichen und 14 weiblichen Geschlechts, von denen

63 männliche } zum 2. Mal
9 weibliche }

27 männliche, 3 weibliche } zum 3. Mal
9 männliche zum 4. Mal
3 männliche, 2 weibliche } zum 5. Mal
1 männlicher zum 6. Mal

eingeliefert waren.

Die tägliche Durchschnittszahl belief sich auf 225, nämlich: 187 Männer und 38 Weiber, von denen 25 arbeitsunfähig waren,
46 zum ½ und
154 zum vollen Pensum
beschäftigt gewesen sind.

Die beschäftigt gewesenen 200 Gefangenen oder zum vollen Pensum gerechnet 177 haben in 307 Arbeitstagen verdient:

1) baar durch Fabrikarbeiten	2842	Thlr.	28	Sgr.	5	Pf.
2) durch Ackerbau und Viehstandsnutzung	1133	"	11	"	1	"
3) durch Arbeiten für die Anstalt	653	"	26	"	—	"
4) an Ueberverdienst	860	"	24	"	5	"
	5490	Thlr.	29	Sgr.	11	Pf.

und es fallen davon

a. auf einen Arbeiter zum vollen Pensum (177)	31	Thlr.	—	Sgr.	$8^{23}/_{177}$	Pf.
b. auf jede arbeitsfähige Person (200)	27	"	15	"	$7^{159}/_{200}$	"
c. auf jeden Gefangenen ohne Rücksicht auf Arbeitsfähigkeit oder Unfähigkeit (225)	24	"	12	"	$1^{134}/_{225}$	"
1) Für Beköstigung sind ausgegeben	4241	Thlr.	14	Sgr.	6	Pf.
2) " Bekleidung	1623	"	5	"	1	"
3) sonstige Unterhaltungs-Kosten incl. 860 Thlr. 24 Sgr. 5 Pf. Ueberverdienst	6615	"	29	"	8	"
	12480	Thlr.	19	Sgr.	3	Pf.

Es treffen ohne Rücksicht auf Kranke und Gesunde auf den Kopf durchschnittlich jährlich

ad 1.	18	Thlr.	25	Sgr.	6 Pf.
ad 2.	7	"	6	"	5 "
ad 3.	29	"	12	"	2 "
überhaupt	55	Thlr.	14	Sgr.	1 Pf.
und nach Abzug des Verdienstes	24	"	12	"	2 "
	31	Thlr.	1	Sgr.	11 Pf.
und täglich			2	"	$6^{203}/_{366}$ Pf.

Dagegen bei Unterscheidung der Kranken und Gesunden hat

	jährlich.		täglich.
ein gesunder Mann	29 Thlr. 24 Sgr.	$7^{24}/_{59}$ Pf.	— 2 Sgr. $5^{163}/_{21434}$ Pf.
eine gesunde Frau	28 = 11 =	9 =	— 2 = $3^{113}/_{122}$ =
ein kranker Mann	56 = 1 =	$1^{1}/_{3}$ =	— 4 = $7^{65}/_{149}$ =
eine kranke Frau	54 = — =	$10^{2}/_{5}$ =	— 4 = $5^{131}/_{915}$ =

ohne Rücksicht auf Arbeitsfähigkeit oder Unfähigkeit gekostet.

Minden, den 23. März 1837.

Bekanntmachungen.

№ 189.

Den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 5. December v. J. wegen Einziehung der Bank- und Seehandlungs-Kassen-Scheine, so wie der Pommerschen Bankscheine zu Fünf Thaler (Gesetz-Sammlung de 1836, Seite 318—319) gemäß, soll nunmehr, nachdem die danach zu deponirenden Staatsschuldscheine, deren Littern, Nummern und Beträge durch die hiesigen Zeitungen bekannt gemacht werden, bei uns niedergelegt und außer Cours gesetzt worden sind, vom 3. April d. J. ab, zunächst mit der Ausgabe von Kassen-Anweisungen zu Fünfhundert Thalern vorgegangen werden. Wir bringen deshalb die beifolgende Beschreibung dieser Kassen-Anweisungen, nach Vorschrift der obenerwähnten Allerhöchsten Kabinetsorder vom 5. December pr. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 12. März 1837.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

Beschreibung
der neuen Kassen-Anweisungen zu Fünfhundert Thaler.

Die neuen Kassen-Anweisungen zu Fünfhundert Thaler enthalten in einem weißgelblichen Papier in der Mitte als Wasserzeichen den Königlich Preußischen Adler in einem viereckigen Felde, über demselben die Königl. Krone und auf jeder Seite die Zahl: 500.

I. Die Schauseite.

In der Mitte befindet sich das Königliche Wappen, zu beiden Seiten oberhalb die Serien- und Folien-Zahl, unter diesen links und rechts auf einem ovalen Liniengrunde die Werthbezeichnung: 500 Thlr. und unter dem Königlichen Wappen stehen die Worte:

Fünfhundert Thaler Courant,

nach dem Münzfuße von 1764, Berlin den 2. Januar 1835, vollgültig in allen Zahlungen.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

und die Unterschriften der Mitglieder dieser Behörde

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

Die Verzierungen, welche das Königliche Wappen und den darunter befindlichen Text umschließen, sind:

1) in den äußern vier Ecken der Namenszug Seiner Majestät des Königs in einem Kranze von Eichenzweigen;

2) über dem Königlichen Wappen eine Leiste mit der Inschrift:

Königl. Preuss. Cassen-Anweisung.

umgeben von Lorbeerzweigen, welche von den in den Ecken befindlichen Königlichen Kronen ausgehen; rechts und links windet sich zwischen den Kronen ein Band mit der Aufschrift: *Suum Cuique.*

3) In der Mitte jedes der beiden Seitenstücke, ein Medaillon, rechts das Bild des Vulkan, links das Bild des Merkur enthaltend; über den Medaillons gekrönte Adler mit ausgebreiteten Flügeln, unter denselben die Fortuna.

4) Unter dem Text der Kassen-Anweisung, eine Leiste mit Adlern, Königlichen Kronen, Ordenssternen und andern Staats-Insignien verziert; innerhalb dieser Leiste die Androhung der Strafen, welche nach den Landes-Gesetzen die Verfälscher und Nachmacher der Kassen-Anweisungen und die Verbreiter falscher Exemplare treffen.

II. Die Kehrseite.

In der Mitte der obern Verzierung befindet sich die Königliche Krone in einem Lorbeerkranze, getragen von zwei Genien, rechts und links derselben zwei Preußische Adler, von Eichenkränzen umgeben und durch Gewinde von Eichenlaub verbunden.

Unter der obern Verzierung erblickt man die Worte:

FÜNF
HUNDERT
THALER COURANT.

und zu beiden Seiten derselben, rechts das Bild der Weisheit, links das Bild der Gerechtigkeit, zu deren Füßen kleine Genien mit Attributen des Ackerbaus, des Handels, der Künste und der Wissenschaften.

In der, die Unterlage bildenden Leiste befinden sich: die Littera, die geschriebene Nummer der Kassen-Anweisung, mit dem beigesetzten Namen eines Beamten des Ausfertigungs-Bureau, und die Jahreszahl 1835, an ihren beiden Seiten aber rechts die Worte:

Prussian Treasury Bill; links *Billet du Trésor Prussien.*

und über der Leiste die Wiederholung der gesetzlichen Straf-Androhung, zur Warnung gegen die Verfälschung und Nachbildung der Kassen-Anweisungen.

Sämmtliche Verzierungen der Kehrseite schließt, ein den Grund derselben bildendes Netz von verschiedenartigen Linien ein.

Berlin, den 12. März 1837.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

№ 190. Prüfungs-Termin in Petershagen für die Seminar-Aspiranten.

Die Prüfung der Seminar-Aspiranten, welche in das Schullehrer-Seminar zu Petershagen aufgenommen zu werden wünschen, wird am 19. Mai d. J. im Seminar-Gebäude daselbst Statt finden. Die erforderlichen Zeugnisse sind wenigstens 8 Tage vorher bei dem Herrn Seminar-Direktor Wormbaum in Petershagen einzureichen. Ohne weitere Antwort abzuwarten, können sich die Aspiranten alsdann Morgens 7 Uhr im Seminar-Gebäude einfinden. Die Herren Prediger und Lehrer, welche den jungen Leuten Zeugnisse über ihre natürlichen Anlagen, ihre Kenntnisse und Führung ausstellen, werden, da es öfter unterblieben ist, recht dringend ersucht, dieselben so motivirt und bestimmt als möglich abzufassen.

Minden, den 21. März 1837.

Consistorial-Rath Sasse,
als Commiss. perpet.

№ 191. Steckbrief.

Der mehrerer gewaltsamer Diebstähle und der Verwundung des Polizeidieners Braß zu Gütersloh dringend verdächtige unten signalisirte Ex-Colon Wilhelm Ewersgerd aus Kattenstroth bei Gütersloh, im Kreise Wiedenbrück, welcher wahrscheinlich mit einem Auswanderungs-Consense für den 33jährigen Handarbeiter Johann Pagenstroth aus Sperard versehen ist, hat sich, wie er kürzlich verhaftet werden sollte, aus seinem bisherigen Wohnorte entfernt, und befindet sich auf flüchtigem Fuß.

Wir ersuchen daher sämmtliche öffentliche Behörden, auf den Ewersgerd vigiliren, denselben im Betretungsfall verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Herford, den 21. März 1837.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Signalement des Ex-Colon Wilhelm Ewersgerd.

Geburts- und Wohnort: Kattenstroth. — Religion: katholisch. — Alter: 42 Jahre. — Größe: 5 Fuß 5 Zoll. — Haare: braun. — Stirn: runzlig. — Augenbraunen: braun. — Augen: blau. — Nase und Mund: gewöhnlich. — Zähne: mangelhaft. — Bart: braun und wenig. — Kinn: spitz. — Gesicht: oval. — Gesichtsfarbe: blaß. — Statur: mittler. — Besondere Kennzeichen: hat einige Blatternarben im Gesicht.

№ 192.

Das dahier vor dem Paderborner Thore gelegene, dem Königl. Preuß. Steuer-Fiskus angehörige Häuschen, welches früher zum Chausseegeld-Empfangs-Local diente, soll öffentlich meistbietend verkauft werden. Der Termin zu diesem Verkaufe ist auf

den 12. April d. J., Vormittags 10 Uhr,

festgesetzt, und werden Kauflustige eingeladen, sich hierzu in unserm Geschäfts-Locale einzufinden, woselbst auch von heute an die Vorbedingungen zur Einsicht offen liegen.

Warburg, den 20. März 1837.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.
Schwartz. Ellermann. Reinhold.

№ 193. Die Direction des cliniſchen Inſtituts der Univerſität Bonn hat mir den Wunſch geäußert, daß ich in dem mir anvertrauten hieſigen Hebammen-Inſtitute für die dortige Entbindungs-Anſtalt eine Oberaufſeherin, welche zugleich Kenntniß vom geburtshülflichen Fache beſitzen muß, ausbilden möge.

Die Kandidatin muß jung und rüſtig, talentvoll, willig, moraliſch fehlerfrei, unverheirathet oder Wittwe, aber kinderlos ſein.

Sie hat zu erwarten 120 Thlr. Gehalt, bei guter Aufführung 30 Thlr. Remuneration, Wohnung, Heizung, Licht, Wäſche und, als ein beſonders angenehmes Neben-Emolument, — die ſchönſte Ausſicht auf das Siebengebirge.

Beköſtigen muß ſie ſich ſelbſt; allenfalls für wenig Geld in der Küche der Anſtalt. — Ob die Einkünfte ſich im Verlaufe der Zeit ſteigern, hängt von ihrer Führung ab.

Die gewählte Kandidatin muß, nach von mir nachzuſuchender höherer Genehmigung, dem am 1. Mai beginnenden Sommer-Lehrkurſe in der hieſigen Anſtalt beiwohnen, weshalb allenfalſige Meldungen ſchleunigſt an mich zu richten ſind.

Paderborn, den 23. März 1837.

Der Director der Entbindungs- und Hebammen-Lehr-Anſtalt
Schmidt.

№ 194. Die bei der hieſigen Rentei lagernden Getraide-Vorräthe, beſtehend in circa

13	Scheffel	Waizen,
1500	»	Roggen,
300	»	Gerſte,
5000	»	Hafer,

ſollen am Dienstag, den 18. April d. J., Vormittags 10 Uhr, in der Wohnung des Gaſtwirths Herrn Flörken hierſelbſt öffentlich meiſtbietend verkauft werden.

Lichtenau, den 22. März 1837.

Der Domainen-Rentmeiſter
Herzog.

№ 195. Die auf dem hieſigen Rentei-Boden aus der Erndte 1836 lagernden Domainen-Zinsfrüchte, beſtehend in Roggen, Gerſte und Hafer, ſollen am Montag, den 24. April d. J., Vormittags 10 Uhr, im Rentamtslocale hierſelbſt öffentlich meiſtbietend verkauft werden, wozu ich hiermit Kaufliebhaber einlade.

Büren, den 22. März 1837.

Der Domainen-Rentmeiſter
Kleffner.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 16.

Minden, den 7. April 1857.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 196. Kollecte für die Taubstummen-Anstalten betr. 157. S.

Die Kirchen- und Haus-Collecte für die Provinzial-Taubstummen-Anstalten Westphalens pro 1836 hat ertragen:

I. Regierungs-Bezirk Münster.

1.	Stadt	Münster	53	Thlr.	4	Sgr.	5	Pf.
2.	Kreis	Münster	72	»	5	»	10	»
3.	»	Warendorf	47	»	3	»	3	»
4.	»	Recklinghausen	38	»	—	»	3	»
5.	»	Tecklenburg	75	»	8	»	1	»
6.	»	Lüdinghausen	78	»	16	»	9	»
7.	»	Beckum	62	»	9	»	4	»
8.	»	Borken	49	»	12	»	4	»
9.	»	Ahaus	42	»	29	»	3	»
10.	»	Coesfeld	55	»	9	»	11	»
11.	»	Steinfurt	105	»	6	»	11	»
		Summa					679 Thlr. 16 Sgr. 4 Pf.	

II. Regierungs-Bezirk Minden.

1.	Kreis	Minden	51	Thlr.	7	Sgr.	—	Pf.
2.	»	Bielefeld	73	»	5	»	11	»
3.	»	Halle	78	»	16	»	2	»
4.	»	Warburg	13	»	6	»	3	»
5.	»	Paderborn	27	»	25	»	11	»
6.	»	Herford	56	»	20	»	9	»
7.	»	Wiedenbrück	31	»	—	»	—	»
8.	»	Lübbecke	52	»	4	»	4	»
9.	»	Büren	20	»	19	»	—	»
10.	»	Höxter	17	»	16	»	6	»
		Summa					422 Thlr. 1 Sgr. 10 Pf.	

III. Regierungs-Bezirk Arnsberg.

1.	Kreis	Arnsberg	84	Thlr.	23	Sgr.	2	Pf.
2.	»	Lippstadt	27	»	5	»	3	»
3.	»	Soest	74	»	19	»	7	»
4.	»	Siegen	107	»	28	»	10	»
5.	»	Brilon	22	»	11	»	9	»
6.	»	Eslohe	13	»	24	»	3	»
7.	»	Olpe	25	»	—	»	—	»
8.	»	Wittgenstein	24	»	6	»	11	»
9.	»	Hamm	100	»	11	»	1	»
10.	»	Dortmund	89	»	23	»	1	»
11.	»	Bochum	86	»	9	»	7	»
12.	»	Iserlohn	45	»	10	»	—	»
13.	"	Hagen	139	»	13	»	6	»
14.	»	Altena	57	»	18	»	6	»
		Summa					898 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf.	
		überhaupt					2000 Thlr. 13 Sgr. 8 Pf.	

welche bei der Haupt-Kasse der Taubstummen-Anstalten vereinnahmt sind.

Für diese abermalige ansehnliche Gabe zur Unterhaltung der Taubstummen-Lehr-Anstalten hiesiger Provinz wird Allen, die dazu beigetragen, im Namen der armen taubstummen Kinder, welche in den Anstalten sich befinden und für welche diese Gelder verwendet werden, freundlich gedankt. Auch diesmal sind aus den landräthlichen Kreisen Hagen, Siegen, Steinfurt, Hamm, Dortmund, Bochum, Halle, Lüdinghausen, Tecklenburg, Soest und Bielefeld, denen sich auch die Kreise Arnsberg und Münster angeschlossen und dadurch die nächsten Ansprüche auf Aufnahme ihrer Taubstummen begründet haben, die reichlichsten Beiträge erfolgt.

Es befinden sich gegenwärtig in den Taubstummenschulen

zu Münster	20	Schüler
» Büren	24	»
» Soest	24	»
überhaupt	68	Schüler

und darunter 56, welche bloß auf Kosten des Taubstummenfonds unterhalten werden, 3 andere, welche neben freiem Unterrichte noch einige Unterstützung erhalten und 9 Privat-Zöglinge der Taubstummenlehrer. Von den erstgenannten 59 gehören 17 dem Regierungs-Bezirke Münster, 18 dem Reg.-Bezirke Arnsberg und 24 dem Reg.-Bezirke Minden an. In einigen landräthlichen Kreisen finden sich auffallend mehr arme taubstumme Kinder, als in andern. Im Jahre 1836 sind 8 Knaben und 2 Mädchen nach erlangter gehöriger Ausbildung aus den Anstalten entlassen, nachdem sie vorher über ihre Religions-Kenntnisse öffentlich geprüft, wohl bestanden und darnach zum erstenmale zum heiligen Abendmahle zugelassen waren. Die Knaben sind demnächst zur Erlernung eines Handwerks übergegangen; die Mädchen sind im Stande, sich durch erlernte weibliche Handar-

beiten zu ernähren. Die so erledigten Freistellen wurden durch andere noch ganz ungebildete Taubstumme gleich wieder besetzt.

Die Seminaristen zu Büren und Soest fahren fort, in den mit den dortigen Seminarien verbundenen Taubstummen-Schulen sich unter Anleitung der Taubstummen-Lehrer mit der Methode des Taubstummen-Unterrichts theoretisch und praktisch bekannt zu machen, damit sie befähigt werden, künftig selbst einzelne taubstumme Kinder zu unterrichten.

Münster, den 19. März 1837.

№ 197. Vorlesungen an der hiesigen Kgl. medizinisch-chirurgischen Lehranstalt im Sommersemester 1837.

An der hiesigen Königl. medizinisch-chirurgischen Lehranstalt werden im Sommersemester 1837 folgende Vorlesungen gehalten werden:

Erste (jüngste) Abtheilung.

1. Professor Waldeck: Montag und Freitag Nachmittags von 3 — 4 Unterricht in der lateinischen, und an denselben Tagen von 4 — 5 in der deutschen Sprache.
2. Dr. Becks: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag Vormittags von 8 — 9 Botanik; am Sonnabend Vormittage botanische Exkursionen.
3. Prof. Roling: Montag, Mittwoch und Freitag Vormittags von 10 — 11 Physik.
4. Dr. Smedding: Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag Vormittags von 11 — 12 Chemie.
5. Medizinal-Assessor Dr. Tourtual: Montag und Mittwoch Vormittags von 9 — 10 allgemeine Anatomie.
6. Derselbe: Dienstag, Donnerstag und Freitag Vormittags von 9 — 10 Osteologie und Syndesmologie.
7. Prosector Riefenstahl: Montag, Donnerstag und Freitag von 6 — 7 Abends Repetitorium über allgemeine und specielle Anatomie mit Hülfe von Präparaten und Kupfertafeln.

Zweite (mittlere) Abtheilung.

1. Prof. Waldeck: Dienstag und Sonnabend Nachmittags von 3 — 4 Unterricht in der lateinischen Sprache und an denselben Tagen von 4 — 5 Stylübungen und Logik.
2. Prof. Dr. Haindorf: Montag und Dienstag Morgens von 6 — 7 Physiologie.
3. Regiments-Arzt Dr. Klatten: täglich Vormittags von 8 — 9 allgemeine und specielle Chirurgie.
4. Dr. Pellengahr: täglich Morgens von 7 — 8 specielle Pathologie u. Therapie der akuten Krankheiten.
5. Dr. Wirtensohn: Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag Nachmittags von 2 — 3 Arzneimittellehre.
6. Dr. Tourtual: Mittwoch und Freitag Nachmittags von 3 — 4 Anatomie des Saugader- und Nervensystems und Sonnabend Nachmittags von 3 — 4 pathologische Anatomie.
7. Prosector Riefenstahl: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag Vormittags von 9 — 10 Repetitorium über Chirurgie.

rische
Staats-
Bibliothek
München

Digitized by Google

8. Prosector Riefenstahl: Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag Nachmittags von 5 — 6 Repetitorium über specielle Pathologie, Therapie und Arzneimittellehre.

Außerdem werden die Mitglieder dieser Abtheilung dem Repetitorio über allgemeine und specielle Anatomie zum zweiten Male beiwohnen.

Dritte (älteste) Abtheilung.

1. Prof. Waldeck: Mittwoch und Sonnabend Vormittags von 9 — 10 Erklärung gewählter Stücke aus dem Celsus.
2. Dr. Klövekorn: Donnerstag, Freitag und Sonnabend Morgens von 6 — 7 theoretischer Theil der Geburtshülfe.
3. Dr. Pellengahr und Dr. Tourtual gemeinschaftlich: täglich von 10 — 12 Uebungen in der medicinisch-chirurgischen Klinik und Polyklinik, unter dem Beistande des Prosektors Riefenstahl.
4. Dr. Tourtual, unterstützt vom Prosektor Riefenstahl: Nachmittags von 3 — 5 Kursus der chirurgischen Operationen an Leichnamen, nach Maßgabe vorhandener Cadaver.
5. Dr. Smedding: Mittwoch Abends von 6 — 7 die Giftlehre.

Die Mitglieder der 3. Abtheilung benutzen außerdem die bei der 2. Abtheilung sub 3, 4, 5, 7 und 8 aufgeführten Lehr-Vorträge zum zweiten Male.

Das anatomische Museum der Anstalt wird für die Studirenden der 2. und 3. Abtheilung nach zu bestimmender Reihefolge derselben, Sonnabends von 2 — 3 Uhr zum Selbstunterrichte unter Anleitung der Lehrer der Anatomie geöffnet sein.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf Montag den 17. April festgesetzt. Die Behufs der Aufnahme in die Anstalt vorzunehmenden schulwissenschaftlichen Prüfungen werden am 13. und 14. April, Nachmittags um 3 Uhr, gehalten werden.

Münster, den 27. März 1837.

№ 198. Des Königs Majestät haben mir einen Fonds zu überweisen geruhet, durch welchen auf die Verbesserung der Wirthschaft der bäuerlichen Grundbesitzer in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter hingewirkt werden soll.

In Berücksichtigung, daß vor allem die Vermehrung des Futter-Vorraths zu beachten ist, um dadurch die Verbesserung und Verstärkung der Viehzucht, durch Gewinn mehren und bessern Düngers den Uebergang der alleinigen Kultur von Getraide zum mehr ergiebigen Anbau von Wintersaamen und andern Handelsgewächsen möglich zu machen, werden für 1837 die nachfolgenden Unterstützungen versichert:

1) für diejenigen einzelnen Grundbesitzer oder Gemeinden, welche nach Anleitung eines der im vorigen Jahre im Siegenschen unterrichteten Wiesenbauers eine Wiese zur Bewässerung vollständig vorrichten und dieses durch das Zeugniß des Landraths bis zum 1. November 1837 nachweisen, wenn die Wiesenfläche unter 10 Morgen beträgt, eine Prämie von 8 Thl., über dieses Maaß hinaus von 5 Thl. für jeden Morgen.
2) denjenigen Grundbesitzern, welche bisher noch kein Esper, Luzern oder Spörgel gebaut haben, und den Ortsbeamten erklären, mit einem oder dem andern den Anfang auf einer Fläche

mit Esper auf kalkhaltigem Boden, mit Luzern in wohl aufgelockerten nicht felsigten, nicht sandigen Boden, mit Spörgel in Sandboden

von mindestens 1 Morgen machen zu wollen, soll der Saamen dazu unentgeldlich verabreicht werden, unter der Verpflichtung jedoch, zu Martini 1839 die gleiche Quantität Saamen wieder zurück zu erstatten; wer hiervon Gebrauch machen will, hat solches sofort durch den Ortsbeamten dem Landrathe anzuzeigen.

Dabei wird jedoch bevorwortet:

1) daß diese Unterstützungen von bäuerlichen Grundbesitzern, welche im Domanial-Verbande stehen, da für diese der Königlichen Regierung ein besonderer Fonds überwiesen worden ist, nicht angesprochen werden können;
2) daß die Unterstützung unter 1, wenn die Wiese nicht mindestens die drei folgenden Jahre in dem verbesserten Zustande erhalten wird, oder wenn der unter 2 verabreichte Saamen nicht dem Zwecke gemäß verwendet wird, nur als Vorschuß betrachtet, und in Anwendung der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 20. September v. J. sub 2 (Amtsblatt S. 288) zurück erstattet werden sollen.

Münster, den 24. März 1837.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 199. Nothwendigkeit der Kenntniß der griechischen Sprache für diejenigen, welche sich zum Feldmesser-Examen melden betr. 374. S.

Das Regulativ zur Prüfung der Feldmesser vom 8. Juli 1833 verordnet, daß die Examinanden, in sofern sie eine Gymnasialbildung erhielten, diejenigen Kenntnisse nachweisen sollen, welche für die Aufnahme auf die erste Klasse (Prima) eines Gymnasiums erfordert werden. Dadurch ist in Hinsicht der Kenntniß der griechischen Sprache in diesem Falle eine Dispensation keinesweges ausgesprochen. Da die entgegengesetzte Ansicht sich aber irrthümlich verbreitet zu haben scheint: so weisen wir auf Veranlassung einer Verfügung des Staatsministers Herrn Rother Excellenz die Vorsteher der Gymnasien und Progymnasien an, die Schüler, welche sich dem Baufache widmen wollen, auf diese Bestimmung aufmerksam zu machen.

Münster, den 21. März 1837.

№ 200. Seminar-Aspiranten-Prüfung 516. S.

Eingegangene Anfragen veranlassen uns, die Termine für die Prüfung derjenigen Schulamtspräparanden, welche im Herbst d. J. in die Seminarien aufgenommen zu werden wünschen, bekannt zu machen. Die Prüfung zur Aufnahme

I. in das Seminarium zu Soest

findet statt 1., in dem Seminarium daselbst am Dienstag vor dem Himmelfahrtsfeste, also am zweiten Mai; 2. bei dem Oberconsistorialrath Natorp zu Münster am Montag vor dem Pfingstfeste, also am achten Mai; 3. bei dem Superintendenten Scherr zu Bielefeld gleichfalls am Montag vor dem Pfingstfeste, am achten Mai. Die Prüfung zur Aufnahme

II. in das Seminarium zu Büren

findet statt 1., in dem Seminarium daselbst am Mittwoch in der dritten Woche nach Ostern, also am zwölften April; 2. bei dem Consistorialrath Sauer zu Arnsberg am

zweiten Dienstag im Mai, also am neunten Mai; und 3. bei dem Schulrath Krabbe hieselbst am Dienstag vor dem Pfingstfeste, also am neunten Mai.

Das Neben-Seminarium zu Petershagen wird seinen Termin selbst bekannt machen. Für das Neben-Seminarium zu Lagenhorst wird die Prüfung der Aspiranten von dem Schulrath Krabbe mit der hiesigen für das Seminar in Büren verbunden.

Münster, den 23. März 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 201. Vorsichtsmaaßregeln bei Versendung von Schießpulver. 1125. R. I.

Der durch Nro. 29, Seite 179 — 195 des Amtsblatts pro 1834 veröffentlichten Vorschrift über das bei Versendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren ist höhern Orts der folgende Nachtrag hinzugefügt worden:

Wenn einem mit Pulver beladenen Schiffsgefäße ein Dampfschiff begegnet, so muß dafür Sorge getragen werden, daß der nach §. 37 aufzuziehende schwarze Wimpel wirklich bis zur Mastspitze gebracht und so dem Dampfschiffe sichtbar, nicht aber durch die Segel verdeckt werde, damit dasselbe möglichst ausweichen könne; auch ist dahin zu trachten, das Dampfschiff nicht unter dem Winde, sondern über demselben d. h. an der Seite zu passiren, woher der Wind kommt, damit der aus der Röhre des Dampfschiffes kommende Rauch und die möglicherweise darin befindlichen Funken nicht auf das Pulverschiff niederschlagen.

Minden, den 21. März 1837.

№ 202. Verlorner Reisepaß. 1167. R. I.

Der Wollekämmer Christoph Fischer aus Lengefeld, Kreises Heiligenstadt, Regierungs-Bezirks Erfurt, hat seinen von der Königlichen Landräthlichen Behörde zu Heiligenstadt am 17. December 1836 auf ein Jahr ausgestellten, zuletzt in Hausberge unterm 1. d. M. visirten Reisepaß angeblich am 8. d. M. auf dem Wege von Gehlenbeck nach Blasheim verloren. Der gedachte Paß wird daher hierdurch für ungültig erklärt, und der etwaige Finder angewiesen, solchen an die nächste Polizei-Behörde abzuliefern.

Minden, den 25. März 1837.

№ 203. Hengst-Köhrung 1080. R. I.

Des Ackerwirths Joseph Pieperling zu Löwen, Kreises Warburg, Hengst — Landschlag, Rothschimmel mit Stern, kleiner Schnippe und weißen Hinterfüßen, 7 Jahre alt, 5 Fuß groß, zur Zucht von Ackerpferden vorzüglich geeignet — ist bei dem Schau-Amte zu Beverungen nachträglich angeköhrt worden.

Minden, den 20. März 1837.

№ 204. Personal-Chronik. 231. K. I.

Der als praktischer Thierarzt zweiter Klasse approbirte H. M. F. A. Sipp hat seinen Wohnsitz in Minden genommen.

Minden, den 21. März 1837.

№ 205. Personal-Chronik. 249. K. I.

Der Wundarzt Venn zu Driburg hat die Approbation als Wundarzt erster Klasse und Geburtshelfer erhalten.

Minden, den 26. März 1837.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 206. Aufruf wegen arretirter Waaren. 2956.

(2) Am 2. März d. J. um 7½ Uhr Morgens sind von den Grenzbeamten zu Oldendorf im Schröttinghauser Bergtheile unweit Hagedorns-Kampe folgende Waaren in Beschlag genommen:

1) zwei Säcke ad brutto 101 Pfund Kaffe,
2) drei Kisten = = 155 Pfund Kandis- und
3) 32 Hüte netto 303 Pfund Melis- } Zucker.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb 4 Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Minden nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 13. März 1837.

Bekanntmachungen.

№ 207. Unterricht bei hiesiger Provinzial-Gewerbe- und Sonntags-Schule im Sommer-Semester 1837.

Im anstehenden Sommer-Semester werden bei der hiesigen Gewerbe- und Sonntags-Schule, besondere Modificationen vorbehalten, folgende Lehr- und Uebungsstunden gegeben werden:

A. Bei der Gewerbeschule (wöchentlich)

I. Mathematik, mit praktischem Rechnen: in jeder Klasse 6 Stunden;
II. Physik und Chemie: in jeder Klasse 4 Stunden;
III. Linear und freies Handzeichnen, besonders auch Maschinen-Zeichnen: 8 bis 12 Stunden, Abtheilungsweise.
IV. Religionslehre: 2 Stunden;
V. Aufsatzlehre: in jeder Klasse 4 Stunden, in der ersten besonders Geschäftsstyl, verbunden mit der Lehre vom Wechselwesen und Buchhalten;
VI. Schönschreiben, besonders in den im Gewerbeleben vorkommenden mancherlei Formen: 4 bis 6 Stunden, Abtheilungsweise;
VII. Geographie: in jeder Klasse 2 Stunden;
VIII. Geschichte: ebenso;
IX. Französische Sprache: in jeder Klasse 3 oder 4 Stunden;
X. Englische Sprache: 2 Stunden;
XI. Selbstübungen in Lösung der Schulaufgaben unter steter Aufsicht und Nachhülfe von Lehrern: 8 bis 10 Stunden (unerläßlich);
XII. Mathematische Exkursionen zur Uebung im Feldmessen mit ausgewählten Schülern: zu gelegener Zeit.

B. Bei der Sonntagsschule für Handwerker (sonntäglich)

I. Linear und freies Handzeichnen: 4 Stunden;
II. Schön- und Rechtschreiben: 1 Stunde;
III. Rechnen: 1 Stunde.

Der Unterricht bei A fängt Montag den 3. April an, der bei B, Sonntag den 2. April. Diejenigen, welche Theil nehmen wollen, haben sich in der Osterwoche bei dem

Dirigenten beider Anstalten, Professor Waldeck, zu melden. Es findet keine Theilnahme ohne Zulassungsschein statt, und dieser wird nicht ohne vorhergegangene Erlegung des Schulgeldes ertheilt, welches bei A außer 1 Thaler, den die neu Aufgenommenen zu zahlen haben, für die ursprünglichen Lehrfächer I. II. und III. 3 Thlr. 5 Sgr., für die hinzugefügten IV. V. und VI. 2 Thlr., für VII. und VIII. 2 Thlr., für IX. 2 Thlr., für X. 2 Thlr., für XI. 1 Thlr. 15 Sgr. (XII. unentgeldlich), bei B. für Alles zusammen 1 Thlr. 2½ Sgr. mit der Ausnahme beträgt, daß diejenigen, welche bereits ein Jahr lang die Sonntagsschule untadelhaft besucht haben, nur 16½ Sgr. zahlen. Neu Aufzunehmende haben sich einer besondern Prüfung über ihre schon erworbene Kenntniß zu unterwerfen, indem um diese Zeit kein neuer Lehr-Cursus beginnt, sondern der Unterricht aus dem Winter ununterbrochen in den Sommer übergeht. Auf diesen Umstand wollen die Eltern derjenigen Zöglinge, welche aus dem Wintersemester zum Sommersemester wiederkommen, besonders achten, damit für diese aus einem Zuspätkommen kein Nachtheil erwachse, welcher dem Befinden nach in Nichtzulassung bestehen könnte.

Münster, den 23. März 1837.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vorlesungen

auf der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn im Sommersemester 1837.

Evangelische Theologie.

№ 208. Encyclopädie: Nitzsch. Einl. in d. kanonischen Bücher d. A. T.: Bleek. Genesis: Sommer. Die Weissagungen d. Jesaias: Redepenning. Den letzten Th. d. drei ersten Evangelien, den Brief an die Hebräer: Bleek. Bibl. Theologie d. A. T. u. über das Leben d. Erlösers: Nitzsch. Bibl. Geographie: Sommer. Den ersten Th. der Kirchengeschichte: Sack. Gesch. der Kirche von Gregor VII. bis zum Augsburgischen Religionsfrieden, Gesch. seit dem Augsburgischen Religionsfrieden: Redepenning. Archäologie der christl. Kirche: Augusti. Christl. Dogmengeschichte: Nitzsch. Die Hauptstücke d. Dogmatik von d. Trinität u. von d. Person Christi: Augusti. Christl. Moral, praktische Theologie d. Seelsorge u. des Kirchenregiments: Sack. Exegetisches Repetitorium: Sommer. Uebungen des theol. Seminariums: Augusti u. Bleek, des homiletisch-katechetischen: Nitzsch und Sack. Prof. Rheinwald wird seine Vorlesungen nach seiner Rückkehr anzeigen.

Katholische Theologie.

Bibl. Archäologie, die vier letzten Bücher Mosis: Scholz. Evangelium d. h. Johannes: Braun. Apostelgesch.: Scholz. Briefe Pauli an d. Korinther: Vogelsang. Briefe an die Thessalonicher: Klee. Kirchengeschichte, erster Theil: Braun. Patrologie: Hilgers. Justin's Apologien: Braun. Erkenntnißprincipien d. christkathol. Theologie: Hilgers. Dogmatik, erster Th.: Klee. Dogmatik, zweiter und letzter Th.: Hilgers. Lehre von den letzten Dingen: Vogelsang. Prolegomena zur christkath. Moral: Achterfeldt. Christl. Ethik: Klee. Moral: Vogelsang. Einl. in d. Pastoraltheologie u. derselben ersten Th.: Achterfeldt. Exegetische Uebungen: Scholz. Homiletische u. katechetische Uebungen, Repetitionen im Convictorium: Achterfeldt.

Rechts-

Rechtswissenschaft.

Rechtsphilosophie: Walter. Encyklopädie u. Methodologie: Böcking, Maurenbrecher. Institutionen: Prof. Bethmann-Hollweg. Röm. Rechtsgeschichte: Nicolovius. Pandekten: Böcking, Arndts. Röm. Familienrecht: Böcking. Röm. Erbrecht, ausgewählte Lehren des Röm. Rechts: Arndts. Deutsche Rechtsgeschichte, einzelne Lehren des alten deutsch. Rechts: Walter. Deutsches Privatrecht: Deiters, Perthes. Deutsches eheliches Güterrecht, Lehnrecht, Preußisches Landrecht: Deiters. Rheinisches Civilrecht nach dem Code Napoleon: Maurenbrecher. Deutsches u. Preußisches Staatsrecht: Nicolovius. Deutsches Staatsrecht: Perthes. Criminalrecht: Maurenbrecher. Gemeiner u. Preußischer Civil-Proceß: Bethmann-Hollweg. Gemeiner Criminal-Prozeß: Maurenbrecher. Kirchenrecht aller christl. Confessionen: Walter. Evangel. Kirchenrecht, Europäisches Völkerrecht: Nicolovius.

Heilkunde.

Encyclopädie u. Methodologie: Windischmann, Ernst Bischoff, Naumann. Von d. Erziehung des Arztes: Nasse. Gesch. der Medicin u. Chirurgie: Harleß. Knochenlehre, Repetitorium d. Anatomie u. Physiologie: Weber. Anatomie d. Racenunterschiedes d. älteren u. neueren Völker d. Erde: Mayer. Vergleichende Anatomie, Pathologische Anatomie: Weber. Chirurg. Anatomie: Wutzer. Physiologie des Menschen, Entwickelung d. Hühnchens im Ei: Mayer. Allgem. Pathologie u. Semiotik: Harleß, Naumann. Allgem. Pathologie, allgem. Semiotik: Albers. Allgem. Therapie: Nasse. Specielle Pathologie: Albers. Specielle Pathologie u. Therapie: Naumann. Specielle Therapie: Harleß. Syphilitische Krankheiten: Albers. Von d. Cur d. Zustände d. Irreseins: Nasse. Gesammte Arzneimittellehre: Ernst Bischoff. Generelle u. specielle Chirurgie: Wutzer. Knochenbrüchen u. Verrenkungen: Kilian. Verbandlehre, Operations-Cursus am Leichname: Wutzer. Gesammte Geburtshülfe, geburtshülfliche Instrumentenlehre, Phantomübungen: Kilian. Gerichtl. Medicin für Mediciner u. Juristen: E. Bischoff. Gerichtliche Medicin für Juristen: Kilian. Ausgewählte Capitel d. medicinischen Polizei: Harleß. Thierseuchen: E. Bischoff. Propädeutisches medicinisches Klinikum, Therapeutisches medicinisches Klinikum u. Poliklinikum: Nasse. Chirurgisches u. augenärztliches Klinikum u. Poliklinikum: Wutzer. Geburtshülfliche Klinik und Poliklinik: Kilian. Dr. Nasse wird seine Vorlesungen anzeigen, wenn er von seiner Reise zurückgekehrt sein wird.

Philosophie.

Gesch. d. Philosophie: Windischmann, van Calker. Logik, Methaphysik u. Religionsphilosophie: Fichte. Empirische u. theoretische Psychologie, Aesthetik: van Calker. Pädagogik: Windischmann. Anfangsgründe d. philosophischen Rechts- u. Staatslehre: Delbrück. Unterredungen über die Vorträge der Psychologie: van Calker. Philosophische Unterredungen: Fichte. Professor Brandis ist mit Allerhöchster Genehmigung abwesend.

Mathematik.

Analytische Geometrie: Plücker. Integralrechnung nebst den Grundzügen der Variationsrechnung: v. Riese. Astronomie, Methode d. kleinsten Quadrate: Arge-

lander. Analytische Mechanik oder Elemente d. Astronomie: v. Riese. Physikalisch-geometrische Uebungen: Plücker.

Naturwissenschaften.

Experimentalphysik: Plücker. Meteorologie: v. Riese. Gesch. d. Feuerberge u. Erdbeben: Nöggerath. Reine u. angewandte Experimentalchemie: G. Bischof. Analytische Experimentalchemie: Bergemann. Phytochemie u. Zoochemie: G. Bischof. Zoochemie: Bergemann. Mineralogie, Geognosie: Nöggerath. Allg. Botanik: Treviranus. Botanik, pharmaceutische Botanik: Nees v. Esenbeck. Die natürlichen Gewächsfamilien: Treviranus. Botanische Excursionen: Nees v. Esenbeck, Treviranus. Zoologie u. Zootomie, Naturgeschichte der Säugethiere: Goldfuß. Uebungen im naturwissenschaftlichen Seminar: Treviranus, Goldfuß, Nöggerath, G. Bischoff und Plücker.

Philologie.

Griech. Literaturgeschichte, Erkl. ausgewählter alter Kunstdenkmäler: Welcker. Mythologie d. Griechen u. Römer: Klausen. Röm. Alterthümer: Ritter. Metrische Uebungen: Näke. Ueber d. Ausgrabungen von Pompeji u. Herculanum: Lersch. Die Homerischen Hymnen: Klausen. Lykurgs Rede gegen Leokrates: Heinrich. Erkl. d. Sophokleischen Oedipus Tyranus: Ritter. Die Frösche d. Aristophanes: Näke. Die Sermonen d. Horatius: Heinrich. Erkl. d. Bücher Cicero's von den Pflichten: Delbrück. Ovid's Fasten: Lersch. Erkl. d. Tacitinischen Agricola: Ritter. Minucius Felix: Lersch. Philologische Uebungen, mündliche u. schriftliche, im Königl. philologischen Seminar: Heinrich. Propertius, u. andere Uebungen im philologischen Seminar: Näke. Philologische Unterredungen: Klausen. Privatissima u. Repetitorien: Ritter.

Orientalische Sprachen.

Erkl. Arabischer Schriftsteller, d. Buches Hiob: Freitag. Sanskrit u. Alt-Indische Literatur: v. Schlegel. Anfangsgründe des Sanskrit, vergleichende Grammatik, Persisch, Privatissima über Sanskrit oder Zend: Lassen.

Neuere Sprachen und Literatur.

Elemente der althochdeutschen Grammatik, mittelhochdeutsche Gedichte aus W. Wackernagels Lesebuch: Diez. Shakspeare's Romeo u. Julia, Englische, Französische u. Russische Sprache: Strahl. Ein Schauspiel von Calderon, die drei ersten Gesänge der Lusiaden des Camoens, Italienische, Spanische und Portugiesische Sprache: Diez.

Geschichte mit ihren Hülfswissenschaften.

Anl. zur Kenntniß d. vornehmsten historischen Schriftsteller, alte Gesch.: Löebell. Allgem. Gesch. d. Mittelalters: Hüllmann. Alte Geographie: v. Schlegel. Allg. Erdkunde: Mendelssohn. Allgem. Ethnographie u. Geographie von ganz Europa, Geographie und Statistik von Rußland: Strahl. Die Siegellehre, die Urkundenwissenschaft, praktisch: Bernd.

Staats- und Cameralwissenschaften.

Finanzwissenschaft, Polizeiwissenschaft: Kaufmann. Gesch. u. Theorie d. Geldwesens u. d. Banken: Hüllmann. Bergwerksverwaltung: Nöggerath. Specielle Landwirthschaftslehre, Cameralistische Excursionen: Kaufmann.

Bildende Künste.

Theorie der schönen Künste, neuere Kunstgeschichte: d'Alton.

Musik.

Grundsätze d. Harmonie, Leitung des Singvereins, Gesangübungen für Theologiestudirende, Unterricht im Orgelspiel: Breidenstein.

* * *

Elemente d. französischen Sprache; französische Sprache u. Stilübungen, französische Grammatik: Nadaud. Zeichnen u. Malen, Linear- und Luftperspective, Excursionen zu landschaftlichen Studien nach der Natur: Hohe.

Gymnastische Künste.

Für die Reitkunst wird ein neuer Lehrer erwartet. Fechtkunst: Segers. Tanzkunst: Radermacher.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 17. April festgesetzt.

Wohnungen für Studirende weist der Bürger Großgarten (Sternstraße 182) nach.

№ 209. Diebstahls-Anzeige.

Es sind folgende Sachen, als:

I. Dem Colon Klaus Nro. 2 in Ennigloh, in der Nacht vom 1. auf den 2. März d. J. mittelst Ansetzens einer Leiter, gewaltsamen Durchbrechens einer Wand, einer hölzernen Klappe und Durchsteigens durch dieselbe von dem Böhnen oben der Stube:

a) 6 Stück leinene Säcke mit schwarzer Dinte gezeichnet Klaus Nro. 2 zu Ennigloh; b) ein Viertel Erbsen; c) ein Viertel Paradies-Aepfel.

II. Dem Heuerling Bernhard Prasse bei Nro. 9 in der Bünder Feldmark, in der Nacht vom 12. auf den 13. März d. J. mittelst Ansetzens einer Leiter und Durchschneidens des Daches ebenfalls von dem Böhnen oben der Wohnstube:

1) 6 Bunde gerackter Flachs; 2) einige Bunde rauher Flachs,

gestohlen worden, ohne daß es bis jetzt gelungen, die Thäter oder den Verbleib der Sachen zu ermitteln. Dieses vorschriftsmäßig öffentlich bekannt machend und vor dem Ankaufe der gestohlenen Sachen warnend, fordern wir Jeden hiermit auf, Alles, was nur zur Ausmittelung der Diebe oder der Sachen dienen könnte, entweder sofort uns oder der nächsten Ortsbehörde anzuzeigen. Bünde, am 20. März 1837.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 210. Diebstahls-Anzeige.

Am Abend des 24. v. M. sind dem Johann Bernard Pott zu Steinheim, aus dessen Wohnung daselbst folgende Gegenstände:

1) ein Oberbett von weißem Drell mit weißem leinenen Ueberzuge; 2) ein altes Unterbett von Leinewand; 3) ein leinenes Betttuch; 4) ein neues Kopfkissen von Parchent mit weißem leinenen Ueberzuge; 5) ein neuer Pfühl von weiß und blau gestreiftem Drell, entwendet worden.

Indem wir diesen Diebstahl zur gemeinen Kenntniß bringen und vor deren Ankaufe warnen, ersuchen wir zugleich alle Polizeibehörden und Obrigkeiten, falls ihnen die entwendeten Gegenstände zu Gesicht kommen sollten, uns davon unter Einsendung derselben, in Kenntniß zu setzen. Nieheim, den 15. März 1837.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 211. Unabgefordert Passagiersachen und Poststücke betr.

Seit einigen Monaten sind nachstehende Gegenstände theils in den Postwagen, theils in der hiesigen Passagierstube von Reisenden zurückgelassen, theils von den resp. Adressaten nicht abgefordert worden. Die Eigenthümer dieser hierunter specificirten Sachen werden aufgefordert, solche, nach gehöriger Legitimation, binnen 3 Monaten, gegen Erstattung des darauf haftenden Porto und Lagergeldes, in Empfang zu nehmen. Nach Verlauf dieser Zeit werden die nicht abgeforderten Gegenstände nach Berlin gesandt, und dort zum Besten der Postarmenkasse verkauft.

Minden, den 31. März 1837.

Der Post-Director
Tißen.

1) eine Tabackspfeife mit dem Bildnisse Luthers (in der Passagierstube vorgefunden); 2) ein seidener Regenschirm (im Schnell-Postwagen von Osnabrück vorgefunden); 3) ein desgl. (in der Passagierstube vorgefunden); 4) ein desgl. (im Schnell-Postwagen von Osnabrück vorgefunden); 5) ein Paar plattirte Steigbügel (im Schnell-Postwagen von Osnabrück vorgefunden); 6) ein Paar Stiefeln (in der Passagierstube vorgefunden); 7) eine Militairdienstmütze (in der Passagierstube vorgefunden); 8) eine Tabackspfeife mit Deckel von Neusilber (im Schnell-Postwagen von Berlin vorgefunden); 9) ein buntes Taschentuch (im Schnell-Postwagen von Cöln vorgefunden; 10) ein Paquet, B. signirt No. 4, 2 Pfd. 16 Lth., 11) ein desgl., 13 Reg. G. Comp., 3 Pfd. 16 Lth., 12) ein desgl., Bokamp, 1 Pfd. 16 Lth. und 13) ein desgl., J. K., 1 Pfd. 16 Lth. Poststücke.

№ 212. Lieferung von Bettwäsche und Handtücher.

Für die hiesigen Garnison-Anstalten sollen eine Quantität Bettwäsche und Handtücher beschafft werden, worüber die Bedingungen, vom 3. April ab, Vormittags in unserm Büreau einzusehen sind.

Unternehmungslustige werden aufgefordert, ihre, auf diese Bedingungen begründete Offerten nebst Zeug-Proben bis zum 9. April c. bei uns abzugeben.

Minden, den 22. März 1837.

Königliche Garnison-Verwaltung.

№ 213. Die in den Feldmarken der Gemeinen Lichtenau, Kleinenberg und Wünnenberg belegenen ertraglosen, dem Fiskus bei der neuen Katastrirung zugeschriebenen Grundstücke, sollen am Mittwoch, den 3. Mai d. J., Morgens 9 Uhr, in der Wohnung des Gastwirths Herrn Flörken hierselbst öffentlich meistbietend verkauft werden.

Das Verzeichniß dieser circa 340 Morgen haltenden Ländereien kann auf der hiesigen Rentei jederzeit eingesehen werden.

Lichtenau, den 28. März 1837.

Der Domainen-Rentmeister
Herzog.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 17.

Minden, den 14. April 1837.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

№ 214.

Das 3. Stück der Gesetzsammlung pro 1837 enthält:

Nro. 1773. Allerhöchste Kabinetsorder vom 18. Januar 1837, womit der Tarif für die Fähr-Anstalt auf dem Pregel-Flusse bei dem Gute Nettiennen im Regierungs-Bezirk Gumbinnen genehmigt wird.

Nro. 1774. Allerhöchste Kabinetsorder vom 7. Febr. 1837, über die Befugniß der Behörden, durch polizeiliche Bestimmungen die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage zu bewahren.

Nro. 1775. Allerhöchste Kabinetsorder vom 9. Febr. 1837, die Ernennung des Geheimen Staatsministers Rother zum Chef der Hauptbank, und des Geheimen Ober-Regierungs-Raths von Lamprecht zum Präsidenten des Haupt-Banko-Directoriums, mit dem Range eines Raths erster Klasse.

Das 4. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1837 enthält:

Nro. 1776. Allerhöchste Kabinetsorder vom 7. Februar 1837, wegen der gesetzlichen Feiertage der katholischen Kirche in der Rheinprovinz.

Nro. 1777. Tarif, nach welchem das Ufergeld für das Ein- und Ausschiffen bei Neusalz a. d. O. zu entrichten ist. Vom 13. Februar 1837.

Nro. 1778. Tarif, nach welchem das Niederlagegeld für Benutzung des Abladeplatzes am Oder-Ufer zu Neusalz zu entrichten ist. Vom 13. Februar 1837.

Nro. 1779. Verordnung für den Justitiarius der Königlichen und Prinzlichen Hofmarschall-Aemter. Vom 9. März 1837.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 215.

Verbot des Anbringens von ungegründeten und nicht gehörig vorbereiteten

Ungeachtet durch frühere, oftmals in Erinnerung gebrachte Verordnungen, insbesondere durch das Publikandum vom 14. Februar 1810 das Anbringen von ungegründeten und nicht gehörig vorbereiteten Immediatbeschwerden und Gesuchen verboten worden, so hat dennoch die Zahl derselben in einem so großen Maaße zugenommen, daß das Publikum

Immediatbeschwerden und Gesuchen.

wiederholentlich auf die deshalb bestehenden Bestimmungen verwiesen werden muß. Zugleich wird aber den Bittstellern auf Allerhöchsten Befehl Folgendes bemerklich gemacht:

1. Eine Immediat-Entscheidung kann überhaupt nicht erfolgen, bevor nicht der Weg durch die Orts-, Provinzial- und Ministerial-Behörden gehörig erfolgt ist. Gesuche und Beschwerden, in denen dies nicht geschieht, werden ohne Verfügung den betreffenden Ministerien zur Bescheidung der Bittsteller zugefertigt und auch diese sind demnächst genöthigt, sie den untergeordneten Behörden zuzuweisen, wenn letztere übergangen worden. Dadurch aber wird, selbst wenn die Gesuche zulässig sind, zum eigenen Nachtheile der Bittsteller, Zeitverlust herbeigeführt.
2. Es ist durchaus erforderlich, daß der Immediat-Eingabe die abschlägigen Bescheide der Ministerien und der denselben untergeordneten Behörden und zwar, da sie gewöhnlich bezugsweise auf einander abgefaßt sind, insgesammt beigefügt werden. Die Unterlassung dieser Vorschrift veranlaßt in den mehrsten Fällen Zeitverlust und hindert eine schnelle Erledigung der Sache. Nach Bewandtniß der Umstände werden den Bittstellern dergleichen Gesuche ohne Bescheid zurückgesandt werden.
3. Ebenso sind Wiederholungen bereits zurückgewiesener Immediatgesuche, wenn keine neuen Thatsachen angeführt werden, ganz zwecklos und ist künftig darauf gar keine Bescheidung zu erwarten.
4. Die große Zahl derjenigen, welche um fortlaufende Unterstützung oder Verstärkung ihrer Pension bitten, verkennt, daß die Staatsmittel nicht hinreichen, ihre Wünsche zu befriedigen; es ist daher darauf jedesmal abschlägiger Bescheid zu erwarten.

Ebenso wird

5. Auf Anstellungsgesuche solcher Personen, welche grundsätzlich dazu nicht geeignet sind, jedesmal Zurückweisung erfolgen.
6. Die Einsendung von Kunstprodukten, Manufakturſachen, Büchern und Musikalien, darf niemals ohne vorgängige Anfrage und darauf ertheilte Erlaubniß erfolgen; wenn letztere fehlt, werden den Einsendern dergleichen Sachen ohne Bescheid auf ihre Kosten zurückgesendet werden.

Jeder, welcher beabsichtiget, bei Seiner Königl. Majestät ein Gesuch oder eine Beschwerde anzubringen, hat obige Vorschriften gehörig zu beachten.

Münster, den 29. März 1837.

№ 216. Personal-Chronik.

Der Pfarrer Hemmer zu Iserlohn ist zum Landdechanten des Dekanats Iserlohn ernannt.

Münster, den 25. März 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 217. Hengst-Köhrung 1157. R. I.

Dem Schau-Amte zu Paderborn sind nachträglich vier Hengste zur Besichtigung vorgeführt worden, wovon einer

der Hengst des Colonus Speckmeyer zu Verlar, Kreises Büren — Land-Race, braun, ohne Abzeichen, 5 Fuß 1½ Zoll groß, 4 Jahre alt — angeköhrt ist, die übrigen drei aber, welche in dem nachfolgenden Verzeichnisse beschrieben sind, zur Zucht nicht brauchbar befunden, deshalb abgeköhrt worden sind.

№	Namen des Eigenthümers.	dessen Wohnort.	im Kreise	der vorgeführten Hengste: Farbe.	Abzeichen.	Größe Fuß	Größe Zoll	Alter Jahr	Race.	Gründe der Abköhrung.
1	Colon Basse	Wilbadessen	Warburg	Rappe	ohne	5	4	3	Landrace	zu schwach
2	Col. Westermeyer	Verlar	Büren	dito	dito	5	5	4	dito	dito
3	Joh. Briukmeyer	Dorfbauerschaft	Paderborn	schwarzbraun	Stern	5	2	8	dito	dito

Minden, den 25. März 1837.

№ 218. Feier der Sonn- u. Festtage betr. 506. M. u. R. I. pl.

Durch die Verordnungen

vom 24. Januar 1818 Amtsblatt pro 1818, pag. 90,
» 16. April 1818 » » 1818, » 192,
» 4. April 1826 » » 1826, » 186,
» 29. April 1826 » » 1826, » 224,

ist festgesetzt, daß am Vorabende der drei großen Feste: Weihnachten, Ostern und Pfingsten, des Charfreitages, des allgemeinen Buß- und Bettages und des dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Jahrestages, so wie auch an den Abenden dieser 3 letzten Tage keine Bälle oder ähnliche Lustbarkeiten statt finden sollen.

Durch eine Allerhöchste Kabinets-Order vom 26. Februar c. haben des Königs Majestät diese Bestimmung auch auf die ganze Charwoche auszudehnen und zugleich zu verordnen geruhet, daß eben so wenig am Ascher-Mittwoch Bälle gegeben werden dürfen.

Indem wir sämmtlichen Polizei-Beamten unsers Verwaltungs-Bereichs es zur Pflicht machen, auf genaue Befolgung dieser Allerhöchsten Bestimmung streng zu halten, bemerken wir, daß der Ausdruck „ähnliche Lustbarkeiten" auf Schauspiel-Vorstellungen nicht zu beziehen ist, diese vielmehr nur am Charfreitage und am Buß- und Bettage ganz unterbleiben müssen, am Gedächtnißtage der Verstorbenen aber, insofern sie ernsten Inhalts sind, statt finden dürfen.

Minden, den 29. März 1837.

№ 219. Schädliche Eigenschaften der

Wir nehmen Veranlassung, das Publikum auf die von dem Pharmaceuten Dr. Witting zu Höxter herausgegebene Schrift:

Branntweine. 850. R. K. I.

„Bemerkungen über die im Handel vorkommenden Branntweinarten, hauptsächlich über den Kartoffel-Branntwein, in chemisch-medizinisch-technischer Beziehung. 8. (64 S.) Holzminden. Geh. Preis 7½ Sgr.“

hierdurch aufmerksam zu machen, indem solche über die Ursache der schädlichen Eigenschaften der käuflichen Branntweine, insbesondere des Kartoffel-Branntweins, deren Verhütung und Erkennung ausführliche auf chemische Untersuchungen gegründete Belehrung giebt.

Minden, den 30. März 1837.

№ 220. Kurkosten für zur Landwehr-Übung gestellte Pferde betr. 938. L. I.

In Gemäßheit höherer Bestimmung wird eine Vergütung der Kurkosten für solche Pferde, welche zur Landwehr-Cavallerie-Uebung gestellt sind und bei denen innerhalb 48 Stunden nach Schluß des Rückgabe-Protokolls innere Krankheiten zum Ausbruch kommen, nur in dem Falle gewährt, wenn, nach dem auf Grund einer Krankheitsgeschichte, Seitens eines approbirten Thierarztes abgegebenen Gutachten, die Krankheit des Pferdes nicht zufällig gewesen, sondern aus der Zeit der Uebung herzuleiten ist.

Da kürzlich Fälle vorgekommen, daß Pferde-Eigenthümer unmittelbar nach der Uebung erkrankte Pferde nicht von einem approbirten Thierarzte haben behandeln lassen, wodurch sie den Anspruch auf Entschädigung verloren haben, so bringen wir die vorstehende Anordnung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, damit die Pferdebesitzer in dergleichen Fällen sich der Hülfe eines zur Ausübung der Thierheilkunde zugelassenen Thierarztes bedienen mögen.

Minden, den 1. April 1837.

№ 221. Die Feier der Sonn- und Festtage betr. 1211. R. I.

In Bezug auf unsere Verordnung vom 28. Februar d. J. (Amtsblatt S. 64) wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß unter „öffentlichem Gottesdienst,“ während dessen die Laden und Buden der Kaufleute ꝛc. geschlossen sein müssen,

bei den Evangelischen der Haupt-Vormittags- und Nachmittags-Gottesdienst und

bei den Katholiken der Gottesdienst in den Pfarrkirchen, und in diesen die Hoch-Messe und Predigt, nebst dem gewöhnlichen Nachmittags-Gottesdienst, zu verstehen ist.

Minden, den 3. April 1837.

№ 222. Dr. Voglers Schulatlas betr. 5/6. M. I.

Die Schulvorstände und die Lehrer an den Bürgerschulen im hiesigen Regierungsbezirk machen wir auf den sehr brauchbaren Schulatlas der neuen Erdkunde für Gymnasien und Bürgerschulen, nach den Forderungen einer wissenschaftlichen Methode des geographischen Unterrichts bearbeitet und zusammengestellt, von Dr. Vogler, Director der Bürgerschulen in Leipzig, 2 Lieferungen, jede in 7 colorirten Karten mit Randzeichnungen und Text quer Fol. à ⅔ Thlr., wovon die erschienene erste Lieferung: Europa, Asien, Afrika, Nord-Amerika, Süd-Amerika, Oceanien und das Königreich Sachsen enthalten, hiermit aufmerksam.

Minden, den 7. April 1837.

Ein Ungenannter hat dem kirchlichen Armen-Fonds zu Borgholzhausen, Kreises Halle, ein Kapital von 30 Thlr. geschenkt. № 223. Schenkung betr. 376. L. I.

Minden, den 20. März 1837.

Der Neubauer Sievering zu Hille hat dem dortigen Armen-Fonds ein Kapital von 20 Thlr. geschenkt. № 224. Schenkung betr. 298. L. I.

Minden, den 21. März 1837.

Der Kirche zu Gehlenbeck ist № 225. Schenkungen betr. 910. L. I.

von dem Colonus Bruning Nro. 1 daselbst ein Kapital von 100 Thlr. und von der Colona Böcker Nro. 52 daselbst ein Capital von 70 Thlr.

mit der Bestimmung geschenkt, daß die Zinsen davon am Tage vor Weihnachten unter Arme des Dorfes Gehlenbeck zu einer Weihnachts-Freude verwendet werden sollen.

Minden, am 26. März 1837.

Der Vorsteher Möneckes zu Bergheim, Kreises Höxter, und ein ungenannter Wohlthäter haben dem Armen-Fonds zu Bergheim zwei Capitalien von resp. 20 Thlr. und 15 Thlr. geschenkt. № 226. Schenkungen betr. 896. Q. I.

Minden, am 2. April 1837.

Der nachstehend signalisirte Arbeitssoldat Anton Diedrich Büscher ist am 28. v. M. aus der hiesigen Garnison desertirt. № 227. Steckbrief. 1237. R. I.

Sämmtliche Militair- und Civilbehörden werden hierdurch resp. ersucht und angewiesen, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an die Königl. Festungs-Commandantur hierselbst abzuliefern.

Signalement.

Vor- und Zunamen: Anton Diedrich Büscher. — Datum der Geburt: 3. Februar 1808. — Geburtsort: Brake, Kreis Bielefeld. — Haare: blond. — Stirn: frei. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Nase und Mund: gewöhnlich. — Zähne: gut. — Bart: blond. — Kinn: länglich. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: blaß. — Gestalt: gesetzt. — Sprache: deutsch. — besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: eine Dienstmütze, eine graue Dienstjacke, eine tuchene Dienstbose, eine Halsbinde, ein Paar Dienstschuhe, ein Hemde und ein Paar tuchene Dienstbandschuhe.

Minden, den 1. April 1837.

Der unterm 21. v. M. steckbrieflich verfolgte Arbeits-Soldat Johann Hermann Beumer ist zur Haft gebracht und hier wieder abgeliefert worden. № 228. 1265. R. I.

Minden, den 3. April 1837.

№ 229. Personal-Chronik. 357. M. 248. N. Die durch Resignation des Schullehrers Balke erledigte Schullehrerstelle zu Dünne ist dem bisherigen Schullehrer zu Südlengern, Ernst Carl Diederich Hoinghaus verliehen.

Der seitherige provisorische Schullehrer und Küster zu Lichtenau, Heinrich Antoni, ist als solcher, nach dem erfolgten Tode des Küsters und emeritirten Lehrers Dossel, definitiv bestätigt.

Minden, am 1. April 1837.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

№ 230. 2801. B. Es wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß, zufolge Ministerial-Rescripts vom 12. d. Mts., dem Justiz-Commissarius Werth zu Rahden einstweilen auch die Praxis bei dem Königlichen Land- und Stadt-Gerichte zu Lübbecke gestattet worden ist.

Paderborn, den 25. März 1837.

№ 231. 2769. B. Es ist jetzt der 8. und 9. Band der Gräffschen Sammlung der noch geltenden in den Jahrbüchern abgedruckten Verordnungen und Rescripten erschienen, welche für den Preis von 3 Thlr. 15 Sgr. in jeder Buchhandlung zu erhalten sind.

Das Königliche Oberlandesgericht wird deshalb authorisirt, den Untergerichten, welche sich die Jahrbücher selbst nicht angeschafft haben, die Ermächtigung zum Ankauf jener Sammlung zu ertheilen.

Berlin, den 6. Februar 1837.

Der Justiz-Minister
(gez.) Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Paderborn.

Vorstehendes Ministerial-Rescript wird den Untergerichten unsers Departements zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Paderborn, den 28. März 1837.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Oberlandesgerichts zu Paderborn für den Monat März 1837.

№ 232. 231. Der Land- und Stadtgerichts-Registrator Pöttger zu Minden, die Land- und Stadtgerichtsboten Krenz zu Nieheim und Zimmermann zu Brakel, so wie der Oberlandesgerichts-Auscultator v. Schütz sind mit Tode abgegangen.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Becker ist zum Justiz-Commissarius bei dem Land- und Stadtgerichte zu Lübbecke ernannt und ist demselben zugleich einstweilen die Praxis bei dem Land- und Stadtgerichte zu Rahden verstattet.

Die Rechts-Candidaten Friedrich Wilhelm Delius aus Arnsberg und Heinrich von Gröning aus Bremen sind zu Oberlandesgerichts-Auscultatoren ernannt, der erstere ist an das Königl. Oberlandesgericht zu Arnsberg und der letztere an das Königl. Oberlandesgericht zu Marienwerder versetzt.

Der Ober-Landes-Gerichts-Auscultator Kroenig I. ist zum Referendarius befördert.

Der Land- und Stadtgerichts-Registrator Sieckmann zu Bünde ist in gleicher Eigenschaft an das Königl. Land- und Stadtgericht zu Minden versetzt und der Land- und Stadtgerichts-Registratur-Assistent Meyer zu Salzkotten in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Halle an die Stelle des zum Land- und Stadtgerichts-Registrator zu Bünde ernannten bisherigen Registratur-Assistenten Endom.

Der bisherige Registrator Friedhoff bei dem Kreisgerichte zu Fürstenberg ist zum Actuarius bei diesem Gerichte ernannt.

Der Invalide-Unteroffizier Ludwig Vetter von der Garnison-Compagnie des 13. Infanterie-Regiments ist zum Land- und Stadtgerichtsboten zu Bünde ernannt.

Paderborn, den 1. April 1837.

Bekanntmachungen.

№ 233. Steckbrief.

Der unten signalisirte Friedrich Wilhelm Strothmann aus Valldorff ist eines gewaltsamen Diebstahls verdächtig, hat sich jedoch auf flüchtigen Fuß gesetzt und bis jetzt nicht zur Haft gebracht werden können.

Alle Militair- und Civil-Behörden werden daher ersucht, auf denselben zu achten, ihn im Betretungsfall verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Herford, den 4. April 1837.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Signalement
des Friedrich Wilhelm Strothmann:

Letzter Wohnort: Valldorff. — Religion: evangelisch. — Alter: 22 Jahr. — Größe: 5 Fuß 3 Zoll. — Haare: hellblond. — Stirn: bedeckt. — Augenbraunen: hellblond. — Augen: grau. — Nase: gewöhnlich. — Mund: desgl. — Bart: blond. — Zähne: gut. — Gesicht: voll. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: schlank. — Besondere Zeichen: fehlen.

№ 234. Patent-Anzeige.

Dem Kaufmann Serviere zu Berlin ist unterm 18. Februar 1837 ein Einführungs-Patent

auf eine Maschine zum Druck mehrerer Farben auf gewebte Zeuge, in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf Fünf Jahre, von jenem Termine angerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

№ 235. Patent-Anzeige. Dem Mechanikus Hacks und dem Tischlermeister Diepers zu Krefeld ist unter dem 23. März 1837 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung mitgetheilte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Seiden-Spuhlmaschine

auf Acht Jahre, von jenem Termine an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 18.

Minden, den 21. April 1837.

Bekanntmachungen des Königlicher Ober-Präsidenten.

№ 236. Debits-Erlaubniß.

Nachstehenden außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen Schriften ist die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande verstattet:

1. Lehrbuch der Physiologie des Menschen von Dr. Friedlich Arnold. Zweiter Theil. Erste Abtheilung, auch unter dem Titel: die Erscheinungen und Gesetze des lebenden menschlichen Körpers im gesunden und kranken Zustande. Dargestellt von Dr. Fr. Arnold und Dr. J. W. Arnold. Ersten Bandes zweiter Theil. Zürich, bei Orell, Füßli und Comp. 1837. 8.
2. Bericht an das Englische Parlement über den Handel, die Fabriken und Gewerbe der Schweiz von Dr. Joh. Bowring, aus dem Englischen übersetzt von Dr. H.....e. Zürich, bei Orell, Füßli und Comp. 1837. 8.
3. Von den Wirkungen der gebräuchlichen Metalle auf den menschlichen Organismus überhaupt und als Heilmittel und dem Kupfersalmiak, Liquor und andern Kupferpräparaten von Dr. Köchlin. Zürich 1837. S. Höhi. 8.
4. Die Enkel Winkelrieds. Epische Dichtung von Salomon Tobler. Zürich 1837. S. Höhi. 8.
5. Heft 2 des Ersten Jahrgangs. Skandinavische Bibliothek ꝛc. Redigirt von J. B. v. Schepelein und A. v. Gähler. Kopenhagen und Leipzig bei K. Gundersen und Comp. und Rein 1836. 8.
6. Lieferung des ersten Bandes (Bogen 1 — 7) der Studien im Fache der Dramatik von Dr. Rudolph Müller. Baden im Aargau 1836. 8.
7. Vom Glauben der Christen. Vorlesungen von Joh. Georg Müller, Theil 1 und 2. Zweite Auflage. Winterthur bei Steinert 1823. 8.
8. Lieder des Anakreon und der Sappho, übersetzt von R. J. L. S. von Himmelstiern. Riga 1826, bei Häcker. kl. 8.

9. Tetralogie tragiſcher Meiſterwerke der Alten und Neuern von L. Petz. Kaſchau 1824, bei Wigand. gr. 8.

10. Ruſſiſch-Deutſches und Deutſch-Ruſſiſches Taſchenwörterbuch in vier Theilen, herausgegeben von Auguſt Oldekop. Erſter Theil. Ruſſiſch-Deutſches Wörterbuch. A. — N. St. Petersburg. 12.

11. Kurze praktiſche Ruſſiſche Grammatik von Carl Schlüter. Zweite Auflage. St. Petersburg 1830. 8.

12. Praktiſche Ungriſche Sprachlehre für Deutſche, in Fragen und Antworten. Von Johann Grafen Mailáth. Zweite Ausgabe. Peſth 1832, bei C. A. Hartleben. 8.

13. Deutſch-Ungariſches und Ungariſch-Deutſches Wörterbuch nach Holzmann, Scheller. Pàriz — Pàperi. Erſter Band oder Deutſch-Ungariſcher Theil. Peſth 1827, bei Hartleben. gr. 8.

14. Zeitſchrift zur Förderung wahrer Bildung, herausgegeben von C. G. Barth und Hänel 4. zu Straßburg bei Philipp Scheuſer. — Die Hefte 1 bis 6 des erſten Halbjahrs (Julius bis December 1836) und das Heft 1 des zweiten Halbjahrs (Januar 1837.)

Münſter, den 31. März 1837.

№ 237. Perſonal-Chronik. 1552.

Der Pfarrdechant und Schul-Inſpector Hagemann zu Beckum iſt zum Landdechanten des Kreiſes Beckum ernannt.

Münſter, den 5. April 1837.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 238. Die wiſſenſchaftliche Prüfung der Kandidaten der Theologie für Diviſionspredigerſtellen. 415. 5.

Das Königliche Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat zur näheren Beſtimmung des §. 43 des Reglements für die Prüfungen der Kandidaten des höheren Schulamtes vom 20. April 1831 ſich im Erlaſſe vom 20. Februar d. J. dahin erklärt:

Daß von dem Diviſionsprediger, in Bezug auf die ihm obliegenden Unterrichtsgegenſtände vollkommen daſſelbe gefordert werden muß, was von dem Oberlehrer an einem Gymnaſium verlangt wird, und daß eine geringere Befähigung, als die eines Oberlehrers, für den Diviſionsprediger nicht ausreichend erachtet werden kann.

Dieſe Forderung darf an ihn um ſo eher gemacht werden, als er nach §. 13 der Militair-Kirchen-Ordnung vorzügliche theologiſche Kenntniſſe beſitzen und nach §. 14 deſſelben Geſetzes ſich wo möglich als Gymnaſial-Lehrer ſchon bewährt haben ſoll.

Die Königlichen wiſſenſchaftlichen Prüfungskommiſſionen ſind angewieſen, ſich bei den Prüfungen denominirter Deviſionsprediger hiernach zu achten.

Münſter, den 22. März 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 239. 559. P. J.

Der bisherige Regierungsassessor Friedrich Ferdinand Alexander v. Diederichs zu Düsseldorff, ist zum Rath bei hiesiger Königl. Regierung ernannt und in dieser Eigenschaft heute in das Collegium eingeführt worden.

Minden, den 12. April 1837.

Der Regierungs-Präsident
Richter.

№ 240. Hengst-Köhrung 1327. R. I.

Bei dem Schau-Amte zu Herford ist nachträglich angeköhrt worden der Hengst des Kolon Schmidt Nro. 9 zu Oetinghausen, Kreises Herford, — Fuchs mit schmaler Bläsſe, Landschlag, 4 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll groß.

Minden, den 8. April 1837.

№ 241. Personal-Chronik. 286. K. I.

Der Apotheker I. Klasse, Wolrad Uffeln, hat die von ihm bisher als Administrator vorgestandene Apotheke seiner Mutter, der Wittwe Uffeln zu Warburg, eigenthümlich übernommen und hat die Concession als Apotheker zu Warburg erhalten.

Minden, den 9. April 1837.

№ 242. Landesverweisung. 1373. R. I.

Der nachstehend signalisirte ausländische Landstreicher Friedrich Feenker ist zum erstenmale mit der Verwarnung über die Grenze gebracht worden, die Königlich Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe nicht wieder zu betreten.

Signalement.

Namen- und Vornamen: Friedrich Feenker. — Geburts- oder Aufenthaltsort: Sulingen im Hannöverschen. — Alter: 16 Jahr. — Größe: 4 Fuß 9 Zoll. — Haare: blond. — Stirn: rund. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Nase: stumpf. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: vollzählig. — Bart: fehlt. — Kinn: rund. — Gesicht. oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: untersetzt. — Besondere Kennzeichen: keine.

Minden, den 12. April 1837.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 243. 3589.

Vom 1. Mai d. J. ab wird mit höherer Genehmigung die bisherige Zollstraße über Ellewick nach Vreden, unter Aufhebung des Neben-Zoll-Amts II. und Ansageposteus in Ellewick, geschlossen und dagegen eine neue Zollstraße von Groenlo über Zwillbrock nach Vreden eröffnet und zu Zwillbrock ein Neben-Zoll-Amt II. nebst Ansageposten errichtet werden.

Münster, den 6. April 1837.

Bekanntmachungen.

№ 244. Den Remonte-Ankauf pro 1837 betr.

(2) Zum Ankaufe von volljährigen Remonten in der Provinz Westphalen und dem Regierungs-Bezirke Düsseldorf, durch eine dazu ernannte Militair-Kommission, bestehend aus:

dem Oberst von Stein vom Kriegs-Ministerio als Präses und
dem Rittmeister und Adjutanten Cnuppius als Hülfs-Offizier,

sind in diesem Jahre wiederum nachstehende, früh Morgens um 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, als:

den	27.	April	in Minden
=	28.	=	= Herford
=	29.	=	= Bielefeld
=	1.	Mai	= Wiedenbrück
=	2.	=	= Paderborn
=	3.	=	= Brackel
=	5.	=	= Lippstadt
=	6.	=	= Soest
=	8.	=	= Hamm
=	9.	=	= Unna
=	10.	=	= Dortmund
=	11.	=	= Recklinghausen
=	12.	=	= Bochum
=	13.	=	= Essen
=	16.	=	= Neuß
=	18.	=	= Dinslacken
=	20.	=	= Dülmen
=	22.	=	= Münster
=	23.	=	= Lengerich
=	24.	=	= Warendorf.

Die erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und baar bezahlt.

Das Alter der Pferde darf nicht unter 4 und nicht über 6 Jahre sein, und eben so die Größe nicht unter 4 Fuß 11 Zoll.

Zum Artillerie-Zug-Dienst geeignete Pferde werden vorzugsweise zu kaufen gewünscht.

Die im Allgemeinen erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes sind aus unserer vorjährigen Bekanntmachung vom 10. Februar 1836 zu ersehen.

Wiederholt wird nur in Erinnerung gebracht, daß Krippensetzer von dem Kaufe ausgeschlossen bleiben, und dergleichen, so wie die mit andern Fehlern behafteten Pferde, welche den Kauf gesetzlich ungültig machen, den Verkäufern auf ihre Kosten zurückgegeben werden sollen.

Auch muß jedes erkaufte Pferd mit einer neuen ledernen Trense, mit starkem Gebiß, einer Gurt-Halfter und zwei neuen hanfenen Stricken versehen sein; und wird schließlich noch eine sorgfältige Behandlung der Hufe bei den vorzustellenden Pferden den Verkäufern empfohlen.

Berlin, den 6. Februar 1837.

Kriegs-Ministerium, Abtheil. für die Remonte-Angelegenheiten der Armee.

(gez.) v. Cosel. v. Stein. Mentzel.

Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Königl. Thierarznei-Schule im bevorstehenden Sommer-Semester vom 27. April an gehalten werden.

1) Hr. Prof. Dr. med. Reckleben, Privatdozent an der hiesigen Universität, wird Mittwochs und Donnerstags von 11 bis 12 Uhr Zoodiätetik, Freitags und Sonnabends in denselben Stunden über die Seuchen der Hausthiere lesen. Von 1 bis 2 Uhr Nachmittags am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag wird Derselbe über Gestütskunde Vorlesungen halten. № 245.

2) Hr. Prof. Dr. med. Gurlt hält Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11 bis 12 Uhr über allgemeine Naturgeschichte, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10 bis 11 Uhr über Physiologie, so wie Mittwochs und Donnerstags von 2 bis 3 Uhr über Osteologie Vorlesungen. Ferner hält Derselbe am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 3 bis 4 Uhr Nachmittags Vorträge über Botanik und macht wöchentlich eine botanische Exkursion. Die Sectione der in den Krankenställen gefallenen Thiere geschehen unter seiner Leitung.

3) Hr. Prof. Dr. med. Hertwig hält Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 3 bis 4 Uhr Vorlesungen und Repetitionen über allgemeine Chirurgie und über Arzneimittellehre täglich von 6 bis 7 Uhr Abends. Derselbe ertheilt ferner täglich von 7 bis 10 Uhr Vormittags und von 4 bis 6 Uhr Nachmittags Unterricht im Krankenstalle.

4) Hr. Apotheker und Lehrer Dr. philos. Erdmann leitet täglich die pharmazeutischen Arbeiten in der Schul-Apotheke. — Derselbe hält Mittwochs und Sonnabends von 10 bis 12 Uhr über Pharmakologie und Formulare und Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 2 bis 3 Uhr über Physik Vorträge und Repetitionen.

5) Hr. Kreis-Thierarzt und Repetitor Dr. philos. Spinola wird mit Zuziehung einiger Eleven der Thierarznei-Schule, erkrankte Hausthiere, mit Ausnahme der Pferde und Hunde, sowohl in hiesiger Residenz, als im ganzen Teltowschen, Niederbarnimschen und Osthavelländischen Kreise, in den Ställen ihrer Besitzer auf Verlangen thierärztlich behandeln. Ferner wird Derselbe Dienstags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends, Morgens von 6 bis 7 Uhr, über allgemeine Pathologie und Therapie, und Mittwochs und Sonnabends von 2 bis 3 Uhr über die Lehre vom Exterieur Vorträge halten.

6) Ein zweiter Kreis-Thierarzt und Repetitor wird täglich Vormittags von 9 bis 10 Uhr praktischen Unterricht über die Krankheiten der Hunde und kleineren Hausthiere ertheilen und Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 10 bis 11 Uhr Repetitionen

über Zoohiätetik und Seuchen und Montags und Mittwochs von 2 bis 3 Uhr über Gestütkunde halten.

7) Hr. Dr. philos. Störig, Professor extraordinarius an der hiesigen Universität, wird wöchentlich dreimal, des Montags, Mittwochs und Freitags von 3 bis 4 Uhr über Züchtung und Pflege des Schaafviehes, dessen Krankheiten und deren Heilung Vorträge halten.

8) Hr. Professor Bürde hält dreimal wöchentlich, Dienstags, Donnerstags und Sonnabends, Nachmittags von 3 bis 4 Uhr, Vorträge über Proportionen der Theile des Pferdes und der damit verwandten Gegenstände.

9) Der Vorsteher der Schmieden, Hr. Thierarzt Müller, wird die practischen Uebungen in der Instructions-Schmiede täglich leiten.

Berlin, den 22. März 1837.

Königl. Curatorium. Abtheilung für die Thierarznei-Schul-Angelegenheiten.
Dr. J. Schulze.

№ 246. Ungültigkeits-Erklärung eines Passes betr.

Dem zufolge gerichtlichen Erkenntnisses unter polizeilicher Aufsicht stehenden Michael Nehen aus Crefeld, welcher nach Gent auswandern zu wollen erklärt hatte, ist unterm 18. October v. J. der Auswanderungs-Consens ertheilt und ihm demnächst am 25. October v. J. von der landräthlichen Behörde zu Crefeld ein Reisepaß unter Nr. 190 des Paßjournals zur Reise nach Gent und auf 1 Jahr gültig ausgefertigt worden. Es ist indessen ermittelt, daß der ꝛc. Nehen von diesem Passe Mißbrauch gemacht und mit demselben sich vagirend umhergetrieben hat. Sein Paß ist am 18. Februar c. zu Münster und am 23. Februar c. zu Wesel zur weiteren Reise nach Neuwied visirt worden.

Da der ꝛc. Nehen dergestalt der wider ihn angeordneten polizeilichen Aufsicht sich entzogen hat, so wird der ihm ertheilte Paß hierdurch für ungültig erklärt. Die Polizeibehörden werden angewiesen, auf den ꝛc. Nehen, dessen Signalement unten folgt, zu invigiliren, ihn im Betreffungsfalle zu verhaften und dem Polizei-Inspector zu Crefeld vorführen zu lassen, den Paß und Auswanderungs-Consens des ꝛc. Nehen aber an uns einzusenden.

Düsseldorf, den 8. April 1837.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement des Paß-Inhabers.

Religion: katholisch. — Alter: 30 Jahr. — Größe: 6 Fuß. — Haare: braun. — Stirn: rund. — Augenbraunen: braun, schwach. — Augen: blau. — Nase: spitz. — Mund: gewöhnlich. — Bart: braun. — Kinn: rund. — Gesicht: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: schlank. — Besondere Kennzeichen: keine. — Unterschrift des Paß-Inhabers: kann nicht schreiben.

№ 247. Sicherheits-Polizei.

Der durch den Steckbrief vom 21. v. M. verfolgte Ercolon Wilhelm Eversgerd aus Kattenstrot ist kürzlich zu Rotenburg im Königreich Hannover arretirt.

Herford, den 8. April 1837.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

In der Nacht vom 4. auf den 5. März d. J. sind dem Vorsteher Mönnekes in Bergheim mittelst Einbruchs zwischen 65 bis 70 Stück Hemden und zwar ungefähr 25 Mannshemden, 16 Frauenhemden und die übrigen Kinderhemden, zum Theil für Mädchen, zum Theil für Knaben verfertigt, entwendet worden. Viele von diesen Hemden sind von flächsenem Leinen, die andern von heedenem Leinen, auch befinden sich einige Mannshemden von flächsenem Leinen darunter, an welchen Aermeln und Kragen von tuchenem Leinen sind. — Außer daß in einigen Mädchenhemden sich der Buchstabe T. mit weißem Zwirn eingenäht befindet, sind keine besondere Kennzeichen vorhanden. № 248. Diebstahls-Anzeige.

Vor dem Ankaufe der gestohlenen Sachen warnend, ersuchen wir Jedermann, Alles, was zur Entdeckung des Thäters oder der gestohlenen Gegenstände führen kann, uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Nieheim, den 23. März 1837.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Es sind folgende Sachen, als: № 249. Diebstahls-Anzeige.

I. In der Nacht vom 21. auf den 22. März d. J. mittelst gewaltsamen Einbruchs dem Heuerling Möller bei Meyer zu Habighorst:

A. 1) von der Dehle eine Axt; 2) von der Dehle eine links hauende Barte; 3) aus einem verschlossenen, gewaltsam aufgebrochenen Schranke daselbst: a) circa 4 Pfund Butter; b) ein hausbacken Brod; c) zwei Beutel mit Bizebohnen und sogenannten Krüpern — Kriechbohnen; d) ein steinerner Topf mit einer Parthie geschälter Gerste.

B. Aus dem Fleischwiehme: e) drei Stück Schweine- und Ziegenfleisch, und f) 6 Stück Leinkuchen.

II. Dem Kolon Hippe Nro. 47 zu Südlengern, in der Nacht vom 25. auf den 26. März d. J. mittelst gewaltsamer Durchbrechung einer Wand und hier durch ins Haus gelangt:

1) aus dem Fleischwiehmen auf der Dehle zwei Seiten Speck; 2) aus einer Anrichte an der Dehle ein steinerner Topf mit geschmolzenem Schweinsfett.

III. Dem Neubauer Friedrich Säger zu Werfen, in der Nacht vom 27. auf den 28. März d. J. aus dem Waschorte auf der Dehle ein kupferner Kessel, 6 Eimer haltend, ohne besondere Zeichen,

gestohlen worden, ohne daß es bis jetzt aller angestellten Nachforschung gelungen, die Thäter oder den Verbleib der Sachen zu ermitteln. Dieses zur öffentlichen Kunde bringend, vor dem Ankaufe der Sachen warnend, fordern wir Jedermann auf, Alles, was nur irgend zur Ermittelung der Thäterschaft oder Wiederherbeischaffung der Sachen dienen möchte, entweder sofort uns oder der nächsten Polizei- oder Ortsbehörde anzuzeigen.

Bünde, am 3. April 1837.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 250. Verkauf von Domainen-Grundstücken.

Zufolge der Verfügung Königlich Hochlöblicher Regierung zu Minden vom 28. v. M., Nro. 1095. II. h., sollen nachstehende, im Laufe d. J. pachtlos werdende, zur hiesigen Königl. Domainen-Receptur gehörige, nahe an der Chaussee von Wiedenbrück nach Rheda im Wiedenbrücker Stadtfelde belegene Grundstücke zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden, als:

1. der erste Theil des Kampes hinter St. Viter Kirchhof, 2 Morgen 143 Ruthen 94 Fuß groß Ackerland;
2. der Freiestuhlskamp, 1 Morgen 22 Ruthen 34 Fuß groß;
3. der Wendtenkamp, 4 Morgen 176 Ruthen 48 Fuß groß;
4. der kleine Ochsenkamp, 5 Morgen 96 Ruthen 3 Fuß groß;
5. der Freiegrabenskamp, auch große Ochsenkamp genannt, 4 Morgen 35 Ruthen 1 Fuß groß;
6. das Spielstück vor der Ochsenwiese, 72 Ruthen 83 Fuß groß;
7. die Ochsenwiese inclusive des darin befindlichen Ackers, 8 Morgen 160 Ruthen 38 Fuß groß, und
8. die Fischerei und der Krebsfang in den Bächen des Amts Reckenberg.

Es wird hierzu Termin auf

Donnerstag, den 18. Mai d. J., Morgens 9 Uhr,

in meiner Wohnung angesetzt, wozu qualificirte Kauflustige eingeladen werden und sind die Bedingungen hierüber bei mir 8 Tage vor dem Termine einzusehen.

Wiedenbrück, den 9. April 1837.

Der Domainen-Einnehmer
Georg König.

(Hierbei eine Beilage.)

Beilage zum 18. Stück

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Minden

pro 1837.

Verordnung und Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nach der von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz unterm 22. November v. J. vollzogenen und hier nachfolgenden Hauptvertheilung der Grundsteuer-Contingente in den katastrirten Bezirken der Rheinisch-Westphälischen Provinzen pro 1837 beträgt die, auf den Regierungs-Bezirk Minden fallende Quote der Prinzipalsteuer 356991 Thlr. 1 Sgr. 2 Pf. Dagegen ist durch Uebergang bisher steuerfreier Grundstücke in die Klasse der besteuerten und umgekehrt bisher steuerpflichtiger in die Kathegorien der unbesteuerten Grundflächen beziehungsweise 610. k. II.

ein Zugang von 550 Thlr. — Sgr. 7 Pf.
und ein Abgang von 31 = 7 = 1 =

mithin überhaupt ein Zugang von 518 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf.

erfolgt, wonach das auf den hiesigen Regierungs-Bezirk speziell zu vertheilende Prinzipal-Grundsteuer-Contingent auf 357509 Thlr. 24 Sgr. 8 Pf. festgestellt worden ist.

Durch die Fortschreibung der Veränderungen im Grundsteuer-Kataster pro 1837 ist die Gesammtsumme des steuerpflichtigen Katastral-Ertrags auf 3000283 Thlr. 6 Pf. nachgewiesen und es beträgt demnach die Prinzipalsteuer in Prozenten desselben $11,9^{1587}$ oder auf den Thaler des Katastral-Ertrags 3 Sgr. $6,^{897132}$ Pf.

Zu der Prinzipalsteuer von 357509 Thlr. 24 Sgr. 8 Pf.

treten:

a. 2 Prozent zu Remissionen mit	7150	=	5	=	11 =
b. 5 = zum Katasterfonds mit	17875	=	14	=	9 =
Zusammen	382535 Thlr.	15	Sgr.	4	Pf.
Hierzu ferner c. 3 = zu Hebegebühren mit	11476	=	2	=	— =

Mithin beträgt die Gesammt-Grundsteuer pro 1837 394011 Thlr. 17 Sgr. 4 Pf. in Prozenten des Katastral-Ertrags $13,^{13246035}$ oder auf den Thaler des Katastral-Ertrags 3 Sgr. $11,^{27693}$ Pf.

Die hiernach aufgestellte Subrepartition wird nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Zur Erleichterung der Berechnung der Prinzipal- oder Gesammt-Grundsteuer aus gegebenen Katastral-Erträgen sind zwei Tarife beigefügt worden.

Minden, den 6. Februar 1837.

I. Haupt-

der von den westlichen Provinzen (mit Ausschluß des Kreises St. Wendel

№	Regierung.	Prinzipal-Kontingent nach den bestätigten Grundst.-Repartitionen pro 1836 Rtlr.	sgr.	pf.	Zugang. Rtlr.	sgr.	pf.
	A., katastrirte Theile.						
1	Münster . . .	422133	—	—	60	27	11
2	Minden . . .	357221	—	11	—	—	—
3	Arnsberg . . .	453709	—	—	—	—	—
4	Cöln	386271	—	—	—	—	—
5	Düsseldorf . . .	627184	—	—	154	—	—
6	Coblenz	379814	28	8	—	—	—
7	Trier	307398	14	8	—	—	—
8	Aachen	314125	—	—	—	—	—
	Summa	3247856	14	3	214	27	11
	B., nicht katastrirte Theile						
1	Minden	1024	7	—	—	—	—
	Summa per se						
	Haupt-Summa	3248880	21	3	214	27	11

II. Haupt-

der Grundsteuer-Contingente in den katastrirten

№	Regierung.	Oberfläche. Morgen.	Anzahl der Wohnhäuser.	Anzahl der Einwohner.	Steuerpflichtiger Ertrag von Ländereien Rtlr	sgr.	pf.	von Wohnhäusern Rtlr.	sgr.	pf.	Summa Rtlr.	sgr.	pf.
1	Münster . .	2840363	61873	396083	3082192	13	1	456745	18	—	3538935	1	1
2	Minden . .	2058213	60253	402371	2636569	24	2	358826	24	—	2995396	18	2
3	Arnsberg .	3013463	65935	489148	3342251	6	9	463568	—	—	3805819	6	9
4	Cöln . . .	1555378	66815	403328	2513770	2	8	727416	4	—	3241186	6	8
5	Düsseldorf .	2113001	99942	735561	4011132	10	7	1233461	25	2	5261594	5	9
6	Coblenz . .	2355958	69832	437186	2656866	3	2	536710	11	6	3193576	14	8
7	Trier . . .	2593742	58128	382393	2247302	2	8	333373	6	—	2580675	8	8
8	Aachen . .	1625480	59606	363193	2140093	5	—	492668	25	—	2632762	—	—
	Summa	18155628	512381	3609263	22660177	8	1	4592770	23	8	27252948	1	9

Nachweisung

im Reg.-Bezirk Trier) pro 1837 aufzubringenden Prinzipal-Grundsteuer.

Abgang.			Bleibt Prinzipal-Kontingent pro 1837			
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	
64	25	8	422129	2	3	
—	—	—	357221	—	11	
—	—	—	453709	—	—	
—	15	4	386270	14	8	
—	—	—	627338	—	—	
—	—	—	379814	28	8	
—	—	—	307398	14	8	
—	—	—	314125	—	—	
65	11	—	3248006	1	2	
79	26	2	944	10	10	
145	7	2	3248950	12	—	

Vertheilung

Bezirken der Rheinisch-Westphälischen Provinzen pro 1837.

Prinzipal-Grundsteuer nach der Nachweisung I.			Steuer-Contingent nach der neuen Vertheilung pro 1837.						Mithin ist wegen Veränderung in den Catastral-Erträgen						Davon fallen auf das linke Rheinufer			
			%	Betrag			mehr			weniger			Katastral-Ertrag			Prinzipal-Steuer
Rtlr.	sgr	pf.		Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.
422129	2	3	11,918	421771	—	—	—	—	—	358	2	3	—	—	—	—
357221	—	11	—	356991	1	2	—	—	—	229	29	9	—	—	—	—
453709	—	—	—	453577	—	—	—	—	—	132	—	—	—	—	—	—
386270	14	8	—	386285	—	—	14	15	4	—	—	—	2149551	9	10	256184
627338	—	—	—	627134	—	—	96	—	—	—	—	—	2766661	20	1	329731
379814	28	8	—	380610	—	—	795	1	4	—	—	—	2232116	10	—	266023
307398	14	8	—	307565	—	—	166	15	4	—	—	—	2580675	8	8	307565
314125	—	—	—	313773	—	—	—	—	—	352	—	—	2632762	—	—	313773
3248006	1	2	11,918	3248096	1	2	1072	2	—	1072	2	—	12361769	18	7	1473276

Digitized by Google

ad a. Ta

zur Berechnung der Prinzipal-

Rein-Ertrag	Prinzipal-Steuer.			
Silberpf	Rtl.	sgr.	pf	Zehntheile des Pf.
1	—	—	—	1
2	—	—	—	2
3	—	—	—	4
4	—	—	—	5
5	—	—	—	6
6	—	—	—	7
7	—	—	—	8
8	—	—	—	9
9	—	—	1	1
10	—	—	1	2
11	—	—	1	3

Rein-Ertrag	Prinzipal-Steuer.			
Sgr.	Rtl.	sgr.	pf	Zehntheile des Pf.
1	—	—	1	4
2	—	—	2	8
3	—	—	4	3
4	—	—	5	7
5	—	—	7	1
6	—	—	8	6
7	—	—	10	—
8	—	—	11	4
9	—	1	—	9
10	—	1	2	3
11	—	1	3	7
12	—	1	5	2
13	—	1	6	6
14	—	1	8	—
15	—	1	9	4
16	—	1	10	9
17	—	2	—	3
18	—	2	1	7
19	—	2	3	2
20	—	2	4	6
21	—	2	6	—
22	—	2	7	5
23	—	2	8	9
24	—	2	10	3
25	—	2	11	7
26	—	3	1	2
27	—	3	2	6
28	—	3	4	—
29	—	3	5	5

Rein-Ertrag	Prinzipal-Steuer.			
Rtlr.	Rtl.	sgr.	pf	Zehntheile des Pf.
1	—	3	6	9
2	—	7	1	8
3	—	10	8	7
4	—	14	3	6
5	—	17	10	5
6	—	21	5	4
7	—	25	—	3
8	—	28	7	2
9	1	2	2	1
10	1	5	9	—
11	1	9	3	9
12	1	12	10	8
13	1	16	5	7
14	1	20	—	6
15	1	23	7	5
16	1	27	2	4
17	2	—	9	3
18	2	4	4	2
19	2	7	11	1
20	2	11	5	9
21	2	15	—	8
22	2	18	7	7
23	2	22	2	6
24	2	25	9	5
25	2	29	4	4
26	3	2	11	3
27	3	6	6	2
28	3	10	1	1
29	3	13	8	—
30	3	17	2	9

Rein-Ertrag	Prinzipal-Steuer.			
Rtlr.	Rtl.	sgr.	pf	Zehntheile des Pf.
31	3	20	9	8
32	3	24	4	7
33	3	27	11	6
34	4	1	6	5
35	4	5	1	4
36	4	8	8	3
37	4	12	3	2
38	4	15	10	1
39	4	19	5	—
40	4	22	11	9
41	4	26	6	8
42	5	—	1	7
43	5	3	8	6
44	5	7	3	5
45	5	10	10	4
46	5	14	5	3
47	5	18	—	2
48	5	21	7	1
49	5	25	2	—
50	5	28	8	9
51	6	2	3	8
52	6	5	10	7
53	6	9	5	5
54	6	13	—	4
55	6	16	7	3
56	6	20	2	2
57	6	23	9	1
58	6	27	4	—
59	7	—	10	9
60	7	4	5	8

r t f

Grundsteuer für das Jahr 1837.

Rein-Ertrag.	Prinzipal-Steuer.				Rein-Ertrag.	Prinzipal-Steuer.				Rein-Ertrag.	Prinzipal-Steuer.			
Rtlr.	Rtlr.	sgr.	pf.	Zehntheile des Pf.	Rtlr.	Rtlr.	sgr.	pf.	Zehntheile des Pf.	Rtlr.	Rtlr.	sgr.	pf.	Zehntheile des Pf.
61	7	8	—	7	91	10	25	3	6	20000	2383	5	2	6
62	7	11	7	6	92	10	28	10	5	30000	3574	22	10	—
63	7	15	2	5	93	11	2	5	4	40000	4766	10	5	3
64	7	18	9	4	94	11	6	—	3	50000	5957	28	—	6
65	7	22	4	3	95	11	9	7	2	60000	7149	15	7	9
66	7	25	11	2	96	11	13	2	1	70000	8341	3	3	2
67	7	29	6	1	97	11	16	9	—	80000	9532	20	10	6
68	8	3	1	—	98	11	20	3	9	90000	10724	8	5	9
69	8	6	7	9	99	11	23	10	8	100000	11915	26	1	2
70	8	10	2	8	100	11	27	5	7	200000	23831	22	2	4
71	8	13	9	7	200	23	24	11	4	300000	35747	18	3	6
72	8	17	4	6	300	35	22	5	1	400000	47663	14	4	8
73	8	20	11	5	400	47	19	10	8	500000	59579	10	6	—
74	8	24	6	4	500	59	17	4	6	600000	71495	6	7	2
75	8	28	1	3	600	71	14	10	3	700000	83411	2	8	4
76	9	1	8	2	700	83	12	4	—	800000	95326	28	9	6
77	9	5	3	1	800	95	9	9	7	900000	107242	24	10	8
78	9	8	10	—	900	107	7	3	4	1000000	119158	21	—	—
79	9	12	4	9	1000	119	4	9	1					
80	9	15	11	8	2000	238	9	6	3					
81	9	19	6	7	3000	357	14	3	4					
82	9	23	1	6	4000	476	19	—	5					
83	9	26	8	5	5000	595	23	9	7					
84	10	—	3	4	6000	714	28	6	8					
85	10	3	10	3	7000	834	3	3	9					
86	10	7	5	2	8000	953	8	1	1					
87	10	11	—	1	9000	1072	12	10	2					
88	10	14	6	9	10000	1191	17	7	3					
89	10	18	1	8										
90	10	21	8	7										

Digitized by Google

ad b. Ta

zur Berechnung der Grundsteuer pro 1837 einschließlich 2 Prozent zu Remissionen,

Rein-Ertrag	Grund-Steuer.				Rein-Ertrag	Grund-Steuer.				Rein-Ertrag	Grund-Steuer.				Rein-Ertrag	Grund-Steuer.			
				Zehntheile					Zehntheile					Zehntheile					Zehntheile
Silberpf	Rtl.	sgr.	pf.	des Pf.	Sar.	Rtl.	sgr.	pf.	des Pf.	Rtlr.	Rtl.	sgr.	pf.	des Pf.	Rtlr.	Rtl.	sgr.	pf.	des Pf.
1	—	—	—	1	1	—	—	1	6	1	—	3	11	3	41	5	11	6	3
2	—	—	—	3	2	—	—	3	1	2	—	7	10	5	42	5	15	5	6
3	—	—	—	4	3	—	—	4	7	3	—	11	9	8	43	5	19	4	9
4	—	—	—	5	4	—	—	6	3	4	—	15	10	—	44	5	23	4	2
5	—	—	—	7	5	—	—	7	9	5	—	19	8	4	45	5	27	3	5
6	—	—	—	8	6	—	—	9	5	6	—	23	7	7	46	6	1	2	7
7	—	—	—	9	7	—	—	11	—	7	—	27	7	—	47	6	5	2	—
8	—	—	1	—	8	—	1	—	1	8	1	1	6	2	48	6	9	1	3
9	—	—	1	2	9	—	1	2	2	9	1	5	5	5	49	6	13	—	6
10	—	—	1	3	10	—	1	3	8	10	1	9	4	8	50	6	16	11	8
11	—	—	1	4	11	—	1	5	3	11	1	13	4	—	51	6	20	11	1
					12	—	1	7	—	12	1	17	3	3	52	6	24	10	4
					13	—	1	8	5	13	1	21	2	6	53	6	28	9	7
					14	—	1	10	1	14	1	25	1	9	54	7	2	9	—
					15	—	1	11	6	15	1	29	1	1	55	7	6	8	2
					16	—	2	1	2	16	2	3	—	4	56	7	10	7	5
					17	—	2	2	8	17	2	6	11	7	57	7	14	6	8
					18	—	2	4	4	18	2	10	11	—	58	7	18	6	1
					19	—	2	5	9	19	2	14	10	3	59	7	22	5	3
					20	—	2	7	5	20	2	18	9	6	60	7	26	4	6
					21	—	2	9	1	21	2	22	8	8	61	8	—	3	9
					22	—	2	10	7	22	2	26	8	1	62	8	4	3	2
					23	—	3	—	2	23	3	—	7	4	63	8	8	2	4
					24	—	3	1	8	24	3	4	6	6	64	8	12	1	7
					25	—	3	3	4	25	3	8	5	9	65	8	16	1	—
					26	—	3	5	—	26	3	12	5	2	66	8	20	—	3
					27	—	3	6	5	27	3	16	4	5	67	8	23	11	6
					28	—	3	8	1	28	3	20	3	8	68	8	27	10	8
					29	—	3	9	7	29	3	24	3	—	69	9	1	10	1
										30	3	28	2	3	70	9	5	9	4
										31	4	2	1	6	71	9	9	8	7
										32	4	6	—	9	72	9	13	7	9
										33	4	10	—	2	73	9	17	7	2
										34	4	13	11	4	74	9	21	6	5
										35	4	17	10	7	75	9	25	5	8
										36	4	21	10	—	76	9	29	5	—
										37	4	25	9	2	77	10	3	4	3
										38	4	29	8	5	78	10	7	3	6
										39	5	3	7	8	79	10	11	2	9
										40	5	7	7	1	80	10	15	2	2

r i f

5 Prozent zum Kataſter und 3 Prozent von der Summe zu Hebegebühren.

Rein-Ertrag	Grund-Steuer.				Rein-Ertrag.	Grund-Steuer.			
Rtlr.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Zehntheile des Pf.	Rtlr.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Zehntheile des Pf.
81	10	19	1	4	10000	1313	7	5	3
82	10	23	—	7	20000	2626	14	10	6
83	10	26	11	9	30000	3939	22	3	9
84	11	11	11	3	40000	5252	29	9	2
85	11	4	10	5	50000	6566	7	2	5
86	11	8	9	8	60000	7879	14	7	8
87	11	12	9	1	70000	9192	22	1	—
88	11	16	8	4	80000	10505	29	6	3
89	11	20	7	6	90000	11819	6	11	6
90	11	24	6	9	100000	13132	14	4	9
91	11	28	6	2	200000	26264	28	9	8
92	12	2	5	5	300000	39397	13	2	8
93	12	6	4	7	400000	52529	27	7	7
94	12	10	4	—	500000	65662	12	—	6
95	12	14	3	3	600000	78794	26	5	6
96	12	18	2	6	700000	91927	10	10	5
97	12	22	1	9	800000	105059	25	3	3
98	12	26	1	1	900000	118192	9	8	3
99	13	—	—	4	1000000	131324	24	1	2
100	13	3	11	7					
200	26	7	11	4					
300	39	11	11	1					
400	52	15	10	8					
500	65	19	10	5					
600	78	23	10	2					
700	91	27	9	8					
800	105	1	9	5					
900	118	5	9	2					
1000	131	9	8	9					
2000	262	19	5	9					
3000	393	29	2	8					
4000	525	8	11	7					
5000	656	18	8	6					
6000	787	28	5	6					
7000	919	8	2	5					
8000	1050	17	11	4					
9000	1181	27	8	4					

Digitized by Google

Nach

der Prinzipalsteuer und der darnach aufkommenden Zulage-Prozente zu Provinzialgehörigen katastrirten Gemeinden

Laufende №	Empfangs-Bezirk.	Katastral-Gemeinde.	Summarischer Katastral-Ertrag. Rtlr.	sgr.	pf.	Prinzipal-Steuer. Rtlr.	sgr.	pf.
	I. Kreis Minden.							
1.	Minden	Minden	72085	27	1	8589	19	11
		Hille	27546	27	7	3282	13	8
		Hartum	30334	8	3	3614	17	10
		Summa	129967	2	11	15486	21	5
2.	Rothenuffeln	Dützen	11027	28	10	1314	2	4
		Barkhausen	7705	27	4	918	6	10
		Volmerdingsen	27146	22	3	3234	23	1
		Lübbe	18038	27	10	2149	14	11
		Rothenuffeln	9290	23	3	1107	2	4
		Haddenhausen	7556	12	10	900	12	4
		Rehme	23689	10	8	2822	23	9
		Summa	104456	3	—	12446	25	7
3.	Hausberge	Hausberge	5081	22	7	605	16	1
		Holzhausen	25471	9	5	3035	3	10
		Holtrup	9403	6	8	1120	14	3
		Veltheim	10349	16	9	1233	7	2
		Eisbergen	17498	29	11	2085	4	9
		Kleinenbremen	9759	7	5	1162	27	—
		Nammen	6167	20	10	734	28	—
		Lerbeck	13968	22	9	1664	15	—
		Summa	97700	16	4	11641	26	1

w e i ſ u n g

Zwecken pro 1837 in den für dieſes Jahr zur allgemeinen Grundſteuer-Ausgleichung des Regierungs-Bezirks Minden.

Beiſchläge zu Remiſſionen 2 %			Beiſchläge zum Kataſter 5 %			Zuſammen			Hebegebühren 3 %			Ueberhaupt		
Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.
171	23	10	429	14	6	9190	28	3	275	21	11	9466	20	2
65	19	6	164	3	8	3512	6	10	105	11	—	3617	17	10
72	8	9	180	21	11	3867	18	6	116	—	10	3983	19	4
309	22	1	774	10	1	16570	23	7	497	3	9	17067	27	4
26	8	5	65	21	2	1406	1	11	42	5	6	1448	7	5
18	10	11	45	27	4	982	15	1	29	14	3	1011	29	4
64	20	11	161	22	2	3461	6	2	103	25	1	3565	1	3
42	29	8	107	14	3	2299	28	10	69	—	—	2368	28	10
22	4	3	55	10	7	1184	17	2	35	16	1	1220	3	3
18	—	3	45	—	7	963	13	2	28	27	1	992	10	3
56	13	9	141	4	2	3020	11	8	90	18	4	3111	—	—
248	28	2	622	10	3	13318	4	—	399	16	4	13717	20	4
12	3	4	30	8	4	647	27	9	19	13	2	667	10	11
60	21	1	151	22	8	3247	17	7	97	12	10	3345	—	5
22	12	3	56	—	9	1198	27	3	35	29	—	1234	26	3
24	19	11	61	19	10	1319	16	11	39	17	7	1359	4	6
41	21	1	104	7	9	2231	3	7	66	28	—	2298	1	7
23	7	9	58	4	4	1244	9	1	37	9	10	1281	18	11
14	21	—	36	22	5	786	11	5	23	17	8	809	29	1
33	8	8	83	6	9	1781	—	5	53	12	11	1834	13	4
232	25	1	582	2	10	12456	24	—	373	21	—	12830	15	—

Digitized by Google

Laufende №	Empfangs-Bezirk.	Kataſtral-Gemeinde.	Summariſcher Kataſtral-Ertrag. Rtlr.	ſgr.	pf.	Prinzipal-Steuer. Rtlr.	ſgr.	pf.
4.	Petershagen	Friedewalde	9811	17	6	1169	4	—
		Petershagen	28619	26	10	3410	9	4
		Ovenſtädt	6526	29	5	777	22	5
		Buchholz	4292	8	5	511	13	10
		Schlüſſelburg	13044	—	—	1554	9	2
		Summa	62294	22	2	7422	28	9
5.	Windheim	Windheim	20236	4	5	2411	9	5
		Neuenknick	13836	29	3	1648	23	11
		Heimſen	9281	23	10	1106	—	2
		Lahde	18142	17	5	2161	25	5
		Frille	28153	7	—	3354	21	—
		Summa	89650	21	11	10682	19	11
	Hierzu Summa	Petershagen . .	62294	22	2	7422	28	9
	» »	Hausberge . .	97700	16	4	11641	26	1
	» »	Rothenuffeln .	104456	3	—	12446	25	7
	» »	Minden	129967	2	11	15486	21	5
	Total des Kreiſes Minden		484069	6	4	57681	1	9
	II. Kreis Lübbecke.							
6.	Lübbecke	Lübbecke	22817	18	7	2718	27	6
		Gehlenbeck I.	18261	7	8	2175	29	8
		Gehlenbeck II.	15644	21	1	1864	6	1
		Blasheim	23189	21	3	2763	7	8
		Holzhauſen	10702	26	8	1275	10	3
		Alswede	28303	16	3	3372	18	5
		Oberbauerſchaft	7741	4	6	922	12	8
		Hüllhorſt	12675	8	1	1510	11	1
		Schnathorſt	18744	16	6	2235	17	4
		Summa	158080	20	7	18836	20	8

Beischläge zu Remissionen 2 %			Beischläge zum Kataster 5 %			Zusammen			Hebegebühren 3 %			Ueberhaupt		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
23	11	6	58	13	8	1250	29	2	37	15	10	1288	15	—
68	6	2	170	15	6	3649	1	—	109	14	2	3758	15	2
15	16	8	38	26	7	832	5	8	24	29	—	857	4	8
10	6	10	25	17	2	547	7	10	16	12	6	563	20	4
31	2	7	77	21	6	1663	3	3	49	26	10	1713	—	1
148	13	9	371	4	5	7942	16	11	238	8	4	8180	25	3
48	6	9	120	17	—	2580	3	2	77	12	1	2657	15	3
32	29	3	82	13	2	1764	6	4	52	27	10	1817	4	2
22	3	7	55	9	—	1183	12	9	35	15	1	1218	27	10
43	7	2	103	2	9	2313	5	4	69	11	10	2382	17	2
67	2	10	167	22	1	3589	15	11	107	20	7	3697	6	6
213	19	7	534	4	—	11430	13	6	342	27	5	11773	10	11
148	13	9	371	4	5	7942	16	11	238	8	4	8180	25	3
232	25	1	582	2	10	12456	24	—	373	21	—	12830	15	—
248	28	2	622	10	3	13318	4	—	399	16	4	13717	20	4
309	22	1	774	10	1	16570	23	7	497	3	9	17067	27	4
1153	18	8	2884	1	7	61718	22	—	1851	16	10	63570	8	10
54	11	4	135	28	5	2909	7	3	87	8	4	2996	15	7
43	15	7	108	24	—	2328	9	3	69	25	5	2398	4	8
37	8	6	93	6	4	1994	20	11	59	25	3	2054	16	2
55	7	11	138	4	11	2956	20	6	88	21	—	3045	11	6
25	15	2	63	23	—	1364	18	5	40	28	2	1405	16	7
67	13	7	168	18	11	3608	20	11	108	7	10	3716	28	9
18	13	6	46	3	8	986	29	10	29	18	4	1016	18	2
30	6	3	75	15	5	1616	2	9	48	14	6	1664	17	3
44	20	2	111	20	4	2389	27	10	71	20	10	2461	18	8
376	22	—	941	25	—	20155	7	8	604	19	8	20759	27	4

Laufende №	Empfangs-Bezirk.	Katastral-Gemeinde.	Summarischer Katastral-Ertrag. Rtlr.	sgr.	pf.	Prinzipal-Steuer. Rtlr.	sgr.	pf.
7.	Oldendorf	Börninghausen	6948	14	7	827	29	2
		Oldendorf	26390	1	5	3144	18	1
		Levern	23571	22	11	2808	23	5
		Dielingen	20038	7	6	2387	22	—
		Summa	76948	16	5	9169	2	8
8.	Rahden	Wehdem	27109	7	8	3230	9	1
		Rahden I.	39051	20	5	4653	10	5
		Rahden II.	24805	25	10	2955	25	—
		Summa	90966	23	11	10839	14	6
	Hierzu Summa Oldendorf . .		76947	16	5	9169	2	8
	= = Lübbecke . . .		158080	20	7	18836	20	8
	Total des Kreises Lübbecke		325996	—	11	38845	7	10
	III. Kreis Herford.							
9.	Herford	Herford	37968	1	—	4524	6	8
		Schwarzenmoor	18930	3	—	2255	20	7
		Laar	25911	23	1	3037	18	5
		Löhne	5185	28	10	617	28	7
		Brake	1504	20	2	179	8	10
		Hiddenhausen	16215	25	1	1932	7	8
		Bermbeck	7727	21	—	920	24	9
		Summa	113444	2	2	13517	25	6

Beischläge zu Remissionen 2 %			Beischläge zum Kataster 5 %			Zusammen			Hebegebühren 3 %			Ueberhaupt		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
16	16	9	41	12	—	885	27	11	26	17	4	912	15	3
62	26	9	157	6	11	3364	21	9	100	28	3	3465	20	—
56	5	5	140	13	2	3005	12	—	90	4	11	3095	16	11
47	22	7	119	11	7	2554	26	2	76	19	5	2631	15	7
183	11	6	458	13	8	9810	27	10	294	9	11	10105	7	9
64	18	2	161	15	5	3456	12	8	103	20	10	3560	3	6
93	2	—	232	20	1	4979	2	6	149	11	2	5128	13	8
59	3	6	147	23	9	3162	22	3	94	26	5	3257	18	8
216	23	8	541	29	3	11598	7	5	347	28	5	11946	5	10
183	11	6	458	13	8	9810	27	10	294	9	11	10105	7	9
376	22	—	941	25	—	20155	7	8	604	19	8	20759	27	4
776	27	2	1942	7	11	41564	12	11	1246	28	—	42811	10	11
90	14	7	226	6	4	4840	27	7	145	6	10	4986	4	5
45	3	5	112	23	6	2413	17	6	72	12	2	2485	29	8
61	22	6	154	11	4	3303	22	3	99	3	4	3402	25	7
12	10	9	30	26	11	661	6	3	19	25	2	681	1	5
3	17	7	8	28	11	191	25	4	5	22	8	197	18	—
38	19	4	96	18	6	2067	15	6	62	—	9	2129	16	3
18	12	6	46	1	3	985	8	6	29	16	9	1014	25	3
270	10	8	675	26	9	14464	2	11	433	27	8	14898	—	7

Digitized by Google

Laufende №	Empfangs-Bezirk.	Katastral-Gemeinde.	Summarischer Katastral-Ertrag. Rtlr.	sgr.	pf.	Prinzipal-Steuer. Rtlr.	sgr.	pf.
10.	Enger	Wallenbrück	15191	2	4	1810	4	6
		Spenge	30198	27	—	3598	13	10
		Enger	50789	21	6	6052	1	1
		Summa	96179	20	10	11460	19	5
11.	Bünde	Bünde	56315	29	10	6710	16	3
		Rödinghausen	31432	9	—	3745	12	11
		Summa	87748	8	10	10455	29	2
12.	Mennighüffen	Mennighüffen	21214	22	10	2527	27	9
		Quernheim	9510	22	1	1133	8	8
		Kirchlengern	12242	1	2	1458	22	3
		Summa	42967	16	1	5119	28	8
13.	Vlotho	Vlotho	7065	12	6	841	27	2
		Exter	13516	27	3	1610	19	9
		Valldorf	21880	6	4	2607	6	6
		Gohfeld	21986	8	—	2619	25	7
		Summa	64448	24	1	7679	19	—
	Hierzu Summa	Mennighüffen .	42967	16	1	5119	28	8
	= =	Bünde . . .	87748	8	10	10455	29	2
	= =	Enger . . .	96179	20	10	11460	19	5
	= =	Herford . . .	113444	2	2	13517	25	6
	Total des Kreises Herford		404788	12	—	48234	1	9

Beischläge zu Remissionen 2 %			Beischläge zum Kataster 5 %			Zusammen			Hebegebühren 3 %			Ueberhaupt		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
36	6	1	90	15	3	1936	25	10	58	3	2	1994	29	—
71	29	1	179	27	8	3850	10	7	115	15	4	3965	25	11
121	1	3	302	18	1	6475	20	5	194	8	2	6669	28	7
229	6	5	573	1	—	12262	26	10	367	26	8	12630	23	6
134	6	4	335	15	10	7180	8	5	215	12	3	7395	20	8
74	27	3	187	8	1	4007	18	3	120	6	10	4127	25	1
209	3	7	522	23	11	11187	26	8	335	19	1	11523	15	9
50	16	9	126	11	11	2704	26	5	81	4	5	2786	—	10
22	20	—	56	19	11	1212	18	7	36	11	4	1248	29	11
29	5	3	72	28	1	1560	25	7	46	24	9	1607	20	4
102	12	—	255	29	11	5478	10	7	164	10	6	5642	21	1
16	25	1	42	2	10	900	25	1	27	—	9	927	25	10
32	6	5	80	16	—	1723	12	2	51	21	1	1775	3	3
52	4	4	130	10	10	2789	21	8	83	20	9	2873	12	5
52	11	11	130	29	10	2803	7	4	84	2	11	2887	10	3
153	17	9	383	29	6	8217	6	3	246	15	6	8463	21	9
102	12	—	255	29	11	5478	10	7	164	10	6	5642	21	1
209	3	7	522	23	11	11187	26	8	335	19	1	11523	15	9
229	6	5	573	1	—	12262	26	10	367	26	8	12630	23	6
270	10	8	675	26	9	14464	2	11	433	27	8	14898	—	7
964	20	5	2411	21	1	51610	13	3	1548	9	5	53158	22	8

Laufende №	Empfangs-Bezirk.	Katastral-Gemeinde.	Summarischer Katastral-Ertrag. Rtlr.	sgr.	pf.	Prinzipal-Steuer. Rtlr.	sgr.	pf.
		IV. Kreis Bielefeld.						
14.	Bielefeld	Bielefeld	40474	18	6	4822	27	1
		Brackwede	29363	5	9	3498	26	4
		Isselhorst	11340	11	9	1351	9	3
		Summa	81178	6	—	9673	2	8
15.	Schildesche	Schildesche	44124	17	3	5257	24	10
		Dornberg	23977	20	5	2857	4	6
		Heepen	60322	9	10	7187	27	11
		Jöllenbeck	22504	8	6	2681	17	5
		Summa	150928	26	—	17984	14	8
	Hierzu Summa Bielefeld . . .		81178	6	—	9673	2	8
	Total des Kreises Bielefeld		232107	2	—	27657	17	4
		V. Kreis Halle.						
16.	Halle	Halle	28864	—	8	3439	11	11
		Hörste	7936	5	8	945	20	—
		Werther	42540	4	8	5069	—	11
		Brockhagen	11902	13	9	1418	8	5
		Steinhagen	8091	24	4	964	6	3
		Summa	99334	19	1	11836	17	6
17.	Versmold	Borgholzhausen	46007	17	2	5482	6	2
		Versmold	44054	20	5	5249	14	11
		Bockhorst	8357	11	—	995	25	8
		Summa	98419	18	7	11727	16	9
	Hierzu Summa Halle		99334	19	1	11836	17	6
	Total des Kreises Halle		197754	7	8	23564	4	3

Beischläge zu Remissionen 2 %			Beischläge zum Kataster 5 %			Zusammen			Hebegebühren 3 %			Ueberhaupt		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr	sgr.	pf.
96	13	9	241	4	4	5160	15	2	154	24	6	5315	9	8
69	29	4	174	28	4	3743	24	—	112	9	5	3856	3	5
27	—	8	67	17	—	1445	26	11	43	11	3	1489	8	2
193	13	9	483	19	8	10350	6	1	310	15	2	10660	21	3
105	4	8	262	26	9	5625	26	3	168	23	4	5794	19	7
57	4	4	142	25	8	3057	4	6	91	21	5	3148	25	11
143	22	9	359	11	11	7691	2	7	230	22	—	7921	24	7
53	19	—	134	2	4	2869	8	9	86	2	4	2955	11	1
359	20	9	899	6	8	19243	12	1	577	9	1	19820	21	2
193	13	9	483	19	8	10350	6	1	310	15	2	10660	21	3
553	4	6	1382	26	4	29593	18	2	887	24	3	30481	12	5
68	23	8	171	29	1	3680	4	8	110	12	2	3790	16	10
18	27	5	47	8	6	1011	25	11	30	10	8	1042	6	7
101	11	5	253	13	7	5423	25	11	162	21	5	5586	17	4
28	10	11	70	27	5	1517	16	9	45	15	9	1563	2	6
19	8	7	48	6	4	1031	21	2	30	28	8	1062	19	10
236	22	—	591	24	11	12665	4	5	379	28	8	13045	3	1
109	19	4	274	3	4	5865	28	10	175	29	4	6041	28	2
104	29	8	262	14	3	5616	28	10	168	15	3	5785	14	1
19	27	6	49	23	9	1065	16	11	31	29	—	1097	15	11
234	16	6	586	11	4	12548	14	7	376	13	7	12924	28	2
236	22	—	591	24	11	12665	4	5	379	28	8	13045	3	1
471	8	6	1178	6	3	25213	19	—	756	12	3	25970	1	3

Digitized by Google

Laufende №	Empfangs-Bezirk.	Katastral-Gemeinde.	Summarischer Katastral-Ertrag. Rtlr.	sgr.	pf.	Prinzipal-Steuer. Rtlr.	sgr.	pf.
	VI. Kreis Wiedenbrück.							
18.	Wiedenbrück	Wiedenbrück	13574	2	8	1617	14	2
		Langenberg	15634	9	2	1862	28	11
		St. Viet	5098	11	2	607	15	5
		Batenhorst	9933	3	7	1183	18	6
		Linteln	7351	16	4	876	—	—
		Kattenstroit	7187	6	—	856	12	6
		Avenwedde	9037	—	8	1076	25	3
		Summa	67815	19	7	8080	24	9
19.	Rietberg	Rietberg	17765	8	3	2116	26	8
		Kaunitz	13317	27	5	1586	28	4
		Neuenkirchen	21661	3	5	2581	3	3
		Mastholte	10663	7	2	1270	18	6
		Verl	18399	7	6	2192	12	11
		Summa	81806	23	9	9747	29	8
20.	Rheda	Rheda	18546	4	7	2209	28	1
		Herzebrock	26564	12	11	3165	11	6
		Gütersloh	20555	28	1	2449	12	6
		Clarholz	14111	22	11	1681	16	2
		Lette	7142	27	2	851	4	3
		Summa	86921	5	8	10357	12	6
	Hierzu Summa Rietberg . . .		81806	23	9	9747	29	8
	" " Wiedenbrück .		67815	19	7	8080	24	9
	Total des Kreises Wiedenbrück		236543	19	—	28186	6	11

Beischläge zu Remissionen 2 %			Beischläge zum Kataster 5 %			Zusammen			Hebegebühren 3 %			Ueberhaupt		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf	Rtlr.	sgr.	pf.
32	10	6	80	26	3	1730	20	11	51	27	8	1782	18	7
37	7	9	93	4	5	1993	11	1	59	24	—	2053	5	1
12	4	6	30	11	3	650	1	2	19	15	—	669	16	2
23	20	3	59	5	5	1266	14	2	37	29	10	1304	14	—
17	15	7	43	24	—	937	9	7	28	3	8	965	13	3
17	3	10	42	24	8	916	11	—	27	14	9	943	25	9
21	16	2	53	25	2	1152	6	7	34	16	11	1186	23	6
161	18	7	404	1	2	8646	14	6	259	11	10	8905	26	4
42	10	2	105	25	4	2265	2	2	67	28	7	2333	—	9
31	22	1	79	10	5	1698	—	10	50	28	3	1748	29	1
51	18	8	129	1	8	2761	23	7	82	25	7	2844	19	2
25	12	5	63	15	11	1359	16	10	40	23	7	1400	10	5
43	25	6	109	18	8	2345	27	1	70	11	4	2416	8	5
194	28	10	487	12	—	10430	10	6	312	27	4	10743	7	10
44	6	—	110	14	11	2364	19	—	70	28	2	2435	17	2
63	9	3	158	8	1	3386	28	10	101	18	3	3488	17	1
48	29	8	122	14	1	2620	26	3	78	18	10	2699	15	1
33	18	10	84	2	4	1799	7	4	53	29	4	1853	6	8
17	—	7	42	16	9	910	21	7	27	9	7	938	1	2
207	4	4	517	26	2	11082	13	—	332	14	2	11414	27	2
194	28	10	487	12	—	10430	10	6	312	27	4	10743	7	10
161	18	7	404	1	2	8646	14	6	259	11	10	8905	26	4
563	21	9	1409	9	4	30159	8	—	904	23	4	31064	1	4

Laufende №	Empfangs-Bezirk.	Kataſtral-Gemeinde.	Summariſcher Kataſtral-Ertrag. Rtlr.	sgr.	pf.	Prinzipal-Steuer. Rtlr.	sgr.	pf.
	VII. Kreis Paderborn.							
21.	Paderborn	Paderborn	65374	1	5	7789	26	7
		Kirchborchen	16475	11	3	1963	5	6
		Eggeringſen	7318	18	9	872	2	4
		Wewer	7651	22	1	911	23	2
		Dahl	7605	24	6	906	8	11
		Summa	104425	18	—	12443	6	6
22.	Lippſpringe	Neuhaus	21952	18	8	2615	25	5
		Lippſpringe	19480	17	3	2321	8	5
		Bucke	6278	12	10	748	3	11
		Schwaney	8311	25	11	990	12	8
		Neuenbecken	11117	18	4	1324	22	9
		Summa	67141	1	—	8000	13	2
23.	Dellbrück	Dellbrück	17007	14	6	2026	17	9
		Weſtenholz	12174	19	3	1450	21	6
		Weſterloh	10114	13	10	1205	6	9
		Oſtenland	10547	21	6	1256	25	6
		Stuckenbrock	7951	9	5	947	14	1
		Hövelhoff	8101	21	2	965	11	8
		Summa	65897	9	8	7852	7	3
	Hierzu Summa	Lippſpringe . .	67141	1	—	8000	13	2
	= =	Paderborn . .	104425	18	—	12443	6	6
	Total des Kreiſes Paderborn		237463	28	8	28295	26	11

Beischläge zu Remissionen 2 %			Beischläge zum Kataster 5 %			Zusammen			Hebegebühren 3 %			Ueberhaupt		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
155	23	11	389	14	10	8335	5	4	250	1	8	8585	7	—
39	7	11	98	4	9	2100	18	2	63	—	6	2163	18	8
17	13	3	43	18	1	933	3	8	27	29	10	961	3	6
18	7	1	45	17	8	975	17	11	29	8	1	1004	26	—
18	3	10	45	9	6	969	22	3	29	2	9	998	25	—
248	26	—	622	4	10	13314	7	4	399	12	10	13713	20	2
52	9	6	130	23	9	2798	28	8	83	29	1	2882	27	9
46	12	9	116	1	11	2483	23	1	74	15	5	2558	8	6
14	28	11	37	12	2	800	15	—	24	—	5	824	15	5
19	24	3	49	15	8	1059	22	7	31	23	9	1091	16	4
26	14	10	66	7	2	1417	14	9	42	15	9	1460	—	6
160	—	3	400	—	8	8560	14	1	256	24	5	8817	8	6
40	15	11	101	9	11	2168	13	7	65	1	7	2233	15	2
29	—	5	72	16	1	1552	8	—	46	17	—	1598	25	—
24	3	2	60	7	10	1289	17	9	38	20	8	1328	8	5
25	4	1	62	25	3	1344	24	10	40	10	4	1385	5	2
18	28	6	47	11	2	1013	23	9	30	12	5	1044	6	2
19	9	3	48	8	1	1032	29	—	30	29	8	1063	28	8
157	1	4	392	18	4	8401	26	11	252	1	8	8653	28	7
160	—	3	400	—	8	8560	14	1	256	24	5	8817	8	6
248	26	—	622	4	10	13314	7	4	399	12	10	13713	20	2
565	27	7	1414	23	10	30276	18	4	908	8	11	31184	27	3

Laufende №	Empfangs-Bezirk.	Katastral-Gemeinde.	Summarischer Katastral-Ertrag. Rtlr.	sgr.	pf.	Prinzipal-Steuer. Rtlr.	sgr.	pf.
		VIII. Kreis Büren.						
24.	Büren	Büren	12967	26	5	1545	7	1
		Brenken	14561	27	6	1735	5	5
		Wejberg	12123	1	7	1444	17	—
		Steinhaus	5174	7	10	616	16	9
		Wewelsburg	5946	2	10	708	15	11
		Hegensdorf	4866	22	5	579	27	5
		Siddinghausen	5302	25	2	631	26	5
		Haaren	5330	1	11	635	3	9
		Wünneberg	10854	28	2	1293	13	10
		Fürstenberg	18039	11	4	2149	16	5
		Essentho	2417	10	11	288	1	5
		Summa	97584	16	1	11628	1	5
25.	Salzkotten	Salzkotten	27128	19	3	3232	18	5
		Verne	10269	24	—	1223	22	1
		Thüle	9049	24	5	1078	10	11
		Ring-Bocke	22478	19	6	2678	15	9
		Hörste	12796	28	8	1524	26	1
		Tudorf	10383	7	8	1237	7	8
		Summa	92107	3	6	10975	10	11

Beischläge zu Remissionen 2 %			Beischläge zum Kataster 5 %			Zusammen			Hebegebühren 3 %			Ueberhaupt		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
30	27	2	77	7	10	1653	12	1	49	18	1	1703	—	2
34	21	1	86	22	9	1856	19	3	55	21	1	1912	10	4
28	26	9	72	6	10	1545	20	7	46	11	1	1592	1	8
12	9	11	30	24	10	659	21	6	19	23	9	679	15	3
14	5	2	35	12	10	758	3	11	22	22	4	780	26	3
11	17	11	28	29	11	620	15	3	18	18	5	639	3	8
12	19	1	31	17	10	676	3	4	20	8	6	696	11	10
12	21	1	31	22	8	679	17	6	20	11	7	699	29	1
25	26	1	64	20	2	1384	—	1	41	15	7	1425	15	8
42	29	9	107	14	4	2300	—	6	69	—	—	2369	—	6
5	22	10	14	12	1	308	6	4	9	7	5	317	13	9
232	16	10	581	12	1	12442	—	4	373	7	10	12815	8	2
64	19	7	161	18	11	3458	26	11	103	23	—	3562	19	11
24	14	3	61	5	7	1309	11	11	39	8	5	1348	20	4
21	17	—	53	27	7	1153	25	6	34	18	6	1188	14	—
53	17	1	133	27	9	2866	—	7	85	29	5	2952	—	—
30	14	11	76	7	3	1631	18	3	48	28	5	1680	16	8
24	22	4	61	25	11	1323	25	11	39	21	6	1363	17	5
219	15	2	548	23	—	11743	19	1	352	9	3	12095	28	4

Digitized by Google

Laufende №	Empfangs-Bezirk.	Kataſtral-Gemeinde.	Summariſcher Kataſtral-Ertrag. Rtlr.	sgr.	pf.	Prinzipal-Steuer. Rtlr.	sgr.	pf.
26.	Lichtenau	Atteln	12903	22	9	1537	17	10
		Etteln	4735	27	2	564	9	9
		Dahlheim	5046	10	1	601	9	5
		Lichtenau	15431	25	11	1838	25	3
		Aſſeln	2908	—	7	346	15	6
		Iggenhauſen	10205	4	—	1216	—	11
		Kleinenberg	4871	18	4	580	14	10
		Disdorf	7703	11	10	917	27	10
		Weſtheim	5304	10	7	632	1	9
		Summa	69110	11	3	8235	3	1
	Hierzu Summa Salzkotten . .		92107	3	6	10975	10	11
	= = Büren . . .		97584	16	1	11628	1	5
	Total des Kreiſes Büren		258802	—	10	30838	15	5
	IX. Kreis Warburg.							
27.	Warburg	Warburg, Stadt	25136	12	3	2995	6	8
		Warburg, Land	15253	4	8	1817	16	5
		Oſſendorf	9428	22	6	1123	15	6
		Scherfede	11279	20	3	1344	2	2
		Hohenwepel	10659	5	6	1270	4	—
		Summa	71757	5	2	8550	14	9
28.	Borgentreich	Röſebeck	12479	18	3	1487	1	7
		Daſeburg	10629	11	11	1266	17	7
		Bühne	11251	14	5	1338	9	11
		Borgholz	14160	10	3	1687	9	10
		Borgentreich	17512	28	—	2090	11	9
		Großeneder	11283	19	7	1344	16	4
		Eißen	5561	22	9	662	22	—
		Summa	82889	5	2	9876	29	—

Beischläge zu Remissionen 2 %			Beischläge zum Kataster 5 %			Zusammen			Hebegebühren 3 %			Ueberhaupt		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
30	22	7	76	26	5	1645	6	10	49	10	9	1694	17	7
11	8	7	28	6	6	603	24	10	18	3	5	621	28	3
12	—	9	30	2	—	643	12	2	19	9	1	662	21	3
36	23	4	91	28	3	1967	16	10	59	—	10	2026	17	8
6	27	11	17	9	9	370	23	2	11	3	8	381	26	10
24	9	7	60	24	—	1301	4	6	39	1	—	1340	5	6
11	18	4	29	—	9	621	3	11	18	19	—	639	22	11
18	10	9	45	26	11	982	5	6	29	14	—	1011	19	6
12	19	3	31	18	1	676	9	1	20	8	8	696	17	9
164	21	1	411	22	8	8811	16	10	264	10	5	9075	27	3
219	15	2	548	23	—	11743	19	1	352	9	3	12095	28	4
232	16	10	581	12	1	12442	—	4	373	7	10	12815	8	2
616	23	1	1541	27	9	32997	6	3	989	27	6	33987	3	9
59	27	2	149	22	10	3204	26	8	96	4	5	3301	1	1
36	10	6	90	26	4	1944	23	3	58	10	4	2003	3	7
22	14	1	56	5	3	1202	4	10	36	1	11	1238	6	9
26	26	5	67	6	1	1438	4	8	43	4	4	1481	9	—
25	12	1	63	15	3	1359	1	4	40	23	2	1399	24	6
171	—	3	427	15	9	9149	—	9	274	14	2	9423	14	11
29	22	3	74	10	7	1591	4	5	47	22	—	1638	26	5
25	9	11	63	9	10	1355	7	4	40	19	9	1395	27	1
26	23	—	66	27	6	1432	—	5	42	28	10	1474	29	3
33	22	5	84	11	—	1805	13	3	54	4	11	1859	18	2
41	24	3	104	15	7	2236	21	7	67	3	—	2303	24	7
26	26	8	67	6	10	1438	19	10	43	4	9	1481	24	7
13	7	8	33	4	1	709	3	9	21	8	3	730	12	—
197	16	2	493	25	5	10568	10	7	317	1	6	10885	12	1

Laufende №	Empfangs-Bezirk.	Kataſtral-Gemeinde.	Summariſcher Kataſtral-Ertrag. Rtlr.	ſgr.	pf.	Prinzipal-Steuer. Rtlr.	ſgr.	pf.
29.	Peckelsheim	Bonenburg	1996	16	7	237	27	2
		Dringenberg	7063	24	8	841	21	6
		Altenheerſe	1906	8	10	227	4	6
		Willebadeſſen	10755	18	4	1281	18	9
		Neuenheerſe	5186	2	1	617	28	11
		Gehrden	13371	1	6	1593	8	4
		Frohnhauſen	3996	1	1	476	4	11
		Völſen	9828	21	—	1171	5	3
		Peckelsheim	16312	16	8	1943	23	6
		Löwen	6103	21	10	727	9	4
		Borlinghauſen	2276	28	—	271	9	6
		Summa	78797	10	7	9389	11	8
	Hierzu Summa	Borgentreich .	82889	5	2	9876	29	—
	= =	Warburg . .	71757	5	2	8550	14	9
	Total des Kreiſes Warburg		233443	20	11	27816	25	5
	X. Kreis Höxter.							
30.	Höxter	Höxter	26377	29	1	3143	5	—
		Lüchtringen	5146	4	5	613	6	3
		Godelheim	11606	23	3	1383	1	5
		Amelunxen	15789	17	8	1881	14	—
		Ovenhauſen	7788	13	3	928	1	10
		Fürſtenau	8529	16	6	1016	11	1
		Albaxen I.	11700	24	—	1394	7	7
		Albaxen II.	1820	7	6	216	26	11
		Summa	88759	15	8	10576	14	1

Beischläge zu Remissionen 2 %			Beischläge zum Kataster 5 %			Zusammen			Hebegebühren 3 %			Ueberhaupt		
Rtlr.	sgr.	pf	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf	Rtlr.	sgr.	pf.
4	22	9	11	26	11	254	16	10	7	19	1	262	5	11
16	25	—	42	2	7	900	19	1	27	—	7	927	19	8
4	16	4	11	10	9	243	1	7	7	8	9	250	10	4
25	19	—	64	2	5	1371	10	2	41	4	3	1412	14	5
12	10	9	30	26	11	661	6	7	19	25	1	681	1	8
31	25	11	79	19	11	1704	24	2	51	4	4	1755	28	6
9	15	9	23	24	3	509	14	11	15	8	7	524	23	6
23	12	8	58	16	9	1253	4	8	37	17	10	1290	22	6
38	26	3	97	5	8	2079	25	5	62	11	10	2142	7	3
14	16	5	36	10	11	778	6	8	23	10	5	801	17	1
5	12	10	13	17	—	290	9	4	8	21	3	299	—	7
187	23	8	469	14	1	10046	19	5	301	12	—	10348	1	5
197	16	2	493	25	5	10568	10	7	317	1	6	10885	12	1
171	—	3	427	15	9	9149	—	9	274	14	2	9423	14	11
556	10	1	1390	25	3	29764	—	9	892	27	8	30656	28	5
62	25	11	157	4	9	3363	5	8	100	26	10	3464	2	6
12	7	11	30	19	10	656	4	—	19	20	6	675	24	6
27	19	10	69	4	7	1479	25	10	44	11	11	1524	7	9
37	18	10	94	2	2	2013	5	—	60	11	10	2073	16	10
18	16	10	46	12	1	993	—	9	29	23	9	1022	24	6
20	9	10	50	24	7	1087	15	6	32	18	9	1120	4	3
27	26	6	69	21	4	1491	25	5	44	22	8	1536	18	1
4	10	2	10	25	4	232	2	5	6	28	11	239	1	4
211	15	10	528	24	8	11316	24	7	339	15	2	11656	9	9

Laufende №	Empfangs-Bezirk.	Katastral-Gemeinde.	Summarischer Katastral-Ertrag. Rtlr.	sgr.	pf.	Prinzipal-Steuer. Rtlr.	sgr.	pf.
31.	Brakel	Beverungen	11909	16	5	1419	3	10
		Bruchhausen	4755	18	7	566	13	—
		Dahlhausen	1569	23	1	187	1	6
		Jacobsberge	2656	4	10	316	15	2
		Herstelle	5317	26	11	633	20	3
		Titelsen	2963	6	10	353	2	10
		Brakel	62900	25	7	7495	5	6
		Summa	92071	2	3	10971	2	1
32.	Nieheim	Sandebeck	13023	26	2	1551	27	3
		Nieheim	18955	28	8	2258	2	—
		Holzhausen	6919	17	9	824	15	10
		Driburg	13380	11	10	1594	11	9
		Pömbsen	17527	20	7	2088	17	3
		Bellersen	15435	14	6	1839	8	2
		Istrup	10384	8	7	1237	11	4
		Summa	95627	8	1	11394	24	7
33.	Steinheim	Vörden I.	18442	23	10	2197	18	7
		Vörden II.	12341	4	2	1470	16	8
		Steinheim	46440	20	7	5533	24	3
		Lügde	22174	21	3	2642	9	3
		Sommersell	13457	16	4	1603	17	7
		Summa	112856	26	2	13447	26	4
	Hierzu Summa Nieheim . . .		95627	8	1	11394	24	7
	= = Brakel . . .		92071	2	3	10971	2	1
	= = Höxter . . .		88759	15	8	10576	14	1
	Total des Kreises Höxter		389314	22	2	46390	7	1

Beischläge zu Remissionen 2 %			Beischläge zum Kataster 5 %			Zusammen			Hebegebühren 3 %			Ueberhaupt		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf	Rtlr.	sgr.	pf.
28	11	6	70	28	8	1518	14	—	45	16	7	1564	—	7
11	9	10	28	9	8	606	2	6	18	5	6	624	8	—
3	22	3	9	10	7	200	4	4	6	—	2	206	4	6
6	9	11	15	24	9	338	19	10	10	4	10	348	24	8
12	20	2	31	20	6	678	—	11	20	10	3	698	11	2
7	1	10	17	19	8	377	24	4	11	10	—	389	4	4
149	27	2	374	22	9	8019	25	5	240	17	10	8260	13	3
219	12	8	548	16	7	11739	1	4	352	5	2	12091	6	6
31	1	2	77	17	11	1660	16	4	49	24	6	1710	10	10
45	5	3	112	28	2	2416	26	5	72	15	2	2489	11	7
16	14	8	41	6	10	882	7	4	26	14	—	908	21	4
31	26	8	79	21	7	1706	—	—	51	5	5	1757	5	5
41	23	2	104	12	10	2234	23	3	67	1	4	2301	24	7
36	23	7	91	28	11	1968	—	8	59	1	2	2027	1	10
24	22	5	61	26	1	1323	29	10	39	21	7	1363	21	5
227	26	11	569	22	4	12192	13	10	365	23	2	12558	7	—
43	28	7	109	26	5	2351	13	7	70	16	4	2421	29	11
29	12	4	73	15	10	1573	14	10	47	6	2	1620	21	—
110	20	3	276	20	9	5921	5	3	177	19	1	6098	24	4
52	25	5	132	3	5	2827	8	1	84	24	6	2912	2	7
32	2	2	80	5	5	1715	25	2	51	14	3	1767	9	5
268	28	9	672	11	10	14389	6	11	431	20	4	14820	27	3
227	26	11	569	22	4	12192	13	10	365	23	2	12558	7	—
219	12	8	548	16	7	11739	1	4	352	5	2	12091	6	6
211	15	10	528	24	8	11316	24	7	339	15	2	11656	9	9
927	24	2	2319	15	5	49637	16	8	1489	3	10	51126	20	6

Laufende №	Namen der Kreise.	Summarischer Katastral-Ertrag. Rtlr.	sgr.	pf.	Prinzipal-Steuer. Rtlr.	sgr.	pf.
	Haupt-Wiederholung nach						
	A. Bezirks-Kasse						
I.	der Kreis Minden	484069	6	4	57681	1	9
II.	= = Lübbecke	325996	—	11	38845	7	10
III.	= = Herford	404788	12	—	48234	1	9
IV.	= = Bielefeld	232107	2	—	27657	17	4
V.	= = Halle	197754	7	8	23564	4	3
	Summa der Reg.-Bezirks-Kasse Minden	1644714	28	11	195982	2	11
	B. Bezirks-Kasse						
VI.	der Kreis Wiedenbrück	236543	19	—	28186	6	11
VII.	= = Paderborn	237463	28	8	28295	23	11
VIII.	= = Büren	258802	—	10	30838	15	5
IX.	= = Warburg	233443	20	11	27816	25	5
X.	= = Höxter	389314	22	2	46390	7	1
	Summa der Reg.-Bez.-Kasse Paderborn	1355568	1	7	161527	21	9
	Hierzu die Summa A.	1644714	28	11	195982	2	11
	Total des Regierungs-Bezirks	3000283	—	6	357509	24	8

Aufgestellt Minden, den 20. December 1836.

Königlich Preußische Regierung.

Beischläge zu Remissionen 2 %			Beischläge zum Kataster 5 %			Zusammen			Hebegebühren 3 %			Ueberhaupt		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.

Kreisen und Bezirks-Kassen.

Minden.

1153	18	8	2884	1	7	61718	22	—	1851	16	10	63570	8	10
776	27	2	1942	7	11	41564	12	11	1246	28	—	42811	10	11
964	20	5	2411	21	1	51610	13	3	1548	9	5	53158	22	8
553	4	6	1382	26	4	29593	18	2	887	24	3	30481	12	5
471	8	6	1178	6	3	25213	19	—	756	12	3	25970	1	3
3919	19	3	9799	3	2	209700	25	4	6291	—	9	215991	26	1

Paderborn.

563	21	9	1409	9	4	30159	8	—	904	23	4	31064	1	4
565	27	7	1414	23	10	30276	18	4	908	8	11	31184	27	3
616	23	1	1541	27	9	32997	6	3	989	27	6	33987	3	9
556	10	1	1390	25	3	29764	—	9	892	27	8	30656	28	5
927	24	2	2319	15	5	49637	16	8	1489	3	10	51126	20	6
3230	16	8	8076	11	7	172834	20	—	5185	1	3	178019	21	3
3919	19	3	9799	3	2	209700	25	4	6291	—	9	215991	26	1
7150	5	11	17875	14	9	382535	15	4	11476	2	—	394011	17	4

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 19.

Minden, den 28. April 1837.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 5. Stück der Gesetzsammlung pro 1837 enthält: № 251.

Nro. 1780. Tarif, nach welchem das Brückengeld beim s. g. Hundspaß im Guhrauer Kreise vom Dominio Nieder-Schüttlau zu erheben ist. Vom 31. Jan. 1837.

Nro. 1781. Allerhöchste Kabinetsorder vom 18. Februar 1837, die Strafe des Adelsverlustes in der Rheinprovinz betreffend.

Nro. 1782. Allerhöchste Kabinetsorder vom 11. März 1837, betreffend die Form zum Zwecke der Befreiung des Eigenthums von Privilegien und Hypotheken in der Rheinprovinz stattfindenden Immobiliar-Versteigerungen.

Nro. 1783. Allerhöchste Kabinetsorder vom 22. März 1837, wegen Modifikation der Vorschriften §§. 191 u. f. Tit. II. und §. 16. Tit. III. der allgemeinen Depositat-Ordnung vom 15. September 1783.

Das 6. Stück der Gesetzsammlung pro 1837 enthält:

Nro. 1784. Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg, betreffend die Zoll- und Handelsverhältnisse, imgleichen die Besteuerung der innern Erzeugnisse in dem Fürstenthum Birkenfeld, vom 31. December 1836.

Nro. 1785. Allerhöchste Kabinetsorder vom 25. Februar 1837, wegen Ausschließung der Oeffentlichkeit bei Verhandlungen von Religions-Angelegenheiten und kirchlichen Verhältnissen.

Nro. 1786. Allerhöchste Kabinetsorder vom 4. April 1837, betreffend die Entbindung des Staatsministers Rother von der Leitung der Verwaltungen für Handel, Fabrikation und Bauwesen, ingleichen für das Chausseebauwesen und die Uebertragung beider Verwaltungen an den Staats- und Finanzminister Grafen von Alvensleben.

Das 7. Stück der Gesetzsammlung pro 1837 enthält:

Nro. 1787. Allerhöchste Kabinetsorder vom 17. October 1836, womit der Entwurf eines Reglements, den Debit der Arzneiwaaren betreffend, genehmigt wird.

Nro. 1788. Entwurf eines Reglements, den Debit der Arzneiwaaren betreffend, vom 16. September 1836.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 252. Die Militairpflichtigkeit der Kandidaten des höhern Schulamtes betr. 1616.

In Folge einer Verfügung des Königlichen Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 25. März d. J. ist die Bestimmung vom 14. Februar 1830 (Amts-Blatt S. 104 *), nach welcher

die Kandidaten des höhern Schulamts, welche ihre Bildung in gelehrten Seminarien erlangt haben, in Betreff ihrer Militairpflicht gleiche Behandlung mit den Mitgliedern der Elementar-Schullehrer-Seminarien genießen, d. h. ihrer Militairpflicht durch eine sechswöchentliche Dienstzeit abzuleisten haben,

aufgehoben, und müssen daher auch alle Studirende, welche sich dem höheren Schulfache widmen und sich zum Eintritt als Freiwillige gemeldet, von jetzt ab ihrer Militairpflicht durch einen einjährigen Dienst nachkommen.

Münster, den 13. April 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 253. Das hirtenlose Weiden des Viehes betr. 3892. R. D. I. pl.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß das in einigen Kreisen des Regierungs-Bezirks noch häufig vorkommende unerlaubte Nacht- und Alleinhüten, sogar das freie hirtenlose Herumlaufen des Viehes, den Landwirthen zum größten Nachtheil gereicht. Um hierunter möglichst Abhülfe zu thun, erscheinen wirksamere Maaßregeln nothwendig.

Indem wir daher, unter Bezugnahme auf das Allgemeine Landrecht Th. I., Tit. 22, §§. 11, 83, 84, 90 seqq.

auf die Minden-Ravensbergische Dorf-Ordnung vom 7. Februar 1755, §. 46,

auf das Fürstbischöflich Paderbornische Edict vom 12. Mai 1710 (Paderbornische Landesverordnungen Th. 2, pag. 56)

auf das Landes-Cultur-Edict vom 14. September 1811, §§. 33, 34, und

auf die Bekanntmachung der Königlichen General-Commission zu Münster vom 23. August 1825 (Amtsbl. pro 1825, Seite 409 seqq.)

unsere desfallsigen Verordnungen resp. vom 16. Juni 1819, 27. November 1826 und 30. April 1827

Amtsblatt pro 1819 Seite 270
» » 1826 » 533
» » 1827 » 181

den betheiligten Publikum, so wie den betreffenden Behörden, den Königlichen und Communal-Forstbedienten, Polizeidienern, Flurschützen und der Königl. Gensdarmerie des Regierungsbezirks hierdurch in Erinnerung bringen, haben wir die Kreis-Landräthe zur Anordnung wiederholter Visitationen der Viehställe zur Nachtzeit angewiesen, und bestimmen zugleich auf den Grund höherer Ermächtigung — um insbesondere auch dem nächtlichen unerlaubten Hüten entgegenzuwirken — eine Polizeistrafe von 20 Sgr. bis zu 3 Thlr. für diejenigen Vieh-Besitzer, welche eine rechtliche Veranlassung der nächtlichen Abwesenheit ihres Viehes nicht nachzuweisen vermögen.

*) Mindensches Amtsblatt Seite 77.

Die kompetenten Polizeibehörden werden nach obigem Maaßstabe die Strafe in jedem Falle festsetzen und vollstrecken lassen, wo der Betroffene von der Vermuthung der Contravention sich vollständig zu befreien nicht im Stande ist.

Minden, den 14. April 1837.

№ 254. Schutzpocken-Impfung betr. 290. K. I.

Der Mangel an frischer, leicht haftender und gute Pusteln hervorbringender Schutzblatter-Lymphe hat nicht nur bei ausbrechenden Menschenblattern, welche die schleunigste allgemeine Impfung nothwendig machen, häufig große Verlegenheit herbeigeführt, sondern es ist auch mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß die, bei den regelmäßigen Impfungen durch eine veraltete, unkräftige Lymphe, mühsam und unvollständig hervorgerufene, dann zur Weiter-Impfung benutzte Lymphe, in ihrer Wirkung aller Schutzkraft ermangelt; wodurch nothwendig das häufige Erscheinen der Menschenblattern erleichtert, dadurch aber das Vertrauen des Publikums in die Schutzkraft der Vaccine gestört werden müssen.

Indem wir daher nachstehend einen Bericht der Königlichen Schutzimpfungs-Anstalt zu Berlin, über die Wirksamkeit derselben in den Jahren 1835 und 1836, zur Kenntniß der Impfärzte bringen; fordern wir alle diejenigen derselben, welche nicht in dem Verhältnisse sind, durch fortlaufende Impfungen sich zu jeder Zeit des Jahres in dem Besitz frischer, wirksamer Lymphe zu setzen, auf, zum Anfange der Jahres-Impfungen sich aus der gedachten Anstalt die erforderliche, daselbst stets zu erhaltende Lymphe zu erbitten. Daß solches geschehen, ist in der aufzunehmenden Liste jedesmal zu bemerken.

Minden, den 7. April 1837.

In den Jahren 1835 und 1836 wurden in der hiesigen Königl. Schutzimpfungs-Anstalt mit Erfolg unentgeldlich geimpft mit flüssiger Lymphe von Arm zu Arm 5538 Personen. Unter diesen befanden sich 160 Kinder aus den nahe gelegenen Dorfschaften und 361, meistens Erwachsene, welche revaccinirt wurden. Die Total-Summe aller in der Anstalt, seit ihrer Gründung im December 1802, verrichteten Impfungen beläuft sich, bis zum Schluß des vorigen Jahres, auf 84850. Die Anzahl der Versendungen ächten Impfstoffs betrug in den beiden Jahren 992, theils in trockener Form auf 5633 elfenbeinenen Nadeln, 2 feinen Haarpinseln, 8 Paar Glasplatten, theils flüssig in 39 Haarröhrchen. 805 dieser Versendungen gingen in die verschiedenen Regierungs-Bezirke des Inlandes, namentlich erhielten die Regierungs-Bezirke Oppeln und Liegnitz je 2, Trier und Düsseldorf je 3, Breslau 4, Arnsberg 5, Bromberg 7, Stralsund 10, Magdeburg und Danzig je 14, Posen 16, Gumbinnen 17, Erfurt und Königsberg je 20, Minden 22, Marienwerder 37, Cöslin 50, Stettin 60, Merseburg 65, Frankfurt 83, Potsdam 351 (davon 115 für Berlin). Auch mehrere Aerzte des Auslandes benutzten den in der Anstalt fortgepflanzten Impfstoff, daher gelangten 187 dieser Versendungen ins Ausland und zwar nach Hannover, Schweden und Schwarzb.-Rudolstadt je 2, d. Niederlanden 3, der Walachei (Bukarest) 4, Anhalt-Köthen 5, Anhalt-Bernburg 6, Polen 7, Sachsen-Weimar 9, K. Sachsen 14, Galizien 16, Anhalt-Dessau 28, Mecklenburg-Strelitz 35, Mecklenburg-Schwerin 55. — Der zu obigen Impfungen und Versendungen erforderliche Impfstopf wurde aus den vollkommensten Pusteln von 512 gefunden, noch nicht entwöhn-

ten Kindern entnommen, stets in demselben Stadium der Krankheit, nie früher oder später, als am 7. Tage nach der Impfung seit 35 Jahren jeden Sonntag von 12 bis 2 Uhr. —

Berlin, den 20. März 1837.

Direktion der Königl. Schutzimpfungs-Anstalt.
Dr. Bremer.

№ 255. Evangelische Kirchen-Collecte für Kreutzberg in Böhmen. 572. M. I.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Kabinetsorder vom 8. v. M. der evangelischen Gemeine zu Kreutzberg bei Deutschbrod in Böhmen zum Bau eines evangelischen Bethauses daselbst eine allgemeine evangelische Kirchen-Collecte zu bewilligen geruhet.

Indem wir zur Abhaltung dieser Collecte in den evangelischen Kirchen unsers Regierungs-Bezirks hierdurch den auf den 7. Mai d. J. fallenden Sonntag vor Pfingsten, Exaudi genannt, festsetzen, erwarten wir demnächst die schleunige Einsendung der Gelder in der vorgeschriebenen Art.

Minden, den 14. April 1837.

№ 256. Jahrmarkts-Verlegung. 1431. R. I. pl.

Der diesjährige Frühjahrs-Viehmarkt zu Corvey, Kreises Höxter, ist auf Dienstag, den 2. Mai verlegt worden.

Minden, den 17. April 1837.

№ 259. 1355. R. I.

Nachweis

der im Monat März 1837 in den Kreisen des Regie

Namen der Landräthlichen Kreise.	Waitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
										Der Preußische					
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Minden	2	—	—	1	7	5	1	—	—	—	18	7	—	11	3
Lübbecke	1	26	8	1	5	10	1	1	3	—	19	2	—	10	10
Herford	1	25	—	1	5	—	1	1	3	—	17	6	—	10	—
Bielefeld	1	23	9	1	7	6	—	29	5	—	16	8	—	10	—
Halle	1	23	9	1	5	—	1	3	9	—	20	5	—	11	6
Wiedenbrück	1	15	—	1	5	—	1	—	—	—	20	—	—	12	—
Paderborn	1	19	2	1	2	11	—	24	6	—	15	2	—	8	8
Büren	1	14	11	—	28	4	—	23	1	—	13	9	—	7	1
Warburg	1	7	6	—	24	-	—	20	—	—	13	—	—	7	6
Höxter	1	21	3	1	2	6	—	27	—	—	15	10	—	10	—
Durchschn.-Pr. p. März 37	1	20	8	1	3	4	—	28	—	—	17	—	—	9	11
" " Februar 37	1	20	11	1	3	11	—	28	—	—	17	1	—	9	10
Mithin im Monat März Mehr . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Weniger . .	—	—	3	—	—	7	—	—	—	—	—	1	—	—	—

Minden, den 7. April 1837.

№ 260. Steckbrief. 1478. R. I.

Der nachstehend signalisirte Militair-Sträfling Franz Stephan Wolcke ist am 15. d. M. von der Arbeit entwichen.

№ 257.
318. K. R. I.

Bei der anerkannten Schädlichkeit oder Gefährlichkeit
der Altona'er Wundereſſenz,
der Langen'ſchen Pillen, und
der Moeller'ſchen Fiebertropfen;
wird auf den Grund eines Reſcripts der Königlichen Miniſterien der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der Finanzen vom 25. März c., der durch die Verfügungen vom 22. December 1820 und vom 30. März 1830 zeitweiſe verbotene Eingang dieſer Medikamente in die Königl. Preuß. Staaten hiermit anderweit für die nächſten 5 Jahre gänzlich unterſagt.

Minden, den 18. April 1837.

№ 258.
Collecte zum Ausbau des Doms in Cöln.
100. N. I.

Höherer Verfügung gemäß ſoll, wie in den frühern Jahren, auch im gegenwärtigen eine katholiſche Haus- und Kirchen-Collecte zum Ausbau des Doms in Cöln ſtatt finden.

Wir beſtimmen zu dieſer kirchlichen Sammlung den auf den 21. Mai fallenden Sonntag Trinitatis, zur Haus-Collecte aber die darauf folgende Woche, und erwarten die möglichſte Beſchleunigung bei Einſendung der aufgekommenen Gelder.

Minden, den 21. April 1837.

s u n g

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preiſe.

Erbſen			Linſen			Bohnen			Heu			Stroh		
Scheffel			Scheffel			Scheffel			der Centner			das Schock		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
1	10	8	2	8	7	1	6	5	—	17	6	4	7	6
1	25	—	2	10	—	1	12	6	—	19	2	5	25	—
1	20	—	—	—	—	1	—	—	—	17	6	4	25	—
1	20	—	2	7	6	1	8	9	—	17	6	5	13	7
1	19	10	—	—	—	1	13	10	—	18	4	6	23	9
1	15	—	—	—	—	1	10	—	—	17	—	4	13	—
1	5	3	1	10	6	1	1	6	—	19	3	3	26	1
1	5	9	1	22	1	—	27	6	—	18	8	4	26	2
—	24	—	1	—	—	—	24	—	—	15	—	4	15	—
1	5	—	1	22	6	1	2	6	—	22	6	5	7	6
1	12	1	1	24	5	1	4	8	—	18	3	5	—	3
1	12	4	1	24	9	1	5	4	—	17	6	5	—	11
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—
—	—	3	—	—	4	—	—	8	—	—	—	—	—	8

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden hiermit reſp. erſucht und angewieſen, auf denſelben Acht zu geben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die Königl. Feſtungs-Commandantur hierſelbſt abzuliefern.

Signalement.

Vor- und Zunamen: Franz Stephan Wolcke. — Geburtsort: Booke, Kreis Büren. — Gewöhnlicher Aufenthalt: Minden. — Religion: katholisch. — Alter: 24 Jahr. — Größe: 5 Fuß 3 Zoll. — Haare: blond. — Stirn: rund. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Nase: klein. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: gut. — Bart: blond. — Kinn: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gesichtsbildung: rund. — Statur: untersetzt. — Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung. Jacke: blau mit rothem Kragen; Hose: grau; Schuhe mit Riemen; Mütze: blau mit rothem Rand; Unterjacke von grünem Tuch.

Minden, den 18. April 1837.

№ 261. Steckbrief. 1482. R. 1.

Die nachstehend signalisirten Arbeits-Soldaten

Friedrich Wilhelm Kruse,
Kaspar Heinrich Gaesing, genannt Gessel,
Johann Schmelzer,
Johann Casper Köhting und
Johann Heinrich Pack,

sind am 15. d. M. aus der hiesigen Garnison desertirt.

Sämmmtliche Militair- und Civil-Behörden werden hierdurch resp. ersucht und angewiesen, auf dieselben Acht zu haben, sie im Betretungsfalle zu verhaften und an die Königl. Festungs-Commandantur hierselbst abzuliefern.

Signalement des rc. Kruse.

Vor- und Zunamen: Friedrich Wilhelm Kruse, geboren den 14. Februar 1810. — groß: 8 Zoll. — Geburtsort: Lahde, Kreis Minden. — Haare: schwarz. — Stirn: bedeckt. — Augenbraunen: schwarz. — Augen: grau. — Nase: lang und spitz. — Mund: klein. — Zähne: gut. — Bart: schwarz. — Kinn: länglich. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: gesetzt. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: eine Dienstmütze, eine graue Dienstjacke, eine tuchene Dienstbose, ein Paar Dienstschuhe, ein Hemde.

Signalement des rc. Gessel.

Vor und Zunamen: Caspar Heinrich Gaesing, genannt Gessel. — Geboren: den 30. Januar 1809. — Groß: 4 Zoll 2 Striche — Geburtsort: Herford, im Kreise Herford. — Haare: dunkelblond. — Stirn: frei. — Augenbraunen: blond. — Augen: grau. — Nase: länglich. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: gut. — Bart: blond. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: gesetzt. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: Eine eigene Dienstmütze, eine graue Dienstjacke, eine tuchene Dienstbose, ein Paar eigene Stiefeln, eine Dienst-Halsbinde, ein Hemde.

Signalement des rc. Schmelzer.

Vor und Zunamen: Johann Schmelzer. — Geboren: den 13. März 1813. — Groß: 6 Zoll 1 Strich. — Geburtsort: Iserlohn, Kreis Iserlohn. — Haare: braun. — Stirn:

breit und frei. — Augenbraunen: braun. — Augen: blau. — Nase: gewöhnlich. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: gut. — Bart: braun. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: gesetzt. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: eingeätzt auf dem rechten Arme ein Christusbild am Kreuze; auf dem linken Arme: MIKR und in einem Herzen: IOSM 1836.

Bekleidung: Eine Dienstmütze, eine graue Dienstjacke, eine tuchene Diensthose, ein Paar Dienstschuhe, ein Hemde.

Signalement des ꝛc. Köhting.

Vor- und Zunamen: Johann Casper Köhting. — Geboren: den 7. December 1812. — Groß: 5 Zoll 3 Strich. — Geburtsort: Pömbsen, Kreis Höxter. — Haare: braun. — Stirn: bedeckt und schmal. — Augenbraunen: braun. — Augen: grau. — Nase: stumpf. — Mund: groß mit dicken Lippen. — Zähne: gut. — Bart: braun. — Kinn: breit. — Gesichtsbildung: breit. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: schlank. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: Eine Dienstmütze, eine graue Dienstjacke, 2 tuchene Diensthosen, ein Arbeitskittel, ein Paar Dienstschuhe, eine Halsbinde, ein Hemde.

Signalement des ꝛc. Pack.

Vor- und Zunamen: Johann Heinrich Pack. — Geboren: den 29. Februar 1810. — Groß: 5 Zoll 3 Strich. — Geburtsort: Heimbach, Kreis Iserlohn. — Haare: hellblond. — Stirn: frei. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Nase: lang. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: gut. — Bart: hellblond. — Kinn: länglich. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: schlank. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: Eine eigene Dienstmütze, eine graue Dienstjacke, eine tuchene Diensthose, ein Paar Dienstschuhe, ein Hemde.

Minden, den 20. April 1837.

Bekanntmachungen.

№ 262. Fahr-Post zwischen Lübbecke und Herford betr.

Die Fahr-Post zwischen Lübbecke, Bünde, Enger und Herford, welche wegen schlechter Beschaffenheit des Weges in den Wintermonaten zwischen Lübbecke und Bünde hat aufgehoben werden müssen, wird vom 1. Mai c. an wieder ihren Cours eröffnen, und unter Begleitung eines Schirrmeisters abgefertigt werden:

Aus Herford: Dienstag und Freitag, Vormittags 10 Uhr, nach Ankunft der Fahr-Posten von Emmerich, Düsseldorf und Paderborn;

Aus Lübbecke: Dienstag und Freitag, Nachmittags 5 Uhr, und trift Abends 10 Uhr in Herford ein, woselbst sie sich an die um diese Zeit abgehenden Fahr-Posten nach Emmerich, Düsseldorf, Paderborn und Cassel anschließt.

Das Personengeld ist pro Person und Meile auf 5 Sgr. einschließlich eines Freigewichts von 10 Pfd. festgesetzt. Minden, den 24. April 1837.

Königl. Preuß. Grenz-Post-Amt.

Tißen.

№ 263. Aufgefundener Leichnam.

Es ist am 23. Februar d. J. am Ufer der Weser bei Vössen der schon bedeutend in Verwesung übergegangene Leichnam eines neugebornen Kindes, männlichen Geschlechts, aufgefunden worden.

Wir fordern Jedermann auf, der über diesen Leichnam nähere Auskunft zu geben vermag, uns oder der nächsten Behörde davon schleunigst Anzeige zu machen.

Herford, den 14. April 1837.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 264. Diebstahls-Anzeige.

Angeblich am 2. Januar d. l. J. soll ein Wagen mit Kupferplatten beladen die Chaussee bei Büschers Mühle am Nebelsthore vor Bielefeld heraufgefahren und davon ein Stück Kupfer, der s. g. Wechsel einer Brau- und Brennerei-Blase, mit starken Nieten versehen, herunter gezogen und so entwandt worden sein. Das Stück ist späterhin zu 20 1/8 Pfd. verwogen und für 5 Thlr. 21 Sgr. verkauft worden.

Da es nun bisher nicht hat gelingen wollen, den Bestohlenen auszumitteln, so werden alle diejenigen, welche darüber Auskunft zu ertheilen im Stande sind, aufgefordert, ihre etwaige Wissenschaft davon hier schriftlich oder bei der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde anzugeben, wobei bemerkt wird, daß die Diebe sich in Haft befinden und den Bestohlenen oder wer sonst darüber Auskunft geben kann, durchaus keine Kosten erwachsen, vielmehr derselbe gesetzliche Entschädigung für Wege ꝛc. zu erwarten hat.

Bielefeld, den 15. April 1837.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 265. Getraide-Verkauf.

Da auf die bei der hiesigen Renthei lagernden Vorräthe an Waitzen, Roggen und Gerste bisher keine annehmbare Gebote abgegeben worden, so sollen dieselben am Donnerstage, den 11. Mai d. J., Morgens 10 Uhr, in der Wohnung des Gastwirths Herrn Flörken hierselbst abermals zum Verkauf öffentlich ausgeboten werden.

Lichtenau, den 18. April 1837.

Der Domainen-Rentmeister
Herzog.

№ 266. Brennholz-Lieferung.

Zum Verding der Lieferung von 220 Klafter Buchen Scheidholz für die Kasernen zu Paderborn und Neuhaus pro 1838 ist in gefolge Verfügung Hochlöblicher Intendantur ein anderweiter Termin auf den 24. Mai c., Vormittags 11 Uhr, auf hiesigem Rathhause angesetzt, wozu qualifizirte Unternehmungslustige ergebenst eingeladen werden.

Paderborn, den 14. April 1837.

Königliche Garnison-Verwaltung.
Trettner.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 20.

Minden, den 5. Mai 1837.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

№ 267.

Das 8. Stück der Gesetzsammlung pro 1837 enthält:

Nro. 1789. Allerhöchste Kabinetsorder vom 11. März 1837, betreffend die Bestrafung von Uebertretungen der in der Strom-, Deich- und Uferordnung für Ostpreußen und Litthauen vom 14. April 1806 enthaltenen Vorschriften.

Nro. 1790. Gesetz wegen Bestrafung der Tarif-Ueberschreitungen bei Erhebung von Communications-Abgaben. Vom 20. März 1837.

Nro. 1791. Gesetz über den Waffengebrauch des Militairs. Vom 20. März 1837.

Nro. 1792. Gesetz über die Errichtung und Bekanntmachung der Verträge wegen Einführung oder Ausschließung der ehelichen Gütergemeinschaft. Vom 20. März 1837.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 268.
Unterstützung an Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt.

Die Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt

Lammersmann aus Groß-Grecke,
L. Schmidt aus Roedgen,
Kranefuß aus Sassenberg, (zur Zeit Compagnie-Chirurgus bei dem Füselier-Bataillon des 15. Infanterie-Regiments zu Bielefeld,)
Kleybolte aus Harsewinkel,
Wolf aus Dülmen,
Wolf aus Laasphe,
Hohenstein aus Wegeleben,

haben sich im letzten Studienjahre durch Fleiß und Wohlverhalten vorzüglich ausgezeichnet, und der ihnen bewilligten Unterstützung würdig gezeigt.

Münster, den 13. April 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 269.
Die Jagdgerechtigkeit in dem vormals zu Frankreich gehörigen Landestheilen betr. 424. *i. b. II. pl.*

Die Bestimmungen der fremdherrlich französischen Gesetzgebung über die Jagdgerechtigkeit sind durch den §. 1. des Gesetzes vom 21. April 1825, pag. 112 der Gesetzsammlung gänzlich außer Kraft gesetzt.

Das Jagdrecht ist hiernach wieder in diejenige Verfassung zurückgekehrt, in welcher es sich vor Publikation der französischen Dekrete vom 9. December 1811 und 8. Januar 1813 befand.

Nach Allerhöchstem Landtags-Abschiede vom 30. December 1834 Nro. 49 ist nicht der Grundeigenthümer als solcher in den Grenzen seines Grundbesitzes, sondern nur derjenige zur Ausübung der Jagdgerechtigkeit befugt, der sich, es sei nach den Grundsätzen vor Einführung der fremden Gesetze, oder diesen Gesetzen zufolge, in einem zu Recht beständigen Besitze derselben befindet; dieser soll ferner in seinem Besitze geschützt werden und nur dieser Besitzer der Jagdgerechtigkeit, oder derjenige, der von jenem sein Recht rechtsgültig ableitet, begeht durch die Ausübung der Jagdgerechtigkeit weder einen Wilddiebstahl, noch eine Jagd-Contravention.

Wer auf Königlichen oder andern Jagdrevieren des Jagens, Hetzens oder Schießens unbefugter Weise sich unterfängt, der soll nach der Zahl des gefangenen oder geschossenen Wildes mit den in den besondern Jagdordnungen bestimmten Geld- oder Leibesstrafen belegt werden.

Diese Strafe wird verdoppelt, wenn dergleichen unbefugtes Jagen in verbotenen und geschlossenen Zeiten unternommen worden, und wer vom heimlichen Jagen, Schießen oder Fangen ein Gewerbe macht, der hat als ein Wilddieb die geschärfte Strafe des Diebstahls verwirkt. Dies verordnet das Allgemeine Landrecht Theil 2. Tit. 20. §. 315 — 317 und außerdem bestimmt die Minden- und Ravensbergsche Jagdordnung vom 4. März 1738, deren Gültigkeit rücksichtlich der Jagdkontraventionen außer Zweifel ist, im Cap. XII. §. 1. wörtlich:

> „Nachdem unsere Jagden durch allerhand unbefugtes Schießens und sonsten bis anhero sehr ruinirt worden, als befehlen wir unsern Beamten, Forstbedienten und Machtleuten gnädigst und ernstlich, soweit eines jeden Revier sich erstreckt, mit allem Fleiß dahin zu sehen, daß weder Fremden noch Einheimischen einiges Jagen, Schießen, oder Hetzen, noch Fangen, Kornen oder Vorsitze am Holze zu machen, in unsern Feldern, Heiden und Wäldern gestattet werde, sondern, wann Jemand mit einer Flinte, Büchse, Hunden, oder was sonst zur Jagd dient, sich außerhalb der Straße oder gemeinen Wege betreffen läßt, auch wohl gar in unsern Holzungen und Jagden, es sei unter welcherley Praetext es wolle, einen Schuß thut, denselben, falls er ein Fremder nicht nur gleich den Einheimischen, ohne Ansehung der Person, das Gewehr abzunehmen, sondern auch sich seiner zu bemächtigen und in das nächste Amt abzuliefern, da wir dann einen Fremden mit 150 Thlr., einen Einheimischen aber mit 50 Thlr. Strafe belegt wissen wollen."

Wir finden uns veranlaßt, diese Bestimmungen bekannt zu machen und insbesondere denjenigen Grundbesitzern in den eine Zeitlang mit Frankreich vereinigt gewesenen Landestheilen unsers Bezirks, namentlich im Kreise Lübbecke in Erinnerung zu bringen, welche, nicht etwa aufgeregt durch übermäßigen Wildstand, Mißbräuche und sonstige Beschädigungen bei Ausübung des Jagdrechts, worüber man sich in den bezeichneten Landestheilen durchaus nicht zu beklagen hat, sondern lediglich durch Einflüsterungen und Umtriebe übelgesinnter Personen verleitet, in den irrigen Wahn befangen sind, sie wären als Grund-

besitzer in den Grenzen ihres Grundbesitzes zur Ausübung der Jagd befugt und ermächtigt, dem wirklichen Jagdberechtigten in der Ausübung seines Rechtes hindernd entgegen zu treten.

Wohlmeinend können wir nur rathen, diese irrige Ansicht gänzlich aufzugeben, sich durch Ausführung derselben nicht harten Strafen auszusetzen, oder in unnütze, mit Kosten verbundene Prozesse zu verwickeln und zu bedenken, daß das Jagdrecht durch die Gesetze geschützt, wie jedes andere Eigenthum zu achten ist und weder unmittelbar durch eigentlichen Wilddiebstahl noch mittelbar durch unbefugtes Schießen und hiermit verbundene Störung in dem Jagdreviere beeinträchtig werden darf.

Wer mit Vorbeigehung der Obrigkeit sich selbst, ohne besondere Zulassung der Gesetze, Recht zu verschaffen sucht, soll, wenn es ohne Gewalt an Personen oder Sachen geschieht, mit Geldstrafe und bürgerlichen Arrest, sonst aber nach Verhältniß der ausgeübten Gewalt mit zwei bis sechsmonatlicher Gefängniß-, Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt werden und wer sich sogar soweit vergißt, den mit Wahrnehmung der Jagdpolizei beauftragten Abgeordneten der Obrigkeit in Vollziehung ihres Auftrages thätlichen Widerstand zu leisten, der hat schon allein dieser Handlung wegen nach Beschaffenheit des Widerstandes und der dabei gebrauchten Gewalt zweimonatliche bis zweijährige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt.

Allgemeines Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 157. und 166.

Minden, den 15. April 1837.

№ 270. 418. D. T. I.

Höherer Bestimmung zufolge soll in Ansehung der Bestrafung solcher Personen, von denen unter Verletzung polizeilicher Vorschriften und zugleich mit Unterlassung der im §. 19 des Gewerbe-Steuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 vorgeschriebenen Anzeige ein Gewerbe betrieben worden, die an sich verwirkte Polizeistrafe neben der im §. 39 a. a. O. wegen unterlassener Anmeldung des Gewerbes bestimmten Strafe zur Anwendung kommen.

Indem wir diese Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß bringen, weisen wir die Herren Landräthe wie die Orts-Behörden an, in den betreffenden Fällen nach solcher zu verfahren.

In Betreff der bisherigen Competenz zur Festsetzung der einen oder der andern Strafe wird hierdurch nichts geändert.

Minden, den 15. April 1837.

№ 271. Die Veränderung der Arznei-Taxe pro 1837 betr. 345. K. I.

Die für das laufende Jahr höhern Orts abgeänderten Tax-Preise der Arzneien sind im Druck erschienen und zu dem Preise von Einem Silbergroschen pro Exemplar sowohl durch den Regierungs-Secretair Nolting allhier, als auch direkt durch die C. F. Plahnsche Buchhandlung in Berlin zu beziehen, so wie auch in allen übrigen Buchhandlungen der Monarchie zu diesem Preise zu bekommen.

Minden, den 21. April 1837.

№ 272. Abraupen der Obstbäume. 1599. R. I.

Wir nehmen Veranlassung unsere, das Abraupen der Obstbäume betreffende Verordnung vom 26. März 1832 (Amtsblatt pro 1832, Seite 104) dem Publikum, so wie den

Kreis- und Orts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks um so mehr hierdurch in Erinnerung zu bringen, als die bedauernswerthe Verminderung der Insecten-Vögel in Folge der späten Winter-Witterung eine ungewöhnliche Vermehrung von Ungeziefer im nächsten Sommer besorgen läßt.

Minden, den 29. April 1837.

№ 273. Schonung der Sing- und Insecten-Vögel. 1557. R. N. I.

Die Schnee-Massen, welche in diesem Monat — noch so spät — Wald und Flur bedeckten, haben einer großen Zahl der Vögel, die sich von Insecten nähren, den Untergang bereitet. Es steht zu besorgen, daß insbesondere auch die Gattung der Singvögel sehr vermindert und daß eine ungewöhnliche Vermehrung von Ungeziefer im nächsten Sommer hiervon die Folge sein wird. Schonung dieser nützlichen und angenehmen Thiere kann daher nicht dringender empfohlen werden, als eben jetzt.

Wir nehmen hieraus Veranlassung, den Lehrern und Schulvorständen des Regierungs-Bezirks unsere Amtsblatts-Verordnung vom 18. Mai 1827 Nro. 689. M. I. pl. hierdurch in Erinnerung zu bringen und denselben wiederholentlich zur besondern Pflicht zu machen, bei den ihrer Fürsorge anvertrauten Kindern allen ihren Einfluß aufzubieten, um dem Wegfangen der Singvögel und dem Ausnehmen der Vogelnester entgegen zu wirken.

Minden, den 29. April 1837.

№ 274. Preis der Blutegel. 374. K. I.

Für das Sommerhalbjahr vom 1. Mai c. bis ult. October d. J. wird der Preis der Blutegel unter der bedingenden Voraussetzung einer zum Gebrauch hinreichenden Größe für das Stück auf 1 Sgr. 5 Pf. festgesetzt.

Minden, den 27. April 1837.

№ 275. 920. b. II. R. I.

Zufolge Mittheilung des Herrn Chefs des General-Stabes der Armee vom 14. d. M. soll die von Seiner Majestät dem Könige befohlene Landesvermessung für den Regierungs-Bezirk Minden zur Zeit ihren Anfang nehmen, und sollen zu den Arbeiten der Reduction der Kataster-Vermessungen am 1. Juni d. J. acht Officiere commandirt werden.

Es werden sämmtliche Officiere mit offenen Orders versehen sein, die den Nachweis enthalten, welche Hülfe und Leistungen diese Officiere von den Behörden, Beamten oder Unterthanen zu fordern berechtigt sind.

Wir weisen hiemit sämmtliche zu unserm Ressort gehörige Behörden und Beamten gemessenst an, nach den Bestimmungen der offenen Orders den commandirten Officieren alle ihnen zu Gebote stehende Hülfe zu Gewähren und erwarten von unseren Verwalteten, daß sie zur Förderung und Erleichterung der Arbeiten, da wo es von ihnen gefordert wird, das Mögliche gern leisten werden.

Minden, den 29. April 1837.

№ 276. Steckbrief. 1221. L. I.

Der nachstehend signalisirte Arbeitssoldat Friedr. Wilhelm Lohde, genannt Dannemeyer, ist am 21. d. Mts. aus hiesiger Garnison desertirt.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden hierdurch resp. ersucht und angewiesen, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die Königl. Festungs-Commandantur hierselbst abzuliefern.

Signalement des ꝛc. Dannemeyer.

Vor- und Zunamen: Friedrich Wilhelm Lohde, genannt Dannemeyer. — Geburtsort: Dielingen, Kreises Lübbecke. — Alter: 23 Jahr. — Haare: braun. — Stirn: niedrig und bedeckt. — Augenbraunen: braun. — Augen: grau. — Nase: etwas stark. — Mund: klein. — Zähne: vollzählig, gelb. — Bart: braun. — Kinn: breit. — Gesichtsbildung: breit. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: untersetzt. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: eine Dienstmütze, eine graue Dienstjacke, eine tuchene Dienstbose, ein Paar Dienstschuhe.

Minden, den 25. April 1837.

№ 277. Steckbrief. 1245. u. 1246. L. I.

Die nachstehend näher signalisirten Individuen, als:

1. der Sträfling Johann Heinrich Potthoff, genannt Middelhof,
2. der Arbeitssoldat Valentin Golomb,

sind am 24. d. M. aus hiesiger Festung desertirt.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden hierdurch resp. ersucht und angewiesen auf dieselben Acht zu haben, sie im Betretungsfalle zu verhaften und an die Königliche Festungs-Commandantur hierselbst abzuliefern.

Signalement des Sträflings Potthoff.

Geburtsort: Schöppingen, Kreises Steinfurt, Reg.-Bez. Münster. — Alter: 22 Jahr 8 Monat. — Größe: 5 Fuß 4 Zoll 2 Strich. — Haare: dunkelblond. — Stirn: frei. — Augenbraunen: dunkelblond. — Augen: blau. — Nase: gewöhnlich. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: gut. — Bart: blond. — Kinn: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gesichtsbildung: oval. — Statur: schlank. — Besondere Kennzeichen: an beiden Füßen sind der 3. und 4. Zehen aneinander gewachsen.

Bekleidung: eine blaue Jacke mit rothem Kragen, ein Paar graue Tuchhosen, eine blaue Mütze mit rothem Rand, ein Paar Schuh mit Riemen.

Signalement des Arbeitssoldaten Golomb.

Geburtsort: Pschiow, Kreises Rybnick, Reg.-Bez. Oppeln. — Alter: 25 Jahr 2 Monate. — Haare: schwarz. — Stirn: bedeckt. — Augenbraunen: dunkelbraun. — Augen: braun. — Nase: stumpf. — Mund: breit. — Zähne: gut. — Bart: dunkelbraun. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: breit. — Gesichtsfarbe: gelblich — Gestalt: gesetzt. — Sprache: polnisch und gebrochen deutsch. — Besondere Kennzeichen: eine Narbe an der linken Seite des Kinns.

Bekleidung: eine graue Dienstjacke, eine Dienstmütze, eine tuchene Dienstbose, eine zwillichene Arbeitsbose, ein zwillichenen Arbeitskittel, eine Halsbinde, ein Paar Dienstschuhe, ein Hemde.

Minden, den 27. April 1837.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 278. Den Verlust des Brustschildes eines Grenzaufsehers betr. 4364.

Das mit der Nummer 2686 versehene Brustschild eines Grenzaufsehers ist kürzlich in der Nähe von Steinheim verloren gegangen. Zur Verhütung eines Mißbrauchs wird solches hierdurch bekannt gemacht und der Finder dieses Schildes aufgefordert, dasselbe an das nächste Zoll- oder Steuer-Amt abzuliefern.

Münster, den 22. April 1837.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

№ 279. 1006 B.

Nach Eingang der Berichte, welche sämmtliche Königl. Land- und Stadtgerichte unsers Departements in Folge unsrer auf den Grund des Ministerial-Rescripts vom 18. October v. J. unter dem 25. November v. J. erlassenen Verfügung

wegen Bestimmung der Summe, zu deren Empfangnahme die mit Erhebung öffentlicher oder Privatgelder zu beauftragenden Gerichtsboten und Executoren befugt sein sollen,

erstattet haben, ist von uns an des Herrn Justiz-Ministers Excellenz Bericht erstattet und durch das hierauf an uns erlassene anderweite Rescript vom 27. v. M. sind die von uns dieserhalb gemachten weitern Vorschläge genehmigt worden. Dem zufolge wird

1. den Königl. Untergerichten die eigne Bestimmung des Betrags, bis zu welchem jeder einzelne bei denselben definitiv angestellte oder vorübergehend fungirende Gerichtsbote und Executor zur Geldempfangnahme befugt sein soll, auch fernerhin überlassen, dabei jedoch
2. das Ermessen dieser Untergerichte durch diesseitige Bestimmung eines Maximi, welches nicht überschritten werden darf, beschränkt und
3. dieses Maximum wird hierdurch dergestalt festgesetzt, daß der von einem Debenten zu erhebende Betrag,
   a) von Partheigeldern die Summe von 50 Thlr. und wenn den Executor gar keine oder erst eine geringere Caution bestellt hat, die Summe von 25 Thlr.,
   b) von Kassengeldern die Summe von 5 Thlr.,

   nicht übersteigen darf.

Bei der hiernach und innerhalb der vorgedachten Grenzen ihrer Befugnisse von den Königl. Untergerichten zu treffenden weitern Bestimmung haben dieselben nicht allein auf die Höhe der von den Executoren bereits bestellten Caution, sondern auch auf den Betrag der durchschnittlich von ihnen zu gleicher Zeit einzuziehenden Summen, sowie auf ihre gesammte Dienstführung und auf ihren außerordentlichen Lebenswandel die erforderliche Rücksicht zu nehmen. Den Gerichtsboten und Executoren ist nach erfolgter Bestimmung der Summe, zu deren Empfangnahme sie nur befugt sein sollen, deren Betrag bekannt zu machen, zugleich aber mit Hinweisung auf die Vorschrift der A. G. O. Th 1. Tit. 21. §. 66. zum Protokoll zu bedeuten, daß sie die Strafe der Cassation zu erwarten haben, wenn sie sich mit der Annahme einer jener ein für allemal festzusetzenden Betrag übersteigenden Summe befassen, in so fern zur Empfangnahme einer größern Summe ihnen nicht ausdrückliche Authorisation vom Gerichte in dem ausgefertigten Exe-

cutionsbefehle ertheilt worden sein sollte, welche Authorisation indessen die Gerichte bei eigener Verantwortlichkeit lediglich dann speciell zu ertheilen haben, wenn die Execution nachsuchende Parthei entweder gleich bei Anbringung des Executions-Gesuchs oder auf dieserhalb eventualiter erst erlassene Aufforderung des Gerichts ausdrücklich sich dahin erklärt hat: daß der Executor die beizutreibende Summe Geld selbst in Empfang zu nehmen befugt sein solle.

Daß die Schuldner von ihrer Zahlungsverbindlichkeit nicht befreit werden, wenn sie bei größern Summen als die Executoren nach der in den Executions-Mandaten einer, den obigen Bestimmungen entsprechend, auszudrückenden Befugniß in Empfang nehmen dürfen, die executivisch beizutreibenden Gelder dennoch an die Executoren, statt unmittelbar an ihre Gläubiger resp. bei Gerichtskosten an die Rendanten der Salarien-Kassen zahlen; darauf sind die Gerichtseingesessenen durch ein von jedem Untergerichte nach besonders zu erlassendes Publicandum aufmerksam zu machen, welches sowohl an der Gerichtsstelle, als auch in sämmtlichen Ortschaften des Bezirks öffentlich auszuhängen ist.

In Ansehung der beizutreibenden Sporteln ist aber von den Königl. Untergerichten auf alle mögliche Weise dahin zu wirken, daß die Kassenschuldner regelmäßig unmittelbar an die Rendanten der Salarien-Kassen Zahlung leisten, selbst auch bei Beträgen, welche die Summe nicht übersteigen, deren Empfangnahme den Executoren bei der executivischen Einziehung gestattet wird. Auch ist zu beachten, daß in die den einzelnen Gerichtsboten periodisch zukommenden, mit dem Exekutions-Mandate versehenen Listen der beizutreibenden Gerichtskosten in der Regel nur so viel einzelne Posten auf einmal aufgenommen werden, daß der Gesammtbetrag aller Posten nicht den Betrag der von dem betreffenden Gerichtsboten bestellten Caution übersteigt.

Wegen der nach vorstehenden Anordnungen und insonderheit wegen Bestimmung der Summen, bis zu deren Betrage die Executoren Gelder in Empfang nehmen dürfen, von den Untergerichten zu erlassenden Verfügungen, sowie wegen der anzuordnenden genauen Controlle über die Executoren werden die Herren Dirigenten der Untergerichte, unter Hinweisung auf unser im 57. Stück des Regierungs-Amtsblatts de 1836 abgedrucktes Publicandum vom 25. November v. J. ganz besonders hierdurch verantwortlich gemacht.

Am Schlusse eines jeden Jahres ist uns von den sämmtlichen Königl. Untergerichten des Departements anzuzeigen, bis zu welcher Summe jeder Executor des Gerichts zur Erhebung von Geldern ermächtigt worden ist.

Paderborn, den 11. April 1837.

Bekanntmachungen.

№ 280. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 24. auf den 25. März d. J. sind dem Wirth Brüggemann zu Lintel im Gerichtsbezirk Wiedenbrück:

1) 10 oder 11 große Kornsäcke, von denen 4 Stück in der Mitte mit den Buchstaben E. B. M., einer mit dem Namen „Stiens" gezeichnet war, das Stück 15 Sgr. werth; 2) ein Haarzeug, 10 Sgr. werth; 3) eine alte Kette und verschiedenes

altes Eisen und Zinn, 20 Sgr werth; 4) ein bleiernes 2 Pfundstück, 5 Sgr. werth; 5) eine Lichte und ein Zügel von einem Eselsgeschirr, 10 Sgr. werth; mittelst Einsteigens in seinen Speicher gestohlen worden.

Indem wir diesen Diebstahl zur Oeffentlichkeit bringen, ersuchen wir Jedermann, alle zur Entdeckung der Thäter dienlichen Umstände bei uns oder der nächsten öffentlichen Behörde zur Anzeige zu bringen.

Herford, den 18. April 1837.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 281. Nachverzeichnete, im Laufe d. J. pachtlos werdende Grundstücke, als:

1. der kleine Garten hinter dem Kirchhofe in Lübbecke, 41 Ruthen;
2. der kleine Garten bei Moehlenbrock in Levern, 1 Morgen 1 Ruthe;
3. die Wiese am alten Teiche bei Levern, 4 Morgen 81 Ruthen;
4. der alte Zuschlag bei Mehnen, 33 Morgen 126 Ruthen 25 Fuß;
5. die Stifts-Wiese zu Destel, 17 Morgen 81 Ruthen 14 Fuß;
6. der neue Zuschlag daselbst, 53 Morgen 54 Ruthen;
7. das Bablager-Bruch daselbst, 213 Morgen 73 Ruthen 50 Fuß;
8. die Teichs-Wiese nebst den daneben liegenden anderen kleinen Wiesen bei Levern, 16 Morgen 174 Ruthen groß,

sollen zum reinen Verkaufe ausgeboten werden und ist zu diesem Ende ein Bietungstermin

auf den 16. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr,

im Locale der Rentei anberaumt. Die Anschläge und Licitations-Bedingungen können täglich hier eingesehen werden.

Rahden, den 14. April 1837.

Königliche Preußische Domainen-Rentei.
Bock.

№ 282. Nachstehende, für die nächste Erndte pachtlos werdende Zehnten:

1. der Landzugzehnten zu Harlinghausen,
2. der Fruchtzehnten zu Börringhausen und Eininghausen,
3. der Fruchtzehnten zu Dümmerten und
4. der Flachszehnten zu Harlinghausen,

sollen am

Donnerstag, den 18. Mai d. J., Morgens 10 Uhr,

auf hiesiger Domainen-Rentei zur Verpachtung an die Meistbietenden ausgeboten werden, wozu Pachtlustige eingeladen werden.

Rahden, den 17. April 1837.

Königliche Preußische Domainen-Rentei.
Bock.

(Hierbei eine Beilage.)

Beilage zum 20. Stück

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Minden

pro 1837.

Uebersicht

722. L. 1.

der Einnahmen und der erforderlichen Ausgaben bei der Feuer-Societät der Minden-, Ravensberg-, Rheda-, Rietbergschen Städte pro 1836.

№	Einnahme.				Betrag Rthlr.	sgr.	pf.
1	Nach der Repartition vom 3. März v. J., Amtsblatt Nro. 14 verblieben Bestand und hier nachzuweisen . . .				7326	28	8
2	An Beiträgen für extraordinairen Versicherungen	Rt.	sg.	pf.			
	a. Schuhmacher Schoverling und Wittwe Nolting zu Versmold vor resp. 200 und 400 Rtlr. .	—	14	—			
	b. Mehrere andere in Versmold von 750 Rtlr. .	—	17	6			
	c. Kollmeyer in Petershagen von 550 Rtlr. .	—	12	10			
	d. Abrah. Löwenstein in Oldendorf von 2000 Rtlr.	1	16	8			
	e. Deerberg in Minden von 350 Rtlr. . .	—	8	2			
	f. Boschulte in Versmold von 500 Rtlr. . .	—	11	8	3	20	10
3	Zinsen von den bei der Königlichen Bank in Münster belegten disponiblen Beständen				50	—	—
	Summa der Einnahme				7380	19	6
	Ausgabe.						
	Tit. I. An Verwaltungs-Kosten.						
	Der Regierungs-Haupt-Kasse				125	—	—
	Summa per se						
	Tit. II. An Entschädigungen.	Des Brandes Tag	Monat 1836				
1	Brinkmann No. 123 zu Werther . .	9/10	März		500	—	—
2	Wittwe Nolting No. 10 Versmold . .	29	Februar		75	—	—
3	Neubauer Pahde No. 60 Land-Canton V. Bielefeld	12	März		4	3	—
	Latus				579	3	—

Digitized by Google

№	Ausgabe. Noch Tit. II. An Entschädigungen.	Des Brandes Tag	Des Brandes Monat	Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.
	Transp.		1836	579	3	—
4	Schuhmacher Ebrecht No. 86 Lübbecke . .	1	April	250	—	—
5	Bollmann No. 87 daselbst	»	»	2	7	6
6	Wittwe Flörke No. 150 daselbst . . .	17	März	562	15	—
7	Zinngießer Maranca No. 111 Minden . .	10	April	2	11	3
8	Heinr. Brinkmann No. 68 Werther . .	6	Juni	13	22	6
9	Sander	17	October	900	—	—
10	Neub. Schemmann No. 254 Feldmark Rietberg	21	Novbr.	150	—	—
	Summa an Entschädigungen			2459	29	3

№	Ausgabe Tit. III. Insgemein.	Des Brandes Tag	Des Brandes Monat	Der Anweisung Tag	Der Anweisung Monat	Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.
	A. An Prämien.		1836		1836			
1	Bei dem Brande in Lübbecke .	17	März	31	März	16	5	—
2	= = = daselbst .	1	April	30	April	16	5	—
3	= = = = der Feldmark Rietberg .	21	Novbr.	3	Decbr.	6	10	—
4	= = = = Werther .	6	Juni	4	»	8	10	—
5	= = = = Minden .	10	April	»	»	8	10	—
6	= = = = Werther .	9/10	März	6	»	8	10	—
	Summa					65	20	—
	B. An Zuschüssen zu den Reparaturkosten beschädigter Lösch-Geräthschaften.		1836		1836			
1	Bei dem Brande in Versmold .	29	Februar	14	Mai	2	18	6
2	= = = = Lübbecke .	17 1	März April	18	Juli	21	21	6
3	= demselben	»	»	12	August	—	15	—
4	= dem Brande in Minden .	10	»	13	October	2	27	11
5	= = = = Werther .	6	Juni	4	Decbr.	4	26	8
6	= = = daselbst .	9/10	März	6	»	9	4	2
7	= = = = Minden .	17	October	17	1837 Januar	8	4	—
	Summa					49	27	9

No.	Ausgabe Noch Tit. III. Insgemein.	Der Anweisung Tag	Monat	Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.
	C. An Extraordinarien.		1836			
1	Dem Buchbinder Völker, Buchbinder-Lohn, de 1835	18	Januar	2	21	—
2	Kosten der Herstellung einiger in Lübbecke beim Brande am 17. März beschädigter Nachbarhäuser .	13	Septbr.	96	4	5
3	Erstattung einiger zu Herford in debito erhobener Beiträge	22	Decbr.	1	3	—
4	Die Hülfe der repartirten Beiträge, da solche nicht erforderlich		1837 März	1999	2	4
	Summa			2099	—	9
	Wiederholung der Ausgaben des Tit. III. Insgemein.					
	A. An Prämien			63	20	—
	B. An Zuschüssen zu den Reparaturkosten zu den beschädigten Lösch-Geräthschaften			49	27	9
	C. An Extraordinarien			2099	—	9
	Summa Tit. III. Insgemein			2212	18	6
	dazu Summa Tit. II. Entschädigungen			2459	29	3
	= = = I. Verwaltungskosten			125	—	—
	Summa aller Ausgaben			4797	17	9
	Abschluß.					
	Die Einnahme beträgt			7380	19	6
	Die Ausgabe dagegen			4797	17	9
	Es bleiben mithin Ueberschuß			2583	1	9

Minden, den 6. März 1837.

Uebersicht

der Einnahmen und der erforderlichen Ausgaben bei der Feuer-Societät des Mindenschen platten Landes pro 1836.

No.	Einnahme.	Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.
1	Nach der Repartition vom 3. März v. J., Amtsblatt Nro. 14, verblieben Bestand und hier nachzuweisen . . .	14753	9	5
	Latus	14753	9	5

Digitized by Google

No.	Einnahme.				Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.
				Transp.	14753	9	5
2	An Beiträgen für extraordinaire Versicherungen:	Rt.	sgr	pf.			
	a. Kammerherr von Oheimb von 900 Rtlr. .	1	24	—			
	b. Henneking No. 33 zu Dützen von 100 Rtlr.	—	6	—			
	c. Mehrere in Wulferdingsen von 275 Rtlr. .	—	16	6			
	d. Grannemann in Nordhemmern von 200 Rtlr.	—	12	—			
	e. Jacob Selig in Rothenuffeln von 250 Rtlr. .	—	15	—			
	f. Bolte und Rüter in Barkhausen von resp. 175 und 175 Rtlr.	—	21	—			
	g. Knapmeyer No. 44 Eidinghausen von 200 Rtlr.	—	12	—			
	h. Küster in Südfelde von 175 Rtlr. . .	—	10	6			
	i. von Behren in Holzhausen von 300 Rtlr. .	—	18	—			
					5	15	—
3	Ersparniß bei dem Brande des Brinkmann in Eickhorst .				4	5	—
4	An Zinsen von den bei der Königlichen Bank in Münster belegten disponiblen Beständen						
	a. pro 1835 nachträglich . . 37 Rtlr. 15 Sgr.						
	b. pro 1836 überhaupt . . 90 = — =						
					127	15	—
				Summa der Einnahme	14890	14	5
	Ausgabe						
	Tit. I. An Verwaltungskosten.						
	Der Regierungs-Hauptkasse				200	—	—
				Summa per se			
	Tit. II. An Entschädigungen.			Des Brandes Tag	Monat 1836		
	A. Im Kreise Minden.						
1	Detting No. 30 in Maaßlingen . . .			6	Februar	300	— —
2	Colon Poos No. 12 Kutenhausen . .			18	»	700	— —
3	= Kruse No. 6 daselbst . . .			19	»	825	— —
4	Horstmeyer No. 78 in Ilvese . . .			8	März	50	— —
5	Steinbrink No. 120 in Volmerdingsen .			14	»	175	— —
6	Rehling No. 45 in Ilvese . . .			13	Mai	50	— —
7	Ellermann No. 29 in Dehme . . .			16	Juni	450	— —
8	Borchard No. 120 in Holzhausen . .			18	Juli	300	— —
9	Lohmeyer No. 44 Dützen			21	October	1200	— —
				Latus		4050	— —

No	Ausgabe Noch Tit. II. An Entschädigungen.	Des Brandes Tag	Des Brandes Monat	Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.
	Transp.		1836	4050	—	—
10	Giesecking No. 29 Neesen	29	Novbr.	1000	—	—
11	Horstmeyer No. 39 in Hille . . .	5	Decbr.	1125	—	—
12	Bauer No. 26 Neesen	2	»	50	—	—
				6225	—	—
			1833			
	Dazu Colon Maschmann No. 5 Costädt nachträglich	17	Septbr.	131	7	6
	Summa			6356	7	6
	B. Im Kreise Lübbecke.		1836			
1	Neubauer Strangmeyer No. 165 Wehdem .	4	April	150	—	—
2	Erbpächter Bohlmeyer zu Oberbauerschaft .	13	Septbr.	75	—	—
3	Neubauer Wiegmann No. 288 Espelkamp .	29	Novbr.	150	—	—
	Summa			375	—	—
	C. Im Kreise Herford.		1836			
1	Colon Vette No. 85 Mennighüffen . .	22	März	200	—	—
	Summa			200	—	—
	dazu im Kreise Lübbecke			375	—	—
	= = = Minden			6356	7	6
	Summa an Entschädigungen			6931	7	6

No	Ausgabe Tit. III. Insgemein.	Des Brandes Tag	Des Brandes Monat	Der Anweisung Tag	Der Anweisung Monat	Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.
	A. An Prämien.		1835		1836			
1	Beim Brande in Levern . .	16	März	8	April	8	10	—
2	= = = Ilvese . .	8	» 36	14	»	9	10	—
3	= = = Meßlingen .	6	Februar	19	»	9	10	—
4	Bei den Bränden in Kutenhausen	18/19	»	9	Mai	31	5	—
5	= = = daselbst . .	»	»	»	»	5	—	—
6	Beim Brande in Oberbauerschaft	13	Septbr.	3	October	8	10	—
7	= = = Espelkamp .	29	Novbr.	29	Decbr.	16	5	—
					1837			
8	= = = Hille . .	5	Decbr.	5	Januar	16	5	—
9	= = = Dützen . .	20/21	October	14	»	8	10	—
10	= = = Neesen . .	2	Decbr.	23	»	8	10	—
	Summa					120	15	—

№	Ausgabe Noch Tit. III. Insgemein.	Des Brandes Tag	Des Brandes Monat	Der Anweisung Tag	Der Anweisung Monat	Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.
	B. An Zuschüssen zu den Kosten für Instandsetzung der beschädigten oder Anschaffung neuer Lösch-Geräthschaften.							
			1836		1836			
1	Zu einer Feuerspritze für Isenstädt	—	—	28	Februar	94	26	3
2	Zu den bei den Bränden in Maaßlingen u. Kutenhausen beschädigten Löschgeräthe	6 19/20	Februar	2	August	16	3	9
3	Desgleichen zu Espelkamp	29	Novbr.	12	Decbr.	2	14	10
4	" " Hille	5	Decbr.	5	Jan. 37	—	10	—
5	" " Mennighüffen	22	März	»	»	—	10	10
6	" " Dützen	21/22	October	14	Januar	1	1	8
7	" " Kutenhausen	18/19	Februar	17	»	—	20	—
8	" " Neesen			23	»	—	27	—
	Summa					116	24	4
	C. Erstattung der von den Abgebrannten pro 1836 geleisteten Beiträge							
					1837			
1	des Kreises Minden			17	Januar	6	3	2
2	" " Lübbecke			14	»	—	11	—
3	" " Herford			»	»	—	5	11
	Summa Tit. III. C.					6	20	1
	D. An Extraordinarien.							
					1836			
1	Dem Buchbinder Völker, Buchbinderlohn, de 1835			18	Januar	—	27	6
2	Den Taratoren Jahrmann und Steinmann zu Lübbecke, Tarationsgebühren			2	Februar	—	10	—
3	Unbeibringliche Beiträge des Paul zu Wulferdingsen			2	Novbr.	—	9	4
4	Erstattung der in debito erhobenen Beiträge des Franke zu Todtenhausen			16	Decbr.	—	21	—
					1837			
5	Desgleichen des Fricke zu Heimsen und Rowald zu Seelenfeld			24	Februar	2	3	—
6	Die Hälfte der pro 1836 repartirten Beiträge, da solche nicht erforderlich gewesen			4	März	6984	17	6
6	Desgleichen von den pro 1836 vorgekommenen extraordinairen Versicherungen			»	»	2	22	6
	Summa					6991	20	10

Wiederholung der Ausgaben Tit. III. Insgemein.	Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.
A. An Prämien	120	15	—
B. An Zuschüssen zu den Kosten für Instandsetzung beschädigter oder Anschaffung neuer Lösch-Geräthschaften	116	24	4
C. Erstattung der von Abgebrannten geleisteten Beiträge . .	6	20	1
D. An Extraordinarien	6991	20	10
Summa Tit. III. Insgemein	7235	20	3
dazu Tit. II. An Entschädigungen	6931	7	6
= = I. = Verwaltungs-Kosten	200	—	—
Summa Ausgabe	14366	27	9
Abschluß.			
Die Einnahmen betragen	14890	14	5
= Ausgaben dagegen	14366	27	9
Es bleiben mithin Ueberschuß	523	16	8

Minden, den 6. März 1837.

Uebersicht

der Einnahmen und der erforderlichen Ausgaben bei der Feuer-Societät des Ravensbergschen platten Landes pro 1836.

No.	Einnahme.	Rt.	sgr.	pf.	Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.
1	Nach der Repartition vom 3. März v. J., Amtsblatt No. 14, verblieben Bestand und hier nachzuweisen . . .				14064	6	1
2	An Beiträgen für die im Jahre 1836 vorgekommenen extraordinairen Versicherungen						
	a. Bischoff No. 9 zu Barnhausen von 1150 Rtlr.	1	16	—			
	b. Wibbold No. 7 daselbst von 250 Rtlr. .	—	10	—			
	c. Mehrere im Kreise Wiedenbrück von 2200 Rtlr.	2	28	—			
	d. desgleichen daselbst von 775 Rtlr. . . .	1	1	—			
	e. = = = 525 = . . .	—	21	—			
	f. Bäcker No. 38 in Rehme von 250 Rtlr. .	—	10	—			
	g. Koenemann zu Wichlinghausen von 2000 Rtlr.	2	20	—			
	h. Jacob Meyer zu Gütersloh von 1500 Rtlr. .	2	—	—			
	i. Wiemann No. 18 Bonneberg von 225 Rtl. de 18 31/34	1	19	6			
	k. Hammann zu Werl von 1400 Rtlr. . .	1	26	—			
	l. Sieveke zu Schwarzenmoor von 575 Rtlr. .	—	23	—	15	24	6
	Latus				14080	—	7

Digitized by Google

No.	Einnahme.			Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.
			Transp.	14080	—	7
3	Ersparniß bei dem Eckmannschen Brande Senne II.			8	10	—
4	Zinsen von den bei der Königl. Bank in Münster belegten disponiblen Beständen					
	a. pro 1835 nachträglich	15 Rtlr. — Sgr.				
	b. = 1836 überhaupt	160 = 13 =				
				175	13	—
			Summa der Einnahme	14263	23	7
	Ausgabe					
	Tit. I. An Verwaltungs-Kosten.					
1	Der Regierungs-Haupt-Kasse			200	—	—
			Summa per se			
	Tit. II. An Entschädigungen.					
	A. Im Kreise Minden.					
	Cessat.					
			Des Brandes Tag	Monat		
	B. Im Kreise Herford.			1836		
1	Erbpächter Stiegelmeyer No. 34 Westerenger		1	Januar	150	— —
2	Colon Altehage No. 7 Bönneberg		10	»	225	— —
3	Wittwe Grabbert No. 60 Westerenger		21	»	100	— —
4	Colon Kleffmann No. 8 Besenkamp		22	Februar	306	7 6
5	Müller Giesecking modo Wehlermann, Löhne		9	April	450	— —
6	Colon Thielkemeyer No. 2 Melbergen		4	Juni	725	— —
7	Obrist von Winterfeld No. 25 Schweicheln		14/15	»	450	— —
8	Erbpächter Brinkmann bei No. 6 Hiddenhausen		17	»	200	— —
9	Oeconom Brune No. 1 Exter		24	Juni	1458	10 —
10	Colon Heitmann No. 21 Lenzinghausen		6	Juli	100	— —
11	Colon Pentemeyer No. 33 Valldorf		18	Juli	150	— —
12	Colon Meyernandorf No. 93 Spenge		4/9	August	400	— —
13	Colon Grothaus No. 4 Westkilver		18	Septbr.	900	— —
14	Erbpächter Metting No. 55 Dreyen		8	October	200	— —
15	Colon Weibert No. 7 Hüffen		14	»	150	— —
16	Colon Claus No. 7 Werffen		12	Decbr.	1275	— —
		Summa			7239	17 6
	Dazu Colon Wiemann No. 18 Bonneberg nachträglich		28	1835 Juni	225	— —
		Summa totalis			7464	17 6

№	Ausgabe. Noch Tit. II. An Entschädigungen.	Des Brandes Tag	Monat	Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.
	C. Im Kreise Bielefeld.		1836			
1	Erbpächter Heitbrink zu Kirchdornberg .	12	April	175	—	—
2	» Tiekötter No. 44 Sieker . .	26	Mai	125	—	—
3	Colon Winkelmann No. 5 Heepen . .	10	Juni	250	—	—
4	» Cordlütgert No. 26 Ummeln . .	16	August	300	—	—
5	» Bokermann No. 55 Senne II. . .	18	Septbr.	250	—	—
6	» Quackernack No. 10 Brackwede .	28	»	1080	—	—
7	Wittwe Colona Westerheide No. 22 Börninghausen	5	Decbr.	369	7	—
	Summa			2549	7	—
	D. Im Kreise Halle.		1836			
1	Colon Temming No. 8 Rotingdorf . .	7	Januar	1300	—	—
2	Erbpächter Gosebrink No. 31 Winkelshütten	23	»	200	—	—
3	» Wecke No. 34 Brokhagen . .	21	März	100	—	—
4	Colon Uthmann No. 79 Peckeloh . .	9	April	50	—	—
5	» Höner No. 21 Steinhagen . .	17	Decbr.	800	—	—
	Summa			2450	—	—
	E. Im Kreise Wiedenbrück.		1836			
1	Neubauer Wöste No. 99 zu Möse . .	21	Januar	150	—	—
2	Colon Schnöckel No. 19 zu Clarholz .	28	März	300	—	—
3	Tischler Generotzki No. 117 D. Gütersloh .	12	Juli	266	20	—
4	Neubauer Wapelhorst No. 136 Möse . .	20	»	150	—	—
5	Erbpächter Kathöfer No. 106 zu Verl .	9	August	100	—	—
6	Colon Aldejohann No. 63 zu Bokel . .	25	»	21	26	3
	Summa			988	16	3
	Wiederholung der Ausgaben Tit. II. An Entschädigungen.					
	A. Im Kreise Minden			—	—	—
	B. » » Herford			7461	17	6
	C. » » Bielefeld			2549	7	—
	D. » » Halle			2450	—	—
	E. » » Wiedenbrück			988	16	3
	Summa Tit. II. An Entschädigungen			13452	10	9

№	Ausgabe Tit. III. Insgemein.	Des Brandes Tag	Des Brandes Monat	Der Anweisung Tag	Der Anweisung Monat	Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.
	A. An Prämien.		1836		1836			
1	Von dem Brande in Möse .	21	Januar	2	Februar	14	20	—
			1835					
2	= = = = Liemke .	2	Decbr.	18	»	8	10	—
3	= = = = Westerenger	1	Jan. 36	»	»	16	5	—
4	= = = = Besenkamp .	22	Februar	18	April	9	25	—
5	= = = = Westerenger	21	Januar	9	Mai	14	20	—
6	= = = = Schweicheln	13/14	Juni	17	Juni	1	—	—
7	= = = = Exter .	24	»	27	»	8	10	—
8	= = = = Möse .	20	Juli	1	August	8	10	—
9	= = = = Lenzinghausen	6	»	5	»	16	5	—
10	= = = = Melbergen .	4	»	2	Septbr.	8	—	—
11	= = = = Rotindorf .	7	Januar	26	»	16	5	—
12	= = = = Winkelshütten	23/24	»	»	»	8	10	—
13	= = = = Ummeln .	16	August	15	October	7	20	—
14	= = = = Westkilver .	18	Septbr.	18	»	16	5	—
15	= = = = Hüffen .	14	October	21	Novbr.	9	5	—
16	= = = = Dreyen .	8	»	26	»	9	25	—
17	= = = = Werfen .	19	Decbr.	9	Jan. 37	16	5	—
18	= = = = Brackwede .	28	Septbr.	»	»	13	10	—
19	= den Bränden zu Sieker, Heepen und Börninghausen	26 10 5	Mai Juni Decbr.	11	»	25	—	—
20	= dem Brande in Clarholz .	27	März	23	»	8	10	—
	Summa					235	20	—
	B. An Zuschüssen zu den Kosten für Instandsetzung der beschädigten Lösch-Geräthschaften.							
1	Von dem Brande in Wallenbrück (de 1835) .	20	1835 Septbr.	24	1835 Novbr.	—	2	—
					1836			
2	= = = = Siele . .	30	Novbr.	9	Februar	9	17	10
3	= = = = Westerenger	1	Jan. 36	12	»	1	—	10
4	= = = daselbst .	21	»	14	März	3	10	2
5	= = = = Besenkamp .	22	Februar	18	»	1	5	1
6	= = = = Lenzinghausen	5	Juli	5	August	—	15	—
	Latus					15	20	11

№	Ausgabe Noch Tit. III. Insgemein.	Des Brandes Tag	Des Brandes Monat	Der Anweisung Tag	Der Anweisung Monat	Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.
	Transp.		1836		1836	15	20	11
7	Vom Brande in Rotingdorf .	7	Juli	26	Septbr.	16	3	5
8	" " " Winkelshütten .	23/24	Januar	»	»	3	24	6
9	" " " Westkilver .	18	Septbr.	19	October	4	23	4
10	" " " Hüffen . .	14	October	21	Novbr.	—	15	—
11	" " " Werfen . .	12	Decbr.	9	Jan. 37	3	12	2
12	Von mehreren Bränden bei Enger	—	—	»	»	31	15	7
13	" dem Brande in Steinhagen	17	Decbr.	11	»	2	6	8
	Summa					78	1	7
	C. Erstattung der von den Abgebrannten gezahlten Beiträge.				1836			
1	Im Kreise Herford			10	Januar	9	26	11
2	" " Wiedenbrück			»	»	1	14	6
3	" " Halle			11	»	3	4	—
4	" " Bielefeld			14	»	3	16	10
	Summa					18	2	3
	D. An Extraordinarien.				1836			
1	Dem Buchbinder Völker, Buchbinderlohn, de 1835			18	Januar	1	16	6
2	Dem Erbp. Homann im III. Canton der Feldmark Bielefeld, Erstattung in debite erhobener Beiträge			19	März	—	9	—
	Summa					1	25	6
	Wiederholung der Ausgaben des Tit. III. Insgemein.							
	A. An Prämien					235	20	—
	B. An Zuschüssen zu den Kosten für Instandsetzung der beschädigten Löschgeräthschaften					78	1	7
	C. Erstattung der von Abgebrannten gezahlten Beiträge .					18	2	3
	D. An Extraordinarien					1	25	6
	Summa Tit. III. Insgemein					333	19	4
	dazu Tit. II. An Entschädigungen					13452	10	9
	" " I. " Verwaltungs-Kosten					200	—	—
	Summa aller Ausgaben					13985	—	1
	Abschluß.							
	Die Einnahmen betragen					14263	23	7
	" Ausgaben dagegen					13985	—	1
	Es bleiben mithin Ueberschuß					278	23	6

Minden, den 6. März 1837.

Uebersicht

der Einnahmen und der erforderlichen Ausgaben bei der Paderborner Feuer-Societät pro 1836.

No.	Einnahme.				Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.
1	Nach der Repartition vom 3. März v. J., Amtsblatt Nro. 14, verblieb Bestand und hier nachzuweisen . . .				24493	1	10
2	An Beiträgen für die im Jahre 1836 vorgekommenen extraordinairen Versicherungen	Rt.	sgr.	pf.			
	a. Mehreren Interessenten des Kreises Höxter von 2750 Rtl.	4	17	6			
	b. Aug. Friese in Würgassen von 150 Rtlr. .	—	7	6			
	c. Wilh. Friese No. 39 Höxter von 550 Rtlr.	—	27	6			
	d. Schwiete u. Albers daselbst von 200 u. 200 Rtlr.	—	20	—			
	e. Frankenberg in Vörden von 25 Rtlr. .	—	1	3			
	f. Joh. Schmitz in Paderborn von 100 Rtlr. .	—	5	—			
	g. Carl Brand in Steinheim von 1000 Rtlr. .	1	20	—			
	h. Fornefeld in Neuenheerse von 25 Rtlr. .	—	1	3			
	i. Heinr. Ernst in Gehrden von 300 Rtlr. .	—	15	—			
	k. Georg Gerwich zu Dalheim von 75 Rtlr. .	—	3	9			
	l. Gottfr. Dohmann zu Borgholz von 1000 Rtlr.	1	20	—			
					10	18	9
3	Ersparniß bei dem Glunitzschen Brande in Nieheim . .				31	7	6
4	Mandatarien-Gebühren in Sachen gegen v. Spiegel zu Helmern				11	6	—
5	Zinsen von den bei der Königl. Bank belegten Beständen . .				273	17	—
6	Die wegen des Mehrbedarfs nach der nachträglichen Repartition vom 15. d. M. mit 5 Sgr. pro 100 Rtlr. noch aufzubringenden				13826	22	2
7	Die hiernach auf die sub 2 verzeichneten extraordinairen Versicherungen von 6375 Rtlr. fallenden Beiträge . . .				10	18	9
	Summa der Einnahme				38657	2	—
	Ausgabe						
	Tit. I. An Verwaltungs-Kosten.						
	Der Regierungs-Haupt-Kasse				175	—	—
	Summa per se					—	—
	Tit. II. An Entschädigungen.	Des Brandes Tag	Monat 1836				
	A. Im Kreise Paderborn.						
1	Colon Waßmann No. 60 Dorfbauerschaft .	21	März		100	—	—
2	Meier Husemann No. 185 Lippspringe .	27	Mai		370	—	—
	Latus				470	—	—

№	Ausgabe Noch Tit. II. An Entschädigungen.	Des Brandes Tag	Monat	Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.
	Transp.		1830	470	—	—
3	Colon Westermeyer No. 9 zu Hagen . .	12	Juli	12	—	—
4	= Hoffmann No. 111 zu Ostenland .	24	Novbr.	325	—	—
5	= Jürgens No. 49 Stukenbrock . .	21/22	Decbr.	150	—	—
			1834			
6	Anton Holtgreve No. 26 Sande nachträglich	22	Septbr.	150	—	—
	Summa Kreis Paderborn			1107	—	—
	B. Im Kreise Büren.		1836			
1	Anton Eller No. 160 zu Wünnenberg .	4	April	500	—	—
2	Johann Pape No. 119 in Westheim . .	4	Mai	300	—	—
3	Anton Klüsener No. 35 ;' Herbram . .	6	»	125	—	—
4	Adam Müseler No. 67 zu Holtheim . .	9	»	150	—	—
5	Friedrich Eckhard No. 83 zu Westheim .	26	»	200	—	—
6	Johann Baumbach No. 82 daselbst . .	»	»	200	—	—
7	Joh. Grawinkel No. 27 das. . . .	»	»	400	—	—
8	Joh. Werner Rosenkranz No. 73 das. .	»	»	150	—	—
9	Pet. Engel u. Joh. Brenke No. 79 das. .	»	»	33	10	—
10	Ant. Plempe No. 24 zu Westheim . .	»	»	5	—	—
11	Ignatz Figgen No. 25 daselbst . . .	»	»	10	—	—
12	Wittwe Wagener No. 80 das. . . .	»	»	10	—	—
13	Phil. Weiffen u. Joh. Schiffmann No. 26 das.	»	»	20	—	—
14	Heinr. Hund No. 64 das.	»	»	5	—	—
15	Colon Bunte No. 60 zu Bentfeld . .	30	»	100	—	—
16	Joh. Bickmann No. 13 Hakenberg . .	31	August	1500	—	—
17	Isaak Wittgenstein No. 93 zu Atteln .	»	»	450	—	—
18	Bernh. Sprenger No. 94 das. . .	»	»	100	—	—
19	Joh. Peters und Joh. Müller No. 83 das.	»	»	200	—	—
20	Wilh. Deppe No. 82 Boke . . .	1	Decbr.	50	—	—
21	Joh. Stahl No. 47 Kleinenberg . . .	18	»	500	—	—
	Summa Kreis Büren			5008	10	—
	C. Im Kreise Warburg.		1836			
1	Nicolaus Mehls No. 14 zu Gehrden .	23/24	Januar	650	—	—
2	Joseph Olmert No. 15 das. . . .	»	»	800	—	—
3	Joseph Welff No. 16 das. . . .	»	»	5.0	—	—
4	Joh. Barkhausen No. 65 das. . .	»	»	125	—	—
5	August Beinke No. 66 das. . . .	»	»	50	—	—
	Latus			1925	—	—

Digitized by Google

No.	Ausgabe. Noch Tit. II. An Entschädigungen.	Des Brandes Tag	Des Brandes Monat	Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.
	Transp.		1836	1925	—	—
6	Joh. Riemann No. 67 zu Gehrden . .	23/24	Januar	550	—	—
7	Bernh. Ewald No. 68 daf. . . .	»	»	100	—	—
8	Lorenz Meyer No. 69 daf. . . .	»	»	200	—	—
9	Franz Behler No. 70 daf. . . .	»	»	525	—	—
10	Joseph Sprenger No. 71 daf. . . .	»	»	175	—	—
11	Wittwe Rehrmann No. 72 daf. . . .	»	»	300	—	—
12	Joh. Rehrmann No. 73 daf. . . .	»	»	550	—	—
13	Joh. Münkhoff No. 74 daf. . . .	»	»	200	—	—
14	Franz Albrecht No. 75 daf. . . .	»	»	93	22	6
15	Joh. Bobbert No. 76 daf. . . .	»	»	75	—	—
16	Joh. Wollust No. 77 daf. . . .	»	»	250	—	—
17	Joh. Münstermann No. 78 daf. . .	»	»	25	—	—
18	Franz Pieper und Conr. Klüner No. 79 daf.	»	»	150	—	—
19	Franz und Conr. Homburg No. 84 daf. .	»	»	100	—	—
20	Joseph Tewes No. 85 daf. . . .	»	»	150	—	—
21	Joseph Hoppe No. 89 daf. . . .	»	»	400	—	—
22	Joh. Clases No. 90 daf.	»	»	400	—	—
23	Joh. Vössing No. 93 daf.	»	»	250	—	—
24	Heinr. Zimmermann und Benr. Eichengrün No. 94 daf.	»	»	200	—	—
25	Joh. Hagewinkel No. 95 daf. . . .	»	»	250	—	—
26	Bernh. Burges No. 97 daf. . . .	»	»	200	—	—
27	Joh. Disse No. 98 daf.	»	»	100	—	—
28	Jos. Wieners No. 117 daf. . . .	»	»	25	—	—
29	Joh. Wiemers No. 119 daf. . . .	»	»	150	—	—
30	Bendix Waldeyer zu Dalheim . . .	10	Februar	37	25	—
31	Tewes No. 49 Neuenheerse . . .	28	März	300	—	—
32	Schürermann daf.	»	»	200	—	—
33	Wittwe Sievers No. 67 daf. . . .	»	»	9	11	3
34	Casper Warnecke No. 70 daf. . . .	»	»	15	18	9
35	Posterpeb. Kornhoff No. 130 zu Borgholz .	8	April	562	15	—
36	Wilh. Lücke No. 25 Neuenheerse . .	12	Juni	300	—	—
37	Ferd. Rustemeyer No. 24 daf. . .	»	»	262	15	—
38	Heinr. Ernst No. 58 zu Gehrden . .	30	»	343	22	6
39	Wittwe Simonis No. 10 zu Menne . .	1	Juli	200	—	—
	Latus			9575	10	—

№	Ausgabe Noch Tit. II. An Entschädigungen.	Des Brandes Tag	Monat	Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.
	Transp.		1836	9575	10	—
40	Franz Wiemers No. 51 zu Menne . .	1	Juli	100	—	—
41	Bernh. Schäfers No. 58 daſ. . . .	»	»	121	26	3
42	Dominicus Heinemann No. 8 daſ. .	»	»	25	—	—
43	Wittwe Joſ. Conze No. 199 zu Borgentreich	12	»	150	—	—
44	Joſ. Menne No. 66 zu Cörbecke . .	12	August	75	—	—
45	Joh. Rehrmann No. 102 Borgholz . .	17	»	200	—	—
46	Joh. Behler No. 103 daſ. . . .	»	»	300	—	—
47	Ant. Roſe No. 104 daſ.	»	»	50	—	—
48	Joh. Kleinſchmidt No. 105 daſ. . .	»	»	150	—	—
49	Bernh. Dunkel No. 106 daſ. . . .	»	»	200	—	—
50	Joh. Gotthelf No. 108 daſ. . . .	»	»	300	—	—
51	Die Judenſchaft daſ.	»	»	75	—	—
52	Joh. Kegelmann No. 110 daſ. . .	»	»	50	—	—
53	Joh. Löer No. 111 daſ.	»	»	150	—	—
54	Erben Rehrmann No. 112 daſ. . .	»	»	125	—	—
55	Joh. Anke No. 117 daſ.	»	»	300	—	—
56	Joh. Nuth No. 118 daſ.	»	»	100	—	—
57	Joſ. Redeker No. 119 daſ. . . .	»	»	300	—	—
58	Falk Roſenſtein No. 120 daſ. . .	»	»	300	—	—
59	Caßmann Goldſtein No. 135 daſ. . .	»	»	350	—	—
60	Wilh. Schmidt No. 107 daſ. . . .	»	»	112	15	—
61	Wittwe Redecker No. 136 daſ. . .	»	»	200	—	—
62	Georg Uhrmann No. 1 daſ. . . .	1	Septbr.	250	—	—
63	Heinr. Mues II. No. 2 daſ. . . .	»	»	500	—	—
64	Ant. Hartmann No. 3 daſ. . . .	»	»	500	—	—
65	Joh. Scheideler II. No. 4 daſ. . .	»	»	225	—	—
66	Calm Weiſſenſtein No. 5 daſ. . .	»	»	250	—	—
67	Heinr. Deitermann No. 6 daſ. . .	»	»	700	—	—
68	Ludw. Anfanger jetzt Alborn No. 7 daſ.	»	»	450	—	—
69	Joh. Schilp No. 8 daſ.	»	»	325	—	—
70	Joh. Schötteler No. 9 daſ. . . .	»	»	325	—	—
71	Joh. Henke No. 10 daſ.	»	»	300	—	—
72	Simon Löwenſtein No. 11 daſ. . .	»	»	600	—	—
73	Heinr. Olmert No. 12 daſ. . . .	»	»	200	—	—
74	Stephan Topp No. 13 daſ. . . .	»	»	450	—	—
	Latus			18384	21	3

Digitized by Google

№	Ausgabe Noch Tit. II. An Entschädigungen.	Des Brandes Tag	Des Brandes Monat	Betrag. Rthlr.	sr.	pf.
	Transp.		1836	18384	21	3
75	Franz Eickermann No. 14 Borgholz	1	Septbr.	200	—	—
76	Franz Olmert No. 15 daſ.	»	»	425	—	—
77	Wilh. Blömeke No. 16 daſ.	»	»	500	—	—
78	Franz Diſſe No. 17 daſ.	»	»	400	—	—
79	Selig Löwenſtein No. 18 daſ.	»	»	300	—	—
80	Selig Löwenſtein No. 19 daſ.	"	»	400	—	—
81	Joſ. König No. 81 daſ.	»	»	25	—	—
82	Joſ. Diſſe II. No. 82 daſ.	»	»	50	—	—
83	Andreas Drewes No. 83 daſ.	»	»	150	—	—
84	Joh. Blömke No. 84 daſ.	»	»	500	—	—
85	Joh. Wartmann No. 85 daſ.	»	»	850	—	—
86	Heinr. Scheideler No. 86 daſ.	»	»	350	—	—
87	H. Kleinſchmidt u. Joh. Meyer No. 87 daſ.	»	»	150	—	—
88	Wittwe Cloidt No. 88 daſ.	»	»	550	—	—
89	Wittwe Spiegelberg No. 169 daſ.	»	»	300	—	—
90	Das Stadt-Pforthaus No. 170 daſ.	»	»	25	—	—
91	Boch. Michels No. 183 daſ.	»	»	150	—	—
92	Iſaak Grünewald No. 186 daſ.	»	»	200	—	—
93	Ant. Wächter No. 191 daſ.	»	»	200	—	—
94	Franz Koeke No. 36 daſ.	»	»	16	20	—
95	Anton Meßmann No. 69 daſ.	»	»	33	10	—
96	Ludwig Tewes No. 67 daſ.	»	»	16	20	—
97	Lieb. Iſchen No. 79 daſ.	»	»	16	20	—
98	Franz Deppe No. 152 daſ.	»	»	43	22	6
99	Iſaak Spiegelberg No. 154 daſ.	»	»	83	10	—
100	Peter Berendes No. 24 Calenberg	11	Novbr.	300	—	—
101	Joſ. Roſe No. 25 daſ.	»	»	50	—	—
102	Die Gemeinde Eiſſen	14	»	300	—	—
103	Joſ. Sökefeld No. 22 Cörbecke	7	Decbr.	100	—	—
104	Für die Kirche zu Hohenwepel nachträglich	16/17	Mai 30	600	—	—
	Summa Kreis Warburg			25670	3	9
	D. Im Kreiſe Höxter.		1835			
1	Carl Weber zu Nieheim	17	Novbr.	10	—	—
2	Franz Schlüter No. 266 zu Lügde	7	März 36	500	—	—
3	Gottfried Röpers Erben daſelbſt	»	»	10	—	—
4	Ferdinand Lerche zu Wörden	5	Mai	850	—	—
	Summa Kreis Höxter			1370	—	—

№	Wiederholung der Ausgaben Tit. II. An Entschädigungen.	Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.
	A. Im Kreise Paderborn	1107	—	—
	B. = = Büren	5008	10	—
	C. = = Warburg	25670	3	9
	D. = = Höxter	1370	—	—
	Summa Tit. II. An Entschädigungen	33155	13	9

№	Ausgabe Tit. III. Insgemein. A. An Prämien.	Des Brandes Tag	Des Brandes Monat	Der Anweisung Tag	Der Anweisung Monat	Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.
			1834		1836			
1	Von dem Brande in Dossel . .	20/21	Juli	29	Februar	18	20	—
			1835					
2	= = = = Welda .	20	Novbr.	7	März	14	20	—
			1836					
3	= = = = Gehrden .	24	Januar	22	»	14	20	—
4	= = = = Dorfbauerschaft	21	März	4	April	8	10	—
5	= = = = Westheim .	26	Mai	13	Juni	14	20	—
6	= = = = dito .	»	»	»	»	10	—	—
7	= = = = Holtheim .	9	»	17	»	14	20	—
8	= = = = Heddinghausen	30	»	11	Juli	14	20	—
9	= = = = Gehrden .	30	Juni	»	»	25	—	—
10	= = = = Menne .	1	Juli	16	»	5	—	—
11	= = = = Borgholz .	8	April	21	»	8	10	—
12	= = = = Neuenheerse .	12	Juni	2	August	8	10	—
13	= = = = dito .	28	März	2	»	14	20	—
14	= = = = Lügde . .	7	»	31	»	8	10	—
15	= = = = Altenheerse .	22	August	30	Septbr.	8	10	—
16	= = = = Boke . .	1	Decbr.	19	Decbr.	13	10	—
17	= = = = Ostenland .	24	Novbr.	23	»	14	20	—
					1837			
18	= = = = Calenberg .	11	»	16	Januar	11	10	—
19	= = = = Lippspringe .	26	Mai	31	»	8	10	—
20	= = = = Hakenberg .	31	August	24	Februar	14	20	—
21	= = = = Atteln . .	»	»	»	»	14	20	—
	Summa					265	10	—

№	Ausgabe Noch Tit. III. Insgemein.	Des Brandes Tag	Des Brandes Monat	Der Anweisung Tag	Der Anweisung Monat	Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.
	B. An Zuschüssen zu den Herstellungs-Kosten beschädigter Löschgeräthschaften.		1835		1835			
1	Von dem Brande in Vinsebeck, de 1835	17	August	20	Novbr.	1	20	—
					1836			
2	= = = = Altenheerse .	2	Septbr.	25	April	5	—	—
3	= = = = Westheim .	26	Mai 36	13	Juni	6	—	—
			1835					
4	= = = = Altenheerse .	2	Septbr.	29	Juli	1	20	—
			1836					
5	= = = = Lügde . .	7	März	31	August	—	19	2
6	= = = = Altenheerse .	23	August	17	Decbr.	1	10	—
			1835					
7	= = = daselbst . .	2	Septbr.	22	»	2	1	8
			1836		1837			
8	= = = = Borgholz .	1	Septbr.	16	Januar	2	6	10
9	= = = daselbst . .	»	»	»	»	2	—	—
	Summa					22	17	8
	C. An Zuschüssen zu den Kosten für Anschaffung neuer Feuerspritzen.							
	Cessat.							
	D. An Extraordinarien.				1836			
1	Dem Buchbinder Völker, Buchbinderlohn de 1835			18	Januar	3	—	—
2	Taxations-Kosten wegen des Brandes in Gehrden			21	Februar	1	—	—
3	Für ein bei diesem Brande zerstörtes Stackett .			14	Mai	2	9	3
4	Für ein desgleichen beim Brande in Lügde am 7. März			31	August	6	7	6
5	Prozeßkosten in Sachen gegen v. Spiegel zu Helmern			17	»	2	—	6
6	Erstattung verschiedener unbeibringlicher Beiträge des Kreises Paderborn aus verschiedenen Jahren			17	1837 Januar	33	6	1
7	Desgleichen einiger in debite erhobener Beiträge			»	»	—	27	6
8	Desgl. derjenigen des Joh. Ebeling zu Paderborn			31	»	—	10	—
9	Dem Meier Husemann nachträglich an Entschädigung			15	Februar	30	—	—
	Summa					79	—	10

Wiederholung der Ausgaben des Tit. III. Insgemein.	Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.
A. An Prämien	265	10	—
B. An Zuschüssen zu den Kosten für Instandsetzung der beschädigten Lösch-Geräthschaften	22	17	8
C. An Zuschüssen zu den Kosten für Anschaffung neuer Feuerspritzen	—	—	—
D. An Extraordinarien	79	—	10
Summa Tit. III. Insgemein	366	28	6
dazu Tit. II. Entschädigungen	33155	13	9
= = I. Verwaltungskosten	175	—	—
Summa aller Ausgaben	33697	12	3
Abschluß.			
Die Einnahmen betragen	38657	2	—
Die Ausgaben dagegen	33697	12	3
Es bleibt mithin Ueberschuß und nachzuweisen	4959	19	9

Minden, den 29. März 1837.

Nachträgliche Beitrags-Repartition
für die
Paderborner Feuer-Societät pro 1836.

№	Namen der Kreise.	Versicherter Werth pro 1836 Rtlr.	Beitrag pro 100 Rtlr. 5 Sgr. Rtlr.	sgr.	pf.	Ab für die Repartition und Erhebung 2 pCt. Rtlr.	sgr.	pf.	Bleiben zur Regierungs-Haupt-Kasse. Rtlr.	sgr.	pf.
1	Paderborn . . .	1595675	2659	13	9	53	5	8	2606	8	1
2	Büren . . .	1948400	3247	10	—	64	28	5	3182	11	7
3	Warburg . . .	2173850	3623	2	6	72	13	10	3550	18	8
4	Höxter . . .	2747425	4579	1	3	91	17	5	4487	13	10
	Summa	8465350	14108	27	6	282	5	4	13826	22	2

Minden, den 15. März 1837.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 21.

Minden, den 12. Mai 1837.

Bekanntmachung des Königlichen Konsistorii.

№ 283. Personal-Chronik. 222. C.

An die Stelle des verstorbenen Superintendenten Henzen ist der Pfarrer Seidenstücker zu Ostönnen zum Superintendenten, und der Pfarrer Schenk zu Soest zum Assessor der Kreis-Synode Soest Kirchenordnungsmäßig gewählt und vom Königl. Ministerium der geistlichen Angelegenheiten bestätigt worden.

Münster, den 26. April 1837.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 284. Soester Lehr- und Lesebuch für Elementarschulen. 703. S.

Von dem Soester Lehr- und Lesebuche für Elementarschulen ist wieder eine neue Auflage herausgekommen, welcher vier kleine Landcharten beigefügt worden. Der Verleger hat den Preis nur um einen halben Sgr. erhöht, so daß das Exemplar jetzt 7½ Sgr. kostet. Die vier Kärtchen sind auch für 1½ Sgr. besonders zu haben.

Münster, den 26. April 1837.

№ 285. Personal-Chronik. 766. S.

Der Schulamts-Kandidat Georg Heinrich Friedrich Dr. Heidebreede ist vom Gymnasial-Curatorium zu Bielefeld zum Lehramte berufen und die Bestallung von uns bestätigt.

Münster, den 2. Mai 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 286. Aufruf zur Wohlthätigkeit. 725. P. J.

Die Kaukehner Niederung, welche sich von der furchtbaren Ueberschwemmung des Jahres 1829 mit Gottes und guter Menschen Hülfe kaum etwas erholt hatte, ist am 15. d. M. von einem neuen gleichen Unglück betroffen worden. Mehr als 100 Ortschaften sind durch 16 gleichzeitige Dammbrüche urplötzlich auf Höhe von 5 — 10 Fuß unter Wasser gesetzt, mehr als 80 Gebäude von den Fluthen weggerissen! Da das Unglück bei Tage geschehen, so ist die Zahl der Menschenopfer Gott lob! nicht so groß, als man zu befürchten Ursache hatte, aber die Masse der ersäuften Hausthiere, der verdorbenen Vorräthe, der ruinirten Gebäude und des versandeten Landes hat unabsehbares Elend

auf Jahre hinaus über diesen sonst so glücklichen Landstrich gebracht. Noch immer steht das Eis im kurischen Haff größtentheils fest, das Fallen des Wassers hat daher nicht bedeutend sein können und bereits seit 10 Tagen hauset der größte Theil der Verunglückten auf Böden ohne warme Nahrungsmittel, von verhungerndem tief im Wasser stehenden Vieh umgeben. Wenn auch dem ersten Nothstande von den Nachbaren möglichst abgeholfen worden, so ist das Unglück doch zu groß und zu nachtheilig, als daß die Kräfte dieses armen Landes zu einer wesentlichen Linderung ausreichen könnten. Deshalb sind die Unterzeichneten zusammengetreten und wenden sich vertrauensvoll mit der Bitte um Geldbeiträge an die zum Wohlthun Geneigten in den ferneren Provinzen, von wo schon in jenem verhängnißvollen Jahr so mächtige Hülfe gekommen ist. Groß ist die Noth, groß wird auch diesmal das Erbarmen sein.

Tilsit, den 26. April 1837.

Ferne, Landrath des Niederunger Kreises. v. Göllnitz, Bürgermeister.
Lambert, Prediger. Nernst, Ober-Post-Director.

Vorstehender Aufruf veröffentlicht ein abermaliges Unglück durch Ueberschwemmung der Kaukehner Niederung, dem gleich, was solche im Jahre 1829 traf. Damals eilten meine theuren Mitbürger im Regierungsbezirk Minden auf meine Bitte mit wahrhaft rührender Bereitwilligkeit ihr Scherflein zur Minderung des Elends beizutragen. Es wurden binnen wenigen Monaten mir 2488 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf. für diesen Zweck eingeliefert. Daher glaube ich, nur Ihrem in christlichen Wohlthätigkeits-Sinn begründeten Wunsche zu begegnen, wenn ich auch jetzt mich erbiete, Beiträge zur Aufhülfe der unglücklichen Bewohner der Kaukehner Niederung anzunehmen. Gott hat uns selbst ja wiederum vor ähnlichem Unglück bewahrt. Wer bald giebt, giebt doppelt. Die Herren Landräthe, Geistlichen uud Ortsbeamten bitte ich um Ihre kräftige Unterstützung meines Zweckes.

Ich werde das mir Zugehende ungesäumt an den obigen Aufrufe unterzeichneten Verein abliefern. Auch der Herr Landrentmeister Werckmeister allhier hat sich freundlich erboten, statt meiner, Beiträge zu empfangen.

Minden, den 8. Mai 1837.

Der Regierungs-Präsident
Richter.

Es sind bereits bei mir eingegangen:

1.	von einem Ungenannten	20	Thlr.
2.	von einer Ungenannten	10	=
3.	von E. R.	3	=
4.	von M. R.	2	=
	Summa	35	Thlr.

Richter.

№ 287. Vereine zur Verminderung

Unter den Schenkwirthen und Branntwein-Händlern sämmtlicher Landgemeinden des Kreises Lübbecke sind ähnliche Vereine zur Verminderung des Branntweintrinkens, als

— nach Inhalt unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 25. September v. J. — in mehreren Bürgermeistereien eines benachbarten Regierungsbezirks, zu Stande gekommen. des Branntweintrinkens. 1474. R. I.

Mit unserm belobenden Anerkenntniß dieses rühmlichen Bestrebens verbinden wir den dringenden Wunsch, daß solches im hiesigen Regierungsbezirk bald und überall Nachahmung finden möge.

Minden, den 18. April 1837.

№ 288. Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft. 1456. R. I. pl.

Die Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft hat sich neben ihrem sonstigen rühmlichen Bestreben die Verpflichtung auferlegt, die Hälfte ihres reinen Gewinnes zu gemeinnützigen oder wohlthätigen Zwecken zu verwenden.

Bei Vertheilung der hiernach im verwichenen Jahre disponibel gewordenen Summen ist auch der hiesige Regierungsbezirk berücksichtigt, indem

a. der Stadt-Minden, als ein Beitrag zum allgemeinen Krankenhause, namentlich zur Anschaffung von Betten und Leinenzeug, 322 Thlr. 23 Sgr., und
b. der Stadt Bielefeld, als ein Beitrag zur Anschaffung einer neuen Brandspritze, 200 Thlr.

überwiesen worden sind.

Es gereicht uns zum Vergnügen, dieser willkommenen Spenden öffentlich dankend erwähnen zu können, wobei wir noch ausdrücklich bemerken, daß die obige Ueberweisung an die genannten Städte, und zu den bezeichneten Zwecken, lediglich auf Veranlassnng der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft erfolgt ist, und daß letztere, einer Mittheilung der Direction zufolge, bei künftiger Gewinnvertheilung im hiesigen Regierungs-Bezirk, beabsichtigt, zunächst andere Städte zu bedenken, in denen das Wirken der Gesellschaft eine angemessene Ausdehnung erlangt haben möchte.

Minden, den 19. April 1837.

№ 289. Hengst-Köhrung 1504. R. I.

Bei dem Schau-Amte zu Herford ist nachträglich angeköhrt worden der Hengst des Colon Strothhölter No. 32 zu Herringhausen, Kreises Herford, — kastanienbraun, mit Stern und Schnippe, 3½ Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, Westphälische Landgestüt-Race.

Minden, den 20. April 1837.

№ 290. 181. H. I.

Der Torfbedarf für das Geschäftslocal der unterzeichneten Königlichen Regierung pro 183⁷/₈, bestehend in ohngefähr 5500 Ringen, soll im Wege der öffentlichen Licitation beschafft werden, und ist hierzu ein Termin auf

den 3. Juni d. J., Vormittag um 11 Uhr,

im Königlichen Regierungs-Gebäude vor dem Regierungs-Secretair Burchardi angesetzt, zu welchem Lieferungslustige sich einfinden und ihre Erbietungen abgeben wollen.

Unter den drei Bestbietenden behält die Königliche Regierung sich die Wahl vor, und wird Einem von diesen, wenn die erforderliche Sicherheit nachgewiesen ist, der Zuschlag ertheilt werden.

Die Bedingungen, welche diesem Verdinge zum Grunde gelegt werden, können täglich in den Vormittags-Stunden in unserer Cassen- und Bau-Registratur eingesehen werden.

Minden, den 28. April 1837.

№ 291. Geographisch-topographische Karte vom Reg.-Bez. Düsseldorf. 1588. B. I. pl.

Die Königliche Regierung zu Düsseldorf hat eine geographisch-topographische Karte ihres Verwaltungs-Bezirks, mit Benutzung der vorhandenen Triangulationen und Katastral-Aufnahme, unter Aufsicht und Leitung der dasigen Kataster-Commission bearbeiten lassen, welche in dem Maaßgabe von 1/100000 das Imprimatur erhalten hat, und in dem Königlichen lithographischen Institut zu Berlin lithographirt wird. Dieselbe giebt zugleich die Culturarten an, wird bis zum Monat Juni d. J. in möglichst größter Schönheit und Eleganz erscheinen, und der Subscriptionspreis dafür 3½ Thlr. betragen.

Wer die Karte für den angegebenen Preis zu erhalten wünscht, hat sich ungesäumt bei der Landräthlichen Behörde seines Kreises zu melden. Die Herren Kreis-Landräthe des Regierungsbezirks werden hierdurch ermächtigt und angewiesen, darauf Subscriptionen entgegenzunehmen, und uns vom Resultate — event. unter Einreichung der Subscriptionsliste — gegen Ende dieses Monats Anzeige zu machen.

Minden, den 1. Mai 1837.

Nachwei

№ 292. 1693. R. I.

der im Monat April 1837 in den Kreisen des Regie

Namen der Landräthlichen Kreise.	Waitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
										Der preußisch					
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Minden	1	27	10	1	11	—	—	28	7	—	18	7	—	11	3
Lübbecke	1	27	1	1	5	10	1	2	1	—	20	10	—	11	8
Herford	1	25	—	1	7	6	1	2	6	—	20	—	—	12	6
Bielefeld	1	21	3	1	5	—	1	—	—	—	16	3	—	10	—
Halle	1	25	—	1	7	6	1	4	4	—	20	9	—	12	3
Wiedenbrück	1	23	—	1	5	—	1	—	—	—	20	—	—	12	6
Paderborn	1	20	2	1	4	8	—	26	6	—	16	10	—	9	6
Büren	1	14	9	1	—	1	—	22	10	—	17	5	—	7	8
Warburg	1	10	—	—	26	—	—	22	6	—	14	—	—	7	6
Höxter	1	23	—	1	3	—	—	25	10	—	15	10	—	10	—
Durchschn.-Pr. p. April 37	1	21	9	1	4	7	—	28	6	—	18	1	—	10	6
" " " März 37	1	20	8	1	3	4	—	28	—	—	17	—	—	9	11
Mithin im Monat April Mehr . . .	—	1	1	—	1	3	—	—	6	—	1	1	—	—	7
Weniger . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Minden, den 6. Mai 1837.

In der pharmazeutischen Lehr-Anstalt zu Höxter wird der Director derselben, Dr. Witting, im Sommersemester d. J., anfangend mit dem 1. Mai, folgende Unterrichts-Gegenstände vortragen: № 293. Das pharmazeutische Institut Höxter betr. 385. K. I.

1) Allgemeine Botanik mit Excursionen;
2) Pharmakologie;
3) Allgemeine Chemie, I. Theil, (Lehre von den Gasarten und Metallen);
4) Toxikologie, mit besonderer Anleitung zur Untersuchung und Auffindung der Gifte;
5) die Reagentienlehre.

Minden, den 30. April 1837.

Der Forst-Candidat Eduard Uffeln ist als Regierungs-Forst-Referendarius bei hiesiger Königl. Regierung zugelassen worden. № 294. 703. P. J.

Minden, den 5. Mai 1837.

Der Regierungs-Präsident
Richter.

Der unterm 20. v. M. steckbrieflich verfolgte Arbeits-Soldat Friedrich Wilhelm Kruse ist zur Haft gebracht und hier wieder abgeliefert worden. № 295. 1270. L. I.

Minden, den 2. Mai 1837.

Sung

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
Scheffel			Scheffel			Scheffel			der Centner			das Schock		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
1	15	—	2	21	5	1	12	10	—	17	6	4	12	6
2	1	3	—	—	—	1	12	6	—	20	—	6	—	—
1	27	6	—	—	—	1	7	6	—	18	9	5	—	—
1	18	9	2	—	—	1	8	9	—	20	—	6	10	11
1	20	7	—	—	—	1	12	6	—	23	1	6	27	6
1	15	—	—	—	—	1	10	—	—	25	—	6	—	—
1	8	8	1	10	—	1	6	4	—	21	9	4	22	11
1	6	4	1	22	1	1	1	6	—	23	2	5	16	11
—	26	—	1	2	—	—	26	—	—	18	—	4	15	—
1	8	9	1	22	6	1	2	6	—	27	6	5	12	6
1	14	9	1	23	—	1	7	1	—	21	6	5	14	10
1	12	1	1	24	5	1	4	8	—	18	3	5	—	3
—	2	8	—	—	—	—	2	5	—	3	3	—	14	7
—	—	—	—	1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—

№ 296. Personal-Chronik. 985. b.

Der Förster Witte zu Istrup ist pensionirt worden.

Der Waldwärter Linnenbrink zu Hakenberg ist mit Tode abgegangen.

Die hierdurch erledigten Stellen sind, und zwar jene zu Istrup dem Förster Geisler zu Oldenburg, diese zu Hakenberg dem Kriegsreserve-Oberjäger Lorenz, dagegen ist die Försterstelle zu Oldenburg dem versorgungsberechtigten Jäger Gossow verliehen worden.

Der Gardejäger Breetsch ist zu Collerbeck, der Gardejäger Schulz zu Hagedorn, der Gardejäger Malchow, so wie der Kriegsreservejäger Klein zu Bredenborn stationirt worden.

Minden, den 25. April 1837.

№ 297. Landesverweisung. 1566. R. I.

Der nachstehend signalisirte Schneider Gabriel Müller aus Lorsch, im Großherzogthum Hessen, ist auf Grund eines rechtskräftig gewordenen Erkenntnisses des Criminal-Senats des Königlichen Oberlandesgerichts zu Paderborn, über die Grenze gebracht und ihm die Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement.

Namen: Gabriel Müller. — Geburtsort: Lorsch, im Großherzogthum Hessen. — Religion: katholisch. — Alter: 30 Jahr. — Größe: 5 Fuß ½ Zoll. — Haare: blond. — Stirn: hoch. — Augenbraunen: bräunlich. — Augen: blaugrau. — Nase: lang. — Mund: mittel. — Bart: braun. — Zähne: gut. — Gesicht: länglich. — Gesichtsfarbe: blaß. — Gestalt: klein. — Besondere Kennzeichen: keine.

Minden, den 29. April 1837.

№ 298. Landesverweisung. 1619. R. I.

Der nachstehend signalisirte ausländische Landstreicher Johann Heinrich Herbold ist, nach ausgestandener Detentionszeit im Zwangsarbeitshause zu Benninghausen, über die Grenze gebracht und ihm die Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement.

Familien-Namen: Herbold. — Vornamen: Johann Heinrich. — Geburts- und Aufenthaltsort: Hofgeismar im Kurhessischen. — Religion: evangelisch. — Alter: 25 Jahr. — Größe: 5 Fuß 3½ Zoll. — Haare: braun. — Stirn: breit. — Augenbraunen: braun. — Augen: blaugrau. — Nase: klein. — Mund: klein. — Bart: braun. — Zähne: gut. — Kinn: breit. — Gesichtsbildung: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: mittler. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: der linke Fuß etwas kürzer. Hiebnarbe auf der linken Hand.

Minden, den 2. Mai 1837.

№ 299. 1271. L. I.

Der unterm 18. v. M. steckbrieflich verfolgte Militair-Sträfling Franz Stephan Wolcke, so wie der auf gleiche Weise unterm 20. m. a. verfolgte Arbeitssoldat Caspar Köchling sind zur Haft gebracht und hier wieder abgeliefert worden.

Minden, den 2. Mai 1837.

Der unterm 14. Januar d. J. (Amtsblatt Seite 19) steckbrieflich verfolgte Militair-Sträfling Wilhelm Sander ist wieder zur Haft gebracht. № 300. 1481. R. J.

Minden, den 20. April 1837.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

(1) Am 25. v. Mts., um 2 Uhr Morgens, sind von den Grenzbeamten in der Nähe des an der Stadt Paderborn liegenden Judenkirchhofs folgende Waaren in Beschlag genommen: № 301. Aufruf wegen arretirter Waaren. 4659.

netto 3 Centner 28 Pfund Meliszucker, und
= 33 Pfund Rum.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Paderborn nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 1. Mai 1837.

Bekanntmachungen.

Nachdem die Staats-Schuld-Scheine, welche nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 5. December v. J. (Gesetz-Sammlung de 1836, Seite 318—319) deponirt werden sollten, wie wir unter dem 12. v. M. zur öffentlichen Kenntniß gebracht haben, bereits vor Erlaß der eben gedachten Bekanntmachung verwahrlich bei uns niedergelegt und außer Cours gesetzt worden sind, soll nunmehr, und zwar vom 8. Mai d. J. ab, mit der Ausgabe auch von Kassen-Anweisungen zu Einhundert Thalern vorgegangen werden, und wird die Beschreibung derselben, den Vorschriften der vorgedachten Allerhöchsten Kabinets-Order gemäß, hier beigefügt. № 302.

Berlin, den 22. April 1837.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Beschreibung
der neuen Kassen-Anweisungen zu Einhundert Thaler.

Die neuen Kassen-Anweisungen zu Einhundert Thaler enthalten in einem bläulichen Papier in der Mitte als Wasserzeichen den Königlich Preußischen Adler in einem viereckigen Felde, über demselben die Königliche Krone und auf jeder Seite die Zahl: 100.

I. Die Schauseite.

In der Mitte befindet sich das Königliche Wappen, oberhalb zu beiden Seiten die Serien- und Folien-Zahl, unter diesen links und rechts auf einem ovalen Liniengrunde die Werthbezeichnung 100 Thlr. und unter dem Königlichen Wappen stehen die Worte:

Einhundert Thaler Courant,

nach dem Münzfuße von 1764, vollgültig in allen Zahlungen.

Berlin, den 2. Januar 1835.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

und die Unterschriften der Mitglieder dieser Behörde:

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

Die Verzierungen, welche das Königliche Wappen und den darunter befindlichen Text umschließen, sind:

1) oben in den äußern Ecken der Preußische Adler in einem Lorbeerkranze;
2) über dem Königlichen Wappen eine Leiste mit der Inschrift:

Königl. Preuss. Cassen-Anweisung.

mit Laubwerk umgeben;
3) in der Mitte der beiden Seitenstücke das Bild der Fortuna, in der einen Hand das Füllhorn, in der andern ein Ruder haltend; unter diesen Figuren zwei knieende Genien mit Tafeln, auf welchen die Werthbezeichnung: = 100 Thaler = sichtbar ist;
4) unter dem Text der Kassen-Anweisung eine mit Kronen und Laubwerk verzierte Arabeske, welche die Androhung der Strafen umschließt, die nach den Landes-Gesetzen die Verfälscher und Nachmacher der Kassen-Anweisungen und die Verbreiter falscher Exemplare treffen.

II. Die Kehrseite.

In der Mitte der obern Verzierung das Bild der Borussia, rechts das Bild des Friedens und ein Genius mit dem Oelzweige, links das Bild der Kraft, den Zweig einer Eiche haltend, welchen ein Genius zu erfassen sich bemüht.

Unter der Borussia sieht man die Worte:

EIN HUNDERT
THALER COURANT.

und zu beiden Seiten derselben, rechts das Bild des Vulkan in einem Medaillon mit der Umschrift: *Prussian treasury Bill.* 100; links das Bild des Merkur in einem ähnlichen Medaillon mit der Umschrift: *Billet du Trésor prussien.* 100.

In der, die Unterlage bildenden Leiste befinden sich: die Littera, die geschriebene Nummer der Kassen-Anweisung mit dem beigefügten Namen eines Beamten des Ausfertigungs-Büreau und die Jahreszahl: 1835. Ueber dieser Leiste die Wiederholung der gesetzlichen Straf-Androhung, zur Warnung gegen die Verfälschung und Nachbildung der Kassen-Anweisungen.

Sämmt-

Sämmtliche Verzierungen der Kehrseite umschließt ein, den Grund derselben bildendes Netz von verschiedenartigen Linien.

Berlin, den 22. April 1837.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

№ 303. Da die bisher statt gehabte Belegung von Kapitalien bei der Königl. Bank gegen zwei Prozent Zinsen und achttägige Kündigung durch Korporationen und Privat-Personen zu Mißverhältnissen geführt hat, ist beschlossen worden, dergleichen Kapitalien vom 1. Juni d. J. ab, sowohl bei der Hauptbank, als bei den Provinzial-Comtoiren nur gegen Festsetzung einer dreimonatlichen Kündigung anzunehmen. Es werden deshalb von diesem Zeitpunkte an die über solche Belegungen für Korporationen und Privat-Personen auszufertigenden zweiprozentigen Obligationen diese Kündigungsfrist enthalten; wovon das Publikum mit der Bemerkung in Kenntniß gesetzt wird, daß die bisherige Belegung der Kapitalien für Minderjährige, Kirchen, Schulen nnd milde Stiftungen bei der Königlichen Bank, so wie deren gesammter Geschäftsverkehr mit den Gerichten hierdurch keine Aenderung erleidet. Ebenso verbleibt es in Betreff der bis zum 1. Juni d. J. an Korporationen und Privat-Personen ausgestellten zweiprozentigen Bank-Obligationen bei der obligationsmäßigen Kündigung.

Berlin, den 25. April 1837.

Haupt-Bank-Directorium.
(gez.) Hundt. Witt. Reichenbach.

№ 304. (1) Auf dem adligen Gute Hüffe bei Oldendorf im Kreise Lübbecke, Regierungsbezirk Minden, ist laut Hypothekenschein vom 22. Mai 1829 sub Rubr. III. für das Fräulein von Clery eine jährliche Rente von 200 Thalern nebst freier Wohnung und Kost auf Hüffe oder eine jährliche Rente von 286 Thlr. 5 Sgr. eingetragen.

Da der Besitzer des gedachten adeligen Gutes Hüffe, Freiherr von Wehly-Jungken, mit mehrern diesem Gute zu Abgaben und Leistungen pflichtigen Colonen-Ablöse-Verträge gegen Capitalabfindung abgeschlossen hat, namentlich

1. mit dem Colonus Schmaale Nro. 45 zu Offelten den Vertrag vom 10. October 1822 über die Ablösung sämmtlicher Eigenbehörigkeits-Verpflichtungen an das Gut Hüffe;
2. mit dem Colonus Emil Friedrich Franke Nro. 5 zu Lashorst den Vertrag vom 21. December 1819 wegen Ablösung des Land-, Zug- und Blutzehntens;
3. mit dem Colonus Conrad Friedrich Böckelsheide Nro. 10 zu Lashorst den Vertrag vom 19. December 1819 wegen Ablösung des Land-, Zug- und Blutzehntens;
4. mit dem Colonus Franz Kisker Nro. 7 zu Schrottinghausen den Vertrag vom 13. September 1822 wegen Ablösung des Landzehntens;

der Aufenthalt des Fräulein von Clery aber unbekannt ist, so wird dieselbe auf Grund des §. 12 der Verordnung vom 7. Juni 1821 und des §. 60 der Verordnung vom 30. Juni 1834 hiemit öffentlich aufgefordert, ihre Rechte als Hypothekengläubigerin des Gutes Hüffe nach §. 94—103 der Ablösungsordnung vom 13. Juli 1829 in dem hiezu am 11. Juli c, Vormittags 10 Uhr, vor unserm Deputirten, dem Regierungs-Assessor Kretzschmer, in unserm Geschäftslocale anberaumten Termine entweder persönlich oder durch einen mit gerichtlicher Vollmacht versehenen Mandatar wahrzunehmen, widrigenfalls nach §. 101 der Ablösungsordnung vom 13. Juli 1829 ihr Hypothekenrecht auf die abgelösten, zum Gute Hüffe gehörigen, Rechte verlöscht.

Münster, den 13. April 1837.

Königliche General-Commission.

Delius.

№ 305. Einrichtung einer directen Fahrpost zwischen Minden und Blotho betr.

Hoher Anordnung zufolge ist seit dem 1. d. M. zwischen Minden und Blotho eine wöchentlich zweimalige Fahr-Post in Gang gesetzt und ein auf Federn ruhender, ganz verdeckter, bequem eingerichteter Wagen dazu gestellt worden.

Die Abfertigung dieser Post findet statt:

von Blotho nach Minden Dienstag und Freitag Morgens,

von Minden nach Blotho nämliche Tage, Abends 5½ Uhr.

Das Personengeld ist pro Person und Meile auf 6 Sgr. festgesetzt, einschließlich eines Freigewichts von 10 Pfund.

So lange der Weg über Hausberge nicht zu passiren ist, wird diese Post den Weg durch Rehme nehmen.

Minden, den 8. Mai 1837.

Königl. Preuß. Grenz-Post-Amt.

Tißen.

№ 306. Den Gang der Kariolpost zwischen Rehme u. Blotho betr.

In Folge hoher Anordnung erhält die zwischen Blotho und Rehme coursirende Kariol-Post von jetzt an ihre Abfertigung:

von Rehme nach Blotho Dienstag und Freitag, Mittags 1 Uhr, gleich nach Ankunft der Fahrposten vom Düsseldorfer und Emmericher Cours;

von Blotho nach Rehme

a. Dienstag, Nachmittags 4½ Uhr, zum Anschluß an die daselbst passirenden Fahr-Posten resp. über Herford, Pyrmont, Höxter nach Cassel und nach Emmerich und Düsseldorf;

b. Freitag, Abends 6 Uhr, zum Anschluß an die durch Rehme passirenden Fahr-Posten nach Emmerich und Düsseldorf.

Zu dieser Post ist ein leichter, in Federn hängender Wagen mit Sitzplätzen für 2 Personen im Gebrauch. Das Personengeld beträgt 5 Sgr. ohne Gepäck.

Minden, den 8. Mai 1837.

Königl. Preuß. Grenz-Post-Amt.

Tißen.

Am 26. d. Mts. ist der untenstehend bezeichnete Militair-Sträfling Carl Drechsler, welcher wegen Desertion und Widersetzung zu einer 18jährigen und 10monatlichen Festungsstrafe verurtheilt ist, von der Festungsarbeit hierselbst entwichen. № 307. Steckbrief.

Sämmtliche betreffende Civil- und Militairbehörden werden ersucht auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle verhaften und an die unterzeichnete Commandantur abliefern zu lassen.

Cöln, den 26. April 1837.

Königliche Preußische Kommandantur.

Signalement.

Geburtsort: Lüttringhausen, Kreis Lennep, Regierungsbezirk Düsseldorf. — Vaterland: Preußen. — Gewöhnlicher Aufenthalt: Lüttringhausen. — Religion: evangelisch. — Stand oder Gewerbe: Seidenweber. — Alter: 24 Jahr 4 Monat. — Größe: 5 Fuß 6 ¼ Zoll. — Haare: blond. — Stirn: gewölbt. — Augenbraunen: blond. — Augen: grau. — Nase: stumpf. — Mund: klein. — Zähne: im rechten obern Kinnbacken fehlt ein Zahn. — Bart: blond. — Kinn: lang. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gesichtsbildung: länglich. — Statur: schlank. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: auf dem rechten Unterarm roth eingeätzt in einem Herzen: C. D. 1828.

Bekleidung: eine blau tuchene Sträflings-Jacke mit rothem Kragen und einer weißen Litze auf dem linken Aermel, eine grau tuchene Sträflingshose, eine schwarz tuchene Binde, eine blau tuchene Mütze mit rothem Streifen, ein Hemde, ein Paar Schuhe.

Am 26. d. Mts. ist der untenstehend bezeichnete Militair-Sträfling Friedrich Wilhelm Viehweger, welcher wegen Widersetzung gegen Vorgesetzte ꝛc. zur 31jährigen und 4monatlichen Festungsstrafe verurtheilt ist, von der Festungsarbeit hierselbst entwichen. № 308. Steckbrief.

Sämmtliche betreffende Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle verhaften und an die unterzeichnete Commandantur abliefern zu lassen.

Cöln, den 26. April 1837.

Königliche Preußische Kommandantur.

Signalement.

Geburtsort: Droyssig, Kreis Weissenfels, Regierungsbezirk Merseburg. — Vaterland: Preußen. — Gewöhnlicher Aufenthalt: Droyssig. — Religion: evangelisch. — Stand oder Gewerbe: Schuster. — Alter: 29 Jahr 2 Monat. — Größe: 5 Fuß 4 Zoll. — Haare: hellbraun. — Stirn: hoch. — Augenbraunen: hellbraun. — Augen: grau. Nase: spitz und klein. — Mund: ordinair. — Zähne: gesund. — Bart: im Entstehen. — Kinn: rund und breit. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gesichtsbildung: breit. — Statur: klein und untersetzt. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: im Gesicht etwas blatternarbig.

Bekleidung: eine blau tuchene Sträflings-Jacke mit rothem Kragen und einer weißen Litze auf dem linken Arm, eine grau tuchene Sträflingshose, eine schwarz tuchene Binde, eine blau tuchene Mütze mit rothem Streifen, ein Hemde, ein Paar Schuhe.

№ 309. Muthmaßlich gestohlene Sachen.

Bei dem Erbpächter Blase zu Oberbauerschaft sind als muthmaßlich gestohlen in Beschlag genommen:

1) eine englische silberne zweigehäusige Taschen-Uhr mit einer silbernen Kette und einer Haarschnur, woran ein kleines goldenes Schloß befindlich ist; 2) eine schwarze manchesterne Weste mit 2 Reihen Knöpfen.

Diejenigen, welchen derartige Sachen gestohlen sind, werden daher aufgefordert, diese verkümmerten Sachen binnen 14 Tagen bei uns in Augenschein zu nehmen und ihr Eigenthum an denselben zu bescheinigen.

Lübbecke, den 20. April 1837.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 310. Der Pferdehändler Carl Basterdes aus Oestinghausen, gewöhnlich Hagedorn aus Soest genannt, 38 Jahr alt, großer kräftiger Statur, gesunder Gesichtsfarbe und gewöhnlich mit einem blauen Kittel bekleidet, ist wegen Betrugs zur Untersuchung gezogen, hat sich aber demnächst aus hiesiger Gegend entfernt, ohne in seinem Wohnorte sich treffen zu lassen. Da derselbe sich ohne Gewerbeschein und Paß in der Provinz Westphalen herumzutreiben pflegt, so werden die Königl. Behörden ersucht, denselben im Betretungsfalle festnehmen und an uns abliefern zu lassen.

Bielefeld, den 29. April 1837.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 22.

Minden, den 19. Mai 1837.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 9. Stück der Gesetzsammlung pro 1837 enthält: № 311.

Nro. 1793. Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagd-Beamten. Vom 31. März 1837.

Nro. 1794. Gesetz über die Strafe der Widersetzlichkeiten bei Forst- und Jagd-Verbrechen. Vom 31. März 1837.

Das 10. Stück der Gesetzsammlung pro 1837 enthält:

Nro. 1795. Allerhöchste Kabinetsorder vom 25. März 1837, betreffend die Anwendbarkeit der Vorschriften vom 8. August 1832 und 26. December 1833 in Bezug auf die Geld-Entschädigungen, die bei Chaussee- und Kanal-Anlagen, so wie öffentlichen Flußbauten für abgetretenen Grund und Boden zu entrichten sind, auf die Provinzen Schlesien und Pommern, mit Ausschluß von Neu-Vorpommern.

Nro. 1796. Allerhöchste Kabinetsorder vom 27. März 1837, die Ernennung des Geheimen Ober-Finanzraths von Berger zum vierten Mitgliede der Hauptverwaltung der Staatsschulden betreffend.

Nro. 1797. Allerhöchste Kabinetsorder vom 20. März 1837, betreffend die Uebertragung der Entscheidungen im Rekurs-Verfahren wider disziplinarisch bestrafte Elementar-Schullehrer an die Ober-Präsidenten, als Präsidenten der Provinzial-Schulkollegien und wegen des dabei zu beobachtenden Verfahrens.

Nro. 1798. Allerhöchste Kabinetsorder vom 29. März 1837, betreffend die Anwendung der Preußischen Gesetze in denjenigen Orten, welche bei Grenz-Regulirungen als Gebietstheile der Monarchie anerkannt oder in Folge eines Austausches an dieselbe abgetreten worden sind.

Nro. 1799. Allerhöchste Kabinetsorder vom 31. März 1837, durch welche des Königs Majestät der Stadt Czarnikau im Großherzogthum Posen die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831 zu verleihen geruht haben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 312. Sicherstellung der auf Gebäude dargeliehenen Kapitalien betr. 1120. Q. I. L. II. h. i.

In dem Reglement für die Provinzial-Feuersocietät der Provinz Westphalen vom 5. Januar v. J. (Gesetzsammlung pag. 49) ist unter andern bestimmt: daß jeder Hypotheken-Gläubiger, für dessen Forderung ein, bei der Provinzial-Feuer-Societät versichertes Gebäude verhaftet ist, um zu bewirken, daß in Beziehung auf ein solches Gebäude, ohne seine ausdrückliche Einwilligung oder den Beweis über geschehene Tilgung der Schuld, kein ihm nachtheiliger Austritt aus der Societät Statt finde und daß die Letztern selbst, im Falle eines durch eigenes Verschulden des Eigenthümers entstandenen Brandes, nach Anleitung des §. 47 b. des vorerwähnten Reglements, ihm gerecht werde, sein Hypotheken-Recht im Feuer-Societäts-Kataster auf die im §. 14. daselbst näher beschriebene Weise vermerken lassen solt; wie auch, daß ein ähnliches Verfahren zur Sicherung der aus einem vormaligen oder noch bestehenden gutsherrlichen Verhältnisse, imgleichen aus Erbpachts-Verträgen herrührenden Hebungen und Leistungen zulässig ist.

Das gedachte Reglement bestimmt ferner: daß die Zahlung der Versicherungssumme in der Regel und selbst in dem Falle, wenn die Wiederherstellung eines abgebrannten Gebäudes entweder überhaupt oder auf der alten Stelle nach §. 65 daselbst von der Regierung aus höheren Rücksichten untersagt oder wenn davon entbunden wird, an den Eigenthümer des versicherten Gebäudes geschehen und dabei das Interesse der hypothekarischen Gläubiger oder anderer Realberechtigten nicht von Amts wegen Seitens der Societät beachtet werden, sondern es jenem selbst überlassen bleiben soll, bei eintretendem Brand-Unfalle den Arrestschlag auf die Vergütungs-Summe in Zeiten vor geschehener Auszahlung bei dem gehörigen Richter auszuwirken. — (§§. 58, 59 und 60 daselbst.)

Die Communal- und Instituten-Vorstände werden auf diese Bestimmungen besonders aufmerksam gemacht mit der Aufforderung, die darnach nöthigen Einleitungen zur Sicherung von Kapitalien, Hebungen und Leistungen der ihrer Sorgfalt anvertrauten öffentlichen Fonds, wofür Gebäude verhaftet sind, in Zeiten zu treffen, da sie sich sonst für die aus der Unterlassung entstehenden Nachtheile persönlich verantwortlich machen. Zugleich werden die Herren Landräthe und sonstigen Aufsichts-Behörden veranlaßt, auf die genaue Befolgung zu wachen.

Minden, den 8. Mai 1837.

№ 313. Personal-Chronik. 344. K. I. pl.

Der Hofrath Dr. Terwey zu Rheda ist zum Physikus des Kreises Wiedenbrück ernannt.

Minden, den 21. April 1837.

№ 314. 1694. R. I.

Der unterm 20. v. M. (Amtsblatt Seite 128) steckbrieflich verfolgte Arbeits-Soldat Johann Heinrich Pack ist wieder zur Haft gebracht.

Minden, den 8. Mai 1837.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 315. Aufruf wegen arretirter Waaren. 4659.

(2) Am 25. v. Mts., um 2 Uhr Morgens, sind von den Grenzbeamten in der Nähe des an der Stadt Paderborn liegenden Judenkirchhofs folgende Waaren in Beschlag genommen:

netto 3 Centner 28 Pfund Meliszucker, und
= 33 Pfund Rum.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Paderborn nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 1. Mai 1837.

(1) Am 29. April. c., um 4 Uhr Morgens, sind von den Grenzbeamten in der kleinen Straße zu Bielefeld folgende Waaren in Beschlag genommen: № 316. Aufruf wegen arretirter Waaren. 4880.

netto 1 Centner $24^{12}/_{32}$ Pfund Kandis- } Zucker,
= 1 = 17 Pfund Melis- }
= 4 Pfund wollene } Waare.
= 42 = baumwollene }

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb 4 Wochen vor dem Haupt-Zollamte zu Telgte nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 6. Mai 1837.

Bekanntmachungen.

(2) Auf dem adligen Gute Hüffe bei Oldendorf im Kreise Lübbecke, Regierungsbezirk Minden, ist laut Hypothekenschein vom 22. Mai 1829 sub Rubr. III. für das Fräulein von Clery eine jährliche Rente von 200 Thalern nebst freier Wohnung und Kost auf Hüffe oder eine jährliche Rente von 286 Thlr. 5 Sgr. eingetragen. № 317

Da der Besitzer des gedachten adeligen Gutes Hüffe, Freiherr von Wehly-Jungken, mit mehrern diesem Gute zu Abgaben und Leistungen pflichtigen Colonen-Ablöse-Verträge gegen Capitalabfindung abgeschlossen hat, namentlich

1. mit dem Colonus Schmaale Nro. 45 zu Offelten den Vertrag vom 10. October 1822 über die Ablösung sämmtlicher Eigenbehörigkeits-Verpflichtungen an das Gut Hüffe;
2. mit dem Colonus Emil Friedrich Franke Nro. 5 zu Lashorst den Vertrag vom 21. December 1819 wegen Ablösung des Land-, Zug- und Blutzehntens;
3. mit dem Colonus Conrad Friedrich Böckelsheide Nro. 10 zu Lashorst den Vertrag vom 19. December 1819 wegen Ablösung des Land-, Zug- und Blutzehntens;
4. mit dem Colonus Franz Kisker Nro. 7 zu Schröttinghausen den Vertrag vom 13. September 1822 wegen Ablösung des Landzehntens;

der Aufenthalt des Fräulein von Clery aber unbekannt ist, so wird dieselbe auf Grund des §. 12 der Verordnung vom 7. Juni 1821 und des §. 60 der Verordnung vom 30. Juni 1834 hiemit öffentlich aufgefordert, ihre Rechte als Hypothekengläubigerin des Gutes Hüffe nach §. 94—103 der Ablösungsordnung vom 13. Juli 1829 in dem hiezu

am 11. Juli c., Vormittags 10 Uhr, vor unserm Deputirten, dem Regierungs-Assessor Kretzschmer, in unserm Geschäftslocale anberaumten Termine entweder persönlich oder durch einen mit gerichtlicher Vollmacht versehenen Mandatar wahrzunehmen, widrigenfalls nach §. 101 der Ablösungsordnung vom 13. Juli 1829 ihr Hypothekenrecht auf die abgelöseten, zum Gute Hüffe gehörigen, Rechte verlöscht.

Münster, den 13. April 1837.

Königliche General-Commission.

Delius.

№ 318. Bei den Beständen des hiesigen Belagerungs-Lazareth-Depots befindet sich eine Parthie guter alter Flachs von 580 Pfund, welcher Höherer Bestimmung zu Folge verkauft werden soll. Es ist hierzu ein Termin auf den 29. d. Mts. in unserm Geschäfts-Lokale anberaumt, woselbst auch die Bedingung des Verkaufs, so wie die Probe des Flachses in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr vorliegen.

Minden, den 12. Mai 1837.

Königliche Lazareth-Kommission.

№ 319. Steckbrief. Der Erbpächter Jürgen Henrich Rocklage bei Wortmann zu Oesterweg, welcher wegen dringenden Verdachts der Theilnahme an einem bei dem Neubauer Ahlemeyer verübten Diebstahle von Fleischwaaren und Hanf mittelst Einbruchs zugleich mit dem Heuerling Lohmüller von Holtfelde jetzt zu Oesterweg bei Temme gefänglich eingezogen wurde, hat Gelegenheit gefunden, mittelst Ausbruchs der Gitterstangen aus seinem Gefängnisse zu entfliehen.

Wir ersuchen sämmtliche Gerichts- und Polizei-Behörden, auf den Rocklage, dessen Signalement beifolgt, zu vigiliren und denselben im Betretungsfalle gefänglich hier abliefern lassen zu wollen.

Halle, den 1. Mai 1837.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement.

Familien-Namen: Rocklage. — Vornamen: Jürgen. — Geburts- und Aufenthaltsort: Oesterweg. — Religion: evangelisch. — Alter: 32 Jahr. — Größe: 4 Fuß 10 Zoll. — Haare: blond. — Stirn: gewölbt. — Augenbraunen: blond. — Augen: grau. — Nase: stumpf. — Mund: gewöhnlich. — Bart: blond und schwach. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: rund. — Gesichtsfarbe: blaß. — Gestalt: klein. — Besondere Kennzeichen: keine. — Ursache der Verhaftung: Diebstahl.

Bekleidung: blaues Kamisol und Beinkleid, gestreifte Weste, schwarze Tuchmütze.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 23.

Minden, den 26. Mai 1837.

№ 320. Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen über die Befugniß der Forst- und Jagdbeamten, von ihren Waffen Gebrauch zu machen, und über das wegen mißbräuchlicher Anwendung zu beobachtende Verfahren, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, wie folgt:

§. 1. Unsere Forst- und Jagdbeamten, so wie die im Kommunal- oder Privatdienste stehenden, wenn sie auf Lebenszeit angestellt sind, oder die Rechte der auf Lebenszeit Angestellten haben, nach Vorschrift des Gesetzes vom 7. Juni 1821, §. 20. vereidigt und mit ihrem Diensteinkommen nicht auf Pfandgelder, Denunziantenantheil oder Strafgelder angewiesen sind, haben die Befugniß, in ihrem Dienste zum Schutze der Forsten und Jagden gegen Holz- und Wilddiebe, gegen Forst- und Jagdkontravenienten, von ihren Waffen Gebrauch zu machen:

1) wenn ein Angriff auf ihre Person erfolgt, oder wenn sie mit einem solchen Angriffe bedrohet werden;

2) wenn diejenigen, welche bei einem Holz- oder Wilddiebstahl, bei einer Forst- oder Jagdkontravention auf der That betroffen, oder als der Verübung oder der Absicht zur Verübung eines solchen Vergehens verdächtig in dem Forste oder dem Jagdreviere gefunden werden, sich der Anhaltung, Pfändung oder Abführung zu der Forst- oder Polizei-Behörde, oder der Ergreifung bei versuchter Flucht thätlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzen.

Der Gebrauch der Waffen darf aber nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Abwehrung des Angriffes und zur Ueberwindung des Widerstandes nothwendig ist.

Der Gebrauch des Schießgewehrs als Schußwaffe ist nur dann erlaubt, wenn der Angriff oder die Widersetzlichkeit mit Waffen, Aexten, Knütteln oder andern gefährlichen Werkzeugen, oder von einer Mehrheit, welche stärker ist als die Zahl der zur Stelle anwesenden Forst- oder Jagdbeamten, unternommen oder angedrohet wird. Der Androhung eines solchen Angriffes wird es gleich geachtet, wenn der Betroffene die Waffen oder Werkzeuge nach erfolgter Aufforderung nicht sofort ablegt oder sie wieder aufnimmt.

§. 2. Die Beamten müssen, um sich der Waffen bedienen zu dürfen, in Uniform oder mit einem amtlichen Abzeichen versehen sein.

§. 3. Der Forst- oder Jagdbeamte, der hiernach von seinen Waffen Gebrauch gemacht und Jemand dadurch verletzt hat, ist verpflichtet, so weit es ohne Gefahr für seine Person geschehen kann, dem Verletzten Beistand zu leisten, und wenn er auf Jemand geschossen hat, nachzuforschen, ob derselbe dadurch verletzt sey. Ist es erforderlich, so muß der Beamte dafür sorgen, daß der Verletzte zum nächsten Orte gebracht werde, wo die Polizeibehörde für die ärztliche Hülfe und für die nöthige Bewachung Sorge zu tragen hat.

Die Kurkosten sind erforderlichen Falls, und zwar hinsichtlich Unserer Forsten und Jagden, von der Forst- und Jagdverwaltung, hinsichtlich der andern Forsten und Jagden aber von den Forst- und Jagdberechtigten vorzuschießen, welche den Ersatz von dem Verletzten und den Theilnehmern des Frevels, oder von den Beamten, je nachdem die Anwendung der Waffen gerechtfertigt befunden worden ist, oder nicht, verlangen können.

§. 4. Auf die Anzeige, daß Jemand von einem Unserer Forst- oder Jagd-Beamten (§. 1.) im Dienste durch Anwendung der Waffen verletzt worden, hat das Gericht des Orts, wo die Verletzung vorgefallen ist, mit Zuziehung eines Ober-Forstbeamten den Thatbestand festzustellen und zu ermitteln: ob ein Mißbrauch der Waffen stattgefunden habe. Das Gericht ist schuldig, hierbei auf die Anträge Rücksicht zu nehmen, welche der Ober-Forstbeamte zur Aufklärung der Sache zu machen für nothwendig erachtet.

§. 5. Werden in Ansehung eines Forst- oder Jagdbeamten, der nicht zu Unsern Beamten gehört, die im §. 4. vorgeschriebenen Ermittelungen erforderlich; so ist hinsichtlich der standesherrlichen Forstbeamten statt des im §. 4. erwähnten Ober-Forstbeamten, der standesherrliche Oberbeamte für die Polizei, oder in Ermangelung eines solchen, der Kreis-Landrath, hinsichtlich aller andern Forstbeamten aber in jedem Falle der Kreis-Landrath bei der Ermittelung zuzuziehen.

§. 6. Nach beendigter vorläufigen Untersuchung sind die Akten an das betreffende Gericht einzusenden, welches die Verhandlungen, sobald sie als vollständig befunden worden, der Regierung zur Erklärung über die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung mittheilt.

§. 7. Nach Eingang dieser Erklärung beschließt das Gericht über die Eröffnung der Untersuchung. Wird diese gegen die Ansicht und den Widerspruch der Regierung beschlossen, so muß die Sache nach den über die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden ertheilten Vorschriften erledigt werden.

§. 8. In der Rheinprovinz, so weit dort die Französische Justizverfassung bestehet, werden die Verhandlungen über die vorläufige Untersuchung an den Ober-Prokurator des betreffenden Landgerichts eingesandt, und durch diesen der Rathskammer desselben mitgetheilt, welche auf den Bericht des Instruktionsrichters, nach Anhörung der Staatsbehörde, die im §. 6 erwähnte Prüfung vornimmt und den im §. 7 vorgeschriebenen Beschluß abfaßt.

§. 9. Mit der Verhaftung eines des Waffenmißbrauchs beschuldigten Forst- oder Jagdbeamten darf nur verfahren werden, wenn die vorgesetzte Dienstbehörde darauf anträgt, oder wenn die Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung definitiv feststehet.

§. 10. Gegen den Forst- oder Jagdbeamten, welcher angeklagt ist, seine Befugniß zum Gebrauch der Waffen überschritten zu haben, können die Angaben des Verletzten, der Theil-

nehmer an dem Holz- oder Wilddiebstahl, an der Forst- oder Jagdkontravention, und solcher Personen, die schon wegen Widersetzlichkeit gegen Forst- oder Jagdbeamte oder wegen Wilddiebstahls zu einer Strafe, oder wegen Holzdiebstahls und Forstkontraventionen zu einer Kriminalstrafe verurtheilt worden sind, für sich allein keinen zur Anwendung einer Strafe hinreichenden Beweis begründen.

§. 11. In Ansehung der Strafe der Forst- und Jagdbeamten, welche des Mißbrauchs der Waffen schuldig befunden worden, behält es bei den bestehenden Vorschriften der Gesetze sein Bewenden.

§. 12. Für die Eigenthümer, Besitzer und Inhaber von Forsten oder Jagd-Gerechtigkeiten, so wie für die Förster, Waldwärter und Jäger, welche die im §. 1. bezeichneten Eigenschaften nicht besitzen, wird durch dieses Gesetz an den bestehenden Vorschriften über die Selbsthülfe und Nothwehr nichts geändert.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. März 1837.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Carl, Herzog zu Mecklenburg.

v. Kamptz. Mühler. v. Ladenberg.

Beglaubigt:
Für den Staatssekretär:
Düesberg.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. № 321.

Gesetz über die Strafe der Widersetzlichkeiten bei Forst- und Jagdverbrechen.

Zum persönlichen Schutze Unserer Forst- und Jagdbeamten, der Waldeigenthümer, der Forst- und Jagd-Berechtigten, und der von ihnen bestellten Aufseher, verordnen Wir, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie mit Ausschluß derjenigen Landestheile, in welchen das Französische Recht gilt, wie folgt:

§. 1. Jede gegen einen Unserer Forst- und Jagdbeamten, einen Waldeigenthümer, Forst- und Jagd-Berechtigten, oder die von diesen bestellten Aufseher, in Ausübung ihres Amtes oder ihres Rechtes, namentlich auch bei Pfändungen, ohne Gewalt an der Person verübte thätliche Widersetzlichkeit soll, außer der durch den Eingriff in das Eigenthum oder die Uebertretung der Forstpolizeigesetze verwirkten Strafe, mit Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten belegt werden.

§. 2. Drohungen mit Schießgewehr, Aexten oder andern gefährlichen Werkzeugen ziehen Arbeits- oder Zuchthausstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren nach sich.

§. 3. Ist die Widersetzlichkeit mit Gewalt an der Person verbunden gewesen, so wird der Thäter auf drei Monate bis vier Jahre in ein Arbeits- oder Zuchthaus eingesperrt.

§. 4. Ist eine körperliche Beschädigung erfolgt, so hat der Verbrecher nach Beschaffenheit der Umstände zwei- bis zwanzigjährige Arbeits-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt.

§. 5 Ist eine der vorstehend (§. 1 — 4.) bezeichneten Widersetzlichkeiten von zwei oder mehreren Personen gemeinschaftlich verübt, so soll die darauf angedrohte Freiheitsstrafe um ein Viertel bis zur Hälfte ihrer Dauer verschärft werden.

§. 6. War aber die gemeinschaftliche Verübung des Verbrechens von den Theilnehmern vorher verabredet worden, so tritt nicht nur die im §. 5. bestimmte Strafschärfung ein, sondern es ist dann auch jeder der Theilnehmer, welcher auf irgend eine Weise vor, bei oder nach der Ausführung dazu mitgewirkt hat, als Miturheber des verabredeten Verbrechens zu betrachten.

§. 7. Bei der Untersuchung der vorstehend (§. 1 — 6.) aufgeführten Vergehen, soll denjenigen Forst-Beamten, welchen nach der Verordnung vom 7. Juni 1821 volle Beweiskraft beigelegt ist, aus dem Grunde allein, weil sie als Denuncianten oder Damnifikaten aufgetreten sind, noch nicht die Eigenschaft eines vollgültigen Zeugen abgesprochen werden.

§. 8. Dagegen sind diejenigen Personen, welche wegen Widersetzlichkeit gegen Forst-Beamte und Berechtigte, so wie wegen Wilddiebstahls bereits bestraft, oder wegen Holzdiebstahls mit einer Kriminalstrafe belegt sind, als unverdächtige Zeugen nicht anzusehen.

§. 9. Der Versuch einer Tödtung soll nach dem Grade des Fortschritts der That zur Vollendung, den allgemeinen Strafgesetzen gemäß, mit Zuchthaus- oder Festungsstrafe selbst bis auf Lebenszeit, belegt werden.

§. 10. Derjenige, welcher auf einen Beamten, Berechtigten oder Aufseher schießt, hat die Vermuthung gegen sich, daß er die Absicht zu tödten gehabt, und wird mit der Strafe des versuchten Todtschlages oder Mordes belegt, wenn auch keine Verletzung erfolgt ist.

§. 11. Im Fall einer ausgeführten Tödtung tritt nach den näheren Bestimmungen der allgemeinen Strafgesetze die Todesstrafe ein.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. März 1837.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Carl, Herzog zu Mecklenburg.

v. Kamptz. Mühler. v. Ladenberg.

Beglaubigt:
Für den Staatssekretär:
Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 322.
55. a. II. pl.

Nachstehende Liste
der aufgerufenen und der Königlichen Controle der Staats-Papiere im Rechnungs-Jahre 1836 als gerichtlich ꝛc. amortisirt nachgewiesenen Staats-Papiere

I. Staats-Schuld-Scheine.

Des Documents				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
№	Litt.	Geld-Sorte.	Betrag Rthlr.	
138777	D.	Courant	25	vom 19. November 1835.
24793	A.	»	1000	vom 10. December 1835.
13532	B.	»	400	
12070	A.	»	200	
12070	B.	»	200	
12070	C.	»	200	
17610	A.	»	1000	Laut Verfügung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 7. März 1836 in Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 §. 3 G.-S. No. 549 als mortificirt erklärt.
17658	A.	»	1000	
17723	A.	»	1000	
37438	A.	»	500	
3284	B.	»	100	
25505	G.	»	100	
68082	K.	»	100	
76798	K.	»	100	
45466	K.	»	50	
39102	H.	»	25	
39129	C.	»	25	
17400	E.	»	400	vom 3. März 1836. (Erkenntniß)
3689	A.	»	1000	vom 18. Januar 1836. (desgl.)
16104	A.	»	1000	
37620	A.	»	1000	
38493	A.	»	1000	
56949	A.	»	1000	
59234	A.	»	1000	
104078	A.	»	1000	
54398	G.	»	300	
45047	A.	»	100	
45054	R.	»	100	
59458	C.	»	100	
91517	G.	»	100	
92194	D.	»	100	
93651	G.	»	100	
94523	G.	»	100	
95504	B.	»	100	
96167	H.	»	100	
100717	B.	»	100	

Des Documents				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
№	Litt.	Geld-Sorte.	Betrag Rthlr.	
28192	G.	Courant	50	
40048	C.	»	50	vom 18. Januar 1836.
40244	D.	»	50	
40244	G.	»	50	
55301	K.	»	50	
132540	H.	»	50	
32215	G.	»	25	
38877	D.	»	25	
40122	U.	»	25	
55215	A. A.	»	25	
55695	B.	»	25	
55695	D.	»	25	
12628	B.	»	500	vom 1. Februar 1836.
69390	K.	»	100	
45941	D.	»	25	vom 28. März 1836.
58283	K.	»	25	
42465	J.	»	100	vom 4. Juli 1836.
55452	E.	»	50	vom 11. August 1836.
40057	C.	»	50	vom 2. Januar 1837.
		II. Neumärksche Interims-Scheine.		
5038	A.	Courant	1000	vom 23. März 1835.
2694	A.	»	1000	vom 29. October 1835.
365	A.	»	500	vom 24. August 1836.

Berlin, den 11. April 1837.

Königliche Controle der Staats-Papiere.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 14. Mai 1837.

№ 323. Nachstehendes:

660. f. II. pl.

Publikandum.

Auszahlung der zum 1. Juli 1837 gekündigten 818000 Thlr. Staats-Schuld-Scheine.

Die durch unsere Bekanntmachung vom 7. März d. J. zum 1. Juli 1837 gekündigten Staatsschuldscheine im Betrage von 818000 Thlr. nebst deren am 1. Juli c. zur Realisation kommenden Zins-Coupons sollen gegen die in jener Bekanntmachung vorgeschriebenen Quittungen schon vom 1. Juni d. J. ab, hier in Berlin bei der Staatsschulden-Tilgungs-Casse, Taubenstraße Nro. 30., eingelöset werden.

Die außerhalb Berlin wohnenden Inhaber solcher gekündigten Staatsschuldscheine können dem gemäß, die derartigen Effecten mit den dazu gehörigen und unentgeldlich mit abzuliefernden Coupons über die Zinsen vom 1. Juli 1837 ab, schon vor dem 1. Juni d. J. portofrei unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Staatsschuldscheine nach Nummern, Littern und Geldbeträgen geordnet sind, an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Casse zur weitern Beförderung an die Staatsschulden-Tilgungs-Casse einsenden, wonach ihnen alsdann die Valuta derselben bis zum 1. Juli c. ausgezahlt werden wird.

Berlin, den 11. Mai 1837.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

wird in Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 22. März d. J. (Amtsblatt Jahrgang 1837, Stück 15, Nro. 185) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 19. Mai 1837.

№ 324. 502. k et l.

Es ist höhern Orts genehmigt, daß die jüdischen Synagogen, wenn sie ausschließlich zum Gottesdienst oder zum öffentlichen Unterricht der jüdischen Jugend bestimmt sind, von der Grundsteuer frei gelassen werden.

Dies wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und bleibt den jüdischen Gemeinden überlassen, die Umschreibung der Gebäude und Grundflächen der Synagogen bei dem Bezirks-Steuer-Controlleur zu gehöriger Zeit in Antrag zu bringen. Die Absetzung in der Heberolle beginnt mit dem Jahre 1838, wenn die Anmeldung vor dem 10. Septbr. d. J. erfolgt, spätere Anträge aber können für das gedachte Jahr nicht mehr berücksichtigt werden.

Wo der erste Fortschreibungstermin für dieses Jahr bereits abgelaufen ist, können die jüdischen Gemeinden die Anträge auf Befreiung der Synagogen von der Grundsteuer bei dem Steuer-Controlleur unter Beifügung eines vom Verwaltungsbeamten beglaubigten Auszugs aus der Mutterrolle schriftlich einreichen.

Minden, den 15. Mai 1837.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 325. Aufruf wegen arretirter Waaren 4880.

(2) Am 29. April. c., um 4 Uhr Morgens, sind von den Grenzbeamten in der kleinen Straße zu Bielefeld folgende Waaren in Beschlag genommen:

netto 1 Centner $24^{12}/_{32}$ Pfund Kandis- } Zucker,
= 1 = 17 Pfund Melis- }
= 4 Pfund wollene } Waare.
= 42 = baumwollene }

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb 4 Wochen vor dem Haupt-Zollamte zu Telgte nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 6. Mai 1837.

Bekanntmachungen.

№ 326. Diebstahls-Anzeige.

Es sind folgende Sachen, als:

I. dem Leibzüchter Anton Heinrich Schlichting bei Meyer zu Bentrupp zu Brönninghausen am Abende des 10. März d. J.

1) ein neues Oberbett von Parchent mit einem Bezuge von weißlichem Leinen; 2) ein drellenes Unterbett ohne Ueberzug; 3) ein Heupfühl mit weiß drellenem Ueberzuge; 4) ein Kissen von Drell mit weiß leinenem Bezuge; 5) ein Betttuch von Leinen;

II. dem Heuerling Siebrasse bei Colon Papenbrock zu Stieghorst in der Nacht vom 1. auf den 2. April d. J.

1) ein Stück Leinewand von etwa 52 Ellen; 2) 81 Stück gekochtes Garn, theils gelbweiß, theils bleiweiß; 3) 9 Stück flächsen Garn, wovon 3 Stück gekocht waren; 4) 3 Stück feines Garn; 5) ein Paar Stiefeln; 6) vier Mannshemde ohne Zeichen; 7) drei Frauenhemde ohne Zeichen; 8) eine Schürze von gelbroth und braunem Kattun; 9) ein Tuch von blau gedrucktem Leinen mit weißem Rande; 10) ein Kaffeebrenner,

mittelst Einbruchs gestohlen worden.

Vor dem Ankaufe warnend, fordern wir nun Jedermann auf, Alles, was zur Entdeckung der Thäter oder Herbeischaffung der Sachen dienen kann, sofort uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Herford, den 10. Mai 1837.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 327. Aufgefundener Leichnam.

Am 24. Februar d. J. ist von der Weser unweit Schlüsselburg ein bereits theilweis in Verwesung übergegangener unbekannter Leichnam weiblichen Geschlechts ans Ufer getrieben.

Die Leiche war 5 Fuß 2 Zoll lang, wohlgenährt und am Kopfe befanden sich einzelne Stränge von dunkelblondem ins bräunliche spielende Haare.

Sie war bekleidet mit einem feinen leinenem Hemde, gez. M. C. Nro. 6., einem leinenem Corsette und einem dunkelbraunen rothgeblümten kattunenem Spenzer, welcher mit einem sammtnen Gürtel, s. g. Puffärmeln und Unterärmeln versehen war, außer dem mit einem grünlichen Coiting-Rocke und einer weißen leinenen geflickten Schürze, endlich mit Strümpfen, die aber mit baumwollenem und unten mit schwarzwollenenem Garn angestrickt waren.

Im rechten Ohr des Leichnams fand sich ein tombachener Ohrring mit hellblauem Stein und am Halse ein schwarzes seidenes Band.

Wir fordern Jedermann auf, der über diesen Leichnam nähere Auskunft zu geben vermag, uns oder der nächsten Polizei- oder Gerichtsbehörde davon schleunigst Anzeige zu machen.

Herford, den 16. Mai 1837.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 24.

Minden, den 2. Juni 1837.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 328. Prüfung der nicht im Schullehrer-Seminar gebildeten Schulamts-Aspiranten. 905. S.

Die Schulamts-Aspiranten, welche, ohne in einem unserer Schullehrer-Seminarien sich vorbereitet zu haben, bei Gelegenheit der Seminar-Abiturienten-Prüfung sich der Prüfung unterwerfen wollen, benachrichtigen wir, daß diese ihre Prüfung im Seminarium zu Büren am 9. und 10.

neunten und zehnten August,

und im Seminarium zu Soest am 16. und 17.

sechszehnten und siebenzehnten August

stattfinden werde. Es haben sich dieselben aber zwei Tage vorher bei dem Seminar-Director einzufinden, um am Tage vor der mündlichen Prüfung schriftliche Probearbeiten anfertigen zu können. Den schriftlich verfaßten Lebenslauf und die erforderlichen Zeugnisse haben sie sechs Wochen vorher an den Seminar-Director einzusenden.

Münster, den 23. Mai 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 329. In auswärtigen Staaten bestehende Vorschriften wegen der im Auslande geschlossenen Ehen. 1712. R. I.

Die von Unterthanen des Herzogthums Sachsen-Altenburg außerhalb Landes eingegangenen Ehen werden in deren Heimath nicht für gültig anerkannt, wenn nicht zuvor eine gerichtliche Beglaubigung über die dort erlangte Erlaubniß zur Verheirathung ertheilt und das Aufgebot daselbst bewirkt worden ist.

Obige Bestimmung wird höherer Vorschrift gemäß und in Verfolg unserer Bekanntmachung vom 31. Januar d. J. (Amtsblatt Seite 35) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und haben insbesondere die Herren Pfarrer des Regierungsbezirks in vorkommenden Fällen sich darnach zu achten.

Minden, den 12. Mai 1837.

№ 330. Gewerbsbetrieb der Bauhandwerker. 1752. R. F. I.

Der Maurer Caspar Heinrich Meyer zu Hollen, Kreises Herford, ist zur Ausübung seines Gewerbes als Meister befugt, welches in Verfolg unserer Amtsblattbekanntmachung vom 29. Februar 1832, Nro. 86. F. I., hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 16. Mai 1837.

№ 331. Die Einreichung der Quartal-Sanitäts-Berichte betr. 403. K. I.

Da manche Aerzte die höhern Orts verfügte Einreichung der vierteljährigen Sanitäts-Berichte gänzlich verabsäumen, so bringen wir unsere Verfügung vom 27. Decbr. 1829 im Amtsblatte vom Jahre 1830 4. Stück, hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung, daß nicht nur die Berücksichtigung bei etwaigen künftigen Anstellungen, sondern auch die Anstellung und Function als Impfarzt von der pünktlichen Einreichung jener Berichte abhängig ist.

Die Herren Kreis-Physiker haben bei Einreichung ihrer Quartal-Berichte diejenigen Impfärzte, welche mit ihren Berichten zurückgeblieben sind, jedesmal namhaft zu machen.

Minden, den 18. Mai 1837.

№ 332. Rück-Vergütung des Communal-Aufschlages für von den Militair-Speiseanstalten in den Garnison-Städten consumirtes Mehl betr. 1457. L. I. pl.

In Verfolg der Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 28. Novbr. 1824, Nro. 12427. B. und 28. April v. J., Nro. 1340. L. I., wodurch die betreffenden Magistrate angewiesen worden sind, den garnisonirenden Truppentheilen den entrichteten Communalsteuer-Aufschlag, für das von deren Speiseanstalten ꝛc. verbrauchte Fleisch zurück zu erstatten, werden dieselben in Gemäßheit eines Rescripts des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 12. d. M. angewiesen, diese Vergütigung von jetzt ab auch auf das in diesen Anstalten verbrauchte Mehl auszudehnen.

Rücksichtlich des Liquidations-Verfahrens behält es bei den früheren Bestimmungen sein Bewenden.

Minden, den 20. Mai 1837.

№ 333. Den Geistlichen und Schullehrern zugewährende Grundsteuer-Entschädigung betr. 669. M. N. I. k. II.

Nachstehende Instruction wegen Feststellung der den Geistlichen und Schullehrern in den mit der Monarchie wieder vereinigten Landestheilen, in Folge der hinsichtlich der Grundsteuer seit dem Jahre 1806 eingetretenen Veränderungen nach der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 10. Januar d. J. zu gewährenden Entschädigung, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 24. Mai 1837.

Instruktion

Behufs der Ausmittelung und Festsetzung der den Geistlichen und Schullehrern in den mit der Monarchie wieder vereinigten Landestheilen der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen, nach der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 10. Januar 1837, mit Rücksicht auf die frühere Grundsteuer-Immunität zukommenden Entschädigung.

§. 1.

Geistliche und Schullehrer, welche auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 10. Januar 1837 eine Entschädigung aus Staatsfonds in Anspruch nehmen wollen, haben diesen Anspruch bei dem betreffenden Landrathe anzumelden und durch Beifügung oder Angabe der nöthigen Beweismittel zu begründen.

§. 2.

Hält der Landrath die Entschädigungs-Forderung nicht für begründet, so hat er dieselbe entweder gänzlich zurückzuweisen oder die Vervollständigung der Beweismittel zu veranlassen.

§. 3.

Glaubt der Landrath den Entschädigungs-Anspruch anerkennen zu müssen, so hat er den Betrag der zu gewährenden Entschädigungsrente nach Anleitung der weiter unten (§. 8 bis 12) folgenden Anweisung auszumitteln und demnächst sämmtliche Verhandlungen der Regierung zur Entscheidung zu überreichen.

§. 4.

Bei Ausmittelung der Entschädigungsrente sind die Steuer-Kontroleure, die Steuer-Empfänger und Verwaltungs-Beamten dem Landrathe die erforderliche Auskunft zu ertheilen und Beihülfe zu leisten schuldig.

§. 5.

Die Regierung läßt, sofern es nothwendig ist, die eingereichten Verhandlungen vervollständigen und entscheidet demnächst mittelst Plenarbeschlusses sowohl über den Anspruch selbst, als über den Betrag der Entschädigungsrente.

§. 6.

Gegen einen abweisenden Bescheid des Landraths ist der Rekurs an die Regierung, gegen die Entscheidung der letztern (§. 5) der Rekurs an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und den Finanz-Minister zulässig.

§. 7.

Wird eine Entschädigung zuerkannt, so ist die Entschädigungsrente vom 1. Januar desjenigen Jahres an zu gewähren, in welchem die Anmeldung beim Landrathe erfolgt ist. — Wird der Antrag von dem Landrathe, der Regierung oder den Ministerien zurückgewiesen, später aber erneuert und demnächst als begründet anerkannt, so wird die Entschädigungsrente vom 1. Januar desjenigen Jahres ab angewiesen, in welchem die Erneuerung des Anspruchs statt gefunden hat. Sind indeß zwischen dem Empfange des letzten abweisenden Bescheides und der Erneuerung des Antrages nicht mehr als drei Monate verflossen, so wird auf das Jahr der frühern Anmeldung zurückgegangen.

§. 8.

Die den Geistlichen und Schullehrern nach der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 10. Januar d. J. zukommende Entschädigung wird überall in der Form einer fixirten Geldrente gewährt.

§. 9.

Wenn die Inhaber der den Kirchenämtern oder Schulstellen prästationspflichtigen Grundstücke ganz oder theilweise einen Ersatz der Grundsteuer zu verlangen oder den fünften Theil oder eine andere Quote einer ständigen Geld-Abgabe zurückzubehalten befugt sind, so richtet sich die Entschädigungsrente nach dem Ausfalle, den der berechtigte Geistliche oder Schullehrer durch die Steuerzahlung oder den Abzug in dem Jahre erlitten hat, mit welchem die Zahlung der Entschädigung aus Staatsfonds beginnt.

§. 10.

Erleidet ein zur Entschädigung berechtigter Geistlicher oder Schullehrer an seinem frühern Einkommen dadurch einen Ausfall, daß die Zehntpflichtigen den fünften Theil oder eine andere Quote des Zehntens zurückbehalten, so kommt es darauf an, ob er

in den Jahren 1825 bis 1836 mindestens sechsmal durch gütliche Einigung mit den Zehntpflichtigen oder durch Verpachtung oder Veräußerung des Naturalzehnten statt des letztern eine reine Geld-Revenüe bezogen hat.

Ist dies der Fall gewesen, so wird der jährliche Geldwerth des gesammten Zehnten nach dem Durchschnitts-Erlöse der letzten 6 Jahre, in denen jene Umwandlung des Zehnten stattgefunden hat, berechnet. Aus dem durchschnittlichen Geldwerthe des gesammten Zehntens ergiebt sich dann der jährliche Geldwerth der von den Zehntpflichtigen zurückbehaltenen Quote und damit zugleich der Betrag der zu gewährenden Entschädigungsrente. In den Fällen, wo die Zehntpflichtigen den fünften Theil des Zehntens zurückzubehalten befugt sind, kömmt mithin die jährliche Entschädigungsrente auf den vierten Theil des unter der Voraussetzung des Fünftel-Abzuges auf dem bezeichneten Wege ermittelten, durchschnittlichen Geldwerthes des Zehntens zu stehen.

§. 11.

Hat der berechtigte Geistliche oder Schullehrer in den Jahren 1825 bis 1836 nicht mindestens sechsmal statt des Zehntens eine reine Geld-Revenüe bezogen, so wird der Geldwerth des gesammten Zehntens nach den Vorschriften der Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829 festgestellt und daraus der Betrag der Entschädigungsrente ermittelt. — Die Preise der Naturalien werden dabei so zu Grunde gelegt, wie sie sich nach der Ablösungsordnung für dasjenige Jahr ergeben, mit welchem die Zahlung der Entschädigungsrente aus Staatsfonds beginnt.

§. 12.

Findet der, einen Entschädigungs-Anspruch begründende Abzug bei Diensten, festen Getreide-Abgaben oder andern Natural-Prästationen oder bei zufälligen Rechten statt, so wird die Entschädigungsrente eben so festgestellt, wie im §. 11 vorgeschrieben ist.

§. 13.

Die zur Entschädigung berechtigten Geistlichen und Schullehrer, so wie resp. die Kirchen- und Schulvorstände, haben sich über die von dem Landrathe ihnen vor der Einreichung vorzulegende Entschädigungs-Berechnung zu erklären und ihre etwanigen Einwendungen schriftlich auszuführen. Auch sind sie von allen örtlichen Untersuchungen und sonstigen zur Feststellung der factischen Verhältnisse dienenden Verhandlungen vorher in Kenntniß zu setzen, damit sie denselben beiwohnen können.

§. 14.

Sobald die Entschädigungsrenten definitiv festgesetzt sind, werden sie von der Regierung bei der nächsten Etats-Regulirung auf dem Etat der geistlichen und Schulverwaltung ausgebracht, bis dahin aber in Quartal-Raten vorschußweise gezahlt und am Schlusse eines jeden Jahres mittelst einer übersichtlichen Nachweisung bei dem Finanz-Ministerium zur Erstattung liquidirt.

Berlin, den 6. Mai 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Freiherr von Altenstein.

Finanz-Ministerium.
Graf von Alvensleben.

№ 334. Flachs- und Hanf-Markt zu Neuhaus. 1867. R. I.

Wir nehmen Veranlassung, das dabei betheiligte Publikum auf den am 30. Juni, 1. und 2. Juli d. J. bevorstehenden Flachs- und Hanf-Markt zu Neuhaus bei Paderborn, und auf die in unserm diesjährigen Amtsblatte, Seite 42 — 43, abgedruckte Markt-Ordnung, hierdurch noch besonders aufmerksam zu machen.

Minden, den 26. Mai 1837.

№ 335. Personal-Chronik. 447. M. I. 288. N. I. 521. M. I.

Die durch den Tod des Pfarrers Wetterkampf erledigte Pfarrstelle zu Steinhagen, im Kreise Halle, ist dem seitherigen Hülfsgeistlichen daselbst, Ernst Friedr. Christoph Hartog,

die durch den Tod des Pfarrers Hilker erledigte erste Pfarrstelle zu Neuenheerse, im Kreise Warburg, dem bisherigen Pfarrer in Marienmünster, Maurus Gerlach, und

die neu errichtete vierte Lehrerstelle an der Stadtschule zu Petershagen, im Kreise Minden, dem Schulamts-Kandidaten Heinrich Theodor Eduard Wöhler verliehen worden.

Minden, den 30. April 1837.

№ 336. 1383. L. I.

Die resp. unterm 1. und 27. v. M. steckbrieflich verfolgten, aus der hiesigen Garnison desertirten Arbeitssoldaten

Anton Diedrich Büscher und
Valentin Golomb,

sind zur Haft gebracht und hier wieder abgeliefert worden.

Minden, den 10. Mai 1837.

№ 337. Steckbrief. 1805. R. I.

Der nachstehend signalisirte Militair-Sträfling Franz Heinrich Meiländer oder Schöttler ist am 16. d. M. von der hiesigen Festungs-Arbeit entwichen.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden hierdurch resp. ersucht und angewiesen, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die Königl. Festungs-Commandantur hierselbst abzuliefern.

Signalement.

Vor- und Zunamen: Franz Heinrich Meiländer oder Schöttler. — Geburts- und Wohnort: Dünne, Kreises Herford. — Alter: 38 Jahre. — Größe: 5 Fuß 3 Zoll. — Haare: braun und kraus. — Stirn: flach. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Nase: spitz. — Mund: ordinair. — Zähne: gesund. — Bart: blond. — Kinn: spitz. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gesichtsform: länglich. — Statur: schlank. — Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: eine leinene gestreifte Weste, ein Paar graue Tuchhosen, eine blaue Mütze mit rothem Rand, ein Paar Halbstiefeln.

Minden, den 20. Mai 1837.

№ 338. Steckbrief. 1859. R. I.

Der nachstehend signalisirte Rekrut Ferdinand Henning ist am 16. d. M. aus der Garnison Cöln desertirt. Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden hierdurch resp. ersucht und angewiesen auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an die Königliche Kommandantur in Cöln abzuliefern.

Signalement.

Vor- und Zunamen: Ferdinand Henning. — Geburtsort: Atteln, Kreises Büren. — Aufenthaltsort: Gevelsberg, Kreises Hagen. — Datum der Geburt: 29. October 1815. — Größe: 5 Fuß 3 Strich. — Haare: blond. — Augen: braun. — Augenbraunen: blond. — Nase: klein und spitz. — Mund: klein. — Zähne: gesund. — Bart: gelb. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: gesetzt. — Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: 1 blaue Dienstjacke, 1 blaue Dienstmütze, 1 Paar graue Tuchhosen, 1 schwarze Halsbinde, 1 Paar alte Schnürschuhe, 1 neu geliefertes Hemde.

Minden, den 23. Mai 1837.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 339. 5110. Die von Neuenkirchen aus dem Hannöverschen, an der Nagels- und Meiers-Mühle vorbei, zum Nebenzollamte I. zu Borgholzhausen führende Zollstraße wird mit dem 1. k. Mts. geschlossen.

Münster, den 23. Mai 1837.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Oberlandesgerichts zu Paderborn für den Monat April 1837.

№ 340. 202. B. Der Oberlandesgerichts-Assessor v. Kleinsorgen ist als Spezial-Commissarius an die Königl. General-Commission zu Münster versetzt.

Des Königs Majestät haben den Justizcommissarien Goeker und Fr. Mantell II. hieselbst den Character als Justizrath zu verleihen geruht.

Der Oberlandesgerichts-Auscultator Brand ist mit Tode abgegangen.

Der Rechtskandidat Eduard Hundt aus Medebach ist als Auscultator zugelassen.

Die Oberlandesgerichts-Auscultatoren Schmitz, Meyer V., Bessel II. und v. Post sind zu Oberlandesgerichts-Referendarien befördert; der Letztere ist an das Königl. Kammergericht zu Berlin versetzt.

Dem Oberlandesgerichts-Registratur-Assistenten Hillebrandt ist der Titel: Oberlandesgerichts-Registrator verliehen.

Der Actuarius, Deposital- und Salarien-Cassen-Rendant Grahl zu Rhaden hat auf sein Amt als Deposital- und Salarien-Cassen-Rendant verzichtet; ebenso hat der Deposital- und Salarien-Cassen-Rendant Oldermann zu Herford freiwillig seine Stelle niedergelegt. Paderborn, den 1. Mai 1837.

Bekanntmachungen.

№ 341. Die Verloosung von Prämien-Scheinen betr. 171. f. II. pl. (1) Bei dem Herannahen der planmäßig am 1. Juli und 16. October d. J. eintretenden neuen Verloosungen unserer Prämien-Scheine finden wir uns veranlaßt zur Verhütung

von Benachtheiligungen, wie sie früher Statt gefunden haben, wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß die Ertheilung von sogenannten Promessen auf Seehandlungs-Prämien-Scheine eine Privat-Speculation ist, welche von uns weder ausgeht, noch vertreten werden kann. Der Käufer einer solchen Promesse hat keinen Anspruch an die Haupt-Seehandlungskasse und keine Garantie dafür, daß der Verkäufer sich im Besitz des darin bezeichneten Prämien-Scheins befindet, daß er nicht auf dieselbe Nummer mehrere Promessen ausgefertigt hat und daß er im Fall der Ziehung den Original-Prämien-Schein heraus zu geben oder die darauf gefallene Prämie zu zahlen auch wirklich im Stande sein wird. Nur der Besitz der von uns selbst ausgefertigten Prämien-Scheine kann den Inhaber berechtigen, die darauf gefallenen Prämien von unserer hiesigen Haupt-Kasse abzufordern.

Berlin, den 16. Januar 1837.

General-Direction der Seehandlungs-Societät.

(gez.) Kayser. Wentzel.

№ 342. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 25. auf 26. April d. J. sind dem Schneider Anton Rasch zu St. Viet, im Gerichtsbezirk Wiedenbrück, folgende Gegenstände, als:

1. ein neuer kattunener Frauen-Mantel, von gelblich rothem Grunde und blauen Ranken mit weißer Boge gefuttert; 2. 3 blaue Mannskittel, zwei von Nessel und einer von Leinen; 3. ein Manns-, ein Frauen- und 3 Kinderhemde, letztere von verschiedener Größe; 4. eine zweigehäusige silberne Taschenuhr, der Rand des äußern Gehäuses, welcher das Zieferblatt umfaßt, ist etwas beschädigt und schließt nicht fest; 5. ein porcellaner Pfeifenkopf mit erhabenem silbernen Deckel. Vor dem Kopfe befindet sich ein buntes Gemälde, nämlich einen Jäger, in der Hand eine Ente haltend, mit einem Hunde darstellend, das Rohr ist von Horn von gewöhnlicher Länge und daran kennbar, daß in der Mitte 2 Löcher sind, worin früher 2 Knöpfe von Perlemut befindlich gewesen; 6. eine Mannsjacke von grünem geköperten Stoffe, bis auf den zurückgebliebenen Kragen fertig genäht; 7. ein alter schwarzer halbtuchener Knabenrock, wovon der rechte Aermel zurückgelassen; 8. eine blaue gedruckte zugeschnittene Manns-Jacke, dunkelblau mit dunkelblauen Blumen; 9. eine Frauen-Jacke von blau gedrucktem Nessel, am Hintertheile noch nicht fertig genäht. Das Futter unter dem Aermel bestand aus Böhmenschem Kattun mit rothen Streifen; 10. ein weiß leinener Frauen-Rump; 11. eine Mannshose von grau baumwollenem Sommerstoffe, worauf das Quäder fehlt; 12. 5 Ellen grünen Nessel, wovon eine Manns-Unterjacke geschnitten, noch nicht fertig war; 13. braun bunte Halbseide zu einer Mannsweste, worin 14 gelbe Knöpfe mit einem Mannsbilde gezeichnet, gewickelt waren; 14. ein silberner Frauen-Halsschmuck, durchbrochen, nämlich eine Platte mit einem Kreutzchen; 15. eine alte weiße Weste, für einen 12jährigen Knaben; 16. 8 Dutzend gelbe schlichte Westen-Knopfe; 17. 2 Ellen aschgraue Leinewand; 18. 1¼ Elle schwarzen Merino; 19. 20 oliv übersponnene Knöpfe; 20. 4 Ellen Leinen, blau und hellblauen Blumen; 21. 6 Ellen weiße Leinewand; 22. 4 Ellen dito; 23. 5 Ellen dito; 24. 1 Elle dito; 25. eine alte blaue leinene Hose,

mittelst Einbruchs gestohlen worden.

Vor dem Ankauf warnend, fordern wir hiermit Jedermann und insbesondere alle öffentliche Behörden auf, die Umstände, welche zur Ermittelung der Thäter oder des Verbleibs der gestohlenen Sachen dienen können, uns oder der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde schleunigst anzuzeigen.

Herford, den 19. Mai 1837.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 343. Diebstahls-Anzeige.

Es sind folgende Sachen gestohlen worden, als:

I. Dem Heuerling Goldstein bei Nro. 19 zu Werfen, in der Nacht vom 14. auf den 15. März d. J. mittelst gewaltsamen Einbruchs aus der Schlafkammer:
a) ein parchenes Oberbette mit weiß leinenem Bezuge; b) ein drellener Pfühl; c) 2 parchene Kissen mit gedruckten leinenen Bezügen; d) ein parchenes Unterbette.

II. Dem Neubauer Johann Heinrich Hobel Nro. 52 zu Holsen, in der Nacht vom 17. auf den 18. März d. J. mittelst gewaltsamen Einbruchs aus der Schlafkammer:
1) ein parchenes Oberbette ohne Bezug; 2) ein sogenannter Dicker von weißem flächsenen Linnen, mit weißem Büffel gefüttert.

III. Dem Colon Twellmann Nro. 25 zu Holsen, in der Nacht vom 29. auf den 30. März d. J. mittelst gewaltsamen Einbruchs aus der Schlafkammer:
a) 50 Stück flächsenes Garn; b) 52 Stück heedenes Garn.

IV. Der Wittwe Wickenkamp Nro. 12 zu Herringhausen, in der Nacht vom 31. März auf den 1. April d. J. mittelst gewaltsamen Einbruchs aus der Wohnstube:
1) 2 kupferne Waschkessel, einer von 1 ½ Eimern, der andere von 2 Eimern; 2) 8 Stück flächsenes Garn; 3) von dem Webestuhle 5 Stück weniger zwei Stock lang heedenes Linnen.

V. Dem Neubauer Johann Heinrich Hobel Nro. 52 zu Holsen, in der Nacht vom 3. auf den 4. April d. J. mittelst gewaltsamen Einbruchs von der Bühne:
a) ¼ Scheffel große Bohnen; b) ¼ Scheffel Erbsen; c) ein leinener Sack, circa 1 Scheffel haltend.

VI. Dem Gastwirth Nolte im Doberge bei Bünde in der Nacht vom 24. auf den 25. April d. J. aus dem Keller mittelst gewaltsamen Durchbrechens der Grundmauer:
1) 12 Bunde gereinigter Flachs; 2) 60 Flaschen Rüdesheimer, in Preußischen geeichten Bouteillen, mit dem Adler und dem Zeichen ¾ Quart,

ohne das es bis jetzt gelungen, die Thäter oder den Verbleib der Sachen zu ermitteln. Indem wir daher dieses zur öffentlichen Kunde bringen und vor dem Ankaufe warnen, fordern wir Jedermann auf, Alles, was nur zur Entdeckung der Diebe oder der gestohlenen Sachen dienen könnte, sofort uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Bünde, den 8. Mai 1837.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 25.

Minden, den 9. Juni 1837.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

№ 344.

Das 11. Stück der Gesetzsammlung pro 1837 enthält:

Nro. 1800. Allerhöchste Kabinetsorder vom 15. April 1837, die Ergänzung der durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 11. Februar 1832 (G.-S. Nro. 1344) wegen Regulirung des Kautionswesens für die Staatskassen- und Magazin-Beamten getroffenen Bestimmungen betreffend.

Nro. 1801. Allerhöchste Kabinetsorder vom 30. April 1837, betreffend die Ueberweisung der gegen Justizbediente im Wege der Aufsicht oder durch Erkenntniß festgesetzten Geldstrafen an den Unterstützungs-Fonds für hülfsbedürftige Kinder der verstorbenen Justizbeamten.

Nro. 1802. Allerhöchste Kabinetsorder vom 9. Mai 1837, wegen Vermehrung der Kassenanweisungen um 3 Millionen Thaler gegen Deposition des gleichen Betrages in Staatsschuldscheinen oder Obligationen der Anleihe von 1830.

Das 12. Stück der Gesetzsammlung pro 1837 enthält:

Nro. 1803. Landesherrliche Bestätigung des Statuts der Stiftung für die Rheinische ritterbürtige Ritterschaft zum Besten der von der Succession in das Grund-Eigenthum ausgeschlossenen Söhne und Töchter. Vom 13. Mai 1837.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 345. Censur der im R.-B. Arnsberg erscheinenden Druckschriften betr.

Der mit der Censur der in dem Regierungs-Bezirk Arnsberg erscheinenden politischen, historischen, staatswissenschaftlichen, statistischen und rein wissenschaftlichen Schriften, mit Ausschluß der theologischen, juristischen und medizinischen, beauftragte Herr Geheime Regierungs-Rath Dach zu Arnsberg ist auf sein Ansuchen von diesem Geschäfte entbunden und in dessen Stelle der Herr Gymnasial-Direktor Dr. Thiersch zu Dortmund von den betreffenden Königl. Ministerien mit diesem Geschäfte beauftragt, zu seinem Stellvertreter aber im Censurgeschäfte für etwaige Behinderungsfälle der Herr Superintendent Consbruch in Dortmund bestellt worden.

Die Buchhändler und Buchdrucker des Regierungs-Bezirks Arnsberg haben daher die vorbenannten Drucksachen dem Herrn Dr. Thiersch zur Censur vorzulegen.

Münster, den 2. Mai 1837.

№ 346. Anstellungsfähigkeit 9 Jahre gedienter Unteroffiziere.

Nach vorgenommener Prüfung sind folgende, bei der 7. Artillerie-Brigade und zwar zu Wesel noch dienende, anstellungsberechtigte Unteroffiziere zur Anstellung tüchtig befunden, und zwar:

1. Zu Subalternstellen 2. Klasse.

1. Der Oberfeuerwerker Friedr. Thieme aus Biesenthal, Oberbarminschen Kreises.
2. Der Oberfeuerwerker Friedrich Luhme aus Bernse in der Neumark.

2. Zu Polizeidienern oder Boten.

3. Der Kapitaind'arms Georg Wilh. Bartel aus Beberstädt, Kreises Mülhausen.
4. Der Unteroffizier Fried. Guse aus Königsberg.

Münster, den 5. Mai 1837.

№ 347. Debits-Erlaubniß. 1876.

Nachstehenden, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen Schriften ist die Erlaubniß zum Verkauf innerhalb der Königlichen Lande verstattet:

Ueber die Helvetier und ihr Verhältniß zu einer älteren Bevölkerung der Schweiz, von Fried. Broemel — Basel, verlegt von J. G. Neukirch, 1836.

Jugendblätter; Monatsschrift zur Förderung wahrer Bildung, zweites und drittes Heft des zweiten Halbjahres (Februar und März 1837); herausgegeben von C. G. Barth und L. Haenel. Straßburg bei Phil. Scheurer.

Münster, den 5. Mai 1837.

№ 348. Personal-Chronik.

Der Domkapitular Herr Dr. Brockmann ist von des Königs Majestät zum Domprobst am hiesigen Domstifte ernannt und als solcher heute vereidet worden.

Münster, den 12. Mai 1837.

№ 349. Personal-Chronik.

Der Herr Pfarrer und Schul-Inspektor von Droste-Senden zu Lembeck ist in die Stelle des verstorbenen Pfarrers Eistrup, zum Landdechanten des Dekanats-Borken erwählt und bestätigt worden.

Münster, den 14. Mai 1837.

Bekanntmachung des Königlichen Konsistorii.

№ 350. Erlaubniß zu predigen. 266. C.

Nach der am 18. 19. und 20. d. M. bestandenen ersten theologischen Prüfung ist den evangelischen Kandidaten:

Achenbach aus Crombach,
Heine aus Arnsberg,
Niemann aus Rheda,
Schierenbeck aus Bremen,

Seippel aus Spenge,
Speckmann aus Werther und
Vorländer aus Allenbach bei Siegen

die Erlaubniß zum Predigen ertheilt worden.

Nach der am 22. 23. und 24. bestandenen zweiten theologischen Prüfung haben die evangelischen Kandidaten:

Ameler aus Herford,
Brockhausen aus Blomberg,
Eck aus Herdecke,
Müller aus Herford und
Strunck aus Dortmund

das Zeugniß der Wählbarkeit für das Pfarramt erhalten.

Münster, den 25. Mai 1837.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 351.

Im Winterfemester $18^{36}/_{37}$ hat die Frequenz auf den höhern Lehranstalten der Provinz betragen:

Frequenz der Gymnasien, höheren Bürgerschulen und Progymnasien betr. 710. S.

A. der Gymnasien.

1.	Arnsberg	107
2.	Bielefeld	210
3.	Coesfeld	115
4.	Dortmund	131
5.	Hamm	74
6.	Herford	75
7.	Minden	163
8.	Münster	342
9.	Paderborn	381
10.	Recklinghausen	95
11.	Soest	97
	Summa	1790

B. der höheren Bürgerschulen.

1.	Warendorf	77
2.	Siegen	84
	Summa	161

C. der Progymnasien.

1.	Dorsten	24
2.	Vreden	26
3.	Rheine	30
4.	Attendorn	46
5.	Brilon	62

6. Rietberg	38
7. Warburg	47
Summa	273

Von den Gymnasien sind abgegangen 303, worunter 128 zur Universität; aufgenommen 285. — Von den höheren Bürgerschulen abgegangen 14, aufgenommen 48. — Von den Progymnasien abgegangen 56, aufgenommen 64.

Münster, den 1. Mai 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 352. Behandlung der krätzkranken Handwerksgesellen. 1755. R. I.

Wir sehen uns veranlaßt, unsere Amtsblatts-Verordnung vom 21. November 1828, Nro. 1637. S. 1.

wegen Behandlung der mit der Krätze behafteten wandernden Handwerks-Gesellen

sämmtlichen Polizeibehörden des Regierungsbezirks, insbesondere den Grenzbehörden und den Orts-Polizeibehörden der kleinern Städte zur sorgfältigsten Nachachtung hierdurch in Erinnerung zu bringen.

Verstöße gegen obige Verordnung werden in jedem vorkommenden Falle nicht allein durch Einziehung der anderwärts etwa verursachten Kur- und Verpflegungskosten der krätzkranken Handwerksgesellen, sondern überdies auch noch durch nachdrückliche Ordnungsstrafen geahndet werden.

Minden, den 16. Mai 1837.

№ 353. 682. k II.

Es ist neuerlich wieder mehrmals vorgekommen, daß Personen, welche einen Gewerbeschein zum Gewerbe-Betrieb im Umherziehen nachgesucht hatten, letzteren sogleich begannen, bevor sie sich noch im Besitz des erbetenen Gewerbescheins befanden und sonach als Gewerbesteuer-Contravenienten bestraft werden mußten.

Wir finden uns deshalb veranlaßt, das gewerbetreibende Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß der Betrieb eines Gewerbes im Umherziehen nur denen gestattet ist, welche sich im wirklichen Besitze des erforderlichen Gewerbescheins befinden und daß dies Erforderniß weder durch die geschehene Nachsuchung eines Gewerbescheins, noch durch irgend eine Art von Bescheinigungen ersetzt werden kann.

Zugleich weisen wir die Lokal-Polizeibehörden auf das Bestimmteste an, keinem umherziehenden Gewerbtreibenden die Ausübung seines Gewerbes zu gestatten, bevor derselbe nicht durch einen gültigen Gewerbeschein seine Befugniß dazu nachgewiesen hat.

Contravenienten sind ohne Nachsicht zur Untersuchung zu ziehen.

Minden, den 25. Mai 1837.

№ 354. 681. k. II.

Wir finden uns veranlaßt, den Orts-Polizeibehörden in Erinnerung zu bringen, daß Schauspieler, Tänzer, Musiker, Sänger und Deklamatoren, welche umherziehend Vorstellungen, Konzerte und Unterhaltungen geben, dazu eines Gewerbescheins bedürfen.

Eine Ausnahme hiervon findet nur in dem Falle statt, wenn einzelne Künstler von anerkanntem Ruf durch Erlasse der Königl. Ministerien oder des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz oder durch von uns selbst ausgegangene Verfügungen sich darüber ausweisen, daß ihnen wegen des bei ihren Leistungen obwaltenden höheren Kunst-Interesses die Lösung eines Gewerbescheins ausdrücklich erlassen worden ist.

Den Ortsbehörden steht es sonach nicht zu, bei Personen der gedachten Art den Mangel des erforderlichen Gewerbescheins deshalb zu übersehen, weil nach ihrer Ansicht bei den Leistungen derselben ein höheres Kunst-Interesse obwaltet.

Minden, den 25. Mai 1837.

№ 355. Maaß und Gewicht. 1881. R. I.

Wir sehen uns veranlaßt, unsere, den Gebrauch der Preußischen Maaße und Gewichte im öffentlichen Verkehr betreffende Verordnung vom 27. Juli 1831 (Amtsblatt pro 1831, Seite 261 — 262) dem Publikum und den Polizeibehörden des Regierungsbezirks zur sorgfältigsten Nachachtung hierdurch in Erinnerung zu bringen.

Minden, den 27. Mai 1837.

№ 356. Collecte für die Schullehrer-, Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt. 770. M. I.

Zur Abhaltung der, der Schullehrer-, Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt für den hiesigen Regierungsbezirk jährlich zustehenden Collecte in den Kirchen beider Confessionen, bestimmen wir für diesmal den auf den 25. Juni fallenden 5. Sonntag nach Trinitatis und zur Abhaltung der Haus-Collecte die dritte volle Woche des Monats November c.

In Betreff der letztern verweisen wir zugleich auf unsere Verfügung vom 5. März 1830 (Amtsblatt pro 1830, pag. 89), wonach bei dieser Sammlung auch Naturalien angenommen werden können, so wie wir in Betreff der Einsendung der Gelder an den Rendanten der betreffenden Kasse, Regierungs-Secretair Kleine hieselbst, auf die Verfügung vom 2. Mai v. J. (Amtsblatt pro 1836, pag. 127) Bezug nehmen.

Minden, den 30. Mai 1837.

№ 357. Personal-Chronik. 422. K. I.

Der auf der Königl. Thierarznei-Schule zu Berlin unterrichtete bisherige Kurschmidt von der 3. Eskadron des Königl. 6. Uhlanen-Regiments, August Voigt, hat sich als ausübender Thierarzt in Steinheim, Kreises Höxter, niedergelassen.

Minden, den 19. Mai 1837.

№ 358. Personal-Chronik. 425. K. R. I.

Der vom Königlichen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten als praktischer Thierarzt 3. Klasse approbirte ehemalige Kurschmidt der 5. Fuß-Compagnie 7. Artillerie-Brigade Wilhelm Riesmeier, hat seinen Wohnsitz in Rahden genommen.

Minden, den 20. Mai 1837.

№ 359. Personal-Chronik. 682. M. I.

Die erledigte Lehrerstelle an der Privat-Schule zu Gernheim, Kreises Minden, ist von dem Herrn Consul Schrader, dem Schulamts-Kandidaten Hermann Heinrich Hoppensas aus Boekel, Kreises Herford, verliehen und diese Verleihung von uns bestätigt worden.

Minden, den 23. Mai 1837.

№ 360. Steckbrief. 1984. B. I.

Die nachstehend signalisirten Inkulpaten

1. Sträfling Wolcke,
2. Arbeits-Soldat Köhting und
3. Arbeits-Soldat Büscher,

sind in der Nacht vom 31 v. auf den 1. d. M. aus der hiesigen Hauptwacht entsprungen.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden hierdurch resp. ersucht und angewiesen, auf dieselben Acht zu haben, sie im Betretungsfalle zu verhaften und an die Königl. Festungs-Commandantur hierselbst abzuliefern.

Signalement des Wolcke.

Namen: Franz Stephan Wolcke. — Geburtsort: Böcke, Kreises Büren, Provinz Westphalen. — Gewöhnlicher Aufenthaltsort: Minden. — Religion: katholisch. — Alter: 22 Jahr 6 Monat. — Größe: 5 Fuß 4 Zoll 1 Strich. — Haare: blond. — Stirn: rund. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Nase: klein. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: gut. — Bart: blond. — Kinn: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gesichtsbildung: rund. — Statur: schlank. — Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: Jacke, blau mit rothem Kragen, Hose, grautuchene, Mütze, blau mit rothem Rande, Schuhe mit Riemen.

Signalement des Köhting.

Vornamen: Johann Caspar. — Datum der Geburt: 7. Decbr. 1812. — Größe: 5 Fuß 5 Zoll 3 Strich. — Geburtsort: Pömbsen, Kreises Höxter. — Haare: braun. — Stirn: hoch. — Augenbraunen: braun. — Augen: grau. — Nase: stumpf. — Mund: groß mit dicken Lippen. — Zähne: gut. — Bart: braun. — Kinn und Gesichtsbildung: breit. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: schlank. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: eine Dienstmütze, eine graue Dienstjacke, ein Paar Dienstschuhe, eine tuchene Dienstbose.

Signalement des Büscher.

Vornamen: Anton Diedrich. — Datum der Geburt: 3. Februar 1808. — Größe: 5 Fuß 1 Zoll 2 Strich. — Geburtsort: Brake, Kreises Bielefeld. — Haare: blond. — Stirn: frei. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Nase und Mund: gewöhnlich. — Zähne: gut. — Bart: blond. — Kinn: länglich. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: blaß. — Gestalt: gesetzt. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: ein blau leinener Kittel, eine leinene Jacke, eine weiße leinene Hose, ein Paar Dienstschuhe. Minden, den 3. Juni 1837.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 361. Aufruf wegen arretirter Waaren. 5744.

(1) Am 25. Mai c. sind von den zu Verl stationirten Grenzbeamten in der Nähe von Feldhaus, nicht weit vom Wege, welcher von Verl nach Gütersloh führt, folgende Waaren in Beschlag genommen:

36 Pfund baumwollene und
3½ Pfund wollene Waaren.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb 4 Wochen vor dem Haupt-Zollamte zu Paderborn nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 2. Juni 1837.

Bekanntmachungen.

№ 362. Steckbrief.

Am heutigen Tage ist der untenstehend bezeichnete Militair-Sträfling Karl Friedrich Klier, welcher wegen versuchter Ermordung, 2. Desertion, thätlicher Widersetzung gegen Gensdarmen, so wie wegen Widersetzung gegen einen Vorgesetzten im Dienst zur 30jährigen Festungsstrafe verurtheilt ist, von der Festungs-Arbeit hierselbst entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungfalle verhaften und hierher abliefern zu lassen.

Köln, den 22. Mai 1837.

Königlich Preußische Kommandantur.

Signalement.

Geburtsort: Barmen, Kreis Elberfeld. — Vaterland: Preußen. — Gewöhnlicher Aufenthalt: Barmen. — Religion: evangelisch. — Stand oder Gewerbe: Gastwirth und Pferdehändler. — Alter: 39 Jahre. — Größe: 5 Fuß 6 Zoll. — Haare: dunkelbraun. — Stirn: hoch. — Augenbraunen: hellbraun. — Augen: blau. — Nase: ziemlich dick. — Mund: ordinair. — Zähne: fehlerhafte Backzähne. — Bart: blond. — Kinn: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gesichtsbildung: voll. — Statur: untersetzt. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: auf der Brust mehrere Flecken, auf der linken Wange eine leichte Narbe.

Bekleidung: 1 blau tuchene Sträflingsjacke mit rothem Kragen, hellblauen Achselklappen mit Nro. 15 bezeichnet und einer weißen Litze auf dem linken Aermel, 1 graue Tuchhose, 1 blaue Tuchmütze mit rothem Streifen und Schirm, 1 Halsbinde, 1 Paar Schuhe, 1 Hemd, 1 Unterjacke von grauem Tuche.

№ 363. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 8. auf den 9. Mai d. J. sind dem Colonus Anton Westermann in der Bauerschaft Selhorst, Gerichtsbezirk Wiedenbrück, folgende Gegenstände, als: 1) ein runder kupferner Braukessel, etwa 14 Eimer haltend; 2) ein 5 bis 6 Maaß haltender Wasserkessel mit gelben Hänkel; 3) ein 3 Maaß haltender kupferner Kaffeekessel; 4) ein kupferner Kochkessel von runder Form, welcher etwa 12 bis 13 Maaß hält; 5) ein Sack mit etwa ein Pfund Gänsefedern,
mittelst Einbruchs gestohlen worden.

Vor dem Ankauf warnend, fordern wir Jeden auf, seine Wissenschaft über den Thäter oder den Verbleib der gestohlenen Sachen bei uns oder der nächsten Polizeibehörde schleunigst zur Anzeige zu bringen.

Herford, den 1. Juni 1837.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 364. Als muthmaßlich gestohlen, sind ein Paar silberne, jedoch vergoldete Frauen-Ohrringe in Beschlag genommen.

Der unbekannte Eigenthümer wird daher aufgefordert, seine Ansprüche an dieselben bei der nächsten Polizeibehörde oder bei uns binnen 14 Tagen anzuzeigen.

Herford, den 25. Mai 1837.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 365. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 10. auf den 11. Mai d. J. sind dem Colon Grobe Nro. 15 zu Rödinghausen, von oder vielmehr aus der Bleiche, folgende Sachen, als:

a. 220 Stück, theils zu Löventleinen, theils zu Hausleinen bestimmt; b. 4 Mannshemden; c. 2 Frauenhemden; d. 3 Kinderhemden, alle ohne besondere Zeichen; e. ein Aschenlaken,

entwendet worden, ohne daß es aller polizeilichen und gerichtlichen Bemühung bisher gelungen, die Thäterschaft oder den Verbleib der Sachen zu ermitteln. Dieses zur öffentlichen Kenntniß bringend und vor dem Ankaufe der gestohlenen Sachen warnend, fordern wir Jedermann auf, Alles, was nur zur Entdeckung der Thäterschaft oder des Verbleibs der Sachen beitragen kann, sofort uns oder der nächsten Ortsbehörde anzuzeigen.

Bünde, den 17. Mai 1837.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 366. Aufgefundener Leichnam.

Am 25. Januar d. J. ist bei dem Dorfe Würgassen in der Weser ein männlicher Leichnam, der schon stark in Verwesung übergegangen, angeschwemmt. Der Verstorbene war 4½ Fuß lang, hatte schwarzes mit unter schon ergrautes Haar, war zwischen 40 und 50 Jahr alt und sehr robuster Konstitution. Bekleidet war er mit einem zerrissenen ungezeichnetem Hemde, blauer Tuchweste mit blanken Knöpfen, blauem Kittel, kurzen weißen leinenen Hosen und gelblichen Kamaschen.

Wer über den Verstorbenen und dessen Todesart nähere Auskunft geben kann, wird aufgefordert, sich bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden.

Beverungen, den 24. Mai 1837.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 367. In Folge des Statuts der hiesigen Tochter-Gesellschaft des Rheinisch-Westphälischen Gefängniß-Vereins wird

am Mittwoch, den 28. d. Mts., Vormittags 11 Uhr,

auf dem hiesigen Rathhause eine Generalversammlung der Gesellschaft stattfinden.

Sämmtliche Mitglieder der Gesellschaft werden hiermit eingeladen, an dieser allgemeinen Versammlung gefälligst Theil nehmen zu wollen.

Herford, den 3. Juni 1837.

Die Direction der Gefängniß-Tochter-Gesellschaft zu Herford.

v. Borries.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 26.

Minden, den 10. Juni 1837.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 368. Resultate der diesjährigen Remontemärkte in der Provinz Westphalen.

Obschon den Einkauf der Remonte-Pferde zu erweitern beschlossen war, haben doch die diesjährigen Remonte-Märkte in der Provinz Westphalen und in einem Theile des Regierungsbezirks Düsseldorf nicht so günstige Resultate geliefert, als im vorigen Jahre (Amts-Blatt S. 161*). Nachstehend bringe ich solche zur Kenntniß:

№	Markt in	Vorgeführte: Pferde.	Vorgeführte: davon mit dem Brande des Landgestüts.	Gekaufte: Pferde.	Gekaufte: worunter mit dem Landgestüts-Brande.	Kauf-Summe Thlr.	Durchschnitts-Preis fürs Pferd Thlr.
1.	Minden	35	1	5	—	540	108
2.	Herford	50	3	2	—	235	117½
3.	Bielefeld	173	11	17	3	1730	101 15/17
4.	Wiedenbrück	77	28	8	6	825	103⅛
5.	Paderborn	24	9	5	1	580	116
6.	Brakel	23	7	1	1	100	100
7.	Lippstadt	59	10	3	1	350	116⅔
8.	Soest	65	16	3	1	345	115
9.	Hamm	114	34	12	4	1270	105⅚
10.	Unna	67	24	7	5	785	112⅐
11.	Dortmund	61	25	9	5	1085	120⅚
12.	Recklinghausen	28	2	1	—	100	100
13.	Bochum	61	5	2	—	200	100
14.	Essen	20	1	2	—	265	132½
15.	Neuß	9	—	—	—	—	—
16.	Dinslaken	16	1	1	—	130	130
17.	Dülmen	61	9	6	—	625	104⅙
18.	Münster	65	11	2	—	215	107½
19.	Lengerich	25	7	2	—	190	95
20.	Warendorf	107	34	15	4	1470	98
	Summa	1140	238	103	31	11040	107 19/103
	hieran für Westphalen	1095	236	100	31	10645	106 9/20

*) Mindensches Amtsblatt Seite 167.

Der niedrigste Preis für ein Pferd war 85, der höchste 150 Thlr.; 7 ausgewählte Pferde mußten, weil keine Preiseinigung statt fand, ungekauft bleiben.

Von den gekauften sind:
dem Geschlechte nach 52 Wallachen, 51 Stuten;
dem Alter nach 64 von 4 Jahren, 53 von 5 und 6 von 6 Jahren;
der Farbe nach 53 braune, 31 Füchse, 12 Rappen, 7 Schimmel;
die Größe zwischen 4′ 11″ und 5′ 5″;
die Bestimmung 40 zu Artillerie-Zug- und 14 zu Artillerie-Reitpferden, 24 zu Uhlanen-, und 23 zu Husaren- und Dragoner-Pferden.

Durch den Befund der vorgeführten Pferde ist die Königl. Remonte-Ankaufs-Kommission zu folgenden Bemerkungen veranlaßt:

1. Im verflossenen Jahre wurden der Kommission auf 21 Märkten 1438 Pferde incl. 298 von Königl. Landbeschälern gefallene vorgestellt, davon 123 Remonte-Pferde incl. 60 mit dem Brandzeichen gekauft.
2. Daß der Ankauf in diesem Jahre — wo die Kommission zu einer noch höhern Zahl beauftragt war — geringer ausgefallen, mag wohl hauptsächlich in den vielen Ankäufen ausländischer Pferdehändler liegen, anderntheils aber in dem späten Frühjahr, wodurch bei beschleunigter Arbeit und Futtermangel die Pferde mehr abgetrieben und herunter gekommen oder weniger zu entbehren waren, auch mancher thätige Landwirth keine Stunde versäumen mogte und deshalb den Remonte-Markt gar nicht besuchte. Auffallender ist vielleicht die geringe Anzahl der mit dem Brandzeichen des Königl. Landgestüts versehenen Pferde unter den Gekauften; dies liegt aber mit darin, daß viele Besitzer unterlassen, diese Füllen brennen zu lassen, während Form und Gang ihren Ursprung unverkennbar darstellen.
3. So angenehm es der Kommission gewesen, im verflossenen Jahre recht viel Pferde zu sehen, wodurch allein ein richtiges Bild und Urtheil zu erlangen war, so möchte sie den minder zahlreichen Besuch der Remonte-Märkte nicht gern einem verringerten Interesse zuschreiben; im Gegentheil ist es erfreulich, wenn eine verhältnißmäßig große Anzahl unter den vorgestellten Pferden gekauft werden kann, indem sie den Producenten weniger entmuthigt und die Kommission vor dem Vorwurf zu großer Mäckelei schützt.
4. Der Einfluß des Rheinisch-Westphälischen Landgestüts bewährt sich durch gefälligere Formen und bessern Gang immer mehr, die Kommission hat in beiden Jahren jede Gelegenheit benutzt, die auf den verschiedenen einzelnen Stationen stehenden Königl. Landbeschäler und somit die Hälfte derselben zu sehen, sie vermag aber nicht, die hin und wieder geäußerten Ansichten über die mangelhafte Beschaffenheit derselben zu theilen, mit sehr geringen Ausnahmen entsprechen sie vollständig ihrem Zwecke.

   Es bleibt daher nur zu bedauern, daß in vielen Gegenden der Stutenstamm nicht gut genug ist, auch anderntheils die jungen Pferde durch zu zeitigen Gebrauch und eine nicht gute Art des Anspannens ruinirt werden.
5. Eine sorgfältigere Haltung der Pferde ist auch in diesem Jahre bemerkt, der Hufbeschlag war ebenfalls wieder mangelhaft, dagegen gibt es aber bei den unbeschla-

genen Füßen noch verwahrloseten Hufe, indem denselben oft gar keine Aufmerksamkeit gewidmet wird.

6. Wegen Augenfehler wurden in diesem Jahre auf allen 20 Märkten von den ausgewählten Pferden nur 2 vom Kauf ausgeschlossen.

7. Die theure Bodenrente dürfte hier nie die Einrichtung eines Remonts-Depots und eben so wenig die weite Entfernung bis zu den bestehenden Depots, den Transport der jungen Pferde dahin gestatten, weshalb hier nur der Ankauf von mindestens 4jährigen Pferden zulässig ist und eine sorgfältigere Schonung derselben dringend nothwendig wird.

8. Nach den bisherigen Resultaten dürften die Märkte zu Warendorf, Hamm, Bielefeld, Dortmund, Unna, Wiedenbrück und Paderborn die mehrste Beachtung verdienen; dagegen aber Neuß schon jetzt ganz ausfallen und überhaupt für den Regierungs-Bezirk Düsseldorf nur zwei, zu Neumühl an der Emsch und Diersforth bei Wesel zu wählen sein.

9. Von den bei den Truppentheilen eingestellten Westphälischen Pferden aus den Ankäufen der beiden frühern Jahre sind einige abgegangen, auch einige im Futterzustande auffallend zurück und scheinen geringe Dauerhaftigkeit zu versprechen, wogegen die Mehrzahl sich bis jetzt gut gehalten hat.

10. Ueberhaupt ist die Kommission der Meinung, daß jede Fortsetzung eines Remonte-Ankaufs in der hiesigen Provinz in den ersten Jahren nur als ein Versuch zu betrachten ist und erst vom Jahre 1841 — wo die nach der Bildung von Pferdevereinen gefallenen Füllen zur Konkurrenz auf die Remonte-Märkte kommen werden — ein entscheidendes Urtheil wird ausgesprochen werden können. Ob die größern Grundbesitzer im Stande sein dürften, selbst Pferde zu züchten oder nur gekaufte Füllen aufzuziehen, muß dahin gestellt bleiben. Die Möglichkeit dieser letzten Maaßregel, — eine zweckmäßige Haltung und völlige Schonung dieser jungen Pferde, könnten nur von den heilsamsten Folgen sein, um so mehr, als der Landmann überall die Neigung hat, leichter mit eigenen Augen gesehenen guten Beispielen, als den besten Lehren nachzuahmen.

Die Klage der Kommission über zu frühem Gebrauch der Pferde hat sich auch leider wiederum und namentlich bei den in Minden, Herford, Bielefeld, Wiedenbrück, Lippstadt, Unna, Recklinghausen, Lengerich und Warendorf vorgeführten Pferden wiederholen müssen, und ich kann nicht dringend genug empfehlen, diesem Uebelstande nach Möglichkeit abzuhelfen, weil nur dadurch die Erhaltung des so sichern als vortheilhaften Verkaufs begründet werden kann.

Münster, den 31. Mai 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 369. 773. k. 1

Der Lumpensammler Johann Heinrich Kuhlmann zu Gehlenbeck, im Kreise Lübbecke, hat den ihm unter Nro. 732 für das laufende Jahr ausgefertigten Gewerbeschein

zum Lumpensammeln angeblich vor 4 Wochen in Isenstädt verloren. Dieser wird deshalb, nachdem dem Kuhlmann ein Duplicat ausgefertigt ist, für ungültig erklärt und ist vom Finder an die nächste Ortsbehörde zur Hierhersendung abzuliefern.

Minden, den 2. Juni 1837.

№ 370. Personal-Chronik. 211. N. I. 382. M. I. 653. M. I.

Die durch den Tod des Schullehrers Lampe erledigte Schullehrerstelle zu Südhagen, Kirchspiels Delbrück, ist dem Hülfslehrer Joseph Sasse zu Stuckenbrock provisorisch verliehen;

die durch Versetzung des Schullehrers Reck erledigte Organisten-, Küster- und Schullehrerstelle bei der katholischen Gemeinde zu Gütersloh, ist dem seitherigen Schullehrer Anton Heggen zu Avenwedde verliehen; und

die durch Tod des Schullehrers Göbling erledigte Schullehrerstelle zu Bockel, ist dem Schulamts-Kandidaten Johann Philipp Rahmann aus Versmold provisorisch verliehen worden.

Minden, den 31. Mai 1837.

№ 371. 1943. R. I.

Der unterm 23. v. M. Nro. 1859. R. I. steckbrieflich verfolgte Deserteur Ferdinand Henning hat sich freiwillig wieder gestellt.

Minden, den 1. Juni 1837.

Bekanntmachung.

№ 372. Steckbrief.

Sämmtliche Militair- und Civilbehörden werden hierdurch ersucht, den am 30. v. M. hier entwichenen, unten signalisirten hiesigen Actuarius Movius aufsuchen, ihn im Betretungsfalle verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Minden, den 5. Juni 1837.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement.

Vor- und Zunamen: Johann Christoph Movius. — Alter: 50 Jahre. — Religion: katholisch. — Geburtsort: Paderborn. — Letzter Wohnort: Minden. — Größe: 5 Fuß 1 Zoll. — Statur: klein. — Kopfhaare: hellbraun. — Stirn: erhaben. — Augen: blau. — Augenbraunen: hellbraun. — Gesicht: länglich. — Gesichtsfarbe: blaß und kränklich. — Blick: frei. — Nase: gebogen. — Mund: gewöhnlich. — Kinn: spitz. — Bart: hellbraun ins röthliche, abrasirt. — Zähne: gesund. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: etwas verwachsen, ein kleiner Buckel an der rechten Schulter.

Bekleidung: schwarzen Frack, desgl. Hose, schwarz seidene Weste, schwarz und weiß karrirte Halsbinde, Hut.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 27.

Minden, den 16. Juni 1837.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 13. Stück der Gesetzsammlung pro 1837 enthält: № 373.

Nro. 1804. Allerhöchste Kabinetsorder vom 15. April 1837, betreffend die Gestattung einer Nachfrist und die Festsetzung eines Präklusiv-Termins zur Einlösung der noch in Circulation befindlichen Koupons über rückständige Zinsen von Königsberger Stadt-Magistrats- und von Bennigsenschen Obligationen aus dem Zeitraume vom 1. Januar 1808 bis zum letzten December 1820.

Nro. 1805. Allerhöchste Kabinetsorder vom 4. Mai 1837, die Verhältnisse der mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere betreffend.

Nro. 1806. Gesetz über die persönliche Fähigkeit und Ausübung der Rechte der Standschaft, der Gerichtsbarkeit und des Patronats. Vom 8. Mai 1837.

Nro. 1807. Gesetz über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen. Vom 8. Mai 1837.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Des Königs Majestät haben den Geheimen Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor Herrn Krüger zum Geheimen Ober-Finanzrathe zu ernennen geruhet. № 374. Personal-Chronik.

Münster, den 4. Juni 1837.

Den nachstehenden, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen Schriften, ist der Debit innerhalb der Königlichen Lande verstattet worden. № 375. Debits-Erlaubniß. 2149.

1) Ueber das Verhältniß der Kunst zum Kultus, von Carl Meyer. Zürich 1837. 8.

2) Stimmen der deutschen Kirche über das Leben Jesu, von Doktor Strauß. Zürich 1837. 8.

Münster, den 5. Juni 1837.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 376. Personal-Chronik. 850. S.

Dem hiesigen Gymnasiallehrer Fuisting ist von dem vorgesetzten Königlichen Ministerium das Prädikat eines Gymnasial-Oberlehrers verliehen worden.

Münster, den 29. Mai 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 377. Vorbilder für Fabrikanten und Handwerker. 1975. R. I.

Von den auf höhere Veranlassung ausgeführten Vorbildern für Fabrikanten und Handwerker ist die vierte Lieferung jetzt erschienen und ein Exemplar davon uns mitgetheilt worden. In Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 3. Mai 1830 bringen wir solches mit dem Bemerken zur Kenntniß des Publikums, daß die obige vierte Lieferung ebenfalls in unserer Bibliothek niedergelegt ist und auf Verlangen daselbst eingesehen werden kann.

Minden, den 3. Juni 1837.

№ 378. Schutzblattern-Impfung betr. 445. K. I.

Auch im verflossenen Jahre hat die Impfung der Schutzblattern ein befriedigendes Resultat geliefert; es scheint nicht nur, daß die Ueberzeugung von der Wohlthat dieser herrlichen Entdeckung immer allgemeiner anerkannt werde; wir haben auch Ursache mit der Thätigkeit und Sorgfalt der Impfärzte in Wahrnehmung des Geschäfts im Allgemeinen sehr zufrieden zu sein. Von den vorhandenen 16866 Impflingen wurden im verflossenen Jahre mit Erfolg geimpft:

№ 379. 2066. R. I.

Nachwei

der im Monat Mai 1837 in den Kreisen des Regie

Namen der Landräthlichen Kreise.	Waitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
										Der Preußische					
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Minden	1	27	10	1	8	7	—	27	10	—	20	—	—	15	—
Lübbecke	1	27	6	1	6	4	1	2	6	—	21	3	—	11	—
Herford	1	25	—	1	7	6	1	2	6	—	20	—	—	12	6
Bielefeld	1	22	6	1	6	3	1	1	3	—	20	—	—	12	6
Halle	1	25	7	1	6	10	1	3	1	—	22	6	—	10	5
Wiedenbrück	1	20	—	1	5	—	1	—	—	—	19	—	—	11	—
Paderborn	1	19	6	1	5	2	—	27	1	—	17	6	—	9	11
Büren	1	15	11	—	28	11	—	22	7	—	16	4	—	7	3
Warburg	1	13	—	—	27	—	—	23	—	—	14	—	—	8	—
Höxter	1	23	9	1	3	9	—	25	10	—	16	3	—	10	—
Durchschn.-Pr. p. Mai 37	1	22	1	1	4	6	—	28	7	—	18	8	—	10	9
" " " April 37	1	21	9	1	4	7	—	28	6	—	18	1	—	10	6
Mithin im Monat Mai Mehr . . .	—	—	4	—	—	—	—	—	1	—	—	7	—	—	3
Weniger . .	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Minden, den 7. Juni 1837.

Digitized by Google

Im	Kreiſe	Minden	2003
=	=	Lübbecke	1715
=	=	Herford	2160
=	=	Bielefeld	1446
=	=	Halle	797
=	=	Wiedenbrück	1157
=	=	Paderborn	1010
=	=	Büren	1200
=	=	Höxter	1588
=	=	Warburg	999
		überhaupt	14075

Ohne Erfolg wurden zum dritten Male geimpft 45, mit zweifelhaftem Erfolge 289, wodurch ſich die Zahl aller Geimpften auf 14409 ſtellt.

Von den Impflingen blieben 2410 aus beſonderen Urſachen ungeimpft und ſind in die folgenden Impfliſten übertragen.

Die natürlichen Blattern, die als wahre Menſchenblattern bei 139 Individuen, als modificirte Blattern (Varioloiden) bei 78 früher geimpften vorkamen, waren nur in den Kreiſen Bielefeld und Höxter als leichte Epidemien verbreitet und es ſind überhaupt von den 139 früher nicht Geimpften und daher von den wahren Menſchenblattern Befallenen, faſt ohne Ausnahme erwachſenen Perſonen, 20 geſtorben, welche größtentheils keine ärztliche Hülfe geſucht, zum Theil ihre Krankheit verheimlicht haben.

Minden, den 29. Mai 1837.

S u n g

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preiſe.

Erbſen			Linſen			Bohnen			Heu			Stroh		
B ch e f l			e l.						der Centner			das Schock		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
1	11	9	2	17	2	1	8	7	—	22	6	4	10	—
1	26	3	—	—	—	1	10	—	—	20	10	5	25	—
2	—	—	—	—	—	1	7	6	—	18	9	5	—	—
1	20	—	2	2	6	1	12	6	—	22	6	7	8	2
1	20	7	—	—	—	1	13	9	—	23	9	7	3	10
1	12	6	—	—	—	—	—	—	—	20	—	5	15	—
1	7	2	1	8	3	1	4	4	—	21	—	4	12	9
1	5	10	1	21	4	—	29	5	—	23	11	5	10	—
—	27	—	2	10	—	—	18	—	—	18	—	4	15	—
1	8	9	1	22	6	1	3	9	—	27	6	5	12	6
1	14	—	1	28	8	1	5	4	—	21	11	5	14	3
1	14	9	1	23	—	1	7	1	—	21	6	5	14	10
—	—	—	—	5	8	—	—	—	—	—	5	—	—	—
—	—	9	—	—	—	—	1	9	—	—	—	—	—	7

№ 380. Polizeliche Controlle aller unter dem Volke debitirter Druck- und Bildersachen ꝛc. 2036. B. I.

Es ist in neuerer Zeit häufig wahrgenommen, daß der bestehenden Verbote ungeachtet, sowohl unsittliche Lieder zum Verkauf ausgeboten, als auch anstößige und unanständige bildliche Darstellungen, so wie verschiedene Gegenstände, welche mit dergleichen versehen sind, namentlich Pfeifenköpfe, Tabacksdosen ꝛc. öffentlich herumgetragen, in Schaufenstern und Laden ausgestellt und verkauft werden.

In Folge desfallsigen Allerhöchsten Befehls, wonach die Behörden auf die in die Heiligkeit der Religion und in die sittliche Bildung nachtheilig eingreifenden Gegenstände gedachter Art genauer ihr Augenmerk richten sollen, damit jene Mißbräuche abgestellt werden, ist höhern Orts, unter Zusammenstellung der dieserhalb schon früher erlassenen Verordnungen, Nachfolgendes bestimmt worden.

Alle Lieder, Gedichte, Pamphlets und andere vorzugsweise für den gemeinen Mann berechnete Drucksachen, sie mögen im In- oder Auslande gedruckt sein, dürfen nur dann ausgeboten, herumgetragen, verkauft und überhaupt verbreitet werden, wenn sie mit einem unentgeltlich zu ertheilenden Stempel von der Polizeibehörde des Orts, wo sie gedruckt oder zum Verkauf gestellt werden, versehen sind. Dieser Stempel muß möglichst klein sein, den Preußischen Adler mit der Umschrift: „Censur-Siegel der Polizei-Behörde in ....." enthalten und mit Druckschwärze dem Titel beigedruckt werden.

Die Polizeibehörde eines jeden Orts, wo eine Buchhandlung oder Buchdruckerei sich befindet, ist verpflichtet, sich einen solchen Stempel anzuschaffen, um entweder selbst davon den vorgeschriebenen Gebrauch zu machen oder ihn dem etwa besonders bestellten Censor zu dem obigen Zwecke anzuvertrauen.

Alle Drucksachen der gedachten Art, welche ohne diesen Stempel zum Verkauf ausgestellt, herumgetragen oder sonst feil gehalten werden, sind ohne Rücksicht auf ihren Inhalt sofort zu confisziren.

Bei durchaus unanstößigem Inhalte kann zwar auf Verlangen die Stempelung nachgeholt, das Confiscat jedoch nur gegen Erlegung seines Werthes, als Strafe, zurückgegeben werden.

Wiederholte Uebertretungen sind mit Zurücknahme der Gewerbe-Befugniß zum Buchdruck oder Buchhandel zu rügen; diejenigen aber, welche ungestempelte Drucksachen der in Rede befangenen Art zum Verkauf aus- und herumtragen oder feil bieten, sind nach Bewandniß der Umstände und mit Rücksicht auf den Inhalt der geführten Schriften, polizeilich zu bestrafen.

Was die bildlichen Darstellungen in Kupferstich, Steindruck, Holzschnitt ꝛc. betrifft, welche, wenn gleich das nur auf Drucksachen sich beziehende Censur-Gesetz vom 18. October 1819 ihrer nicht erwähnt, nach den bestehenden älteren Vorschriften ebenfalls Gegenstand der Censur sind, so ist die Censur der bildlichen Darstellungen an sich lediglich Sache der Polizeibehörden. Die Mitwirkung der eigentlichen Censoren tritt aber dann ein, wenn auf den Bildern sich eine Schrift befindet, jedoch nur für letztere, was bei Ertheilung der Druckerlaubniß für diese ausdrücklich mit dem Beifügen zu bemerken ist, daß die Erlaubniß zum Abdruck der bildlichen Darstellung im Zusammenhange mit der Schrift von der Polizeibehörde abhänge. So wie die letztere weder den Verkauf und die Verbreitung, noch die

öffentliche Ausstellung aller in sittlicher, religiöser oder politischer Hinsicht anstößigen bildlichen Darstellungen, auch wenn sie vom Auslande in die diesseitigen Staaten kommen, gestatten darf, ebenso ist dieselbe auch selbst dann mit polizeilichen Maaßregeln einzuschreiten befugt und verpflichtet, wenn nach ertheilter Verkaufs-Erlaubniß in einem schon censirten Bilde später eine pasquillantische oder sonst anstößige Bedeutung erkannt werden möchte.

Außerdem hat die Polizei mit besonderer Aufmerksamkeit darüber zu wachen, daß überhaupt Gegenstände des Verkehrs, auf welchen sich in irgend einer Hinsicht anstößige Abbildungen oder Schriften befinden, z. B. Pfeifenköpfe, Tabacksdosen, Schnupftücher ꝛc., weder in Kaufläden noch in Schaufenstern oder sonst öffentlich ausgestellt werden und ihren in dieser Hinsicht etwa erforderlichen Verboten durch Strafandrohungen und Vollstreckungen Folge zu schaffen.

Da es, um der Verbreitung anstößiger Lieder ꝛc. möglichst vorzubeugen und in dieser Beziehuug dem gedachten Allerhöchsten Befehle zu entsprechen, nur der sorgfältigen Ausführung der vorstehenden Bestimmungen bedarf, so wird mit Bezug auf die Amtsblatts-Verordnungen vom 2. November 1817 und 8. September 1819 den Kreis- und Ortspolizeibehörden des Regierungsbezirks deren genaueste Befolgung hierdurch nachdrücklichst zur Pflicht gemacht.

Minden, den 7. Juni 1837.

№ 381. 835. k. 11.

Der dem Hausirer Christian Schmidt zu Henglarn unter der Nro. 187 für das Jahr 1837 ertheilte Gewerbeschein zum Handel mit Früchten und geräuchertem Fleische ist im hiesigen Orte verloren gegangen. Dem ꝛc. Schmidt ist dafür unterm heutigen Dato ein Duplicat ertheilt worden, und wird das verlorene Original daher für ungültig erklärt. Der etwanige Finder wird aufgefordert, solches sofort hierher abzuliefern.

Minden, den 7. Juni 1837.

№ 382. 2035. B. 1.

Die resp. unterm 20. April und 20. Mai d. J. steckbrieflich verfolgten Deserteure
Arbeits-Soldat Casper Heinrich Gaesing, genannt Gessel, und
Militair-Sträfling Franz Heinrich Meiländer oder Schöttler
sind wieder zur Haft gebracht.

Minden, den 6. Juni 1837.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 383. Die Besteuerung des inländischen Tabackbaues betr. 5773.

Unter Bezugnahme auf die in den Amtsblättern enthaltene Allerhöchste Kabinetsorder vom 29. März 1828, wegen veränderter Einrichtung der Steuer vom inländischen Tabak, mache ich die Tabacksbauer darauf aufmerksam, daß jeder, welcher eine Grundfläche von 6 und mehreren Quadratruthen mit Taback bepflanzt, gesetzlich verpflichtet ist, vor Ablauf des Monats Juli dem Steuer-Amte, in dessen Hebebezirk sein Wohnort belegen ist, die von ihm bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preußisch, genau und wahrhaft anzugeben.

Wer eine mit Taback bepflanzte Bodenfläche unrichtig angiebt oder ganz verschweigt, macht sich einer Steuerdefraude schuldig und wird, wenn das verschwiegene Maaß über den zwanzigsten Theil des ganzen mit Taback bepflanzten Bodens und 6 Quadratruthen und mehr beträgt, nach den Bestimmungen der §§. 60. u. f. der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 bestraft werden.

Münster, den 2. Juni 1837.

№ 384. Aufruf wegen arretirter Waaren. 5744.

(2) Am 23. Mai c. sind von den zu Verl stationirten Grenzbeamten in der Nähe von Feldhaus, nicht weit vom Wege, welcher von Verl nach Gütersloh führt, folgende Waaren in Beschlag genommen:

36 Pfund baumwollene und
3½ Pfund wollene Waaren.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb 4 Wochen vor dem Haupt-Zollamte zu Paderborn nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 2. Juni 1837.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Oberlandesgerichts zu Paderborn für den Monat Mai 1837.

№ 385. 174. B.

Des Königs Majestät haben den Land- und Stadtgerichts-Assessoren Stubbe hierselbst und Woltemas zu Minden den Charakter als Land- und Stadtgerichts-Rath zu verleihen geruht.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius v. Rappard ist als Assessor an das Kammergericht zu Berlin versetzt.

Der Oberlandesgerichts-Auscultator Schroeder II. ist zum Oberlandesgerichts-Referendarius befördert.

An die Stelle des von Salzkotten an das Königliche Land- und Stadtgericht zu Halle versetzten verstorbenen Registratur-Assistenten Meyer ist der vormalige Landwehr-Lieutenant Franz Daniel Ebmeyer zum Land- und Stadtgerichts-Registratur-Assisten zu Halle ernannt.

Paderborn, den 1. Juni 1837.

Bekanntmachungen.

№ 386. Der General-Direction der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt ist von Seiten der Königlichen Kassen und der Commissarien, welche die Geschäfte dieses Instituts in den Provinzen besorgen, angezeigt worden, daß die Pension-Empfängerinnen häufig den Fälligkeits-Termin der Pension unbeachtet lassen und sich zur Abhebung derselben so spät melden, daß dadurch die Einsendung der Rechnungen und Quittungen an die General-Wittwen-Kasse ungebührlich aufgehalten wird.

Es werden daher die Wittwen, welche aus der General-Wittwen-Kasse Pension zu beziehen haben und diese durch eine Königliche Kasse oder einen Commissarius in der Provinz ihres Wohnorts zu erhalten wünschen, hierdurch aufgefordert, sich in jedem halbjährlichen Zahlungs-Termine bis spätestens den 10. April und 10. October mit der vorschriftsmäßigen Quittung bei der Kasse oder dem Commissario zu melden und darauf die Zahlung zu gewärtigen. Nach Ablauf dieser Fristen wird jede sich etwa noch meldende Wittwe unbedingt dort abgewiesen, und muß dieselbe alsdann entweder bis zum Ablaufe der Monate April und October die fällige Pension unmittelbar hier in Berlin auf der General-Wittwen-Kasse erheben, oder bis zum folgenden halbjährlichen Termine warten.

Zugleich bemerken wir bei dieser Gelegenheit, wie es wünschenswerth ist, daß die Wittwen den zu ihren, auf dem mitgetheilten Blanquets auszustellenden Quittungen in jedem April-Termine erforderlichen Stempelbogen nicht in natura beifügen, sondern den Geld-Betrag desselben beim Empfange der Pension baar erlegen, oder, sofern die Pension in Courant erhoben wird, sich abziehen lassen, wozu auch das Königliche Finanz-Ministerium unterm 29. Mai 1836 die Genehmigung ertheilt hat.

Berlin, den 16. Mai 1837.

General-Direction der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Grf. von der Schulenburg. Frhrr. von Monteton.

№ 387. Das Königl. Geheime Ober-Tribunal hat in mehreren Fällen den Grundsatz ausgesprochen:

daß die Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde gemäß §. 11. der Verordnung vom 14. December 1833 bei der General-Commission selbst, als dem Gerichte erster Instanz und nicht bloß bei den von ihr beauftragten Special-Commissarien erfolgen müsse.

Indem solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, findet sich zugleich Veranlassung, darauf aufmerksam zu machen,

daß Privatpartheien, Nichtigkeitsbeschwerden nur mittelst eines von einem Justiz-Commissarius unterzeichneten Schriftsatzes einzureichen haben

und

mit der Anmeldung die vollständige Substantiirung der Nichtigkeitsbeschwerde mittelst bestimmter Angabe der Beschwerdepuncte, deren Beweismittel und des Gesetzes, dessen Nichtbeachtung oder unrichtige Anwendung behauptet wird, sowie eines bestimmten Antrages innerhalb der §. 21. der Verordnung vom 14. Dcbr. 1833 bestimmten Frist verbunden werden muß.

Münster, den 26. Mai 1837.

Königliche General-Commission.

Delius.

№ 388. Diebstahls-Anzeige. In der Nacht vom 22. auf den 23. April c. sind dem Ackermann Anton Stolte zu Rheder mittelst Einsteigens durch ein Fenster folgende Gegenstände entwandt:

1) ein großer zinnerner Napf mit A. S. gezeichnet; 2) 5 Stück zinnerne Teller, wovon einer mit A. S. die übrigen mit T. K. gezeichnet; 3) 8 Stück zinnerne Löffel und ein dergleichen Vorleger, gezeichnet mit A. S.; 4) ein kupferner Kaffee-

kessel ohne Zeichen, jedoch mit einem gelben messingenen Knopfe versehen; 5) eine Pfeife mit porzellainem Kopf und Schwammdose, hölzernem Rohr und elastischer Spitze; 6) ein Stück flächsen Garn.

Wir bringen diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß und warnen vor dem Ankaufe der gestohlenen Sachen, fordern zugleich Jeden auf, uns oder der nächsten Polizei-Behörde alle zur Entdeckung des unbekannten Thäters dienende Umstände sofort anzuzeigen.

Brakel, den 30. Mai 1837.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 389. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 23. auf den 24. April c. sind aus dem gräflich von Mengersenschen Baum-Garten zu Rheder 25 sechs Fuß hohe junge Baumstämme, meist Aepfel-, einige Birn- und ein Kirschstamm entwendet worden.

Indem wir vor dem Ankaufe warnen, fordern wir Jedermann auf, Umstände, die zur Entdeckung des Thäters dienen, uns oder der nächsten Polizei-Behörde anzuzeigen.

Brakel, den 30. Mai 1837.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 390. Ueber das Vermögen des entwichenen Gerichts-Actuarius Movius hierselbst ist Arrest verhängt. Wer Etwas davon in Besitz hat, wird angewiesen, es mit Vorbehalt seines Vorzugsrechts, das er sonst verliert, sofort an das hiesige Gericht abzuliefern; wer ihm Etwas schuldig ist, kann gültig nur in das Depositorium des Gerichts Zahlung leisten; wer nach der Entweichung des Movius von dessen Sachen oder Schriften, von welcher Beschaffenheit sie auch sein mögen, zu sich genommen, hat sie binnen 3 Tagen zurückzugeben, wenigstens Anzeige darüber zu machen, bei Vermeidung gesetzlicher Ahndung.

Minden, den 7. Juni 1837.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 391. Die für die diesjährige Erndte pachtlos gewordene Zehnten, als:

1) der große Huser Zehnten, zu Husen,
2) der Dalheimer Zehnten daselbst,
3) der Kleezehnten daselbst,
4) der Busdorfer Zehnten zu Holtheim,
5) der Sendfelder Zehnten zu Wünnenberg,
6) der Attelsche große Zehnten zu Atteln und
7) der Anrepper Zehnten zu Leiberg,

sollen am Mittwoch, den 28. dieses Monats, Morgens 10 Uhr, auf der hiesigen Rentei auf ein oder mehrere Jahre verpachtet werden, woselbst die Verpachtungs-Bedingungen täglich eingesehen werden können.

Lichtenau, den 6. Juni 1837.

Königliche Domainen-Rentei.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 28.

Minden, den 23. Juni 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 392. 854. P. J.

Zur Berichtigung eines eingeschlichenen Versehens wird meine Bekanntmachung im Amtsblatt pro 1836, Stück 35, Seite 229, betreffend die aufgekommenen freiwilligen Beiträge zur verschönerten Ausrüstung der Landwehr hierdurch nachträglich dahin declarirt, daß der Bezirk Borgentreich nicht 5 Thlr. 6 Pf. sondern 10 Thlr. 11 Sgr. 1 Pf., der Bezirk Peckelsheim nicht 10 Thlr. 11 Sgr. 1 Pf. sondern nur 5 Thlr. 6 Pf. aufgebracht, unter den beiden Ortsnamen also eine Verwechselung statt gefunden hat.

Minden, den 17. Juni 1837.

Der Regierungs-Präsident
Richter.

№ 393. Personal-Chronik. 462. K. I.

Der bisher in Gütersloh practisirende Arzt, Herr Dr. Henseler, hat seinen Wohnsitz in Wiedenbrück genommen.

Minden, den 5. Juni 1837.

№ 394. Steckbrief. 2133. K. I.

Der nachstehend signalisirte Militair-Sträfling Johann Friedrich Mennis ist am 2. d. M. hier von der Arbeit entwichen.

Sämmtliche Militair- und Civilbehörden werden hierdurch resp. ersucht und angewiesen, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die Königliche Festungs-Commandantur hierselbst abzuliefern.

Signalement.

Namen: Johann Friedrich Mennis. — Geburtsort: Minden, Provinz Westphalen. — Gewöhnlicher Aufenthaltsort: Minden. — Religion: evangelisch. — Alter: 25 Jahr. — Größe: 5 Fuß 6 Zoll. — Haare: dunkelblond. — Stirn: frei. — Augenbraunen: dunkelblond. — Augen: blau. — Nase: lang. — Mund: klein. — Zähne: gut. — Bart: braun. — Kinn: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gesichtsbildung: rund. — Statur: schlank. — Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: eine blaue Jacke mit rothem Kragen, eine graue Unterjacke, ein Paar leinene Hosen, eine blaue Mütze mit rothem Rande, ein Paar Schuhe mit Riemen.

Minden, den 13. Juni 1837.

№ 395. 2096. R. I. Der unterm 3. d. M. steckbrieflich verfolgte Arbeitssoldat Anton Diedrich Büscher ist wieder zur Haft gebracht.

Minden, den 12. Juni 1837.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 396. Aufruf wegen arretirter Waaren. 6148. (1) Am 6. Juni c., um 3 Uhr Morgens, sind von den Grenzbeamten zu Hörter in dem an der Stadtmauer angrenzenden Garten des dortigen Blaufärbers Kreckler

94 Pfund baumwollene Waare

in Beschlag genommen.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb 4 Wochen vor dem Haupt-Zollamte zu Warburg nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 14. Juni 1837.

Bekanntmachung

für die Besitzer älterer Zins-Coupons von Königsbergschen Stadt-Magistrats- und von Benningsenschen-Obligationen.

№ 397. Das Publikum ist durch die Bekanntmachung des Magistrats der Königlichen Haupt- und Residenz-Stadt Königsberg vom 27. Januar 1837 (Beilage zu Nro. 17 der Königsberger Hartungschen Zeitung vom 8. Februar 1823) so wie durch die der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 14. Juni 1823 (Allgemeine Preußische Staats-Zeitung Nro. 73, Berliner Intelligenz-Blatt Nro. 147, Voßsche- und Haude- und Spenersche-Zeitungen Nro. 74, Königsberger Intelligenz-Zettel Nro. 150, Hartungsche- und Haberlandsche-Zeitungen Nro. 76, Amtsblätter sämmtlicher Königlichen Regierungen) bereits davon in Kenntniß gesetzt, daß und in welcher Art die nach der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 17. December 1821 auf die Staats-Kasse übernommenen Zinsen-Rückstände von den zur Kriegs-Schuld der Provinz Ostpreußen und Lithauen gehörigen Königsberger-, Magistrats- sogenannten von Benningsenschen- und Stadt-Obligationen, aus den dazu gehörenden Zins-Coupons und Zins-Scheinen für die Zeit vom 1. Januar 1808 bis Ende December 1820 innerhalb eines Zeitraums von 15 Jahren, bis zum letzten December 1836 eingelöset und getilgt werden sollten.

Durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 15. April d. J. Gesetz-Sammlung Nro. 1804 ist indessen den Inhabern derselben eine darin näher bezeichnete Nachfrist bewilligt und werden dieselben in Gefolge dessen hiermit aufgefordert

ihre noch uneingelöst'en Zins-Coupons oder Zinsscheine von den vorgedachten Obligationen aus der so eben erwähnten Zeit

unter Beifügung eines genauen Verzeichnisses derselben ungesäumt und spätestens bis zum 30. September 1837 der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden zur Empfangnahme des Betrages einzureichen oder den etwaigen Verlust derselben mit

bestimmter Angabe der Nummer und des Geldbetrags zur weitern vorschriftsmäßigen Verfügung anzuzeigen.

Berlin, den 20. Mai 1837.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

№ 398. Zehnte General-versammlung der Rheinisch-Westphälischen Gefängniß-Gesellschaft am 3. Juli 1837.

Die zehnte General-Versammlung der Rheinisch-Westphälischen Gefängniß-Gesellschaft wird am Montag, den 3. Juli d. J., Nachmittags um 5 Uhr, in dem Justizgebäude hieselbst Statt finden.

Alle diejenigen Mitglieder der Gesellschaft, welche nach §. 8. der Statuten stimmberechtigt sind, insbesondere aber die verehrlichen Mitglieder der Ausschüsse der Tochter-Gesellschaften und Hülfsvereine werden demnach höflichst eingeladen, die diesjährige Versammlung mit ihrer Anwesenheit beehren und der herkömmlichen Berichterstattung des Ausschusses wie der Rechnungslage über Einnahme und Ausgabe ihre Aufmerksamkeit widmen zu wollen. Zugleich werden etwanige Vorschläge, die das Wirken der Gesellschaft befördern dürften, in Berathung genommen und schließlich zur statutenmäßigen Erneuerung eines Theils der Mitglieder des Ausschusses geschritten werden.

Düsseldorf, den 13. Juni 1837.

Grf. v. Spee. Göring. Menckhoff. v. Sybel. v. Voß. Heinzen. v. Lasberg. Dr. Ebermaier. Fliedner. Hatzfeld. Deus. Jacobi. v. Hymmen. Fasbender. Joesten. Lindhorst. Wolters. v. Oven. v. Viebahn. Förster. Schnaase. v. Ammon. v. Woringen.

№ 399. Steckbrief.

Der Musikus Wilhelm Rosenberg und dessen Ehefrau Juliane Charlotte, geborne Steinbach, welche wegen Diebstahls bei uns in Untersuchung befindlich sind, haben, im Laufe derselben, ihren bisherigen Wohnort Enger verlassen und es ist ihr jetziger Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen.

Wir ersuchen daher alle Militair- und Civilbehörden auf die Eheleute Rosenberg zu achten, sie im Betretungsfalle zu arretiren und an uns abliefern zu lassen.

Herford, den 12. Juni 1837.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Signalement des Rosenberg.

Religion: evangelisch. — Alter: 30 Jahre. — Größe: 5 Fuß 3 Zoll. — Haare: schwarz. — Stirn: rund. — Augenbraunen: schwarz. — Augen: braun. — Nase: spitz. — Mund: ordinair. — Zähne: gut. — Bart: braun. — Kinn: spitz. — Gesicht: rund. — Gesichtsfarbe: Zigeunerfarbe. — Statur: schlank. — Besondere Zeichen: keine.

Signalement der Ehefrau Rosenberg.

Religion: evangelisch. — Alter: 37 Jahre. — Größe: 5 Fuß. — Haare: schwarz. — Stirn: niedrig. — Augenbraunen: schwarz. — Augen: dunkelbraun. — Nase und Mund: gewöhnlich. — Zähne: gesund. — Stirn: rund. — Gesichtsfarbe: gelblich, gesund. — Gesichtsbildung: rund. — Statur: schlank. — Besondere Zeichen: keine.

№ 400. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 18. auf den 19. März sind dem Colon Schwarze Nro. 28 Wehlage mittelst Einbruchs gestohlen worden:

1) 36 Ellen graues Halbleinen; 2) ein großer kupferner Kessel, in dessen Boden sich mehrere feine Risse befinden und der Griff von starkem Eisen ist und eine Beule hat; und in der Nacht vom 1. auf den 2. Mai dem Colono Ellerkamp Nro. 1 Fabbenstädt mittelst Einbruchs:

1) eine zweigehäusige silberne Taschenuhr, auf dem Zifferblatt römische Zahlen und das Wort London, welches auch auf dem Uhrwerke befindlich; 2) ein neues Kissen von roth gestreiftem Drillich mit blau karrirtem leinen Bezug; 3) 9 Stück blaues und 9 Stück graues Schiergarn; 4) 14 Stück Schierspulen mit Flächsengarn.

Indem wir dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, warnen wir nicht nur vor dem Ankauf, sondern fordern auch Jeden auf, wer davon etwas erfährt, bei seiner nächsten Behörde zur Anzeige zu bringen.

Lübbecke, den 14. Juni 1837.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 401. Diebstahls-Anzeige.

Es sind folgende Sachen, als:

I. Der Wittwe Leibzüchterin Brüning zu Pödinghausen, in der Nacht vom 2. auf den 3. Juni d. J. mittelst gewaltsamen Einbruchs aus ihrer Wohnung:

1) drei kupferne Kessel; 2) eine kupferne Pfannkuchenpfanne und 3) ein Hausmannsbrod.

II. Dem Kolono Hamsath Nro. 17 zu Besenkamp, in der Nacht vom 2. auf den 3. d. M., von den Bühnen mittelst Durchschneidens des Daches:

a. zwei Seiten Speck; b. ein Schinken; c. ein Kehlstück; d. zehn Stück Mettwürste, e. zwei Bund flächsenes Garn,

gestohlen worden, ohne das es bisher gelungen, die Thäter oder den Verbleib der Sachen zu ermitteln. Indem wir diese Diebstähle zur öffentlichen Kunde bringen und vor dem Ankaufe der gedachten Sachen warnen, fordern wir zugleich Jedermann auf, Alles, was nur zur Entdeckung der Thäterschaft oder des Verbleibs der Sachen führen könnte, sofort uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Bünde, den 6. Juni 1837.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 402. Patent-Anzeige.

Dem Kaufmann Karl Thirion zu Saarbrücken ist unter dem 12. April d. J. ein auf Acht hinter einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent

auf eine Maschine zum Pressen von Drahtstiften, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ertheilt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 29.

Minden, den 30. Juni 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 403. Evangelische Haus- und Kirchen-Collecte für Böhne, Regierungs-Bezirks Magdeburg. 853. M. I.

Der Gemeine Böhne, zweiten Jerichowschen Kreises, Regierungs-Bezirks Magdeburg, ist zum Retablissement ihrer abgebrannten Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude eine allgemeine evangelische Kirchen- und Hauskollecte bewilligt.

Zur Abhaltung der Kirchenkollecte in den evangelischen Kirchen des hiesigen Regierungsbezirks bestimmen wir den 9. Juli d. J. als den 7. Trinitatis, zur häuslichen Sammlung aber die darauf folgende Woche.

Wegen möglichst zu beschleunigender Einsendung der Beträge beziehen wir uns auf die dieserhalb erlassenen frühern Verfügungen.

Minden, den 13. Juni 1837.

№ 404. 907. o. II. pl.

Die Herren Offiziere, welche nach unserer Bekanntmachung vom 29. April d. J., im 20. Stück der Amtsblätter, zufolge Auftrags des Königlichen General-Stabes der Armee, die Kataster-Karten in unserem Kataster-Büreau copiren und demnächst in die gefertigten Copien das darin nicht enthaltene militairische Detail ergänzen werden, können in die Lage kommen, während ihrer Feldoperationen einzelne topographische Gegenstände aus den Kataster-Karten nachtragen, oder vervollständigen zu müssen.

Damit sie nicht nöthig haben, zu diesem Behufe in unser Kataster-Büreau zurückzukehren, weisen wir sämmtliche mit der Aufbewahrung der Gemeinde-Exemplare der Kataster-Dokumente beauftragten Beamten hierdurch an, den gedachten Offizieren die Einsicht der Karten-Atlasse zu gestatten. Dieses darf jedoch nur in dem gewöhnlichen Aufbewahrungs-Lokal der Dokumente geschehen, auch dürfen die Karten weder copirt noch mit Zirkelspitzen berührt oder mit Bleilinien überzogen werden.

Minden, den 19. Juni 1837.

№ 405. Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen. 2067. R. I.

Der bisherige Haupt-Agent der inländischen Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, Regierungs-Haupt-Kassen-Buchhalter Niemann hierselbst, ist, auf seinen Antrag und in Gemäßheit des Gesetzes vom 8. Mai d. J., in gedachter Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Minden, den 21. Juni 1837.

№ 406. 753. f. II. Da in der neuern Zeit wiederholt mehrere Cassen-Defecte augenscheinlich dadurch entstanden sind, daß die Cassen-Revisionen nicht gründlich und umsichtig abgehalten worden, so sind wir durch die höhere Behörde veranlaßt, den Cassen-Revisoren nicht nur anzuempfehlen, die ihnen obliegenden Revisionen mit aller Gründlichkeit und Umsicht abzuhalten, sondern auch denselben dabei ausdrücklich bekannt zu machen, daß jeder der Revisoren, welcher einen zur Zeit der Revision vorhandenen Defect nicht ermittelt, bei der späteren Entdeckung desselben ohne Weiteres, wegen dessen Vertretung, in Anspruch werde genommen, oder, nach dem Befinden, mit einer Ordnungsstrafe belegt werden, da jeder Defect bei einer gründlichen Revision nicht leicht unentdeckt bleiben kann, und die Königliche Casse ein solches Uebersehen der Beamten zu übertragen keine Verpflichtung hat.

Minden, den 18. Juni 1837.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 407. Aufruf wegen arretirter Waaren. 6148. (2) Am 6. Juni c., um 3 Uhr Morgens, sind von den Grenzbeamten zu Höxter in dem an der Stadtmauer angrenzenden Garten des dortigen Blaufärbers Kreckler

94 Pfund baumwollene Waare

in Beschlag genommen.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb 4 Wochen vor dem Haupt-Zollamte zu Warburg nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 14. Juni 1837.

№ 408. Aufruf wegen arretirter Waaren. 6326. (1) Am 11. Juni c., um 10 Uhr Abends, sind von den Grenzbeamten zu Levern in der Nähe des Zollpfahls zum Neben-Zollamte II. zu Sundern folgende Waaren in Beschlag genommen:

2 Centner 38 Pfund Kaffee,
37 Pfund Melis- } Zucker und
57 Pfund Kandis- }
85 Pfund Wein.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Minden nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 19. Juni 1837.

Bekanntmachungen des Königl. Oberlandes-Gerichts.

Asservaten-Instruktion

für sämmtliche Unter-Gerichte, welche kein Kollegium bilden.

№ 409. 1777. B. Des Königs Majestät haben auf den Antrag des Justiz-Ministers mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 22. März d. J. (Gesetz-Sammlung Seite 32) zu genehmigen geruht,

daß künftig auch bei den kleinern Unter-Gerichten, bei welchen nach §. 16. Tit. III. der Depositat-Ordnung keine Depositat-Asservate gestattet sind, dergleichen ausnahmsweise zugelassen werden und daß das von den Gerichten dabei zu beobachtende Verfahren von dem Justiz-Minister durch angemessene Instruktionen bestimmt werde.

Demgemäß werden den sämmtlichen Untergerichten, welche kein Kollegium bilden, ohne Unterschied, ob sie aus Staats-Fonds unterhalten werden oder Privat-Gerichte sind, nachstehende Bestimmungen hinsichts des Verfahrens bei gerichtlichen Asservationen zur genauesten Befolgung bekannt gemacht:

§. 1.

Gerichtliche Asservate sind möglichst zu vermeiden.

Die Gerichte, und namentlich deren Dirigenten haben darauf zu halten, daß die Annahme von gerichtlichen Asservaten möglichst vermieden werde. Insbesondere ist, in Berücksichtigung der Vorschriften der Depositalordnung Tit. II. §§. 101—108., darauf zu sehen, daß die zur Annahme in das Depositum bestimmten Gelder in der Regel vor der Einzahlung gehörig offerirt und bei ihrer Einzahlung sofort in das Depositum genommen werden, und blos zur Bequemlichkeit der Interessenten keine vorläufigen Asservationen der Depositat-Gelder stattfinden.

Zur Erreichung dieses Zwecks ist von Zeit zu Zeit und wenigstens alle Jahre einmal, durch öffentliche Bekanntmachungen zur Kenntniß der Gerichts-Eingesessenen zu bringen, an welchen ein für allemal bestimmten Tagen die Depositat-Geschäfte des Gerichts vorgenommen und Gelder in das Depositum eingezahlt werden können.

Bei Patrimonialgerichten muß dies während der Dauer jedes Gerichtstages zulässig sein, weshalb die in einem Jahre abzuhaltenden Gerichtstage zu Anfange jedes Jahres bestimmt anzuberaumen und den Gerichts-Untergebenen im Voraus bekannt zu machen sind.

§. 2.

In welchen Fällen eine vorläufige gerichtliche Asservation zulässig oder nothwendig ist.

Die vorläufige gerichtliche Asservation von Depositat-Gegenständen ist nur zulässig:

1. wenn Depositat-Gelder und andere zur Deposition bestimmte Gegenstände zwischen den gewöhnlichen Depositat-Tagen mit der Post bei dem Gericht oder bei dem vom Sitz des Gerichts entfernt wohnenden Richter eingehen, oder in Folge von Siegelungen, Inventuren und Auktionen von den damit beauftragten Beamten, oder als Kautionen bei Abhaltung von Terminen an Kommissarien und Deputirte des Gerichts eingezahlt werden;
2. wenn es in speziellen Fällen bedenklich erscheint, einem Schuldner, welcher persönlich zwischen den gewöhnlichen Depositat-Tagen Depositat-Gelder zur Annahme offerirt, dieselben bis zum nächsten Depositat-Tage in Händen zu lassen, indem zu besorgen ist, daß er die Gelder bis dahin anderweit verwenden könne;
3. wenn die zur Auszahlung bestimmten einem Kommissar des Gerichts übergebenen Gelder ganz oder zum Theil nicht ausgezahlt werden und daher wieder in das Depositum genommen, oder bis zur Zahlung asservirt werden müssen;

und in allen diesen Fällen (Nro. 1. 2. 3) die sofortige Annahme in das Depositum wegen Abwesenheit der Depositat-Beamten nicht bewirkt werden kann.

Ist der Fall einer zulässigen Asservation von Depositalgegenständen nicht vorhanden, so erfolgt die dennoch stattgefundene nur auf Gefahr des Deponenten.

Dagen tritt die gerichtliche Asservation und das für sie vorgeschriebene Verfahren allemal ein:

4. wenn an das Gericht von andern Behörden Gelder, welche nicht bei der Salarien- oder Sportelkasse zu verrechnen sind, zur Zahlung an einzelne Interessenten geschickt werden, die Zahlung selbst aber nicht sofort nach dem Eingange der Gelder erfolgen kann;

5. wenn die in Folge von Exekutionen oder sonst an das Gericht zur Absendung an andere Behörden oder auswärtige Interessenten eingezahlten und nicht durch die Salarien- oder Sportel-Kasse zu verrechnenden Gelder nicht sofort abgesendet werden können;

6. wenn ein einzeln stehender Richter aus dem Depositum Gelder, Dokumente oder Pretiosen zur weitern Absendung oder Zahlung in Empfang genommen hat, welche nicht unmittelbar an den Empfänger aus dem Depositum gezahlt werden können.

Es findet hiernach eine Trennung der Deposital- und Salarien-Kassen-Asservate niemals statt.

§. 3.

Aufbewahrung der Asservate.

Die Aufbewahrung der sämmtlichen gerichtlichen Asservate erfolgt in einem dazu besonders bestimmten eisernen oder mit Eisen stark beschlagenen und mit zwei verschiedenen Schlössern versehenen Kasten, welcher seinen Platz bei den aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichten in dem Deposital-Gelaß oder demjenigen Gelaß erhalten muß, in welchem die Bestände der Salarien-Kasse aufbewahrt werden.

Bei Privat-Gerichten ist der Kasten, in Ermangelung anderer Bestimmungen der Gerichtsherren, in der Wohnung des Richters sicher unterzubringen.

Verwaltet ein Richter mehrere Patrimonial-Gerichte, so ist es zulässig, die Asservate von allen in einem und demselben Kasten aufzubewahren.

Die Schlüssel zu dem Kasten sind den mit Führung des Asservaten-Buchs beauftragten Beamten (§. 4.) anzuvertrauen und zwar bei zwei Beamten dergestalt, daß jeder von ihnen einen Schlüssel unter der Verpflichtung erhält, bei jeder Eröffnung des Asservaten-Kastens selbst gegenwärtig zu sein und seinen Schlüssel niemals dem zweiten Beamten einzuhändigen.

Mit den Privatgeldern der gerichtlichen Beamten dürfen Asservate niemals vermischt werden.

§. 4.

Buchführung über die Asservate.

Bei jedem Gericht ist ein Asservaten-Buch nach dem anliegenden Schema zu führen, in welches alle bereits vorhandene und künftig vorkommende Asservate unter einer das ganze Jahr hindurch fortlaufenden Nummer eingetragen werden.

Die Führung dieses Buchs ist bei allen aus Staats-Fonds unterhaltenen Gerichten, bei welchen ein besonderer Kassen-Beamte oder Aktuar angestellt ist, diesem und zugleich dem Dirigenten des Gerichts, außerdem aber dem letztern allein zu übertragen.

Bei Privat-Gerichten hat der Gerichtsherr zu bestimmen, ob dem Richter allein, oder welchem Beamten äußer ihm, die Führung des Asservaten-Buchs und die Schlüssel zu dem Asservaten-Kasten zu übertragen sei.

Verwaltet ein Richter mehrere Patrimonial-Gerichte zugleich, so ist zwar über jedes Gericht ein besonderes Asservaten-Buch, nebenbei aber über sämmtliche Gerichte eine gemeinschaftliche Asservaten-Nachweisung zu führen, damit sofort übersehen werden kann, welche Asservate in dem für sämmtliche Gerichte bestimmten gemeinschaftlichen Kasten (§. 3.) überhaupt vorhanden sind.

Zu dieser Nachweisung ist das Schema des Asservaten-Buchs zu benutzen; bei demselben sind aber zwischen der ersten und zweiten Rubrik noch folgende Kolonnen anzubringen:

Gerichts-Amt.

Nummer des gerichtsamtlichen Asservaten-Buchs.

Die Asservaten-Bücher und Asservaten-Nachweisungen sind nach jedesmaligem Gebrauch unter sorgfältigem Verschluß zu halten. Die Aufbewahrung derselben im Asservaten-Kasten ist nicht zu empfehlen, da sie bei dessen Beraubung mit verloren gehen können, und dadurch die Ermittelung der vorhanden gewesenen Asservate und ihrer Bezeichnung erschwert würde.

Von drei zu drei Monaten, und zwar Ende März, Juni, September und December jeden Jahres ist in den Asservaten-Büchern und Nachweisungen ein Abschnitt zu machen. Jeder Zeitraum ist durch eine Ueberschrift, z. B.

Januar, Februar, März 1837.

zu bezeichnen, hinter welcher zunächst die am Schlusse des letzten Quartals noch vorhanden gewesenen Asservate, unter der ihnen früher ertheilten Nummer, aufgeführt werden, und demnächst die neuen Eintragungen erfolgen.

§. 5.

Verfahren bei der Annahme u. Ausschaffung der Asservate.

Bei der Annahme der Asservate und Führung des Asservaten-Buchs findet folgendes Verfahren statt:

1. Erscheint der Deponent persönlich, ohne eine schriftliche Vorstellung mitzubringen, so ist stets ein Protokoll über seinen Antrag aufzunehmen.
2. Jedes Asservat wird in den versiegelten Beuteln oder Packeten, so wie sie eingehen in den Asservaten-Kasten gelegt, wenn das auf denselben angegebene Gewicht richtig befunden worden ist. (Depositat-Ordnung Tit. II. §. 115.)

   Sind die eingehenden Asservate nicht besonders verpackt, so muß dies mit einer genauen Bezeichnung des Inhalts auf der Aussenseite unter Aufdrückung des Gerichtssiegels sogleich bei der Annahme geschehen, damit eine Vermischung der verschiedenen Asservate niemals möglich werde.
3. Die Eintragung in das Asservaten-Buch erfolgt sofort bei der Annahme durch den damit beauftragten Beamten. Ist die Führung des Asservatenbuchs zwei Beamten anvertraut, so müssen beide die Eintragung unterschreiben.
4. Die geschehene Annahme und Eintragung des Asservats wird auf der Eingabe oder auf dem Protokoll, mit welchem solches eingegangen ist, bei dessen Präsentation und

Eintragung in das Journal, unter Beifügung der Nummer des Asservatenbuchs — welche auch der Aufschrift des Asservats beizufügen ist — vermerkt.

5. Dem Deponenten und resp. Einsender ist über die stattgefundene Annahme des Asservats eine von den annehmenden Beamten nach Vorschrift des §. 122. Tit. II. der Depositat-Ordnung ausgestellte, mit der betreffenden Nummer des Asservaten-Buchs versehene Interims-Quittung kostenfrei zu ertheilen und resp. mit nächster Post zu übersenden und daß dies geschehen, auf dem Protokoll oder der Eingabe gleichfalls zu bemerken.

§. 6.

Für die schleunige Fortschaffung der Asservate ist vorzüglich zu sorgen.

Der Dirigent jedes Gerichts hat vorzüglich dafür zu sorgen, daß die zur Asservation gekommenen Gelder und sonstigen Gegenstände sobald als möglich in das Depositum wirklich angenommen oder sonst an den gehörigen Empfänger ausgezahlt oder abgesendet werden.

Bei den zur Annahme in das Depositum bestimmten Asservaten muß diese Annahme in der Regel am nächsten Depositat-Tage, längstens aber binnen vier Wochen erfolgen.

Dieselbe Frist wird für die Erledigung anderer Asservate bestimmt.

Steht bei Patrimonialgerichten innerhalb vier Wochen kein Depositat-Tag an und betragen die Asservate mehr als Einhundert Thaler, so muß zu ihrer Annahme ein außerordentlicher Depositat-Tag angesetzt werden, für dessen Abhaltung keine besondere Kosten angesetzt werden können.

Die erfolgte Auszahlung oder Abgabe eines in das Asservaten-Buch eingetragenen Asservats wird unter derselben Nummer in den betreffenden Kolonnen, mit Bezeichnung des darüber aufgenommenen Protokolls oder des Absendungs-Nachweises, bemerkt und durch Unterschrift bescheinigt.

Ist die Zahlung bei dem Gericht selbst erfolgt, so hat der Empfänger solche in der letzten Kolonne durch Beifügung seines Namens zu bescheinigen.

In der nach §. 4. für mehrere Patrimonial-Gerichte zu führende gemeinschaftliche Asservaten-Nachweisung ist in der letzten Kolonne auf die im Asservaten-Buch erfolgte Quittung zu verweisen.

§. 7.

Kontrollirung des Verfahrens in Asservaten-Angelegenheiten.

Damit vorstehende Bestimmungen genau befolgt werden, ist

1. das Asservaten-Buch bei jedem Depositat-Tage den Depositat-Beamten vorzulegen und Post für Post durchzugehen, damit unter Zuziehung des Richters oder auf Antrag des ersten Kurators, die bei den einzelnen Asservaten zulässige und noch nicht verfügte Annahme in das Depositum und bei den übrigen Asservaten deren Auszahlung und resp. Absendung sofort veranlaßt werde.

   Die erfolgte Einsicht des Asservatenbuchs ist jedesmal unter der letzten eingetragenen Nummer mit den Worten:

   „eingesehen den . . . . . "

   durch die Depositat-Beamten zu bescheinigen. Jede in dem Asservaten-Buch noch unerledigt gefundene Nummer ist besonders zu notiren und bei der nächsten Einsicht nochmals zu revidiren.

Bei Privatgerichten bleibt außerdem den Gerichtsherren überlassen, sich bei Abhaltung der Depositaltage noch selbst durch Einsicht des Asservatenbuchs zu überzeugen, daß hinsichts der Asservate die Bestimmungen dieser Instruktion genau befolgt werden.

2. Bei jeder ordentlichen oder außerordentlichen Revision der Depositat-Kasse und Depositat-Verwaltung eines Gerichts, welche bei Privat-Gerichten auch von dem Gerichtsherrn selbst vorgenommen werden können (Depositat-Ordnung Tit. III. §. 33.), sind auch die vorhandenen Asservate und das hinsichts der gerichtlichen Asservate überhaupt beobachtete Verfahren einer genauen Revision zu unterwerfen.

Zu der Revision des Asservaten-Kastens sind die nach dem Asservaten-Buche noch nicht verausgabten Asservate von dem Revisor oder einem zugezogenen Kalkulator zusammenzustellen und die wirklich vorgefundenen Asservate nach dieser Nachweisung speziell zu revidiren.

Von den Beamten ist die Versicherung an Eidesstatt zu erfordern, daß andere als in dem Asservatenbuch eingetragene gerichtliche Asservate nicht eingegangen seien.

Außerdem muß sowohl das Verfahren des Gerichts bei der Annahme und Verwahrung der Asservate und bei der darüber vorgeschriebenen Buchführung, als auch die erfolgte Wiederverausgabung der angenommenen Asservate und die darüber vorhandenen Quittungen und Abgangs-Bescheinigungen sorgfältig geprüft, und für die schleunige Fortschaffung aller ungeeigneter oder veralteter Asservate durch bestimmte Anweisungen an das Gericht gesorgt werden.

3. Findet sich bei dergleichen Revisionen der aus Staats-Fonds unterhaltenen Gerichte, daß ein Gericht zu viele Asservate annimmt, oder bei deren Fortschaffung säumig ist, so bleibt dem Obergericht überlassen, das Verfahren des Gerichts für die Zukunft durch Einforderung genauer Abschriften des Asservaten-Buchs von vier zu vier Wochen zu kontrolliren.

§. 8.

Strafe der Uebertretung dieser Instruktion.

Beamte, welchen eine Uebertretung der Vorschriften dieser Instruktion zur Last fällt, sind

a) wenn dabei eine Veruntreuung statt gefunden hat, oder auch nur daraus der Verdacht einer Veruntreuung entsteht, namentlich dann, wenn die Anlegung eines Asservaten-Buchs oder die Eintragung in dasselbe unterblieben, nachdem solche möglich gewesen, wenn die Asservate mit den Privat-Geldern der Beamten vermischt worden sind, ꝛc. auf den Grund der §§. 333, 334, 418 und folg. Tit. 20, Th. II. des Allg. Landrechts ohne Weiteres zur Untersuchung und Strafe zu ziehen;

b) außer diesem Falle aber in eine Ordnungsstrafe, oder nach Befinden der Umstände in eine fiskalische Geldstrafe bis zu 50 Thlr. im Wege des abgekürzten Untersuchungs-Verfahrens zu nehmen.

Berlin, den 31. März 1837.

Der Justiz-Minister
Mühler.

Vorstehende Instruktion wird zufolge höherer Anweisung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Paderborn, den 30. Mai 1837.

Schema zum Asservaten-Buch für sämmtliche

Fortlaufende №	Tag des Empfangs.	Name des Deponenten oder Einzahlers.	Bezeichnung der Rechts-Angelegenheit.	Ursache der Asservation.	Ge- Geld u. auf jeden Inhaber lautende Papiere. Thl.	sg.	pf.
1	Am 4. Jan. 1837.	Das Ober-Landesgericht zu	Schumacher Müllersche Vormundschaft.	Eingang durch die Post; Abwesenheit der Depositat-Beamten.	141 100	11	— —
2	Den 5. Jan. 1837.	Bauer Schuster von Lerchenberg.	Fabrikant Arndtsche Konkurs-Sache.	Das Kapital ist wegen Unsicherheit zur Zurückzahlung gekündigt worden.	50	—	—
3	Den 5. Jan. 1837.	Amtmann Freund von Messow durch den Assessor Richter, als Kommissar.	Subhastation des Gerberschen Bauerguts zu Steinbach.	Gezahlte Kaution in dem am 5. Januar angestandenen Lizitations-Termin.	200	—	—
4	Den 17. Jan. 1837.	Stadtgericht zu Berlin.	Requisition zur Zahlung des Vermögens an den majorennen Schneider-Gesellen Gurlt aus Berlin.	Der Termin zur Auszahlung soll noch angesetzt werden.	23	10	3
5	Den 18. Jan. 1837.	Dorfgerichte zu Gersdorf.	Requisition des Gerichts-Amts Schönau zur Einziehung von 22 Thlr. vom Häusler Sommer zu Gersdorf.	Die im Auftrage des Gerichts durch die Dorfgerichte eingezogenen Gelder sollen abgesandt werden.	15	—	—
6	Den 22. Jan. 1837.	Depositum des Gerichts-Amts.	In der Bauer Ernstschen Nachlaßsache.	Absendung an das Stadtgericht zu Bunzlau zur Schlosser Ernstschen Vormundschafts-Masse.	70	26	—

Unter-Gerichte, welche kein Kollegium bilden.

Gegenstand.	Davon sind ausgegeben worden:					Quittung des Empfängers, Nachweis der Absendung oder Angabe, wo sich solche befinden.
Dokumente und andere Gegenstände.	Geld u. auf jeden Inhaber lautende Papiere. Thl.	sa.	pf.	Dokumente und andere Gegenstände.	Tag und Name des Empfängers.	
. . . . .	141	11	—		Am 22. Januar in das Depositum genommen.	N. N. erster Kurator. N. N. zweiter Kurator. N. N. Rendant des Depositums.
In einem Schlesischen kursirenden Pfandbriefe No. . . . auf Grünthal. (Unterschrift der Beamten.)	100	—	—	In nebenstehendem Pfandbriefe. (Unterschrift.)		
. . . . .	50	—	—	. . . . .	Am 22. Januar in das Depositum genommen.	N. N. ꝛc. (wie zu 1.)
(Unterschrift.)				(Unterschrift.)		
In Kassen-Anweisungen . . .	200	—	—	. . . .	Am 12. Januar zurückgezahlt an den Amtmann Freund.	Erhalten 200 Thlr. J. F. Freund.
(Unterschrift.)				(Unterschrift.)		
Zwei silberne Löffel. (Unterschrift.)						
. . . . .	15	—	—	. . . .	Am 20. Jan. durch die Post an das Gerichts-Amt nach Schönau geschickt.	Der Postschein befindet sich Blatt . . . . der Akten. N. N.
(Unterschrift.)				Eingesehen von den Deposital-Beamten am 22. Januar 1837. N.	N.	N.
. . . . .	70	26	—	. . . . .	Am 24. Jan. mittelst Schreibens durch die Post an das Stadtgericht zu Bunzlau abgesandt.	Der Postschein ist zu den Deposital-Belägen an den Rendanten abgegeben worden.
(Unterschrift.)				(Unterschrift.)		

№ 410. 1414. B. Bei dem hiesigen Königlichen Oberlandesgerichte sind für den Zeitraum vom 1. Junius bis 30. November 1837:

a. als Commissarius für die Bagatellsachen, Herr Oberlandes-Gerichts-Assessor Rintelen,

b. zur Deputation des I. Senats für den summarischen Prozeß:

1) Herr Oberlandesgerichts-Rath Tüshaus, als Vorsitzender,
2) » Oberlandesgerichts-Rath Delius,
3) » Oberlandesgerichts-Assessor v. Bernuth,

ernannt worden.

Die Deputation des II. Senats für den summarischen Prozeß wird abermals aus:

1) dem Herrn Geheimen Justiz-Rath Ploeger, als Vorsitzender,
2) » » » » » v. Rappard,
3) » » » » » Ohly,
4) » » Oberlandesgerichts-Rath Bachmann II,
5) » » Oberlandesgerichts-Assessor Wermuth

bestehen.

Die Sitzungen beider Deputationen werden an den bisher dazu bestimmt gewesenen Tagen, nämlich:

a. der Deputation des I. Senats, am Dienstag und Freitag,

b. der Deputation des II. Senats, Mittwochs und Sonnabends

in dem gewöhnlichen Sitzungszimmer Vormittags um 8 Uhr u. s. w. abgehalten werden.

Für die Termine des Herrn Commissarii für die Bagatellsachen werden in der Regel die Montage und Donnerstage Vor- und Nachmittags benutzt werden.

Paderborn, den 15. Juni 1837.

Präsidium des Königl. Preuß. Oberlandesgerichts.
v. Schlechtendal. v. Goldbeck.

Bekanntmachungen.

№ 411. Steckbrief. Am heutigen Tage ist der nachstehend bezeichnete Militair-Sträfling Johann Müller, vormals vom Königl. 7. Uhlanen-Regiment, welcher wegen wiederholter Insubordination, Widersetzung gegen Vorgesetzte und verübter Tödtung eines andern Sträflings zu resp. 1½jähriger, 20 und 10jähriger, im Ganzen zu 31½jähriger Festungsstrafe verurtheilt ist, von der Festungs-Arbeit hierselbst entwichen.

Sämmtliche betreffende Civil- und Militairbehörden werden demnach dienstergebenst ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle verhaften und an die unterzeichnete Behörde abliefern zu lassen.

Köln, den 15. Juni 1837.

Königlich Preußische Kommandantur.

Signalement.

Geburtsort: Sinnersdorff, Landkreis und Regierungsbezirk Cöln. — Vaterland: Preußen.

— Gewöhnlicher Aufenthalt: Sinnersdorff. — Religion: katholisch. — Stand oder Gewerbe: Tischler. — Alter: 29 Jahr. — Größe: 5 Fuß 8½ Zoll. — Haar: roth. — Stirn: hoch. — Augenbraunen: roth. — Augen: blau. — Nase: ordinair. — Mund: ordinair. — Zähne: gesund. — Bart: roth. — Kinn: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gesichtsbildung: länglich. — Statur: groß. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: auf dem rechten Unterarm die Buchstaben blau ausgestochen: I. M. S.

J. M.

1822.

Bekleidung: eine blaue Tuchmütze mit rothem Streifen, eine Binde, eine graue Zwillichhose, ein Paar Schuhe, ein Hemd mit dem Zeichen: B. L. D.

Coeln.

№ 412. Der vom Königlichen ꝛc. Krieges-Ministerio, Abtheilung für die Invaliden unterm 11. Mai d. J. für den Unteroffizier Wolff der 13. Infanterie-Regiments-Garnison-Comp. ausgefertigte Civilversorgungs-Schein ist dem Feldwebel Müller angeblich entwendet worden. — Der ꝛc. Wolff ist bereits in der Kanzlei des Königlichen Oberlandes-Gerichts zu Münster mit Aussicht zur definitiven Anstellung diätarisch beschäftigt, für ihn auch bereits ein anderer Civilversorgungsschein nachgesucht; daher die resp. Behörden, zur Verhütung des Mißbrauches mit dem verlorenen oder entwendeten Schein die nöthigen Vorkehrungen bei Vorzeigung dessen zu treffen, die Güte haben wollen.

Minden, den 19. Juni 1837.

G. v. Kunitzky,
Major und Chef gedachter Garnison-Compagnie.

№ 413. Diebstahls-Anzeige. Dem Kasernenwärter Kipp hier, sind vom 1. bis 2. d. M. von der, der alten Kaserne gegenüber liegenden Bastion folgende zum Bleichen niedergelegt gewesene Wäsche

1) 1 wollene Pferdedecke mit zwei rothen Streifen an beiden Seiten; 2) 1 Frauenhemde, gezeichnet W. I.; 3) 1 Mannshemde, gezeichnet K.; 4) 1 Knabenhemde, gezeichnet W. K.; 5) 1 drellenes neues Tischtuch, gezeichnet F. K.,

entwendet worden.

Jedermann wird vor dem Ankauf gewarnt und aufgefordert, vorkommendenfalls die Sachen anzuhalten und zur Ermittelung des noch unbekannten Thäters an das Gericht oder die Polizei abzuliefern.

Minden, den 16. Juni 1837.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 414. Diebstahls-Anzeige. In der Nacht vom 28. auf den 29. v. M. sind dem Pastor Linkmeyer zu Valdorf, im Gerichts-Bezirk Blotho, folgende Sachen, nämlich:

1) etwa 300 Thlr. Geld, theils in Golde, theils in Münzen von verschiedener Münzsorte; 2) ein altes silbernes Schaustück mit einem alten Mannskopfe: 3) ein kleiner mit bunten Perlen durchstrickter Geldbeutel von weißer Seide; 4) sechs silberne Theelöffel, von welchen einige mit J. C. B., andere mit B. gezeichnet; 5) sechs sil-

berne Eßlöffel, einige mit dem Buchstaben L. H., andere ohne Abzeichen; 6) ein großer silberner Vorlege-Löffel, ohngefähr 12 Thlr. werth, und 7) eine goldene Repetir-Uhr mit plattem Gehäuse, gezeichnet Frerer Esquivilleu à Geneve, mittelst Einbruchs entwendet.

An diesem Diebstahle haben wahrscheinlich der übelberüchtigte und zur Haft gezogene Heuerling und Maurer Friedrich Heinrich Christian Stammeyer aus Crelle und zwei bisjetzt noch nicht ermittelte Mannspersonen — (muthmaßlich aus der Festung zu Minden entsprungene Sträflinge) — Theil genommen, es fehlen jedoch noch der größte Theil des gestohlenen Geldes und die sub Nro. 2 bis 7 verzeichneten Gegenstände.

Wir warnen daher vor dem Ankauf der letztern und ersuchen Jeden, dem sie zu Gesicht kommen möchten, hievon die erforderliche Anzeige der nächsten Polizei-Behörde oder uns zu machen.

Herford, den 18. Juni 1837.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 415. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 10. auf den 11. d. M. sind dem Ackermann Joh. Georg Müller zu Daseburg, mittelst Einsteigens folgende Gegenstände entwendet worden:

1) 1 kupferner mit Nägeln beschlagener Kessel, 4 Eimer haltend; 2) 1 kupferner Kessel, 3½ Eimer haltend: 3) 1 kupferner Kessel, 1½ Eimer haltend; 4) 1 kleiner kupferner Kessel; 5) 1 kupferner Kaffeekessel, etwa 1 Eimer haltend; 6) 1 kupferne Kasserolle, überzinnt, mit 3 eisernen Füßen; 7) 1 kupferne etwa 1½ Fuß lange Standlampe; 8) 1 meßingener Schaumlöffel.

Jeder, der über den Verbleib der Sachen oder die Thäter Auskunft zu geben weiß, wird aufgefordert, uns oder der nächsten Polizei- oder Gerichtsbehörde sofort Anzeige zu machen.

Warburg, den 18. Juni 1837.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 416. Patent-Anzeige.

Dem Bau-Kondukteur P. Trübe in Berlin ist unter dem 31. Mai 1837 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesene mechanische Vorrichtung, um Längen und Kreis-Theilungen zu bewirken,

und zwar für die Dauer von Acht Jahren, von obigem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 30.

Minden, den 7. Juli 1837.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 417. Debits-Erlaubniß. 2543.

Den nachstehenden außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen Schriften ist die Erlaubniß zum Verkauf innerhalb der Königlichen Lande ertheilt:

1) Schweizerbilder. Erzählungen, Novellen, Gedichte, Balladen, Volkssagen, Volkswitze ꝛc. Herausgegeben von mehren schweizerischen Schriftstellern. Erster und zweiter Band. 1837. Burgdorf, bei C. Langlois. 8.

2) Beobachtungen und Erfahrungen aus dem Gebiete der praktischen Heilkunst, von Dr. J. F. X. Pugnet, übersetzt nach Französischen Handschriften und herausgegeben mit einem biographischen Vorberichte von Dr. C. A. Blösch. Erster Band. Allgemeine Bemerkungen, Entzündungen der Schleimhäute. In Kommission bei H. R. Sauerländer in Aarau. 1837. 8.

3) Die Eroberung der Burgen am Neujahrstag 1308. Ein Schauspiel in fünf Aufzügen. Aarau 1837, bei Heinr. Remig. Sauerländer.

4) Einladung zur feierlichen Eröffnung der neu organisirten Aargauschen Kantonschule am 28. April 1836, Dr. Carl Fr. Schnitzer. Aarau 1836. Ged. bei Gottlieb Friedrich Beck. gr. 12.

5) Heimathliche Lieder und Bilder von Carl Rud. Tanner. Dritte vermehrte Auflage. Aarau 1836, bei H. R. Sauerländer. kl. 8.

6) Stunden der Andacht zur Beförderung wahren Christenthums und häuslicher Gottesverehrung. Erster und zweiter Band. Neunzehnte vollständige und verbesserte Originalausgabe. Aarau 1837, bei H. R. Sauerländer. 8.

7) Encyklopädie der gesammelten theoretischen und praktischen Pferde- und Rindvieh-Heilkunde in alphabetischer Ordnung, von J. J. Ryhner und Eduard Im-Thurn. Zweiter Band, vierte und fünfte Lieferung. Dritter Band, Erste Lieferung. Bern 1837, bei C. Fischer. 8.

8) Ueber die Folgen des Mißbrauchs der geistigen Getränke und über die geeigneten Mittel diesem Uebel zu steuern. Eine von der med. chirur. Gesellschaft des Kantons

Bern gekrönte und von ihr dem Druck übergebene Preisschrift. Von S. Lehmann dem Jüngern. Bern, bei Fischer und Comp. 1837. 8.

Münster, den 13. Juni 1837.

№ 418. Verleihung der Rettungs-Medaille. 2523.

Des Königs Majestät haben dem Landwehr-Artilleristen Runde zu Mettingen für die im December v. J. mit eigener Lebensgefahr bewirkte Rettung des Tagelöhners Schmerge zu Steinbeck aus einem während des Ausgrabens verschütteten Brunnen die Rettungs-Medaille mit dem Bande allergnädigst zu verleihen geruhet.

Münster, den 9. Juni 1837.

№ 419. Personal-Chronik. 2567.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruhet, den bisherigen außerordentlichen Professor Dr. R..ncke, zum ordentlichen Professor der Theologie bei der hiesigen Akademie zu ernennen.

Münster, den 12. Juni 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 420. 1698. L. I.

Nach Vorschrift des Königlichen hohen Ministerii des Innern und der Polizei vom 25. v. M. werden nachfolgende Bestimmungen resp. Anforderungen, hinsichtlich der Annahme der zum Dienst auf Beförderung in der Armee eintretenden jungen Männer, zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. Die Annahme eines jungen Mannes zum Dienst auf Beförderung kann von dem betreffenden Truppentheil nur geschehen und so weit sie bei dem Garde-Corps erfolgen soll, Allerhöchsten Orts nur in Antrag gebracht werden, wenn derselbe in einer zuvor abgehaltenen förmlichen Prüfung bei der Examinations-Commission dargethan hat, daß er die zum Portepee-Fähnrich in der Anlage 1. vorgeschriebenen Kenntnisse besitzt, mithin in diesem Examen unbedingt bestanden ist.
2. Diese Prüfung zum Portepee-Fähnrich wird mit Weglassung des bisherigen Eintritts-Tentaments nicht mehr bei einer andern Division abgehalten, sondern von der Examinations-Commission derjenigen Division, bei welcher der junge Mann einzutreten wünscht und auf den Antrag des Truppentheils, welcher ihn nach bestandenem Examen annehmen wird.
3. Wer in der Prüfung darthut, daß er die zum Portepee-Fähnrich erforderlichen Kenntnisse nicht besitzt, wird zurückgewiesen und ihm überlassen, sich zu einer zweiten und letzten Prüfung nochmals zu melden.

Je nach dem dargethanen größeren oder geringeren Grad der Bildung und Kenntnisse, wird die Examinations-Commission gleich die Zeit bestimmen, in welcher dieses wiederholte Examen Statt finden kann, entweder nach 3, 6 Monaten oder selbst erst nach Ablauf eines Jahres. Der Examinande erhält eine Bescheinigung über den Ausfall seiner Prüfung, in welcher, im Fall des Nichtbestandenseins, die erwiesenen Mängel seines Wissens umständlich aufgeführt sind. Der Truppentheil, welcher ihn angemeldet, wird von dem Ausfall der Prüfung schriftlich benachrichtigt und

kann ihn nur erst, wenn er unbedingt bestanden ist, annehmen oder resp. in Vorschlag bringen.

5. Die Examinations-Commissionen dürfen keinen jungen Mann vor dem Alter von 17 Jahren, welches durch den Taufschein zu beweisen ist, zur Prüfung annehmen, sofern nicht eine Allerhöchste Genehmigung dessen früheren Eintritt gestattet, gleichfalls muß der Examinande seine Schul-Atteste vorlegen.

6. Da Fälle eintreten können, wo ein junger Mann bei einem Truppentheil eines andern General-Commando's einzutreten beabsichtigt, so wird, um zu vermeiden, daß derselbe nicht vielleicht eine weite Reise im Falle des Nichtbestehens vergeblich macht, nachgegeben, daß im solchen Falle derselbe das Examen bei der Examinations-Commission ablegt, welche seinem Aufenthalt am nächsten ist.

Er muß zu dem Ende sich mit einer Bescheinigung des Truppentheils, bei welchem er einzutreten wünscht, darüber versehen, daß dieser ihn nach bestandenem Examen annehmen wird, mit welcher er sich bei dem betreffenden Divisions-Commandeur meldet, der die Examinations-Commission dann zu der Prüfung anweiset. Ueber den Ausfall derselben erhält der junge Mann die oben vorgeschriebene Bescheinigung und sofern er bestanden ist, werden die Prüfungsverhandlungen vollständig geschlossen, der Examinations-Commission derjenigen Division übersandt, wo derselbe eintritt, die sie zur Zeit durch das Dienstzeugniß u. s. w. vervollständigt, der Ober-Militair-Examinations-Commission einreicht.

Anforderungen,

welche künftig bei dem Eintritts- oder Portepeefähnrichs-Examen zu machen sind.

I. Deutsche Sprache.

Es wird eine deutliche und gut leserliche Handschrift verlangt, von der Grammatik die Kenntnisse der Redetheile und die Rection derselben, und von der Syntax die Bildung eines Satzes und einer Periode, also im Allgemeinen nur die Grundregeln der Sprache.

Ueber einen geeigneten Gegenstand muß sich der Examinande ohne orthographische und grammatische Fehler in einer zusammenhängenden und angemessenen Schreibart mündlich und schriftlich ausdrücken können.

II. Französische Sprache.

Fertiges Lesen, Kenntniß des etymologischen Theils der Grammatik, ein gehöriger Vorrath von Vocabeln und Phrasen und einige Geläufigkeit im Uebersetzen eines leichten französischen Schriftstellers.

III. Geschichte.

Außer einer allgemeinen Kenntniß der großen Epochen der Weltgeschichte soll der Examinand das Feld der allgemeinen Geschichte, in den größten Umrissen der Zeit nach beschreiben, und die welthistorischen Völker und Staaten mit den sich vorzüglich auszeichnenden Personen, jedoch ohne weitere Ausführung des Einzelnen, angeben können.

Specieller soll er die alte und vaterländische Geschichte kennen; die Geschichte der Griechen nach den Hauptperioden derselben und den Hauptbegebenheiten und berühmten Männern; die Geschichte der Römer bis Augustus möglichst vollständig, und von den späteren Imperatoren die Ausgezeichnetsten; von der vaterländischen Geschichte einen all-

gemeinen Umriß derselben bis zu dem großen Kurfürsten, und von da ab die Geschichte der Regenten nach den Hauptbegebenheiten unter ihnen, wobei besonders auf die allmälige Erwerbung der jetzigen Provinzen des Preußischen Staats Rücksicht genommen werden soll.

IV. Mathematik.

a. Arithmetik.

Die vier Rechnungsarten in ganzen Zahlen, gewöhnlichen und zehntheiligen Brüchen, in positiven und negativen Zahlen, dieselben vier Species in Buchstaben, die wichtigsten Sätze aus der Lehre von den einfachen und zusammengesetzten Zahlen, die Quadratzahlen und die Quadratwurzeln, die Potenzen mit ganzen positiven Exponenten, die Theorie der geometrischen Proportionen, und ihre Anwendung auf die einfache und doppelte, grade und umgekehrte Regeldetrie, mit Ausschluß solcher Theilungs-Aufgaben, welche die Verhältnißwerthe, nach denen eine Zahl getheilt werden soll, nicht unmittelbar angeben.

b. Ebene Geometrie.

Die Congruenz der Dreiecke, die vierseitigen Figuren, insbesondere die Theorie der Parallelen und Parallelogramme, die Gleichheit der gradlinigen Figuren, die graden Linien und Winkel im, und die Figuren beim Kreise, Berechnung des Flächeninhalts ebener Figuren, ausgenommen die des Kreises, die Aehnlichkeit der Dreiecke, Anwendung dieser Figuren auf Konstruktionen, Verwandlungen und Theilungen solcher Figuren.

V. Geographie.

Die Elemente der mathematischen Geographie, so weit sie zur ersten Orientirung im Weltgebäude und zum Verständniß der Globen und Karten nothwendig sind. Allgemeine Eintheilung der Erdoberfläche — Vertheilung von Land- und Meer — Benennung, Gestalt und allgemeinste Raumverhältnisse der einzelnen Länder und Meere, Halbinseln, Inseln und Meerestheile ꝛc. — Erste Grundzüge der climatischen Verhältnisse. Die verschiedenen Formen des Landes aller Erdtheile, Gebirge und Ebenen, stehende und fließende Gewässer (nach ihrer Vertheilung, Lage, Richtung und Ausdehnung — nicht nach ihrer physischen Beschaffenheit) die bedeutendsten Staaten nach Ausdehnung und Bevölkerung, Wohnplätze, Sprache und Religion ihrer Einwohner. (Von den mittel-europäischen Staaten, besonders von den vaterländischen, auch die administrative Eintheilung und sonstige allgemeinste statistische Notizen.)

VI. Zeichnen.

Einige Fertigkeit im Handzeichnen und in der Konstruktion mathematischer Figuren, als Vorschule für die militairische Zeichnung.

Minden, den 14. Juni 1837.

№ 421. Rinne's Handbuch der Preuß. innern Staatsverwaltung. 2155. R. I. pl.

Wir nehmen Veranlassung, die Verwaltungs-Beamten des Regierungsbezirks auf das von dem Königl. Regierungsrath Dr. Rinne zu Liegnitz angekündigte, in einzelnen Lieferungen erscheinende Werk unter dem Titel:

„Handbuch der Preußischen inneren Staatsverwaltung"

hierdurch aufmerksam zu machen.

Der Subscriptionspreis des ganzen Werkes — worauf die F. Eßmannsche Buchhandlung hierselbst Bestellungen annimmt, — wird nicht über 6 Thlr. betragen. Mit

der vierten Lieferung hört indeß der Subscriptionspreis auf, und es tritt alsdann der um ein Drittheil höhere Ladenpreis ein.

Minden, den 17. Juni 1837.

№ 422. Die Pflichten der Hebammen betr. 490. K. I.

Wenn die den Kreisenden auf dem Lande in der Bestimmung vom 7. August 1824, §. 7. (Amtsblatt 1824, Nro. 43) gestattete freie Wahl jeder approbirten Hebamme zu Zeiten benutzt wird, zur Entbindung eine andere als die Bezirks-Hebamme ihres Wohnorts hinzuzurufen; so hat dies mehre Male zu unrichtigen Aufstellungen der von den Hebammen vierteljährig einzureichenden Listen über die von ihnen gehobenen Geburten Veranlassung gegeben; indem dergleichen Entbindungen theils gar nicht, theils doppelt in die Listen aufgenommen sind.

Wir bestimmen daher hierdurch, daß jede Bezirks-Hebamme, welche zur Hebung einer Geburt in einem andern, als den ihr angewiesenen Bezirk berufen wird, der Hebamme dieses Bezirks von solcher Statt gefundenen Entbindung jedesmal, und bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 15 Sgr., schriftlich, und zwar nach den Rubriken der schematisirten Listen innerhalb 8 Tagen Anzeige mache. Die betreffende Entbindung ist sodann in den Quartallisten einer jeden der beiden Hebammen in der Art aufzuführen, daß die Hebamme, welche die Geburt gehoben, in der Rubrik: „Bemerkungen" den Bezirk und Namen der eigentlichen Bezirks-Hebamme, diese aber in ihrer Liste den Namen der zur Hülfe Gerufenen ebendaselbst angiebt.

Auch hat die Gewohnheit einiger Bezirks-Hebammen den Tag der Taufe, anstatt des Tages der Geburt in der Liste aufzuführen, zu Mißverständnissen Anlaß gegeben, welche vermieden werden müssen; daher die Herren Kreis-Physiker die Hebammen ihres Kreises über den Inhalt dieser Verfügung zu belehren und bei Revision der Listen auf die Vollständigkeit und Richtigkeit derselben auch in dieser Beziehung speciell zu achten haben.

Minden, den 19. Juni 1837.

№ 423. Jahrmarkt zu Stuckenbrock. 2173. R. I.

In einem im Paderbornschen häufig verbreiteten Kalender für 1837 ist der diesjährige Krammarkt zu Stuckenbrock, Kreises Paderborn, irrthümlich auf den 6. September angesetzt worden. Der gedachte Markt fällt auf den Montag nach Johanni Enthauptung, im laufenden Jahre also auf den 4. September.

Minden, den 19. Juni 1837.

№ 424. Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen. 2759. R. I.

Die bisherigen Agenten der inländischen Achener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft

Regierungs-Haupt-Kassen-Buchhalter Rhiem hierselbst,
Kaufmann J. H. Dedekind et Sohn zu Blotho,
Zuchthaus-Kassen-Rendant Ernstmeyer zu Herford,
Gastwirth Marmelstein junior zu Lübbecke,
Kaufleute Colbrun et Killinger zu Bielefeld, und
Kreis-Secretair Hillebrand zu Höxter,

sind, auf desfallsigen Antrag und in Gemäßheit des Gesetzes vom 8. Mai d. J., in gedachter Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Minden, den 27. Juni 1837.

№ 425. 491. K. I. Das Ministerium findet sich veranlaßt, den im Publicandum vom 31. October v. J. zur Einsendung der Preisschriften, Behufs der Bearbeitung eines neuen Hebammen-Lehrbuchs für die Königl. Preußischen Staaten, bis zum 30. Juni festgesetzten Termin, bis zum 31. October d. J. zu verlängern.

Berlin, den 4. Juni 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) von Altenstein.

Vorstehendes Publicandum vom 4. d. M. wird im höheren Auftrage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 21. Juni 1837.

№ 426. Personal-Chronik. 455. K. I. Der Dr. der Medizin und Chirurgie Heinrich Wilhelm Kisker in Halle, Kreises gleichen Namens, ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt worden.

Minden, den 5. Juni 1837.

№ 427. Personal-Chronik. 465. K. I. Der Wundarzt erster Klasse Karl Theodor Halbach in Borgholzhausen, Kreises Halle, ist als Geburtshelfer approbirt.

Minden, den 5. Juni 1837.

№ 428. Personal-Chronik. 464. K. I. Der bisherige Vorstand der Rieseschen Apotheke zu Rheda, Heinrich Steiff, ist als Apotheker daselbst concessionirt.

Minden, den 7. Juni 1837.

№ 429. Personal-Chronik. 492. K. I. Der als Ober-Chirurgus bei der 14. Invaliden-Compagnie zu Herford angestellte Wundarzt, August Heinrich Ameler, ist als Wundarzt 2. Klasse approbirt worden.

Minden, den 18. Juni 1837.

№ 430. Landesverweisung. 2148. R. I. Der nachstehend signalisirte ausländische Landstreicher Christoph Wilhelm Jacob Bender ist von Polizei wegen über die Grenze gebracht und ihm die Rückkehr in die Königl. Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement.

Namen: Christoph Wilhelm Jacob Bender. — Stand oder Gewerbe: Schuhmachergesell. — Geburtsort: Magdeburg. — Wohnort: Pyrmont. — Religion: evangelisch. — Alter: 34 Jahr. — Größe: 5 Fuß 8 Zoll. — Haare: braun. — Stirn: bedeckt. — Augenbraunen: braun. — Augen: braun. — Nase: eingebogen. — Mund: mittel. — Zähne: gut. — Bart: braun. — Kinn: rund. — Gesicht: oval. — Gesichtsfarbe: gesund, jedoch blaß und leidend. — Statur: groß. — Besondere Kennzeichen: Narbe am Knöchel des kleinen linken Fingers.

Minden, den 16. Juni 1837.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 431. Aufruf wegen arretirter Waaren. 6326.

(2) Am 11. Juni c., um 10 Uhr Abends, sind von den Grenzbeamten zu Levern in der Nähe des Zollpfahls zum Neben-Zollamte II. zu Sundern folgende Waaren in Beschlag genommen:

2 Centner 38 Pfund Kaffee,
37 Pfund Melis- } Zucker und
57 Pfund Kandis- }
85 Pfund Wein.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Minden nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 19. Juni 1837.

№ 432. Aufruf wegen arretirter Waaren. 6569.

(1) Am 14. d. Mts., um 2 Uhr Morgens, sind von den Grenzbeamten zu Fürstenau in der Nähe des Dorfes Löwendorff folgende Waaren in Beschlag genommen:

1 Centner 7 Pfund baumwollene Waaren,
32 Pfund Meliszucker,
10 Pfund Kaffee,
34 Pfund fabrizirten Taback, und
1½ Pfund Pfeffer.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Warburg nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 26. Juni 1837.

Bekanntmachungen.

№ 433.

Um den Unterschleifen zu begegnen, durch welche manche Kohlen-Fuhrleute die Consumenten betrügen, indem sie die Kohlen von verschiedenen Förderpunkten vermengen, die Stücke zerschlagen, die geladene Scheffelzahl oder den Schacht, auf welchem sie geladen haben, unrichtig angeben ꝛc., machen wir darauf aufmerksam: daß die hiesigen Grubenbeamten beauftragt sind, jedem Kohlenfuhrmann, ohne Unterschied, einen gedruckten Zettel einzuhändigen, der den Namen des Fuhrmanns, der Zeche, des Schachtes und des Geldempfängers, das Datum, den Preis und die Scheffelzahl der Ladung — auf Wagen und in Säcken — angiebt.

Wir bemerken hierbei, daß 1 Preuß. Scheffel Steinkohlen 3072 Cubikzoll
auf dem Morgenstern-Schachte der Zeche Schafberg mit 5 Sgr.,
auf dem Hauptschachte der Zeche Glücksburg mit 4 Sgr. 6 Pf.,

im westlichen Felde der Zeche Glücksburg (auf dem Dickenberge) mit 4 Sgr.,
auf dem Luise-Schachte der Zeche Buchholz mit 3 Sgr. 6 Pf.,

bezahlt wird und wünschen im Interesse des Publikums und zur Aufrechthaltung der eingeführten Ordnung, daß die Ablieferung der oben bezeichneten Ladescheine von den Fuhrleuten, Seitens der Consumenten strenge verlangt werde.

Aus jedem der genannten Schächte wird nur eine Kohlensorte zum Verkauf gefördert.

Die Kohlen des Morgenstern-Schachtes auf Schafberg und des Hauptschachtes auf Glücksburg sind backend, sogenannte Schmiedekohlen, welche im Feuer sich aufblähen und auch als feines Grus zu einer festen Masse zusammen fritten.

Die Kohlen aus dem Luise-Schachte der Zeche Buchholz gehören zu den magern und eignen sich vorzugsweise zum Kalk brennen. Im westlichen Felde der Zeche Glücksburg (auf dem Dickenberge) werden gewöhnlich sehr stückreiche Kohlen gefördert, welche jedoch weniger backen, als die beiden erstgenannten Sorten und wegen des geringeren Preises häufig statt dieser von unredlichen Fuhrleuten verkauft werden.

Zur allgemeineren Verbreitung der Steinkohlenfeuerung fügen wir noch die Bemerkung hinzu, daß, nach sorgfältig angestellten Versuchen 9 — 11 Scheffel hiesiger Steinkohlen beim Verbrennen in gewöhnlichen Koch- und Stubenöfen so viel Hitze erzeugen, als 1 Klafter (108 Cubikfuß) Büchen-Holz.

Ibbenbühren, den 12. Juni 1837.

Königl. Preuß. Tecklenburg-Lingensches Berg-Amt.

№ 434. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 8. auf den 9. Juni sind bei dem Colon Jobusch No. 30 in Destel in der Nähe seines Wohnhauses befindlichen Bleiche nachstehend verzeichnete Gegenstände gestohlen worden:

1) 161 Stück einmal gekochtes flächsen Schiergarn, werth 20 Thlr.; 2) 60 Stück Heedengarn, 5 Thlr.; 3) 2 Bettlaken, ohne Zeichen, 3 Thlr.; 4) 17 Mannshemde, gez. J. B, 17 Thlr.; 5) 7 Frauenhemde, gez. C. A. mit rother Seide gestickt, 7 Thlr.; 6) 3 Bettlaken von flächsenem Leinen, gez. C. A., 5 Thlr.; 7) 2 Bettlaken von flächsenem Drillig, geg. C. A., 3 Thlr.

Indem wir diesen Diebstahl bekannt machen, ersuchen wir die betreffenden Behörden, auf die gestohlenen Sachen vigiliren zu lassen und uns im Fall der Habhaftwerdung, dieselben zu übersenden.

Rahden, den 22. Juni 1837.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 31.

Minden, den 14. Juli 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 435. Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen. 2266. R. I. pl.

Das im 13. Stück der Gesetzsammlung unter Nro. 1807 enthaltene Gesetz über das Mobiliar-Feuerversicherungswesen vom 8. Mai d. J., hat seine Entstehung gefunden in der Nothwendigkeit, den Mißbräuchen Einhalt zu thun, zu denen eine allzugroße Ungebundenheit der Mobiliar-Feuer-Versicherung geführt hatte.

Der Mangel an gegründeter Controlle hatte die Möglichkeit einer Ueberversicherung leicht gemacht, und erzeugte diese auch nicht immer den Reiz zum Verbrechen, so verminderte sich doch in einem bedenklichen Grade Vorsicht und Aufmerksamkeit. Das neue Gesetz beseitigt diese Mängel.

Wir empfehlen dem dabei betheiligten Publikum und namentlich einem Jeden, der — bei einer inländischen oder ausländischen Gesellschaft — sein Mobiliar ꝛc. schon versichert hat oder noch zu versichern beabsichtigt, sich mit dem Inhalt des gedachten Gesetzes genau bekannt zu machen, um sich vor Nachtheil zu hüten.

Zugleich wird, höherer Bestimmung zufolge und in Bezug auf §. 6. des obigen Gesetzes,

> wornach ausländische Gesellschaften zu Versicherungsgeschäften in den Königl. Preußischen Staaten der Erlaubniß des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei bedürfen,

hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß es den Agenten ausländischer Versicherungs-Gesellschaften und diesen selbst von heute an nicht mehr gestattet ist, innerhalb des Regierungsbezirks neue Mobiliar-Versicherungen zu übernehmen, bevor sie nicht dazu die — demnächst durch das Amtsblatt bekannt zu machende — specielle Genehmigung des gedachten Königl. Ministeriums erhalten haben. Bevor von dieser hohen Behörde über die Zulassung der betreffenden ausländischen Gesellschaft bestimmt worden, ist es den etwa bereits früher bestätigten Agenten derselben nur erlaubt, die laufenden Versicherungen fortzuführen; Prolongationen derselben sind inzwischen nicht gestattet, auch versteht es sich von selbst, daß von den laufenden Versicherungen die durch §. 35 des Gesetzes vorgeschriebene nachträgliche Anzeige an die betreffende Orts-Polizei-Behörde erstattet werden muß.

Minden, den 30. Juni 1837.

№ 436.
2387. R. I.

Nachwei

der im Monat Juni 1837 in den Kreisen des Regie

Namen der Landräthlichen Kreise.	Waitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
										Der preußische					
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Minden	1	23	5	1	7	6	—	28	6	—	20	—	—	13	9
Lübbecke	1	28	9	1	7	6	1	1	6	—	20	10	—	9	7
Herford	1	25	—	1	7	6	1	2	6	—	21	—	—	12	6
Bielefeld	1	23	9	1	8	9	1	1	3	—	20	—	—	12	6
Halle	1	25	—	1	8	2	1	4	1	—	22	6	—	12	4
Wiedenbrück	1	22	—	1	2	6	1	—	—	—	20	—	—	12	6
Paderborn	1	19	4	1	5	6	—	26	5	—	17	3	—	9	11
Büren	1	15	11	1	—	7	—	24	8	—	16	11	—	7	6
Warburg	1	10	—	—	29	—	—	23	—	—	15	—	—	7	—
Höxter	1	22	6	1	3	9	—	25	10	—	16	9	—	10	—
Durchschn.-Pr. p. Juni 37	1	21	7	1	5	1	—	28	10	—	19	—	—	10	9
" " " Mai 37	1	22	1	1	4	6	—	28	7	—	18	8	—	10	9
Mithin im Monat Juni Mehr . . .	—	—	—	—	—	7	—	—	3	—	—	4	—	—	—
Weniger . .	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Minden, den 5. Juli 1837.

№ 437.
Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen.
2292. R. I.

Der bisherige Haupt-Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld, Stadt-Secretair Junckermann zu Bielefeld, ist, auf seinen Antrag und in Gemäßheit des Gesetzes vom 8. Mai d. J., in gedachter Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Minden, den 1. Juli 1837.

№ 438.
Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen.
2300. R. I.

Der bisherige Haupt-Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld, Kaufmann Justus Gieseler hierselbst, ist, auf seinen Antrag und in Gemäßheit des Gesetzes vom 8. Mai d. J., in gedachter Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Minden, den 1. Juli 1837.

№ 439.
Störung des Schul-Unterrichts.
916. S. D. I.

Im hiesigen Regierungsbezirke sind Fälle vorgekommen, wonach Angehörige der Schulkinder es sich erlaubt haben, in die Lehrzimmer einzudringen, daselbst die Lehrer in Gegenwart der Schüler über amtliche Veranlassungen oder auch Privat-Mißfälligkeiten zur Rede zu stellen und solchergestalt nicht nur den Schulunterricht zu stören, sondern auch durch im Beisein von Schulkindern ungehörig angebrachte Vorwürfe, dem amtlichen Ansehen des Lehrers zu nahe zu treten.

Dergleichen Vorfälle sind als eine Störung der öffentlichen Ordnung zu betrachten und sollen fortan von Polizei wegen mit 1 — 5 Thlr. Geld oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

S u n g

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
Scheffel			Scheffel						der Centner			das Schock		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
1	10	8	2	17	2	1	6	5	—	22	6	5	7	6
1	27	6	—	—	—	1	10	—	—	19	2	5	15	—
1	27	6	—	—	—	1	7	6	—	18	9	5	25	—
1	20	—	2	2	6	1	13	9	—	20	—	7	8	2
1	18	9	—	—	—	1	13	2	—	21	6	7	26	2
1	15	—	—	—	—	1	10	—	—	17	—	5	15	—
1	9	4	1	11	9	1	5	2	—	19	6	4	8	3
1	5	2	1	25	8	—	29	—	—	21	11	5	14	3
—	27	—	1	3	—	—	27	—	—	18	—	4	15	—
1	12	6	2	7	6	1	3	9	—	27	6	5	22	6
1	14	4	1	26	5	1	6	7	—	20	7	5	21	8
1	14	—	1	28	8	1	5	4	—	21	11	5	14	3
—	—	4	—	—	—	—	1	3	—	—	—	—	7	5
—	—	—	—	2	3	—	—	—	—	1	4	—	—	—

Die Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks ermächtigen wir hiermit, in vorkommenden Fällen gegen die, des bezeichneten Unfugs sich schuldig gemachten Personen, nach gedachter Straffestsetzung zu verfahren, unsere Verwalteten aber warnen wir vor dergleichen Ordnungswidrigkeiten mit dem Bemerken, daß, wenn Eltern oder Angehörige über einen Lehrer gegründete Beschwerde zu haben vermeinen, sie sich zuerst an den mit der besondern Schulaufsicht beauftragten Ortsgeistlichen wenden müssen und wenn sie glauben, sich bei den Veranlassungen des Letztern nicht beruhigen zu können, ihnen überlassen bleibt, ihre Beschwerde in den Städten bei der Schul-Deputation und auf dem Lande bei den Bezirks-Schul-Inspectionen, event. bei uns einzureichen.

Minden, den 27. Juni 1837.

№ 440. Unterbringung der Geisteskranken in der Provinzial-Irren-Anstalt zu Marsberg. 2347. K. I.

Wir nehmen Veranlassung, den Kreis- und Orts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks mit Bezug auf unsere frühern desfallsigen Vorschriften, wiederholt hierdurch zur besondern Pflicht zu machen, in vorkommenden Fällen dahin zu wirken, daß die Abführung der zur Unterbringung in der Provinzial-Irren-Anstalt zu Marsberg geeigneten Geisteskranken ernstlich betrieben werde. Es sind hierunter insbesondere und vorzugsweise diejenigen Kranken zu berücksichtigen, welche erst kurze Zeit im Zustande des Irreseins sich befinden, weil eben bei diesen die Besserung am ersten und schnellsten möglich, in vielen Fällen bald zu erwarten ist, wogegen überjährige Geisteskranke schwieriger und seltener zu heilen sind.

Wir empfehlen zugleich den Herren Kreis-Physikern und ausübenden Aerzten des Regierungsbezirks, auch ihrerseits auf diesen Gegenstand ihr besonderes Augenmerk zu richten, und von allen zu ihrer Kunde gelangenden Fällen obiger Art den betreffenden Orts-Polizeibehörden zur weitern Veranlassung unverzüglich Mittheilung zu machen.

Minden, den 3. Juli 1837.

№ 441. Personal-Chronik. 926. M. I.

Die durch die Versetzung des Schullehrers Braun erledigte Schullehrerstelle zu Möllbergen, Kreises Minden, ist dem seitherigen Hülfslehrer zu Hahlen, Ludwig Ernst Wilhelm Kaiser, verliehen worden.

Minden, am 1. Juli 1837.

№ 442. 2340. R. I.

Der nachstehend signalisirte ausländische Schuhmachergesell Heinrich Nagel ist, nach ausgestandener Detentions-Zeit im Zwangsarbeitshause zu Benninghausen, über die Grenze gebracht und ihm die Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Familien-Namen: Nagel. — Vornamen: Heinrich. — Geburts- und Aufenthaltsort: Holzhausen bei Pyrmont, im Fürstenthum Waldeck. — Religion: evangelisch. — Alter: 34 Jahre. — Größe: 5 Fuß 6 Zoll. — Haare: schwarzbraun. — Stirn: frei. — Augenbraunen: braun. — Augen: braun. — Nase und Mund: gewöhnlich. — Bart: braun. — Zähne: gut. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: mittel. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: eine Schnittnarbe am linken Zeigefinger.

Minden, den 4. Juli 1837.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 443. Aufruf wegen arretirter Waaren. 6569.

(2) Am 14. d. Mts., um 2 Uhr Morgens, sind von den Grenzbeamten zu Fürstenau in der Nähe des Dorfes Löwendorff folgende Waaren in Beschlag genommen:

1 Centner 7 Pfund baumwollene Waaren,
32 Pfund Meliszucker,
10 Pfund Kaffee,
34 Pfund fabrizirten Taback, und
1½ Pfund Pfeffer.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Warburg nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 26. Juni 1837.

№ 444. Aufruf wegen arretirter Waaren. 6879.

(1) Am 27. v. M., um 7 Uhr Nachmittags, sind von den Grenzbeamten zu Fürstenau in der Gegend des sogenannten Strohberges

35 Pfund baumwollene Waaren

in Beschlag genommen.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Warburg nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 5. Juli 1837.

№ 445. Betr. die Verdingung der Salztransporte pro 1838. 6916.

(1) Der Transport des Salzes, welches im Jahre 1838

1) von Neusalzwerk nach Höxter, Beverungen, Halle, Rahden und Münster,
2) von Sassendorf nach Olpe, Siegen und Laasphe,
3) von Werl nach Coesfeld und Vreden,
4) von Königsborn nach Witten und Hagen,
5) von Gottesgabe bei Rheine nach Münster und Gronau,
6) von Dorsten nach Borken,
7) von Westernkotten nach Lippstadt, und
8) von Salzkotten nach Lippstadt, ingleichen nach den waldeckschen Factoreien in Arolsen, Corbach, Niederwildungen, Rohden, Sachsenberg und Sachsenhausen

zu versenden ist, soll im Einzelnen am 8. August d. J. durch Submission und nöthigen Falls durch Lizitation verdungen werden.

Die Bedingungen können an den vorbenannten Orten bei den Salz-Debitsstellen, desgleichen bei den Haupt-Aemtern zu Münster, Telgte, Minden, Paderborn, Warburg, Dortmund, Coesfeld und Rheine, auch bei den Neben- und Unter-Aemtern zu Blotho, Bielefeld, Soest, Arnsberg und Hamm eingesehen werden.

Münster, den 5. Juli 1837.

№ 446. Personal-Chronik. 6928.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben den Ober-Steuercontroleur Thoene zu Brilon zum Steuer-Inspector ernannt.

Münster, den 6. Juli 1837.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Oberlandesgerichts zu Paderborn für den Monat Juni 1837.

№ 447. 267. B.

Der Criminal-Actuar Blanke zu Herford ist mit Tode abgegangen.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Spannagel ist zum Oberlandesgerichts-Assessor und der Oberlandesgerichts-Auscultator Bachmann II. zum Oberlandesgerichts-Referendarius ernannt.

Der Land- und Stadtgerichts-Kanzlist Schnacke hieselbst ist zum Deposital- und Salarien-Kassen-Rendanten bei dem Land- und Stadtgerichte zu Herford und der Civil-Supernumerar Günicker ist zum Deposital- und Salarien-Kassen-Rendanten bei dem Land- und Stadtgerichte zu Rahden ernannt.

An die Stelle des entlassenen Land- und Stadtgerichts-Registrators Kahre zu Herford, ist der Civil-Supernumerar Carl Christian Siebruch wieder zum Land- und Stadtgerichts-Registratur-Assistenten ernannt.

Paderborn, den 1. Juli 1837.

Bekanntmachung

daß Kassen-Anweisungen, welche mit schwarzer Dinte durchkreuzt sind, bereits eingelöset und deshalb ungültig sind.

№ 448. Nach einer früheren von uns erlassenen, zuletzt unterm 27. September 1834 in den hiesigen Zeitungen und Intelligenz-Blättern vom 10. und resp. vom 11. October 1834, sowie in den Amtsblättern sämmtlicher Königl. Regierungen wiederholten Bekanntmachung werden Zins-Coupons von Staatsschuldscheinen, wenn sie bei einer Provinzial-Kasse eingelöset werden, auf der Schauseite mit schwarzer Dinte stark durchkreuzt, und sind alsdann, als bereits realisirt, nicht weiter gültig. Diese Maaßregel ist seitdem auch auf die bei der Kontrole der Staats-Papiere eingelöseten Kassen-Anweisungen ausgedehnt worden. Um etwa möglichen Irrungen und Mißbräuchen zu begegnen, machen wir daher dem Publikum hierdurch bekannt, daß auch Kassen-Anweisungen, auf deren Schauseite sich ein starkes Kreuz von schwarzer Dinte befindet, bereits realisirt, deshalb ungültig sind, und nicht zum zweitenmale eingelöset werden, weshalb dieselben überall, wo dergleichen etwa zum Vorschein kommen, anzuhalten und an uns einzusenden sind. Sollte Letzteres besonderer Umstände wegen nicht geschehen können, so ist uns wenigstens sofort eine Anzeige davon zu machen.

Berlin, den 24. Juni 1837.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

№ 449. Die Erfolge der amtlichen Wirksamkeit der Kön. General-Commission zu Münster betr.

Die Geschäfts-Wirksamkeit der unterzeichneten General-Commission im Laufe des Jahres 1836 hat folgende Ergebnisse geliefert:

Am Schlusse des Jahres 1835 wurden als unbeendigt in das Jahr 1836 übernommen:

A. Gemeinheits-Theilungen		497
In Folge neuer Anträge traten hinzu		58
überhaupt		555
Davon wurden im Jahre 1836 durch Bestätigung der Recesse völlig beendigt	85	
Wegen Unzulässigkeit der Theilung zurückgewiesen oder durch Zurücknahme der Anträge ausgeschieden	13	
überhaupt		98
Es blieben daher in weiterer Verhandlung begriffen . .		457

Durch die mittelst Receß-Abschluß beendigten Gemeinheits-Theilungen sind 44,484 Morgen 147 □Ruthen 94 □Fuß unter 4326 Interessenten vertheilt resp.

von denen darauf haftenden Servituten befreiet worden. Der Werth der Auseinandersetzungs-Objecte betrug 687,591 Thlr. 13 Sgr.

B. Ablösungen, Rentverwandlungen und sonstige Regulirungen:

Als unbeendigt wurden in das Jahr 1836 übernommen . .		184
Es traten in Folge neuer Anträge hinzu		330
überhaupt		514
Davon sind im Jahre 1836 durch Receß-Bestätigung völlig abgeschlossen	226	
Durch Zurücknahme der Anträge ausgeschieden . .	20	
		246
und es bleiben daher in der weitern Verhandlung		268

Bei den 226 völlig abgeschlossenen Sachen waren betheiligt 304 Verpflichtete und 226 Berechtigte.

Außer den zufälligen Rechten von 84 bäuerlichen Besitzungen kamen dabei zur Ablösung

18 Zehntrechte auf einem Flächen-Inhalte von 2090 Morgen 146 □Ruthen,
1576½ Spanndienste,
59 Dienstfuhren,
4374 Dienste mit der Hand.

und eine Menge verschiedener Prästationen an Vieh, Getreide, anderer Naturalien und Arbeits-Verpflichtungen.

Die Entschädigungen der Berechtigten sind gewährt durch

21 Morgen 66 □Ruthen 55 Fuß Land-Abfindung,
64448 Thlr. 27 Sgr. 10 Pf. Capital,
140 Scheffel Roggen, } jährliche Rente.
1386 Thlr. 7 Sgr. 2 Pf. }

Münster, den 16. Juni 1837.

Königliche General-Commission.
Delius.

№ 450. Die Aachener und Münchener Feuer-Versicherungsgesellschaft hat von der wohlthätigen Festsetzung ihrer Statuten, zufolge deren die eine Hälfte des reinen Gewinns milden oder gemeinnützigen Zwecken gewidmet werden soll, bei dem Rechnungs-Abschluß pro 1836 eine Anwendung zu Gunsten der hiesigen Universität gemacht, indem sie von dem auf den Regierungsbezirk Cöln gefallenen Antheile dem Stiftungsfonds für die Freitische dürftiger Studirender die Summe von 500 Thlr. zugedacht hat.

Nachdem dieses Geschenk von Staats wegen genehmigt und, der Absicht der Geber gemäß, durch Kapitalisirung bei dem Stiftungsvermögen des betreffenden Instituts rentbar gemacht worden, gereicht es der unterzeichneten Stelle zu einer angelegentlichen Verpflichtung, dasselbe zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und damit sowohl im Namen unserer dürftigen Studirenden, welche darin eine neue Quelle des Trostes und der Auf-

munterung finden werden, als der ganzen Universität den aufrichtigsten Dank auszusprechen, für eine Handlung der Wohlthätigkeit, in welcher sich vaterländische Gesinnung, Zutrauen zu dieser großen Bildungsanstalt und Theilnahme für die höhern geistigen Interessen der Provinz auf die würdigste Weise ausdrücken.

Bonn, den 23. Juni 1837.

Der Königl. außerordentliche Regierungs-Bevollmächtigte und Curator
(gez.) von Rehfues.

№ 451. Die in den Landwehr-Compagnie-Bezirken etwa noch vorhandenen Erbberechtigten zum Kaiserlich Russischen St. Georgen-Orden 5. Klasse, gleichviel bei welchem Regimente sie das Erbrecht erworben haben, werden angewiesen, sich mit ihrem Erbberechtigungsscheine und einem von der Ortsbehörde ausgestellten Führungsatteste bei den betreffenden Bezirks-Feldwebeln bis spätestens den 1. August c. zu melden, da auf Veranlassung der Königl. General-Ordens-Commission die betreffenden Vorschläge zum wirklichen Besitz für sie eingereicht werden sollen. Alle fernere Anträge Seitens der Erbberechtigten nach diesem festgesetzten Termine werden unberücksichtigt bleiben, indem diese Angelegenheit den höhern Bestimmungen gemäß, hiermit als abgeschlossen betrachtet werden soll.

Minden, am 4. Juli 1837.

v. Birckholz,
Major und Commandeur des 1. Bataillons (Minden)
15. Landwehr-Regiments.

№ 452. Diebstahls-Anzeige. Mittelst Einbruchs und in der Nacht vom 26. auf den 27. v. M. sind dem Heuerling Niehaus bei Nro. 15. zu Wilsendorf folgende Sachen entwandt:

1) ein schon getragener gedruckter blauer Frauenrock; 2) ein baumwollener Frauenrock; 3) eine kattunene und eine baumwollene Kinderjacke; 4) eine Kinderjacke; 5) 17 Stück Garn; 6) 2 Weberbüchsen; 7) ein blau wollener Strumpf.

Vor dem Ankauf derselben wird gewarnt und im Betreffungsfall derselben die vorschriftsmäßige Anzeige bei der nächsten Behörde erwartet.

Bielefeld, den 26. Juni 1837.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 453. Diebstahls-Anzeige. In der Nacht vom 20. auf den 21. Mai d. J. ist aus einer Schäferhütte, im s. g. Oeßen in der Beverunger Feldmark, ein Bett, bestehend aus Unterbett, Oberbett, Kissen und Laken, letzteres gezeichnet A. C., mittelst gewaltsamen Erbrechens gestohlen worden.

Vor dem Ankauf der Sachen warnend, fordern wir Jeden, der über den Verbleib derselben Auskunft zu geben vermag, auf, uns sofort davon Anzeige zu machen.

Beverungen, den 26. Juni 1837.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 32.

Minden, den 21. Juli 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 454. Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen. 2381. R. I.

Der bisherige Agent der inländischen Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, Kammer-Secretair Koenemann zu Rheda, ist, auf desfallsigen Antrag und in Gemäßheit des Gesetzes vom 8. Mai d. J., in gedachter Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Minden, den 7. Juli 1837.

№ 455. Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen. 2413. R. I.

Die bisherigen Agenten der inländischen Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, Kaufleute Schrader et Voigt zu Versmold, Kreises Halle, sind, auf desfallsigen Antrag, in Gemäßheit des Gesetzes vom 8. Mai d. J., in gedachter Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Minden, den 10. Juli 1837.

№ 456. Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen. 2437. R. I.

Das Königliche Ministerium des Innern und der Polizei hat der Feuer-Versicherungs-Bank zu Gotha die Conzession zur Uebernahme von Mobiliar-Feuer-Versicherungen innerhalb der Königlichen Staaten ertheilt. Es bleibt daher den im hiesigen Regierungsbezirk vorhandenen bisherigen Agenten der gedachten Feuer-Versicherungs-Bank überlassen, Behufs ihrer, nach §. 7 des Gesetzes vom 8. Mai d. J. erforderlichen Bestätigung, durch die betreffenden landräthlichen Behörden bei uns geeigneten Antrag zu machen.

Minden, den 12. Juli 1837.

№ 457. 1527. b. II.

In der Oberförsterei Wünnenberg ist durch muthwilligen Frevel

1) in der Nacht vom 27. auf den 28. Mai c. die junge diesjährige Fichtenpflanzung bei Bleiwäsche am Arens- oder Fahrwege der Art gänzlich zerstört worden, daß 2000 Stück Fichten aufgerissen, theils zerknickt und zerbrochen, theils weit umhergeschleudert worden sind;
2) in der Nacht vom 28. auf den 29. Mai c. die Pflanzung im Mittelwalde von 2000 Stück Birken, Erlen und Eichen in obbemerkter Art völlig ruinirt worden.

Indem wir diesen Frevel zur öffentlichen Kunde bringen, setzen wir hiermit für den genauen Nachweis der Frevler oder der Urheber des Frevels, so daß deren gerichtliche Bestrafung unzweifelhaft erfolgen kann, eine Prämie von Fünfzig Thalern Courant

aus, und können die diesen Frevel betreffenden Anzeigen bei uns, dem Landrath von Hartmann zu Büren oder dem Oberförster Blume zu Wünnenberg eingereicht werden.

Minden, den 9. Juli 1837.

№ 458. 2601. h. Die von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden legalisirten Quittungen über die im 4. Quartal v. J. bei unserer Haupt-Kasse eingezahlten Domainen- und Forst-Veräußerungs-Gelder sind am 7. d. Mts. den betreffenden Domainen- und Forst-Kassen zur Aushändigung an die betreffenden Einzahler zugefertigt worden.

Minden, den 10. Juli 1837.

№ 459. 846. f. 11. Nachstehende

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf unsere, in den hiesigen Zeitungen und sämmtlichen Amtsblättern der Königlichen Regierungen enthaltenen Bekanntmachungen vom 30. April, 23. October und 10. December 1836, durch welche das Publikum von der Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen unterrichtet ist, bringen wir hierdurch ferner-weit zur allgemeinen Kenntniß, daß nunmehr auch mit dem, nach §. 4. der Allerhöchsten Königlichen Verordnung vom 14. November 1835 (Gesetz-Sammlung Nro. 1706) bisher vorbehaltenen Umtausch der alten, gegen neue Kassen-Anweisungen vorgegangen werden soll. Der Umtausch beginnt sofort und erfolgt hier in Berlin bei der Kontrole der Staats-Papiere, in den Provinzen aber bei den Regierungs-Haupt-Kassen. Wer daher alte Kassen-Anweisungen vom Jahre 1824 besitzt, und solche nicht mehr in den nächsten Zeiten zu Abgaben-Zahlungen verwenden kann, liefert selbige bei einer der bezeichneten Kassen ab, und empfängt, wenn solche sonst gesetzlich zum Umtausche geeignet sind, dafür den Ersatz in neuen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder in baarem Gelde.

Berlin, den 3. Juli 1837.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 14. Juli 1837.

№ 460. 1009. P. J. Der seitherige Regierungs-Referendarius, Herr Friedrich von der Mülbe, ist mittelst Rescripts der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei und der Finanzen vom 22. Mai d. J. zum Assessor bei hiesiger Königl. Regierung ernannt und in dieser Eigenschaft heute in das Regierungs-Collegium eingeführt worden.

Minden, den 12. Juli 1837.

Der Regierungs-Präsident.

In dessen Abwesenheit

der Ober-Regierungsrath

Kalisky.

In der von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden im 28. Stück unseres Amtsblattes erlassenen Bekanntmachung für die Besitzer älterer Zins-Coupons von Königsbergschen Stadt-Magistrats- und von Benningsenschen Obligationen, vom 20. Mai d. J., hat sich ein Schreibfehler eingeschlichen, indem das Datum der im Anfange derselben angezogenen Bekanntmachung des Magistrats zu Königsberg irrthümlich mit dem 27. Januar 1837 bezeichnet ist. Dasselbe muß heißen: vom 27. Januar 1823. № 461. 849. f. II.

Minden, den 12. Juli 1837.

Nachdem die Stadtverordneten und Bürger, Herr Carl Prüßen zum Bürgermeister von Salzkotten auf 12 Jahre, und die Herren Andreas Blome, Heinr. Prüßen und Franz Joseph Fischer auf 6 Jahre zu unbesoldeten Magistrats-Mitgliedern gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden, ist die revidirte Städte-Ordnung in der Stadt Salzkotten eingeführt. № 462. 1831. Q. I.

Minden, den 5. Juli 1837.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

(2) Am 27. v. M., um 7 Uhr Nachmittags, sind von den Grenzbeamten zu Fürstenau in der Gegend des sogenannten Strohberges № 463. Aufruf wegen arretirter Waaren. 6879.

35 Pfund baumwollene Waaren

in Beschlag genommen.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Warburg nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 5. Juli 1837.

(1) In der Nacht vom 1. auf den 2. d. Mts. sind von den Grenzbeamten zu Paderborn in dem offenen Eselstalle auf dem, dem Konditor Müssen zugehörigen Riesen-Teiche bei Paderborn: № 464. Aufruf wegen arretirter Waaren. 7198.

318 Pfund Melis- } Zucker und
40 Pfund Kandis- }
43 Pfund rother Wein

in Beschlag genommen.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Paderborn nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 12. Juli 1837.

(1) Am 30. v. M., um 3 Uhr Morgens, sind von den Grenzbeamten in Höxter unweit der, auf dem von Lüttmarsen nach Höxter führenden Wege belegenden Papier-Mühle: № 465. Aufruf wegen

arretirter Waaren. 7045.

46 Pfund netto baumwollene Waaren in Beschlag genommen.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Warburg nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 10. Juli 1837.

№ 466. Betr. die Verdingung der Salztransporte pro 1838. 6916.

(2) Der Transport des Salzes, welches im Jahre 1838

1) von Neusalzwerk nach Höxter, Beverungen, Halle, Rahden und Münster,
2) von Sassendorf nach Olpe, Siegen und Laasphe,
3) von Werl nach Coesfeld und Vreden,
4) von Königsborn nach Witten und Hagen,
5) von Gottesgabe bei Rheine nach Münster und Gronau,
6) von Dorsten nach Borken,
7) von Westernkotten nach Lippstadt, und
8) von Salzkotten nach Lippstadt, ingleichen nach den waldeckschen Factoreien in Arolsen, Corbach, Niederwildungen, Rohden, Sachsenberg und Sachsenhausen

zu versenden ist, soll im Einzelnen am 8. August d. J. durch Submission und nöthigen Falls durch Lizitation verdungen werden.

Die Bedingungen können an den vorbenannten Orten bei den Salz-Debitsstellen, desgleichen bei den Haupt-Aemtern zu Münster, Telgte, Minden, Paderborn, Warburg, Dortmund, Coesfeld und Rheine, auch bei den Neben- und Unter-Aemtern zu Blotho, Bielefeld, Soest, Arnsberg und Hamm eingesehen werden.

Münster, den 5. Juli 1837.

Bekanntmachung.

№ 467. Zum Einbrennen der von den Beschälern des Königl. Rheinisch-Westphälischen Land-Gestüts gefallenen Fohlen mit der Königs-Krone und dem Buchstaben W. sind nachstehende Termine angesetzt.

1. Samstag, den 5. August, Morgens 8 Uhr, zu Batenhorst,
2. Dienstag, = 8. = = = = = Delbrück,
3. Mittwoch, = 9. = = = = = Paderborn, bei Heinr. Coprian,
4. Freitag, = 11. = = = = = Brakel,
5. Montag, = 14. = = = = = Clus,
6. Mittwoch, = 16. = = = = = Niederjöllenbeck,

welche den Besitzern von Land-Gestüts-Fohlen hiermit bekannt gemacht werden.

Warendorf, den 8. Juli 1837.

Köhne,
Landstallmeister.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 33.

Minden, den 28. Juli 1837.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 468. Instruktion behufs der Geschäftsführung der Stadt-Magistrate.

Die nachfolgende Ministerial-Instruktion zur Geschäftsführung der Stadt-Magistrate ist auch in sämmtlichen Städten hiesiger Provinz, worin die revidirte Städte-Ordnung bereits eingeführt ist, oder noch eingeführt wird, genau zu befolgen.

Münster, den 11. Juli 1837.

Instruktion
Behufs der Geschäftsführung der Stadt-Magistrate.

Nachdem Allerhöchster Anordnung zufolge über die Bearbeitung der Geschäfte im Innern der Magistrate ein besonderes Regulativ abgefaßt worden, so wird dasselbe zur weitern Befolgung hiermit bekannt gemacht:

§. 1.

Der Geschäftskreis der Magistrate umfaßt die Verwaltung

a. der eigentlichen Kommunal-Angelegenheiten;
b. derjenigen Angelegenheiten, welche die Staatsbehörde den Magistraten fortlaufend oder vorübergehend überträgt.

Nur auf die Verwaltung der zuerst gedachten Angelegenheiten bezieht sich die vorliegende Geschäfts-Anweisung.

Für die sub b. bezeichneten Angelegenheiten gelten zunächst die besonderen Vorschriften der Staatsbehörde über den dabei zu beobachtenden Geschäftsgang. Soweit aber dieselben den Bestimmungen des vorliegenden Regulativs nicht entgegen stehen, kann nach der letzteren ebenfalls verfahren werden.

§. 2.

Die Geschäfte werden entweder

a. von dem Magistrats-Kollegium in der Gesammtheit, oder
b. von den entweder dauernd oder auch nur zeitweise für einzelne Geschäftszweige gebildeten besonderen Deputationen

besorgt.

§. 3.

Vor das Plenum des Magistrats gehören:

a. diejenigen Gegenstände, welche demselben nach den näheren Bestimmungen der Städteordnung besonders überwiesen sind, ferner diejenigen Vermögens-Angelegenheiten, über welche die Stadtverordneten Gutachten, Erklärung oder Genehmigung abzugeben haben. Diejenigen Angelegenheiten hingegen, mit welchem eine fortdauernde Administration verbunden ist, oder die eine anhaltende Aufsicht und Kontrole, oder Mitwirkung an Ort und Stelle erfordern, müssen, wo die Städteordnung vom 19. November 1808 gilt, und können, wo die revidirte Städteordnung eingeführt ist, durch besondere Deputationen und Kommissionen besorgt werden, welche unter Leitung und Aufsicht des Magistrats stehen, und seinen Verfügungen Folge zu leisten haben.

b. Die Anstellung aller zur Kommunal-Verwaltung erforderlichen besoldeten und unbesoldeten Unterbeamten, unter Beobachtung der über diesen Gegenstand ergangenen besonderen Verordnungen, so wie die Annahme zeitweiser Hülfsarbeiter gegen diätarische Remuneration;

c. die Ausübung der der Stadt-Kommune in kirchlichen Angelegenheiten zustehenden Patronats- und Ehrenrechte, insbesondere die damit verbundenen Anstellungen der Geistlichen und sonstigen Kirchenbedienten, ingleichen die Besetzung der Lehrerstellen an den Schulanstalten;

d. die Disciplin über die besoldeten Unterbeamten des Magistrats-Kollegii und der Verwaltungs-Deputationen und Kommissionen in denjenigen Fällen, wo die Dirigenten das ihnen §. 20. Nro. 8. und §. 27. Nro. 1. verliehene Strafrecht nicht für zureichend erachten. Der Magistrat ist befugt, alle diese Beamten bis auf Höhe von zehn Thalern oder verhältnißmäßigem, höchstens achttägigen Arrest in Strafe zu nehmen. Der Recurs hiergegen geht an die Regierung. Ferner die Disciplin über die unbesoldeten Beamten des Magistrats und der Verwaltungs-Deputationen, so wie über die in den letztern befindlichen Bürgermitglieder, wenn die Rügen der Dirigenten nicht fruchten, oder Beschwerden darüber geführt werden (§. 27. Nro. 2.);

e. die Ertheilung von Dienst-Instruktionen für die Mitglieder des Kollegii, dessen Unterbehörden und Unterbeamten, desgleichen für die städtischen Verwaltungs-Deputationen und Kommissionen, und deren Unterbehörden und Beamten.

Alle diese Instruktionen dürfen jedoch den in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften nicht entgegen sein; auch müssen sie, so weit sie den formellen Geschäftsgang betreffen, die Zustimmung des Magistrats-Dirigenten erhalten.

§ 4.

Der Magistrat bildet ein Kollegium; der Dirigent desselben ist der Burgemeister, in großen Städten der Oberburgemeister. Die erforderlichen Beschlüsse müssen im versammelten Kollegio durch Stimmenmehrheit gefaßt werden. Nur unter dem Dirigenten, oder unter dessen Stellvertreter, dies letztere jedoch nur in den §. 20. Nro. 12. bestimmten Fällen, ist das Kollegium zusammen zu treten und zu beschließen berechtigt.

§. 5.

Sämmtliche an den Magistrat eingehende Sachen werden vom Dirigenten eröffnet und präsentirt.

Die vor das Kollegium gehörenden Gegenstände muß der Dirigent an dasselbe, die vor die Deputationen gehörigen, an diese letzteren gelangen lassen. Was die erstern betrifft, so ernennt der Dirigent, vermöge der ihm zustehenden Geschäftsvertheilung (s. §. 20. Nro. 2.) die Decernenten, in wichtigern Fällen auch Kodecernenten, und schreibt ihnen die Sachen zu. Für Sachen, die einen bestimmten Geschäftsgang haben, kann der Dirigent ein für allemal einen Decernenten ernennen. Der Dirigent hat auch die Befugniß, in den zu den Deputationen gehörigen Angelegenheiten die Decernenten zu ernennen, darf jedoch die Ausübung dieser Befugniß auch dem speciellen Dirigenten der Deputation übertragen. In kleineren Orten, wo es ohne Geschäftsüberhäufung möglich und zu besserer Uebersicht des ganzen Geschäftsganges rathsam ist, darf die Regierung dem Burgemeister auch die Vertheilung der Sachen an die einzelnen Mitglieder der Deputationen als Pflicht auflegen.

§. 6.

Der gesammte Geschäftsbetrieb beim Magistrats-Kollegio wird durch ein Hauptjournal kontrolirt, in welches jede eingehende Sache, so wie solche präsentirt und zugeschrieben worden, eingetragen und darin so lange fortgeführt wird, bis sie erledigt ist.

§. 7.

Die eingetragenen Sachen gelangen zur Registratur, und werden von dort mit den vollständigen Akten, wenn ein Kodecernent ernannt ist, zunächst an diesen zur Einsicht und etwanigen Beifügung seiner Bemerkungen, hierauf aber dem Decernenten vorgelegt.

§. 8.

Alle blos einleitende und vorbereitende Verfügungen, alle Sachen, die ihren gewiesenen Gang haben, alle unerhebliche Gegenstände, oder bei denen die Entscheidung auf unzweifelhaften und ausdrücklichen Bestimmungen beruht, werden, wenn die Regierung nicht eine andere Bestimmung trifft, ohne Vortrag abgemacht. Nur diejenigen kommen zum Vortrag, die entweder vom Dirigenten zum Vortrag geschrieben worden, oder bei denen die Decernenten erhebliche Bedenken haben, oder die sie wegen ihrer besonderen Wichtigkeit zur Kenntniß des Kollegii zu bringen wünschen. Von den Sachen, welche vorgetragen worden, wird dies von dem Dirigenten in dem Journale bemerkt. Nur vom ernannten Decernenten können die Sachen zum Vortrag gebracht werden. Glaubt ein Mitglied, daß eine nicht zu seinem Ressort gehörige Sache einer Berathung im Kollegio bedürfe, so muß dasselbe den Dirigenten hierauf aufmerksam machen, dem es überlassen bleibt, eine schriftliche Anzeige zu erfordern. Sehr schleunige zum Vortrag geschriebene Sachen muß der Decernent nöthigenfalls mit dem Dirigenten sofort berathen; auch kann letzterer die dringendsten Verfügungen sofort erlassen; dem Magistrats-Kollegio aber muß dann in nächster Sitzung von dem Verfügten Nachricht gegeben, und zu den bereits erlassenen Verfügungen das etwa noch Nöthige ergänzt werden.

§. 9.

Die gewöhnlichen Vorträge werden ein für allemal durch den Dirigenten an bestimmten Tagen und Stunden angeordnet. Er beruft, wenn es die Umstände erheischen, außerordentliche Sitzungen, zu welchen die Mitglieder des Kollegii, unter Andeutung des Zwecks der Zusammenkunft, wenn dieser keine besondere Geheimhaltung erfordert, vorgeladen werden.

Die Mitglieder müssen sich zur bestimmten Stunde zu den Sitzungen einfinden. Behinderungen, dem Vortrage beizuwohnen, müssen dem Vorsitzenden unter Anführung der Gründe schriftlich oder in Person angezeigt werden.

§. 10.

Der Dirigent leitet den Vortrag im Kollegio. Letzterer beginnt mit den eiligen Sachen; sodann folgt der der übrigen in der Regel nach dem Dienstalter der Mitglieder. Sehr eilige und besonders wichtige Gegenstände müssen nach dem Ermessen des Dirigenten vorzugsweise zum Vortrag kommen. Der Decernent giebt zuerst und hierauf der etwa ernannte Kodecernent seine Stimme ab; das Kollegium wird für beistimmend erachtet, wenn keine widersprechende Meinung sich äußert. Im entgegengesetzten Falle müssen die Widersprechenden mit ihren Meinungen gehört werden. Der Dirigent bestimmt erforderlichen Falls die Reihefolge der Sprecher, sorgt dafür, daß einerseits der Sprechende in vollständiger Auseinandersetzung seiner Ansicht nicht unterbrochen, andererseits aber unnütze und ermüdende Abschweifungen vermieden, und fremdartige Gegenstände nicht eingemischt werden. Nach Anhörung der verschiedenen Meinungen stellt er die Streitfragen zur Abstimmung fest; er berücksichtigt hierbei die ihm etwa hierüber gemachten Bemerkungen, und verfügt sodann die Abstimmung. Er sammelt die Stimmen von unten herauf nach dem Dienstalter der Mitglieder; er zählt die Stimmen, und spricht nach der Mehrheit derselben den Beschluß des Kollegii aus. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Dirigenten. Dieser muß überhaupt darauf sehen, daß die Debatten mit Gründlichkeit, Ordnuug, Ruhe und Leidenschaftslosigkeit geführt werden, und die Mitglieder müssen seinen diesfälligen Anordnungen Folge leisten. Sollten seine Ermahnungen ohne Erfolg bleiben, so hat er die Befugniß, die Discussion des betreffenden Gegenstandes gänzlich abzubrechen, und dessen weitere Erörterung zur nächsten Sitzung zu verlegen; auch kann er, nach Bewandniß der Umstände, die ganze Sitzung auf einige Zeit sistiren, oder dieselbe gänzlich schließen. In solchen Fällen hat der Dirigent eine den Hergang der Sache darstellende Verhandlung aufzunehmen, dieselbe von wenigstens zwei Mitgliedern, welche sich der diesfälligen Aufforderung des Dirigenten unterziehen müssen, unterzeichnen zu lassen, und sie sodann der vorgesetzten Behörde einzusenden.

Beim Vortrage solcher Sachen, welche das besondere Privat-Interesse eines Mitgliedes oder seiner nähern Angehörigen berühren, muß letzteres auf Verlangen des Dirigenten sich aus der Sitzung entfernen. Auch der Dirigent darf dem Vortrage solcher Sachen, die sein oder seiner nähern Angehörigen Privat-Interesse angehen, nicht beiwohnen.

§. 11.

Auf Verlangen der Majorität, oder nach dem besondern Ermessen des Dirigenten, müssen Beschlüsse von Wichtigkeit, oder bei denen es auf eine besondere Verantwortlichkeit der einzelnen Mitglieder ankommt, niedergeschrieben, und in der aufzunehmenden Verhandlung, für welche der Dirigent den Koncipienten ernennt, die Zahl der Anwesenden, so wie in Verantwortlichkeitsfällen die Stimmen dafür und dawider namentlich verzeichnet, auch muß die Verhandlung dem Kollegio zur Genehmigung der Richtigkeit des Befundes vorgelesen, und zur Beglaubigung vom Dirigenten, dem Decernenten und noch einem andern, vom Dirigenten zu bezeichnenden Mitgliede unterschrieben werden. Dergleichen Verhandlungen werden zu den betreffenden Acten genommen. Sollte das Kollegium in geringer Zahl versammelt sein, so hat der Dirigent bei wichtigen Angelegenheiten, wenn es die Umstände gestatten, die Berathung bis zur nächsten Versammlung auszusetzen und darauf zu halten, daß dieselbe durch die möglichst vollständige Anzahl der Mitglieder erfolge.

§. 12.

Sachen, in welchen von Unterbehörden oder Personen blos Auskunft erfordert wird, werden, so weit es thunlich ist, diesen durch einen bloßen Vermerk auf die betreffende Journalnummer (br. m.) vorgelegt.

Die übrigen Verfügungen des Kollegii, welche an die Bittsteller oder an die Unterbehörden gelangen, werden in der Regel durch Abschriften der Decrete erlassen, welche nach der von dem Dirigenten zu treffenden Einrichtung entweder gleich den Ausfertigungen zu vollziehen, oder von einem dazu zu bestimmenden Beamten zu beglaubigen sind.

Diejenigen Verfügungen, die sich nicht dazu eignen, insbesondere Berichte an die Vorgesetzten und Schreiben an andere Behörden ꝛc. müssen im Concept entworfen und sodann förmlich ausgefertigt werden.

Von der Beschaffenheit des Gegenstandes oder sonstigen Umständen ist es abhängig, ob die Sachen vollständig von dem Decernenten ausgearbeitet werden, oder dazu die Hülfe der Expedienten, wo dergleichen vorhanden, in Anspruch zu nehmen ist, worüber nöthigenfalls der Dirigent entscheidet.

§. 13.

Alle blos einleitende und vorbereitende Decrete an die Büreaux und Beamten des Kollegii, und die zur Expedition bestimmten Decrete gehen in der Regel unter der alleinigen Zeichnung des Decernenten; doch kann sich auch der Dirigent deren Revision und Mitzeichnung vorbehalten, und ist, wenn dazu wegen besonderer persönlicher Verhältnisse Veranlassung vorhanden ist, dazu verpflichtet. Dagegen gelangen alle andere Verfügungen, insbesondere alle Concepte, nachdem sie vom Decernenten vollzogen worden, falls ein Codecernent ernannt ist, zunächst an diesen zur Mitzeichnung, sodann aber zur Revision des Dirigenten. Die Codecernenten müssen bei eintretenden Zweifeln (s. §. 19.) diese durch mündliche Rücksprache mit dem Decernenten, oder durch Einwirkung des Dirigenten zu erledigen suchen. Letzterer entscheidet bei Bedenken über die Form der Verfügungen. Ist der Codecernent mit dem Materiellen der Verfügung nicht einverstanden, so kann er die Sache zum nochmaligen Vortrag im Kollegio befördern.

§. 14.

Die Befugniß des Dirigenten bei der Revision der Decrete und Concepte beschränkt sich auf die Aenderung in Form und Fassung; (daß diese passend und schicklich erfolge, darauf hat er besonders zu sehen.) Hält er die Fassung materiell für unrichtig, so muß er die Verfügung dem Decernenten mit seinen Bemerkungen zurückgeben, kann auch zur weiteren Prüfung der Sache einen oder mehrere Codecernenten ernennen; die Sache muß sodann, wenn keine Einigung stattfindet, im Kollegio vorgetragen werden. Bei dem hierauf gefaßten Entschlusse muß es, die §. 20. Nro. 7. bezeichneten Fälle ausgenommen, verbleiben, und ist der Dirigent das diesem gemäß gefaßte Concept zu vollziehen verpflichtet.

Ohne diese Vollziehung darf kein Beschluß oder keine Verfügung des Kollegii in Reinschrift und zur Ausführung gebracht werden.

§. 15.

Auf Verlangen des Kollegii oder des Decernenten, oder nach Befinden des Dirigenten müssen Eingaben an des Königs Majestät, an die Königlichen Prinzen und an die vorgesetzten Behörden, oder Schreiben an die Stadtverordneten-Versammlung, so wie wichtige Ausarbeitungen überhaupt, nachdem sie vorher zur Revision gekommen sind, dem Kollegio vollständig vorgelesen, und die etwa bei der Revision entstandenen, noch nicht erledigten Bedenken hierbei erörtert werden. Diese Vorlesung ändert jedoch nichts in der Verpflichtung und Befugniß des Decernenten und Revisors, für eine vollständige, passende und schickliche Fassung zu sorgen.

§. 16.

Die Magistrats-Kanzlei fertigt die Reinschriften der vollzogenen Decrete und Concepte, insofern nicht etwa bestallungsmäßig dem Burgemeister aufgelegt ist, für Fertigung der Ab- und Reinschriften zu sorgen. Sie werden mit der bisher üblichen Firma des Magistrats versehen.

§. 17.

Die Reinschriften der Concepte, insbesondere auch die Bürgerbriefe, werden in der Regel von 3 Mitgliedern des Kollegii, einschließlich des Dirigenten, in ganz eiligen Fällen aber, wenn es zur Förderung dient, vom Dirigenten allein unterschrieben.

§. 18.

Jedem Mitgliede des Kollegii soll ein möglichst bestimmter abgegrenzter Wirkungskreis zugetheilt werden; bei den besoldeten mit vorzüglichster Beobachtung der Gleichheit unter den einzelnen Mitgliedern und mit Berücksichtigung der Arbeiten, die sie überhaupt, insbesondere auch bei den Deputationen, zu besorgen haben; bei den unbesoldeten aber auch mit billiger Berücksichtigung ihrer bürgerlichen und sonstigen Verhältnisse.

Jedes Mitglied ist in dem ihm angewiesenen Geschäftskreise möglichst frei und selbstständig zu wirken befugt. Es muß denselben mit Wärme und innerer Theilnahme auffassen, mit Umsicht behandeln, fern von Leidenschaft und persönlichen Rücksichten. Es muß sich nicht blos auf die zugeschriebenen Sachen beschränken, sondern aus eigenem Antriebe sich in fortwährender Kenntniß der ihm überwiesenen Verwaltungsgegenstände halten, und die angegebenen Verfügungen in ihrer Ausführung verfolgen, da, wo diese stockt, forthelfen, und die Säumigen erinnern. Die Mitglieder sind daher auch verpflichtet,

die Geschäftsführung der unter ihnen arbeitenden Beamten zu beobachten, sie zurecht zu weisen, und sie nöthigenfalls dem Dirigenten zur Bestrafung anzuzeigen.

Auch die unbesoldeten Mitglieder müssen den Vorträgen des Kollegii regelmäßig beiwohnen, und nach und nach, besonders wenn sie es wünschen, bei den verschiedenen Deputationen beschäftigt werden, damit sie Gelegenheit erhalten, sich mit den verschiedenen Zweigen der Kommunal-Verwaltung bekannt zu machen. Auch müssen sie bei außerordentlichen Geschäften, z. B. Stadtverordnetenwahlen, zutreten. Endlich sind sie auch verpflichtet, Assessorate bei den Gewerken und Innungen zu übernehmen. Sollte letzteres mit ihren gewerblichen Verhältnissen nicht vereinbar, oder für dieselben zu störend sein, so müssen sie von dieser Uebernahme entbunden werden.

Der Decernent ist nicht allein für einen schnellen und ununterbrochenen Betrieb, sondern auch für eine gründliche und vorschriftsmäßige Bearbeitung der ihm überwiesenen Gegenstände, so wie für eine anständige und schickliche Fassung der von ihm angegebenen Verfügungen zunächst und vollständig verantwortlich. Von dieser principalen Verantwortlichkeit wird er auch durch den Beitritt des Kollegii bei dem gehaltenen Vortrage nicht befreit. Er haftet für eine vollständige, richtige und actenmäßige Darstellung des Sachverhältnisses, für den weitern Betrieb der Sache und für eine zweck- und ordnungsmäßige Ausführung des Beschlusses.

Die Kodecernenten können, wenn sie es für nothwendig erachten, und müssen, wenn es vom Dirigenten verlangt wird, ihr schriftliches Votum über den Gegenstand abgeben; sie haben darauf zu sehen, daß kein factischer Irrthum bei der Sache obwalte, daß die Verfügungen den bestehenden Gesetzen und Vorschriften nicht entgegen seien, daß die Expedition auf die zum Vortrage gelangten Sachen dem Beschlusse des Kollegii gemäß, ferner an sich schicklich, klar und bestimmt abgefaßt, mit den nöthigen Gründen unterstützt und daß keine Sache ohne Vortrag abgemacht werde, welche dazu hätte gelangen sollen.

Wird ein Mitglied vom Kollegio überstimmt, so darf es diesen Beschluß nicht vertreten, wenn es sein Votum schriftlich unter Anführung der Gründe zu den Akten gegeben, oder sich bei der über den Beschluß aufgenommenen Verhandlung (§. 11.) für dissentirend erklärt hat. Der Decernent und jeder, der die Sache zur Mitzeichnung und Revision erhält, kann sein abweichendes Votum der angegebenen Verfügung gleich beilegen; jedes andere Mitglied reicht dasselbe dem Dirigenten ein.

§. 19.

Den Reinschriften der nach den Beschlüssen des Kollegii auszufertigenden Verfügungen dürfen zwar keine Vota der einzelnen Mitglieder, selbst nicht des Dirigenten beigelegt werden. Bei Eingaben und Berichten an die vorgesetzten Behörden kann jedoch die Minorität, selbst wenn sie aus wenigen oder aus einem einzelnen Mitgliede besteht, nach ihrer Wahl verlangen, entweder, daß ihre bei der Berathung aufgestellten Gründe in derjenigen Fassung, welche das von der Minorität dazu ausersehene Mitglied derselben vorlegt, vorausgesetzt, daß rücksichtlich der Schicklichkeit nichts dagegen zu erinnern, in den Bericht aufgenommen werden, welchenfalls denn auch das Concept des letztern eben diesem Mitgliede der Minorität zur Mitzeichnung vorgelegt werden muß, oder daß, wenn die Minorität oder einzelne Dissentienten es vorziehen, die

Darstellung ihrer Ansichten blos vollständig zu den Akten zu geben, dieses Umstandes im Bericht erwähnt und dabei der Oberbehörde die eventuelle Einforderung anheimgegeben werde.

§. 20.

Der Dirigent (Burgemeister oder Oberburgemeister) ist der unmittelbare Vorgesetzte der Mitglieder des Kollegii und seiner Unterbeamten, so wie der mittelbare Vorgesetzte sämmtlicher übrigen Communal-Beamten.

Alle diese Beamten sind eben so, wie die Mitglieder des Magistrats-Kollegii verpflichtet, ihm in den zu seinem Ressort gehörigen Angelegenheiten Folge zu leisten, und ihm, auf Verlangen, jede amtliche Auskunft über die zu ihrem Geschäftskreise gehörigen Gegenstände mündlich oder schriftlich zu ertheilen.

Zu seinem Ressort gehören insbesondere folgende Gegenstände:

1) Er leitet den formellen Geschäftsgang beim Magistrats-Kollegio, er trifft, so weit es nicht schon in der gegenwärtigen Verordnung geschehen, die zu dieser Leitung, so wie zur Regelmäßigkeit, zum ununterbrochenen Fortgange und zur Kontrole des Geschäftsganges nöthigen Anordnungen, und giebt die hierzu erforderlichen Instruktionen.

2) Er vertheilt die Geschäfte unter die Mitglieder des Kollegii, so daß jede Sache in der Regel von dem gewöhnlichen Decernenten bearbeitet wird. Auch sich selbst darf er, so weit es ihm die Direction des Ganzen und die ihm etwa aufgetragenen besonderen Geschäfte gestatten, hierbei nicht übergehen. Diejenigen Gegenstände, welche die Ansetzung, so wie die Entlassung der Mitglieder des Kollegii und dessen Unterbeamten betreffen, gehören, in so weit sie von dem Kollegio ressortiren, zur speciellen Bearbeitung des Dirigenten.

Er ernennt ferner, sowohl der Zahl als der Person nach, die Mitglieder aus dem Kollegio zu den bestehenden Verwaltungs-Deputationen, ingleichen zu vorübergehenden Deputationen und Kommissionen, eben so auch zu den ihm nöthig scheinenden vorbereitenden Berathungen, so wie zur Besorgung einzelner Geschäfte, desgleichen zur Uebernahme von Assessoraten bei Gewerken ꝛc. Dieses Ernennungsrecht schließt auch das Abberufungsrecht in sich.

3) Er sorgt für äußere Ordnung, Anstand und Würde in den Versammlungen des Kollegii, in dessen Verfügungen und im Geschäftsverkehr überhaupt.

4) Er muß auch auf das Innere der Sachen eingehen, auf vollständige Erörterung der Gegenstände halten, hinhaltende Verfügungen verhüten, für baldige Bescheide sorgen, und überhaupt darauf sehen, daß ein reges Leben in der Verwaltung herrsche, daß die dem Magistrat obliegende materielle Leitung derselben die nöthige Einheit und den erforderlichen Zusammenhang erhalte, daß dieselben dem Besten der Kommune gemäß geführt, alles, was die Kenntniß der Stadtverordneten und deren Mitwirkung nach der Städteordnung erheischt, vor die Stadtverordneten-Versammlung gebracht und ihr nichts davon entzogen werde.

Er muß

Er muß die städtischen Kommunal-Anstalten von Zeit zu Zeit revidiren und darauf halten, daß sie ihrem Zwecke entsprechend verwaltet werden. Eingeschlichenen Mißbräuchen und kund gewordenen Mängeln hat er, so weit sie im bloßen Geschäftsgange liegen, unter Zuziehung der betreffenden Beamten selbst abzuhelfen, so weit sie aber das Materielle der Gegenstände betreffen, bei den betreffenden Deputationen und erforderlichen Falls beim Kollegio selbst zur Sprache zu bringen.

5) Er muß sich um die Geschäftsführung sämmtlicher Deputationen und Kommissionen genau bekümmern, und diese Geschäftsführung revidiren. Er hat in dieser Beziehung gleiche Befugnisse und Verpflichtungen, wie sie ihm vorstehend für die Revision der Kommunal-Anstalten bezeichnet worden. Zu diesem Behuf muß er auch den Sitzungen derjenigen Deputationen, denen er nicht unmittelbar selbst vorsteht, von Zeit zu Zeit, und erforderlichen Falls auf längere Zeit, beiwohnen. Bei seiner Anwesenheit in denselben ist er befugt, den Vorsitz zu übernehmen, mitzustimmen und anzuordnen, welche Sachen in seiner Gegenwart vorgetragen werden sollen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch von vorübergehenden Deputationen und Berathungen.

6) Er führt die Oberaufsicht über die gesammten städtischen Kassen und das Rechnungswesen, so wie über das Kämmerei-Depositorium und die Kassen der unter dem Magistrat stehenden Institute. Er ist befugt, extraordinaire Kassen-Revisionen für seine Person zu veranlassen, und muß dafür sorgen, daß jede unter der Aufsicht des Magistrats stehende Kasse sowohl monatlich ordinair, als jährlich einmal extraordinair revidirt wird.

7) Er hat darauf zu sehen, daß der Magistrat und die Kommune ihren Verpflichtungen gegen den Staat und dessen Behörden gebührend nachkommen. Ist er insbesondere mit dem Materiellen eines Magistratsbeschlusses deshalb nicht einverstanden, weil er ihn dem Staat, dessen Gesetzen und Verordnungen, oder den von den Staatsbehörden erlassenen Verfügungen entgegen erachtet, so ist er berechtigt und verpflichtet, das Kollegium hierauf aufmerksam zu machen, nach nochmaligem fruchtlosen Vortrage der Sache aber der vorgesetzten Behörde solches schleunigst anzuzeigen, und den Beschluß selbst so lange zu suspendiren, bis hierüber nähere Entscheidung ergangen ist.

8) Er ist verpflicht, dafür zu sorgen, daß die Mitglieder und Unterbeamten des Kollegii ihren amtlichen Verpflichtungen genügen. Beschwerden über ihre Amtsführung gehören zunächst vor ihn, nicht vor das Kollegium. Wenn Erinnerungen, Ermahnungen und ernstliche Zurechtweisungen nicht fruchten, so muß er, wenn es Mitglieder des Kollegii betrifft, der Regierung Anzeige machen, welche die nöthigen Strafverfügungen, und in den dazu geeigneten Fällen die Amtssuspension und Einleitung der Untersuchung zu veranlassen hat. In Fällen, wo Gefahr im Verzuge, oder die Verdunkelung eines Vergehens zu befürchten ist, kann er noch vor der Suspension eines Kommunalbeamten die vorläufige Entbindung von den Geschäften

ganz oder theilweise sofort verfügen, er muß aber dem Magistrat hiervon schleunigst Anzeige und gleichzeitig die nöthigen Anträge wegen Einleitung der Suspension machen. Er ist befugt, die besoldeten Unterbeamten des Kollegii und der Verwaltungs-Deputationen in Geldstrafen bis auf Höhe von fünf Thalern, oder in Arreststrafe bis zu vier Tagen zu nehmen. Höhere Strafen gegen diese Beamten kann nur das Kollegium festsetzen (§. 3. litt. d.). Die Recurse gegen die Strafverfügungen des Dirigenten gehören vor die Regierung.

9) Er ist befugt, den besoldeten Mitgliedern auf 14 Tage, den Unterbeamten des Kollegii bis auf vier Wochen und den unbesoldeten Mitgliedern bis auf sechs Wochen Urlaub zu ertheilen. Längerer Urlaub muß für Mitglieder des Kollegii bei der Regierung, für die Unterbeamten aber beim Magistrats-Kollegio nachgesucht werden.

Wenn unbesoldete Magistratsmitglieder schleunige Reisen zu machen haben, so müssen sie dem Dirigenten wenigstens die vermuthliche Zeit ihrer Abwesenheit und den Ort, wohin sie reisen, anzeigen. Der Dirigent selbst muß bei mehr als dreitägiger Abwesenheit den Urlaub, so weit die Stadt unter Polizeiaufsicht des Landraths steht, bis auf 14 Tage bei diesem, auf längere Zeit durch denselben bei der Regierung nachsuchen. Er hat dafür zu sorgen, daß die Magistratsmitglieder, so wie die Unterbeamten, ihrer Verpflichtung gemäß, bei vorkommenden Reisen sämmtliche in die magistratualischen und in die Deputations-Geschäfte einschlagenden, in ihrem Gewahrsam befindlichen Akten in die Registratur abliefern; wenn letzteres nicht geschieht, so hat er anzuordnen, daß dieselben durch einen mit der nöthigen Instruktion zu versehenden Beamten, nöthigenfalls auf executivischem Wege herbeigeschafft werden.

10) Ueber alles, was die ihm zustehende Disciplin über die Mitglieder und Beamten des Kollegii betrifft, führt er besondere Akten, und hat diese, so wie diejenigen Akten, welche sich auf die höhern Orts ihm persönlich gemachten Aufträge, oder auf solche Angelegenheiten beziehen, die eine besondere Geheimhaltung erfordern, im Rathhause unter seinem besondern Verschluß aufzubewahren.

11) Beschwerden über ihn wegen Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse und Dienstführung gehören nie zum Ressort des Magistrats-Kollegii, sondern zu dem der vorgesetzten Behörde, und zwar zunächst zu demjenigen der Regierung.

12) In Krankheits-, Abwesenheits- oder sonstigen Behinderungsfällen muß er seine Stellvertretung in den größeren Städten, in welchen neben dem Oberburgemeister ein Burgemeister angestellt ist, diesem letztern, in den andern aber in der Regel dem der Dienstzeit nach ältesten Magistratsmitgliede übertragen, insofern nicht von der Regierung einmal oder für immer ein anderer Stellvertreter ernannt ist. Wo besoldete Magistratsmitglieder vorhanden sind, sind diese nach obigen Vorschriften die Stellvertretung zu übernehmen verpflichtet, die unbesoldeten aber in solchem Falle sie abzulehnen befugt.

Die Uebertragung der Geschäfte muß von dem Dirigenten schriftlich geschehen, und zugleich schriftlich dem Magistrats-Kollegium sowohl, als der Regierung ange-

zeigt werden. Sollte der Dirigent durch plötzliche Krankheit an der schriftlichen Anzeige behindert werden, oder vor Einrichtung der Stellvertretung dessen Tod eintreten, so hat das nach obigen Vorschriften zur Uebernahme der Stellvertretung verpflichtete Mitglied sich den Dirigenten-Geschäften zu unterziehen, das Kollegium aber der Regierung Anzeige zu erstatten.

Es wird von dem Dirigenten erwartet, daß derselbe, bei Ausübung der ihm in dieser Instruktion verliehenen Rechte und Pflichten, Billigkeit und Schonung mit Kraft und Energie vereinigen, und eben so wenig den Vorwurf übertriebener Strenge, als unzeitiger Nachsicht auf sich laden werde.

Wenn dem Dirigenten außer obigen Angelegenheiten noch besondere Verpflichtungen wegen der Expeditionen, der Registratur-Geschäfte, der Reinschriften ꝛc., aufgelegt werden sollen, so muß das Nähere hierüber unter Bestätigung der Regierung in der Bestallung festgesetzt werden.

§. 21.

In Städten, wo außer dem Oberburgemeister noch ein Burgemeister besteht, ist letzterer daß erste Magistratsmitglied nach dem Oberburgemeister. Er hat mit den übrigen Magistratsmitgliedern gleiche Rechte und Pflichten, insofern durch diese Ordnung nichts Näheres bestimmt ist. Er ist der Stellvertreter des Oberburgemeisters, in Gemäßheit der im vorigen §. Nro. 12. enthaltenen Bestimmungen, und tritt als solcher in dessen Rechte und Pflichten. Doch darf er in der bisher beobachteten Ordnung und in den vom Oberburgemeister getroffenen Einrichtungen, so wie in der Geschäftsvertheilung nichts ändern. In eiligen Fällen, welche eine Aenderung erheischen, müssen die Gründe davon zu den Akten vermerkt werden.

Auch außer den Stellvertretungsfällen ist der Burgemeister den Oberburgemeister in seinen Funktionen bei dringenden Umständen nach dessen Aufforderung zu unterstützen verpflichtet.

§. 22.

Wegen Einrichtung der Gemeine-Haushalts-Etats und Rechnungen und des Kassenwesens ist von den Königl. Regierungen eine besondere Instruktion bereits erlassen und darnach zu verfahren.

§. 23.

Wo ein Syndikus als Magistratsmitglied angestellt ist, liegt demselben außer den allgemeinen Pflichten eines solchen und neben den ihm besonders zugetheilten Arbeiten ob, als Rechtskonsulent des Magistrats denselben mit seinem Rathe zu unterstützen, damit nichts Gesetzwidriges beschlossen werde. Er ist zur Bearbeitung der Prozeßsachen als Sachverständiger verpflichtet, hat die für die Mandatarien erforderlichen Informationen anzufertigen, und überhaupt dahin zu sehen, daß die Prozesse der Kommune mit Gründlichkeit geführt werden.

Er hat für die gehörigen Formen aller rechtlichen Verhandlungen des Magistrats zu sorgen, und die Concepte oder andere Ausfertigungen, wodurch das Kollegium Rechte erwirbt oder Verbindlichkeiten eingeht, mitzuzeichnen; dabei ist er nicht für das Materielle, welches der Decernent zunächst zu vertreten hat, wohl aber für

die deutliche und richtige Fassung und dafür verantwortlich, das aus der Verletzung rechtlicher Formen keine Rechtsstreite oder andere Nachtheile entstehen.

Er führt in der Regel die vorkommenden Disciplinar-Untersuchungen gegen die Unterbeamten des Magistrats und der Verwaltungs-Deputationen. In Gewerksstreitigkeiten, welche nicht durch die Gewerks-Assessoren abgemacht oder beseitigt werden, ist er verpflichtet, die Resolute abzufassen.

§. 24.

In den Städten, wo ein Stadtbaurath vorhanden, führt dieser die Aufsicht über das gesammte städtische Bauwesen, und ist Mitglied der Bau-Deputation. Er sorgt für die Unterhaltung der Kommunal-Gebäude; er giebt dem Kollegio über die zu unternehmenden Neubauten und Reparaturen, so wie über die zu erwerbenden Grundstücke sein Gutachten, fertigt die verlangten Pläne und Anschläge und leitet nach dem Beschlusse des Kollegii die Ausführung; er muß diese fleißig besichtigen, und hierbei auch den Requisitionen der untern Kommunal-Behörde, zu deren Ressort die betreffenden Bauten gehören, genügen.

Ihm liegt die Revision aller Anschläge, die Aufnahme der Revisions-Protokolle über gefertigte Bauarbeiten und die Revision der Berechnungen nicht allein hinsichtlich der Preise, sondern auch hinsichtlich der richtigen und untadelhaften Ausführung der Arbeit ob.

In Feuer-Societäts-Angelegenheiten hat er bei stattgefundenen Brandschäden nach den in dem für den Ort geltenden Reglement enthaltenen Bestimmungen zu verfahren.

§. 25.

Die Unterbeamten des Magistrats sind diesem und dessen Mitgliedern, so wie insbesondere dem Dirigenten, Achtung und Folgsamkeit schuldig. Sie müssen nach den oben angegebenen Bestimmungen (§. 3. Lit. e. §. 20. Nro. 1.) mit Dienstanweisung versehen werden.

§. 26.

Die Deputationen und Kommissionen des Magistrats, wie solche nach Vorschrift der Städteordnung vom 19. November 1808 eingerichtet werden müssen, nach der revidirten Städteordnung aber eingeführt werden können, führen unter Aufsicht und Leitung des Magistrats, und in Gemäßheit der von diesen erlassenen Bestimmungen und Instruktionen, die ihnen übertragenen Verwaltungen; sie stehen weder mit den Stadtverordneten, noch mit andern Behörden in direkter Geschäftsverbindung, und können in letzterer Hinsicht nur örtliche Verhältnisse mit Zustimmung der Oberbehörde eine Ausnahme begründen. Sie sind berechtigt, die Besorgung specieller Geschäfte wieder einzelnen Kommissarien zu übertragen, und sich nach dem Gegenstande in die Special-Aufsicht zu theilen; doch kann dies nur mit Zustimmung des Vorsitzenden geschehen. Sie können zur Berathung einzelner, ihre Verwaltung betreffenden Gegenstände andere Kommunal-Beamte, Sachverständige oder sachkundige Personen hinzuziehen. Dergleichen Personen haben aber kein Stimmrecht. Sie dürfen die Zahl ihrer Mitglieder nicht eigenmächtig verstärken oder vermindern.

Die Deputationen und Kommissionen sind in folgenden Fällen verbunden, beim Pleno des Magistrats anzufragen:

a. in allen Sachen, bei denen nach den Vorschriften der Städteordnung die Erklärung oder Zustimmung der Stadtverordneten erforderlich ist;

b. bei Abweichungen von den angenommenen Verwaltungs-Grundsätzen oder bestehenden Einrichtungen;

c. in allen Fällen, wo es auf Berichterstattung an die höheren Behörden ankommt. In solchen Fällen müssen sie den Bericht mit allen erforderlichen Materialien versehen, gleich im Namen des Magistrats im Concept entwerfen, und ihn dem letzteren zur weiteren Veranlassung einreichen;

d. in Fällen, wo bei einer Sache mehrere Deputationen betheiligt sind und keine Einigung stattfindet;

e. bei Anstellung der zu ihrer Verwaltung gehörigen Subalternen, deren Besoldung, deren Verbesserung im Gehalte, ihrer Suspension und Entlassung, ingleichen bei Annahme von Diätarien zu dauernder Beschäftigung;

f. in Disciplinar-Angelegenheiten ihrer besoldeten Unterbeamten, wenn Verweise und Rügen des Vorsitzenden nicht ausreichen (s. §. 3. Lit. d.)

§. 27.

Den Vorsitz in den Deputationen führt das älteste oder alleinige Magistrats-Mitglied. Gehört der Magistrats-Dirigent zu einer Deputation, so führt dieser den Vorsitz. Bei Behinderungen des Vorsitzenden tritt das dem Dienstalter nach folgende Magistrats-Mitglied, sei es besoldet oder unbesoldet, hiernächst aber das im Dienst älteste Deputations-Mitglied an seine Stelle, in so fern nicht der Magistrats-Dirigent diesen Vorsitz einstweilen selbst übernimmt. Bei längerer Abwesenheit oder Krankheit sorgt der Magistrats-Dirigent, falls er die Direction der Deputation nicht selbst besorgen will, für die Stellvertretung dadurch, daß er ein anderes Magistrats-Mitglied deputirt. Die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden sind dieselben, wie die des Dirigenten beim Magistrat, jedoch mit den aus dem speciellen Geschäftskreise der Deputationen, aus dem zwischen ihr und dem Magistrate stattfindenden Geschäftsgange, und den nach §. 20. sich von selbst ergebenden Modificationen, so daß er in allem, was den formellen Geschäftsbetrieb zum Gegenstande hat, der Aufsicht des Magistrats-Dirigenten unterworfen bleibt, und dessen Anordnungen befolgen muß. Was insbesondere die ihm zustehende Disciplin betrifft, so darf derselbe

1) Ordnungsstrafen gegen die besoldeten Unterbeamten der Deputationen nur bis auf Höhe von zwei und einem halben Thaler oder zwei Tage Arrest verfügen. Der Recurs gegen diese Strafverfügungen geht an den Magistrats-Dirigenten. Höhere Strafen kann nur dieser oder das Magistrats-Kollegium nach Maaßgabe der ihnen oben beigelegten Strafbefugniß verfügen. Auch ist die Regierung berechtigt, in den kleinen Städten das Strafrecht dem Magistrats-Dirigenten allein zu übertragen.

2) An die Bürgermitglieder der Deputation und die unbesoldeten Unterbeamten hat er die nöthigen Erinnerungen und Zurechtweisungen zu erlassen. Beschwerden hierüber gehören vor das Magistrats-Kollegium.

3) Der Vorsitzende darf sich nicht von der Bearbeitung und dem Vortrag der vor die Deputation gehörigen Sachen ausschließen. Falls aber der Magistrats-Dirigent den Vorsitz führt, kann er zur Erleichterung in seinen übrigen Geschäften ein anderes Mitglied der Deputation mit jener Bearbeitung beauftragen.

§. 28.

Die Rechte und Pflichten der einzelnen Deputations-Mitglieder sind in dem der Deputation anvertrauten Verwaltungskreise dieselben, wie sie oben für die Magistrats-Mitglieder bestimmt sind.

§. 29.

Bei den Deputationen findet derselbe Geschäftsgang statt, wie bei dem Pleno des Magistrats.

Diejenigen Sachen, welche an letzteres gelangen, müssen gehörig vorbereitet, zur Beschlußnahme reif, und mit ihrem motivirten Gutachten über die zu erlassende Verfügung versehen sein.

Sie werden dann in der Regel brevi manu beim Pleno vorgelegt, und nur in besonderen Fällen, wo es die Umstände erheischen, mit besonderen Schreiben begleitet.

Es können jedoch zur Abkürzung des Geschäftsganges, besonders in den kleinern Städten, die beim Magistrat erforderlichen Anfragen, so weit sie sich dazu eignen, durch mündlichen Vortrag der in den Deputationen vorsitzenden Magistrats-Mitglieder im Magistrats-Kollegio erfolgen. Doch ist der Vortragende in Uebereinstimmung mit dem in der Deputation gefaßten Beschlusse seinen Vortrag zu halten, und seine Anträge zu machen verpflichtet.

Auch haben diese Mitglieder in gleicher Art dem Magistrats-Kollegio von allem Erheblichen, was in den Verwaltungs-Deputationen vorkommt, Mittheilung zu machen, um jenes in fortdauernder Kenntniß von der Verwaltung der Deputationen zu erhalten. Bei eintretenden Zweifeln hat die Regierung hierüber das Nöthige festzusetzen.

Alle Verfügungen der Deputationen gehen unter deren besonderer Firma. Ein Schriftwechsel zwischen den verschiedenen Deputationen ist nicht zulässig. Sie theilen sich ihre Beschlüsse br. m. mit, erörtern dieselben bei Verschiedenheit der Meinungen gemeinschaftlich und berichten nöthigenfalls an das Plenum des Magistrats.

§. 30.

Gehen Beschwerden über die Geschäftsverwaltung der Deputationen beim Magistrat ein, oder gelangt derselbe sonst zur Kenntniß von Unregelmäßigkeiten und Mängeln in deren Geschäftsführung, so ist er dieselben zu untersuchen und abzustellen verpflichtet.

Der Dirigent ernennt hierzu nöthigenfalls besondere Kommissarien, welche sich der Revision jener Mängel unterziehen, und dem Magistrat zur weiteren Beschlußnahme Bericht erstatten müssen.

Beschwerden über einzelne Verfügungen der Deputationen muß der Magistrat in der Art zu erledigen suchen, daß er sie auf dem kürzesten Wege untersucht, prüft, ob die Verfügung den bestehenden Gesetzen und Verordnungen, so wie seinen daraus hergeleiteten Verwaltungs-Grundsätzen gemäß ist, und falls die Beschwerde gegründet ist, der Deputation die erforderliche Weisung zu deren Abhülfe ertheilt, auch den Beschwerde-

führer hiervon benachrichtigt, falls aber die Beschwerde ungegründet befunden wird, den Beschwerdeführer selbst zurechtweiset. Die Deputation muß also in Fällen, wo sie gefehlt hat, unter Leitung des Magistrats die Sache selbst wieder in das richtige Geleis bringen, und ein förmlicher Instanzenzug möglichst vermieden werden.

§. 31.

Nach vorstehenden Bestimmungen haben sich die Mitglieder der Magistrate und der Deputationen und Kommissionen, so wie sämmtliche Unterbeamten und Unterbehörden derselben genau zu achten.

Berlin, den 25. Mai 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei
(gez.) v. Rochow.

№ 469. Abschluß der Hagelversicherungs-Anstalt pro 1836

Für das Jahr 1836 waren bei der Hagelversicherungs-Gesellschaft der Provinz Westphalen versichert 1,336,270 Thlr. und hat die Verwaltung folgendes Resultat geliefert:

I. Einnahme.

1. An Beiträgen zu den Kosten der Kataster-Aufstellung	263	Thl.	23	Sgr. 2 Pf.
2. = = zur Zahlung der Hagelschaden (3. Ausschreibung von 2 Thlr. pro mille	2672	=	17	= 3 =
3. Außerordentliche Einnahme (Bankzinsen ꝛc.) . .	4	=	29	= 10 =
	2941	=	10	= 3 =
4. Bestand aus 1835	112	=	29	. 1 =
Summ	3054	=	9	= 4 =

II. Ausgabe.

1. An Verwaltungs-Kosten				
a. zwei Prozent der Einnahme . . .	58	=	24	= 7 =
b. Druckkosten der Formulare zu den Versicherungs-Deklarationen und Bescheinigungen . .	27	=	15	= — =
2. Kataster-Aufstellungs-Kosten				
a. wegen der neuen Anmeldungen . . .	55	=	3	= 9 =
b. für Druck, Papier und Buchbinderlohn . .	28	=	28	= 10 =
3. An Hagelschaden-Vergütungen	2743	=	10	= 1 =
4. An Taxationskosten der Hagelbeschädigungen . .	17	=	20	= — =
5. Außerordentliche Ausgaben	—	=	—	= — =
Summa	2931	=	12	= 3 =

III. Wiederholung.

1. Einnahme	3054	=	9	= 4 =
2. Ausgabe	2931	=	12	= 3 =
Bestand	122	Thl.	27	Sgr. 1 Pf.

Für 1837 beträgt das Hagelversicherungs-Kapital 1,887,054 Thlr. und hat sich dasselbe gegen 1836 um 550,784 Thlr. vermehrt,

wovon dem Regierungsbezirk	Münster	37,479	Thlr.
= = =	Minden	75,809	=
= = =	Arnsberg	437,496	=
	wie vor	550,784	Thlr.

angehören.

Ungeachtet dieses vortheilhaften Resultats hat die Hagelversicherung die allgemein verdiente Theilnahme noch immer nicht gefunden, und nur in einigen Bürgermeistereien, vorzüglich aber in der Bürgermeisterei Schwerte und Hoerde, Regierungsbezirks Arnsberg, sind bedeutende Deklarationen gemacht worden.

Ich sehe mich daher veranlaßt, meine Aufforderung an die Herren Landräthe und die Bürgermeister, vom 20. Mai v. J., dringend zu wiederholen, und denselben ihre Verantwortlichkeit für Vernachlässigung des Betriebes bei ihre Angehörige treffenden bedeutenden Hagelbeschädigungen bemerklich zu machen.

Münster, den 10. Juli 1837.

№ 470. Ausschreibung eines Beitrags zur Hagelschaden-Versicherungs-Kasse.

Zufolge heutiger Bekanntmachung ist beim Abschluß der Hagelschaden-Versicherungs-Kasse für 1836 nur ein Bestand von 122 Thlr. 27 Sgr. 1 Pf. verblieben, die pro 1837 angemeldeten Hagelbeschädigungen aber erreichen schon einen Betrag von 1195 Thlr., daher die Ausschreibung eines Beitrags von 2 Thlr. pro mille des Versicherungs-Kapitals nach näherer Verfügung der Königlichen Regierungen erforderlich wird.

Münster, den 10. Juli 1837.

№ 471. Empfehlung einer Schrift.

In Folge höherer Verfügung mache ich insbesondere die Verwaltungs-Behörden auf das bei W. Crüwel in Paderborn eben erschienene, in allen Buchhandlungen für den Subscriptions-Preis von 2 Thlr. 15 Sgr. zu habende, von dem Oberlandes-Gerichts-Rath Rinteln in Arnsberg bearbeitete Provinzialrecht des Herzogthums Westphalen und der Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg empfehlend aufmerksam.

Münster, den 12. Juli 1837.

№ 472. Ablieferung von Druckschriften an die Bibliotheken betr.

Da seit einiger Zeit die Ablieferung der Freiexemplare der in hiesiger Provinz erscheinenden Druckschriften an die Königliche Bibliothek in Berlin und an die hiesige Paulinische Bibliothek nicht überall regelmäßig erfolgt ist, so finde ich mich veranlaßt, den sämmtlichen Verlegern von Druckschriften meine Bekanntmachung vom 10. April 1826 (Amts-Blatt S. 117 *) zur genauesten Beachtung in Erinnerung zu bringen.

*) Vid. Bek. vom 27. November 1826, Mindensches Amtsblatt Seite 517.

Zugleich

Zugleich erinnere ich die Buchdrucker, wenn ihnen ein Auftrag zum Drucken von ausländischen Buchhandlungen oder von ausländischen Selbstverlegern zugeht, dieselben ebenmäßig verpflichtet sind, die Freiexemplare an die obengedachten Bibliotheken abzuliefern, da jede Schrift, die im Inlande gedruckt wird, auch als eine im Inlande verlegte angesehen werden soll, und in solchen Fällen dem Drucker, wenn ihm der Auftrag zum Drucken aus dem Auslande gekommen, die sonst dem Verleger auferlegte Pflicht obliegt.

Münster, den 11. Juli 1837.

№ 473. Den Wollmarkt zu Paderborn betr.

Der Verkehr auf dem diesjährigen Wollmarkte zu Paderborn hat den aller früheren Jahre übertroffen, indem 3304 Centner (1020 feine, 1110 mittel und 1174 ordinaire) Wolle zu Markt gekommen, und bis auf 75 Centner zu den Durchschnittspreisen von für die feinste Wolle 95 Thlr., für feine 60 und 70 Thlr., für mittel 50 bis 60 Thlr., für ordinaire 35 bis 50 Thlr., für Landwolle 25 bis 35 Thlr. verkauft sind; außerdem sind auch 100 Centner ausländische Wolle zu Markte gebracht und verkauft worden. Käufer und Verkäufer waren mit den Preisen der ordinairen und Landwolle zufrieden, dagegen sagten die Preise der feinern Wolle den Verkäufern nicht zu.

Münster, den 11. Juli 1837.

№ 474. Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben den Herrn Ober-Regierungsrath Delius zum Director der General-Kommission hieselbst zu ernennen geruhet.

Münster, den 10. Juli 1837.

№ 475. Debits-Erlaubniß.

Für nachstehende, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene Schriften ist höhern Orts die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt:

1) Memoiren aus Algier, von Heinrich H. Bern, 1837. Druck und Verlag von L. Fischer und Comp. 8.
2) Versuch einer Reitinstruktion für die eidgenössische Artillerie. Zunächst für den Reitunterricht in der eidgenössischen Militairschule bearbeitet. Mit vier Steindrucktafeln. Zürich, 1836. Bei Orell, Füßli und Comp. kl. 8.
3) Ueber das Leben und die Schriften von Diamant Corny. Von Dr. Ludwig von Sinner. Aus dem Französischen mit Zusätzen von Conrad Djat. Zürich, 1837. Verlag von Orell, Füßli und Comp. 8.
4) die Volkszählung des Kantons Zürich am 9., 10. und 11. Mai 1836. Ein Nachtrag zu Gerold Meyers von Knonau Gemälde des Kantons Zürich, und Friedrich Vogels Ortslexikon des Kantons Zürich. Zürich, 1837, bei Orell, Füßli u. Comp. 8.
5) Ein Wort für die Umschaffung der Kinderlehre in einen wirklichen Jugendgottesdienst. Vorzüglich den Gliedern der Züricher Geistlichkeit zur Prüfung empfohlen von einem Synodalen. Zürich, 1836. Bei Orell, Füßli u. Comp. 8.

6) Lebensbeschreibung von Carl Müller von Friedberg, gewesener Landammann des Kantons St. Gallen. (Aus den Schweizerischen Annalen besonders abgedruckt.) Zürich, 1836. Bei Orell, Füßli und Comp. 8.

7) Ueber die Einführung von Banken in der Schweiz. Mit besonderer Berücksichtigung der zu errichtenden Bank in Zürich. Zürich, 1836. Bei Orell, Füßli und Comp. 8.

8) Wegweiser der Schweiz, enthaltend die besuchtesten Gegenden des Landes. In Kärtchen (Tagereisen) mit begleitendem Texte (als Supplement), dargestellt von L. v. Bollmann. 1. 2. Bern, 1836. Verlag von J. F. Wagner. 8.

Münster, den 13. Juli 1837.

№ 476. Personal-Chronik. 2949.

Des Königs Majestät haben die Beförderung des Land-Dechanten und Pfarrers Rohling zu Lüdinghausen zum Ehren-Domherrn an der hiesigen Domkirche Allergnädigst zu genehmigen geruhet.

Münster, den 15. Juli 1837.

№ 477. Anstellungsfähigkeit 9jähriger gedienter Unteroffiziere. 2956.

Nach vorgenommener Prüfung sind die Anstellungs-Berechtigten

1) Wachtmeister Friedr. Gerke zu Soest bei dem 1. Bataillon des 16. Landw.-Regmts. zur Subalternstelle 2ter Klasse;

2) Ed. Meltzow aus Berlin, Unteroffizier bei der 3. Schützen-Abtheilung zu Wetzlar zum Kanzlisten

tüchtig befunden.

Münster, den 17. Juli 1837.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 478. Die Seminar-Aspiranten-Prüfung betr. 1041. S.

Zur Erreichung einer festen Ordnung bei der Prüfung derjenigen Schulamts-Präparanden, welche in das Seminar zu Büren aufgenommen zu werden wünschen, finden wir uns veranlaßt hierdurch zu bestimmen, daß ohne Ausnahme

1) alle Aspiranten aus dem Regierungsbezirk Arnsberg zu Arnsberg,

2) alle Aspiranten aus dem Regierungsbezirk Minden zu Büren,

3) alle Aspiranten aus dem Regierungsbezirk Münster zu Münster,

sich zur Prüfung zu gestellen haben.

Die Anmeldungen zu den Prüfungen zu Arnsberg sind an den Herrn Konsistorial-Rath Sauer, zu den Prüfungen in Büren an den Herrn Seminar-Director Köchling und zu den Prüfungen in Münster an den Herrn Konsistorial-Rath Krabbe hierselbst einzureichen.

Münster, den 7. Juli 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 479. Gewerbsbetrieb der Bauhandwerker. 2372. R. F. I.

Der Maurer Heinrich Ludwig Stucke zu Werther, Kreises Halle, ist zur Ausübung seines Gewerbes als Meister befugt, welches in Verfolg unserer Amtsblatts-

Bekanntmachung vom 29. Februar 1832, Nro. 86 F. I., hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 7. Juli 1837.

№ 480.
104. o. II. pl.

Es ist uns angezeigt worden, daß ein Verwaltungsbeamte die Absicht gehabt habe, den ihm zur Verwahrung übergebenen Kataster-Karten-Atlas mit ins Feld zu nehmen, um mit Hülfe desselben einzelne Grundstücke ihrer Lage und Begrenzung nach zu ermitteln; auch daß er dabei geäußert habe, die bisherigen Vorschriften über die Aufbewahrung der Kataster-Documente untersagten keineswegs, diese zu amtlichen Zwecken mit auf das Feld zu nehmen und verböten nur, sie zur Privatbenutzung zu verabfolgen.

Um jedem Mißverständnisse hierüber vorzubeugen, zugleich aber das mögliche Ereigniß zu verhüten, daß ein Karten-Atlas durch einen Sturmwind oder einen Gewitterregen in wenigen Augenblicken völlig zerstört werde, setzen wir mit Bezug auf unsere Verordnung vom 24. Januar 1828 im 5. Stücke der Amtsblätter ejusd. an. hierdurch ausdrücklich fest, daß die Kataster-Documente überhaupt nicht (es sei denn bei Feuersbrünsten oder ähnlicher Gefahr) ohne unsere specielle Genehmigung außer das gewöhnliche Aufbewahrungslocal gebracht werden dürfen.

Minden, den 20. Juli 1837.

№ 481.
320. H. I. pl.

Der Steinkohlenbedarf für das hiesige Königliche Regierungsgebäude für den Winter 1837/8 soll wiederum aus dem Bergwerke bei der Preußischen Clus entnommen werden. Der Verding dieses in ohngefähr 2000 Scheffel bestehenden Bedarfs, wird auf den

5. August d. J., Vormittags 11 Uhr,

im Königl. Regierungsgebäude vor dem Regierungs-Secretair Burchardi statt haben, und wollen Lieferungslustige sich an diesem Tage einfinden und ihre Erbietungen abgeben.

Unter den drei Mindestfordernden behält die Königl. Regierung sich die Wahl vor, und wird einem von diesen, wenn die erforderliche Sicherheit nachgewiesen worden, der Zuschlag ertheilt werden.

Die Bedingungen, welche dem Verding zum Grunde gelegt werden sollen, können täglich in den Vormittagsstunden in unserer Kassen- und Bau-Registratur eingesehen werden.

Minden, den 20 Juli 1837.

№ 482.
Personal-Chronik.
519. K. I.

Der practische Arzt, Dr. Kisker, hat seinen Wohnsitz von Halle nach Rheda verlegt.

Minden, den 8. Juli 1837.

№ 483.
Personal-Chronik.
765. S. I.

In dem Kreise Bielefeld ist der Colonus Verleger, Nro. 3 zu Niehorst, für den Wege-Distrikt der Gemeinde Isselhorst, an Stelle des wegen Kränklichkeit abgegangenen Colonus Riewe zu Isselhorst, zum Wege-Commissair ernannt worden.

Minden, den 9. Juli 1837.

№ 484. Personal-Chronik. 556. K. I. Der Wundarzt erster Klasse, C. F. Hallbach zu Borgholzhausen, ist als Geburtshelfer vereidigt.

Minden, den 9. Juli 1837.

№ 485. Personal-Chronik. 557. K. I. Der Apotheker erster Klasse, Rudolph Eduard Schaeffer, ist als Apotheker zu Halle, Kreises gleichen Namens, konzessionirt.

Minden, den 9. Juli 1837.

№ 486. Erledigung von Steckbriefen. 2415. R. I. Die resp. unterm 21. März, 20. und 27. April d. J. (Amtsbl. Seite 88, 128 und 135) steckbrieflich verfolgten Deserteure

Hermann Johann Weißmann,
Johann Schmelzer und
Johann Heinrich Potthof, genannt Middelhof,

sind wieder zur Haft gebracht.

Minden, den 11. Juli 1837.

№ 487. 2529. R. I. Der unterm 13. v. M. (Amtsblatt S. 191) steckbrieflich verfolgte Militairsträfling Johann Friedrich Mennis, ist wieder zur Haft gebracht.

Minden, den 18. Juli 1837.

№ 488. Landesverweisung. 2454. R. I. Der nachstehend signalisirte ausländische Landstreicher Rittmann ist, auf Grund eines rechtskräftig gewordenen Erkenntnisses des Königl. Oberlandesgerichts zu Paderborn, zum zweiten Mal über die Grenze gebracht und ihm die Rückkehr in die Königl. Preußischen Staaten bei zehnjähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement.

Religion: evangelisch. — Alter: 37 Jahr. — Größe: 5 Fuß 2 Zoll. — Haare: dunkelblond. — Stirn: hoch. — Augenbraunen: schwarz. — Augen: braun. — Nase: mittler Größe. — Mund: gewöhnlich. — Kinn: rund. — Bart: schwärzlich. — Gesicht: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: klein. — Besondere Kennzeichen: fehlen.

Minden, den 15. Juli 1837.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 489. Betr. die Verdingung der Salztransporte pro 1838. 6916. (3) Der Transport des Salzes, welches im Jahre 1838

1) von Neusalzwerk nach Höxter, Beverungen, Halle, Rahden und Münster,
2) von Sassendorf nach Olpe, Siegen und Laasphe,
3) von Werl nach Coesfeld und Vreden,
4) von Königsborn nach Witten und Hagen,
5) von Gottesgabe bei Rheine nach Münster und Gronau,
6) von Dorsten nach Borken,
7) von Westernkotten nach Lippstadt, und

8) von Salzkotten nach Lippstadt, ingleichen nach den waldeckschen Factoreien in Arolsen, Corbach, Niederwildungen, Rohden, Sachsenberg und Sachsenhausen zu versenden ist, soll im Einzelnen am 8. August d. J. durch Submission und nöthigen Falls durch Lizitation verdungen werden.

Die Bedingungen können an den vorbenannten Orten bei den Salz-Debitsstellen, desgleichen bei den Haupt-Aemtern zu Münster, Telgte, Minden, Paderborn, Warburg, Dortmund, Coesfeld und Rheine, auch bei den Neben- und Unter-Aemtern zu Blotho, Bielefeld, Soest, Arnsberg und Hamm eingesehen werden.

Münster, den 5. Juli 1837.

№ 490. Aufruf wegen arretirter Waaren. 7045.

(2) Am 30. v. M., um 3 Uhr Morgens, sind von den Grenzbeamten in Höxter unweit der, auf dem von Lüttmarsen nach Höxter führenden Wege belegenen Papier-Mühle:

46 Pfund netto baumwollene Waaren

in Beschlag genommen.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Warburg nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 10. Juli 1837.

№ 491. Aufruf wegen arretirter Waaren. 7198.

(2) In der Nacht vom 1. auf den 2. d. Mts. sind von den Grenzbeamten zu Paderborn in dem offenen Eselstalle auf dem, dem Konditor Müssen zugehörigen Riesen-Teiche bei Paderborn:

318 Pfund Melis- } Zucker und
40 Pfund Kandis- }
43 Pfund rother Wein

in Beschlag genommen.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Paderborn nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 12. Juli 1837.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

№ 492. 264. B.

Es wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß, nach einer höhern Orts erfolgten Bestimmung, das bisherige Fürstlich Kaunitz-Rietbergsche Gericht zu Rietberg fortan als unmittelbar Königliches Gericht betrachtet und die Benennung:

„Königliches Land- und Stadtgericht zu Rietberg"

führen soll.

Paderborn, den 4. Juli 1837.

Bekanntmachungen.

№ 493. In Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18. Mai d. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß von den Seehandlungs-Prämienscheinen die Neunzig Serien:

56. 85. 144. 223. 225. 240. 293. 332. 333. 360. 367. 413. 422. 494. 537. 564. 567. 705. 774. 810. 832. 854. 863. 869. 877. 891. 942. 972. 1007. 1013. 1129. 1148. 1188. 1213. 1216. 1217. 1230. 1238. 1239. 1255. 1266. 1370. 1382. 1429. 1433. 1448. 1456. 1465. 1481. 1486. 1536. 1633. 1652. 1721. 1740. 1845. 1852. 1886. 1969. 1974. 2013. 2018. 2025. 2076. 2087. 2107. 2115. 2137. 2146. 2195. 2228. 2242. 2251. 2260. 2283. 2288. 2290. 2297. 2360. 2362. 2367. 2414. 2419. 2429. 2459. 2472. 2479. 2514. 2516. 2518.

heute gezogen worden sind.

Die Ziehung der 9000 Nummern, welche diese 90 Serien enthalten, wird am 16. October d. J. und an den darauf folgenden Tagen, statt finden.

Berlin, den 1. Juli 1837.

General-Direction der Seehandlungs-Societät.
Kayser. Wentzel.

№ 494. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 24. auf den 25. v. M. sind:

1) Dem Ackermann Heinrich Wiemers zu Menne eine Steige hedene Leinewand ohne Abzeichen;
2) Dem Ackermann Heinrich Schäfers daselbst, 2 Steige flächsene Leinewand ohne besondere Kennzeichen; und
3) Dem Leibzüchter Heinrich Stüwe daselbst, ein Mannshemd und drei Kinderhemden ohne Abzeichen, sowie eine Steige und 5 Ellen feines und 4 Steige flächsene Leinewand, an welchen sich an beiden Enden ein rundes mit grauem Zwirn ausgenähtes Loch von der Größe einer starken Erbse befunden haben soll,

vermittelst Einsteigens durch ein Fenster aus dem in der Küche aufgestellten Waschküben gestohlen.

Indem wir vor dem Ankauf dieser Sachen warnen, fordern wir Jedermann auf, Alle, zu deren Wiederherbeischaffung und zur Ausmittelung des Thäters dienenden Umstände uns oder bei der nächsten Behörde schleunigst zur Anzeige zu bringen.

Warburg, den 12. Juli 1837.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 495. Diebstahls-Anzeige.

Dem Kolon Wiegmann Nro. 124 zu Warl, sind nach hier gemachter Anzeige in der Nacht vom 4. zum 5. d. M., mittelst Einsteigens in sein Haus folgende Sachen gestohlen:

1) ein kupferner Kessel von einem Eimer Inhalt; 2) 30 Pfund Schweine- und Rinderfett; 3) ein Scheffel Roggenmehl mit dem Nro. 124 gezeichneten Beutel, in welchem dasselbe befindlich war; 4) 30 Mannshemde, wovon einige mit F. gezeichnet;

5) 3 Stück weißen Zwirn; 6) 6 Stück neue drillichene gewürfelte Tischtücher; 7) 2 Bolten weiße flächsene Leinewand und 8) 2 desgl. von flächsenem Scher- und heedenem Einschlag.

Indem wir diesen Diebstahl bekannt machen, ersuchen wir die betreffenden Behörden auf die gestohlenen Sachen vigiliren zu lassen und uns im Fall der Habhaftwerdung dieselben zu übersenden.

Rahden, den 15. Juli 1837.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 496. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 30. auf den 31. Mai c. ist dem Förster Rasche zu Nörde, mittelst Einbruchs nachfolgendes Handwerksgeschirr:

1) ein kleiner Böhser; 2) ein starker Zweischneider; 3) ein Holzschuh-Bohrer; 4) 9 Stangenbohrer, wovon 6 mit der Zahl I. bis VI. und alle mit dem Buchstaben R. gezeichnet sind; 5) 2 Beile mit A. P. gezeichnet; 6) 2 Aexte, eine mit A. P. und H. R., die zweite mit einem Kreuze gez.; 7) eine Spitzhacke mit dem Namen I. NIEGGEMANN gezeichnet; 8) ein 10 Pfund schwerer Bankhaken; 9) 10 Beutel- und 4 Stemmeisen; 10) 8 Nagelbohrer mit vierkanntigen Heften und eisernen Bänden; 11) 3 Spannsägen; 12) ein Hammer; 13) ein Zirkel; 14) ein eiserner Handkloben; 15) ein plattes und 2 runde Drechsler-Eisen; 16) ein kurzer Doppelhobel und ein Schrubhobel von Büchenholz; 17) eine große Scheere, gestohlen worden. Indem wir vor dem Ankauf derselben hierdurch warnen, fordern wir Jeden auf, seine etwaige Kenntniß des Thäters oder Wissenschaft über den Verbleib dieser Sachen der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde anzuzeigen.

Warburg, den 17. Juli 1837.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 497. Diebstahls-Anzeige.

Es sind folgende Sachen, als:

I. In der Nacht vom 29. auf den 30. Juni d. J. bei dem Gute Bustedt das Leinen von dem Schirmdache des Scheibenstandes mittelst gewaltsamen Abschneidens.

II. Dem Heuerling Kreimeyer bei Nro. 7 zu Sprado, in der Nacht vom 29. auf den 30. Juni d. J. mittelst Einbruchs aus einem Behälter bei seiner Stube:
3 Stück Bienenkörbe mit jungen Bienen von diesem Jahre, ohne besondere Merkmale.

III. Dem Auctions-Commissair Hollmann zu Bünde, am 7. Juli d. J. Abends zwischen 8 und 9 Uhr, von der Bleiche nahe am Hause:
1) ein neues flächsenes Frauenhemd, mit schwarzer Farbe gezeichnet E. B. 12; 2) 2 neue Knabenhemde, mit rothem Garn gezeichnet I. H. 6.; 3) 2 desgl. gez. H. 6.; 4) 3 kleine Mädchenhemde, gez. H. 6.; 5) 3 alte Mädchenhemde, gez. H. 6.; 6) ein Küchentuch, gez. L. B.; 7) ein weißer parchener Kinder-Unterrock.

IV. Dem Rector Kunsemüller in Enger, in der Nacht vom 10. auf den 11. Juli d. J. mittelst gewaltsamen Einbruchs aus der Wohnstube:

a) eine zweigehäusige silberne Taschenuhr, ohne besondere Zeichen; b) eine desgl. mit einem Schildpattgehäuse und rundum mit silbernen Stiften; c) ein messingenes Pettschaft, mit den Buchstaben J. C. K. und einer Krone; d) eine zinnerne Schnupftabacksdose, inwendig vergoldet; e) eine lange Pfeife, mit elastischer Spitze, weiß porcellanenem Abguß und Kopf; f) ein kleines Kästchen mit mehreren Uhrschlüsseln und sonstigen Kleinigkeiten; g) einige große Stücke Kupfermünze, und h) ohngefähr 5 Thlr. baares Geld, in 1/12 und 1/6, so wie i) eine Schublade, worin sich allerlei Papiere und ein Lotterie-Loos, 1/4, Nro. 63978 und einige Stangen Siegellack befanden,

gestohlen worden, ohne daß es bis jetzt gelungen, die Thäter oder den Verbleib der Sachen zu entdecken, weshalb wir, vor dem Ankauf warnend, Jedermann auffordern, Alles, was nur zu jenem Zwecke führen könnte, sofort uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Bünde, den 19. Juli 1837.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 498. Zu Folge höherer Verfügung soll das hier am Simeonsthor belegene alte verfallene Wachtgebäude, gegen gleich baare Bezahlung, auf den Abbruch verkauft werden. Es ist zu diesem Zwecke ein Licitations-Termin

auf den 12. August c., Morgens 10 Uhr,

in unserm Geschäfts-Lokale (Obermarkt-Straße Nro. 208) anberaumt, wo auch zugleich die desfallsigen Bedingungen in den Vormittagsstunden eingesehen werden können.

Minden, den 23. Juli 1837.

Königliche Garnison-Verwaltung.

№ 499. Der Bedarf nachstehend benannter Feuerungs- und Erleuchtungs-Materialien für die hiesigen Garnison-Anstalten und das Garnison-Lazareth pro 1838, als circa:

40 Berliner Klafter Buchen Klobenholz,
3000 Pfund raffinirtes Brennöl,
9000 Stück Dochte und
1000 Pfund Lichte, à 6, 10 und 14 Stück pro Pfund,

sollen auf dem Wege der Mindestforderung verdungen werden. Sichere und kautionsfähige Unternehmungslustige werden zu dem

Mittwoch, den 16. August c., Vormittags 10 Uhr,

in unserm Geschäfts-Lokale anberaumten Licitations-Termine eingeladen, und sind die Bedingungen in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr täglich, mit Ausnahme der Sonntage in unserm Büreau einzusehen.

Minden, den 23. Juli 1837.

Königliche Garnison-Verwaltung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 34.

Minden, den 4. August 1837.

Allerhöchste Kabinetsorder.

№ 500. Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 6. d. M. setze ich nach dem Antrage desselben fest, daß die Judenschaft jedes Orts schuldig sein soll, bei Eidesleistungen ihrer Glaubensgenossen, wenn sie auch nicht zur Synagoge des Orts gehören und zu den Kosten des Gottesdienstes daselbst nichts beitragen, den Gebrauch ihrer Synagoge und die Zuziehung ihrer Rabbiner und Gelehrten gegen eine billige, von der Polizei-Behörde des Orts festzusetzende Vergütung für das Local und gegen vorschriftsmäßige Remuneration der Rabbiner ꝛc., unweigerlich zu gestatten.

Berlin, den 30. April 1837.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An das Staatsministerium.

Bekanntmachung des Königl. Konsistorii und Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 501. Das sechste Gesangfest des märkischen Lehrer-Vereins wird am Acht und zwanzigsten September d. J. zu Hagen in der Grafschaft Mark gefeiert werden. Die 19 Abtheilungen des Vereins zählen jetzt 268 Mitglieder.

Münster, den 26. Juli 1837.

Gesangfest des märkischen Lehrer-Vereins betr. 1142. S.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 502. Des Königs Majestät haben geruhet, mittelst Allerhöchster Kabinets-Order den Gymnasial-Direktor Soekeland zu Coesfeld den Rang und Titel eines Professors beizulegen.

Münster, den 22. Juli 1837.

Personal-Chronik. 1196. S.

№ 503. Das Königl. Hohe Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat dem Gymnasial-Lehrer Middendorf zu Coesfeld den Rang und Titel eines Gymnasial-Oberlehrers verliehen.

Münster, den 24. Juli 1837.

Personal-Chronik. 1219. S.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 504. Beschluß der deutschen Bundes-Versammlung wegen der deutschen Universitäten ꝛc. 354. *M. N. l.*

Die deutsche Bundesversammlung hat in ihrer am 14. November c. stattgehabten 39. Sitzung zum Zwecke der Feststellung und Aufrechthaltung gemeinsamer Maßregeln in Betreff der Universitäten und anderer Erziehungs-Anstalten Deutschlands (Gesetzsammlung pro 1835, Nro. 28, Seite 287—289,) unter andern nachstehendes beschlossen:

Artikel 1.

Die Regierungen werden auf ihren Universitäten für die Immatrikulation eine eigene Commission niedersetzen, welche der außerordentliche Regierungs-Bevollmächtigte oder ein von der Regierung dazu ernannter Stellvertreter beiwohnen wird. Alle Studirende sind verbunden, sich bei dieser Commission innerhalb 2 Tagen nach ihrer Ankunft zur Immatrikulation zu melden. Acht Tage nach dem vorschriftsmäßigen Beginnen der Vorlesungen darf ohne Genehmigung der von der Regierung dazu bestimmten Behörde, keine Immatrikulation mehr stattfinden. Diese Genehmigung wird insbesondere alsdann erfolgen, wenn ein Studirender die Verzögerung seiner Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermag.

Auch die auf einer Universität bereits immatrikulirten Studirenden müssen sich beim Anfange eines jeden Semesters in den zur Immatrikulation angesetzten Stunden bei der Commission melden und sich über den inzwischen gemachten Aufenthalt ausweisen.

Artikel 2.

Ein Studirender, welcher nur die Immatrikulation nachsucht, muß der Commission vorlegen:

1. Wenn er das akademische Studium beginnt, — ein Zeugniß seiner wissenschaftlichen Vorbereitung zu demselben und seines sittlichen Betragens, wie solches durch die Gesetze des Landes, dem er angehört, vorgeschrieben ist.

   Wo noch keine Verordnungen hierüber bestehen, werden sie erlassen werden. Die Regierungen werden einander von ihren über diese Zeugnisse erlassenen Gesetzen durch deren Mittheilung an die Bundesversammlung in Kenntniß setzen.

2. Wenn der Studirende sich von einer Universität auf eine andere begeben hat, auch von jeder früher besuchten, — ein Zeugniß des Fleißes und sittlichen Betragens.

3. Wenn er die akademischen Studien eine Zeitlang unterbrochen hat — ein Zeugniß über sein Betragen von der Obrigkeit des Orts, wo er sich im letzten Jahre längere Zeit aufgehalten hat, in welchem zugleich zu bemerken ist, daß von ihm eine öffentliche Lehranstalt nicht besucht sei.

   Pässe und Privat-Zeugnisse genügen nicht; doch kann bei solchen, welche aus Orten außer Deutschland kommen, hierin einige Nachsicht stattfinden.

4. Jedenfalls bei solchen Studirenden, die einer väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt noch unterworfen sind — ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß der Eltern oder derer, welche ihre Stelle vertreten, daß der Studirende von ihnen auf die Universität, wo er aufgenommen zu werden verlangt, gesandt sei.

Diese Zeugnisse sind von der Immatrikulation-Commission nebst dem Passe des Studirenden bis zu seinem Abgange aufzubewahren.

Ist alles gehörig beobachtet, so erhält der Studirende die gewöhnliche Matrikel; die Regierungen der Bundesstaaten werden aber Verfügungen treffen, daß diese in keinem derselben statt eines Passes angenommen werden kann.

Artikel 4.

Die Immatrikulation ist zu verweigern

1. Wenn ein Studirender sich zu spät dazu meldet, und sich deshalb nicht genügend entschuldigen kann. (Art. 1.)
2. Wenn er die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen kann.

Erfolgt auf die Erkundigung von Seiten der Universität längstens binnen 4 Wochen, vom Abgangstage des Schreibens an gerechnet, keine Antwort, oder wird die Ertheilung eines Zeugnisses, aus welchem Grunde es auch sei, verweigert, so muß der Angekommene in der Regel sofort die Universität verlassen, wenn sich die Regierung nicht aus besonders rücksichtswürdigen Gründen bewogen findet, ihm den Besuch der Kollegien noch auf eine bestimmte Zeit zu gestatten. Auch bleibt ihm unbenommen, wenn er später mit den erforderlichen Zeugnissen versehen ist, sich wieder zu melden.

3. Wenn der ankommende von einer andern Universität mittelst Consilii abeundi weggewiesen ist.

Ein solcher kann von einer Universität nur dann wieder aufgenommen werden, wenn die Regierung dieser Universität nach vorgängiger nothwendiger, mittelst des Regierungs-Bevollmächtigten zu pflegenden Rücksprache mit der Regierung der Universität, welche die Wegweisung verfügt hat, es gestattet. Zu der Aufnahme eines Relegirten ist nebst dem die Einwilligung der Regierung des Landes, dem er angehört, erforderlich.

4. Wenn sich gegen den Ankommenden ein dringender Verdacht ergiebt, daß er einer verbotenen Verbindung angehört, und er sich von demselben auf eine befriedigende Weise nicht zu reinigen vermag.

Die Regierungs-Commissaire werden darüber wachen, daß die Universitäten jede Wegweisung eines Studirenden von der Universität, nebst der genau zu bezeichnenden Ursache und einem Signalement des Weggewiesenen sich gegenseitig mittheilen, zugleich aber auch die Eltern des Weggewiesenen oder deren Stellvertreter davon benachrichtigen.

Höheren Auftrage zufolge machen wir die im hiesigen Regierungsbezirk wohnenden Studirenden, besonders auf die Zeugnisse, welche sie zur Universität mitbringen müssen, und auf die Folgen des Mangels derselben aufmerksam, und bemerken zugleich, daß die Vorlesungen des Sommer-Semesters bei den Universitäten in Berlin, Bonn, Breslau, Greifswald und Halle und der akademischen Lehr-Anstalt in Münster am ersten Montage nach dem Sonntage Jubilate, bei der Universität in Königsberg aber am ersten Montage

nach dem Sonntage Misericordias Domini, und die Vorlesungen des Winter-Semesters bei sämmtlichen Universitäten und der akademischen Lehr-Anstalt in Münster am ersten Montage nach dem 18. October eines jeden Jahres vorschriftsmäßig ihren Anfang nehmen.

Minden, den 24. Februar 1836.

№ 505. Personal-Chronik. 1468. b. II.

Der Förster Fehlert zu Bonenburg ist nach Husen; der Förster Espert zu Neuenheerse nach Bonenburg und der Förster Perl zu Husen nach Chlöden, Regierungsbezirks Merseburg, versetzt worden.

Der Förster Glindemann zu Hardehausen ist mit Tode abgegangen.

Minden, den 18. Juli 1837.

Bekanntmachung.

№ 506. Pferde-Verkauf.

Am Freitage, den 4. August, Morgens 10 Uhr, sollen hier 9 ausrangirte Königliche Landbeschäler meistbietend verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Warendorf, den 24. Juli 1837.

Köhne,
Landstallmeister.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 35.

Minden, den 11. August 1837.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

№ 507.

Das 14. Stück der Gesetzsammlung pro 1837 enthält:

Nro. 1808. Allerhöchste Kabinetsorder vom 13. Juni 1837, betreffend die Wiederherstellung der bei dem Brande der Stadt Goldapp im Jahre 1834, so wie des Schloßgebäudes in der Stadt Lyck im Jahre 1833 vernichteten Hypothekenbücher und Grundacten, und die Amortisation der dabei verloren gegangenen Dokumente.

Nro. 1809. Schiffahrts-Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dem Könige der Niederlande. Vom 3. Juni 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 508.
226. E. pl. I.

Zufolge höherer Veranlassung ist von uns ein besonderer Abdruck der in unserm diesjährigen Amtsblatt unter Nro. 468 enthaltenen

Instruktion Behufs der Geschäftsführung der Stadt-Magistrate

besorgt, wovon das Exemplar geheftet für 2½ Sgr. bei dem Regierungs-Secretair Schlottmann, welchen wir mit dem Debit beauftragt, zu haben ist.

Minden, den 3. August 1837.

№ 509.
Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen.
2552. R. I.

Die von der Feuerversicherungs-Bank zu Gotha dem Handlungshause P. A. Ferrari Wittwe in Paderborn, übertragene Agentur hat, in Gemäßheit des Gesetzes vom 8. Mai d. J., die landespolizeiliche Bestätigung erhalten.

Minden, den 24. Juli 1837.

№ 510.
3025 h. II.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 19. Juni d. J. zu bestimmen geruht, daß

1) die Ablösung von Domanial-Gefällen und Leistungen fortan überall nur gegen Zahlung des 25fachen Betrages der Rente gestattet werden und die durch die Allerhöchste Kabinetsordern vom 2. Februar 1828 und 9. März 1835, (Amtsblatt pro 1828, Stück 16, Nro. 188 und pro 1835, Stück 17, Nro. 229) noch bis zum

31. December 1837 Allerhöchst nachgegebenen Erleichterungen bei der Ablösung der kleinen Domainial-Renten, welche jährlich nicht über einen Thaler an Gelde oder Geldeswerth betragen, so wie der über ganze Thaler überschießenden Groschen und Pfennige, nicht weniger der noch unabgelöseten Naturalzehnten und der seit dem Jahre 1831 regulirten Zehnten, ferner die für unbestimmte Zeit Allerhöchst bewilligte Begünstigung bei der Ablösung nicht gehörig fundirter Geld- und Natural-Renten ohne Unterschied ihres Betrages in Zukunft aufhören sollen;

2) nur diejenigen dieser Verpflichteten, welche die Berechnung des Ablösungs-Kapitals und die Bedingungen der Ablösung noch vor dem 31. December 1837 rechtsverbindlich anerkennen, von den durch die genannten Kabinetsordern ausgesprochenen Erleichterungen noch insoweit Gebrauch machen können, als dieselben auch das Ablösungs-Kapital noch bis zu dem obengedachten Termine zu der Regierungs-Haupt-Kasse einzahlen;

3) die bereits vor dem Erlaß dieser Bestimmungen über die Ablösung von Domanial-Gefällen und Leistungen rechtsgültig getroffenen Vereinbarungen hierdurch in keiner Weise abgeändert werden.

Indem wir die vorstehenden Allerhöchsten Bestimmungen zur Kenntniß der Domanialpflichtigen Einsassen bringen, fordern wir dieselben wiederholt auf, sich durch Ablösung der betreffenden Verpflichtungen vor Ablauf dieses Jahres die nur bis dahin fortdauernden Erleichterungen zu sichern.

Minden, den 30. Juli 1837.

№ 511. 2680. R. I. Da die Richtigkeit einer Waage nicht blos von der richtigen Eintheilung des Balkens und dem Gleichgewicht der Schaalen, sondern überhaupt von der ganzen Einrichtung der Waage abhängt, so gewährt die Stempelung der Waagebalken und Schaalen für die fortdauernde Richtigkeit der Waage keine zureichende Sicherheit. Ein Jeder, welcher Waaren für Jedermann feil hält, ist daher verpflichtet, oft zu untersuchen, ob seine Waage noch richtig wiegt. Die Richtigkeit zum gewöhnlichen Gebrauch ergiebt sich aus folgenden Proben:

1) Die Zunge muß bei einer richtigen Waage einstehen, sobald man die Schaalen mit genau gleich schweren Gewichten belastet, deren Summe ungefähr der Last gleich kommt, welche die Waage überhaupt zu tragen fähig ist;

2) Die Waage muß auch einstehen, sobald man nicht nur die beiden zur Prüfung benutzten Gewichte, sondern auch die Schaalen umwechselt;

3) Die Waage muß — sie sei belastet oder nicht — wenn man die eine Schaale herunterdrückt, nach Aufhebung des Drucks nicht in der niedergedrückten Lage verbleiben;

4) Die Schaalen unter sich müssen gleich schwer sein;

5) Die Waagebalken müssen auch nach Entfernung beider Schaalen einstehen;

6) Eine Waage muß bei einer Belastung bis zu der größten Last, die darauf gewogen werden kann, auf beiden Seiten sodann die Zunge ausschlagen lassen, wenn sie außerdem auf der einen Seite mit einem verhältnißmäßig geringen Gewicht beschwert wird, d. h. eine Waage, welche zum Wiegen von Centnern bestimmt ist, muß mindestens

ein Loth angeben. Nach diesen sechs Versuchen, von denen aber nicht einer, sondern ein jeder das Resultat gewähren muß, welches oben angegeben worden, kann sich der Eigenthümer der Waage überzeugen, ob zur Zeit der Probe die Waage richtig ist. Die exekutiven Polizei-Beamten sind angewiesen, bei den Revisionen der Waagen sich allen sechs Versuchen zu unterziehen und diejenigen Waagen in Beschlag zu nehmen, bei welchen auch nur einer derselben die Richtigkeit der Waage nicht darthut. Es wird sodann der Eigenthümer zur Untersuchung gezogen und nach Befinden in eine Geldstrafe von 1 bis 5 Thalern genommen, auch selbst zur gerichtlichen Untersuchung gezogen werden, wenn die Vermuthung einer unerlaubten Absicht entsteht. Von dem Erforderniß der Stempelung der Waagen wird bei den polizeilichen Revisionen aus dem Eingangs gedachten Grunde abgestanden. In Betreff der Apotheker-Waagen in den Recepturen bleiben noch die näheren Bestimmungen vorbehalten.

Minden, den 5. August 1837.

№ 512.
Steckbrief.
2625. R. I.

Die nachstehend signalisirten Militair-Sträflinge

Franz Joseph Godke und

Johann Stroth

sind in der Nacht vom 23. auf den 24. d. Mts. aus hiesiger Festung entwichen. Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden hierdurch resp. ersucht und angewiesen, auf dieselben acht zu haben, sie im Betretungsfalle zu verhaften und an die Königl. Festungs-Kommandantur hierselbst abzuliefern.

Signalement des ꝛc. Godke.

Vor- und Zuname: Franz Joseph Godke. — Geburtsort: Rheine. — Vaterland: Westphalen. — Gewöhnlicher Aufenthaltsort: Minden. — Religion: katholisch. — Alter: 29 Jahr. — Stand und Gewerbe: Tuchmacher. — Größe: 5 Fuß 7 Zoll 3 Strich. — Haare: blond. — Stirn: frei. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Nase: gewöhnlich. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: gut. — Bart: blond. — Kinn: länglich. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gesichtsbildung: oval. — Statur: untersetzt. — Besondere Kennzeichen: das rechte Auge fehlt.

Bekleidung: Eine blautuchene Jacke mit rothem Kragen, ein Paar grautuchene Hosen, ein Paar Halbstiefeln, eine Mütze mit rothem Rande.

Signalement des ꝛc. Stroth.

Vor- und Zuname: Johann Stroth. — Geburtsort: Wiedenbrück. — Vaterland: Westphalen. — Gewöhnlicher Aufenthalt: Minden. — Religion: katholisch. — Alter: 23 Jahr. — Größe: 5 Fuß 4 Zoll 2 Strich. — Haare: blond. — Stirn: frei. — Augenbraunen: blond. — Augen: grau. — Nase: gewöhnlich. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: gut. — Bart: blond. — Kinn: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gesichtsbildung: oval. — Statur: schlank. — Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: Eine blautuchene Jacke mit rothem Kragen, ein Paar grautuchene Hosen, ein Paar Schuhe mit Riemen, eine blautuchene Mütze mit rothem Rande.

Minden, den 27. Juli 1837.

Bekanntmachungen.

№ 513. Steckbrief. Der Inquisit Johann Eberhard Kleine aus Parsit, welcher wegen mehrerer qualificirter Diebstähle, so wie wegen versuchten Mord- und Straßenraubes von uns zur Untersuchung gezogen worden ist, hat heute Gelegenheit gefunden, nachdem er sich seiner Fesseln zu entledigen gewußt, aus der hiesigen Gefangen-Anstalt zu entweichen.

Derselbe ist ein höchst gefährliches Subject, von robustem Körperbau und war bei seiner Entweichung mit einem Messer bewaffnet.

Wir ersuchen alle Civil- und Militairbehörden auf den Entsprungenen, dessen Signalement wir beifügen, zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und ihn wohlgeschlossen uns vorführen zu lassen.

Arnsberg, den 30. Juli 1837.

Königlich Preußisches Justiz-Amt.

Signalement.

Vor- und Zuname: Eberhard Kleine. — Stand und Gewerbe: Blaufärber. — Wohnort: Parsit. — Alter: 27 Jahr. — Religion: katholisch. — Größe: 5 Fuß 9 Zoll. — Haare: blond. — Stirn: flach. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Nase: stumpf. — Mund: ordinair. — Zähne: gesund. — Bart: hellblond. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: groß, stark. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: auf dem rechten Arme F. K. F. und G. C. R. tätowirt.

Bekleidung: schwarzgraue tuchene Jacke, dito Beinkleider, von oben bis unten mit Hornknöpfen, aschfarbige wollene Socken, Kaloschen von Selfkante.

Land- und Stadtgericht Petershagen.

№ 514. Steckbrief. Der Heuerling Christian Jacke aus Döhren hat sich der wegen Diebstahls gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen und ersuchen wir alle resp. Behörden, auf denselben vigiliren und im Betretungsfalle an uns abliefern zu lassen.

Signalement.

Alter: 56 Jahr. — Größe: 5 Fuß 8 Zoll. — Haar: dunkelbraun. — Augenbraunen: dunkelbraun. — Nase und Mund: gewöhnlich. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: länglich. — Statur: schlank. — Gesichtsfarbe: blaß. — Besondere Kennzeichen: keine.

№ 515. Ankündigung. Von den Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königl. Preuß. Staaten ist erschienen, die 25. Lieferung, gr. 4., in farbigem Umschlage geheftet, mit einer Abbildung, im Selbstverlage des Vereins. Preis 1½ Thlr., zu haben durch die Nicolaische Buchhandlung und durch den Secretair des Vereins, Kriegs-Rath Heynich in Berlin.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 36.

Minden, den 18. August 1837.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 516. Debits-Erlaubniß.

Nachstehenden außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen Schriften, ist höhern Orts die Debitserlaubniß innerhalb der Königl. Lande ertheilt:

1. Ueber die Ursachen der großen Sterblichkeit der Kinder des ersten Lebensjahres und über die diesem Uebel entgegen zu stellenden Maßregeln. Nebst 2 Tabellen. Von J. R. Lichtenstaedt, Dr. und Prof. der Medizin. St. Petersburg 1837. Verlag von Eggers und Pelz. 8.
2. Schlüssel zur Botanik nach Linné's System in Klassen und Ordnungen. Für Gymnasien und zum Selbstunterricht entworfen von M. B. Termo. Nebst bildlicher Uebersicht aller Klassen und Ordnungen auf einem Tableau. Leipzig und Baltimore. Md. Verlag von C. Scheld und Kompagnie. 1837. Kl. 8.
3. Handbuch der medizinischen Chemie nach den neuesten und besten Quellen mit Berücksichtigung ihrer technischen Anwendung bearbeitet für Aerzte, Wundärzte und Studirende, so wie zum Selbststudium und zur Vorbereitung zum Examen, von Carl Gottlieb Wilhelm Reichel. Bevorwortet von Dr. Heinr. Ficinus, Professor der Physik und Chemie ꝛc. Erste Abtheilung. Leipzig und Baltimore. Md. Verlag von C. Scheld und Kompagnie, (W. Einhorn.) 1837. 8.

Auch hat

4. die in Mannheim bei Heinr. Hoff erschienene Schrift von Heinr. Laube, „das Glück" Novelle, 1837.

die Debitserlaubniß erhalten.

Münster, den 7. August 1837.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 517. Empfehlung eines Schulbuchs. 1167. S.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 3. März v. J. benachrichtigen wir die Schulvorstände, daß der Pfarrkaplan Gaukſterdt zu Scherfede jetzt des zweiten Kursus erste Abtheilung »seines Stufenganges des Sprachunterrichts in der Volksschule« herausgegeben hat, welche sich in der Behandlung der Satzlehre auch durch Faßlichkeit und gute Beispiele empfiehlt.

Münster, den 26. Juli 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 518. 1664. b. II.

Das im 9. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung unter Nro. 1793 enthaltene Gesetz vom 31. März c. über den Waffengebrauch der Forstbeamten, wird in Folge höherer Anordnung zur möglichsten Veröffentlichung an allen Gemeinden und Bauerschaften besonders vertheilt und demnächst von den Vorständen allen Gemeindegliedern bekannt gemacht werden. Dies bringen wir mit dem Bemerken zur allgemeinen Kunde, daß

1) das im §. 2 erwähnte amtliche Abzeichen bei den Oberförstern und höhern Forstbeamten in der Tragung einer grünen Interims-Uniform oder dergleichen Ueberrock mit Uniformsknöpfen und Dienstmütze, bei den Förstern, Waldwärter und Hülfsjägern aber in Ermangelung der Uniform oder des Dienstüberrocks in der vorgeschriebenen Dienstmütze mit einem über dem Schirm anzubringenden Königl. Adler von Messing oder Tombach, und einem beliebigen Koppel, an keiner besonders vorgeschriebenen Art zu tragenden Hirschfänger, bestehen soll.

2) Der nach §. 4 des Gesetzes bei den Untersuchungen über den Thatbestand einer vorgekommenen Anwendung der Waffen zuzuziehende Oberforstbeamten jedesmal der unmittelbare nächste Vorgesetzte des Forstbeamten, von welchem die Verletzung stattgefunden hat, sein solle.

Schließlich wollen wir die Eingesessenen des Verwaltungsbezirks hiermit noch angelegentlichst verwarnen, sich vor Schaden und Nachtheil zu hüten.

Minden, den 21. Juli 1837.

№ 519. Jaad-Eröffnung 1803. b. II. pl.

Zur Eröffnung der diesjährigen Jagd wird für die Kreise:

Minden, Lübbecke, Herford, Halle, Bielefeld, Wiedenbrück und Höxter,

der 20. September,

für die Kreise:

Paderborn, Büren und Warburg aber

der 25. September c.,

unter den bekannten Modalitäten bestimmt.

Minden, den 9. August 1837.

Höherer Bestimmung zufolge sollen alle Kandidaten, welche die Prüfung als Feldmesser bestehen wollen, auch genügende Kenntnisse in der griechischen Sprache nachweisen, indem durch die bestehenden Vorschriften, wornach diejenigen, welche sich zum Feldmesser-Examen melden, die Kenntnisse eines als reif für die erste Klasse eines Gymnasiums zu erachtenden Secundaners nachweisen sollen, eine Dispensation in Hinsicht der Kenntniß der griechischen Sprache nicht ausgesprochen ist. Von denjenigen, welche keine Gymnasial-Bildung erhalten, sondern höhere Real- oder Bürgerschulen besuchen, wird verlangt, daß sie sich diese Kenntniß durch Privat-Unterricht erwerben. № 520. Prüfung der Feldmesser. 356. F. N. I.

Minden, den 26. Juli 1837.

Das Handlungshaus Friedrich Budde Wittwe zu Herford, hat, in Gemäßheit des Gesetzes vom 8. Mai dieses Jahres, und auf desfallsigen Antrag zur Uebernahme einer Agentur der Feuer-Versicherungs-Bank in Gotha, die landespolizeiliche Erlaubniß erhalten. № 521. Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen. 2617. R. I.

Minden, den 29. Juli 1837.

Der bisherige Agent der Feuer-Versicherungs-Bank zu Gotha, Kaufmann Bartels in Gütersloh, Kreises Wiedenbrück, ist, auf seinen Antrag und in Gemäßheit des Gesetzes vom 8. Mai d. J., in gedachter Eigenschaft von uns bestätigt worden. № 522. Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen. 2718. R. I.

Minden, den 5. August 1837.

Der bisherige Agent der Feuer-Versicherungs-Bank zu Gotha, Kaufmann Carl Heiligtag hierselbst, ist, auf seinen Antrag und in Gemäßheit des Gesetzes vom 8. Mai d. J., in gedachter Eigenschaft von uns bestätigt worden. № 523. Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen. 2748. R. I.

Minden, den 8. August 1837.

Da sich bis jetzt noch nicht mit Gewißheit hat ermitteln lassen, wie lange das Wuthgift bei den von tollen Hunden gebissenen Hunden schlummern könne, bis bei denselben die Wuth ausbricht; — so bringen wir hierdurch die Bestimmung des §. 99 des Gesetzes vom 8. August 1835, Gesetzsammlung 1835, Nro. 27, in Erinnerung, nach welchem dergleichen Hunde sofort getödtet werden sollen. № 524. Tolle Hunde betr. 604. K. R. I.

Kurversuche mit tollen, oder von tollen gebissenen Hunden dürfen nur von Aerzten oder approbirten Thierärzten, unter Aufsicht der Polizei und Beachtung der nöthigen Sicherheits-Maaßregeln, als seltne Ausnahmen unternommen werden.

Minden, den 5. August 1837.

Durch den Tod des provisorischen Kreis-Chirurgus Nolte zu Borgholzhausen ist die Stelle des Kreis-Chirurgus für den Kreis Halle erledigt; zu welcher etwaige Kompetenten sich innerhalb 6 Wochen bei uns melden können. № 525. Erledigte Kreis-Chirurgen-Stelle. 593. K. R. I.

Minden, den 2. August 1837.

№ 526. Steckbrief. 100. A. 1.

Der nachstehend signalisirte Sträfling der, der 13. Divisions-Garnison-Compagnie attachirten Straf-Section, ist in der Nacht vom 5. auf den 6. d. M. aus dem hiesigen Garnison-Lazareth ausgebrochen und entsprungen. Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden resp. ersucht und angewiesen, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und an die hiesige Königl. Commandantur abliefern zu lassen.

Signalement.

Vor- und Zunamen: Franz Schöttler oder Mailänder. — Geburtsort: Dünne. — Vaterland: Westphalen. — Gewöhnlicher Aufenthalt: Minden. — Religion: evangelisch. — Alter: 38 Jahr. — Größe: 5 Fuß 3 Zoll. — Haare: braun-kraus. — Stirn: flach. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Nase: spitz. — Mund: ordinair. — Zähne: gesund. — Bart: blond. — Kinn: spitz. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gesichtsbildung: länglich. — Statur: schlank. — Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: ohne Bekleidung, nur mit einer wollenen Decke, einem Betttuche und einem Paar alte Pantoffeln.

Minden, den 8. August 1837.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 527. Aufruf wegen arretirter Waaren. 8102.

(1) Am 26. Juli d. J., um 3 Uhr Morgens, sind von den Grenzbeamten in der Nähe der Weserbrücke bei Höxter

netto 4 Centner 90 Pfund unbearbeitete Tabacksblätter

in Beschlag genommen.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Warburg nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 9. August 1837.

Bekanntmachungen des Königl. Oberlandes-Gerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Oberlandesgerichts zu Paderborn für den Monat Juli 1837.

№ 528. 261. B. b.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Barre ist zum Oberlandesgerichts-Assessor, der Oberlandesgerichts-Auscultator Pelizaeus zum Oberlandesgerichts-Referendarius, und der Invalide Heinrich Gille von der 13. Divisions-Garnison-Compagnie zum Land- und Stadtgerichtsboten zu Nieheim ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Boisserée ist vom Königl. Oberlandesgerichte zu Arnsberg hieher, und der Oberlandesgerichts-Auscultator Foerstige von hier an das Königl. Oberlandesgericht zu Arnsberg versetzt.

Der Actuar und Depositat-Rendant Movius vom Land- und Stadtgerichte zu Minden ist entwichen.

Paderborn, den 1. August 1837.

№ 529. 259. B. b.

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers Rother gewährt die im §. 117 und §. 144, Titel 51, Th. 1 der Allgemeinen Gerichtsordnung bei den Aufgeboten verloren gegangener hypothekarischer und auf jeden Inhaber lautender Instrumente vorgeschriebene Benachrichtigung des Königl. Haupt-Banko-Directoriums nach den gegenwärtigen Geschäfts-Verhältnissen und Einrichtungen bei der Königl. Bank derselben keinen Nutzen. Der Herr Minister Rother hat daher Namens der Königl. Bank auf diese Benachrichtigung für jetzt und bis dahin verzichtet, daß die künftigen veränderten Verhältnisse dieselbe wiederum erforderlich machen sollten.

Berlin, den 14. Juli 1837.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Paderborn.

Vorstehendes Ministerial-Rescript wird den Untergerichten unsers Departements hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Paderborn, den 1. August 1837.

Bekanntmachungen.

№ 530. Personal-Chronik.

Der Bau-Conducteur Meyer ist von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz zum Maschinen-Bau-Inspector für den Westphälischen Ober-Berg-Amts-Distrikt ernannt und demselben Bochum zum Wohnorte angewiesen.

Dem Berg-Eleven Kirchner ist, in gleicher Art, der durch den Tod des Berg-Secretair Clewing zu Ibbenbühren erledigte Posten eines Berg-Secretairs bei dem dortigen Königl. Tecklenburg-Lingenschen Berg-Amte, verliehen.

Dortmund, den 9. August 1837.

Königliches Ober-Berg-Amt für die Westphälischen Provinzen.

№ 531. Diebstahls-Anzeige.

Dem Apotheker Cramer ist am vergangenen Sonntag, den 30. Juli, Abends zwischen 8 und halb 10 Uhr, zu Driburg im Gasthofe eine kleine goldene Taschen-Uhr aus der Westentasche abhanden gekommen. Nach Angabe des Besitzers ist das Zifferblatt weiß mit römischen Ziffern, das Gehäuse verziert, und das mittelste Stück der

Rückseite des Gehäuses in ein kleines rundes Feld abgetheilt, in welchem sich Verzierungen von Blumen befinden. Auf dem Uhrwerke steht eingestochen: l'gier du Roi Paris. An der Uhr befand sich eine platt geflochtene Haarkette, etwa 1 Zoll breit mit goldenen Schäften eingefaßt, woran ein goldener Uhrschlüssel war.

Indem wir vor dem Ankaufe dieser Uhr warnen, fordern wir Jedermann auf, dasjenige, was ihm zur Ermittelung des Thäters oder zur Herbeischaffung der gestohlenen Sachen bekannt ist oder bekannt werden möchte, dem unterzeichneten Inquisitoriate unverzüglich anzuzeigen.

Paderborn, den 4. August 1837.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 532. Diebstahls-Anzeige.

Am 6. Juli c. ist dem Schlosser Georg Friedrich Zumbansen zu Gütersloh eine eingehäusige silberne französische Uhr mit tombachener Kette und tombachenem Schlüssel entwandt.

Indem wir vor dem Ankauf dieser Uhr warnen, fordern wir Jedermann auf, alle, zu deren Wiederherbeischaffung und zur Ausmittelung des Thäters dienende Umstände bei uns schleunigst zur Anzeige zu bringen.

Herford, den 1. August 1837.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 533. Diebstahls-Anzeige.

Dem Colon Büscher Nro. 20 zu Tengern sind in der Nacht vom 10. auf den 11. Juli c. mittelst Einsteigens von seiner Bühne 8 Säcke, gezeichnet Büscher Nro. 20, ein Beutel mit Gerste, ein Brod und ein Paar alte Strümpfe gestohlen. Es wird deshalb Jeder, der über diesen Diebstahl oder die gestohlenen Sachen Auskunft geben kann, aufgefordert, hiervon bei der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Lübbecke, den 27. Juli 1837.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 534. Diebstahls-Anzeige.

Es sind folgende Sachen, als:

I. Dem hiesigen städtischen Kämmerei-Rendanten Bartelborth in der Nacht vom 14. auf den 15. Juli d. J. mittelst künstlichen Eröffnens der verschlossenen Hausthür und sich so verschafften Eingang in die Wohnung:

a. aus dem Wiehmen 3 Stück geräucherte Schweine-Schinken, ohne besondere Zeichen; b. von der Dehle aus der Küche eine große Pfannkuchen-Pfanne, ohne besondere Merkmale.

II. Dem Heuerling Rueter bei Nro. 9 zu Sprado, am Donnerstag den 20. Juli d. J. Nachmittags, aus dessen Schlafkammer mittelst Einschleichens durch die unverschlossene Thür:

1) aus einem unverschlossenen Koffer zwei Stück Mengelleinen, circa 24 Ellen haltend; 2) drei flächsene Mannshemden, ohne Zeichen; 3) aus einem unverschlossenen Kleiderschranke: a. ein schwarz tuchenes Frauenkleid, aus Kamisol und Rock bestehend; b. ein kattunener Frauenmantel, röthlich mit weißem Flanell gefüttert, ohne besondere Merkmale; c. zwei Bunde fein gehechelter Flachs; d. ein blau gedruckter Frauenrock; 4) von der Hausdehl: ein halb fertiger weiß wollener Frauenstrumpf mit den Stricknadeln.

III. Dem Colon Broelhorst Nro. 31 zu Ahle, in der Nacht vom 23. auf den 24. Juli d. J. aus dem Fleischwiemen:

ein Theil von einer Seite Speck, circa 30 Pfund schwer.

IV. Dem Erbpächter Wellensieck zu Ennigloh, in der Nacht vom 24. auf den 25. Juli d. J., aus der Wohnstube:

ein kupferner Kessel, 4 Eimer haltend und daran kenntlich, daß auch die beiden sogenannten Oehre von Kupfer sind,

gestohlen worden, ohne daß man bis jetzt hat die Thäter oder den Verbleib der Sachen ausmitteln können. Diese Diebstähle bekannt machend und vor Ankauf der Sachen warnend, fordern wir Jedermann hiermit auf, Alles, was nur zur Ermittelung führen kann, sofort uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Bünde, am 7. August 1837.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 535. Steckbrief.

Der unten signalisirte Arbeitsmann Meyer, von uns wegen gewaltsamen Diebstahls zur Untersuchung gezogen, hat sich von seinem bisherigen Wohnorte entfernt und auf die Flucht begeben.

Wir ersuchen daher alle Militair- und Civil-Behörden, auf denselben vigiliren zu lassen, ihn im Betretungsfalle verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Vlotho, den 8. August 1837.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement
des Tagelöhners Friedrich Wilhelm Meyer.

Stand: Tagelöhner. — Vaterland: Westphalen. — Aufenthaltsort: Holtrupp, Verwaltungsbezirk Hausberge. — Religion: evangelisch. — Alter: 28 Jahr. — Größe: 5 Fuß 2 Zoll. — Haare: blond. — Stirn: bedeckt. — Augenbraunen: blond. — Augen: grau. — Nase: stumpf. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: gut. — Bart: blond. — Kinn: spitz. — Gesicht: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: mittler. — Besondere Zeichen: keine.

№ 536. Die auf der Wünnenberger Feldmark ruhenden beiden Königlichen Schaaftriftsgerechtigkeiten, jede für 500 Stück, ferner das Recht, von Jakobi bis Martini 60 Stück Schnittschaafe im Bruche bei Wünnenberg weiden zu dürfen und der in Wünnenberg belegene Schaafstall, sollen am Donnerstag, den 31. d. Mts., Morgens 9 Uhr, in der Wohnung des Herrn Beamten Bruns in Haaren öffentlich meistbietend verkauft werden.

Den Kauflustigen dient zur Nachricht, daß die beiden Triften nicht allein im Ganzen, sondern auch in Viertel und halben Triften ausgeboten werden sollen und die Verkaufsbedingungen auf dem hiesigen Rentamte zur Einsicht täglich offen liegen.

Lichtenau, den 10. August 1837.

Der Domainen-Rentmeister
Herzog.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 37.

Minden, den 22. August 1837.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 537. 3291.

Die weiter stattgefundenen Hagelbeschädigungen haben den Versicherungs-Betrag auf 4718 Thlr. bereits erhöhet und können mit dem Ertrag der Ausschreibung vom 10. v. M. (Mindensches Amtsbl. S. 242) ad 2 Thlr. pro mille des Versicherungs-Kapitals nicht gedeckt werden. Ich sehe mich daher veranlaßt, die Erhebung eines weitern Beitrags von 1 Thlr. pro mille des Versicherungs-Kapitals pro 1837 hierdurch zu verordnen.

Münster, den 10. August 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 538. Die Stellung der Wundärzte I. Klasse betr. 579. K. l. pl.

Um die Wundärzte I. Klasse, die sich zu häufig in großen Städten niederlassen und den Gerechtsamen der promovirten Aerzte daselbst Eintrag thun, — ihrer eigentlichen und ursprünglichen Bestimmung als Landärzte näher zu bringen und dem Landvolke eine ausreichendere und zweckmäßigere ärztliche Hülfe zu verschaffen, — haben des Königs Majestät, mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 17. Juni d. J. festzusetzen geruhet:

„daß vom nächsten Prüfungssemester an, den neu zu prüfenden und zu approbirenden Wundärzten I. Klasse die Niederlassung an Orten, wo bereits ein approbirter und promovirter praktischer Arzt ansässig ist, gänzlich untersagt bleiben soll und eine Ausnahme nur dann stattfindet, wenn ihnen durch die Berufung zu amtlichen Stellen die freie Wahl ihres Wohnorts beschränkt wird.

Dem zufolge dürfen auch bereits ansäßige Wundärzte I. Klasse, die ihren bisherigen Wohnort, wo bereits promovirte Aerzte domicilirten, freiwillig verändern, nur einen solchen Ort wählen, wo sich kein promovirter Arzt befindet; waren sie aber an ihrem bisherigen Wohnort zur ärztlichen Praxis befugt und lassen sie sich an einem Orte nieder, woselbst ihnen diese Befugniß nicht zusteht, so sollen sie verpflichtet sein, ihre Approbationen als Wundärzte I. Klasse in die der Wundärzte II Klasse umwandeln zu lassen, können auch, wenn sie sich bereits 5 Jahre lang der ärztlichen Praxis

haben enthalten müssen, die höhere Approbation, Behufs einer abermaligen Veränderung ihres Aufenthalts, nur nach Erneuerung einer ärztlichen Prüfung wieder erlangen."

Vorstehende Bestimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 9. August 1837.

№ 539. Lehrer-Gesangfest. 1028. M. I.

Das diesjährige Lehrer-Gesangfest im hiesigen Regierungsbezirk wird am 11. October c. zu Bielefeld gefeiert werden.

Minden, den 12. August 1837.

№ 540. Steckbrief. 2834. R. I.

Die nachstehend signalisirten Arbeitssoldaten

Johann Christoph Carstein und

Johann Franz Hartmann

sind am 11. d. M. aus hiesiger Festung entwichen.

Sämmtliche Militair- und Civilbehörden werden hierdurch resp. ersucht und angewiesen, auf dieselben Acht zu haben, sie im Betretungsfalle zu verhaften und an die Königl. Festungs-Kommandantur hierselbst abzuliefern.

Signalement.

Johann Christoph Carstein, geboren den 24. Juni 1815. — Geburtsort u. Kreis: Duisburg, Regierungs-Bezirk Düsseldorf. — Größe: 2 Zoll 2 Strich. — Haare:

№ 542. 2712. R. I.

Nachwei

der im Monat Juli 1837 in den Kreisen des Regie

Namen der Landräthlichen Kreise.	Waitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
										Der Preußische					
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Minden	1	23	5	1	7	6	—	28	9	—	20	4	—	12	6
Lübbecke	1	25	10	1	6	3	1	—	10	—	21	10	—	9	8
Herford	1	20	—	1	5	—	1	—	—	—	20	—	—	12	6
Bielefeld	1	22	6	1	7	6	1	1	3	—	18	9	—	15	—
Halle	1	25	—	1	7	6	1	4	5	—	22	6	—	12	9
Wiedenbrück	1	15	—	1	5	—	1	—	—	—	22	6	—	10	—
Paderborn	1	17	3	1	4	2	—	25	2	—	17	1	—	8	10
Büren	1	15	11	1	—	11	—	25	3	—	17	4	—	7	4
Warburg	1	10	—	—	29	—	—	23	—	—	15	—	—	7	—
Höxter	1	21	3	1	3	9	—	25	10	—	17	6	—	10	—
Durchschn.-Pr. p. Juli 37	1	19	6	1	4	8	—	28	5	—	19	3	—	10	7
" " " Juni 37	1	21	7	1	5	1	—	28	10	—	19	—	—	10	9
Mithin im Monat Juli Mehr . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—
Weniger . .	—	2	1	—	—	5	—	—	5	—	—	—	—	—	2

Minden, den 9. August 1837.

Digitized by Google

blond. — Stirn: frei. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Nase: spitz. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: gut. — Bart: blond. — Kinn: oval. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Sprache: deutsch. — Gestalt: gesetzt. — Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: eine Dienstmütze, eine leinene Diensthose, einen Arbeitskittel, eine graue Jacke, eine Halsbinde, ein Paar Schuhe, ein Hemde.

Signalement.

Johann Franz Hartmann, geboren den 2. December 1815. — Geburtsort: Mettingen, Kreis Tecklenburg, Regierungsbezirk Münster. — Größe: 7 Zoll 2 Strich. — Haare: braun. — Stirn: bedeckt. — Augenbraunen: braun. — Augen: blau. — Nase und Mund: gewöhnlich. — Zähne: gut. — Bart: braun. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: breit. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: gesetzt. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: eine Dienstmütze, eine leinene Hose, einen Arbeitskittel, eine Halsbinde, ein Paar Schuhe, ein Hemde.

Minden, den 15. August 1837.

Der unterm 27. v. Mts. (Amtsblatt Stück 257) steckbrieflich verfolgte Militair-Sträfling Johann Stroth ist freiwillig zurückgekehrt. № 541. Erledigter Steckbrief. 2834. R. I.

Minden, den 15. August 1837.

S u n g

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
S c h e f f e l.									der Centner			das Schock		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
1	10	8	2	10	9	1	7	6	—	13	9	5	15	—
1	27	6	—	—	—	1	7	6	—	16	8	5	25	—
1	20	—	—	—	—	1	15	—	—	20	—	6	15	—
1	17	6	1	27	6	1	11	3	—	15	—	5	27	3
1	17	6	—	—	—	1	10	—	—	18	9	7	7	—
1	20	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	6	—	—
1	9	1	1	12	6	1	4	5	—	15	4	4	14	2
1	4	6	1	25	3	—	29	—	—	21	—	5	20	—
—	27	—	1	3	—	—	27	—	—	18	—	4	15	—
1	8	9	2	1	9	1	3	9	—	17	6	5	22	6
1	13	3	1	23	6	1	6	2	—	17	1	5	22	1
1	14	4	1	26	5	1	6	7	—	20	7	5	21	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5
—	1	1	—	2	11	—	—	5	—	3	6	—	—	—

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Stener-Directors.

№ 543. 7567. Das Neben-Zoll-Amt erster Klasse zu Osterbauerschaft, im Hauptamts-Bezirke Rheine, wird am 1. September c. in ein Nebenzollamt zweiter Klasse umgewandelt, unter Aufhebung der von dort über Ochtrup, Langenhorst, Steinfurt und Lintelskotten zur Binnenlinie bei Münster führenden Zollstraße.

Münster, den 10. August 1837.

Diebstahls-Anzeigen.

№ 544. Es sind folgende Sachen, als:

I. dem Colon Kahrel Nro. 74 zu Spradow am 27. Juli d. J. aus der unverschlossenen Schlafkammer:
9 Stück flächsenes und 9 Stück heedenes Schiergarn und 20 Stück heedener Einschlag;

II. der Wittwe Anne Marie Ilsabein Kroeger bei Nro. 3 in Werfen in der Nacht vom 27. auf den 28. Juli d. J. aus ihrer Wohnung mittelst Durchbrechens eines Fensters und einer Wand:
a. 6 Stück heedene Leinwand, per Stück zu 12 Ellen; b. eine weiße leinene, schon geflickte Bettbühre, ohne Zeichen; c. eine in zwei Theile geschnittene Seite Speck, circa 15 Pfund schwer;

III. dem Erbpächter Wellmann bei Nro. 33 zu Ahle am 7. August d. J. neben dem Hause ein zum Trocknen ausgelegtes parchenes Oberbette, zwei und eine halbe Bahn breit, ohne sonstige besondere Merkmale,

gestohlen worden, ohne das es bis jetzt gelungen, die Thäter oder den Verbleib der Sachen auszumitteln. Dieses zur öffentlichen Kunde bringend, und vor dem Ankaufe der Sachen warnend, fordern wir Jedermann auf, Alles, was nur zum Zwecke, — Ausmittelung der Thäterschaft und Verbleib der gestohlenen Sachen, — dienen kann, sofort uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Bünde, den 14. August 1837.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 38.

Minden, den 25. August 1837.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 545. Vorlesungen bei der Königl. medizinisch-chirurgischen Lehr-Anstalt im Winter-Semester 1837—38.

An der hiesigen Königl. medizinisch-chirurgischen Lehr-Anstalt werden im bevorstehenden Winter-Semester $18^{37}/_{38}$ folgende Vorlesungen gehalten werden.

Erste (jüngste) Abtheilung.

1. Prof. Waldeck: Montag und Freitag von 3 bis 4 Uhr Unterricht in der lateinischen Sprache, und von 4 bis 5 Uhr im deutschen Aufsatz.
2. Dr. Becks: Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 10 bis 11 Uhr Naturgeschichte.
3. Prof. Roling: Mittwoch Morgens von 8 bis 9 Uhr und Freitag von 3 bis 4 Uhr Physik.
4. Dr. Schmeddinck: Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag und Sonnabend von 8 bis 9 Uhr Morgens Chemie.
5. Medizinal-Assessor Dr. Tourtual: täglich von 9 bis 10 Uhr specielle Anatomie, enthaltend die Muskel-Eingeweide und Gefäß-Lehre.
6. Derselbe und Prosektor Riefenstahl in Gemeinschaft: täglich von 11 bis 1 Uhr und Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Sonnabend von 2 bis 5 Uhr Secir-Uebungen.
7. Dr. Haindorf: Montag, Dienstag und Mittwoch von 7 bis 8 Uhr Morgens Physiologie.
8. Dr. Bernay: Diätetik Montag und Sonnabend Vormit. von 10 bis 11 Uhr.
9. Dr. Wirthensohn: allgemeine Pathologie und Therapie, Montag, Mittwoch und Freitag von 5 bis 6 Uhr Abends.
10. Derselbe: Sonnabend von 6 bis 7 Uhr Abends Repetitorium über allgemeine Pathologie und Therapie.
11. Prosektor Riefenstahl: Montag, Freitag und Sonnabend von 2 bis 3 Uhr Repetitorium über specielle Anatomie.

Zweite (mittlere) Abtheilung.

1. Prof. Waldeck: Dienstag und Sonnabend von 3 bis 4 Uhr lateinische Sprache und von 4 bis 5 Uhr deutsche Stylübungen.
2. Medizinal-Assessor Dr. Tourtual: Montag und Donnerstag von 3 bis 5 Uhr und Mittwoch und Freitag von 3 bis 4 Uhr erster Theil der operativen Chirurgie.
3. Regiments-Arzt Dr. Klatten: Dienstag und Mittwoch von 8 bis 9 Uhr Morgens Bandagenlehre.
4. Derselbe: Donnerstag, Freitag und Sonnabend von 8 bis 9 Uhr Morgens, Lehre von den Frakturen und Luxationen.
5. Dr. Pellengahr: Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 2 bis 3 Uhr specielle Pathologie und Therapie der chronischen Krankheiten.
6. Dr. Bernay: Dienstag und Donnerstag von 5 bis 6½ Uhr Abends Repetitorium über specielle Pathologie, Therapie und Arzneimittellehre.
7. Prosektor Riefenstahl: Donnerstag von 6 bis 7 Uhr, Sonnabend von 5 bis 6, Mittwoch und Freitag von 4 bis 5 Uhr Abends Repetitorium über Chirurgie.

Außerdem nehmen die Zöglinge dieser Abtheilung an den für die erste Abtheilung unter 5, 6, 9, 10 und 11 aufgeführten Lehrvorträgen und Uebungen Theil.

Dritte (älteste) Abtheilung.

1. Dr. Kloevekorn: Donnerstag, Freitag und Sonnabend von 7 bis 8 Uhr Morgens praktischer Theil der Geburtshülfe und am Sonnabend von 6 bis 8 Uhr Abends Anleitung zur geburtshülflichen Untersuchung.
2. Dr. Pellengahr: Montag, Freitag und Sonnabend von 2 bis 3 Uhr Medicina forensis et castrensis.
3. Derselbe: Donnerstag von 5 bis 6 Uhr Abends Lehre von den plötzlichen Lebensgefahren und der Rettung Scheintodter.
4. Derselbe und Medizinal-Assessor Dr. Tourtual, unterstützt von dem klinischen Assistenz-Arzte Riefenstahl: täglich von 10 bis 12 Uhr praktische Uebungen im medizinisch-chirurgischen Klinikum.
5. Dr. Klövekorn: zu geeigneter Zeit geburtshülfliche Klinik.

Die Zöglinge der 3. Abtheilung wohnen überdies den für die mittlere Abtheilung unter 2, 3, 4, 6 und 7 bestimmten Vorlesungen und Repetitorien zum zweiten Male bei.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf Montag den 23. October c. festgesetzt. — Die Zulassungsscheine müssen Tages vorher von den Zöglingen gelöset werden, widrigenfalls ihnen der Zutritt zu den Vorlesungen nicht gestattet werden kann.

Münster, den 14. August 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 546. Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen. 2821. B. I.

Das Königliche Ministerium des Innern und der Polizei hat

1) der fünften Hamburger Assecuranz-Compagnie,

2) der zweiten Hamburger See- und Land-Feuer-Assecuranz,
3) der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft,
4) der Londoner Phönix-Feuer-Assecuranz-Gesellschaft

die Erlaubniß ertheilt, Mobiliar-Feuer-Versicherungen in den Königlichen Staaten zu übernehmen und durch Agenten vermitteln zu lassen. Es bleibt daher den etwa im hiesigen Regierungsbezirk vorhandenen bisherigen Agenten der gedachten Gesellschaften überlassen, Behufs ihrer, nach §. 7 des Gesetzes vom 8. Mai d. J. erforderlichen Bestätigung durch die betreffenden Landräthlichen Behörden bei uns geeigneten Antrag zu machen.

Minden, den 15. August 1837.

№ 547. Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen. 2810. R. I.

Der bisherige Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld, Administrator H. Ferlemann zu Höxter, ist, auf seinen Antrag und in Gemäßheit des Gesetzes vom 8. Mai d. J., in gedachter Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Minden, den 15. August 1837.

№ 548. Das pharmazeutische Institut zu Höxter betr. 640. R. I.

In dem unter Leitung des Apothekers Herrn Dr. Witting stehenden pharmazeutischen Institute zu Höxter werden im nächsten Winterhalbjahre, welches den 16. October d. J. beginnt, nachstehende Unterrichts-Gegenstände vorgetragen werden:

Allgemeine Chemie, nach Mitscherlich;
Pharmacologie (Lehre von den pharmazeutischen Präparaten);
Experimental-Physik, nach Scholz;
Pharmazeutische Fossilienkunden;
Praktische, analytische Untersuchungen, nach Rose.

Minden, den 18. August 1837.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 549. Aufruf wegen arretirter Waaren. 8102.

(2) Am 26. Juli d. J., um 3 Uhr Morgens, sind von den Grenzbeamten in der Nähe der Weserbrücke bei Höxter

netto 4 Centner 90 Pfund unbearbeitete Tabacksblätter

in Beschlag genommen.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Warburg nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 9. August 1837.

Diebstahls-Anzeigen.

№ 550.

In der Nacht vom 4. auf den 5. Juli d. J. sind dem Bernard Temme zu Scherfede von der Bleiche 5 Steige Leinwand, nämlich:

a. eine Steige von 20 Ellen mit einem, etwa ¼ Elle breiten Streifen von schwärzerm Garn und mit dem Zeichen A. W.; b. eine Steige, welche 14 Ellen von grober Heide und 6 Ellen von sogenannter Kleinheide enthält, und c. drei Steige ohne besondere Kennzeichen,

entwandt worden.

Wir warnen vor dem Ankaufe dieser Gegenstände und fordern diejenigen, die von dem Verbleib dieser Sachen oder über die Thäter des Diebstahls Auskunft geben können, auf, uns oder der nächsten Polizeibehörde Nachricht darüber zu geben.

Warburg, den 12. August 1837.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 551. Donnerstag Abend, den 27. Juli c., sind aus dem Wallgarten des Tischlers Jürgens hierselbst:

8 Stück Mannshemden, 4 Stück Frauenhemden, 6 neue Knabenhemden, von letzteren sind 2 mit J. gezeichnet, à Stück wenigstens 15 Sgr. werth;

ferner um jene Zeit zur Nachtzeit von der Bleiche des Heuerlings Kobusch zu Gellershagen:

4 Mannshemden, 3 Frauenhemden, 1 leinener Unterbettüberzug, 1 leinenes Betttuch, zusammen etwa 6 Thlr. werth,

entwandt worden. Vor dem Ankauf der Sachen wird gewarnt und die Anzeige von Thatsachen, die zur Ausmittelung der Diebe führen können, bei dem unterzeichneten Gerichte oder der sonst nächsten Behörde erwartet. Kosten erwachsen daraus nicht.

Bielefeld, den 18. August 1837.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 39.

Minden, den 1. September 1837.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

№ 552.

Das 15. Stück der Gesetzsammlung pro 1837 enthält:

Nro. 1810. Staats-Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg, wegen Bestimmung der aus dem Anschlusse der katholischen Kirchen im Herzogthume Oldenburg an die Diözese Münster hervorgehenden staatsrechtlichen Verhältnisse. Vom 10. Mai 1837.

Nro. 1811. Allerhöchste Kabinetsorder vom 10. Juli 1837, betreffend die Unanwendbarkeit der §§. 797 — 799, Titel 20, Th. II des Allgemeinen Landrechts auf diejenigen vorsätzlichen Beschädigungen, welche den Tod des Beschädigten zur Folge gehabt haben.

Das 16. Stück der Gesetzsammlung pro 1837 enthält:

Nro. 1812. Allerhöchste Kabinetsorder vom 27. Juni 1837, betreffend das Verbot des Verkehrs mit Promessen zu den Prämienscheinen der Seehandlung, oder zu ausländischen mit einer ähnlichen Prämien-Verloosung verbundenen Staats-Anleihen.

Nro. 1813. Allerhöchste Kabinetsorder vom 17. Juli 1837, betreffend die Umwandlung und Vollstreckung der von Civilgerichten gegen gemeine Soldaten vor ihrer Einstellung erkannten rechtskräftigen Gefängnißstrafen.

Nro. 1814. Allerhöchste Kabinetsorder vom 20. Juli 1837, betreffend die Wiederherstellung der bei dem Brande des Städtchens Seidenberg im Jahre 1834 vernichteten Grundacten und die Amortisation der dabei verloren gegangenen Dokumente.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 553.

Für nachstehende außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene Schriften ist höhern Orts die Debits-Erlaubniß in den Königl. Landen ertheilt: Debits-Erlaubniß.

1. Nekrolog der denkwürdigen Schweizer P. Usteri, J. G. Ebel, H. Füßli, J. K. Horner. Aus den Verhandlungen der Schweiz. Gem. Gesellschaft. Zürich, Verlag von Orell, Füßli und Komp. 1837; mit dem innern Titel: der schweiz. gemeinnützigen Gesellschaft des 21. Berichts 1835. 2. Abth. Nekrologe. Trogen, gedruckt bei J. Schläpfer, 1836. 8.
2. Die Auflösung der höhern numerischen Gleichungen als Beantwortung einer von der Königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin aufgestellten Preisfrage, von Dr. C. H. Gräffe, Professor der Mathematik. Zürich, Druck und Verlag von Fr. Schultheß, 1837. 4.
3. Lebensbilder aus beiden Hemisphären. Vom Verfasser der Legitimen, der Transatlantischen Reiseskizzen, des Virey ꝛc. Sechster Theil. Zürich, Druck und Verlag von Fr. Schultheß, 1837. Auch unter dem Titel: Nathan, der Squaller — Regulator oder der erste Amerikaner in Texas. Der Transatlantischen Reiseskizzen Sechster Theil. 8.
4. Geographische Tabellen der Mineralwässer und Bäder in den deutschen Staaten, in Ungarn, Frankreich, Schweiz, Italien und Großbrittanien, mit einer Hydraologie begleitet, vorzüglich für Aerzte, von J. L. Zürich, bei Fr. Schultheß, 1836. 8.
5. Gemälde der Länder und Völker von Europa. Für die Jugend bearbeitet von A. Gustav Schweizer. Erstes Bändchen: Portugal, Spanien und Frankreich. Nebst einer Abbildung. Zürich, Druck und Verlag von Fr. Schultheß, 1836. 8.
6. Synodalpredigt über Römer IX. 1. 6. von Alex. Schweizer, Zürich, bei Fr. Schultheß, 1836. 8.
7. Leben und Feldzüge des Generals Andreas Jackson, von Joh. Heinr. Eaton, Kriegs-Minister der Vereinigten Staaten. Philadelphia, bei Kiderlen und Stollmeyer, 1837. Leipzig, bei Avenarius und Friedlein. 8.
8. Französische Chrestomathie. Zweiter prosaischer Theil, von Conrad v. Orelli. Zürich, Druck und Verlag von Fr. Schultheß, 1837. 8.
9. Lehrbuch der reinen Mathematik von Dr. C. N. Gräffe. Erster Theil. Zürich, in der Schultheß'schen Buchhandlung. (Fr. Schultheß und Sal. Höhr.) 1835. 8.
10. Der Schweizerische Geschichtsforscher. Neunter Band. Verlag von C. A. Jenny Sohn, 1837. 8.
11. Die Bäder der Edda von den Niebelungen Stabroimende. Verdeutschung nebst Erläuterungen von Ludw. Ebbmüller. Zürich, bei Orell, Füßli und Komp.
12. Die evangelisch-reformirte Kirche und ihre Fortbildung im XIX. Jahrhundert, besonders im Kanton Bern, von Ferd. Fr. Zyro. Bern, 1837. Verlag von C. A. Jenny Sohn. 8.
13. Anleitung zur Krankenwartung. Stuttgart und Zürich, bei Franz Hoffmann, 1837. 4.
14. Das Blümchen Wunderhold, oder ꝛc. von Karolina Reinhold. Kollenberger'sche Buchhandlung, 1836. 8.

15. Acht und vierzig dreistimmige und zwei vierstimmige Lieder zur Beförderung des mehrstimmigen Gesanges in Schulen ꝛc., von J. G. Laib. Chur, Verlag der ehemals Kollenberger'schen Buchhandlung. (J. J. Grubenmann,) sine anno. 4.
16. Das menschliche Leben in Bildern. Ein A. B. C. Buch. Chur, Kollenberger'sche Buchhandlung, sine anno. 8.
17. Das allerliebste Bilderbuch für Knaben und Mädchen. Chur, Kollenberger'sche Kunst- und Buchhandlung, sine anno. 8.
18. Die Branntweinpest. Eine Trauergeschichte zur Warnung und Lehre für Reich und Arm', Alt und Jung. Herausgegeben von Heinrich Zschocke. Aarau, 1837. Im Verlag von H. R. Sauerländer. 8.
19. Wissenschaftlich praktische Beurtheilung des Selbstmordes nach allen seinen Beziehungen als Lebensspiegel für unsere Zeit. Von Ferd. Friedr. Zyro. Bern, Chur und Leipzig, Verlag und Eigenthum von J. F. J. Dalp. 1837. 8.
20. Mustersammlung deutscher Lesestücke aus den vorzüglichsten Prosaikern der neuern und neuesten Zeit von E. F. Zehender. Bern, Chur und Leipzig, Verlag und Eigenthum von J. F. J. Dalp. 1837. 8.
21. Der tyske Grammatik for Dansktabende of P. Hjorl. Stredin, Udgarn, Kjobenhavn. 1836.
22. Der Anfangspunkt alles Schulunterrichts, oder: die Elemente ꝛc. von J. J. Gallus. St. Gallen, 1836. Gedruckt bei Wartmann und Scheitlin. 8.
23. Vierstimmige Lieder für den Elementar-Chor-Gesang, von J. Greith. St. Gallen, Verlag von C. P. Scheitlin, 1837. 4 Hefte in Queroktav.
24. Neues Familien-Kochbuch, oder die Kranken-Köchin. Glarus, Verlag der Schmidtschen Buchhandlung, sine anno. 12.
25. Sechs Predigten von J. J. Bernet, v. D. m. in St. Gallen. St. Gallen, Verlag von C. P. Scheitlin, 1837. 8.
26. Ueber die Wunder und heilsamen Wirkungen des kalten Wassers ꝛc. von den berühmtesten Aerzten Deutschlands und der Schweiz bearbeitet. Zweite vermehrte Auflage. Glarus, Druck und Verlag von Fridolin Schmidt, Buchdrucker und Buchhändler. Bei Wartmann und Komp. in St. Gallen, 1837. 8.
27. Anleitung zur Kenntniß und Behandlung des Stutzers, den schweiz. Wehrmännern gewidmet. Glarus, Druck und Verlag von Fridolin Schmidt, Buchhändler, 1836. 12.
28. Reine und angewandte Raumlehre ꝛc. von A. Göldi. Mit 11 Steintafeln. St. Gallen, Druck und Verlag von Wartmann und Scheitlin, 1837.
29. Tydsk Cansebog for Dansktalende. Udgiren af Dr. Peder Hjort. Kjöbenhavn. 1835. 8.
30. Glossarium der friesischen Sprache von N. Outzen. Herausgegeben von L. Engelstoft und C. Molbech. Kopenhagen, Verlag der Gyldendalschen Buchhandlung, 1837.

31. Tydsk Dansk Parleur tit Brug for begge Stationer uf Friederich Bresemann. Kjöbenhavn, 1835.

32. Tydsk-Dansk og Dansk-Tydsk. Hand Ord bog Ved B. C. Grönberg. Förste Deel. Tydsk-Dansk Anden forogede og forbedrede Udgarn. Kjöbenhavn, 1836. Anden Deel. Dansk-Tydsk. Ibid. 1826. 8.

Münster, den 21. August 1837.

№ 554. 3406. Die Bekanntmachung vom 10. d. M., wegen Erhebung eines weitern Beitrags von 1 Thlr. pro mille des Hagel-Versicherungs-Kapitals der Provinz Westphalen, wird dahin ausgedehnt, daß statt desselben die Erhebung eines Beitrags von 2 Thlr. pro mille statt finden wird.

Münster, den 24. August 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 555. Eingegangene Beiträge zur Unterstützung der Verunglückten in der Kaukehner Niederung. 1025. P. J.

In Folge eines Aufrufs vom 8. Mai d. J. (Stück 21 des Amtsblatts) sind zur Unterstützung der durch Ueberschwemmung verunglückten Bewohner der Kaukehner Niederung nach und nach folgende Beträge bei mir eingegangen, als:

1.	von einem Ungenannten	20	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.
2.	von einer Ungenannten	10	"	—	"	—	"
3.	von C. R.	3	"	—	"	—	"
4.	von M. R.	2	"	—	"	—	"
5.	vom Haupt-Zollamts-Diener Richter allhier	—	"	10	"	—	"
6.	vom Hrn. Gymnasial-Director Imanuel hierselbst	1	"	—	"	—	"
7.	vom Herrn Chirurgus Dübrock hierselbst	—	"	10	"	—	"
8.	von einem Ungenannten allhier	1	"	—	"	—	"
9.	desgl. allhier	3	"	—	"	—	"
10.	vom Fräulein K. allhier	1	"	—	"	—	"
11.	von einem Ungenannten allhier	5	"	—	"	—	"
12.	vom Herrn F. W. Diesselhorst allhier	5	"	—	"	—	"
13.	von einem Ungenannten allhier	1	"	—	"	—	"
14.	vom Herrn Prediger v. Cöln zu Friedewalde	1	"	—	"	—	"
15.	vom Herrn Major v. Gr. allhier	5	"	—	"	—	" Gold
16.	vom Herrn R. R. G. allhier	5	"	—	"	—	"
17.	von Frau R. R. R. allhier	2	"	—	"	—	"
18.	vom Herrn Architekt Burgheim allhier	5	"	—	"	—	" Gold
19.	von einem Ungenannten allhier	5	"	—	"	—	"
20.	von drei Ungenannten aus Bielefeld	5	"	—	"	—	"
21.	vom Hrn. Bürgermeister Willmanns in Lübbecke eingesammelt incl. 2½ Thlr. Gold	18	"	27	"	6	"
	Latus incl. 12½ Thlr. Gold	99	Thlr.	17	Sgr.	6	Pf.

	Transp. incl. 12½ Thlr. Gold	99	Thlr.	17	Sgr.	6	Pf.	
22.	von einem Ungenannten	5	=	—	=	—	=	
23.	desgl.	5	=	—	=	—	=	Gold
24.	vom Herrn Cantor Ohle in Bielefeld .	2	=	—	=	—	=	
25.	von den Herren Gebr. Schrader in Gernheim	5	=	—	=	—	=	
26.	= = = = L. hierselbst . .	10	=	—	=	—	=	
27.	vom Herrn E. F. Raudt in Bielefeld .	1	=	—	=	—	=	
28.	vom Herrn Bürgermeister Grasso in Beverungen durch eine veranstaltete Sammlung . .	4	=	27	=	—	=	
29.	vom Herrn Verwaltungs-Beamten Muhl in Hummelbeck desgl.	63	=	15	=	6	=	
30.	vom Herrn Bürgermeister Koerner in Bielefeld desgl.	368	=	—	=	—	=	
	und	15	=	15	=	—	=	
31.	vom Hrn. Bürgermeister Weddigen zu Schlüsselburg desgl.	10	=	23	=	6	=	
	und	1	=	20	=	—	=	
32.	vom Herrn Pr. S. hier	1	=	—	=	—	=	
33.	vom Herrn Oberamtmann Engelbrecht in Dalheim für sich und einem Hausgenossen .	10	=	—	=	—	=	
34.	vom Herrn St. A. Dr. J.	1	=	—	=	—	=	
35.	vom Hrn. Cantonbeamten Ramus in Borgentreich gesammelt	15	=	—	=	—	=	
36.	vom Hrn. Verwaltungsbeamten Ruve in Levern dgl.	14	=	5	=	—	=	
37.	vom Herrn Gerichts-Actuar Schoenfeld in Bünde	2	=	—	=	—	=	
38.	vom Herrn Regierungs-Assessor v. Rumohr	5	=	—	=	—	=	
39.	vom Herrn Ass. W.	1	=	—	=	—	=	
40.	vom Herrn Cantonbeamten Brakfieck in Delbrück gesammelt	12	=	—	=	—	=	
41.	vom Hrn. Lehrer Oetting in Ströhen für sich 1 Thlr. und von seinen Schülern gesammelt 1 Thlr., zusammen	2	=	—	=	—	=	
42.	vom Herrn Bürgermeister Bloebaum in Borgholzhausen gesammelt	15	=	21	=	8	=	
43.	vom Hrn. Bürgermeister Willmanns zu Lübbecke in dessen Landgemeinden eingesammelt . .	45	=	2	=	8	=	
44.	vom Hrn. Cantonbeamten Weishuhn zu Amminghausen gesammelt	23	=	19	=	10	=	
45.	vom Herrn Verwaltungsbeamten Brevitt zu Schildesche desgl.	40	=	2	=	5	=	
	Latus incl. 17½ Thlr. Gold	779	Thlr.	20	Sgr.	1	Pf.	

	Transp. incl. 17½ Thlr. Gold				779	Thlr. 20	Sgr. 1 Pf.
46.	vom Herrn Verwaltungsbeamten Hollmann zu Rahden gesammelt				11	= 6	= — =
47.	vom Herrn Pastor Münter zu Holzhausen am Limberge, in der Gemeinde und unter den Schulkindern gesammelt				19	= —	= — =
48.	vom Herrn Beamten Wartmann zu Dielingen in dessen Bezirk gesammelt . . .				15	= 12	= — =
49.	vom Herrn v. Pogrell hieselbst . .				3	= —	= — =
50.	vom Herrn Lehrer Debecke in Quetzen gesammelt				3	= 7	= 6 =
51.	vom Herrn Landrath v. Borries in Herford eingesammelt, und zwar:						
	a. vom Magistrat zu Herford	21.	29.	3.			
	b. vom Herrn Canton-Beamten Gethmann daselbst . . .	23.	23.	4.			
	c. vom Herrn Bürgermeister Poelmahn zu Vlotho	41.	—	—			
	d. v. Hrn. Pastor Weihe in Spenge	27.	7.	6.			
	e. v. Hrn. Cantonbeamten Seippel aus dem Kirchspiel Wallenbrück	6.	6.	3.			
	f. vom Hrn. Bürgermeister Stahlberg in Enger	31.	17.	9.			
	g. vom Hrn. Prediger Schmieding in Löhne	10.	—	—			
	h. vom Hrn. Bürgermeister Rüter aus den Kirchsp. Bünde, Rödinghausen und Hiddenhausen .	63.	25.	5.			
und	i. vom Hrn. Cantonbeamten v. Mey aus den Kirchsp. Stift Quernheim, Lengern, Löhne, Menninghüffen und Gohfeld	25.	13.	2.			
					251	= 2	= 8 =
52.	vom Herrn Gastwirth Clemen hier . .				2	= —	= — =
53.	v. Hrn. Prediger Wex zu Börninghausen gesammelt				7	= 2	= 6 =
54.	vom Herrn Landrath zur Hellen zu Halle, eingesammelt:						
	a. im Verwaltungsbez. Halle	19.	11.	1.			
	b. = = Versmold	4.	—	—			
	c. = = Werther	26.	—	—			
					49	= 11	= 1 =
55.	aus Bielefeld unter bloßem Umschlag . .				5	= —	= — =
	Latus incl. 17½ Thlr. Gold				1146	Thlr. 1	Sgr. 10 Pf.

	Transp. incl. 17½ Thlr. Gold		1146	Thlr.	1 Sgr.	10 Pf.
56.	vom Herrn Steuer-Empfänger Rohden zu Steinheim aus einer Sammlung durch den Orts-Vorsteher Mönneckes zu Bergheim . .		1	=	2 =	6 =
57.	vom Herrn Verwaltungs-Beamten Lüttgert zu Hartum aus deſſen Verwaltungsbezirk .		26	=	— =	— =
		und	20	=	20 =	— =
58.	vom Herrn S. W. hieſelbſt . . .		2	=	— =	— =
59.	vom Herrn Bürgermeiſter v. Stach zu Petershagen aus deſſen Verwaltungsbezirk . .		18	=	10 =	5 =
60.	vom Herrn Verwaltungs-Beamten Bock zu Wehdem desgl.		10	=	9 =	1 =
61.	vom Herrn Bürgermeiſter Auguſtin zu Hörter geſammelt		4	=	26 =	4 =
62.	von der Königl. Landräthl. Behörde zu Herford, nachträglich:					
	a. aus dem Kirchſpiel Exter 12. 13. 8.					
	und b. = = = Valldorf 5. 16. 8.					
			18	=	— =	4 =
63.	vom Herrn Bürgermeiſter Haege zu Gütersloh aus deſſen Verwaltungsbezirk . . .		25	=	— =	— =
64.	vom Herrn Landrath v. Metternich zu Paderborn aus der Gemeinde Bennhauſen . . .		1	=	7 =	7 =
65.	vom Herrn P. Hartog sen. in Rahden .		10	=	— =	— =
	zuſammen incl. 17½ Thlr. Gold		1283	Thlr.	18 Sgr.	1 Pf.
	welche Summe ich, nach Abzug von . .		—	=	2 =	— =
	Portokoſten, mit . . incl. 17½ Thlr. Gold		1283	Thlr.	16 Sgr.	1 Pf.

an den Hülfsverein zu Tilſit habe abſenden laſſen.

Meinen Erwartungen von dem ſchönen Wohlthätigkeits-Sinn der Bewohner des hieſigen Regierungsbezirks, iſt durch dieſe reichlichen Beiträge nicht nur entſprochen; ſie ſind um vieles übertroffen worden. Der Hülfsverein zu Tilſit hat ſolche mit dem innigſten Danke entgegengenommen und ich bin von demſelben erſucht worden, dieſen Dank allen edlen Wohlthätern aufs lebhafteſte auszudrücken; ein Auftrag, bei deſſen Entledigung ich meinen eigenen herzlichen Dank freudig zu erneuern nicht unterlaſſen kann.

Minden, den 26. Auguſt 1837.

Der Regierungs-Präſident
Richter.

№ 556. Jagd-Eröffnung 1937. b. II.

Die ſeit unſerer Bekanntmachung vom 9. Auguſt a. c., wegen der diesjährigen Eröffnung der niedern Jagd eingetretene wärmere Witterung, hat auf die Reife der Feld-

früchte einen solchen Einfluß gehabt, daß die Erndte früher als bei der ersten Anordnung zu erwarten stand, beendigt sein wird. Wir verlegen demnach auf den Antrag der hiesigen Landräthlichen Behörde den auf den 20. k. M. bestimmten Eröffnungs-Termin im Kreise Minden, auf den 11. künftigen Monats.

Sollten in den übrigen Kreisen des Regierungsbezirks Minden ähnliche Verhältnisse eintreten, die eine frühere Eröffnung der Jagd gestatten, dann ermächtigen wir die Kreis-Landräthe, dieselben anzuordnen und bekannt zu machen; es sind die Termine uns aber schleunig anzuzeigen.

Minden, den 26. August 1837.

№ 557. Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen. 2875. R. I.

Der bisherige Agent der Phönix-Feuer-Assecuranz-Societät zu London, Kaufmann A. F. von Sobbe hierselbst, ist, auf seinen Antrag und in Gemäßheit des Gesetzes vom 8. Mai d. J., in gedachter Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Minden, den 20. August 1837.

Bekanntmachungen.

№ 558. Patent-Anzeige.

Dem Kaufmann Fr. Martini zu Elberfeld ist unterm 4. Juli 1837 ein Patent

auf eine durch Beschreibung und Zeichnung erläuterte neue Vorrichtung an der Haarflechtmaschine

auf Fünf Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

№ 559.

Berichtigung.

Seite	260	Zeile	11	von	oben	lese	man:	in, statt: an
=	=	=	15	=	=	=	=	eines grünen Interims-Uniforms- oder dergleichen Ueberrocks, statt: einer grünen Interims-Uniform oder dergl. Ueberrock
=	=	=	16	=	=	=	=	Waldwärtern, statt: Waldwärter
=	=	=	19	=	=	=	=	und in einem an einem beliebigen Koppel von, statt: und einem beliebigen Koppel, an
=	=	=	22	=	=	=	=	Oberforstbeamte, statt: Oberforstbeamten

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 40.

Minden, den 8. September 1837.

Allerhöchste Kabinets-Order.

№ 560.

Zur Erledigung des im §. 1. des Gesetzes wegen Einrichtung des Abgabenwesens im Kreise St. Wendel vom 30. Juli 1835 gemachten Vorbehalts, wegen Gleichstellung der Grundsteuer in diesem Kreise mit der der übrigen Kreise der Provinzen Rheinland und Westphalen, ertheile Ich auf Ihren Antrag vom 15. v. M. folgende Vorschriften:

1. Mit Benutzung der vorhandenen Vorarbeiten ist ein Parzellar-Kataster des Kreises St. Wendel nach den deshalb für die westlichen Provinzen im Allgemeinen erlassenen Bestimmungen aufzunehmen. Die Kosten dieses Katasters sollen nach dem noch festzusetzenden allgemeinen Vertheilungs-Maaßstabe von den sämmtlichen Kreisen der westlichen Provinzen getragen werden, wogegen die Grundsteuerpflichtigen des Kreises St. Wendel ihrerseits zu den Kosten der sämmtlichen Kreise verhältnißmäßig beizutragen haben.
2. Von den 21 2/3 Procent Beischlägen, welche der Kreis jetzt zur Bestreitung der Departemental-Ausgaben entrichtet, werden 15 16/100 vom Jahre 1838 ab mit der Principalsteuer vereinigt, 5 84/100 Procent aber als zur Deckung der Justiz-Verwaltungskosten bestimmt mit 1335 Thlr. vermittelst eines Beischlags, welcher diese Summe gewährt, besonders aufgebracht.
3. Zu den Grundsteuer-Remissionen werden vom Jahre 1838 ab, im Kreise jährlich 2 Procent der Principalsteuer ausgeschlagen, welche in den für den ganzen Regierungs-Bezirk gemeinschaftlichen Fonds fließen. Aus diesem Fonds werden die Grundsteuer-Nachlässe und Unterstützungen im Kreise künftig nach denselben Grundsätzen, wie in den übrigen Kreisen gewährt.
4. An den im Regierungsbezirk Trier zum Bau und zur Unterhaltung der Bezirksstraßen etatsmäßigen Fonds zahlt der Kreis vom künftigen Jahre ab, 10 ½ Procent seiner jetzigen Principalsteuer mit 2400 Thlr. 9 Sgr., welche mittelst besonderen Beischlages aufgebracht werden.
5. Die sowohl von der Principalsteuer als von den Beischlägen zu berechnenden Elementar-Erhebungskosten sind auf einen, so weit thunlich, ermäßigten Procentsatz festzustellen, wonächst für die Kosten des Katasters vom Jahre 1838 ab, jährlich eine

solche Summe auszuschlagen ist, daß dadurch, unter Hinzurechnung der Principalsteuer und Beischläge jedes Jahrs die pro 1837 ausgeschriebene Summe an Principalsteuer und Beischlägen erreicht wird.

6. Sobald im Kreise St. Wendel das Kataster eines Verbandes vollendet ist, tritt dieser Verband in die allgemeine Grundsteuer-Ausgleichung mit den übrigen Landestheilen der westlichen Provinzen, nach dem deshalb früher vorgeschriebenen Verfahren, ein.

7. Insoweit die seit dem 1. Juli 1834 erhobenen Beischläge der Grundsteuer, so wie der Personal- und Mobiliar-Steuer für die Zwecke, für welche sie bestimmt, nicht verwendet worden sind, ist der Betrag derselben dem Kataster-Fonds als Beitrag des Kreises St. Wendel zu überweisen.

Sie haben diese Anordnungen durch die Amtsblätter der Regierungen in den westlichen Provinzen bekannt zu machen.

Berlin, den 14. August 1837.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
den Staats- und Finanz-Minister Grafen von Alvensleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 561. 2177. Q. l. pl. Mit Bezugnahme auf die im 33. Stück des diesjährigen Amtsblatts publicirte Ministerial-Instruktion, Behufs der Geschäftsführung der Stadt-Magistrate vom 25. Mai 1835, machen wir hierdurch aufmerksam, daß in unserm Verwaltungs-Bezirk alle Städte unter Polizei-Aufsicht der Landräthe stehen, mithin die Magistrats-Dirigenten (Bürgermeister) sämmtlicher Städte, in welcher die Städte-Ordnung schon eingeführt ist, oder noch eingeführt werden wird, bei mehr als dreitägiger Abwesenheit und bis zur Dauer von 14 Tagen den Urlaub bei dem Landrath des Kreises und für längere Zeit durch denselben bei uns nachzusuchen haben.

Minden, den 24. August 1837.

№ 562. Gewerbbetrieb der Bauhandwerker. 2906. R. l. Der Zimmermann Johann Friedrich Riepe zu Enger, Kreises Herford, ist zur Ausübung seines Gewerbes als Meister befugt, welches in Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 29. Februar 1832, Nro. 86. F. I. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 25. August 1837.

Bekanntmachungen des Königl. Oberlandes-Gerichts.

№ 563. 2096. B. Durch das Reskript Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers vom 11. Juli d. J. ist dem Königlichen Inquisitoriate zu Paderborn der ganze landräthliche Kreis Wiedenbrück überwiesen worden.

Es gehören also zum Geschäftsbezirke des gedachten Inquisitoriats von nun an auch die Sprengel der Gerichte zu Wiedenbrück und Rheda, indem demselben das dritte

im Kreise Wiedenbrück befindliche Gericht zu Rietberg bereits im Jahre 1815 zugetheilt worden.

Der Geschäftskreis des Inquisitoriats zu Herford umfaßt künftig nur die Provinzen Minden und Ravensberg.

Paderborn, den 22. August 1837.

№ 564. 2097. B.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 11. Juni 1833, betreffend die Erweiterung der Kompetenz der Königl. Land- und Stadtgerichte in Strafsachen, wird hiermit fernerweit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß nach den Bestimmungen des Ministerial-Rescripts vom 11. Juli d. J.

1. dem gegenwärtig Königl. Land- und Stadtgerichte zu Rietberg, als einem neuerdings collegialisch formirten Gerichte, die erweiterte Kompetenz in Strafsachen, gleich den übrigen Gerichten dieser Cathegorie in unserm Geschäftsbezirke, beigelegt worden.
2. die Kompetenz des Königl. Land- und Stadtgerichts zu Herford in Strafsachen in eben der Art, wie die der übrigen collegialisch formirten Königl. Land- und Stadtgerichte im hiesigen Departement, jedoch mit der Maaßgabe:

daß die Personal-Arrestsachen dem dortigen Inquisitoriate verbleiben, ausgedehnt worden.

Paderborn, den 22. August 1837.

Bekanntmachungen.

№ 565. Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst.

Zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militair-Dienstes Anspruch machen, ist ein Termin auf den 17. October d. J. festgesetzt, zu welchem sich die Examinanden Morgens um 9 Uhr im hiesigen Regierungsgebäude einzufinden haben.

Die mit den vorschriftsmäßigen Bescheinigungen versehenen Meldungsgesuche müssen spätestens 14 Tage vor dem Termine bei uns eingehen.

Minden, den 24. August 1837.

Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst.

Stüertz. Körner.

№ 566 Steckbrief.

Am 26. d. M. ist der untenstehend bezeichnete Festungsbaugefangene Mathias Wollsiefen, welcher wegen qualificirten Diebstahls im Wiederholungsfalle eine zwanzigjährige Zwangsarbeit zu verbüßen hatte, von der Festungsarbeit hierselbst entwichen.

Sämmtliche betreffende Militair- und Civilbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle verhaften und an die unterzeichnete Kommandantur abliefern zu lassen.

Cöln, den 26. August 1837.

Königlich Preußische Kommandantur.

Signalement.

Geburtsort: Hergarten, Kreis Schleiden, Regierungs-Bezirk Aachen. — Vaterland:

Preußen. — Gewöhnlicher Aufenthaltsort: Hergarten. — Religion: katholisch. — Stand oder Gewerbe: Hufschmidt. — Alter: 36 Jahr. — Größe: 5 Fuß 4 Zoll. — Haare: dunkelbraun. — Stirn: schmal. — Augenbraunen: dunkelbraun. — Augen: bläulich. — Nase: gewöhnlich, die Spitze derselben etwas dick. — Mund: dick. — Zähne: gut. — Bart: schwarz. — Kinn: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gesichtsbildung: länglich. — Statur: mittelmäßig. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: Jacke, Hose, Mütze, halb grau und halb gelb; war gefesselt mit einem Fußsprenger und mit einem Halseisen.

№ 567. Diebstahls-Anzeige. In der Nacht vom 15. auf den 16. Mai d. J. sind der Wittwe Neumann in Großenbreden aus ihrer Wohnung folgende Sachen, als:

eine Grabeschute, eine Grepe, eine eiserne Pfanne, ein blau gestreifter leinener Frauenrock, ein brauner sersener Frauenrock, ein blaues baumwollenes Tuch mit weißen seidenen Streifen, ein weißes leinenes Tuch, eine schwarze damastene Schürze und ein Sack, entwendet worden.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Jeden, namentlich alle Polizeibehörden, auf, Alles, was zur Entdeckung des Thäters oder Wiedererlangung der gestohlenen Sachen führen könnte, uns oder der nächsten Behörde anzuzeigen.

Nieheim, den 25. August 1837.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 568. Im Depositorio des unterzeichneten Gerichts befinden sich folgende Testamente, deren Niederlegung schon seit länger als 56 Jahren erfolgt:

a. das Testament des Cord Grandemann zu Nordhemmern de 15. Mai 1775;
b. das Testament der Wittwe Gertrud Kleine geb. Kruse de 8. October 1774;
c. das Testament des Leibzüchters Herm. Heinr. Ellerkamp de 28. Januar 1775;
d. das Testament der Margarethe Schöttker de 11. Juli 1757;
e. das Testament der Wwe. Justine Dreyer geb. Schmidt de 6. Septbr. 1774.

Da nun während dieser Zeit weder von Jemanden die Publication nachgesucht, noch etwas Zuverlässiges vom Leben oder dem Tode der Testatoren bekannt geworden, so werden die etwaigen Interessenten aufgefordert, binnen 6 Monaten die Publication nachzusuchen.

Minden, den 4. August 1837.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Land- und Stadtgericht Paderborn.

№ 569. Der Mitwoch ist zur Annahme und Ausgabe der Depositen bestimmt.

Berichtigung.

№ 570. Seite 278, Zeile 13 von oben, lese man: meines — statt: eines —

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 41.

Minden, den 15. September 1837.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 571. Statut der Rhein-Weser-Eisenbahn-Aktien-Gesellschaft.

Nachdem durch den Allerhöchsten Kabinets-Befehl vom 21. v. M. mit den darin enthaltenen Vorbehalten das Statut der Rhein-Weser-Eisenbahn-Aktien-Gesellschaft die Genehmigung erhalten hat: so werden beide zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 5. September 1837.

Nach ihrem Antrage vom 14. v. M. will Ich der Gesellschaft, welche sich zum Zwecke der Begründung einer Eisenbahn zur Verbindung des Rheins mit der Weser, mittelst der anliegenden gerichtlichen Verhandlung vom 28. September v. J. unter dem Namen

Rhein-Weser-Eisenbahn-Aktien-Gesellschaft

gebildet hat, die Rechte einer Korporation hiermit verleihen, und das in jener Verhandlung enthaltene Statut hierdurch bestätigen, jedoch nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalte:

daß die gedachte Rhein-Weser-Eisenbahn-Aktien-Gesellschaft alle Bestimmungen und Bedingungen, welche über die Verhältnisse zum Staate und zum Publikum für die Eisenbahn-Unternehmungen im Allgemeinen, oder für die in Rede stehende Unternehmung insbesondere ergehen werden, eben so nachzukommen verbunden bleibt, als wenn solche der gegenwärtigen Verleihung und Bestätigung beigefügt wären.

Dabei setze Ich noch besonders fest:

1. daß

zu §. 1 des Statuts, zur Feststellung der Bahnlinie, welche nach den vorliegenden Angaben von Minden, in der Richtung auf Bielefeld, Lippstadt, Unna, Witten, nach Elberfeld, und von dort in der Richtung auf Opladen, Mühlheim, nach Deutz geführt werden soll, imgleichen zur Feststellung des Bauplanes für die Bahn,

zu §. 13 des Statuts, zur Bestimmung der Höhe des Reserve-Fonds, welcher im Falle des eigenen Betriebes der Transport-Beförderung von Seiten der Gesellschaft gebildet werden soll,

zu §§. 27 und 33 des Statuts, zur Festsetzung der Verhältnisse derjenigen Gesellschafts-Beamten, welche zur Hand der Polizei auf der Bahn bestellt werden, so wie

zu §. 43 des Statuts, zur Gültigkeit des Beschlusses über die Auflösung der Gesellschaft Ihre vorgängige Genehmigung erforderlich bleiben soll,
und

2. daß die in §. 12 des Statuts gedachte Transport-Beförderung auf der Bahn erst nach vorgängiger Vereinbarung mit dem General-Postmeister unternommen werden darf.

Zugleich will Ich, im Anerkenntnisse der Gemeinnützigkeit der Unternehmung, der Rhein-Weser-Eisenbahn-Aktien-Gesellschaft für die Ausführung der Bahn in der festzusetzenden Richtung, so wie der dazu gehörigen Anlagen das Recht:

die erforderlichen Grundstücke im Wege der unfreiwilligen Expropriation eigenthümlich zu erwerben, oder vorübergehend zu benutzen,

hiedurch in eben dem Maaße und Umfange bewilligen, wie solche in den einzelnen Landestheilen für die Anlage öffentlicher Kunststraßen gesetzlich besteht, mit der Bestimmung, daß dieses Recht nur unter besonderer Leitung der betreffenden Regierungen ausgeübt werden darf.

Die gegenwärtige Verleihung und Bestätigung, deren Widerruf Ich Mir vorbehalte, falls das Statut oder Eine der oben beigefügten oder vorbehaltenen Bestimmungen und Bedingungen verletzt oder nicht befolgt würde, ist nebst dem Statute durch die Amtsblätter der betreffenden Regierungen bekannt zu machen.

Berlin, den 21. August 1837.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
den Staats- und Finanz-Minister Grafen
von Alvensleben.

Statut
der
Rhein-Weser-Eisenbahn-Aktien-Gesellschaft.

I. Bildung der Korporation für die Rhein-Weser-Eisenbahn.

§. 1. Unter dem Namen „**Rhein-Weser-Eisenbahn-Aktien-Gesellschaft**“ bildet sich nach Vorschrift des Theil II. Tit. 6 des Allgemeinen Landrechts eine Korporation, um eine Eisenbahn zur Verbindung des Rheins mit der Weser zu begründen.

§. 2. Die Stadt Minden ist das gesetzliche Domicil der Gesellschaft, der Centralpunkt ihres Geschäftsbetriebes und der Sitz ihrer Verwaltung.

§. 3. Das Kapital der Gesellschaft von 5,600,000, buchstäblich Fünf Millionen sechs mal hundert tausend Thalern, wird in Aktien zu 200 Thalern Preuß. Courant aufgebracht.

§. 4. Die Aktien werden stempelfrei auf den Inhaber (au porteur) lautend aufgestellt, von dem Direktor und den beiden Mitgliedern der Direktion unterzeichnet und von einem Stamm-Ende, welches bei der Verwaltung bleibt, abgeschnitten.

Im Fall eine Aktie verloren geht, muß für die Dividende-Erhebung eine der Direktion genügende Bürgschaft geleistet werden. Nach Verlauf von drei Jahren wird das Dokument nach einmaligem öffentlichen Aufruf als verschollen erachtet und ein neues ausgeliefert.

§. 5. Kein Aktionnair ist für mehr als den Nominalwerth seiner Aktie verantwortlich und kann nie zu einer Zubuße angehalten werden. Dagegen können neue Aktien oder Anleihen, wenn diese zum Zweck der Gesellschaft erforderlich sind, zur Vermehrung des Gesellschafts-Kapitals gemacht werden. (§§. 17 und 25.)

§. 6. Die Ausgabe der Aktien erfolgt erst nach Einzahlung des ganzen Nominalbetrages.

Bei Zahlung der ersten Rate wird für jede Aktie ein besonderer, mit der Nummer derselben, mit dem Namen des ersten Zeichners und mit den nöthigen Quittungsformularen für die einzelnen Theilzahlungen versehener Quittungsbogen ausgegeben. Der Empfang sämmtlicher Partialzahlungen wird darauf quittirt, und es wird bei der letzten Partial-Zahlung gegen das Dokument ausgewechselt.

Die Quittungen über Partial-Zahlungen werden von zwei Mitgliedern der Direktion unterzeichnet.

Bei dem Verluste der Quittungen tritt derselbe Modus, wie bei dem Verluste des Aktien-Dokuments ein.

§. 7. Der erste Zeichner der Aktie ist für die Einzahluug von 40% des Nominalbetrages derselben unbedingt verhaftet; von dieser Verpflichtung kann derselbe weder durch Uebertragung seines Anrechtes auf einen Dritten sich befreien, noch Seitens der Gesellschaft entbunden werden.

§. 8. Nach Einzahlung von 40% kann die Gesellschaft nach dem Beschlusse des Verwaltungs-Raths die ersten Zeichner, welche ihre Anrechte an andere abgetreten haben, ihrer Verhaftung entlassen und sich blos an die Cessionarien halten.

§. 9. Wer nach statutgemäßer Aufforderung die gestellte Frist ohne Zahlung verstreichen läßt, verfällt in eine Konventionalstrafe von 1% vom Nominalwerthe der Aktie, und verliert, wenn er binnen einer weitern Frist von 4 Wochen keine Zahlung leistet, sein Recht an der Gesellschaft, und das früher Bezahlte fällt dieser anheim, wenn sie nicht vorzieht, den Zahlungspflichtigen zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten anzuhalten.

Bis zu dem Betrage, mit welchem die auf diese Weise ausscheidenden Interessenten betheiligt waren, dürfen neue Aktienzeichnungen zugelassen werden. Diese Befugniß steht der Direktion zu, indem dadurch die ursprüngliche Aktienzahl nicht vermehrt wird. Die neuen Aktienzeichner haben dann die bereits ausgeschriebenen Prozente sofort zu zahlen, stehen aber demnächst den übrigen Interessenten gleich.

§. 10. Wird der erste Zeichner einer Aktie, welcher sein Anrecht an dieselbe auf einen Andern übertragen, hiernach zur Zahlung einer von dem späteren Eigenthümer dieser Aktie nicht entrichteten Rate angehalten, so tritt er dadurch in alle Rechte des Eigenthümers dieser Aktie wieder ein, ohne daß derselbe die auf die betreffende Aktie von den Cessionarien früher bezahlten Raten noch einmal zu erlegen braucht.

Die ferneren Theilquittungen werden ihm ausgehändigt und auf seinen Antrag diejenigen über die erwähnten frühern Zahlungen nach §. 4 mortifizirt.

§. 11. Zehn Prozent des Betrags der Aktie, auf welche das schon eingezahlte halbe Prozent in Anrechnung kommt, werden sogleich nach erlangter Allerhöchster Bestätigung des Statuts eingezahlt. Die Einzahlung des Restes erfolgt vor und nach, so wie die Ausführung der Bahn fortschreitet, in Raten von Zehn Prozent und in Zwischenräumen von wenigstens zwei Monaten, auf einen sechs Wochen vorher von der Direktion zu erlassenden öffentlichen Aufruf.

Diese Einzahlung, so wie alle übrigen Zahlungen zwischen der Gesellschaft und den Aktionnairen, geschehen in Minden, oder an dem von der Direktion zu bestimmenden Platze.

Bei der letzten Theilzahlung werden 5% Zinsen auf die früher bezahlten Beträge in Anrechnung gebracht.

II. Gemeinsame Angelegenheiten der Korporation.

§. 12. Die Gesellschaft erhebt von den auf der Bahn stattfindenden Personen- und Waaren-Transporten ein angemessenes Bahngeld; sie kann zugleich Personen- und Waaren-Transporte auch für eigene Rechnung übernehmen.

Sie kann mit den Unternehmern anderer Eisenbahnen wegen deren Anschluß und Benutzung sich in Verbindung setzen und mit ihnen dasjenige vereinbaren und beschließen, was sie in dieser Beziehung ihrem Interesse für dienlich erachtet, auch kann sie unter Genehmigung des Staats die Anlage von Zweigbahnen unternehmen, wenn dies dem Zwecke der Gesellschaft entspricht.

§. 13. Der Reinertrag wird bis zu einschließlich 5% vorab an die Aktionnaire ausgezahlt; übersteigt derselbe 5%, so soll jedenfalls ein Viertel dieses Ueberschusses zur Bildung eines Reservefonds von höchstens einer Million Thaler verwendet werden, welcher zur Deckung unvorhergesehener Ausgaben, zur künftigen Erneuerung des Bahngestänges, zu Verbesserungen der Eisenbahn, oder zur Anlage von Zweigbahnen bestimmt ist, und nur diesem Zwecke gemäß, unter Genehmigung der General-Versammlung, verwendet werden darf.

Die übrigen ¾ kommen als Gewinn-Dividende zur Vertheilung unter die Aktionnaire.

Ueber die Verwendung des Reservefonds beschließt die General-Versammlung.

Beschließt die Gesellschaft, für eigene Rechnung Personen- und Waaren-Transporte zu betreiben, so wird nach Maaßgabe des Betriebskapitals gleichfalls ein angemessener Reservefonds gebildet, und damit wie mit jenem für das Anlage-Kapital der Eisenbahn verfahren.

§. 14. Die Gesellschaft kann Grund-Eigenthum, sofern es zur Anlage der Bahn und zum Geschäftsbetriebe erforderlich, ohne Genehmigung des Staats erwerben.

III. Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten der Korporation.

§. 15. Das Interesse der Gesellschaft wird wahrgenommen:

a) durch General-Versammlung der Aktionnaire;
b) durch einen Verwaltungsrath aus deren Mitte;
c) durch eine Central-Direktion und deren Unterbeamte.

A. General-Versammlung.

§. 16. Die General-Versammlung nimmt die Jahresberichte der Direktion über die Lage und den Gang des Geschäfts entgegen, sie nimmt Einsicht von dem durch den Verwaltungsrath geprüften, und ihr vorzulegenden Rechnungsabschluß. Sie ernennt eine Kommission, um dieselbe ihrerseits untersuchen und dechargiren zu lassen. Sie verordnet den Druck von Rechnungen und Aktenstücken, um sie an die Aktionnaire zu vertheilen; sie faßt über die von der Direktion, von dem Verwaltungsrathe, oder von einzelnen Aktionnairen vorgelegten Anträge, Beschluß.

Die Anträge der Direktion müssen dem Verwaltungsrathe acht Tage vor der General-Versammlung vorgelegt und von demselben geprüft werden; ebenso müssen Anträge des Verwaltungsraths oder einzelner Aktionnaire, welche der General-Versammlung vorgelegt werden sollen, der Direktion wenigstens acht Tage vor der General-Versammlung mitgetheilt werden.

§. 17. Der General-Versammlung allein steht der Beschluß zu:
a) über die Vermehrung des Gesellschafts-Kapitals durch Ausgabe neuer Aktien, oder durch Anleihen;
b) über anderweite Aenderungen des Statuts, wobei jedoch noch festgesetzt wird, daß der §. 5 in keiner Weise eine Aenderung erleiden kann.

Alle in diesem Paragraph vorhergesehenen Beschlüsse unterliegen der Genehmigung des Staats.

§. 18. Die General-Versammlung wählt in geheimer Abstimmung durch relative Stimmen-Mehrheit aus den Aktionnairen einen Verwaltungsrath von zwanzig Mitgliedern und eben so viele Stellvertreter. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos.

Jeder Gewählte ist verpflichtet, bei seinem Antritte eine Aktie bis zu seinem Wieder-Austritt zu deponiren.

§. 19. Alljährlich und zwar im zweiten Quartal des Jahres wird eine General-Versammlung der Aktionnaire statt finden, deren Ankündigung sechs Wochen vorher durch öffentlichen Aufruf erfolgt.

§. 20. Nach Genehmigung des Statuts haben bei General-Versammlungen die Eigenthümer

von einer bis vier Aktien, eine Stimme,
von fünf bis neun, zwei Stimmen,
von zehn bis neunzehn, drei Stimmen,
von zwanzig bis neun und vierzig, vier Stimmen,
von fünfzig bis neun und neunzig, fünf Stimmen,
von hundert und mehreren, sechs Stimmen.

§. 21. Nur persönlich erscheinende Aktionnaire können mittelst Vollmacht abwesende Aktionnaire vertreten, jedoch sollen die Mitglieder der Direktion, so wie die derselben untergebenen Angestellten, keine Vertretung ausüben dürfen.

Die Direktion führt ein fortlaufendes Verzeichniß der sämmtlichen Aktionnaire. Nur die Eigenthümer der Aktien, welche ihr Eigenthum in die Bücher der Gesellschaft haben einschreiben lassen, nehmen Theil an der General-Versammlung. — Außerdem ist zu dem Ende erforderlich, daß die Einschreibung wenigstens vierzehn Tage vor dem Datum der öffentlichen Einberufung der General-Versammlung statt gefunden habe.

Die vorbezeichnete Einschreibung erfolgt bei der Direktion entweder gegen Vorzeigung der Aktien, oder eines der Direktion als genügend erscheinenden Zeugnisses über das Eigenthum derselben, und auf schriftliches Ersuchen; über die erfolgte Einschreibung ertheilt die Direktion auf Verlangen eine Bescheinigung.

§. 22. In den beiden Tagen vor der General-Versammlung müssen die Aktionnaire und Bevollmächtigten sich auf dem Bureau der Direktion legitimiren. Es werden denselben Eintrittskarten zur Generalversammlung ausgefertigt und darauf die Zahl der Stimmen, wozu der Inhaber als Eigenthümer oder Bevollmächtigter berechtigt ist, vermerkt.

§. 23. Jede General-Versammlung wird durch den Vorsitzenden des Verwaltungsraths eröffnet und sie erwählt demnächst einen Vorsitzenden, einen Protokollführer und für die vorkommenden Wahlgeschäfte zwei Stimmensammler.

§. 24. Die General-Versammlung faßt, mit Ausnahme der in den §§. 17, 18 und 43 bezogenen Fälle, ihre Beschlüsse durch absolute Stimmen-Mehrheit, welche für alle Aktionnaire bindend sind.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 25. Aenderungen des Statuts §. 17 a. und b. können nur auf den Vorschlag des Verwaltungsraths dann zur Diskussion gebracht werden, wenn in der Einladung zur General-Versammlung davon ausdrücklich die Anzeige gemacht worden ist, und wenn in der General-Versammlung selbst drei Viertheile sämmtlicher Aktien vertreten sind, und die in solchem Falle angenommenen Beschlüsse haben nur dann Gültigkeit, wenn sie die absolute Stimmen-Mehrheit sämmtlicher Aktien für sich haben.

Sind aber in solcher Generalversammlung nicht drei Viertheile der Aktien vertreten, so wird eine zweite Versammlung auf gleiche Weise zusammenberufen, und zwar in einem Aufrufe, der sechs Wochen der Sitzung vorhergeht, und unter der Anzeige, daß alsdann, wie hiermit festgesetzt wird, eine einfache Stimmen-Mehrheit über die beabsichtigte Abänderung entscheiden werde.

B. Verwaltungsrath.

§. 26. Der Verwaltungsrath ist berufen, in allen Stücken das Interesse der Gesellschaft zu vertreten und zu bewachen. Er sorgt für die Aufrechthaltung des Statuts und für die Vollziehung aller von der General-Versammlung gefaßten Beschlüsse. Er empfängt alle drei Monate von der Direktion die Uebersichten der Einnahme und Ausgabe und nimmt stets genaue Kenntniß von dem Gange des Geschäfts.

Er wacht darüber, daß die Geldbestände, so weit der Dienst es zuläßt, sicher und rentbar, und zwar die laufenden Fonds bei der Preuß. Bank, der Reservefonds entweder in Preuß. Staats- oder Landschaftspapieren, oder bei der Banque angelegt

und zur Sicherung des Eigenthums der Gesellschaft die ihm nothwendig scheinenden Maaßregeln genommen werden.

Er revidirt die Jahresrechnungen der Direktion und sorgt dafür, daß den General-Versammlungen alle Materialien vorgelegt werden, welche nothwendig sind, das ganze Geschäft genau zu beurtheilen.

Der Verwaltungsrath kann auch außergewöhnliche General-Versammlungen berufen, wenn ihm dies nöthig erscheint.

§. 27. Der Verwaltungsrath ernennt und entläßt die Direktion und die Bahn-Ingenieurs; jedoch nur bei Anwesenheit sämmtlicher Mitglieder, oder deren Stellvertreter. Die Wahl ist nur gültig, wenn die Gewählten wenigstens drei Viertheile der Stimmen für sich haben. Der Verwaltungsrath setzt die Bedingungen fest, unter welchen diese Beamten angesetzt und entlassen werden. Von dem Beschlusse der Entlassung findet Berufung an die General-Versammlung statt.

Der Verwaltungsrath ernennt und entläßt, unter Abstimmung nach §. 28, das übrige Dienst-Personal, mit Ausnahme der Unterbeamten; derselbe bestimmt ein für allemal, welches Dienst-Personal zu der Klasse der Unterbeamten gehört. Er setzt ferner die Gehälter resp. Remunerationen des sämmtlichen Dienstpersonals fest. Mitglieder desselben erhalten bei Reisen angemessene Entschädigung.

§. 28. Der Verwaltungsrath wählt jährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, so wie einen Stellvertreter für denselben und versammelt sich auf dessen drei Wochen vorher zu erlassende Einladung regelmäßig alle drei Monate, und außerdem so oft es der Vorsitzende für nöthig erachtet.

Ist ein wirkliches Mitglied verhindert zu erscheinen, so kann dasselbe einem Stellvertreter den Auftrag ertheilen, statt seiner zu erscheinen. Findet dieses nicht statt, so ist acht Tage vor der Versammlung dem Vorsitzenden davon schriftliche Anzeige zu machen, der dann einen der in Minden wohnhaften Stellvertreter, nach der Ordnung der auf sie bei der Wahl gefallenen Stimmenmehrheit, einberuft.

Um einen gültigen Beschluß zu fassen, ist die Anwesenheit von wenigstens zwölf Mitgliedern des Verwaltungsraths, oder deren Stellvertreter, erforderlich.

Der Verwaltungsrath faßt seine Beschlüsse in Fällen, wo nicht ausdrücklich ein Anderes statuirt ist, nach absoluter Stimmen-Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende des Verwaltungsraths hat die Befugniß, den Direktor oder einen dazu delegirten Direktorialrath, so wie den Bahn-Ingenieur, Theil an seinen Sitzungen nehmen zu lassen, die jedoch bei Beschlußnahmen nicht mitstimmen. Durch diese Organe der Direktion werden dem Verwaltungsrathe alle, die Lage der Geschäfte betreffende Aufschlüsse ertheilt.

§. 29. Jährlich wird der Verwaltungsrath, sowohl in seinen wirklichen Mitgliedern, als auch in ihren Stellvertretern, um ein Fünftheil erneuert. Die austretenden Mitglieder, welche das Dienstalter, oder bei gleichem Dienstalter das Loos bestimmt, sind wieder wählbar.

Scheiden Mitglieder im Laufe des Jahres aus, oder werden solche in die Direktion gewählt, so treten für sie, nach der im §. 28 bezeichneten Reihenfolge, die Stellvertreter als wirkliche Mitglieder des Verwaltungsraths ein, bis die erledigten Stellen in der nächsten General-Versammlung durch Wahl wieder ersetzt werden.

C. Direktion.

§. 30. Die Direktion besteht aus einem Direktor, der nicht Aktionnair zu sein braucht, jedoch zur Leistung einer Kaution verpflichtet ist; aus zwei Direktorialräthen und eben so viel Stellvertretern.

In allen technischen Angelegenheiten wird der Bahn-Ingenieur zugezogen, und hat dann bei den Verhandlungen Stimmrecht.

Die Direktion leitet und vollzieht nach bester Einsicht und unter Beobachtung des Statuts die Geschäfte der Gesellschaft, nach Maaßgabe der verfassungsmäßigen Beschlüsse des Verwaltungsraths und der General-Versammlung. Sie handelt in allen andern Angelegenheiten, welche einen Beschluß erfordern, kollegialisch, und führt über ihre Verhandlungen ein Protokoll. Der Direktor führt in den wöchentlichen Sitzungen den Vorsitz. Um einen gültigen Beschluß zu fassen, ist die Anwesenheit der sämmtlichen Mitglieder der Direktion, oder deren Stellvertreter erforderlich; die Beschlüsse werden nach Stimmen-Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Direktor kann in allen wichtigen Fällen, selbst nach genommenem Beschluß der Direktion, eine Sache zur Entscheidung vor den Verwaltungsrath bringen, auch muß auf seinen Antrag, oder auf den Antrag beider Direktorialräthe, die Direktion zu einer außergewöhnlichen Sitzung zusammen berufen werden. Die Direktion erstattet dem Verwaltungsrathe alle drei Monate einen Geschäftsbericht.

Alle Ausfertigungen, die im Namen der Gesellschaft oder der Direktion geschehen, werden von dem Direktor und einem Direktorialrathe gezeichnet, mit Ausnahme der Aktien-Dokumente (§. 4.) In Behinderungsfällen des Direktors bezeichnet die Direktion aus ihrer Mitte ein Mitglied, welches die Funktionen des Direktors übernimmt.

§. 31. Insbesondere liegt der Direktion ob, durch den, nach §. 27 mit einer angemessenen Kaution anzustellenden Kassenbeamten, für die ordnungsmäßige Vereinnahmung, Verausgabung und Berechnung der Gesellschaftsgelder zu sorgen, und hat für die angemessene Rentbarmachung der Kassenbestände Sorge zu tragen.

Eben so wesentlich ist ihre Verpflichtung für einen pünktlichen, geregelten, dem Publikum bequemen Dienst auf der Eisenbahn zu wachen; diesen Dienst im Laufe der Zeit möglichst zu vervollkommnen, in allen Ausgaben eine angemessene Sparsamkeit einzuführen und für die Erhaltung und zweckmäßige Erneuerung aller Bauanlagen, Maschinen, Wagen ꝛc., Sorge zu tragen.

§. 32. Die Direktion vertritt die Gesellschaft dritten Personen gegenüber, namentlich auch bei allen Verhandlungen mit Staats- und Gemeinde-Behörden und bei Abschließung von Verträgen, welche die Erwerbung und Veräußerung von Mobiliar- und Immobiliar-Gegenständen, oder welche Bau-Anlagen oder Dienstverhältnisse betreffen;

betreffen; jedoch bedürfen alle derartige Verträge der Genehmigung des Verwaltungsraths, wenn der Gegenstand einen Geldwerth von mehr als Tausend Thalern betrifft.

Die Lieferungen von Gegenständen, oder die Leistung von Arbeiten für die Gesellschaft, werden in der Regel öffentlich verdungen und der Zuschlag bis zu einem Betrage von tausend Thalern selbstständig von der Direktion ertheilt.

Die Direktion wird gegen das Publikum durch das ihr untergebene Dienst-Personal vertreten.

§. 33. Die Direktion legt dem Verwaltungsrathe einen Plan über die auf den verschiedenen Stationen der Bahn zu etablirenden Hebestellen und über die Zahl der in finanzieller, technischer und bahnpolizeilicher Hinsicht erforderlichen Beamten zur Genehmigung vor.

Sie ernennt und entläßt selbstständig alle Unterbeamte, worüber nicht anders bestimmt ist.

Die Direktion entwirft die Instruktionen für die Bahn-Beamten, so wie die Dienst-Reglements, die jedoch nur dann Gültigkeit erhalten, wenn sie vom Verwaltungsrathe genehmigt worden sind.

Die Genehmigung der Staatsbehörde wird von der Direktion in Fällen eingeholt, wo eine solche nothwendig ist.

§. 34. Die Direktion entwirft den Tarif des Bahngeldes von den auf der Eisenbahn sich bewegenden Personen- und Waarentransporten, legt solchen dem Verwaltungsrathe zur Prüfung und der General-Versammlung zur Genehmigung vor, und sucht demnächst die Genehmigung der Staatsbehörde nach. Abänderungen dieses Tarifs werden in gleicher Art bewirkt.

§. 35. Wenn die Gesellschaft dazu übergeht, Personen- und Waaren-Transporte für eigene Rechnung zu übernehmen, so wird der Frachttarif in ähnlicher Art wie das Bahngeld von der Direktion in Antrag gebracht, von dem Verwaltungsrathe geprüft und von der General-Versammlung genehmigt.

§. 36. Alljährlich stellt die Direktion einen Etat auf, welcher vor Anfang des Dienstjahres dem Verwaltungsrathe zur Genehmigung vorgelegt wird. Wo Ueberschreitungen des Etats später als nothwendig erscheinen, muß dazu von der Direktion bei dem Verwaltungsrathe die Genehmigung eingeholt werden.

§. 37. Die Direktion legt die Vorschläge über die Verwendung des Reservefonds, nach Maaßgabe des §. 13, dem Verwaltungsrathe zur Prüfung und demnächst der General-Versammlung zur Genehmigung vor und holt in allen Fällen, wo die Genehmigung des Staats nothwendig ist, dieselbe ein.

§. 38. Alljährlich tritt einer der Direktorialräthe, so wie einer der Stellvertreter aus und sie werden durch neue Wahl, die in der ersten Jahressitzung des Verwaltungsraths erfolgt, ersetzt. Die Ausscheidenden bestimmt das Dienstalter, oder bei gleichem Dienstalter das Loos; sie können jedoch wieder gewählt werden. Die etwa im Laufe des Jahres nöthig werdende Ergänzung der Direktorialräthe erfolgt in der nächsten Sitzung des Verwaltungsraths und eine solche Ernennung ist nur für das laufende Jahr gültig.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§. 39. Alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und zwischen den Aktionnairen in Sachen der Gesellschaft sollen auf schiedsrichterlichem Wege geschlichtet werden.

§. 40. Die Schiedsrichter sind bei ihrem Verfahren an keine Gerichtsform gebunden. Ihr Aussprüche sind definitiv und es findet von denselben keine Berufung an irgend eine andere Instanz, noch ein sonstiges Rechtsmittel statt.

§. 41. Die Kosten des Verfahrens durch Schiedsrichter werden von den Parteien nach dem Verhältniß getragen, welches in dem schiedsrichterlichen Urtheil festgesetzt ist.

§. 42. Jeder öffentliche Aufruf erfolgt durch die Preußische Staats-Zeitung.

§. 43. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer für diesen Zweck besonders berufenen General-Versammlung, in der durch den §. 25 für den Fall der Abänderung der Statuten festgesetzten Weise beschlossen werden.

Für den Fall, daß die Auflösung der Gesellschaft beschlossen wird, soll vor Ausführung des Beschlusses und vor Austheilung der Masse ein öffentlicher Aufruf an die etwa vorhandenen Gläubiger ergehen und zur Deckung der angemeldeten Ansprüche, falls sie nicht gleich befriedigt werden, ein zureichender Theil der Masse von der Vertheilung ausgeschlossen werden.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 572. Prüfung der nicht in den Seminarien vorgebildeten Schulamts-Aspirantinnen betr. 1335. S.

Die Prüfung der nicht in den Seminarien vorgebildeten katholischen Schulamts-Aspirantinnen hat bisher bei Gelegenheit der jährlichen Abiturienten-Prüfungen im Seminar zu Büren stattgefunden. Es ist indeß angemessen erachtet, diese Prüfungen an die Schullehrerinnen-Seminarien zu Paderborn und Münster zu überweisen, wohin sich die Aspirantinnen künftig zu wenden haben.

Münster, den 23. August 1837.

№ 573. Prüfung der Schulamts-Präparanden im Neben-Seminar in Petershagen betr. 1368. S.

Bei der am 1. und 2. d. M. im Neben-Seminar zu Petershagen abgehaltenen Prüfung sind nachstehende Seminaristen:

1. J. Bauch aus Minden. 2. J. Balke aus Westkilver. 3. H. von Behren. aus Friedewalde. 4. J. Duwell aus Versmold. 5. F. Gruffendorf aus Stederdorf (Königreich Hannover). 6. F. Hoffmann aus Quernheim. 7. J. Koester aus Heverstedt. 8. J. Ortmann aus Neuenkirchen (Königreich Hannover). 9. G. Ovenbeck aus Lienen. 10. C. Spiekerkötter aus Halle. 11. A. Sassenberg aus Minden. 12. W. Scheffer aus Gettmold. 13. F. Stege aus Petershagen. 14. C. Vogeler aus Rhaden. 15. F. Weber aus Schwenningdorf. 16. C. Wiehe aus Windheim. 17. F. Warner aus Lübbecke, für wählbar zum Elementar-Schulamte erklärt worden.

Sämmtliche Aspiranten sind angewiesen, ihre Zeugnisse mit den Abschriften der Prüfungs-Protokolle den Schulinspektoren ihres Wohnortes vorzuzeigen.

Münster, den 29. August 1837.

№ 574. Prüfung der Schulamts-Präparanden im Seminar zu Büren betr. 1325. S.

Bei der am 7. und 8. d. M. im Schullehrer-Seminar zu Büren abgehaltenen Prüfung sind folgende Seminaristen:

1. F. Born aus Istrup im Reg.-Bez. Minden. 2. C. Barber aus Albersloh (Münster). 3. Th. Bergmeier aus Ibbenbüren (Münster). 4. J. Daniel aus Gescher (Münster). 5. G. Dinslage aus Gesecke (Arnsberg). 6. W. Farwick aus Herzfeld (Münster). 7. H. Filthaut aus Bausenhagen (Arnsberg). 8. R. Flashar aus Remblinghausen (Arnsberg). 9. A. Glidt aus Iggenhausen (Minden). 10. C. Hoberg aus Grevenstein (Arnsberg). 11. A. Hornay aus Warendorf (Münster). 12. J. Klauke aus Grafschaft (Arnsberg). 13. W. Kalefeld aus Druffel (Minden). 14. F. Krieger aus Herstelle (Minden). 15. C. Knaden aus Oestinghausen (Arnsberg). 16. H. Müller aus Münster. 17. A. Niggemann aus Drieburg (Minden). 18. F. Pape aus Peckelsheim (Minden). 19. F. Peters aus Dringenberg (Minden). 20. B. Renzel aus Sevinghausen (Arnsberg). 21. F. Röring aus Ober-Salweg (Arnsberg). 22. C. Rumpf aus Hagen. 23. J. Runte aus Obermarsberg (Arnsberg). 24. J. Reinecke aus Nieheim (Minden). 25. W. Renoldi aus Westerholt (Münster). 26. W. Rensing aus Horneburg (Münster). 27. F. Rieken aus Wehlen (Münster). 28. H. Schmidt aus Rösenbeck (Arnsberg). 29. A. Stratmann aus Esbeck (Arnsberg). 30. C. Stumpf aus Soest. 31. H. Seifers aus Scherfede (Minden). 32. G. Schniedenharn aus Ostbevern (Münster). 33. A. Schulte aus Hullern (Münster). 34. T. Uhen aus Dringenberg (Minden). 35. C. Uphues aus Brochterbeck (Münster). 36. J. Wiegen aus Beverungen (Minden). 37. Wolf aus Herzfeld (Münster), für wählbar zu Elementar-Schulstellen erklärt worden.

Von anderweit, außer dem Seminar vorgebildeten, am 9. und 10. d. M. geprüften Schulamts-Präparanden sind folgende:

1. J. Breilmann aus Münster. 2. B. Flöttker aus Bockrade (Münster). 3. F. Hauschop aus Altlünen (Münster). 4. H. Ibing aus Ameloe (Münster). 5. G. Jostarnd aus Brochterbeck (Münster). 6. C. H. Kaupschedag aus Wiedenbrück. 7. J. Müller aus Obernetphen (Arnsberg). 8. T. Rauch aus Diestedde (Münster). 9. J. Schnuckel aus Warburg. 10. A. Schrage aus Schönau (Arnsberg). 11. H. Wolke aus Recke (Münster).

Und folgende Präparandinnen:

12. E. Kleinsorge aus Zuschen (Arnsberg). 13. A. Melies aus Büren. 14. J. Trippel aus Medebach (Arnsberg) für wählbar zum Schulamte erklärt.

Auch wurde noch der Präparand: 1. F. Lejeune aus Wiedenbrück, als Hülfslehrer und die Präparandinnen, 2. C. Kurte aus Rüthen (Arnsberg). 3. Killing aus Anröchte (Arnsberg). 4. K. Schindler aus Rüthen (Arnsberg), als Hülfslehrerinnen approbirt.

Alle sind angewiesen, ihre Zeugnisse mit den Abschriften der Prüfungs-Protokolle, den Schulinspektoren ihrer Wohnorte vorzuzeigen.

Münster, den 28. August 1837.

№ 575. Personal-Chronik. 1410. S.

Das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat dem Lehrer des mathematischen und naturwissenschaftlichen Faches am Gymnasium zu Minden, P. C. Steinhaus, den Titel und Rang eines Gymnasial-Oberlehrers verliehen.

Münster, den 4. September 1837.

№ 576. Personal-Chronik. 1409. S.

Dem geistlichen Schulamts-Kandidaten Dr. Anton Kuester aus Kirchhellen ist eine Lehrstelle am Gymnasium zu Paderborn mit Genehmigung des vorgesetzten Königl. Ministeriums von uns verliehen worden.

Münster, den 4. September 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 577. Baumpflanzungen an öffentlichen Wegen betr. 736. S. I.

Bei den im Jahre 1836 und im Frühjahre 1837 bewirkten Baumpflanzungen haben sich die Eingesessenen der Gesammt-Gemeinde Rahden, in welcher mehr als 7000 Bäume gepflanzt worden sind und der dortige Beamte Hollmann, welcher diese Pflanzungen geleitet hat, durch besondere Thätigkeit ausgezeichnet. Dieses wird hierdurch belobend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 28. August 1837.

№ 578. Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen. 26. U. I.

Der bisherige Agent der Feuer-Versicherungs-Bank zu Gotha, Kaufmann Theodor Adolph Möller auf dem Kupferhammer bei Bielefeld, ist, auf seinen Antrag und in Gemäßheit des Gesetzes vom 8. Mai d. J., in gedachter Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Minden, den 30. August 1837.

№ 579. Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen. 51. U. I.

Der Agent der Londoner Phönix-Feuer-Assekuranz-Gesellschaft, Friedrich Wilhelm Jantze zu Bielefeld, ist, auf seinen Antrag und in Gemäßheit des Gesetzes vom 8. Mai d. J., in gedachter Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Minden, den 1. September 1837.

№ 580. 73. b. D. I. pl.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 21. Juli d. J., Amtsblatt Nro. 36, bringen wir zur Kenntniß des Publikums, daß das durch das Gesetz vom 31. März c. vorgeschriebene Abzeichen der Fürstlich Hohenlohe-Corveyschen Forstbeamten, wenn sie nicht in Uniform sind

1) bei den Förstern in einem Hirschfänger mit einem Koppel um den Leib, auf dessen Schlosse sich ein massives Schild mit dem Corveyschen Wappen befindet,

2) bei den Waldwärtern in einem krummen Säbel mit Umhänge-Koppel von schwarzem Leder, auf welchem das ad 1 beschriebene Schild angebracht ist, — bestehen wird.

Mit dieser Bekanntmachung wiederholen wir unsere frühere Warnung an die Eingesessenen unseres Verwaltungs-Bezirks, sich vor Schaden und Nachtheil zu verwahren.

Minden, den 3. September 1837.

№ 581. Beschränkung des willkührlichen Feierns der Gewerks-Gehülfen. 1698. R. D. I. pl.

Es ist an mehreren Orten des Regierungsbezirks, namentlich in den größern Städten, das Bedürfniß gefühlt, dem immer mehr einreißenden Mißbrauch des willkürlichen Feierns der Handwerks-Gehülfen, insbesondere an den sogenannten blauen Montagen, zu steuern.

Wir sehen uns daher veranlaßt, die diesfallsigen Vorschriften der §§. 357—360 des allgem. Land-Rechts Th. II. Tit. 8, welche wörtlich lauten:

§. 357. Der Geselle ist verpflichtet, die ihm aufgetragene Arbeit willig zu übernehmen und treu und fleißig auszurichten.

§. 358. Nur an Sonn- und solchen Festtagen, deren Feier nach den Gesetzen des Staats verordnet ist, mag er die Arbeit unterlassen.

§. 359. Gesellen, welche an den nach den Gesetzen des Staats zur Arbeit bestimmten Tagen sich derselben entziehen, sollen mit Gefängniß bei Wasser und Brod, das erste Mal auf 3 Tage, und im Wiederholungsfalle auf 14 Tage, bestraft werden.

§. 360. Bei hartnäckiger Fortsetzung eines solchen Mißbrauchs wird der Geselle auf 4 Wochen zum Zuchthause abgeliefert und ihm sein Lehrbrief abgenommen.

zur genauen Beachtung dem betheiligten Publikum hierdurch in Erinnerung zu bringen.

Die Orts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks werden gemessenst hierdurch aufgefordert, über die unausgesetzte Befolgung der obigen Vorschriften mit Ernst und Nachdruck zu wachen, die Contravenienten aber zur Untersuchung und gesetzlichen Bestrafung zu ziehen. Die Herren Kreis-Landräthe haben die Ortsbehörden hierunter strenge zu kontrolliren, und, wenn wider erwarten die eine oder andere derselben sich hierbei säumig bezeigen möchte, uns zur Remedur sofort davon Anzeige zu machen.

Damit übrigens Niemand mit Unwissenheit sich entschuldigen möge, haben die Ortsbehörden für gehörige Publikation gegenwärtiger Verordnung Sorge zu tragen. Zu dem Zweck ist namentlich eine Abschrift derselben in jeder Gesellen-Herberge anzuschlagen; auch sind die aus der Fremde anziehenden Gesellen gleich bei ihrer Ankunft damit bekannt zu machen.

Minden, den 4. September 1837.

№ 582. Empfehlung der Schrift: „Leitfaden zum Unterricht in der Vaterlandskunde v. Hösch." 1177. M. l.

Die Druckschrift: „Der Leitfaden zum ersten Unterricht in der Kenntniß des Vaterlandes, berechnet für 26 Lehrstunden (mit Einschluß der Wiederholungsstunden), von Gottl. Hösch, Schullehrer in Weslarn bei Soest, mit 4 Kärtchen, Arnsberg 1837, bei A. L. Ritter." welcher mit dem Schulzimmer, Wohnort (Weslarn), Schulbezirk, Kirchspiel beginnt und mit dem ganzen Preuß. Staate überhaupt schließt, verdient wegen

der zweckmäßigen Auswahl und Anordnung des Materials, so wie wegen der befolgten Methode die Aufmerksamkeit der Lehrer, Prediger und Schulinspektoren.

Der Preis ist 6¼ Sgr., in Parthien 5 Sgr.

Minden, den 6. September 1837.

№ 583. Empfehlung eines Buches. 663. *K. I.*

Der Lehrer an der Krankenwärterschule zu Berlin, Dr. Gedicke, hat eine Anleitung zur Krankenwartung zum Gebrauche für die Krankenwartschule der Berliner Charité Heilanstalt, so wie zum Selbstunterrichte herausgegeben, welche durch die, dem dabei beabsichtigten Zwecke in jeder Beziehung entsprechende Bearbeitung sich so vortheilhaft auszeichnet, daß eine möglichst allgemeine Verbreitung derselben nicht anders, als höchst wünschenswerth erscheinen kann.

Die Kranken-Anstalten unsers Verwaltungs-Bezirks werden hierdurch veranlaßt, sich in den Besitz dieses Buchs zu setzen, welches bei seinem belehrenden und wichtigen Inhalte gewiß auch vielen Privaten eine willkommene Erwerbung sein wird.

Minden, den 7. September 1837.

№ 584. Landesverweisung. 88. *U. I.*

Der nachstehend signalisirte Böttchergesell Johann Heinrich Sievers aus Inschede, im Königreich Hannover, ist, nachdem derselbe wegen eines Uhrenhandels auf den Grund gerichtlichen Erkenntnisses eine dreimonatliche Zuchthausstrafe erlitten hat, zum ersten Mal über die Grenze gebracht, und ihm die Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement.

Namen: Sievers. — Vornamen: Johann Heinrich. — Gewerbe: Böttcher. — Religion: evangelisch. — Alter: 34 Jahr. — Größe: 5 Fuß 6 Zoll. — Haare: braun. — Baart: braun. — Augenbraunen: braun. — Stirn: rund. — Augen: blau. — Nase: spitz. — Mund: rund. — Zähne: gut. — Kinn: rund. — Gesicht: oval. — Gesichtsfarbe: blaß. — Statur: untersetzt. — Besondere Kennzeichen: keine.

Minden, den 7. September 1837.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

№ 585. 2116. *B.*

Es wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß der Justiz-Commissarius Caspar Mantell zu Delbrück mittelst Ministerial-Rescripts vom 31. Juli c. zugleich zum Notarius für unser Departement bestellt worden ist.

Paderborn, den 22. August 1837.

Bekanntmachungen.

№ 586. Die Verloosung von Prämien-Scheinen betr. 171. *f. pl.*

(2) Bei dem Herannahen der planmäßig am 1. Juli und 16. October d. J. eintretenden neuen Verloosungen unserer Prämien-Scheine finden wir uns veranlaßt zur Verhütung

von Benachtheiligungen, wie sie früher Statt gefunden haben, wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß die Ertheilung von sogenannten Promessen auf Seehandlungs-Prämien-Scheine eine Privat-Speculation ist, welche von uns weder ausgeht, noch vertreten werden kann. Der Käufer einer solchen Promesse hat keinen Anspruch an die Haupt-Seehandlungskasse und keine Garantie dafür, daß der Verkäufer sich im Besitz des darin bezeichneten Prämien-Scheins befindet, daß er nicht auf dieselbe Nummer mehrere Promessen ausgefertigt hat und daß er im Fall der Ziehung den Original-Prämien-Schein heraus zu geben oder die darauf gefallene Prämie zu zahlen auch wirklich im Stande sein wird. Nur der Besitz der von uns selbst ausgefertigten Prämien-Scheine kann den Inhaber berechtigen, die darauf gefallenen Prämien von unserer hiesigen Haupt-Kasse abzufordern.

Berlin, den 16. Januar 1837.

General-Direction der Seehandlungs-Societät.
(gez.) Kaiser. Wentzel.

№ 587. Steckbrief.

In der verflossenen Nacht ist der nachstehend bezeichnete Militair-Sträfling Hubert Meurer aus der Arrestanten-Krankenstube des hiesigen Garnison-Lazareths desertirt, welcher wegen wiederholter Desertion und Diebstahls ꝛc. eine acht jährige und neun monatliche Festungsstrafe, vom 23. December 1834 angerechnet, zu verbüßen hatte.

Sämmtliche betreffende Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf den ꝛc. Meurer Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle verhaften und an die diesseitige Commandantur abliefern zu lassen.

Cöln, den 4. September 1837.

Königlich Preußische Commandantur.

Signalement.

Geburtsort: Gievenich, Kreis Erkelenz, Regierungs-Bezirks Aachen. — Vaterland: Preußen. — Gewöhnlicher Aufenthalt: Gievenich. — Religion: katholisch. — Stand oder Gewerbe: Schreiner. — Alter: 31 Jahr 5 Monate. — Größe: 5 Fuß 7¾ Zoll. — Haare: blond. — Stirn: bedeckt. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Nase: spitz. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: in dem linken obern Kinnbacken fehlen 2 Zähne. — Bart: blond. — Kinn: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gesichtsbildung: länglich. — Statur: schlank. — Besondere Kennzeichen: keine.
Bekleidung: ein Lazareth-Sack, blau und weiß gestreift; ein Paar grau weiße Hosen; ein Paar Stiefeln.

№ 588. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 2. auf den 3. August d. J. sind den auf dem Gute Willebadessen dienenden Schäfern aus dem dortigen Schäferhause folgende Gegenstände entwandt worden: 1) vier neue Mannshemde von gutem Leinen, vor der Brust F. S. gezeichnet; 2) ein blauer Mannsrock von halb wollenem halb leinenem Zeuge, mit weißem Leinen gefüttert und mit einem Umschlagkragen; 3) zwei wenig getragene blau leinene Kittel; 4) ein baumwollenes Halstuch mit grünen Blumen und Ranken auf gelbem Grunde; 5) drittehalb Ellen grobes dunkelblaues Tuch; 6) eine roth und blau

gewürfelte leinene Aermelweste mit blau leinenen Aermeln; 7) zwei Paar leinene blaue Beinkleider; 8) zwei wollene Jacken und eine dunkele wollene Weste; 9) ein Rasirmesser mit braungelber Hornschaale; 10) zwei gelbe Weinflaschen zum Theil mit Branntwein gefüllt.

Wir warnen vor dem Ankauf dieser Sachen und fordern Jeden, der über den Verbleib derselben oder über die Person des Diebes Auskunft geben kann, auf, seine Wissenschaft uns oder der nächsten Polizei- oder Gerichtsbehörde anzuzeigen.

Warburg, den 26. August 1837.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 589. Eine vermuthlich gestohlene Pfeife.

Einer berüchtigten Person aus Senne II. ist zu Gütersloh eine Pfeife, bestehend aus einem porcellanenen Kopf, worauf ein Hirsch dargestellt ist, mit Neusilber beschlagen, steifer Spitze, theilweise elastischem Rohre und langem Abgußе, abgenommen, welche sie angeblich beim Lutterkolk auf der Chaussee gefunden haben will. Da die Pfeife höchst wahrscheinlich entwandt ist, so wird der Eigenthümer aufgefordert, sein Eigenthum daran baldigst nachzuweisen, sonst die Pfeife als herrenloses Gut wird verkauft werden. Kosten erwachsen dem sich Meldenden nicht.

Bielefeld, den 28. August 1837.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 590. Gefundener Leichnam eines Knaben.

Am 24. August d. J. ist in der Gegend von Ufeln bei Vlotho der nackte Körper eines wahrscheinlich beim Baden verunglückten Knaben von etwa 12 bis 14 Jahren von der Weser an das Ufer getrieben.

Der Körper ist 3½ Fuß lang gefunden, ohne besondere Merkzeichen, und ist bei der Auffindung wahrscheinlich schon einige Wochen todt gewesen.

Jedermann, der über die Person des Verstorbenen Auskunft geben kann, wird aufgefordert, der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Herford, den 10. September 1837.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 591. Patent-Anzeige.

Dem Verfertiger meteorologischer Instrumente, J. G. Greiner jun. in Berlin, ist unterm 21. August 1837 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Verbesserung der Maximum-Thermometer,

für die Dauer von Acht Jahren, von jenem Termine ab und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 42.

Minden, den 22. September 1837.

Allerhöchste Kabinets-Order.

№ 592. Auf Ihren Antrag vom 31. Juli c., ermächtige Ich die Direktion der Tilgungs-Kasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter des Regierungsbezirks Minden, die Pflichtigen, welche nach §. 3 des Reglements der Tilgungskasse vom 20. September v. J. schuldig sind, in Folge des Antrages des Berechtigten auf die Ablösung nach den Bestimmungen dieses Reglements einzugehen, zu den für die Regulirung des Ablösungsgeschäfts anberaumten Terminen unter Androhung von Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 2 Thalern, so wie der Aufbürdung der Kosten des Termins, vorladen, die festzusetzenden Strafen und Kosten von den ungehorsam Ausbleibenden auch ungesäumt beitreiben zu lassen. Diese Order ist durch das Amtsblatt der Regierung zu Minden bekannt zu machen.

Berlin, den 26. August 1837.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
den Staats- und Finanz-Minister Grafen von Alvensleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 593. Die Kündigung von 818000 Thl. Staatsschuldscheine zur baaren Auszahlung am 2. Januar 1838 betr.

Zufolge der in der Staats-Zeitung vom 6. v. M., (Nro. 247) in den Berliner, Voßschen und Spenerschen Zeitungen vom nämlichen Tage, (Nro. 208) so wie in dem Berliner Intelligenzblatte abgedruckten Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 23. v. M., sind die in der, an demselben Tage stattgehabten 9. Verloosung gezogenen, in einer besondern Beilage jener Blätter, nach ihren Nummern, Littern und Geldbeträgen verzeichneten Staatsschuldscheine, von überhaupt 818000 Thlr. gekündigt und die Besitzer dieser Staats-Schuldscheine aufgefordert worden, den Nennwerth derselben am 2. Januar 1838 bei der Controlle der Staatspapiere in Berlin, Taubenstraße Nro. 30, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr baar in Empfang zu nehmen. Es ist dabei den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern der ausgelooseten Staats-Schuldscheine nachgelassen worden, diese, zur weiteren Veranlassung, an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse zu senden.

Indem wir, in Gemäßheit einer Verfügung der gedachten Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 23. v. M. das betheiligte Publikum hiervon in Kenntniß setzen und zur weitern Verbreitung das specielle Verzeichniß der gezogenen und zur baaren Auszahlung am 2. Januar 1838 gekündigten Staatsschuldscheine diesem Amtsblatte beilegen, bemerken wir, daß die hiesige Regierungs-Hauptkasse heute angewiesen worden ist, dergleichen Staatsschuldscheine anzunehmen und weiter zu befördern, zu welchem Ende solche, in doppelt ausgefertigten Verzeichnissen nach Nummern, Litten und Geldbeträgen aufzuführen und mit diesen Verzeichnissen der Hauptkasse so zeitig portofrei einzuliefern sind, daß die Absendung Seitens der letztern Kasse vor dem bemerkten Zeitpunkte geschehen kann.

Der oben erwähnten Bekanntmachung gemäß, müssen mit den Staatsschuldscheinen die zu ihnen gehörigen Zins-Coupons, Series VII, Nro. 7 und 8, welche die Zinsen vom 1. Januar 1838 bis 1. Januar 1839 umfassen, unentgeldlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden der Betrag vom Kapital des betreffenden Staats-Schuldscheins zurückbehalten wird, damit den etwanigen spätern Präsentanten solcher Coupons deren Werth ausgezahlt werden kann.

In der über den Kapitalwerth der Staatsschuldscheine auf Freipapier auszustellenden Quittung, muß jeder Staatsschuldschein mit Nummern, Litter und Geldbetrag und mit der Zahl der unentgeldlich eingelieferten Zins-Coupons specifizirt sein.

Die von der Regierungs-Hauptkasse auszustellende und derselben bei Empfangnahme der Gelder zurückzuliefernde Empfangsbescheinigung hat nur dann vollständige Gültigkeit, wenn solche von dem Haupt-Kontrolleur Montzheimer, zugleich in Vertretung des Landrentmeisters und dem Haupt-Kassirer Tilly unterzeichnet, auch von dem, die Gegen-Kontrolle führenden Rechnungsbeamten, Regierungs-Secretair Suermann, mit dem Eintragungs-Vermerk versehen ist.

In dem Falle, daß die Betheiligten nicht bald nach der Einsendung der Staatsschuldscheine und dem mit dem 2. Januar 1838 eintretenden Fälligkeits-Termine in dem Besitze der Valuta sich befinden mögten, haben uns dieselben sofort hiervon Anzeige zu machen, da sie sich sonst, die etwa aus der Verabsäumung einer solchen Anzeige erwachsenden Weiterungen selbst beizumessen haben.

Schließlich werden die Besitzer von solchen Staatsschuldscheinen, welche bereits in der 4, 5, 6, 7 und 8 Verloosung zur Ziehung gekommen und resp. am 1. Juli 1835, 2. Januar und 1. Juli 1836, sowie am 2. Januar und 1. Juli 1837 zahlbar gewesen, aber noch nicht zur Auszahlung präsentirt sind, wiederholt aufgefordert, dieselben baldigst einzureichen, indem von diesen Auszahlungs-Terminen ab, von denselben keine weitere Zinsen gezahlt, die auf dergleichen Zinsen lautenden, inzwischen etwa realisirten Coupons, vielmehr dereinst von der Kapital-Valuta der Staatsschuldscheine in Abzug gebracht werden.

Minden, den 14. September 1837.

№ 594. 924. f. II. pl. Die Verwalter des Kommunal-Vermögens, so wie sämmtliche Kuratoren, Aufseher und Rendanten kirchlicher, geistlicher, milder und Schul-Anstalten, werden auf vorstehendes Publikandum, sowie auf die darin erwähnte Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 23. v. M. hierdurch besonders aufmerksam gemacht

und sind die bei einer gleichen Veranlassung unterm 10. April 1835 ertheilten Bestimmungen (Amtsblatt, Jahrgang 1835, Stück 16) auch hier genau zu befolgen.

Minden, den 14. September 1837.

In der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule beginnt am Montag, den 16. October d. J., ein neuer Lehrkursus. № 595. 151. A. 1.

Schüler, welche in die Anstalt aufgenommen sein wollen, müssen sich bis zum 13. October c. bei dem Dirigenten der Anstalt, Herrn Dr. Wach, melden.

Mit Hinweisung auf den Nutzen für die Gewerbthätigkeit wird Unterricht ertheilt in der Arithmetik, Algebra, Geometrie, Experimental-Physik und Chemie, Botanik, Geographie, praktisches Rechnen, deutsche Sprache, freies Hand-, Bau- und Maschinen-Zeichnen, Schönschreiben. Das Schul- und Holzgeld beträgt für das Winterhalbejahr 4 Thlr. Auswärtigen Schülern wird gern ein billiges Unterkommen ermittelt.

Wie reich die Anstalt vom hohen Ministerium mit Unterrichts-Mitteln versehen worden, ist hinlänglich aus frühern Berichten bekannt.

Bielefeld, den 1. September 1837.

Kuratorium der Provinzial-Gewerbeschule.

v. Borries. Scherr. Koerner. Junkermann. Krönig.

Die vorstehende Bekanntmachung des Kuratoriums der Provinzial-Gewerbeschule zu Bielefeld giebt uns Veranlassung, Eltern und Vormündern wohlmeinend zu empfehlen, ihre Söhne oder Pflegebefohlnen, welche sich den Gewerben widmen wollen, an dem Unterricht jener, mit den vorzüglichsten Lehr-Apparaten ausgestatteten Anstalt Theil nehmen zu lassen.

Minden, den 9. September 1837.

Der Wohnsitz des Verwaltungsbeamten von Mey zu Quernheim wird zu Michaelis d. J. von Quernheim nach Uhlenburg verlegt werden. № 596. Personal-Chronik. 657. E 1. pl.

Minden, den 10. September 1837.

An die Stelle des zum Kassenschreiber bei der Königl. Regierungs-Haupt-Kasse zu Münster ernannten Steuer-Empfängers, District-Controlleurs Möersch, ist der bisherige Stadtsecretair Junkermann zu Bielefeld als Steuerempfänger des Empfangsbezirks Bielefeld bestellt worden. № 597. Personal-Chronik.

Minden, den 7. September 1837.

Bekanntmachungen.

Die Brod- und resp. Fourage-Verpflegung in den Garnison-Orten Herford, Bielefeld, Warendorf, Soest, Meschede und Iserlohn, für die daselbst stehenden Königlichen Linien-Truppen und resp. Landwehr-Bataillons-Stämme incl. der zu den jährlichen Landwehr-Uebungen einzuberufenden Mannschaften und Pferde auf den Zeitraum vom 1. Januar bis ultimo December 1838, so wie die Fourage-Verabreichung an die in jenen Orten stationirten Gensdarmen und an die durchmarschirenden Truppen soll an die Mindestfor- № 598.

dernden in Enterprise gegeben werden. Zu dem Ende wird durch unseren Deputirten, dem Herrn Intendantur-Rath Ohm, der Lizitations-Termin

1. zu Herford am Montag, den 25. September a. c.
2. zu Bielefeld am Dienstag, den 26. September a. c.
3. zu Warendorf am Freitag, den 29. September a. c.
4. zu Soest am Dienstag, den 3. October a. c.
5. zu Meschede am Mittwoch, den 4. October a. c.
6. zu Iserlohn am Donnerstag, den 5. October a. c.

} Vormittags 11 Uhr anfänglich

abgehalten werden, wozu wir Lieferungslustige hiermit einladen.

Die näheren Bedingungen können in unserem Büreau und bei den Bürgermeistereien der genannten Orte eingesehen werden.

Münster, den 16. September 1837.

Königliche Intendantur des 7. Armee-Corps.

Vorlesungen
auf der
rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn im Winterhalbjahr 1837—1838.

Katholische Theologie.

№ 599. Encyclopädie u. Hodegetik: Achterfeldt. Allgem. Einleit. in die h. Schriften des A. u. N. T. nebst biblischer Kritik u. Hermeneutik, Buch Josua, die kleinern Propheten: Scholz. Evangel. d. h. Johannes: Klee. Brief an d. Römer: Vogelsang. Brief an d. Epheser: Klee. Kirchengeschichte, erster Theil, Kirchengeschichte dritter Theil, Kirchliche Geographie: Hilgers. Einleit. in die Dogmatik, Dogmatik, erster Theil: Vogelsang. Dogmatik, zweiter Theil: Klee. Christl. Moral, Pastoraltheologie, zweiter u. dritter Theil: Achterfeldt. Exegetische Uebungen im A. u. N. T.: Scholz. Examina u. Disputationen über Gegenstände d. christl. Moral: Achterfeldt. Repetitionen im Convictorium durch besonders angestellte Repetenten unter Leitung d. Prof. Achterfeldt.

Evangelische Theologie.

Encyclopädie: Sack. Der Genesis nebst pragmatischer Uebersicht d. Pentateuchs: Augusti. Das Buch d. Richter: Sack. Den Propheten Jesaias: Bleek. Ausgewählte kleine Propheten: Lic. Sommer. Die Chaldäischen Abschnitte d. A. T. mit Einl. in d. biblischen u. thargumischen Chaldaismus: Bleek. Einl. in d. Apokryphen d. A. T.: Lic. Kinkel. Bibl. Archäologie u. Jüdische Gesch.: Lic. Sommer. Das Evangel. d. Johannes: Redepenning. Den Brief an d. Römer: Bleek. Die Pastoralbriefe des Apostels Paulus: Redepenning. Die beiden Briefe Pauli an die Corinther: Lic. Kinkel. Die erste Hälfte d. Kirchengesch.: Redepenning. Der Kirchengesch. zweiter Theil: Sack. Christl. Religionslehre für Studirende evangel. Confession, christl. Dogmatik: Nitzsch. Den praktischen oder angewandten Theil d. christl. Sittenlehre: Augusti. Homiletik u. Katechetik: Nitzsch. Uebungen d. theologischen Seminars: Augusti, Sack u. Bleek. Uebungen des homiletischen u. katechetischen Seminars: Nitzsch, Sack. Exegetisches Repetitorium über d. classischen, insbesondere

die messianischen Stellen d. A. T.: Lic. Sommer. Prof. Rheinwald wird seine Vorlesungen nach seiner Rückkehr anzeigen.

Rechtswissenschaft.

Naturrecht: Maurenbrecher. Encyklopädie u. Methodologie: Walter. Juristische Litterärgesch.: Maurenbrecher. Institutionen, ausgewählte Stücke aus dem röm. Recht: Böcking. Röm. Rechtsgesch.: Walter. Pandekten: Bethmann-Hollweg. Röm. Erbrecht: Arndts. Ueber d. vierte Buch d. Gajus: Bethmann-Hollweg. Deutsche Staats- u. Rechtsgesch.: Deiters. Deutsche Rechtsgesch.: Dr. Perthes. Deutsches Privatrecht, ausgewählte Lehren d. deutschen Rechts: Walter. Lehnrecht: Deiters. Preuß. Landrecht: Nicolovius, Deiters. Preuß. Erbrecht: Deiters. Französisches Civilrecht: Arndts. Deutsches u. Preußisches Staatsrecht: Maurenbrecher. Deutsches Staatsrecht: Dr. Perthes. Criminalrecht: Böcking, Maurenbrecher. Preußischer Civilproceß, gemeiner Civilproceß: Arndts. Kirchenrecht: Böcking, Nicolovius. Ausgewählte Stücke aus dem preuß. Kirchenrecht: Nicolovius.

Heilkunde.

Encyklopädie u. Methodologie: Naumann, Albers. Geschichte der Medicin: Windischmann. Platon's Timäus, T. L. Carus de rerum natura: Harleß. Knochen-, Bänder-, Muskel- u. Gefäßlehre, über d. Lage d. Eingeweide d. Menschen: Weber. Allgem. Anatomie d. Fötus: Mayer. Anatomische Secirübungen: Mayer u. Weber gemeinschaftlich. Physiologie d. Menschen: Weber. Neueste in der Physiologie durch das Mikroskop gemachte Entdeckungen: Mayer. Allgem. Pathologie: Harleß. Allgem. Pathologie u. Semiotik: Naumann, Albers. Pathologische Anatomie, Anatomie der Brüche: Weber. Von den Eingeweidewürmern: Mayer. Allgem. Therapie: Harleß. Specielle Therapie: Nasse. Specielle Therapie d. acuten Krankheiten: Harleß. Pathologie u. Therapie d. chronischen Krankheiten: Naumann. Kinderkrankheiten: Kilian. Unterhaltungen über wichtige Krankheitsfälle: Nasse. Gesammte Pharmakologie: E. Bischoff. Gesammte Arzneimittellehre: Harleß. Allgem. u. specielle Arzneimittellehre: Albers. Repetitorium u. Examinatorium über Pharmakologie, Formulare: E. Bischoff. Formulare: Albers. Von d. chirurg. Operationen, Augenheilkunde, gewählte Theile der chirurgischen Klinik: Wutzer. Gesammte Geburtshülfe, Phantomübungen: Kilian. Gerichtl. Medicin: E. Bischoff, Kilian. Medicin. Klinik u. Poliklinik: Nasse. Chirurgisch-augenärztliche Klinik u. Poliklinik: Wutzer. Geburtshülfl. Klinik u. Poliklinik: Kilian.

Philosophie.

Ueber gehörige Einrichtung des akademischen Lebens u. Studiums: Delbrück. Krit. Gesch. der philosophischen Systeme älterer u. neuerer Zeit: van Calker. Gesch. u. Kritik d. Kantischen, Fichteschen, Schellingschen u. Hegelschen Lehren: Windischmann. Gesch. der neueren philosophischen Systeme von Kant bis Hegel u. Herbart: Fichte. Logik u. allgem. Einleit. in d. Studium d. Philosophie: van Calker. Logik u. philosophische Encyklopädie: Fichte. Psychologie: Windischmann. Psychologie u. Anthropologie: van Calker, Fichte. Aesthetik d. i. die Lehre vom Wesen des

Schönen, mit Anwendung auf die darstellenden Künste: Delbrück. Dialektische Uebungen: van Calker.

Mathematik.

Algebra: von Riese. Differential- u. Integral-Rechnung: Plücker. Elemente d. analytischen Geometrie in Verbindung mit d. ebenen u. sphärischen Trigonometrie: von Riese. Mathemathische Geographie, Anleitung zur geographischen Ortsbestimmung: Argelander. Mathematisch-physikalische Uebungen: Plücker. Populäre Astronomie: von Riese.

Naturwissenschaften.

Encyklopädie: v. Riese. Experimentalphysik: Plücker. Analytische Experimentalchemie, über die Mineralwasser: G. Bischoff. Pharmacie: Nees v. Esenbeck. Mineralogie: Goldfuß. Populäre Geologie, von den metallischen Gängen: Nöggerath. Petrefaktenkunde: Goldfuß. Anatomie u. Physiologie d. Gewächse, kryptogamische Gewächse: Treviranus. Ueber kryptogamische Gewächse: Nees v. Esenbeck. Oekonomische u. Forst-Botanik: Treviranus. Uebungen im naturwissenschaftlichen Seminar: Treviranus, Goldfuß, Nöggerath, G. Bischoff u. Plücker.

Philologie.

Grich. u. Röm. Mythologie: Welcker. Wissenschaft u. Kunst d. Lateinschreibens: Heinrich. Gesch. u. Grundsätze d. Kritik mit Uebungen: Näke. Griech. Syntax: Klausen. Metrik d. Griechen, Römer u. Deutschen: Ritter. Röm. Epigraphik: Lersch. Homers Ilias: Näke. Homers Odyssee: Düntzer. Sophokles Ajas: Klausen. Pindarische Oden: Welcker. Gedichte des Pindar: Heimsoeth. Die Sermonen des Horatius: Heinrich. Cicero's Reden gegen Verres: Ritter. Virgils Aeneis: Lersch. Die Oden des Horaz: Düntzer. Das erste Buch des Celsus: Ritter. Arnobius: Lersch. Philologische Uebungen, mündliche u. schriftliche, im philologischen Seminar: der Director Prof. Heinrich. Die kleineren Virgilischen Gedichte u. andere Uebungen im philolog. Seminar: Näke. Privatissima u. Repetitorien: Ritter. Philologische Unterredungen: Klausen.

Morgenländische Sprachen.

Hebräische Grammatik mit Uebungen, Erklär. der Psalmen, Erklär. Arabischer Schriftsteller: Freytag. Sanskrit und Alt-Indische Litteratur: von Schlegel. Sanskrit, Indische Alterthümer, Anfangsgründe des Persischen, Privatissima über Sanskrit und Zend: Lassen.

Neuere Sprachen und Litteratur.

Ursprung der Declinationsformen in den Indogermanischen Sprachen: Düntzer. Gesch. d. Deutschen National-Litteratur, Elemente d. althochdeutschen Grammatik, mittelhochdeutsche Gedichte aus W. Wackernagels Lesebuche: Diez. Englische, Französische u. Russische Sprache, Shakspeare's Coriolanus: Strahl. Italiänische, Spanische u. Portugiesische Sprache, die vier bis fünf ersten Gesänge aus dem rasenden Roland: Diez.

Geschichte und ihre Hülfswissenschaften.

Allgem. Einleit. in d. historischen Studien: von Schlegel. Gesch. d. Griechen u. Römer: Hüllmann. Röm. Geschichte: Klausen. Gesch. d. alten Deutschen,

Gesch. d. Mittelalters: Loebell. Deutsche Kaisergeschichte bis zu Maximilian I.: v. Gagern. Gesch. d. Preuß. Staats: Hüllmann. Statistik d. Preuß. Staats: Loebell. Praktische Politik: v. Gagern. Allgem. Urkundenwissenschaft, Archivwissenschaft: Bernd.

Staats- und Cameralwissenschaften.

Encyklopädie der Cameral- und Staats-Wissenschaften, Staatswirthschaftslehre, über die Gesch. d. staatswirthschaftlichen Systeme, allgem. Landwirthschaftslehre: Kaufmann. Technologie: G. Bischoff.

Bildende Künste.

Studium der Griechischen Kunst, neuere Kunstgeschichte: d'Alton.

Musik.

Geschichte der Musik, insbesondere der Kirchenmusik, Grundsätze der Harmonie, Leitung des Singvereins, Unterricht im Orgelspiel: Breidenstein.

* * *

Moliere's Tartuffe; ausgewählte neuere Französische Dichter u. Prosaiker, verbunden mit schriftlichen Arbeiten u. Sprechübungen; französische Grammatik, verbunden mit Sprech- und Styl-Uebungen: Lector Nadaud.

Zeichnen, Aquarell-, Gouache- u. Oel-Malen, Perspective u. Farbenlehre, Excursionen zum Zeichnen landwirthschaftlicher Studien nach der Natur; Hohe.

Gymnastische Künste.

Für die Reitkunst wird ein neuer Lehrer erwartet. Fechtkunst: Segers. Tanzkunst: Radermacher.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 23. October festgesetzt.

Wohnungen für Studirende weist der Bürger Großgarten (Sternstraße 182) nach.

№ 600. Steckbrief.

Der eines gewaltsamen Diebstahls dringend verdächtige, unten signalisirte Tagelöhner Gottlieb Depping aus der Spradower Heide ohnweit Herford, hat sich durch die Entfernung aus seinem Heimathsorte der wider ihn einzuleitenden Untersuchung bis jetzt zu entziehen gewußt. Wir fordern daher alle Gerichts- und Polizeibehörden auf, auf den gedachten Depping zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und an uns abliefern zu lassen. Herford, den 15. September 1837.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Signalement.

Alter: 22 Jahr. — Größe: 5 Fuß 3 Zoll. — Haare: weißlich. — Stirn: hoch. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Nase: spitz. — Mund: gewöhnlich. — Kinn: spitz. — Gesicht: oval. — Farbe: gesund. — Statur: klein. — Besondere Zeichen: fehlen.

№ 601. Steckbrief.

Der unten näher signalisirte Buchbinder Uhlmann aus Arnsberg, welcher wegen Fälschung und Unterschlagung zur Untersuchung gezogen werden sollte, hat sich der Untersuchung durch die Flucht entzogen. Sämmtliche Behörden werden ersucht, auf denselben zu wachen, im Betretungsfalle zu verhaften und hierher abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 7. September 1837.

Der Königliche Landgerichtsrath und Instructionsrichter.

Signalement.

Vorname: wahrscheinlich Ferdinand. — Alter: 25 Jahr. — Geburtsort: Arnsberg. — Letzter Wohnort: Düsseldorf. — Statur: gesetzt. — Haare: schwarz. — Augen: schwarz. — Bart: schwarz. — Besondere Kennzeichen: schielt sehr.

Bekleidung: ein blauer Kittel, eine Kappe und eine schwarze Tuchhose.

№ 602. Durch die im Rheinisch-Westphälischen Landgestüt-Marstalle zu Warendorf befindlichen Königl. Landbeschäler ist während der Beschälzeit im Jahre 1837 folgende Anzahl Stuten bedeckt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird:

I.	Im Regierungsbezirk	Minden:	
1.	zu Tatenhausen		60
2.	= Niederjöllenbeck		87
3.	= Clus		102
4.	= Brakel		223
5.	= Warburg		109
6.	= Paderborn		86
7.	= Lake		98
8.	= Batenhorst		98
		Summa	863
II.	Im Regierungsbezirk	Münster	1058
III.	= =	Arnsberg	844
IV.	= =	Düsseldorf	578
V.	= =	Cöln	212
VI.	= =	Coblenz	108
VII.	= =	Aachen	406
VIII.	= =	Trier	75
		Summa	4144 Stuten.

Warendorf, den 12. September 1837.

Köhne,
Landstallmeister.

№ 603. Es sollen auf höhere Veranlassung mehrere Centner abständige, zum Dienst nicht mehr erforderliche Acten, aus den Registraturen der hiesigen Königl. Regierung meistbietend und unter der Bedingung verkauft werden, daß solche nur zum Einstampfen benutzt werden dürfen.

Mit der Leitung dieses Verkaufs höhern Orts beauftragt, habe ich dazu Termin auf den 12. October c., Morgens 10 Uhr, in meinem Geschäfts-Locale angesetzt, bis dahin Kauflustigen nicht nur die Ansicht der Verkaufsbedingungen, sondern auch der Acten in den geordneten Dienststunden freigestellt wird.

Minden, den 9. September 1837.

Leesemann,
Regierungs-Sekretair.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 43.

Minden, den 29. September 1837.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

№ 604.

Das 17. Stück der Gesetzsammlung pro 1837 enthält:

Nro. 1815. Allerhöchste Kabinets-Order vom 28. Juni 1837, betreffend die Einziehung der Geldbeträge, welche die Mediatstädte der Provinz Posen zur Entschädigung der durch das Gesetz vom 13. Mai 1833 aufgehobenen persönlichen und gewerblichen Abgaben aufzubringen haben.

Nro. 1816. Auszug aus der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 6. Juli 1837, betr. das Reglement für das Berggericht in Siegen.

Nro. 1817. Allerhöchste Kabinets-Order vom 14. August 1837, betreffend die Wiederherstellung des §. 34 des Anhanges zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung in Beziehung auf Kurhessische Unterthanen.

Nro. 1818. Allerhöchste Kabinets-Order vom 19. August 1837, durch welche des Königs Majestät der Stadt Kozmin im Großherzogthume Posen die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831 zu verleihen geruht haben.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 605.

Wahlfähigkeits-Prüfung der im evangelischen Seminario zu Soest vorgebildeten Seminaristen. 1384. S.

Nach der am 14. und 15. v. M. im Seminario zu Soest abgehaltenen Prüfung sind nachstehende Seminaristen:

1. W. Altevoigt aus Lienen. 2. E. Arlemann aus Lienen. 3. E. Bertram aus Lennep. 4. C. Bald aus Erntebrück. 5. W. Baucke aus Walbert. 6. F. Dühne aus Schwerte. 7. F. Ermelbauer aus Gelsenkirchen. 8. A. Engelbrecht aus Isselhorst. 9. E. Eversbusch aus Haspe. 10. F. Eckernkamp aus Laer bei Herford. 11. L. Everts aus Soest. 12. A. Gräfinghoff aus Langerfeld. 13. F. Gräve aus Kalthoff. 14 T. Hasenklever aus Hagen. 15. A. Hackemann aus Herzkamp. 16. F. Hägerbäumer aus Diebrock. 17. F. Hartmann aus Unna. 18. F. Kropf aus Kamen. 19. L. Kötter aus Welwer. 20. C. Lottmann aus

Unna. 21. H. Müller aus Waldbach. 22. W. Müller aus Königsborn. 23. D. Nordmeyer aus Brackwede. 24. A. Pohlmann aus Halle. 25. H. Pohlmann aus Halle. 26. H. Quakernack aus Brackwede. 27. C. Quitmann aus Altena. 28. F. Raabe aus Rheda. 29. G. Schütte aus Solingen. 30. F. Sudhaus aus Pelkum. 31. A. Schmalenbach aus Herscheid. 32. C. Schüler aus Niedermaßen. 33. F. Sichtermann aus Hennen. 34. C. Schmidt aus Brackwede. 35. L. Thiel aus Wibbingwerde. 36. A. Witte aus Rödinghausen. 37. H. Weber aus Vermershausen. 38. C. Zimmermann aus Refflingsen, für wählbar zu Elementar-Schulstellen erklärt.

Außer diesen wurden auch folgende Schulamts-Aspiranten, welche früher ihren Kursus im Seminario gemacht haben, jetzt aber, um das Zeugniß der definitiven Anstellungsfähigkeit zu erhalten, sich der abermaligen Prüfung unterworfen, nämlich:

1. W. Beneke zu Kastrop bei Soest. 2. W. Barenberg zu Stiepel. 3. Drees zu Soest. 4. C. Hammer zu Deilinghofen. 5. F. Klauke zu Unterbarmen. 6. H. Lütke zu Bochum. 7. W. Meßmann zu Asserde bei Unna. 8. F. Virgien zu Iserlohn, für anstellungsfähig erklärt.

Ferner sind die nicht im Seminario vorgebildeten Aspiranten J. H. Klaus zu Flammersbach. H. Stötzel zu Niederdielfen und H. Stähler aus dem Siegenschen für wählbar erklärt und J. Schreiber aus Laasphe und F. W. Müller aus Herbede als Hülfslehrer approbirt. Alle sind angewiesen worden, ihre Prüfungszeugnisse den Schulinspektoren ihres Wohnorts vorzuzeigen.

Endlich sind die evangelischen Pfarramts-Kandidaten C. A. Ehrlich aus Soest und W. A. Krupp aus Metheler für wählbar zu sogenannten Rektorats-Schulen erklärt.

Münster, den 6. September 1837.

№ 606. Prüfung der Schulamts-Präparandinnen im hiesigen Lehrerinnen-Seminar. 1431. S.

Nach der am 1. d. M. im hiesigen Lehrerinnen-Seminar abgehaltenenen Abgangs-Prüfung sind folgende Seminaristinnen:

1. Gertrud Bolle aus Ascheberg. 2. Wilhelmine Bruel aus Münster. 3. Gertrud Büssenschmidt aus Dülmen. 4. Anna Kruse aus Wolbeck. 5. Klara Lauff aus Münster. 6. Klara Probst aus Warendorf. 7. Elisabeth Sarkamp aus Ibbenbüren. 8. Therese Tiemann aus Nordkirchen. 9. Anna Tüshaus aus Münster. 10. Therese Vos aus Wolbeck, für wählbar zu Elementar-Schulstellen erklärt und zugleich angewiesen, die für sie ausgefertigten Zeugnisse nebst den Prüfungs-Verhandlungen, dem Schulinspektor ihres Wohnorts vorzuzeigen.

Münster, den 11. September 1837.

№ 607. Wahlfähigkeits-Prüfung im Neben-Semina-

Bei der diesjährigen Abgangs-Prüfung in dem katholischen Schullehrer-Nebenseminar zu Langenhorst haben folgende Seminaristen das Wahlfähigkeits-Zeugniß zu Nebenschullehrerstellen erhalten: 1. Wilhelm Bergmann aus Senden. 2. Mathias Blo-

menhaus aus Osterwick. 3. Heinrich Boing aus Gescher. 4. Bernhard Dassmann aus Dörenthe, Kirchspiels Ibbenbüren. 5. Hermann Eckstein aus Dülmen. 6. Joseph Eylert aus Weddern, Kirchspiels Dülmen. 7. Hermann Gerdes aus dem Kirchspiele Billerbeck. 8. Joseph Render aus Alstedde. 9. Wilhelm Schmedding hoff aus Lüdinghausen. 10. Heinrich Vennemann aus Gescher. rio zu Largenhorst. 1496. S.

Außer diesen sind noch Engelbert Brüning aus Neuenkirchen und Bernhard Hoing aus Coesfeld geprüft und für wahlfähig zu Nebenschulstellen erklärt worden.

Münster, den 14. September 1837.

№ 608. Empfehlung einer Schrift. 1445. S.

Die Herren Schul-Inspektoren und Vorsteher der Lehrer-Konferenzen machen wir aufmerksam auf den von dem Schullehrer G. Hösch zu Weslarn bei Soest herausgegebenen methodologischen

Leitfaden zum ersten Unterricht in der Kenntniß des Vaterlandes. Berechnet für 26 Lehrstunden. Mit 4 lithographirten und illuminirten Kärtchen. Arnsberg 1837. S. 64 in 8.

Preis 6¼ Sgr. in Partien 5 Sgr.

Münster, den 13. September 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 609. Wohnorts- oder Aufenthalts-Veränderung der Kriegs-Reserve- u. Landwehr-Mannschaften betr. 757. S. I.

Durch die Allerhöchste, Stück 7 unseres Amtsblatts vom Jahre 1826 unterm 3. Februar 1826 publicirte Kabinets-Order vom 21. December 1825 ist bestimmt worden, daß die unterlassene Meldung der Kriegs-Reserve- und Landwehr-Mannschaften bei Aufenthalts-Veränderungen, mit einer, durch die Civilbehörde festzusetzenden Disciplinarstrafe von 2 Thalern oder im Unvermögensfall von dreitägigem Gefängniß geahndet werden, und daß diese Strafe sowohl auf die unterlassene Meldung bei der Ankunft in die Heimath nach erfolgter Entlassung vom stehenden Heere, als auch bei jedem folgenden Aufenthaltswechsel Anwendung finden soll, ohne Unterschied, ob der Compagnie-Bezirk verlassen wird oder nicht.

Höherer Bestimmung zufolge muß die Allerhöchste Order vom 21. December 1825 auch auf die Fälle angewendet werden, wo die von den Fahnen zur Kriegs-Reserve entlassenen Individuen, welche in ihrem Garnisonorte bleiben, die vorschriftsmäßige, ihnen in den Kriegs-Reserve-Pässen zur Pflicht gemachte sofortige Meldung bei dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel unterlassen.

Sämmtliche Kriegs-Reservisten werden auf diese Bestimmung hingewiesen, die Herren Kreis-Landräthe aber werden die Zuwiderhandelnden mit der festgesetzten Strafe belegen.

Minden, den 13. September 1837.

№ 610.
129. U. I.

Nachwei

der im Monat August 1837 in den Kreisen des Regie

Namen der Landräthlichen Kreise.	Waitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
										Der Preußische					
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Minden	1	16	1	1	5	5	—	29	—	—	20	—	—	13	9
Lübbecke	1	21	8	1	4	7	1	1	8	—	20	10	—	10	—
Herford	1	25	—	1	7	6	1	—	—	—	20	—	—	7	6
Bielefeld	1	20	—	1	3	9	—	28	9	—	18	9	—	15	—
Halle	1	23	9	1	5	7	1	3	2	—	20	—	—	12	11
Wiedenbrück	1	19	—	1	5	—	—	29	—	—	22	—	—	10	—
Paderborn	1	15	1	—	28	10	—	23	—	—	13	5	—	8	9
Büren	1	16	6	1	—	6	—	25	2	—	17	—	—	7	7
Warburg	1	10	—	1	—	—	—	24	—	—	15	—	—	6	—
Höxter	1	18	9	1	3	4	—	25	10	—	17	6	—	10	—
Durchschn.-Pr. p. August 37	1	18	7	1	3	5	—	28	—	—	18	5	—	10	2
" " " Juli 37	1	19	6	1	4	8	—	28	5	—	19	3	—	10	7
Mithin im Monat August Mehr . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weniger . .	—	—	11	—	1	3	—	—	5	—	—	10	—	—	5

Minden, den 7. September 1837.

№ 611.
Jahrmarkts-Verlegung.
138. U. pl. I.

Der im laufenden Jahre auf Montag nach Allerheiligen — den 6. November — anstehende Kram- und Viehmarkt zu Oldendorf unter'm Limberge, Kreises Lübbecke, ist auf Montag, den 30. October, verlegt worden.

Minden, den 11. September 1837.

№ 612.
Hengst-Köhrung
263. U. I.

Der in Nro. 27 unsers Amtsblatts vom Jahre 1827 abgedruckten Köhrordnung zufolge, werden die zur Köhrung der Privat-Beschäler nach Inhalt unserer Bekanntmachung vom 2. August dess. J. errichteten Schauämter an den nachstehend bemerkten Tagen und Orten zusammentreten:

am 17. künftigen Monats zu Wiedenbrück;
" 18. " " " Herford;
" 19. " " " Beverungen, im Kreise Höxter, auf dem Hofe der dasigen Domaine;
" 21. " " " Fiestel, im Kreise Lübbecke;
" 23. " " " Minden, auf dem großen Domhofe;
" 25. " " " Paderborn, auf dem Kasernen-Hofe.

Die Schauämter beginnen ihr Geschäft Morgens 10 Uhr und haben die Verhandlungen über die vollzogenen Besichtigungen durch die betreffenden Landräthlichen Behörden gleich nachher bei uns einzureichen.

S u n g

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
Scheffel			Scheffel			Scheffel			der Centner			das Schock		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
1	10	8	2	10	9	1	7	6	—	13	9	5	15	—
1	22	6	—	—	—	1	7	6	—	16	8	5	5	—
2	—	—	—	—	—	1	7	6	—	15	—	4	—	—
1	15	—	1	27	6	1	10	—	—	15	—	4	16	4
1	15	—	—	—	—	1	10	—	—	14	4	5	29	8
1	15	—	—	—	—	1	5	—	—	15	—	4	—	—
1	3	9	1	4	2	1	2	3	—	15	—	3	28	5
1	3	8	1	25	—	—	29	—	—	21	—	5	10	11
—	27	—	1	3	—	—	27	—	—	10	—	4	15	10
1	8	9	2	2	6	1	3	9	—	16	3	5	17	6
1	12	2	1	22	2	1	4	11	—	15	2	4	25	9
1	13	3	1	23	6	1	6	2	—	17	1	5	22	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	1	—	1	4	—	1	3	—	1	11	—	26	4

Möchte eins oder das andere Mitglied der Schauämter verhindert sein, dem Geschäft beizuwohnen, so werden die Landräthlichen Behörden hierdurch ermächtigt, ein anderes geeignetes Mitglied zu substituiren.

Minden, den 22. September 1837.

№ 613. Einer hohen Ministerial-Verfügung vom 11. v. M. gemäß, müssen Buchbinder, welche mit Schul-, Gebet- und andern Büchern handeln wollen, hierzu nach der Allerhöchsten 260. *U. l. k. II.* Kabinets-Order vom 23. October 1833 (Gesetz-Sammlung Seite 290) die Genehmigung der Regierung nachsuchen. Sie haben indessen, wenn sie blos mit selbstgebundenen Büchern handeln, dieserhalb nicht die Handels-, sondern nur die Handwerks-Gewerbesteuer zu zahlen. Falls sie zu deren Entrichtung nicht schon durch die Zahl ihrer Gehülfen verpflichtet sind.

Minden, den 20. September 1837.

№ 614. Folgende Hebammen haben, nach genossenem Unterricht in dem Provinzial-Hebammen-Lehr-Institute zu Paderborn und nach stattgefundener Prüfung, die Approbation erhalten: Personal-Chronik. 687. *K. U. l.*

1. Ehefrau Therese Block, geborne Füller, zu Dahl.
2. Ehefrau Wilhelmine Besten, geborne Rollmann, zu Bockhorst.
3. Ehefrau Anna Margarethe Althoff, geborne Meyer, für Westerenger.

4. Ehefrau Margarethe Halter, geborne Stroop, zu Drüffel.
5. Ehefrau Bernhardine Schnippe, geborne Adrian, zu Westerwiehe.
6. Ehefrau Marie Elisabeth Horstmann, geborne Bohne, zu Hille.
7. Ehefrau Dorothea Hilker, geborne Rolfing, zu Schlüsselburg.

Minden, den 14. September 1837.

№ 615. 473. F. I. Der Geometer Wilhelm Anton Carl Müller hierselbst, ist als Feldmesser vereidigt worden.

Minden, den 19. September 1837.

№ 616. Personal-Chronik. 384. B pro M. I. Die durch den Tod des Pfarrers Gocker erledigte erste Pfarrstelle in Versmold, ist dem seitherigen dortigen zweiten Pfarrer, Wilh. David Carl Piper, und die hierdurch erledigte zweite Pfarrstelle daselbst, dem bisherigen Pfarrer zu Friedrichsdorf, Heinr. Adolph Petri, verliehen worden. Eben so ist

966 M. I. die zweite Schullehrerstelle zu Valldorf, dem Schulamts-Kandidaten und seitherigen Hülfslehrer Carl Conrad Friedrich Nolting;

966. M. I. die Kantor-, Küster- und erste Schullehrerstelle daselbst, dem seitherigen Kantor und Schullehrer zu Hausberge, Herrmann Heinrich August Fasse;

973 M. I. die Kantor-, Organisten-, Küster- und Schullehrerstelle zu Exter, dem seitherigen Schullehrer zu Dornberg, Wilhelm Schaaf;

601. N. I. die Schullehrerstelle zu Avenwedde, dem seitherigen Schullehrer zu Borlinghausen, Wilhelm Stolte;

525. N. I. die Schullehrerstelle zu Merlsheim und Erpentrup, dem interimistischen Schullehrer Ignatz Köhne, und zwar provisorisch;

583. N. I. die Küster- und Schullehrerstelle zu Westenholz, dem seitherigen Schullehrer zu Ostenland, Jodocus Haimann; und

904. N. I. die Schullehrerstelle zu Muddenhagen, dem Schulamts-Kandidaten Franz Peters provisorisch, verliehen worden.

Minden, am 28. September 1837.

№ 617. Landesverweisung. 218. U. I. Die nachstehend signalisirten ausländischen Landstreicher, Wittwe Anne Margarethe Dorothea Töbelmann und deren Sohn Christoph Töbelmann, sind von Polizeiwegen über die Grenze gebracht und es ist ihnen die Rückkehr in die Königl. Preuß. Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement der Wittwe Töbelmann.

Namen: Anne Margarethe Dorothea Töbelmann, geborne Willer. — Geburtsort: Wehe. — Ort des Aufenthalts: Amt Westen. — Religion: evangelisch. — Gewerbe: Lumpensammeln. — Alter: 45 Jahr angeblich. — Größe: 5 Fuß 1½ Zoll. — Haare: schwarz. — Stirn: rund. — Augenbraunen: blond. — Au-

gen: grau. — Nase: spitz. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: gesund. — Kinn: rund, wenig aufgeworfen. — Gesicht: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: mittler. — Besondere Kennzeichen: Blatternarben im Gesichte.

Signalement des Christoph Töbelmann.

Namen: Christoph Töbelmann. — Geburtsort: Kleinendorf. — Ort des Aufenthalts: Amt Westen, im Königreich Hannover. — Religion: evangelisch. — Alter: 13 Jahr. — Größe: 4 Fuß 9 Zoll. — Haare: dunkelblond. — Stirn: rund. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Nase: stumpf, breit. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: gut. — Kinn: spitz. — Gesicht: länglich. — Gesichtsfarbe: gesund. Statur: klein. — Besondere Kennzeichen: keine.

Minden, den 15. September 1837.

Bekanntmachungen.

In der Nacht vom 26. auf den 27. August d. J. sind dem Schullehrer Woestenhoff zu Schweicheln: № 618. Diebstahls-Anzeige.

4 Mannshemden, gez. W. S.; 2 Mannshemden, gez. W. W.; 2 Frauenhemden, gez. L. K. 8.; 2 Frauenhemden, gez. L. K. 7.; 3 Kinderhemden ohne Zeichen, und ein Handbeil, auf welchem der Buchstabe W. eingefeilt war, mittelst Einbruchs von der Hausflur entwendet worden.

Wir fordern Jedermann auf, welcher über den Verbleib der Sachen oder die Thäter Auskunft zu geben vermag, solches der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde anzuzeigen.

Herford, den 15. September 1837.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Lehrplan

der Bau-Gewerbe-Schule zu Minden für den Winter $18^{37}/_{38}$.

Damit die Bauhandwerker, welche sich zu Meistern ausbilden wollen, dazu, ohne Nachtheil für die Ausübung ihrer Gewerbe, obige Lehranstalt benutzen können, so wird der Unterricht in derselben wieder in den Wintermonaten, vom 15. November 1837 bis Mitte März 1838, folgender Art ertheilt: № 619.

Montags und Donnerstags:

Nachmittags von 2—4 Aufnehmen von Gebäuden und Bauplätzen, und Nivelliren;
5—6 Konstruktion und Materialienkunde für Zimmerleute;
6—7 desgl. für Pumpenmacher;
7—8 Geometrie in ihrer Anwendung auf das Baufach.

Dienstags und Freitags:

5—6 Konstruktionen und Materialienkunde für Maurer;
6—7 desgl. für Steinhauer;
7—8 praktisches Rechnen.

Mittwochs und Sonnabends:

Nachmittags von 1—3 Freies Handzeichnen;
5—6 über zweckmäßige Anlage und Einrichtung der Gebäude, Säulenordnung und deren Anwendung;
6—7 Reißkunst, oder Anwendung der Geometrie auf die Anfertigung von Bauzeichnungen und Baugegenständen, als Treppen, Schiften, Steinschnitt und Schattenbestimmung; dann Mechanik.

Außer diesem speciellen Unterrichte werden täglich Vormittags von 8—12 und Nachmittags von 1—4 die für die einzelnen Gewerbe passenden Gegenstände gezeichnet, modellirt und veranschlagt.

Der Unterricht umfaßt alle Gegenstände, welche die Maurer, Zimmerleute, Steinhauer und Pumpenmacher bei den gesetzlichen Meisterprüfungen, wie in der Praxis als Meister, nöthig haben.

Wenn eine hinreichende Anzahl Schüler sich dazu einfindet, wird Sonntags Unterricht im Reißen (Linear-Zeichnen), Tuschen, so wie in der Anfertigung der im gewöhnlichen Leben vorkommenden Aufsätze, ertheilt.

Die näheren Bedingungen des Unterrichts sind bei dem Unterzeichneten zu erfahren.

Dr. Burgheim,
Bäckerstraße 52.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 44.

Minden, den 6. October 1837.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 620. Geschenk von Büchern. 1547. S.

Das Schullehrer-Seminarium zu Büren hat von der Wesenerschen Buchhandlung zu Paderborn abermals ein Geschenk in Büchern erhalten, nämlich 28 eingebundene Exemplare des von Winter verbesserten Rochowschen Kinderfreundes und 6 Exemplare von Püllenbergs Religions-Handbuch, erstere zur Vertheilung an arme Kinder in der Uebungsschule, letztere zur Vertheilung an unbemittelte Seminaristen. Dieses zeigen wir dankend an.

Münster, den 26. September 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 621. Gewerbbetrieb der Bauhandwerker. 207. U. F. I.

Wir sehen uns veranlaßt, mit Bezug auf das Publikandum vom 19. December 1829 — Amtsbl. pro 1830, Seite 5 seqq. — (siehe auch Amtsbl. pro 1832, Seite 132) den Kreis-Landräthen, Bürgermeistern, Verwaltungsbeamten, Gensdarmen und Polizeidienern des Regierungsbezirks die sorgfältigste Aufmerksamkeit auf die, den unbefugten Gewerbsbetrieb der Bauhandwerker betreffenden Verordnungen wiederholentlich hierdurch zur Pflicht zu machen.

Minden, den 19. September 1837.

№ 622. 2244. Q. D. I.

Es haben sich nicht selten Unglücks-Fälle dadurch ereignet, daß kleine Kinder, welche von ihren, den Geschäften außer dem Hause nachgehenden, Eltern in den Wohnstuben eingeschlossen und sich selbst überlassen gewesen, vom Feuer der Oefen ergriffen und tödtlich verletzt worden sind.

Abgesehen von solchen Unglücksfällen, entsteht durch jene vernachlässigte Fürsorge, in Betreff der Kinder, auch noch die Gefahr eines Feuer-Schadens, welcher durch die äußerste Vorsicht beim Gebrauch von Feuer und Licht abzuwenden eines Jeden Pflicht ist.

Allgemeines Landrecht Theil II., Tit. 20, §. 1538, 1541, 1547.

In Fällen, wo Eltern gezwungen sind, ihre Kinder ohne Aufsicht sich längere Zeit selbst zu überlassen, müssen von denselben daher wenigstens Oefen und andere

Behältnisse, in denen sich Feuer, Feuerzeuge oder leicht entzündliche Gegenstände befinden, auf eine solche Weise möglichst verwahrt und verschlossen werden, daß die Kinder nicht dahin gelangen, und davon keinen schädlichen Gebrauch machen können.

In Gemäßheit der, wegen Verhütung von Feuer-Schäden, bereits bestehenden Polizei-Gesetze verordnen wir deshalb hiermit:

daß in jedem Falle, wo von Seiten der Eltern, Vormünder oder sonstiger Personen, welchen die Aufsicht über Kinder unter 16 Jahren anvertraut ist, letztere in Wohnhäusern allein zurück gelassen worden sind, ohne daß dabei die obgedachte Vorsicht beim Bewahren von Feuer und Licht beobachtet ist, auch wenn dadurch noch kein Unglück und Schaden verursacht worden, eine Polizei-Strafe von 1 bis 5 Thlr. gegen die Contravenienten in Anwendung kommen soll, welcher Geldstrafe beim Zahlungs-Unvermögen, eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu substituiren ist.

Ereignet sich außerdem in solchen Fällen ein Feuerschaden oder sonstiges Unglück, so wird der Antrag auf Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung begründet sein, und den Schuldigen die in den Gesetzen verordnete Criminal-Strafe treffen.

Allgemeines Landrecht Th. II., Tit. 20, §. 1557 seqq.

Die Orts-Polizeibehörden haben den Inhalt dieser Verordnung zur genauen Kenntniß aller Einwohner zu bringen, und darauf zu halten, daß dies jährlich mehrmals geschieht, damit besonders die untern Volksklassen in Städten und Dörfern davon unterrichtet, und auch die Hauswirthe, mit Rücksicht auf die ihnen obliegende Aufsicht, hinsichtlich des behutsamen Verhaltens mit Feuer und Licht von Seiten der Miethsleute, deren Familien und des Gesindes, vor allen nachtheiligen Folgen strafbarer Unvorsichtigkeit verwarnt werden.

Allgemeines Landrecht a. d. O. §. 1559, 1562, 1563 seqq.

Den Herren Geistlichen und Jugendlehrern empfehlen wir gleichfalls jede passende Gelegenheit wahrzunehmen, um durch Rath und Belehrung bei Eltern und Kindern zur Verhütung solcher Unglücks-Fälle, wie die im Eingange dieser Verordnung erwähnten, mitzuwirken.

Minden, den 23. September 1837.

№ 623. Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen. 177. A. 1.

Das Königliche Ministerium des Innern und der Polizei hat den englischen Versicherungs-Gesellschaften

Sun fire office und
Royal Exchange

die Erlaubniß ertheilt, Mobiliar-Versicherungen gegen Feuersgefahr in den Königl. Staaten zu übernehmen, und der Gesellschaft

West of Scotland

einstweilen gestattet, ihre laufenden Versicherungen innerhalb Landes vorläufig zu prolongiren, nicht aber neue Risikos zu übernehmen.

Es bleibt daher den etwa im hiesigen Regierungsbezirk vorhandenen bisherigen Agenten der gedachten Gesellschaften überlassen, Behufs ihrer nach §. 7 des Gesetzes vom 8. Mai d. J. erforderlichen Bestätigung, durch die betreffenden Landräthlichen Behörden bei uns geeigneten Antrag zu machen.

Minden, den 23. September 1837.

№ 624. 3793. h II.

Die von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden legalisirten Quittungen über die im 1. Quartal d. J. eingezahlten Domainen- und Forst-Veräußerungs-Gelder sind am 19. d. M. den betreffenden Domainen- und Forst-Kassen zur Aushändigung an die betreffenden Einzahler zugefertigt worden.

Minden, den 25. September 1837.

№ 625. Diätetische Vorschriften zur Erhaltung der Gesundheit. 725. K. I.

Wenngleich in unserm Verwaltungsbezirke augenblicklich keine verbreitete ansteckende Krankheiten herrschen, so äußern doch die nachtheiligen Witterungs-Verhältnisse dieser Jahreszeit ihre Einwirkung auf die Gesundheit nur zu häufig; weshalb wir uns veranlaßt finden, nachstehende diätetische Vorschriften zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

1) Man führe eine in jeder Beziehung regelmäßige Lebensweise, welche das Vonstattengehen der wichtigsten Verrichtung des Körpers am meisten begünstigt, entferne sich aber dabei von dem einmahl gewohnten Verhalten, sofern dasselbe nicht gerade zu nachtheilig ist, so wenig als möglich.

2) Man sorge namentlich für eine angemessene körperliche Bewegung. Wessen Berufsgeschäfte eine solche nicht mit sich führen, der mache es sich zur Pflicht, keinen Tag vergehen zu lassen, ohne mindestens eine Stunde lang sich Bewegung in freier Luft gemacht zu haben.

3) So schädlich es ist, ganz nüchtern an seine Tages-Geschäfte zu gehen, oder sich überhaupt die gewohnte und zur Stärkung des Körpers nothwendige Kost zu entziehen, eben so sorgfältig ist jede Unmäßigkeit im Genusse auch an sich gesunder Speisen und Getränke, namentlich jede Ueberladung im Essen und jede Berauschung durch geistige Getränke zu meiden. Der mäßige Genuß eines guten nicht sauern Weines, oder einer kleinen Portion eines gebrannten Wassers, besonders wenn dasselbe mit Gewürzen, Kümmel, Anis, Kalmus, Pomeranzen, Wermuth, Wachholderbeeren bereitet wird, ist dagegen wohl zu empfehlen.

4) Man beobachte eine bestimmte Ordnung des Schlafens und Wachens. So nützlich eine angemessene Beschäftigung am Tage ist, so schädlich ist das Durchwachen der Nächte und das Arbeiten bis tief in die Nacht hinein.

5) Schwächung der Kräfte durch übermäßige Anstrengungen des Körpers sowohl als des Geistes, durch Ausschweifungen irgend einer Art ꝛc. suche man überhaupt zu vermeiden.

6) Heftige Gemüthsbewegungen, besonders traurige, als: Angst, Furcht, Kummer, muß man, so viel es irgend möglich ist, entfernt zu halten bemüht sein. Durch ihre nachtheilige Wirkung auf die Nerven vermehren sie ganz besonders die Dis-

position zum Erkranken, während eine ruhige, heitere Stimmung und angemessene Zerstreuung des Geistes dieselbe vermindern.

7) Von großer Wichtigkeit ist ferner die Erhaltung der Reinlichkeit des Körpers und seiner Umgebung. — In dieser Beziehung ist der öftere Gebrauch lauwarmer Seifenbäder von 26 bis 28° Reaumur vorzugsweise zu empfehlen. Wem die Gelegenheit zum Baden fehlt, der wasche wenigstens zweimal wöchentlich den ganzen Körper mit warmem Wasser, wobei jedoch jede Erkältung sorgfältig zu vermeiden ist.

8) Oefterer Wechsel der Bett- und Leibwäsche mit der Vorsorge, daß dieselbe gehörig trocken sei, ist gleichfalls nützlich.

9) Auch die Hausgeräthe und Wohnungen müssen möglichst rein gehalten werden.

10) Sehr wesentlich und nothwendig ist die Erhaltung neuer reiner Luft in allen Wohn-, Versammlungs- und Schlafzimmern, und zwar um so nothwendiger, je mehr Personen sich darin aufhalten, und jemehr daselbst die Luft mit Ausdünstungen überladen wird, daher besonders in allen, eine größere Menschenzahl umfassenden Instituten, als Kasernen, Armen-, Krankenhäusern, Schulstuben, Gefängnissen u. s. w. — Das beste Mittel zur Erreichung jenes Zwecks ist die tägliche Erneuerung der Luft mittelst Oeffnens der Fenster, und nächst dem, wenn dies der Jahrszeit wegen nicht oft genug geschehen kann, das Öffnen der Klappen in den Windöfen. — Nicht minder nöthig ist es, solche Dinge, welche durch übele Ausdünstungen die Luft verderben, z. B. Geräthschaften mit Abgängen der Menschen, möglichst schnell aus den Zimmern zu entfernen, desgleichen auf die Vermeidung oder Beseitigung jeder Verunreinigung der Atmosphäre in der nächsten Umgebung der Wohnungen zu achten.

11) Jede Erkältung des Körpers muß sorgfältig vermieden werden. Man hüte sich daher, sich einem plötzlichen Wechsel von Wärme oder Kälte oder der Zugluft auszusetzen. Man vermeide so viel als möglich die kalte Abendluft, nasse Fußböden, setze sich nicht auf kalte Steine, kalten, feuchten Rasen und dergl., gebrauche Fußbäder nur mit der gehörigen Vorsicht und mit Berücksichtigung der Witterung, schlafe weder im Freien, noch bei offenen Fenstern, auch nicht unter einer zu leichten Bedeckung, vorzüglich nachtheilig ist Erkältung der Füße und des Unterleibes.

12) Die Sorge für eine gehörige, weder erhitzende, noch zu dünne, namentlich aber der Jahreszeit angemessene Bekleidung ist in dieser Beziehung vorzüglich wichtig. Der Gebrauch der wollenen Strümpfe, so wie der wollenen oder baumwollenen Leibbinden bei kühler Witterung ist zwar nicht allgemein, doch für empfindliche Personen allerdings zu empfehlen. Solche, die zu Erkältungen geeignet sind, werden dann wohl thun, ein Hemde oder tief herabhängendes Kamisol von Flanell auf der bloßen Haut zu tragen.

13) Ueberhaupt ist es rathsam, eine gehörige Hautausdünstung zu unterhalten. Außer der angemessenen Bekleidung dienen zu diesem Zwecke die oben (7) in anderer Rücksicht bereits empfohlenen Bäder. Für Personen, welche daran gewöhnt sind, werden auch die sogenannten russischen oder Dampfbäder zur Beförderung der Hautausdünstung von besonderm Nutzen sein. Ableitende Hautreize, Fontanellen und dergleichen können in dieser Beziehung auch nützlich werden.

14) Da endlich die Erfahrung hinlänglich dargethan hat, wie oft durch Diätfehler und die dadurch gestörte Funktion der Verdauungsorgane der Grund zu einer erhöheten Empfänglichkeit für die Ansteckungsstoffe gelegt wird, so kommt es zur Vermeidung dessen — abgesehen von dem, was über die Nothwendigkeit eines gehörigen Maßes im Essen und Trinken bereits (3) gesagt ist — auch auf eine passende Auswahl der Nahrungsmittel sehr an. Im Allgemeinen läßt sich jede schwerverdauliche, fette, zur ranzigen Verderbniß geeignete und stark blähende, desgleichen jede leicht in Gährung übergehende, den Magen kältende und leicht Durchfall erregende, endlich jede aus verdorbenen Stoffen bereitete Kost als eine solche bezeichnen, welche einen nachtheiligen Einfluß in obiger Rücksicht ausübt.

15) Auch zur Verhütung der Cholera kann die pünktliche Befolgung dieser diätetischen Lebensregeln nicht dringend genug empfohlen werden. In Bezug auf diese Krankheit haben sich, außer dem Uebermaße im Genusse, besonders der Spirituosa, folgende Speisen und Getränke als vorzugsweise nachtheilig gezeigt:

alles kältende Obst, besonders rohes und unreifes (Melonen, Pflaumen u. s. w.) ferner Pilze, Morcheln und Trüffeln, viel blähendes Gemüse, besonders Kohlarten, Sauerkraut, Kohlrüben, rothe Rüben, Rettig, Salate aller Art, rohe Gurken, fette Mehlspeisen, Pasteten, fettes Backwerk, zähe Klöße, warmes, frisch gebackenes Brod und dergleichen; sehr fettes, hartes und zähes oder einpöckeltes Fleisch, fette Wurst, Speck, fette Saucen; desgleichen fette und schwer verdauliche Fische, wie Aale, Lachse, vorzüglich wenn sie geräuchert sind, Neunaugen, Bücklinge; — Krebse, alter, scharfer und fetter Käse, auch weißer Milchkäse; — hartgekochte Eier und damit bereitete Speisen; unter den Getränken: junges, nicht gehörig ausgegornes, oder altes, sauer gewordenes Bier, saure Milch, Buttermilch, sogenannte kalte Schale; kaltes Wasser in großen Quantitäten auf einmal getrunken, junge und saure Weine; — Gefrornes.

Minden, den 27. September 1837.

№ 626. Portofreiheit der Dienst-Correspondenz der diesseitigen mit den Kaiserl. Oestreichschen Behörden. 442. II. I. pl.

Von des Herrn General-Postmeisters, Geheimen Staats-Ministers von Nagler Excellenz ist mit der Kaiserlich-Oestreichschen obersten Hof-Post-Verwaltung, zur Erleichterung des dienstlichen Verkehrs, eine Uebereinkunft dahin getroffen worden, daß, bis auf weitere Bestimmung, sämmtliche amtliche Mittheilungen, Correspondenz- und Actensendungen, letztere zum Gewichte von 1 Pfund, zwischen den diesseitigen und den Kaiserlich-Oestreichschen Behörden, von jetzt an gegenseitig portofrei befördert werden sollen. Die Schreiben ꝛc. sind zu dem Ende mit öffentlichen Siegeln und einer, den Gegenstand bezeichnenden, generellen Rubrik z. B. "Herrschaftliche Polizeisache, Herrschaftliche Justiz-Dienstsache, Militaria ꝛc." zu versehen.

Minden, den 27. September 1837.

№ 627. Steigen lassen sogenannter

Das Steigenlassen und das Ziehen sogenannter Drachen in den Straßen und an allen zur öffentlichen Passage bestimmten Orten ist gefahrbringend, und wird deshalb bei 2 Thl.

Drachen ist verboten. 319. U. I.

Geldbuße oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe hierdurch untersagt. Für Uebertretung dieses Verbots durch Kinder bleiben diejenigen, welche über letztere die Aufsicht zu führen haben, persönlich verantwortlich. Die Polizeibehörden des Regierungs-Bezirks haben über die Befolgung dieses Verbots zu wachen.

Minden, den 28. September 1837.

№ 628. Zündhütchen der Perkussionsgewehre. 191. U. I.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die sogenannten Sellierschen, zur Abfeuerung der Perkussionsgewehre bestimmten Kupferhütchen, in den Händen unerfahrner und unvorsichtiger Personen, namentlich aber als Spielwerk von Kindern, gefährlich geworden sind und bei ihrem Zerspringen Menschen sehr bedeutend verletzt haben.

Zur Vorbeugung von Unglücksfällen werden daher alle diejenigen, welche die gedachten Kupferhütchen zum Verkauf führen, hierdurch angewiesen, solche nur an unverdächtige Personen, deren man die Kenntniß, damit umzugehen, zutrauen kann, und an solche, welche dieselben zur Betreibung ihres Gewerbes gebrauchen, zu überlassen, Kindern und Unbekannten aber dergleichen Kupferhütchen nicht zu verabfolgen. Zugleich werden Eltern und Vormünder, mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 10. September 1835, Nro. 3363. R. I., hierdurch aufgefordert, darauf zu achten, daß den in ihrer Aufsicht und Obhut befindlichen Personen die genannten Kupferhütchen nicht in die Hände gegeben werden.

Gegen diejenigen, welche dieser Verordnung entgegen handeln, wird auch, wenn dadurch kein Unglück entstehen sollte, polizeiliche Geld- oder verhältnißmäßige Leibesstrafe verhängt werden.

Minden, den 28. September 1837.

№ 629. 1156. M. D. I.

Die am 14. December v. J. verstorbene Wittwe des Kaufmanns Joh. Herm. Vogler, Maria Elisabeth, geborne Meyer, hat der hiesigen Simeons-Kirche, dem Pfarrwittwenthum und dem Gemeinde-Armen-Fonds derselben, jedem ein Kapital von Tausend Thalern vermacht.

Minden, den 21. September 1837.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 630. Ungültigerklärung eines gestohlenen Controlsiegels. 9665.

In der Nacht vom 15. auf den 16. v. M. ist dem Zollempfänger Mielke zu Stahle mittelst Erbrechens eines Fensters aus der Expeditionsstube das Kontrolsiegel Nro. 558 entwendet worden. Indem dasselbe hiermit für ungültig erklärt wird, beauftrage ich die Steuerbeamten, etwa künftig vorkommende Abdrücke sogleich zur Anzeige zu bringen.

Münster, den 25. September 1837.

Bekanntmachungen.

№ 631. Mit Bezugnahme auf unsere durch die hiesigen Zeitungen und die Amtsblätter der

Königlichen Regierungen erlassene Bekanntmachung vom 3. Juli d. J. fordern wir die Inhaber alter Kassenanweisungen vom Jahre 1824 wiederholt auf, solche entweder zu ihren nächsten Zahlungen an Königliche Kassen zu verwenden oder hier in Berlin an die Controle der Staats-Papiere, in den Provinzen aber an die Regierungs-Hauptkassen gegen Empfangnahme des Betrages in neuen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder in baarem Gelde baldigst einzuliefern. Wir machen zugleich mit Hinweisung auf die Bestimmung in §. IV. der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 14. Novbr. 1835 (Gesetzsammlung Nro. 1706) darauf aufmerksam, daß nach Verlauf von sechs Wochen, vom Erlaß dieser zweiten Bekanntmachung angerechnet, der Präklusiv-Termin für die Einlösung der alten Kassenanweisungen anberaumt werden wird.

Berlin, den 16. September 1837.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

№ 632. Steckbrief.

Unterm heutigen Tage ist der laut Erkenntniß des Königl. Assisenhofes zu Cleve vom 16. Januar 1833 wegen qualificirter Diebstähle zur lebenslänglichen Zwangsarbeit verurtheilte, nachstehend näher bezeichnete ꝛc. Anton Kronenberg von der Festungsarbeit hierselbst entwichen. Sämmtliche betreffende Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle verhaften und an die unterzeichnete Behörde abliefern zu lassen.

Cöln, den 23. September 1837.

Königlich Preußische Kommandantur.

Signalement.

Geburtsort: Materbonn, Kreis Cleve im Regierungsbezirk Düsseldorf. — Vaterland: Preußen. — Gewöhnlicher Aufenthalt: hat sich zuletzt zu Heerberg bei Arnheim in Holland aufgehalten. — Religion: katholisch. — Stand oder Gewerbe: Strumpfweber. — Alter: 49 Jahr 5 Monat. — Größe: 5 Fuß 4 Zoll. — Haare: braun. — Stirn: hoch. — Augenbraunen: braun. — Augen: blau. — Nase: spitz und eingebogen. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: gut. — Bart: braun. — Kinn: rund. Gesichtsfarbe: gesund. — Gesichtsbildung: oval. — Statur: untersetzt. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: ist pockennarbig und hat vom Halse bis zum Unterleibe hinreichend verschiedene Figuren und Namenszüge, blau und roth ausgestochen, worunter unter andern die Jahreszahlen 1786. — 1801. — 1806., ein Jägerhorn, 85. Regiment und der Name Napoleon u. s. w. sichtbar sind.

Bekleidung: 1 Jacke, 1 Hose und 1 Mütze von halb gelbem und halb grauem Tuch und war mit Fußsprenger gefesselt.

№ 633.

Höherer Anordnung gemäß soll der Versuch gemacht werden, die Lieferung des Holzbedarfes für die hiesige Königliche Militair-Bäckerei pro 1838, circa 40 bis 50 Berliner Klafter, kontractlich zu verdingen.

Es wird nur gesundes, starkes Büchen-Klobenholz, daß noch die Borke hat, angenommen, und müssen die Kloben gerade und von mindestens 5 Zoll im Durchmesser sein. Eine Klafter wird zu 108 Kubikfuß Rheinisch Maaß gerechnet. Submissionen von kautionsfähigen und als solide bekannten Unternehmern werden bis Dienstag, den 10. October d. J., im Büreau des unterzeichneten Amtes angenommen, und bleibt jeder Submittent 4 Wochen an seine Offerte gebunden.

Minden, den 26. September 1837.

Königliches Proviant-Amt.

№ 634. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 17. auf den 18. Juni d. J. sind dem Ackermann Albert Kersten zu Natzungen mittelst Einbruchs folgende Sachen gestohlen:

1) 1 kupferner Kaffeekessel, 6 Portionen enthaltend, derselbe ist an einem Stahlen etwas gelötet; 2) 8 Pfund Wolle; 3) ein feiner Mannsrock, blau mit gelben Metallknöpfen; 4) ein grün bievertes Merino-Frauenkleid; 5) ein weiß batistenes Frauenkleid; 6) 1 weiß und roth gestreiftes Jakonett-Kleid mit Moll besetzt; 7) ein kattunenes Kleid mit gelb und rothen Blumen; 8) ein schwarz gestreiftes kattunenes Trauerkleid; 9) ein weißer dimitiner Unterrock; 10) ein großes grünes seidenes Frauentuch mit einer an einer Seite blauen und an der andern Seite mit rothbunter Kante, inwendig gelbe Flecken und etwas Mausefraß; 11) ein wollenes gestreiftes mit schwarz, gelben und rothen Streifen und Frangen besetztes Frauentuch; 12) eine schwarze Merino-Schürze; 13) ein parchenes Bettkissen mit weiß leinenem Ueberzug, das Kissen war noch neu; 14) 2 große linnene tuchene Betttücher; 15) ein weiß linnener tuchener Bettüberzug; 16) ein desgleichen flächsener Ueberzug; 17) ein Mannshemd ohne Zeichen; 18) 3 Frauenkragen; 19) ein gewürfeltes schon etwas altes Tischtuch.

Wir fordern einen Jeden, dem die oben bezeichneten Sachen zu Gesicht kommen, oder der über den Diebstahl etwas Näheres in Erfahrung bringen sollte, auf, uns oder der nächsten Ortsbehörde ungesäumt darüber Anzeige zu machen.

Warburg, den 23. September 1837.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 45.

Minden, den 13. October 1837.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 635. Ausschreibung von 2 Thlr. pro mille für Hagelbeschädigungen.

Da die in diesem Jahre vorgekommenen Hagelbeschädigungen bereits die Summe von 9518 Thlr. 5 Sgr. 2 Pf. erreichen und mithin durch die bisher ausgeschriebenen Beträge von 4 Thlr. pro mille des Versicherungs-Kapitals nicht gedeckt werden können, so sehe ich mich in die Nothwendigkeit versetzt, die Erhebung eines weitern Beitrags von 2 Thlr. pro mille des Versicherungs-Kapitals hierdurch anzuordnen.

Münster, den 28. September 1837.

№ 636. Die diesjährige Lippestrom-Befahrung betr.

Die diesjährige General-Befahrung der Lippe wird am 19. October, Morgens 9 Uhr zu Neuhaus beginnen und am selben Tage bis Lippstadt

am	20.	October	Morgens	9	Uhr	von Lippstadt bis Hamm
"	21.	"	"	9	"	" Hamm bis Lüner Brunnen
"	22.	"	"	10	"	" Lüner Brunnen bis Haltern
"	23.	"	"	9	"	" Haltern bis Wesel

fortgesetzt werden, welches in Bezug auf §§. 16 und 17 der Lippestrom- und Ufer-Ordnung vom 2. Mai 1817 bekannt gemacht wird.

Münster, den 6. October 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 637. Uebertriebene Forderungen von Gastwirthen an Durchreisende betr. 116. u. 256 U. pl. I.

Wir finden uns veranlaßt, daß betreffende Publikum auf die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 7. Februar 1835 aufmerksam zu machen, nach welchen demjenigen Gast- und Schenkwirth, der zu begründeten Beschwerden während seiner Wirthschaftsführung Veranlassung gegeben hat, die Erlaubniß zum fernern Betrieb der Wirthschaft versagt werden soll. Zugleich weisen wir sämmtliche betreffende Polizeibehörden unsers Bezirks an, falls ihnen Nachrichten von Uebervortheilungen durch die Gastwirthe zukommen, die Sache von Amtswegen zu untersuchen und nach Bewandniß der Umstände und nach geschehener Verwarnung, namentlich in Wiederholungsfällen demjenigen Wirth, welcher sich ein solches Benehmen zu Schulden kommen läßt, die Erlaubniß zur Fortsetzung seiner Wirthschaft zu untersagen. Auch setzen wir hiermit fest, daß jeder

Wirth, welcher an durchreisende Personen Rechnungen für Bewirthung und Verpflegung stellt, die, wenn auch aus besondern Gründen, die polizeilich festgesetzten und wie wir von neuem anordnen, in jedem Gastzimmer anzuheftenden Taxen übersteigen, Abschrift derselben mit Angabe jener Gründe den Ortspolizeibehörden zur Einsicht zu überreichen verpflichtet ist. Die Unterlassung von dergleichen Anzeigen soll im Wiederholungsfall schon allein einen Grund zum Versagen der polizeilichen Erlaubniß zum fernern Betrieb der Wirthschaft abgeben.

Minden, den 27. September 1837.

№ 638. In auswärtigen Staaten bestehende Vorschriften wegen der im Auslande geschlossenen Ehen. 352. *U. I.*

Nach dem Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Gesetze über das Unterthanen- und Heimathsrecht braucht in dem Falle, wo ein dortiger Unterthan mit oder ohne Schuld eines inländischen Geistlichen sich mit einer Ausländerin ohne Erlaubniß der nächst vorgesetzten Behörde seines Heimathsorts, oder gegen den Willen der Letztern verheirathet hat, weder seine Frau, noch seine ehelichen Nachkommenschaft in das dortige Gebiet aufgenommen zu werden.

Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntniß, um dadurch möglichen Nachtheilen, welche die Unbekanntschaft mit jener Vorschrift für diesseitige Unterhanen haben könnte, vorzubeugen.

Minden, den 30. September 1837.

№ 639. Preußische Handelsflagge auf den Flüßen. 353. *U. I.*

Nach Inhalt unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 14. November 1834 soll die Landes- oder Handelsflagge auch auf Preußische Flußschiffe anwendbar sein. Es dürfen daher auch auf Flüssen die Preußischen Handelsschiffe keine fremde Landesflaggen führen, sondern nur der Preußischen Handelsflagge sich bedienen.

Die betreffenden Polizeibehörden des Regierungsbezirks haben die Flußschiffer mit obiger Bestimmung noch besonders bekannt zu machen, und wenn letztere sich dennoch fremder Handelsflaggen bedienen möchten, die Contravenienten in eine Polizeistrafe bis Fünf Thaler zu nehmen.

Minden, den 2. October 1837.

№ 640. Rückständige Korn-Prästationen betr. 1823. *m II.*

Auf unsern Antrag ist höhern Orts genehmigt, daß die in den vier Paderbornschen Kreisen für 1835 und frühere Jahre noch rückständigen Domanial-Korn-Gefälle, so wie auch die pro 1836, welche vorschriftsmäßig jetzt mit Gelde bezahlt werden müßten, bis Ende dieses Jahres ausnahmsweise noch in natura entrichtet werden dürfen.

Indem wir diese den Restanten hierdurch zu Theil werdende Begünstigung bekannt machen, weisen wir die Königlichen Renteien an, sich darnach zu achten.

Minden, den 7. October 1837.

№ 641. Steckbrief. 328. *U. I.*

Die nachstehend signalisirten Arbeits-Soldaten:

Hermann Felder und

Franz Anton Beule, genannt Kleinjohann,

sind am 24. d. M. von hier desertirt. Sämmtliche Militair- und Civilbehörden werden hierdurch resp. ersucht und angewiesen, auf dieselben Acht zu haben, sie im Betretungsfalle zu verhaften und an die Königl. Festungs-Commandantur hierselbst abzuliefern.

Signalement des Hermann Felder.

Datum der Geburt: 24. Juni 1815. — Größe: 5 Fuß 2 Zoll 2 Strich. — Geburtsort und Kreis: Duisburg, Regierungs-Bezirk Düsseldorf. — Haare: hellblond. — Stirn: frei. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Nase: spitz. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: gesund. — Bart: blond. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: klein und schlank. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: keine. —

Bekleidung: eine graue Dienstjacke, ein Paar Tuchhosen, ein Paar Schuhe, eine Dienstmütze, ein Hemde, eine Halsbinde.

Signalement des Franz Anton Beule, genannt Kleinjohann.

Datum der Geburt: 17. November 1813. — Größe: 5 Fuß 3 Zoll 3 Strich. — Geburtsort: Bohnenburg, Kreis Lippstadt, Regierungsbezirk Arnsberg. — Haare: röthlich. — Stirn: frei. — Augenbraunen: braun. — Augen: grau. — Nase: dick. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: gut. — Bart: braun. — Kinn: länglich. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: schlank. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: eine graue Dienstjacke, ein Paar graue Tuchhosen, ein Paar Schuhe, eine Dienstmütze, ein Hemde, eine Halsbinde.

Minden, den 27. September 1837.

№ 642. Steckbrief. 344. U. 1.

Der nachstehend signalisirte Heuerling Wilhelm Rottmann aus Siecker, Kreises Bielefeld, hat sich am 26. v. M. heimlich von Hause entfernt und ist bis jetzt nicht zurückgekehrt.

Derselbe ist, wo er sich erblicken lassen möchte, anzuhalten, der Ortspolizei-Behörde zuzuführen und durch deren Vermittelung an das Landraths-Amt in Bielefeld abzuliefern.

Signalement.

Namen: Wilhelm Rottmann. — Stand: Spinner. — Wohnort: Siecker. — Religion: evangelisch. — Alter: 54 Jahr. — Größe: 5 Fuß 4 Zoll. — Haare: braun. — Stirn: schmal. — Augenbraunen: braun. — Augen: braun. — Nase: lang und schmal. — Mund: breit. — Bart: braun. — Kinn: lang. — Gesicht: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: mittler. — Besondere Kennzeichen: ist stumm und schwachsinnig, hat einen starren Blick und an der rechten Hand etwas krumme Finger.

Bekleidung: grüner drellener Oberrock, blaue leinene Hose, runder Hut, Stiefeln.

Minden, den 30. September 1837.

№ 643. Landesverweisung. 270. U. 1.

Die nachstehend signalisirte ausländische Landstreicherin Johanna Maria Christiane Rohden ist, auf den Grund eines rechtskräftig gewordenen Erkenntnisses des Königl. Oberlandesgerichts zu Paderborn, zum zweitenmale über die Grenze gebracht und ihr die Rückkehr in die Königl. Preußischen Staaten bei zehnjähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement.

Namen: Rohden. — Vornamen: Joh. Marie Christine. — Alter: 27 Jahr. —

Religion: evangelisch. — Geburts- und Aufenthaltsort: Oberwerbe im Fürstenthum Waldeck. — Größe: 4 Fuß 5 Zoll, Rheinl. Maaß. — Haare: dunkelbraun. — Stirn: rund. — Augenbraunen: bräunlich. — Augen: blau. — Nase und Mund: gewöhnlich. — Kinn: breit. — Zähne: mangelhaft. — Gesicht: länglich. — Gesichtsfarbe: blaß. — Statur: klein. — Besondere Kennzeichen: fehlen.

Minden, den 22. September 1837.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 644. Aufruf wegen arretirter Waaren. 10062.

Am 23. September c., um 11 Uhr Abends sind von den zu Papenhöfen und Fürstenau stationirten Grenzbeamten in der Nähe des Zollpfahls und der sogenannten Falkenflucht

netto 106 Pfund baumwollene Waaren

in Beschlag genommen.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zollamte zu Warburg nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 4. October 1837.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandes-Gerichts.

№ 645. 2133. B.

Sämmtlichen Untergerichten unsers Departements wird unter Verweisung auf die unter dem 22. Januar 1835 im Achten Stücke dieser Blätter pag. 38 erlassenen Bekanntmachung hiermit ferner eröffnet, daß, nachdem eine zweispännige Fahrpost von Warburg über Peckelsheim nach Brakel eingerichtet worden, die Domainen-Rentei zu Peckelsheim nunmehr nicht ferner von den in jener Bekanntmachung enthaltenen Bestimmungen ausgeschlossen ist; vielmehr dieselben auf alle Domainen-Renteien dieses Regierungsbezirks Anwendung finden.

Paderborn, den 22. September 1837.

Bekanntmachung.

№ 646.

Das zum supprimirten Stifte Levern gehörige, zwischen Osterhollwehde und Hartenfelde belegene und 200 Morgen enthaltene Bablagerbruch, welches mit dem 1. Januar a. pr. pachtlos wird, soll in Folge höherer Bestimmung in einzelnen zu 2 Morgen abgemessenen Theilen und im Ganzen zum reinen Verkaufe ausgeboten werden.

Es steht hierzu ein Bietungs-Termin auf Freitag, den 13. October c. a., Morgens 9 Uhr, in dem gedachten Bablagerbruche an, welchen Kauflustige beachten wollen.

Die Verkaufsbedingungen können täglich hier eingesehen werden.

Nahden, den 26. September 1837.

Königlich Preußische Domainen-Rentei.

Bock.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 46.

Minden, den 20. October 1837.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

№ 647.

Das 18. Stück der Gesetzsammlung pro 1837 enthält:

Nro. 1819. Allerhöchste Kabinetsorder vom 6. August 1837, Erläuterungen und Ergänzungen der Verordnungen über die Censur der Druckschriften vom 18. October 1819 und 28. December 1824 enthaltend.

Nro. 1820. Allerhöchste Kabinetsorder vom 17. August 1837, betreffend die Bestätigung des Tarifs zur Erhebung eines Brückengeldes bei Henrichenburg, im Regierungsbezirk Münster.

Nro. 1821. Tarif zur Erhebung eines Brücken-Geldes bei Henrichenburg. Vom 17. August 1837.

Nro. 1822. Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. August 1837, über die Befugnisse des Justiz-Ministers zur Ertheilung von Geschäfts-Instruktionen.

Nro. 1823. Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. August 1837, die Anwendbarkeit der §§. 34 bis 106. Tit. 35. Th. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung über das fiskalische Untersuchungsverfahren in der Rheinprovinz und in Neuvorpommern betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 648.
517. E. I.

Die Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern und der Polizei haben mittelst Rescripts vom 2. Juli c. bestimmt, daß die Quittungen über die von dem marschirenden Militair zu zahlenden Marsch-Befestigungs- und Vorspanns-Vergütigungen — sie mögen nun von dem Bürgermeister oder dessen Beauftragten oder Stellvertreter, mit oder ohne Firma des Magistrats, oder von einzelnen Kommunal-Empfängern, Kämmerei- und Stadt-Kassen-Rendanten ꝛc. ausgestellt seien — unter Beidrückung des Amts-Siegels von dem Bürgermeister vollzogen oder beglaubigt werden sollen. — Anlangend die Quittungen der Servis- und Einquartirungs-Deputationen, so sollen diese unter der bezüglichen Firma mit der Unterschrift des Dirigenten durch Beidrückung des Magistrats-Siegels gleichfalls beglaubigt werden.

Mit Bezug auf unsre Bekanntmachung vom 17. November 1832 weisen wir die Magistrate, Canton- resp. Verwaltungs-Beamten, Bürgermeister und Orts-Beamten, welche zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigt sind, zur genauen Befolgung obiger Bestimmung an.

Minden, den 3. October 1837.

№ 649. 2720. k. II. pl.

Wir sehen uns veranlaßt, in Folge höherer Eröffnungen das Grundeigenthum besitzende Publikum und die Behörden auf folgende Bestimmungen über die Stempelfreiheit der Auszüge aus den Grundsteuer-Katastern aufmerksam zu machen:

Stempelfrei sind die gedachten Auszüge:

1) wenn sie auf Requisition öffentlicher Behörden,
2) wenn sie zum Zwecke der Beifügung bei Veräußerungsverträgen (Behufs Bezeichnung der betreffenden Grundstücke nach der Kataster-Rolle zur Erleichterung der Umschreibung) ertheilt,
3) wenn sie dem Grundbesitzer als ein Dokument über die Festsetzung des Betrags seiner Grundsteuer ausgehändigt werden.

In Fällen zu 2 und 3 muß jedoch der Zweck der Ausfertigung auf dem Auszuge ausdrücklich bemerkt sein.

Dagegen sind die Auszüge stempelpflichtig, wenn davon zu der schriftlichen Verhandlung über ein anderweitiges Rechtsgeschäft Gebrauch gemacht werden soll.

Die zur Ausfertigung der Kataster-Auszüge berechtigten Beamten weisen wir hiermit an, die vorstehenden Bestimmungen bei Vermeidung der gesetzlichen Stempelstrafen genau zu beachten.

Minden, den 7. October 1837.

№ 650. 2554. k. II. p'.

In Gemäßheit des §. 4 des Regulativs vom 4. December v. J., den Gewerbebetrieb im Umherziehen betreffend, (Ges.-Sammlung 1837, pag. 14,) sind wir von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz ermächtigt worden, auch Korbflechtern zum Betrieb ihres Gewerbes im Umherziehen Gewerbescheine zum ermäßigten Satze von resp. 4 und 2 Thlr., so wie Händlern mit groben Korbflechter-Waaren dergleichen zum Satze von resp. 8, 6 und 4 Thalern zu ertheilen (cf. §§. 1, (Nro. 2) 3 und 6, (Nro. 2, a. b. c. des bezogenen Regulativs).

Zufolge höherer Anweisung bringen wir dies hierdurch zur Kenntniß der betheiligten Gewerbetreibenden und der betreffenden Unterbehörde unseres Verwaltungsbezirks.

Minden, den 9. October 1837.

№ 651. Berechnung des 1/12 Abzugs bei Anstellung ehemaliger Militairpersonen im Civildienst. 2481. Q. I. pl.

In Gemäßheit eines Rescripts des Königlichen hohen Finanzministerii vom 12. September c. bringen wir mit Hinweisung auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 10. Juni 1825 zur allgemeinen Kenntniß, daß auch in den Fällen, wo ein ehemaliger Militair, welcher ohne Pension, Wartegeld oder Versorgungs-Ansprüche verabschiedet, oder auf sein Ansuchen entlassen ist, demnächst im Civildienst angestellt wird, bei Berechnung des zum Pensionsfonds zu entrichtenden 1/12 der Besoldung, das frühere

Militair-Einkommen, nach den deshalb durch die Verfügung vom 21. April 1825 zu 4 und deren Beilage allgemein festgestellten Beträgen, in Abzug zu bringen ist.

Dies findet jedoch auf die Militair-Dienst-Verhältnisse keine Anwendung, welche nur so lange Statt gefunden haben, um der allgemeinen gesetzlichen Militairpflicht zu genügen. Jene Anordnung bezieht sich vielmehr nur auf solche Militairs, welche über ihre Dienstverpflichtung hinaus, also länger als drei Jahre gedient haben und zwar nicht blos auf Unteroffiziers und höhere Kategorien, sondern auch auf Gemeine, welche nach erfüllter dreijähriger Militairpflicht noch fortdienen.

Minden, den 11. October 1837.

№ 652. Den Flachs- und Hanf-Markt zu Neuhaus betr. 2012. L. I.

Das Publikum wird auf den am 24. d. Mts. stattfindenden Flachs- und Hanf-Markt zu Neuhaus, im Kreise Paderborn, und auf die Seiten 42—43 unsers diesjährigen Amtsblatts abgedruckte Markt-Ordnung noch besonders aufmerksam gemacht.

Minden, den 14. October 1837.

№ 653. Steckbrief. 473. U. I.

Der nachstehend signalisirte Arbeits-Soldat Joseph Anton Estinghausen ist seit dem 8. d. M. hier vermißt, mithin als Deserteur zu betrachten.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden hierdurch resp. ersucht und angewiesen, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an die Königliche Festungs-Commandantur hierselbst abzuliefern.

Signalement.

Namen: Joseph Anton Estinghausen. — Alter: den 29. Januar 1815 geboren. — Größe: 5 Fuß 2 Zoll 1 Strich. — Geburtsort: Münster. — Haare: blond. — Stirn: frei. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Nase und Mund: gewöhnlich. — Zähne: gut. — Bart: keinen. — Kinn und Gesichtsbildung: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: klein. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: eine Dienstmütze, eine Halsbinde, eine graue Dienst-Jacke, eine leinene und eine Tuch-Hose, ein Paar Schuhe und ein Hemde.

Minden, den 12. October 1837.

№ 654. Steckbrief. 413. U. I.

Die nachstehend näher signalisirten Arbeits-Soldaten, Friedrich Wirth aus Ergste und Wilhelm Giese aus Wiekede, Regierungsbezirks Arnsberg, sind am 2. d. Mts. aus hiesiger Festung desertirt.

Sämmtliche Militair- und Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks werden hierdurch resp. ersucht und angewiesen, auf selbige Acht zu haben, sie im Betretungsfalle zu verhaften und an die hiesige Königliche Commandantur abzuliefern.

Signalement des ꝛc. Wirth.

Haare: röthlich (kraus). — Stirn: frei. — Augenbraunen: röthlich. — Augen: grau. — Nase: groß. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: gut. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: schlank. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: eine graue Dienstjacke, eine Dienstmütze, einen Arbeitskittel (zwillichen), eine Tuchhose, eine leinene Hose, eine Halsbinde, ein Paar Schuhe, ein Hemde.

Signalement des ꝛc. Giese.

Haare: braun. — Stirn: frei. — Augenbraunen: braun. — Augen: blau. — Nase: stumpf. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: gut. — Bart: braun. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: schlank. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: der linke Arm fehlt bis auf ein Drittel des Oberarms.

Bekleidung: eine blaue Dienstjacke, eine Dienstmütze, einen Arbeitskittel (zwillichen), eine Tuchhose, eine leinene Hose, eine Halsbinde, ein Paar Schuhe, ein Hemde.

Minden, den 7. October 1837.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 655. Aufruf wegen arretirter Waaren. 10062.

Am 23. September c., um 11 Uhr Abends, sind von den zu Papenhöfen und Fürstenau stationirten Grenzbeamten in der Nähe des Zollpfahls und der sogenannten Falkenflucht

netto 106 Pfund baumwollene Waaren

in Beschlag genommen.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zollamte zu Warburg nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 4. October 1837.

№ 656. Aufruf wegen arretirter Waaren. 10213.

(1) Am 22. September d. J., um 10 Uhr Abends, sind von den zu Rahden stationirten Grenzbeamten in den sogenannten Hiller Wiesen, ohnweit Hille, folgende Waaren in Beschlag genommen:

3 Kisten Kandiszucker von brutto 179 Pfund,
10 Hüte Meliszucker von netto 86½ Pfund,
3 Ballen Kaffe von brutto 172 Pfund,
2 halbe Anker Rum von brutto 84 Pfund und
2 desgl. Wein von brutto 88 Pfund.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zollamte zu Minden nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 8. October 1837.

№ 657. 10307.

Das Neben-Zollamt I zu Beßlinghock, im Haupt-Amtsbezirke Coesfeld, wird mit dem 1. k. M. in ein Nebenzollamt II verwandelt, unter Aufhebung der von dort zur Binnenlinie führenden Zollstraße auf Alstede, Ahaus und Coesfeld.

Münster, den 8. October 1837.

Bekanntmachungen.

№ 658. Unterricht bei der hiesigen Provinzial-Gewerbe-

Im anstehenden Winter-Semester werden bei der hiesigen Provinzial-Gewerbe- und Sonntagsschule, besondere Modifikationen vorbehalten, folgende Lehr- und Uebungsstunden gegeben werden:

A. Bei der Gewerbeschule (wöchentlich.)

und bei der Sonntagsschule im Winterſemeſter 1837/38.

I. Mathematik, mit praktiſchem Rechnen: in jeder Klaſſe 6 Stunden;
II. Chemie, verbunden mit Naturbeſchreibung und Technologie: in jeder Klaſſe 2 Stunden;
III. Phyſik, ebenſo: 2 Stunden;
IV. Linear- und freies Handzeichnen: 8 bis 12 Stunden, Abtheilungsweiſe;
V. Religionslehre: 2 Stunden;
VI. Deutſche Sprache und Aufſatzlehre, beſonders Geſchäftsſtyl, verbunden mit der Lehre vom Wechſelweſen: in jeder Klaſſe 4 Stunden;
VII. Schönſchreiben, beſonders in den im Gewerbeleben vorkommenden mancherlei Formen: 4 bis 6 Stunden, Abtheilungsweiſe;
VIII. Geographie: in jeder Klaſſe 2 Stunden;
IX. Geſchichte: ebenſo;
X. Franzöſiſche Sprache: in jeder Klaſſe 3 oder 4 Stunden;
XI. Engliſche Sprache: 2 Stunden;
XII. Selbſtübung, beſonders in Löſung der Schulaufgaben, unter ſteter Aufſicht und Nachhülfe von Lehrern: 8 bis 10 Stunden (unerläßlich);

B. Bei der Sonntagsſchule für Handwerker (ſonntäglich.)

I. Linear- und freies Handzeichnen: 4 Stunden;
II. Schön- und Rechtſchreiben: 1 Stunde;
III. Rechnen: 1 Stunde;

Die Gewerbeſchule wird am Montag in der Sends-Woche den 23. dieſes, die Sonntagsſchule Tages vorher eröffnet. Alle, die an der einen oder andern Theil nehmen wollen, haben ſich vorher bei dem Dirigenten beider Anſtalten, Profeſſor Waldeck, welcher vom erſten Sendstage, den 18. d. an, zu den Aufnahmen bereit ſein wird, zu melden. Es findet keine Theilnahme ohne Aufnahmeſchein ſtatt und dieſer wird nicht ohne vorherige Erlegung des Schulgeldes ertheilt, welches bei der Gewerbeſchule, außer einem Thaler, welchen die neu Aufgenommenen zu zahlen haben, für die urſprünglichen Lehrfächer I. II. III. IV. und die Uebungsſtunden XII. 4 Thlr. 20 Sgr., für die hinzugefügten Lehrfächer V. VI. VII. 2 Thlr., für VIII. und IX. 2 Thlr., für X. 2 Thlr. und für XI. ebenfalls 2 Tlr., bei der Sonntagsſchule für alles zuſammen 1 Tlr. 2½ Sg. mit der Ausnahme beträgt, daß die, welche bereits ein Jahr lang die Sonntagsſchule untadelhaft beſucht haben, nur 16½ Sgr. zu zahlen brauchen. Unzuläſſig iſt eine Auswahl unter den Lehrfächern, die nach der vorſtehenden Bezeichnung zuſammen gehören, ſo wie auch jede Beſchränkung der Lehrſtunden für die einzelnen Lehrfächer; es können nur die urſprünglichen entweder allein, oder mit den hinzugefügten, den bemerkten Abtheilungen gemäß, genommen werden.

Die neu Kommenden haben ſich mit vollgültigen Zeugniſſen über Sittlichkeit und Kenntniſſe vorzuſehen, ohne welche ſie nicht zugelaſſen werden können. Unter keiner Bedingung werden ſolche zugelaſſen, die wegen ſchlechter Sitten von einer andern Lehranſtalt verwieſen worden ſind. Was die Vorkenntniſſe betrifft, ſo genügen die, welche ein gut

benutzter Elementar-Unterricht gewährt, für das Winter-, nicht aber für das Sommer-Semester, weshalb um Ostern für Elementar- oder Trivial-Schüler keine Aufnahme statt findet.

Auswärtige Eltern und Vormünder haben für gute häusliche Aufsicht hier zu sorgen und die Person, welcher diese übertragen worden, bei der Aufnahme zur Handhabung der Schulordnung anzugeben.

Münster, den 6. October 1837.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verzeichniß der Vorlesungen,

welche im Winter 18$^{37}/_{38}$, vom 26. October d. J. bis Ende März k. J., in der Königl. Thierarznei-Schule zu Berlin gehalten werden.

№ 659. 1) Herr Professor und Privat-Docent an der hiesigen Universität, Dr. med. Neckleben, wird Mittwochs und Sonnabends von 11—12 über die Knochenlehre der Hausthiere und an denselben Tagen von 1—2 Uhr über gerichtliche Thierheilkunde und Veterenair-Polizei, ferner Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 1—2 Uhr über spezielle Pathologie und Therapie der Krankheiten des Rindviehes und die übrigen Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes, Vorlesungen halten.

2) Herr Professor Dr. med. Gurlt wird über Anatomie der Hausthiere täglich von 12—1, über pathologische Anatomie, Dienstags, Mittwochs und Sonnabends von 2—3 Uhr Vorlesungen halten. Derselbe wird die praktischen Uebungen in der Zootomie täglich Vormittags und, mit Ausnahme des Mittwochs und Sonnabends, auch Nachmittags leiten. Unter seiner Leitung geschehen die Sectionen der gefallenen Thiere, bei welchen derjenige Lehrer anwesend sein wird, in dessen Krankenstalle das Thier gefallen ist.

3) Herr Professor Dr. med. Hertwig wird die praktischen Uebungen im Krankenstalle täglich von 8—10 Uhr Vormittags und von 4—5 Uhr Nachmittags leiten; ferner täglich von 11—12 Uhr Vorlesungen und Repetitionen über den ersten Theil der Chirurgie halten; auch wird er die in den Krankenställen vorkommenden chirurgischen Operationen verrichten und unter seiner Leitung verrichten lassen.

4) Herr Apotheker und Lehrer, Dr. philos. Erdmann, wird Dienstags und Donnerstags von 4—6 Uhr über die Grundlehren der Physik und Chemie Vorträge und Repetitionen halten und den praktischen Unterricht in der Apotheke täglich ertheilen.

5) Herr Kreis-Thierarzt und Repetitor, Dr. philos. Spinola, wird, mit Zuziehung von Eleven der Schule, erkrankte Hausthiere, mit Ausnahme der Pferde und Hunde, sowohl in hiesiger Residenz als im Teltowschen, Niederbarnimschen und Osthavelländischen Kreise, in den Ställen ihrer Besitzer auf Verlangen thierärztlich behandeln. Ferner wird derselbe täglich Morgens von 7—8 Uhr über den ersten Theil der speziellen Pathologie und Therapie sämmtlicher Hausthiere Vorlesungen halten.

6) Herr Kreis-Thierarzt und Repetitor Ripke wird täglich von 10—11 Uhr den praktischen Unterricht im Hunde-Krankenstall ertheilen und Montags und Freitags von 5—6 Uhr Repetitionen über spezielle Pathologie und Therapie der Krankheiten des

Rindviehs und der übrigen Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes, halten. Ferner wird derselbe den Herrn Professor Gurlt bei Leitung der zootomischen Uebungen assistiren.

7) Herr Dr. philos. Störig, Professor extraordinarius an der hiesigen Universität, wird über Exterieur, Züchtung und Diätetik der Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes und Schafes, Montags, Mittwochs und Freitags von 3—4 Uhr Vorlesungen halten.

8) Herr Professor Bürde hält 2mal wöchentlich, in noch zu bestimmenden Stunden, Vorträge über die Proportionen der Theile des Pferdes und der damit verwandten Gegenstände.

9) Der Thierarzt und Vorsteher der Schmieden, Herr Müller, wird die Uebungen in der Instruktions-Schmiede täglich von 2—4 Uhr leiten.

Dies wird mit dem Beifügen hierdurch bekannt gemacht, daß zur Untersuchung von Thieren, die nur zu diesem Zweck in die Schule gebracht werden, die Stunden von 8—10 Uhr Vormittags und von 4—5 Uhr Nachmittags, so lange das Tageslicht solches gestattet, bestimmt sind, kranke Thiere aber zu jeder Zeit, so weit der Raum es erlaubt, in der Anstalt Aufnahme finden.

Berlin, den 6. October 1837.

Königl. Kuratorium, Abtheilung für die Thierarzneischul-Angelegenheiten.
Dr. J. Schulze.

№ 660. Diebstahls-Anzeige.

Es sind folgende Sachen, als:

I. dem Knechte Johann Heinrich Remmert beim Apotheker Biermann zu Bünde, aus der Scheune des letzteren mittelst Eröffnen mit einem Nachschlüssel in der Nacht vom 14. auf den 15. August d. J.
1) eine Axt, oben mit dem Buchstaben K. gezeichnet; 2) zwei schwarzseidene Halstücher; 3) zwei leinene gedruckte Camisöler, eins mit rother und eins mit blauer Grund und weißen Blumen; 4) ein weiß leinener Kittel, sogenannter Dicker, mit Düffel unterfüttert; 5) eine gedruckte leinene Weste von blauer Grund und gelben Blumen; 6) ein blaugedruckter leinener Kittel, s. g. Fuhrmannskittel, daran kenntlich, daß hinten ein dunkelblauer Flicken aufgenäht war.

II. Dem Müller Furthmann zu Boeckel aus der Bleiche in der Nacht vom 27. auf den 28. August d. J.
168 Stück Garn, zu einem Löventwerke bestimmt.

III. Dem Cantor Kreft zu Mennighüffen in der Nacht vom 18. auf den 19. September d. J. mittelst gewaltsamen Einbruchs aus der Küche:
a. 6 Stück Betttücher; b. 4 Stück Bettüberzüge; c. 11 Mannshemde; d. 6 Frauenhemde; e. 6 Kissenbezüge; f. 4 Kinderhemde; g. ein Topf mit Butter und h. 6 Pfund Hammelfleisch,

gestohlen worden, ohne daß es bis jetzt aller angestellten polizeilichen Nachforschungen gelungen, die Thäter oder den Verbleib der Sachen auszumitteln. Vor dem Ankaufe

warnend, fordern wir daher Jedermann auf, Alles, was nur zur Entdeckung der Thäter oder Herbeischaffung der Sachen führen könnte, sofort uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Bünde, den 25. September 1837.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 661. Am 4. August d. J. ist hierselbst eine silberne Taschenuhr angehalten, welche höchst wahrscheinlich irgendwo gestohlen ist. Dieselbe ist eine zweigehäusige s. g. englische Uhr mit römischen Zahlen und sehr gutem Werk, auf welchem die Worte

Whiste. London.

eingegraben sind. Das äußere Gehäuse ist inwendig mit grünem Manchester ausgelegt. An der Uhr befindet sich eine mehrsträngige gelbe Kette und an dieser ein gelber Schlüssel und ein gelbes Pettschaft mit rothem Stein.

Der unbekannte Eigenthümer wird aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen bei dem unterzeichneten Inquisitoriate zu melden.

Herford, den 10. October 1837.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 662. Die in der hiesigen Feldmark belegene, bisher an Joseph Spellerberg verpachtete fiskalische Hube Ackerland und die von der Wittwe Schmidt benutzten 3½ Morgen trockenen Teiche, sollen am Dienstag, den 31. d. M., Morgens 9 Uhr, in der Wohnung des Gastwirths Herrn Flörken hierselbst zur anderweiten Verpachtung und resp. zum Verkauf öffentlich ausgeboten werden.

Die Bedingungen sind auf dem hiesigen Rent-Amte täglich einzusehen.

Lichtenau, den 4. October 1837.

Der Domainen-Rentmeister
Herzog.

№ 663. Es ist höhern Orts das Resultat des zum Verkauf abständiger Acten angestandenen Termins nicht für angemessen erachtet und daher verordnet worden, daß zu diesem Zweck ein anderweiter Termin angesetzt werde. Dieser ist daher auf den 14. December c., Morgens 10 Uhr, anberaumt, und wird in meinem Geschäfs-Locale, unter den im Amts- und Sonntagsblatt unterm 9. September d. J. bekannt gemachten Bedingungen, abgehalten werden.

Minden, den 15. October 1837.

Der Regierungs-Secretair
Leesemann.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 47.

Minden, den 27. October 1837.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 664. Debits-Erlaubniß.

Für die nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen Schriften ist die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königl. Lande ertheilt:

1. Anleitung zur Schön- und Schnell-Schreibe-Kunst von Chr. Ferd. Fischer, Lehrer der Buchhaltung und Kalligraphie an der Realschule in Bern. Bern, 1833. Gedr. bei Ludw. Albr. Haller. 4.
2. Die Verfassung des Servius Tullius in ihrer Entwickelung, von Fr. Dorotheus Gerlach, Dr. der Philosophie ꝛc. Basel, in der Schweighauserschen Buchhandlung 1837. 4.
3. Tacitus Germania Text-Uebersetzung, Erläuterung. Von Friedr. Dorotheus Gerlach und Wilh. Wackernagel. Zweite Abtheilung. Uebersetzung und Erläuterung. Heft 1, Basel, in der Schweighauserschen Buchhandlung 1837. Auch mit dem Titel: Tacitus Germania, übersetzt und erläutert von Fr. Dor. Gerlach. 8.
4. Das Beten im Geiste und in der Wahrheit, besonders beleuchtet ꝛc. von N. von Brunn, Pfarrer. Basel, Verl. der Schweighauserschen Buchhandlung 1837. 8.
5. Encyclopädie der gesammten theoret. und prakt. Pferde- und Rindvieh-Heilkunde, in alphabetischer Ordnung bearbeitet von J. J. Rychner und Ed. Im-Thurn. Dritter Band, zweite und dritte Lieferung. Bern, 1837. Druck und Verlag von C. Fischer und Comp. 8.
6. Ehegerichts-Ordnung für den Kanton Basel-Stadttheil 1837. Basel, Druck der Schweighauserschen Buchhandlung. 8.
7. Staats-Handbuch der schweizerischen Eidgenossenschaft für das Jahr 1837. Herausgegeben von Dr. C. Herzog. Bern, 1837. Druck und Verlag von C. Fischer und Comp. 8.
8. Von der radicalen Heilung der Brüche. Von Mathias Mayer, Dr. der Medizin. Aus dem Französischen von J. Finsler M. D. Zürich. Druck und Verlag von Friedrich Schultheß. 1837. 8.
9. Naturgeschichte für das Volk, von J. Baumann. Luzern. Verlag von Xaver Meyer. 1837. 8.

10. Allgemeine Naturgeschichte als philosophische und Humanitäts-Wissenschaft für Naturforscher, Philosophen und das höher gebildete Publikum, von Maximilian Perti. Erste Lieferung (Ersten Bandes, erste Hälfte.) Bern, 1837. Druck und Verlag von C. Fischer und Comp. 8.
11. Appenzellischer Sprachschatz. Eine Sammlung Appenzellischer Wörter, Redensarten ꝛc., von Dr. Titus Tobler. Zürich. Druck und Verlag von Orell-Füßli und Comp. 1837. gr. 8.
12. Ueber die Bestandtheile und Entstehung der Mineralquellen. Eine naturwissenschaftliche Abhandlung von Carl Lowig. Zürich bei Friedrich Schultheß. 1837. Auch unter dem Titel: die Mineralquellen von Baden im Kanton Aargau.
13. Theil 4 des Werks: Erzählungen aus der Schweizergeschichte, nach den Chroniken von Rudolph Hanhart. Basel, in der Schweighauserschen Buchhandlung 1833. 8.
14. Heft 2 des zweiten Halbjahrs der Monatsschrift: Jugendblätter. Augustheft 1837. Stuttgart in Kommission bei J. F. Steinkopf. Straßburg bei Philipp Schenzer. 4.

Münster, den 2. October 1837.

№ 665. Personal-Chronik.

Der Regierungs-Haupt-Kassen-Buchhalter Ledüc hieselbst ist durch Wahl des ständischen Ausschusses und Bestätigung des Königlichen Ministerii des Innern und der Polizei zum Rendanten der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societäts-Kasse ernannt und als solcher verpflichtet worden.

Münster, den 7. October 1837.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 666. Das diesjährige Gesangfest der märkischen Schullehrer betr. 1624. S.

Am 28. v. M. wurde zu Hagen das 6. Gesangfest der märkischen Schullehrer gefeiert. Aus den 18 Abtheilungen des Vereins, welcher 268 Mitglieder zählt, hatten sich 250 eingefunden, welche von den Behörden und den Einwohnern der Stadt mit gewohnter Gastfreundlichkeit aufgenommen wurden. Die Aufführung fand in der eben so würdevoll als zierlich geschmückt vorgefundenen größern evangelischen Kirche statt. Es wurden in 3 Abtheilungen 4 Kirchenchoräle und 12 kirchliche Chorgesänge von Kreutzer, Frech, Klein, Rink, Wessely, Wöhler, Berner und Jul. Schneider vorgetragen. Die Feier wurde eröffnet durch eine Fuge von F. W. Marpurg, welche der Vorsteher des Vereins, der Seminarlehrer Engelhardt auf der Orgel spielte. Dieser füllte auch die Zwischenpausen durch drei Orgel-Fugen von W. Bach, Hesse und J. Seb. Bach auf eine würdevolle Weise aus. Sämmtliche Gesänge waren von den Mitgliedern der verschiedenen Abtheilungen während des Jahres in ihren regelmäßigen Conferenzen nach der Anleitung des Vorstehers mit großem Fleiße eingeübt worden; was auch durchaus erforderlich ist, wenn eine solche Aufführung durch einen so großen, aus so vielen Abtheilungen zusammentretenden Gesammtverein nur einigermaßen gelingen soll. Obwohl nur eine einzige Hauptprobe hatte gehalten werden können, ließ die Präcision des Ganzen

auch für Musikkundige nur wenig zu wünschen übrig. Ueber Erwarten befriedigend zeigten sich die Leistungen bei dem genauen, reinen und ausdrucksvollen Vortrage des schweren Chorgesanges von J. Schneider. Aus sämmtlichen Gesängen sprach sich fromme Andacht aus, und auch an der andächtigen Stille, der aus wenigstens anderthalb Tausend Zuhörern bestehenden Versammlung war es nicht zu verkennen, daß solche und so vorgetragene Gesänge das Gemüth zur Andacht stimmen und zu einer wahren Erbauung gereichen. Es wären die einzelnen Gesänge unter Eine leitende Haupt-Idee geordnet und in gedruckten Textbüchern an die Zuhörer ausgetheilt worden. Wenn hierdurch das Ganze der musikalischen Feier an Einheit in der großen Mannigfaltigkeit gewann und darum auch um so eindringlicher wurde, so darf jedoch nicht unbemerkt gelassen werden, daß man bei jedem einzelnen Gesange zugleich den Zweck hatte, praktisch anzudeuten, wie in musikalischer Hinsicht durch Einschaltung eines solchen Gesanges die Feier des öffentlichen Gottesdienst erhöhet und veredelt werden könne. — Bei dem lebendigen Eifer, den die Lehrer fortwährend und immer mehr an den Tag legen, bei der ungemeinen Thätigkeit und Sorgfalt, womit der Vorsteher die Angelegenheit leitet, und bei der immer weiter sich verbreitenden Theilnahme der Gemeinden läßt sich jetzt nicht mehr bezweifeln, daß das neue Institut der Gesangfeste werde bestehen bleiben. — Für das nächste Gesangfest sind bereits die nöthigen Verabredungen getroffen.

Münster, den 7. October 1837.

№ 667.

Das 2. Gesangfest der Schullehrer des Münsterschen Regierungsbezirks. 1520. S.

Am 6. v. M. wurde zu Coesfeld das zweite Gesangfest der Schullehrer des Münsterschen Regierungs-Bezirks gefeiert. Es hatten sich dazu 146 Lehrer vereinigt unter der Leitung des Schullehrers und Organisten Heitmann aus Anholt. Letzterer hatte im Verlaufe des Jahres die in 15 Abtheilungen gebrachten Lehrer die Gesangstücke fleißig einüben lassen und nach ihrer Ankunft in Coesfeld theils frühmorgens vor der Feier, theils am Abend zuvor eine gemeinsame Probe mit ihnen gehalten. Die Gesangstücke, welche zur Aufführung gebracht wurden, waren, eine musikalische Messe von Zöllner, welche in der schönen Gymnasialkirche gesungen wurde, und mehrere gutgewählte mehrstimmige Gesänge, welche man in der ehemaligen Aula des Gymnasiums, die von des Herrn Fürsten Durchlaucht eingeräumt war, während des Mittagsmahls und nach demselben vortrug. Außer den Geistlichen des Orts wohnten auch über 30 Geistliche und Schul-Inspectoren und viele andere Personen aus der Stadt und der umliegenden Gegend der Feier bei. Alle waren nicht allein über die Veranstaltung solcher musikalischen Feste und die darin liegende Aufmunterung zur Beförderung des edlern Gesanges, sondern auch über die gutgelungene Aufführung sehr erfreut. Die Leistungen waren um so mehr anzuerkennen, da die Sänger und die begleitende Orgel an dem Wiederhall in der Kirche eine große Schwierigkeit zu überwinden hatten. Sehr erfreulich war es, daß man die Orgel in der Kirche in gutem Stande und gutgestimmt vorfand. Die Gastfreundlichkeit, womit die Einwohner der Stadt die Lehrer aufgenommen, wurde von dem Vereine mit herzlichem Danke anerkannt.

Münster, den 14. October 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 668. 2545. Q. I. pl. Die in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 7. Februar 1835 erforderlichen Gesuche um die polizeiliche Erlaubniß zum Schenkgewerbe und Kleinhandel mit Getränken bedürfen nach einer Bestimmung der Königl. hohen Ministerien des Innern und der Polizei und der Finanzen vom 15. Juli c., gleich wie die Erlaubnißscheine selbst, ferner eines Stempels nicht, welches wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Minden, den 4. October 1837.

№ 669. Bekanntmachung wegen gerichtlicher Niederlegung der von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, im Jahre 1836, für den Amortisations-Fonds eingelöseten Staatsschuld-Verschreibungen betr. 1034. f. II. pl.

Nach der, der allgemeinen Staatszeitung vollständig beigefügten Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, vom 1. September c., sind laut Protokoll vom 21. August c. folgende darin näher bezeichnete, im Jahre 1836 für den Amortisations-Fonds eingelöste Staatsschuld-Verschreibungen, bei dem Königl. Kammergerichte in Berlin verwahrlich niedergelegt worden:

A. 395 Stück vierprozentiger Obligationen aus der unter'm 25. Februar 1830 bei dem Handlungshause N. M. von Rothschild in London negoziirten Anleihe, über 39,500 Liv. Sterling;

B. 670 Stück Partial-Obligationen aus der unter'm 5. Februar 1817 bei dem Handlungshause M. A. von Rothschild et Söhne in Frankfurt a. M. negoziirten Anleihe, nebst 44 Stück nachträglich im Jahre 1836 zur Einlösung gelangter Obligationen aus derselben Anleihe, zusammen über 537,500 Fl.;

Nachwei

№ 671. 431. U. I. der im Monat September 1837 in den Kreisen des Regie

Namen der landräthlichen Kreise.	Waitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
										Der preußisch					
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Minden	1	21	5	1	6	5	—	27	10	—	19	11	—	11	10
Lübbecke	1	21	3	1	2	11	—	28	4	—	14	2	—	10	—
Herford	1	20	—	1	2	6	1	—	—	—	15	—	—	8	6
Bielefeld	1	19	4	1	5	—	—	28	9	—	17	6	—	10	—
Halle	1	23	1	1	3	1	1	1	3	—	16	3	—	10	5
Wiedenbrück	1	12	6	1	2	6	—	25	—	—	17	—	—	10	—
Paderborn	1	15	7	1	4	—	—	21	1	—	12	4	—	7	8
Büren	1	13	1	—	29	—	—	23	11	—	26	1	—	6	11
Warburg	1	10	—	—	27	—	—	22	6	—	15	—	—	7	6
Höxter	1	15	—	1	—	—	—	25	—	—	15	—	—	10	—
Durchschn.-Pr. p. Septbr. 37	1	17	2	1	2	3	—	26	4	—	15	10	—	9	3
" " " August 37	1	18	7	1	3	5	—	28	—	—	18	8	—	10	2
Mithin im Monat Septbr. Mehr . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weniger . .	—	1	5	—	1	2	—	1	8	—	2	10	—	—	11

Minden, den 6. October 1837.

Digitized by Google

C. 10 Stück vierprozentiger Kurmärkischer alter landschaftlicher Obligationen, über 42,500 Thlr.;

D. 21 Stück vierprozentiger Domainen-Pfandbriefe, über 21,00 Thlr.;

E. 4557 Stück Staats-Schuldscheine, über 1,442,900 Thlr.;

F. 177 Stück Kurmärkscher Obligationen, über 107,720 Thlr.;

G. 27 Stück Neumärkischer Interims-Scheine, über 26,140 Thlr.;

H. 195 Stück und 175 Partial-Obligationen über Provinzial-Staats-Passiv-Kapitalien, zum Betrage von 223,222 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf. incl. 1250 Thlr Gold und 97,496 Thlr. 15 Sgr. Conventions-Geld.

Alle diese Staatsschuld-Dokumente betragen hiernach im Nominalwerthe in Pr. Courant 2,437,250 Thlr. 1 Sgr. 11 Pf. incl. 1250 Thlr. Gold und 97,496 Thlr. 15 Sgr. Conventions-Geld.

Minden, den 13. October 1837,

№ 670. Die Veräußerung der Domaine Wewelsburg betr. 1830. m. II.

Die Domaine Wewelsburg wird zu Petri 1838 pachtlos und soll am 15. December d. J. höherer Anordnung zufolge, entweder im Ganzen oder vereinzelt zum Verkauf ausgeboten werden, worauf wir die Erwerbslustigen aufmerksam machen. Die Bedingungen und der Anschlag können binnen Kurzem bei der Rentei Paderborn eingesehen werden.

Minden, den 18. October 1837.

S u n g

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
Scheffel			Scheffel			Scheffel			der Centner			das Schock		
Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.
1	10	8	2	10	9	1	5	5	—	13	6	4	—	—
1	25	—	—	—	—	1	8	9	—	14	2	4	10	—
1	20	—	—	—	—	1	7	6	—	15	—	4	10	—
1	15	—	1	22	6	1	10	—	—	14	6	5	8	2
1	13	4	—	—	—	1	10	—	—	13	3	4	22	6
1	10	—	—	—	—	1	5	—	—	12	6	4	20	—
1	8	6	1	11	3	1	1	9	—	14	5	3	29	6
1	—	6	1	23	4	—	29	—	—	13	—	5	5	8
—	27	—	1	5	—	—	27	—	—	10	—	4	15	—
1	8	9	1	23	9	1	3	4	—	16	3	4	17	6
1	10	11	1	21	1	1	4	9	—	13	8	4	16	10
1	12	2	1	22	2	1	4	11	—	15	2	4	25	9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	3	—	1	1	—	—	2	—	1	6	—	8	11

№ 672. Form und Größe der Dach- und Mauer-Ziegel. 475. F. I. pl.

Wir nehmen Veranlassung, unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 3. Januar v. J., Nro. 575. F. R. I. pl., wornach für die Folge zu allen im hiesigen Regierungsbezirk vorkommenden Staatsbauten keine andere Dach- und Mauerziegel angekauft oder verwendet werden dürfen, als solche, welche im gebrannten Zustande nachstehende Dimensionen haben:

a. Mauer-Ziegel.

große Form 11½ Zoll lang, 5½ Zoll breit, 2½ Zoll dick;
mittlere Form 10 Zoll lang, 4⅝ Zoll breit, 2½ Zoll dick;
kleine Form 9½ Zoll lang, 4½ Zoll breit, 2⅛ Zoll dick.

b. Dachziegel oder Bieberschwänze.

15 Zoll, einschließlich der Nase, lang, 6 Zoll breit und ½ Zoll stark.

den Ziegelei-Besitzern und den Königl. Baubeamten des Regierungsbezirks hierdurch in Erinnerung zu bringen.

Die Herren Bauinspectoren haben uns am 1. Januar k. J. ein Verzeichniß der Ziegeleien ihrer resp. Baukreise, auf welchen Dach- und Mauer-Ziegel in den obigen Dimensionen gefertigt werden, einzureichen.

Minden, den 5. October 1837.

№ 673. Personal-Chronik. 496. U. I. pl.

Der Gutsbesitzer Graf Clemens von Korff-Schmising zu Wittenstein ist als Kreis-Deputirter für den Kreis Halle gewählt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Minden, den 14. October 1837.

№ 674. Landesverweisung. 370. U. I.

Der nachstehend signalisirte ausländische Buchdruckergesell Heinr. Christian Vogler ist wegen begangenen Diebstahls über die Grenze gebracht und ihm die Rückkehr in die Königl. Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement.

Familien-Name: Vogler. — Vornamen: Heinrich Christian. — Geburtsort: Dortmund. — Aufenthaltsort: Detmold im Lippeschen. — Religion: evangelisch. — Alter: (geboren den 7. Juni 1800) — Größe: 5 Fuß 7½ Zoll. — Haare: schwarz. — Stirn: rund, gefalten. — Augenbraunen: schwarz. — Augen: braun. — Nase: etwas gebogen. — Mund: klein. — Bart: schwarz und stark. — Zähne: gut. — Kinn: stumpf. — Gesichtsbildung: länglich. — Gesichtsfarbe: blaß. — Gestalt: schlank. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: keine

Minden, den 1. October 1837.

№ 675. Landesverweisung. 441. U. I.

Die nachstehend signalisirte Landstreicherin Christine Wilhelmine Louise Charlotte Quast aus Rumbeck, im Hessischen, ist von Polizeiwegen über die Grenze gebracht und ihr die Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement.

Religion: evangelisch. — Alter: 27 Jahr. — Größe: 5 Fuß 2 Zoll. — Haare: blond. — Stirn: niedrig. — Augenbraunen: blond. — Augen: grau. — Nase:

mittler. — Mund: breit. — Kinn: lang. — Gesicht: länglich. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: stark. — Besondere Kennzeichen: keine.

Minden, den 13. October 1837.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

(2) Am 22. September d. J., um 10 Uhr Abends, sind von den zu Rahden stationirten Grenzbeamten in den sogenannten Hiller Wiesen, ohnweit Hille, folgende Waaren in Beschlag genommen: № 676. Aufruf wegen arretirter Waaren. 10213.

3 Kisten Kandiszucker von brutto 179 Pfund,
10 Hüte Meliszucker von netto 86½ Pfund,
3 Ballen Kaffe von brutto 172 Pfund,
2 halbe Anker Rum von brutto 84 Pfund und
2 desgl. Wein von brutto 88 Pfund.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zollamte zu Minden nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 8. October 1837.

Das nach der Bekanntmachung vom 25. v. Mts. entwendete Steuer-Controlsiegel Nro. 558 ist wieder aufgefunden worden. № 677. 10266.

Münster, den 12. October 1837.

Bekanntmachungen des Königl. Oberlandes-Gerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Oberlandesgerichts zu Paderborn für die Monate August und September 1837.

Die Oberlandesgerichts-Referendarien Lueder, v. Goldbeck und Hüttemann sind zu Oberlandesgerichts-Assessoren; die Oberlandesgerichts-Auscultatoren Misch, Heidsieck, v. Arnim und v. Möller sind zu Oberlandesgerichts-Referendarien ernannt; der Letztere ist an die Königliche Regierung zu Coblenz, der Oberlandesgerichts-Referendarius v. Ditfurth und der Oberlandesgerichts-Auscultator Wolf aber sind an die Königliche Regierung zu Minden, der Referendarius Reinhold vom Königlichen Oberlandesgerichte zu Münster und der Referendarius Ritschl vom Königlichen Oberlandesgerichte zu Naumburg hieher, der Oberlandesgerichts-Auscultator Hundt dagegen ist an das Königliche Oberlandesgericht zu Arnsberg versetzt. № 678. 414. B.

Der Candidat der Rechte, Hermann Eduard Menge aus Herford, ist als Oberlandesgerichts-Auscultator zugelassen.

Dem Justiz-Commissarius Mantell zu Delbrück ist das Notariat verliehen.

Der Actuar Mumperow ist vom Land- und Stadtgerichte zu Halle als Criminal-Actuar an das Inquisitoriat zu Herford versetzt.

Der Gerichtsbote Thorwesten zu Salzkotten ist seines Amts entsetzt; der Invalide Gemeine Friedrich Wilhelm Esdar vom 8. Husaren-Regimente ist zum Land- und Stadtgerichts-Boten zu Brakel ernannt.

Paderborn, den 3. October 1837.

№ 679. 1191. B. Es wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß der Justiz-Commissair Werth zu Rahden mittelst Ministerial-Rescripts vom 26. v. Mts. zugleich zum Notarius in unserm Departement bestellt worden ist.

Paderborn, den 13. October 1837.

Bekanntmachung

wegen Auszahlung der zum 2. Januar 1838 gekündigten 818,000 Thlr. Staatsschuldscheine.

№ 680. Die durch unser Publikandum vom 23. August d. J. zum 2. Januar 1838 gekündigten Staatsschuldscheine, im Betrage von 818,000 Thlr., sollen mit ihren am 2. Januar k. J. fällig werdenden Zins-Coupons, schon vom 1. December d. J. ab hier in Berlin bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse, Taubenstraße Nro. 30, gegen die in jenem Publikandum vorgeschriebenen Quittungen eingelöset werden. Außerhalb Berlin wohnende Inhaber solcher gekündigten Staatsschuldscheine können diese mit den dazu gehörigen und unentgeldlich mit abzuliefernden Coupons über die Zinsen vom 1. Januar 1838 ab, schon vor dem 1. December c. portofrei unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Staatsschuldscheine nach Nummern, Littern und Geldbeträgen geordnet sind, an die ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Haupt-Kassen, zur weiteren Beförderung an die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse einsenden und hiernächst die Auszahlung der Valuta derselben bis zum 2. Januar 1838 gewärtigen.

Berlin, den 5. October 1837.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

№ 681. Patent-Anzeige. Der Frau von Wodpol aus Kosten ist unterm 9. September 1837 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesene rotirende Dampfmaschine

auf Acht Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

№ 682. Patent-Anzeige. Dem Mechanikus C. Hummel in Berlin ist unterm 12. September 1837 ein Patent zur Ausführung eines von dem Mechaniker Schönherr zu Schneeberg erfundenen, durch Modell nachgewiesenen und für neu und eigenthümlich erkannten mechanischen Webestuhls in seiner ganzen Zusammensetzung

auf Zehn Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 48.

Minden, den 3. November 1837.

Bekanntmachung des Königlichen Justiz-Ministeriums.

Publicandum

gegen den Kindermord, und gegen die Verheimlichung der Schwangerschaft u. Niederkunft. № 683.

Die Preuß. Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermords:

1.

Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Orts-Obrigkeit oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen, und sich nach ihrer Anweisung achten.

2.

Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistand.

3.

Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebendig seyn.

4.

Vorsätzliche Tödtung des Kindes zieht die Todesstrafe nach sich. Verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5.

Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6.

Vernachlässiget der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten: so sind sie strafbar und verantwortlich.

Berlin, den 11. Januar 1817.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 684. Allgemeine Haus-Kollekte für die Gemeinde Meerhoff.

Am 29. Mai d. J. traf die Gemeinde Meerhoff, im Kreise Büren, ein schweres Brandunglück, Mittags 1 Uhr entzündete der Blitz zwei Häuser und das Feuer verbreitete sich bei starkem Winde und großer Trockenheit so schnell, daß binnen 1½ Stunden 45 der besten Wohnhäuser und eine Scheune demselben zum Raube wurden, welche auch vor 48 Jahren aus gleicher Veranlassung niedergebrannt waren. Da der größte Theil der Einwohner entfernt vom Orte mit Feldarbeiten beschäftigt war, so ist nur wenig aus den Flammen gerettet und der Verlust beträgt, außer dem zu 17,760 Thlr. versicherten Werthe der Immobilien, für Mobilien 18,554 Thlr.

Zwar sind die Einwohner mit dem Wiederaufbau beschäftigt, allein sie sind bei ihrer großen Mittellosigkeit außer Stande, solchen ohne Hülfe zu vollführen, daher ich denselben eine allgemeine Hauskollekte in der Provinz Westphalen bewilligt habe.

Die Herren Landräthe, Bürgermeister und Ortsbeamten haben deshalb gedachte Kollekte im Laufe der nächsten 3 Monate abhalten zu lassen und ich hege zu deren Eifer, so wie zu der erprobten Mildthätigkeit der Bewohner der Provinz das Vertrauen, daß sie nach der meist günstigen diesjährigen Erndte den unglücklichen Brandbeschädigten die so dringend nöthige Hülfe durch milde Gaben gewähren werden, welche an den Herrn Landrath v. Hartmann zu Büren abzusenden sind. Ich wünsche am 1. März k. J. von den Herren Landräthen eine Anzeige der aus ihren Kreisen abgesandten Beiträge zur öffentlichen Bekanntmachung zu erhalten.

Münster, den 25. October 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 685. Gewerbsbetrieb für Bauhandwerker. 495. U. F. I.

Der Maurer Gottfried Wilhelm Grundmann aus Werther, Kreises Halle, ist zur Ausübung seines Gewerbes als Meister befugt, welches in Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 29. Februar 1832, Nro. 80. F. I. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 14. October 1837.

№ 686. Die Einsammlung von Früchten in den Königl. Forsten betr. 2299. II. b. U. I.

Die Aufrechthaltung einer guten Forstpolizei macht es nothwendig, daß auch Waldfrüchte, welche von der Königl. Forst-Verwaltung in der Regel nicht benutzt werden, als namentlich Schwämme, Streußel-, Heidel-, Himm- und Erdbeeren, verschiedene Holzsämereien, künftig auch von fremden Personen nicht ohne besondere Erlaubniß der Lokal-Forst-Verwaltung eingesammelt werden dürfen. Es wird demnach hierdurch bestimmt:

1. daß alle Personen, welche in den Königl. Waldungen Waldfrüchte einsammeln wollen, dazu eines Erlaubnißscheins von dem betreffenden Königl. Oberförster bedürfen;
2. Um einen solchen Schein zu erlangen, haben sich dergleichen Personen zunächst an ihre Ortsbehörde, in den Städten an den Magistrat, auf den Dörfern an die Ortsbeamten zu wenden;

3. Die Ortsbehörden sind verpflichtet, alle diejenigen, welche sich wegen solcher Zettel aus ihren Communen bei ihnen melden, zu notiren und das Verzeichniß darüber jedesmal vor Ostern des Jahrs, in welchem die Gemeldeten Waldfrüchte sammeln wollen, an die Oberförster, in dessen Revier die Einsammlung nachgesucht wird, abzugeben;
4. Der Oberförster wird demnächst die für sein Revier gültigen Legitimations-Scheine ausfertigen und den betreffenden Ortsbehörden bekannt machen, wann sie in Empfang genommen werden können;
5. Für die Zettel sind von den Empfängern die antheiligen Druckkosten an die Oberförster zu erlegen;
6. Die Oberförster sind befugt, solchen Personen, deren Zulassung in die Königlichen Waldungen ihnen nicht rathsam scheint, die Ertheilung von Erlaubnißscheinen zum Einsammeln von Waldfrüchten zu versagen;
7. Wer ohne Legitimationsschein beim Einsammeln von Waldfrüchten betroffen wird, verfällt in die gesetzliche Strafe, daher haben die betreffenden Personen die ihnen ertheilten Erlaubnißscheine jedesmal in den Wald mitzunehmen, um sie auf Erfordern vorzeigen zu können.

Die Forstbeamten unsers Bezirks und die Ortsbehörden haben sich hiernach genau zu achten, und letztere namentlich für die Bekanntmachung dieser Verordnung in ihrem Verwaltungs-Bezirk Sorge zu tragen.

Minden, den 18. October 1837.

№ 687. Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen. 523. U. I.

Die bisherigen Agenten der Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft Royal-Exchange in London, Kaufleute A. Paderstein et Meyersberg zu Paderborn, sind, auf ihren Antrag und in Gemäßheit des Gesetzes vom 8. Mai d. J., in gedachter Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Minden, den 18. October 1837.

№ 688. Das Anlegen der Hunde betr. 302. U. 1. pl.

Wir finden uns veranlaßt, unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 25. October 1816 (Nro. 21 des Amtsblatts de 1816) folgende Verordnung hiermit wieder in Erinnerung zu bringen:

1. Niemand darf seinen Hund ohne einen Knüttel von 2 Fuß Länge und 6 Zoll im Umfange umherlaufen lassen, weder im freien Felde, noch in den Dörfern;
2. Fleischer dürfen jedoch bei ihren Geschäftsreisen ihre Hunde ohne einen solchen Knüttel mitnehmen, müssen diese aber immer in ihrer Nähe behalten und eine gleiche Erlaubniß und Verpflichtung haben die Hirten beim Hüten der Heerden;
3. Sämmtliche Polizeibediente sind berechtigt, jeden Hund, den sie auf freiem Felde und in den Dörfern ohne Knüttel antreffen und der nicht in die sub 2 angegebene Kathegorie gehört, zu tödten und die Forstoffizianten und die Jagdberechtigten dürfen auf freiem Felde und in Holzungen ebenfalls jeden ungeknüttelten Hund todtschießen und dafür einen Thaler Schießgeld von dem Eigenthümer verlangen;

4. Außerdem verfällt der Eigenthümer in eine Polizeistrafe, die den Umständen und den älteren Verordnungen angemessen ist.

Die betreffenden Polizeibehörden weisen wir zugleich an, die Aufrechthaltung der obigen Bestimmungen sich besonders angelegen sein zu lassen, die Contravenienten aber ungesäumt zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen.

Minden, den 18. October 1837.

№ 689. Seminar-Direktor Zahn's Schriften. 1440. M. I.

Wir machen auf die von dem Seminar-Director Zahn zu Moers herausgegebenen zweckmäßig bearbeiteten Schriften, nämlich:

1. außer der bereits früher empfohlenen biblischen Geschichte, jetzt 3te Auflage mit Stereotypen, auf
2. die biblischen Historien nach dem Kirchenjahre geordnet, mit Lehren und Liederversen, 4te Auflage 1836;
3. biblische Historien nach dem Kirchenjahre, ohne Lehren und Liederverse 1836, (in Lutherischer Uebersetzung mit Angabe der biblischen Bücher, Capitel und Verse);
4. ein Wort über Zahns biblische Historien und über biblischen Geschichtsunterricht überhaupt. 1837,

die Schulinspektoren, Pfarrer, Schulvorstände und Lehrer aufmerksam und empfehlen insbesondere die unter 1, 2, 3, zur Einführung in den Schulen, die letztere unter 4 aber den Lehrern zur Benutzung und Beherzigung.

Minden, den 20. October 1837.

№ 690. Den Gebrauch grünen Papiers zu Convoluten in den Apotheken betr. 708. K. I.

Aus der grünen Farbe eines zur Einhüllung von Arzneipulvern gebrauchten papiernen Convoluts, an welchem ein Kind im Spielen gesogen hat und dadurch der Gefahr der Vergiftung ausgesetzt gewesen ist, hat sich bei der in Verfolg der sächlichen Untersuchung veranlaßten chemischen Analyse, arsenikfaures Kupferoxyd dargestellt. Indem wir die Apotheker unseres Verwaltungsbezirks hierauf aufmerksam machen, weisen wir dieselben an, alle farbigen Papiere, so sie zu Convoluten und Schachteln gebrauchen wollen, zuvor genau zu prüfen, ob in den Farben irgend ein schädlicher Stoff enthalten und in diesem Falle deren Verbrauch zu unterlassen, widrigenfalls sie, wenn dergleichen Gegenstände bei der Revision vorgefunden werden oder aus einer Officin sonst zum Vorschein kommen sollten, wegen der daraus besorglichen nachtheiligen Folgen zur besonderen Verantwortung und polizeilichen Bestrafung werden gezogen werden.

Minden, den 21. October 1837.

№ 691. Preis der Blutegel. 805. K. I.

Der Preis der Blutegel für das bevorstehende Wintersemester vom 1. November c. bis 1. Mai 1838 wird für hinreichend große Stücke hierdurch auf 1 Sgr. 9 Pf. festgesetzt.

Minden, den 22. October 1837.

№ 692. Mittel gegen die Bräune der Schweine. 529. U. I.

Wir nehmen Veranlassung, die Landräthe des Regierungsbezirks auf das unterm 26. August 1831 (Amtsblatt pro 1831, Seite 310) empfohlne Mittel gegen die Bräune der

Schweine — das Füttern mit Sauerampfer — wiederholt hierdurch aufmerksam zu machen, indem fortgesetzte Versuche die Zweckmäßigkeit desselben nur bestätigt haben.

Minden, den 23. October 1837.

№ 693. Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen. 561. U. I.

Das Königliche Ministerium des Innern und der Polizei hat der Mecklenburgschen Brand-Assecuranz-Gesellschaft zu Neu-Brandenburg die Erlaubniß ertheilt, Mobiliar-Versicherungen in den Königl. Staaten zu übernehmen.

Es bleibt daher den etwa im hiesigen Regierungs-Bezirk vorhandenen bisherigen Agenten jener Gesellschaft überlassen, Behufs ihrer nach §. 7 des Gesetzes vom 8. Mai d. J. erforderlichen Bestätigung, durch die betreffenden Landräthlichen Behörden bei uns geeigneten Antrag zu machen.

Minden, den 23. October 1837.

№ 694. Kirchen-Collecten. 556. U. I.

Es ist bei uns zur Anzeige gekommen, daß die Herren Pfarrer hin und wieder mit Einsendung der Kirchen-Collecten zurückbleiben.

Wir nehmen daraus Veranlassung, sämmtlichen Pfarrern des Regierungs-Bezirks unsere Amtsblatts-Verordnung vom 28. Juni v. J., Nro. 890. M. R. I. hierdurch in Erinnerung zu bringen und denselben insbesondere die rechtzeitige und prompte Einsendung der Collecten, an die betreffende Steuer-Kasse, wiederholentlich zur Pflicht zu machen.

Minden, den 25. October 1837.

№ 695 Personal-Chronik. 822. K. I.

Der Apotheker erster Klasse, C. E. Grave, ist als Administrator der Lampeschen Apotheke zu Lübbecke verpflichtet.

Minden, den 24. October 1837.

№ 696. Personal-Chronik. 1452 P. J.

Der zeitherige Oberlandesgerichts-Referendarius Carl Ernst Friedrich Alexander von Arnim, ist nach erfolgter Entlassung aus dem Justizdienst zum Regierungs-Referendarius angenommen worden.

Minden, den 26. October 1837.

Der Regierungs-Präsident
Richter.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 697. 10579.

Das mit der Nro. 3164 bezeichnete Brustschild eines Grenzaufsehers ist verloren gegangen. Der Finder hat dasselbe an die nächste Zoll- oder Steuerstelle abzuliefern.

Münster, den 20. October 1837.

№ 698. 10630.

Nach einer Bestimmung des Herrn General-Directors der Steuern ist die für den kurzen Straßenzug zwischen Lotte und Rheine seither bestandene ermäßigte Durchfuhr-Abgabe von 10 Sgr. pro Centner aufgehoben worden.

Münster, den 21. October 1837.

№ 699. 10883. Für die bereits fertige Strecke der neuen Chaussee von Telgte bis zur Hannoverschen Grenze wird vom 1. December d. J. an das tarifmäßige Wegegeld für eine Meile bei der Barriere Ostbevern gehoben werden.

Münster, den 26. October 1837.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

№ 700. 1886. B. Nach §. 1 Nro. 4. der Verordnung vom 1. Juni 1833 (Gesetz-Sammlung von 1833, S. 38) können die Stolgebühren der Geistlichen, wenn deren Zahlung rückständig bleibt, nur mittelst der Mandatsklage eingezogen werden, welche von den betreffenden Geistlichen anzustellen ist. Diese muß aber durch ein Festsetzungs-Dekret, welches von der vorgesetzten Behörde unter der Liquidation zu ertheilen ist, begründet werden.

Nach einer uns zugegangenen Benachrichtigung des hiesigen General-Vicariats ist die Ertheilung jener Festsetzungs-Dekrete den Landdechanten übertragen worden, welches den sämmtlichen Untergerichten unsers Departements zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht wird.

Paderborn, den 20. October 1837.

Bekanntmachung,

die Anberaumung eines Präclusions-Termins für die ältern Königsberger ꝛc. Zinscoupons aus der Zeit bis Ende 1820 betr.

№ 701. In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 15. April d. J., Gesetz-Sammlung Nro. 1804, sind die Inhaber der rückständigen Zinscoupons und Zinsscheine von den zur Ostpreußischen und Litthauschen Provinzial-Kriegsschuld de 1807 gehörigen Königsberger Stadt-Magistrats- und von Bennigsenschen Obligationen aus dem Zeitraum vom 1. Januar 1808 bis Ende December 1820, deren Realisirung nach der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 17. December 1821 auf die Staatskassen übernommen worden ist, durch unsere in den öffentlichen Blättern erlassene Bekanntmachung vom 20. Mai d. J. aufgefordert worden, diese Zinscoupons und resp. Zinsscheine bis zum 30. September d. J. zur Empfangnahme des Betrages bei uns einzureichen oder den etwaigen Verlust derselben anzuzeigen. Da dessen ungeachtet diese Papiere bis jetzt noch nicht sämmtlich zur Einlösung präsentirt worden sind, so werden in weiterer Befolgung des Eingangs allegirten Allerhöchsten Befehls die Inhaber derselben hiermit wiederholentlich und zum letzten Male erinnert: ihre noch uneingelöseten derartigen Zinscoupos und Zinsscheine aus dem vorangegebenen Zeitraum unter Beifügung eines genauen Verzeichnisses derselben spätestens bis zum

31. Januar 1838 einschließlich

Behufs ihrer Realisation bei uns einzureichen oder deren etwanigen Verlust mit bestimmter Angabe der Nummer, des Geldbetrages und des Fälligkeitstermins anzumelden.

Nach Ablauf des 31. Januars 1838 erlischt ein jeder Anspruch aus den bis dahin weder präsentirten noch angemeldeten Zinscoupons und Zinsscheinen von Königsberger Stadt-Magistrats- und von Bennigsenschen Obligationen aus der Zeit vom 1. Januar 1808 bis Ende December 1820 und werden die Inhaber damit für immer präcludirt.

Berlin, den 12. October 1837.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

№ 702. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 29. auf den 30. v. Mts. sind dem Colonus Barmeyer Nro. 50 zu Werther von der Hausdehl:

1) 8 Stück flächsen Leinwand; 2) 3 Stück desgleichen von feinerm Werg, beide nicht gezeichnet; 3) einen Sack und 4) circa 3 bis 4 Pfund Schwarzbrod,

mittelst Einbruchs entwendet.

Wir warnen vor dem Ankaufe dieser Sachen und veranlassen Jedermann, alle Umstände, welche zur Ueberführung des Thäters oder zur Herbeischaffung des Entwendeten beitragen können, uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Halle, den 24. October 1837.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 703. Diebstahls-Anzeige.

Es sind folgende Sachen gestohlen worden, als:

I. am Abend des 26. Septembers d. J. aus dem Hause der Wittwe Biermann zu Enger, theils dem Höker Schwidde, theils dem Schuhmacher Ernst daselbst gehörend,
   a. ein runder kupferner Kessel, worin sich befanden: 2 Mannshemde, 2 Frauenhemde, ein Paar weiße baumwollene Strümpfe und eine weiße Kindermütze mit blauen Perlen; b. drei kupferne Kaffeekessel, ohne besondere Zeichen.

II. Dem Schmidt Schürmann zu Westkilver in der Nacht vom 4. auf den 5. October d. J. mittelst gewaltsamen Einbruchs aus dessen Schmiedehause:
   1) circa 100 Pfund sogenanntes Staabeisen; 2) 19 bis 20 Pfund Stahl; 3) 37 Pfund altes Eisen, bestehend aus Nägeln, Hespen, Krampen u. s. w.; 4) eine neue eiserne sogenannte Wendesäule vor einem Ofen; 5) eine neue Mistforke; 6) zwei Nageleisen und ein Abschrot.

III. Dem Erbpächter Brömmelmeyer zu Muccum in der Nacht vom 14. auf den 15. October d. J. mittelst gewaltsamen Einbruchs aus dessen Wohnstube:
   a. eine schwarztuchene Kappe mit ledernem Schirm; b. ein Paar weiße wollene Mannsstrümpfe; c. zwölf Stück leinenes Schiergarn; d. ein leinenes Tischtuch, 3 Ellen lang und 2½ Elle breit, mit eingewirkten groben heedenen Fäden.

IV. Dem Kolon Raabe zu Muccum mittelst gewaltsamen Einbruchs in der Nacht vom 14. auf den 15. October d. J. aus dessen Wohnstube:

1) ein Paar weiße wollene Mannsstrümpfe; 2) eine Kinderjacke von baumwollenem blauen Drückfel; 3) eine blau gedruckte leinene Schürze; 4) vier Binde dreidräthiges weißes Wollgarn; 5) 1½ Pfund weiße Schaafwolle; 6) acht Stück Moldgarn; 7) eine blaue lange leinene Mannshose; 8) ein bunt carrirtes seidenes Halstuch; 9) sechs Kloben geribbeter Flachs; 10) circa 15 Pfund Hafergrütze; 11) ein sächsen leinener weißer Kissenbezug; 12) ein halbleinener, circa einen Scheffel haltender Beutel; 13) ein Paar weiße wollene getragene Mannssocken,

ohne daß es bis jetzt gelungen, die Thäter oder den Verbleib der Sachen zu ermitteln. Vor dem Ankaufe warnend, machen wir diese Diebstähle bekannt und fordern Jedermann auf, alles, was zur Entdeckung der Thäterschaft oder der Sachen-Verbleib führen könnte, sofort uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Bünde, den 25. October 1837.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Patent-Anzeigen.

№ 704. Dem Fabrikanten Friedrich Werbeck zu Barmen ist unter dem 21. September 1837 ein Patent

auf die von demselben angegebene, durch Modell und Beschreibung erläuterte Verbesserung der Bandmühlen-Lade mit bogenförmigen, in Kreisbahnen sich bewegenden Schützen, in soweit solche für neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf Sechs hinter einander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung des Patents an gerechnet und für den Umfang der Monarchie gültig, ertheilt worden.

№ 705. Dem Lehrer am Königlichen Gewerbe-Institute zu Berlin, Boy, ist unterm 27. September 1837 ein Patent

auf eine Maschine, wodurch Basreliefs und Figuren in einem beliebigen Material kopirt und ausgearbeitet werden, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf Acht Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

№ 706. Dem Fabrikanten Gottl. Friedrich H. Albert Tannhäuser zu Berlin ist unter dem 4. October 1837 ein Patent

auf ein Verfahren, Flachs- und Hanf-Fasern und daraus gefertigte Producte gegen die zerstörende Einwirkung der Nässe zu sichern,

auf Acht Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 49.

Minden, den 10. November 1837.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 707. Das Gymnasium zu Bielefeld betr. 1769. S.

Das Gymnasium zu Bielefeld hat durch den am 24. d. M. am Lungenschlage erfolgten plötzlichen und unerwarteten Tod seines verdienstvollen Direktors A. Krönig einen schweren Verlust erlitten.

Dieser ausgezeichnete Schulmann, zu Bielefeld 1786 geboren, vorgebildet auf demselben Gymnasium, welchem er später mit so aufopfernder Liebe sein ganzes Leben widmete und demnächst durch die umfassendsten pädagogischen Studien auf der Universität für den Lehrerberuf, dessen hohe Wichtigkeit und Bedeutung er frühzeitig tief erfaßt hatte, gründlich vorbereitet, übernahm schon im 22. Lebensjahre ein Lehramt als Kollaborator am Gymnasium zu Bielefeld, und erwarb sich durch seine ausgezeichneten Leistungen im Lehramte in kurzer Zeit den allgemeinen Beifall des Publikums und seiner Vorgesetzten in solchem Grade, daß ihm schon im 29. Lebensjahre nach dem Abgange des Direktors Ruhkopf die Direktion des Gymnasiums übertragen werden konnte.

Seit dem Jahre 1815, wo er diese wichtige Leitung übernahm, bis zu seinem Tode hat er mit der unwandelbarsten Treue, der seltensten Hingebung und Aufopferung aller seiner Kräfte nur diesem Amte gelebt. Er fand im Lehrgeschäfte und in der Unterhaltung mit der Jugend seine Freude, in der glücklichen Entwickelung und Ausbildung seiner Schüler seine Belohnung. Ueberall, wo es die Uebernahme neuer Arbeit galt, war er der erste, bei Anspruch auf Anerkennung für selbst geleistete — der letzte.

Unter sehr schwierigen Verhältnissen in die Direktion tretend, fand er die große Aufgabe, Einheit und Zusammenhang in den Lehrgang, die Methode und die Disciplin der ihm anvertrauten Anstalt zu bringen, die Lehrkräfte zu vermehren und die erforderlichen äußern Mittel zu beschaffen. Und er hat diese Aufgabe auf eine so erfreuliche Art gelöset, daß er in den letzten Jahren seines Lebens mit voller Befriedigung auf sein Tagewerk zurücksehen und sich des blühenden Zustandes seiner Lehranstalt mit inniger Dankbarkeit gegen Gott, der seine rastlosen Bestrebungen sichtbar gesegnet hatte, erfreuen konnte. Auch fand er in der treuesten Anhänglichkeit vieler guten Schüler, in der Liebe und Hochachtung seiner Kollegen, in dem vollen Vertrauen der Stadt, um welche er sich solche Verdienste erworben hatte, und der städtischen Behörden, in der ehrenvollsten Anerkennung von

Seiten der Provinzial-Behörden und des hohen Königl. Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten einen schönen Lohn für seine Leistungen.

Das hohe Ministerium ertheilte ihm schon im Jahre 1820 unter Bezeugung seines vorzüglichen Beifalls das ehrende Prädikat eines Professors, und des Königs Majestät geruhete im Jahre 1832 die Verdienste desselben durch allergnädigste Verleihung des rothen Adlerordens vierter Klasse anzuerkennen.

Möge das Beispiel dieses hochgeachteten Schulmannes voll tiefen religiösen Sinnes und hoher sittlicher Kraft, welche auch die Mängel einer schwachen körperlichen Konstitution zu überwinden wußte, viele Nachfolge in dem Lehrstande finden!

Münster, den 27. October 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 708. Gewerbbetrieb der Bauhandwerker. 622. *U. I.*

Die Zimmerleute:

Franz Rediker zu Enger, und

Johann Heinrich Klinksiek zu Holsen, Kreises Herford,

sind zur Ausübung ihres Gewerbes als Meister befugt, welches in Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 29. Februar 1832, Nro. 86. F. I. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 31. October 1837.

№ 709. Die muthwillige Benutzung der Chausseeunterhaltungssteine betr. 1243. *S D. I.*

Es ist neuerdings häufig vorgekommen, daß sowohl Fuhrleute, als auch andere Personen, die an den Chausseen aufgehäuften, verkleinerten Steine benutzt haben, um damit nach den Pferden zu werfen, um sie auf diese Weise zu leiten oder um die an den Bäumen befindlichen Früchte abzuwerfen. Dieser Unfug darf ferner nicht geduldet werden und soll ein Jeder, welcher sich einer solchen Contravention schuldig macht, in eine Strafe von 15 Sgr. bis 2 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängniß-Strafe genommen werden.

Die Chausseebau-Beamten, Wegewärter und Gensdarmen werden für die Befolgung dieser Vorschrift mit Nachdruck sorgen, die Chausseegeld-Empfänger aber die verwirkte Strafe von den Denunzianten einziehen.

Minden, den 31. October 1837.

№ 710. 3143. *k. II.*

Der Lumpensammler Max Bockel zu Bockel hat angeblich den ihm pro 1837 unter der Nro. 1186 ertheilten Gewerbeschein verloren und ist ihm dafür heute unter jener Nro. ein Duplicat ertheilt worden. Das Original wird demnach für ungültig erklärt und wird dem etwaigen Finder dessen sofortige Hierherbeförderung auferlegt.

Minden, den 31. October 1837.

№ 711. 4362. *h.*

Die von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittungen über die im 2. Quartal d. J. bei unserer Hauptkasse eingezahlten Domainen- und Forst-Veräußerungsgelder sind gestern den betreffenden Domainen- und Forstkassen zur Aushändigung an die Einzahler zugefertigt worden.

Minden, den 31. October 1837.

№ 712.

Die durch den Tod des Pfarrers Hamel erledigte katholische Pfarrstelle zu Germete, Kreises Warburg, ist dem seitherigen Pfarrer zu Bleiwäsche Louis und — Personal-Chronik. 1046. N. I.

die durch die Emeritirung des Pfarrers Schmidt erledigte evangelische Pfarrstelle zu Lahde, Kreises Minden, dem bisherigen Hülfsprediger an der Martinikirche in Minden, Johann Heinrich Prieß verliehen worden. 1441. M. I.

Die erledigte Schullehrerstelle zu Südlengern, Kreises Herford, ist dem seitherigen Schullehrer zu Steinhagen Friedrich Rellmann; 1220. M. I.

die durch den Tod des Lehrers Even erledigte Schullehrerstelle in Bredenborn, Kreises Höxter, dem bisherigen zweiten Lehrer zu Steinheim Wilhelm Scheifert verliehen worden. 1142. N. I.

Die erledigte Schullehrerstelle zu Borlinghausen, Kreises Warburg, ist provisorisch dem Schulamts-Kandidaten Ignatz-Joseph Schnückel; 1179. M. I.

die durch Berufung des Schullehrers Teutenberg nach Brilon erledigte Schullehrerstelle an der katholischen Schule in Rheda, dem seitherigen Hülfslehrer Johann Könighaus zu Hörste, gleichfalls provisorisch übertragen worden. 1153. N. I.

Die erledigte erste Lehrerinstelle an der Mädchenschule zu Warburg, ist der bisherigen zweiten Lehrerin dieser Schule Aloysia Seneca und die dadurch erledigte zweite Lehrerinstelle provisorisch der Schulamts-Kandidatin Therese Bleeser, so wie 1080. N. I.

die durch Versetzung der Lehrerin Rosine Liese erledigte Lehrerinstelle an der Mädchenschule zu Büren, der Schulamts-Kandidatin Christine Ritter verliehen worden. 1147. N. I.

Die evangelische Pfarrstelle zu Höxter, ist dem seitherigen Hülfsprediger und Rector Diedrich Christoph Schmidt daselbst verliehen worden. 1412. M. I.

Minden, am 31. October 1837.

№ 713.

Der approbirte und vereidigte Zahnarzt Herr R. A. Brauns hat seinen Wohnsitz zu Werther, Kreises Halle, genommen. — Personal-Chronik. 852. K. I.

Minden, den 2. November 1837.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 714.

(1) Am 20. d. M., um 11 Uhr Abends, sind von den Grenzbeamten in der Nähe des sogenannten Schweinebruchs, zwischen dem Weser- und Simeonsthore zu Minden folgende Waaren in Beschlag genommen: — Aufruf wegen arretirter Waaren. 11045.

19 Hüte Meliszucker ad netto 200 Pfund,
1 Beutel Kaffe ad netto 10¾ Pfund,
1 = Orangenschaalen ad brutto 20 Pfund,
1 = Pfeffer ad brutto 30 Pfund,
1 = Salz ad brutto 13 Pfund,
1 Faß Rum ad brutto 42 Pfund.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Hauptzoll-Amte zu Minden nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 29. October 1837.

№ 715. 11014. Zufolge Rescripts des Herrn General-Directors der Steuern vom 21. d. M. ist das Nebenzollamt erster Ordnung zu Lienen in ein Nebenamt zweiter Klasse verwandelt worden.

Münster, den 31. October 1837.

Bekanntmachungen.

№ 716. In einer der Dieberei verdächtigen Familie zu Senne II. ist ein runder kupferner Kessel in Beschlag genommen, über dessen Erwerb sich die Besitzer nicht haben ausweisen können. Derselbe enthält ungefähr 1 ½ Eimer, ist oben mit 2 kupfernen Ringen versehen, in die ein eiserner Henkel eingreift. Diejenigen, welche über das Eigenthum desselben Auskunft geben können, werden aufgefordert, denselben auf der Gerichts-Registratur in Augenschein zu nehmen und daselbst weitere Anzeige darüber zu machen. Kosten erwachsen daraus nicht.

Bielefeld, den 29. October 1837.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 717. Diebstahls-Anzeige. Am 4. v. M. des Abends etwas nach 7 Uhr ist auf der Chaussee von Herford bis nach dem Stedefreunder Kruge der Koffer der Majorin v. Schleicher zu Bielefeld hinten von deren Wagen abgeschnitten und entwendet, der geöffnete Koffer und die meisten der in demselben enthalten gewesenen Sachen sind jedoch am andern Morgen auf dem Lande des Meyers zu Hartum nahe bei der Chaussee, etwa in der Mitte zwischen hier und dem Stedefreunder Kruge, aufgefunden, es fehlen aber von den letztern

a) ein braun seidenes Damenkleid; b) zwei mit Brillanten gefaßte goldene Ohrringe; c) ein goldener Ring mit Diamanten und Rubinen als Rosette gefaßt; d) ein großer goldener Ring in Schlangenform mit 2 Rubinen; e) eine goldene Tuchnadel mit einer Haarschleife und 3 ächten Perlen in der Form eines Kleeblatts gefaßt; f) eine Tuchnadel mit blauen Steinen; g) 26 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf. Courant, worunter 25 harte Thaler.

Da die Thäter des Diebstahls nicht haben ermittelt werden können, so warnen wir vor dem Ankaufe des braun seidenen Kleides und des Geschmeides und ersuchen sämmtliche Behörden uns alle zur Entdeckung der Thäter oder Wiederherbeischaffung der erwähnten Sachen dienende Umstände schleunigst anzuzeigen.

Herford, den 3. November 1837.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Berichtigung.

Seite 350, Zeile 2 von unten, lese man: Landwirthe — statt: Landräthe —

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 50.

Minden, den 17. November 1837.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 19. Stück der Gesetzsammlung pro 1837 enthält: № 718.

Nro. 1824. Allerhöchste Kabinetsorder vom 13. September 1837, wodurch der Werth des Franks bei Geldstrafen, Kosten oder Gebühren, im Bezirke des Rheinischen Apellations-Gerichtshofes zu Cöln, auf acht Silbergroschen bestimmt wird.

Nro. 1825. Verordnung wegen des in Neu-Vorpommern von den statutarischen Erbportionen der Ehegatten zu entrichtenden Erbschafts-Stempels. Vom 16. September 1837.

Nro. 1826. Allerhöchste Kabinetsorder vom 27. September 1837, die Anwendung der Vorschriften der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 1. Januar 1831 auf die Anlage und den Gebrauch von Dampfkesseln zu andern Zwecken, als zum Maschinenbetriebe, betreffend.

Nro. 1827. Allerhöchste Kabinetsorder vom 6. October 1837, durch welche des Königs Majestät der Stadt Lobsens, im Großherzogthum Posen, die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831 zu verleihen geruht haben.

Nro. 1828. Allerhöchste Kabinetsorder vom 12. October 1837, über die Kompetenz der Berggerichte.

Nro. 1829. Allerhöchste Kabinetsorder vom 18. October 1837, über das in den Terminen zur Beantwortung der Klage oder der Apellation im summarischen Prozesse nach der Verordnung vom 1. Juni 1833 zu beobachtende Kontumazial-Verfahren.

Nro. 1830. Allerhöchste Kabinetsorder vom 21. October 1837, betreffend die Kosten der Untersuchungen, wegen Beleidigungen bei erfolgtem Verzichte.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

Für nachstehende, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene Schriften ist höhern Orts die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt. № 719. Debits-Erlaubniß.

1. Die Studienreform der Kapuziner, ein Wink für geistliche und weltliche Obern, die guten Willens sind. Verfaßt von P. Franz Sebastian Ammann, von Schönau, Kanton St. Gallen. St. Gallen, Druck und Verlag von Wartmann und Scheitlin. 1836. 8.
2. Das seltene uralte geistreiche Büchlein, die deutsche Theologie, oder die Christusreligion in ihrer echten reinen Confession, wie dieselbe vor der Kirchentrennung bestanden. Mit einer Einleitung neu herausgegeben von Dr. Troxler. St. Gallen, Druck und Verlag von Wartmann und Scheitlin. 1837. 8.
3. Ueber die englische Strafrechtspflege von J. Rüttmann. Amtlicher Bericht an die Züricher Gesetzes-Revisions-Kommission. Zürich. Buchhandlung Franz Hoffmann. 1837. 8.
4. Louise. Aus Originalbriefen entlehnt. Anonym eingesandt. Helsingfors, bei G. O. Wasenius. 1835. 8.
5. Beiträge zur Anatomie und Physiologie der Gewächse, von Dr. Hugo Mohl. Erstes Heft über den Bau und die Formen der Pollenkorner. Bern, bei Christian Fischer und Comp. 1834. 4.
6. Biographische Skizze von Gumvens, Oberst im Königl. Niederländischen Generalstab. Bern, Druck und Verlag von C. Fischer und Comp. 1835. 8.
7. Bujatrieb oder die sporadischen innerlichen und eigenthümlichen äußerlichen Krankheiten des Rindviehes, von J. J. Rydhner. Bern und Leipzig, bei Chr. Fischer und Comp. 1835. 8.
8. Zur Morphologie Reisebemerkungen aus Taurien, von Heinrich Rathke. Riga und Leipzig, Eduard Frantzens Buchhandlung. 1837. 4.
9. Bildungsgeschichte des Rückenmarkssystems, mit Benutzung der allgemeinen Bildungsgeschichte, von Otto Gottl. Leonhard Girgensohn. Riga und Leipzig, Verlag von Ed. Frantzens Buchhandlung. 1837. 8.
10. Die Osterrechnung, oder Vorschlag zur Einführung eines kirchlichen Kalenders und Osterkanons, welche mit den Satzungen des Nicänischen Konciliums besser als die bisherigen übereinstimmen. Vom Professor Dr. Georg Paudler. Leipzig und Riga, Ed. Frantzens Buchhandlung. (In Kommission.) 1837. 4.
11. Mittheilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Ehst- und Kurlandes, herausgegeben von der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der russischen Ostseeprovinzen. Ersten Bandes erstes und zweites Heft. Riga und Leipzig, 1837. Ed. Frantzens Buchhandlung. 8.
12. Allgemeine Polizei-Strafordnung für den Kanton Basel Stadttheil, nebst einem Anhange darauf bezüglichen Verordnungen. 1837. Basel, Druck der Schweighauser'schen Buchdruckerei. 8.
13. Repertorium für Anatomie und Physiologie, von G. Valentin. Zweiter Band. Jahrgang 1837. Bern und St. Gallen, Verlag von Huber und Comp. 8.
14. Jugend-Blätter. Monatschrift zur Förderung wahrer Bildung, von C. G. Barth und L. Hänel. Drittes Halbjahr. Drittes Heft. September 1837. Stuttgard, in Kommission bei J. F. Steinkopf. Straßburg, bei Philipp Scheurer. 4.

Münster, den 20. October 1837.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 720. Frequenz der höheren Lehr-Anstalten betr. 1765. S.

Im Sommer-Semester d. J. hat die Frequenz auf den höheren Lehr-Anstalten der Provinz betragen:

A. der Gymnasien.

1)	Arnsberg	106
2)	Bielefeld	209
3)	Coesfeld	111
4)	Dortmund	144
5)	Hamm	76
6)	Herford	87
7)	Minden	151
8)	Münster	312
9)	Paderborn	374
10)	Recklinghausen	91
11)	Soest	108
	Summa	1769

B. der höhern Bürgerschulen.

1)	Warendorf	74
2)	Siegen	109
	Summa	183

C. der Progymnasien.

1)	Dorsten	24
2)	Vreden	25
3)	Rheine	31
4)	Attendorn	45
5)	Brilon	63
6)	Rietberg	45
7)	Warburg	43
	Summa	276

Von den Gymnasien sind im Winter-Semester 1836/37 abgegangen 180, darunter 19 zur Universität; dagegen im Sommer-Semester 1837 aufgenommen 159.

Von den höheren Bürgerschulen sind abgegangen 13, aufgenommen 35.

Von den Progymnasien sind abgegangen 13, aufgenommen 16.

Münster, den 28. October 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 721. Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen. 847. U. 1.

Die von der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft dem Handlungshause Ph. Herle et Comp. zu Paderborn übertragene Agentur hat, in Gemäßheit des Gesetzes vom 8. Mai d. J., die Landespolizeiliche Bestätigung erhalten.

Minden, den 14. November 1837.

№ 722.
762. U. I.

Nachwei

der im Monat October 1837 in den Kreisen des Regie

Namen der Landräthlichen Kreise.	Waitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
										Der preußische					
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Minden	1	19	3	1	8	7	—	27	10	—	18	3	—	12	1
Lübbecke	1	18	4	1	5	—	1	—	10	—	15	10	—	9	11
Herford	1	20	—	1	5	—	1	—	—	—	16	3	—	8	9
Bielefeld	1	17	6	1	5	—	—	28	9	—	16	3	—	10	—
Halle	1	21	10	1	4	5	1	1	9	—	16	6	—	10	5
Wiedenbrück	1	18	—	1	5	—	—	27	6	—	16	—	—	10	—
Paderborn	1	11	5	1	3	6	—	22	—	—	12	5	—	7	—
Büren	1	14	1	—	29	8	—	23	11	—	13	9	—	7	2
Warburg	1	10	—	1	—	—	—	24	—	—	15	—	—	6	—
Höxter	1	11	3	1	—	—	—	24	2	—	15	—	—	7	6
Durchschn.-Pr. p. Octbr. 37	1	16	2	1	3	7	—	27	1	—	15	6	—	8	10
" " " Septbr. 37	1	17	2	1	2	3	—	26	4	—	15	10	—	9	3
Mithin im Monat Octbr. Mehr . . .	—	—	—	—	1	4	—	—	9	—	—	—	—	—	—
Weniger . .	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	5

Minden, den 5. November 1837.

№ 723.
Kleinhandel mit geistigen Getränken.
607. U. I. k. II.

Der Begriff des Kleinhandels mit geistigen Getränken ist in Bezug auf das Gesetz vom 7. Februar 1835 (Amtsblatt pro 1835, Seite 117—119) höhern Orts dahin festgestellt worden:

daß als Kleinhandel mit Getränken der Handel (Kauf zum Wiederverkauf) mit Wein, Branntwein oder andern geistigen Getränken anzusehen, sobald diese Getränke anders, als in hölzernen Gebinden,

welche letztere mindestens die Größe eines halben Ankers haben müssen,

verkauft werden.

Das Handeltreibende Publikum wird von obiger Deklaration hierdurch in Kenntniß gesetzt. Die Polizeibehörden des Regierungsbezirks haben sich darnach zu achten.

Minden, den 30. October 1837.

№ 724.
799. D. I.

Der Herr Oberlandes-Gerichtsrath Fürstenthal zu Cöslin giebt nachstehend bemerkte Werke heraus und hat zur leichtern Anschaffung derselben den Weg der Subscription erwählt.

1. Allgemeine Preuß. Civil- und Militair-Kirchenordnung; ein Handbuch für Civil- und Militair-Geistliche beider Confessionen, Konsistorial-, Episcopal-, Kirchen-, Polizei- und Justizbehörden, Kirchen-Kollegia und Patronate in den Königl. Preußischen Staaten. à Einen Thaler.
2. Sammlung aller noch gültigen, durch die Gesetzsammlung, die v. Kamptzschen

S u n g

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
Scheffel			Scheffel			Scheffel			der Centner			das Schock		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
1	15	—	1	21	6	1	6	5	—	13	6	4	10	—
1	20	—	—	—	—	1	7	6	—	14	2	4	5	—
1	25	—	2	—	—	1	7	6	—	15	—	4	25	—
1	8	9	1	20	—	1	10	—	—	17	6	4	16	4
1	15	—	—	—	—	1	8	4	—	13	—	4	14	3
1	10	—	—	—	—	1	5	—	—	12	6	4	15	—
1	8	—	1	8	9	1	1	7	—	16	—	5	4	2
1	—	5	1	23	4	—	29	—	—	19	11	5	3	—
1	—	—	1	10	—	1	—	—	—	12	—	4	15	—
1	2	6	1	27	6	1	2	6	—	16	3	4	7	6
1	10	6	1	20	2	1	4	9	—	15	—	4	17	6
1	10	11	1	21	1	1	4	9	—	13	8	4	16	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	8
—	—	5	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Annalen und die Amtsblätter sämmtlicher Königl. Regierungen seit ihrer Begründung bis Ende 1838 publicirten, das Kirchen- und Schulwesen betreffenden Gesetze, Rescripte und Verfügungen, in Heften erscheinend.

Beide Werke werden eine wesentliche Hülfe bei Behandlung der fraglichen Geschäfte gewähren und daher den Herren Pfarrern beider Confessionen und sonst betreffenden Beamten zum Ankaufe empfohlen mit dem Bemerken, daß der Regierungs-Secretair Burchardi von dem Verfasser beauftragt ist, die Subscriptionen zu sammeln.

Minden, den 31. October 1837.

№ 725. Ziehung von 108 Serien der Seehandlungs-Prämienscheine. 1115. f. 11. pl.

Die Liste über die am 16. bis einschließlich zum 20. v. M. gezogenen Prämien der für das Jahr zur Ausloosung bestimmten Seehandlungs-Prämien-Scheine, kann in den Geschäfts-Localien sämmtlicher Landräthlicher Behörden unsers Verwaltungsbezirks eingesehen werden, wovon wir das dabei betheiligte Publikum hiermit in Kenntniß setzen.

Minden, den 6. November 1837.

№ 726. Anordnung für die Freibauholzberechtigten 1955. b. 11.

Damit die Bauholzabgabe an Berechtigte bei dem Forstwirthschaftsbetriebe nicht störend einwirke und bei der Bauholzabgabe selbst sowohl, wie bei der Verwendung des Holzes eine bestimmte Ordnung eintrete, finden wir uns veranlaßt, hiemit zur allgemeinen Kenntniß und Befolgung Nachstehendes festzusetzen.

1) Sobald ein Freibauholzberechtigter zu einem Neu- oder Reparaturbau Holz bedarf, meldet er denselben spätestens bis zum 15. Mai bei demjenigen Oberförster an, auf dessen Revier sein Holzungsrecht ruhet.

2) Der Oberförster führt von diesen Holzanmeldungen eine für jede Bau-Inspection getrennte fortlaufende Verhandlung, worin kurz angemeldet wird, zu welchem Zwecke das Bauholz erforderlich ist.

3) Mit dem 15. Mai schließt der Oberförster diese Verhandlungen und reicht sie an uns ein, wonächst der betreffende Baubeamte den Auftrag erhalten wird, von der Nothwendigkeit des Baues Ueberzeugung zu nehmen, nöthigenfalls den Anschlag aufzustellen und an uns einzureichen.

4) Wer seinen Bauholzbedarf nicht bis zum 15. Mai bei dem Oberförster angemeldet, kann im Laufe des Jahrs nicht weiter berücksichtigt werden und hat es sich selbst beizumessen, daß die Verabreichung des benöthigten Holzes ein Jahr später erst erfolgen kann.

5) Ausgenommen von dieser Beschränkung auf einen bestimmten Zeitraum der Anmeldung sind die Fälle, wo durch Sturm, Feuer oder Wasserfluthen ein unvorhergesehenes plötzliches Bedürfniß zur Wiederherstellung niedergebrannter oder eingestürzter Gebäude eintritt, nicht minder, wo in Folge der Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse eine Holzverabfolgung zur letzten Instandsetzung der Gebäude vorliegt, oder wo durch Documente und Observanz ein anderes Verfahren bedingt ist. Es wird in solchen bei dem bezüglichen Oberförster ebenfalls anzumeldenden und von diesem uns anzuzeigenden Ausnahme-Fällen besondere Verfügung wegen schleuniger Veranschlagung und Holzverabfolgung getroffen werden.

6) Von dem speciellen Holzanschlage des Baubeamten übergiebt der Oberförster dem Freibauholzberechtigten bei Gelegenheit der Ueberweisung des Holzes die ihm mit der Holzanweisung gleichzeitig zugehende Abschrift mit der Belehrung, daß er sich beim Bau nach diesem Anschlage genau zu richten habe.

7) Sobald der Bau beendigt ist, hat der Baubeamte nach erfolgter desfallsiger Benachrichtigung Seitens des Bauholzempfängers die Abnahme des Baues zu bewirken und dem Freibauholzberechtigten unter dem ad 6 genannnten abschriftlichen Anschlage die Bescheinigung zu ertheilen, daß das veranschlagte Holz vollständig und zweckmäßig verwendet sei.

8) Diesen bescheinigten Anschlag hat der Freibauholzberechtigte sorgfältig aufzubewahren, und ihn dem bezüglichen Oberförster dann erst auszuhändigen, wenn er zu eintretenden anderweiten Neu- oder Reparaturbauten wieder einen Holzbedarf anmeldet. Der Oberförster nimmt solchen dann in Empfang und fügt ihn der Anmeldungs-Verhandlung auf das neue Holz bei. Wer bei der neuen Holzanmeldung den bescheinigten Anschlag vom letzten Bauholzempfange nicht übergiebt, empfängt kein Bauholz eher, als bis er dieser Forderung genügt, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Ueberzeugung darüber, daß das früher verabfolgte Bauholz auch wirklich und zweckmäßig verwendet ist, nöthig ist.

9) Soviel endlich die Abfuhre der angewiesenen Bauhölzer betrifft, so muß solche jedenfalls im Laufe der Hiebszeit, in welcher das Holz angeschlagen ist, erfolgen, widrigenfalls der säumige Empfänger es sich selbst beizumessen hat, wenn das

Holz auf seine Kosten aus den Schlägen gerückt und er zum Schadenersatz für die verminderte Güte des Holzes angehalten wird.

Minden, den 9. November 1837.

№ 727. Forderungen an die Verwaltungs-Fonds pro 1837. 1101. f. II.

Höherer Bestimmung gemäß sollen die aus den Ausgabe-Fonds eines jeden Jahres zu leistenden Zahlungen so zeitig liquidirt werden, daß solche noch vor dem Abschluß der Jahresrechnung berichtigt werden können.

Dem gemäß fordern wir alle diejenigen, denen Forderungen an diesseitige Verwaltungs-Fonds zu stehen, hiermit auf, die Einreichung ihrer Liquidationen dergestalt zu beschleunigen, daß solche vollständig gerechtfertigt und belegt, spätestens in den ersten Tagen des Monats Januar bei uns eingehen.

Dieser letzte Termin bezieht sich jedoch nur auf solche Forderungen, die erst gegen Ende des laufenden Jahres entstehen, wogegen über bereits beendigte Geschäfte die Rechnungen sofort geschlossen und uns vorgelegt werden müssen.

Die Unterbehörden weisen wir hierdurch an, die Einforderung der noch rückständigen Liquidationen, so wie deren Einsendung nach allen Kräften zu fördern. Verzögerungen, die sich dieselben in dieser Beziehung zu Schulden kommen lassen, würden wir nachdrücklichst ahnden. Minden, den 1. November 1837.

№ 728. Personal-Chronik. 1536. P. J.

Der bisher bei hiesiger Königl. Regierung beschäftigt gewesene Kammergerichts-Assessor von Schleinitz, ist zur Königlichen Regierung in Marienwerder versetzt worden.

Minden, den 11. November 1837.

Der Regierungs-Präsident
Richter.

№ 729. 3325. k. f. II.

Die Verwaltung der durch die Ernennung des Kreis-Einnehmers Bünte zum Landrentmeister erledigten Steuerkasse Rothenuffeln ist dem Civil-Supernumerar Weller hierselbst bis zum Schlusse d. J. interimistisch übertragen worden.

Minden, den 10. November 1837.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 730. Aufruf wegen arretirter Waaren. 11045.

(2) Am 20. d. M., um 11 Uhr Abends, sind von den Grenzbeamten in der Nähe des sogenannten Schweinebruchs, zwischen dem Weser- und Simeonsthore zu Minden folgende Waaren in Beschlag genommen:

19 Hüte Melißzucker ad netto 200 Pfund,
1 Beutel Kaffe ad netto 10¾ Pfund,
1 = Orangenschaalen ad brutto 20 Pfund,
1 = Pfeffer ad brutto 30 Pfund,
1 = Salz ad brutto 13 Pfund,
1 Faß Rum ad brutto 42 Pfund.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Hauptzoll-Amte zu Minden nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 29. October 1837.

Bekanntmachung,

die Tilgung rückständiger Kur- und Neumärkscher Zins-Coupons für das Jahr 1837 betr.

№ 731. Nach Ausweis der Rechnung über die Tilgung der ältern Kur- und Neumärkschen Zins-Coupons und Zinsscheine resp. aus dem Zeitraum vor dem 1. Mai und 1. Juli 1818 sind für das Jahr 1837 an dergleichen Effecten zusammen 266,847 thl. 21 sg. 8 pf. incl. 3,725 thl. 22 sg. 6 pf. Gold zum Börsen-Course angekauft u. demnächst vorläufig cassirt worden. Unter Zurechnung der nach unserem letzten Publikando vom 21. December v. J. bereits früher getilgten 2,933,178 = — = 2 = = 88,874 = 7 = 6 = = betragen daher die bis jetzt überhaupt zur Einlösung gelangten rückständigen Kur- und Neumärkschen Zins-Coupons

aus jenem Zeitraume 3,200,025 thl. 21 sg. 10 pf. incl. 92,600 thl. — sg. — pf. Gold

welches wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 28. October 1837.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

№ 732. Diebstahls-Anzeige.

Es sind in der Nacht vom 23. auf den 24. October d. J. mittelst gewaltsamen Einbruchs der Frau Wittwe Rentmeister Huchzermeyer, Nro. 5 zu Brockhofe, Bauerschaft Blanken, in der Küche aus einem Bükefasse folgende Sachen, als:

1) 6 weiß leinene Kissenbezüge, mit rothem Garn gezeichnet L. H. 6; 2) 5 flächsene leinene Frauenhemden, gez. L. H. 6; 3) 3 Tischtücher, Gerstenkornenen Musters, gez. L. H. 3; 4) 8 Servietten dazu gehörig, gez. L. H.; 5) 12 Stück Handtücher, Gerstenkornenen Musters, gez. L. H. 12; 6) 4 Stück Tischtücher desgleichen, gez. L. H. 6; 7) 3 Stück Mannshemden, wovon 2 gezeichnet F. M. und 1 ungezeichnet; 8) 12 und 9 Stück Servietten, von verschiedenen Gedecken; 9) einige Frauenhemden, weiß gez. L. H.; 10) einige Taschentücher, theils gezeichnet C. H., theils L. H.,

gestohlen worden, ohne daß es bis jetzt gelungen, die Thäterschaft oder den Verbleib der Sachen zu ermitteln, weshalb wir vor dem Ankaufe warnend, diesen Diebstahl öffentlich bekannt machen und Jedermann auffordern, Alles, was nur zu der angegebenen Ermittelung dienen kann, sofort uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Bünde, den 31. October 1837.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 51.

Minden, den 24. November 1837.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 733. Ankauf von Schuldverschreibungen der Kreise Paderborn, Büren ꝛc.

Der §. 10 des Reglements für die Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter des Regierungsbezirks Minden vom 8. August v. J. (Ges.-Samml. S. 238) bestimmt:

> die Schuldverschreibungen der Tilgungskasse können behufs der Belegung gerichtlicher und vormundschaftlicher Depositalgelder, sowie der Fonds öffentlicher Institute in der Provinz Westphalen angekauft oder als Unterpfand angenommen werden.

Die Königl. Verwaltungsbehörden, insbesondere die Herren Landräthe, sowie die Vorstände von Armen- und andern öffentlichen Instituten, werden von mir aufgefordert, diese Gelegenheit zur Anlage von Geldern zu benutzen, und haben sich hiernach nicht nur selbst zu achten, sondern auch die ihnen untergeordneten Behörden hierauf aufmerksam zu machen, ihnen die Belegung ihrer disponibeln Kassenbestände und Kapitalien durch Ankauf von Schuldverschreibungen der gedachten Kasse oder durch Annahme derselben in Unterpfand zu empfehlen und sie deshalb mit Anweisung zu versehen.

Ich mache aus dem vorgedachten Reglement noch besonders bemerklich:

1. Daß nach §. 6 die Schuldverschreibungen auf den Inhaber gestellt, alljährlich durch Ankauf oder Ausloosung durch dazu überwiesene Fonds mit deren Tilgung vorgeschritten wird;
2. daß dieselben nach §. 7 mit vierjährigen Zinsabschnitten versehen sind, und binnen Verfall des letzten derselben solche an dessen Inhaber auf die nächste 4jährige Periode ausgereicht, die fälligen Zinsabschnitte von allen Staatskassen in der Provinz Westphalen in Zahlung angenommen werden, auch ihr Betrag bei allen Steuer- und bei den Regierungs-Haupt-Kassen baar ausbezahlt wird; dieselben verjähren jedoch, wenn sie nicht binnen 4 Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden;
3. daß in §. 9 der Staat die Verpflichtungen der Tilgungskasse garantirt hat.

Münster, den 15. November 1837.

№ 734. Revision der Provinzial-Irren-Anstalt in Marsberg.

Die mit den Herren Abgeordneten der Provinzial-Stände und der Königlichen Regierungen am 14. und 15. v. M. abgehaltene General-Revision der Provinzial-

Irren-Anstalt in Marsberg hat die Nothwendigkeit der nachfolgenden nähern Anordnungen in Hinsicht der Aufnahme von Geisteskranken ergeben:

1. das Pflegegeld von 25, 50, 150 Thlr. soll künftig vierteljährig am 1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. October praenumerando entrichtet, jedoch gestattet bleiben, mehre Quartale zugleich zu entrichten; vom Eintritte bis zum nächsten Termine wird der Betrag zugelegt, bei der Entlassung verbleibt der Betrag des laufenden Quartals der Kasse, dagegen diese bei Rückkehr von rückfälligen Kranken solchen gut rechnet, und bei Todesfällen die Beerdigungskosten trägt;
2. zur Vorbeugung von Rückständen soll die Absendung eines Kranken in die Anstalt künftig Seitens der Polizeibehörde des Wohnorts mit einem Versicherungsscheine begleitet sein, bei vier Wochen überschreitender Zahlungszögerung 10 pCnt. Verzugszinsen zahlen zu wollen, welche betragen

bei 25 Thlr. Pflegegeld jährlich von 6¼ Thlr. quart. — Thlr. 18 Sgr. 9 Pf.
" 50 " " " = 12½ " " 1 " 7 " 6 "
" 150 " " " = 37½ " " 3 " 22 " 6 "

Auch von den bereits aufgenommenen Kranken wird die Einsendung solcher Versicherungsscheine an den Inspector der Anstalt gewärtigt.

3. die Transporte weiblicher Kranken sollen nie ohne eine weibliche Begleiterin statt finden, welcher nach den Umständen bei tobenden Kranken ein männlicher Begleiter beigegeben werden mag;
4. die Kranken müssen in vollständiger reinlicher Bekleidung, außerdem mit einem Hemde, 1 Paar Strümpfen, 1 Halstuch, die Weiber noch mit 1 Rock versehen, transportirt und der Anstalt übergeben werden; was hieran mangelt, soll ergänzt und die Kosten von dem Absender eingezogen werden.

Münster, den 13. November 1837.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 735. Nachricht über den Aufenthaltsort der Schulamtskandidaten betr. 1757. S.

Die in einem der Schullehrer-Seminarien gebildeten Schulamts-Kandidaten werden hierdurch angewiesen, über ihre erste Anstellung als Lehrer oder Hülfslehrer an einer Schule, oder auch über ihr einstweiliges Verbleiben als Privatlehrer oder Hauslehrer dem Seminar-Direktor sofort Nachricht zu geben. Es liegt den Seminar-Direktoren daran, zu erfahren, wohin ihre Zöglinge gekommen, und, da bei ihnen oftmals Nachfragen nach noch disponibeln Schulamtskandidaten eingehen, zu wissen, welche von ihnen noch keine Anstellung gefunden haben. Die Herren Schulinspectoren ersuchen wir, die Schulamtskandidaten ihres Kreises auf diese Verordnung aufmerksam zu machen.

Münster, den 10. November 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 736. 2237. L. I.

Der zur Reserve beurlaubte Musketier Friedrich Homann von der 8. Compagnie 15. Infanterie-Regiments, geboren zu Minden am 21. November 1815, evangelisch, in den Königlichen Militairdienst getreten am 1. Februar 1836, 5 Fuß 3 Zoll 3 Strich

groß, hat den unterm 26. v. Mts. von dem Herrn Regiments-Commandeur, Obrist v. Lilljenström, ausgestellten Urlaubs-Paß nebst dem, von der Compagnie erhaltenen Führungs-Attest, am 3. d. M. auf dem Wege von Hahlen nach Minden verloren.

Zur Verhütung möglichen Mißbrauchs fordern wir den Finder gedachter Papiere hierdurch auf, dieselben an die nächste Verwaltungs-Behörde zur Beförderung an uns, oder aber an den genannten Herrn Regiments-Commandeur abzugeben.

Minden, den 9. November 1837.

№ 737. Die Cholera betr. 864. K. I.

Die Herren Aerzte unsers Verwaltungsbezirks machen wir auf die, in Nro. 44 der medizinischen Zeitung von diesem Jahre enthaltenen, gehaltreichen: „Bemerkungen über das Wesen und die Behandlung der Cholera, vom M. R. Dr. Schaefer in Warschau," aufmerksam.

Minden, den 8. November 1837.

№ 738. Ausländische Lebens-Versicherungs- ꝛc. Gesellschaften. 808. U. I pl.

Die Vorschrift des allgemeinen Landrechts (Thl. I., Tit. 11, §. 651), nach welcher im Lande sich keine Sterbe-, Aussteuer- und andere dergleichen Kassen, mithin auch keine Lebens-Versicherungs-Gesellschaften, ohne obrigkeitliche Prüfung und Genehmigung bilden dürfen, bezweckt nichts Anderes, als die Unterthanen vor den Nachtheilen zu sichern, die aus der Eingehung gewagter Geschäfte mit unsoliden Gesellschaften jener Art erwachsen können. Dieser Zweck würde aber nur unvollkommen erreicht werden, wenn ohne vorherige Prüfung ihrer Statuten, den Agenten fremder Renten-, Aussteuer-, Wittwen-, Lebensversicherungs- und anderer dergleichen Gesellschaften ein Geschäftsverkehr in den Königlichen Staaten gestattet sein sollte.

Es wird daher den Einwohnern des hiesigen Regierungsbezirks die Uebernahme von Agenturen gedachter ausländischen Gesellschaften, ohne unsere vorgängige Erlaubniß, bei einer Geldstrafe von 10 Thlr. für jeden einzelnen Fall, hierdurch untersagt.

Die Polizeibehörden des Regierungsbezirks haben über die Befolgung dieses Verbots zu wachen, etwaige Contravenienten aber zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen.

Minden, den 13. November 1837.

№ 739. Allgemeine katholische Kirchen-Kollekte für Lubiewo. 1597. M. N. I.

Nach Verfügung des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist zum Wiederaufbau der abgebrannten katholischen Kirche in Lubiewo, Amts Schwetz, eine allgemeine Collecte in den katholischen Kirchen des Staats zur Erleichterung der Baulast der armen Gemeine, welche bei dem daselbst stattgehabten Brande sehr gelitten hat, bewilligt worden.

Zur Abhaltung dieser Collecte in den katholischen Kirchen unseres Regierungsbezirks setzen wir hiermit den auf den 10. December fallenden 2. Advent Sonntag fest, und erwarten demnächst die schleunige Einsendung der Gelder in vorgeschriebener Art.

Minden, den 13. November 1837.

№ 740. Personal-Chronik. 2471. b. II.

Der versorgungsberechtigte Jäger Waßmund ist zum provisorischen Förster zu Hardehausen, der versorgungsberechtigte Jäger, Hülfsförster Fahney zu Sandebeck, zum Förster zu Neuenheerse interimistisch ernannt worden.

Dem Kriegs-Reserve-Jäger Klein ist der Schutz der Försterstelle zu Sandebeck,
dem Garde-Jäger Malchow der Schutz der Wartei Eggeringhausen,
dem Kriegs-Reserve-Jäger Koch die Hülfsjägerstelle zu Collerbeck
übertragen,
dagegen der Garde-Jäger Breitsch zu Collerbeck entlassen worden.

Minden, den 3. November 1837.

№ 741. 1564. P. J. Des Königs Majestät haben geruhet, dem Königl. Regierungs-Rath Herrn v. Schütz hieselbst, den Charakter eines Geheimen Regierungs-Raths beizulegen.

Minden, den 15. November 1837.

Der Regierungs-Präsident
Richter.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Oberlandesgerichts zu Paderborn für die Monat October 1837.

№ 742. 158. Der Kammergerichts-Assessor von Rappard ist hieher und der Oberlandes-Gerichts-Referendarius von Arnim ist an die Königliche Regierung zu Minden versetzt.

Dem Justiz-Commissarius Werth zu Rahden ist das Notariat verliehen.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Reuter ist zum Land- und Stadtgerichts-Aktuar zu Halle, der Oberlandesgerichts-Auscultator Becker I. zum Oberlandesgerichts-Referendarius und die Rechtskandidaten Hermann Lappmann aus Langenberg und Friedr. Clemens von Schorlemer von Herringhausen sind zu Oberlandesgerichts-Auscultatoren ernannt.

Paderborn, den 1. November 1837.

Diebstahls-Anzeige.

№ 743. Am 30. October d. J. ist dem Seiler Friedrich Wilhelm Hermann hierselbst eine zweigehäusige silberne Taschenuhr mit einer zwei Ellen langen silbernen s. g. Erbsenkette aus der Wohnstube entwendet worden. Das Zifferblatt war von weißer Emaille, darauf befanden sich römische Ziffern und die Worte Grone a London, bei der Zahl XI war das Zifferblatt beschädigt, die Zeiger waren von blau angelaufenem Stahl, die Uhr war auch mit einem Datumzeiger versehen, wird von hinten aufgezogen, im Bügel derselben befand sich die Zahl 5 und in der Kapsel der Name Hermann eingekritzelt.

Jedermann wird aufgefordert, vorkommenden Falls die Uhr anzuhalten und die Entdeckung des bis jetzt noch nicht entdeckten Thäters der nächsten Behörde oder dem unterzeichneten Gerichte anzuzeigen. Minden, den 8. November 1837.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Berichtigung.

Seite 318, Zeile 8 von unten, lese man: Preußelbeeren — statt: Streußelbeeren —

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 52.

Minden, den 28. November 1837.

Bekanntmachung.

Nachstehende hohe Ministerial-Verfügungen werden empfangener Weisung gemäß hiermit veröffentlicht. № 744. ad 1636. P. J.

Minden, den 25. November 1837.

Der Regierungs-Präsident
Richter.

Publikandum.

Der Erzbischof von Köln, Clemens August, Freiherr Droste zu Vischering, hat bald nach dem Antritte seiner Würde die mit derselben verbundene amtliche Wirksamkeit auf eine Weise auszuüben gesucht, welche, ganz unverträglich mit den Grundgesetzen der Monarchie, von keinem anderen Bischof derselben in Anspruch genommen wird, auch in keinem andern deutschen Lande zugelassen ist.

Seine Majestät der König durften ein solches Benehmen um so weniger erwarten, als Allerhöchstdieselben in den Rheinlanden die Herstellung der daselbst während der Fremdherrschaft in tiefen Verfall gerathenen katholischen Kirche Sich mit besonderer Sorgfalt haben angelegen sein lassen. Die Wiederherstellung der Kirchengewalt durch eine von allen Angehörigen der katholischen Kirche dankbar aufgenommene Uebereinkunft mit dem Papste, die treue und gewissenhafte Ausführung derselben von Seiten der Staatsbehörden, die großen Anstalten für die Bildung und Erziehung der katholischen Bevölkerung und Geistlichkeit, das förderliche Zusammenwirken der Staats- und kirchlichen Behörden mußten den Erzbischof auf das eindringlichste an seine Pflicht erinnern, daß er auch seinerseits nichts verabsäumen dürfe, um die freundlichen Verhältnisse, welche sich während des Laufs der letzten Jahrzehende zwischen der Staats- und kotholischen Kirchengewalt gebildet hatten und die er bei dem Antritte seiner Würde vorfand, in ihrer gedeihlichen Entwickelung zu erhalten. Statt diese gerechte Erwartung zu erfüllen, welche er durch eine seiner Wahl vorausgegangene schriftliche Versicherung zu einem vollen Vertrauen befestigt hatte, setzte er sich mit Willkür über die Landesgesetze hinweg, verkannte das königliche Ansehen und brachte verwirrende Störungen in geordnete Verhältnisse.

Da die zunächst auf Anordnung der höchsten Staatsbehörden angewandten und sodann auf unmittelbaren Allerhöchsten Befehl wiederholten Versuche, den Erzbischof

auf gütlichem Wege über die Schranken seiner Amtsbefugnisse zu verständigen, eben so fruchtlos gewesen sind, als die Warnungen über die unvermeidlichen ernstlichen Folgen seines fortgesetzten Widerstrebens gegen die bestehenden Gesetze, derselbe vielmehr erklärt hat, bei der Anwendung der von ihm aufgestellten Grundsätze, wie bisher, so auch ferner beharren zu wollen, zuletzt auch sich nicht gescheuet, selbst Schritte zur Aufregung der Gemüther zu thun; so blieb unter diesen Umständen Seiner Majestät dem Könige, indem Sie Sich aus Rücksicht auf die bestehenden freundschaftlichen Verhältnisse mit dem päpstlichen Stuhle enthalten wollten, der Strenge der Gesetze auf das Verfahren des Erzbischofs Anwendung zu geben, zur Wahrung der Rechte Ihrer Krone, zur Abwendung verderblicher Störungen in dem Gange der Verwaltung eines der wichtigsten Theile der öffentlichen Angelegenheiten, vorzüglich aber zur Aufrechthaltung des Friedens und der Eintracht unter Ihren Unterthanen, für welchen Zweck die göttliche Vorsehung Ihre Bemühungen unausgesetzt gesegnet hat, kein anderes Mittel übrig, als wenigstens der Ausübung der amtlichen Wirksamkeit des genannten Prälaten in aller und jeder Beziehung ein Ziel zu setzen.

Zu dem Ende haben Allerhöchstdieselben mittelst Order vom heutigen Tage anzuordnen geruht, daß der Erzbischof seinen Sprengel verlasse und außerhalb desselben seinen Wohnsitz nehme, das Metropolitan-Kapitel zu Köln aber unter Mittheilung dieser Allerhöchsten Verfügung aufgefordert werde, nach den canonischen Vorschriften diejenigen Maßregeln einzuleiten und zu treffen, welche zur Aufrechthaltung des unentbehrlichen Geschäftsganges erforderlich und dem Zustande der eingetretenen Hemmung des erzbischöflichen Amtes angemessen sind, auch über diesen Vorgang an den päpstlichen Stuhl, welcher von dem Gange der Ereignisse in vollständiger Kenntniß erhalten worden ist, mit den ihm geeignet scheinenden Anträgen zur weitern Veranlassung zu berichten.

Bei der Veröffentlichung dieses Publikandi ist jener Allerhöchste Befehl bereits vollzogen, und erwarten Seine Majestät um so mehr die Zustimmung aller Wohlgesinnten und das Unterbleiben jedes Versuchs, sich den Allerhöchsten Befehlen entgegenzusetzen, als die bisherigen Erfahrungen des guten Sinnes, Gehorsams und Vertrauens zu der beruhigenden Hoffnung berechtigen, daß diese Maßregel, zu welcher Seine Majestät nur durch das Benehmen des Erzbischofs gezwungen worden sind, in ihrem wahren Lichte von allen Unterthanen werde erkannt und durch nichts werde gestört werden, was als Auflehnung gegen die Allerhöchsten Befehle und Verletzung der Pflichten treuer Unterthanen würde angesehen und gerügt werden müssen.

Gleichzeitig haben Seine Majestät der König mittelst der obgedachten Kabinets-Order zu bestimmen geruhet:

1) Bis zur Herstellung einer geregelten kirchlichen Verwaltung, welche die Königliche Regierung sich mit aller Sorgfalt angelegen sein lassen wird, sobald als möglich, unter Benehmen mit dem päpstlichen Stuhle, herbeizuführen, haben die katholischen Unterthanen, und alle die es angeht, in geistlichen und anderen, zu jener Verwaltung gehörigen Angelegenheiten sich nach der erwartenden Bekanntmachung des Kapitels zu richten.

2) Jeder Geschäftsverkehr mit dem Erzbischofe Clemens August, Freiherrn Droste zu Vischering, wird den Staats- und kirchlichen Behörden, den Decanen, Pfarrern und überhaupt allen Geistlichen und Laien, ohne Unterschied des Standes, ernstlich untersagt.

3) Sollte der Erzbischof der ihm deßhalb gemachten Eröffnung entgegen, amtliche Handlungen vornehmen, oder Verfügungen und Entscheidungen ausgehen lassen, so sind diese, abgesehen von den ein solches Verfahren sonst treffenden Folgen, als nicht geschehen und völlig wirkungslos zu betrachten.

4) Derjenige, welcher dem Verbote des Geschäfts-Verkehrs mit dem Erzbischofe zuwider handelt (2), soll, in sofern auf seinen durch Uebertretung des Verbots bewiesenen Ungehorsam gegen die Befehle der höchsten Gewalt nach den bestehenden Gesetzen mit Rücksicht auf die Umstände des besonderen Falles nicht eine härtere Strafe in Anwendung zu bringen ist, mit einer Geldbuße bis 50 Thaler oder einer Gefängnißstrafe bis auf 6 Wochen belegt werden.

Mit der Ausführung der Allerhöchsten Order beauftragt, machen wir den Inhalt derselben hierdurch zur Nachricht und Achtung öffentlich bekannt.

Berlin, den 15. November 1837.

Die Minister

der geistlichen Angelegenheiten: (gez.) v. Altenstein. der Justiz: (gez.) v. Kamptz. des Innern und der Polizei: (gez.) v. Rochow.

Dem Hochwürdigen Metropolitan-Kapitel sind die Vorgänge nicht fremd geblieben, durch welche der Herr Erzbischof Freiherr Clemens August Droste zu Vischering der Königlichen Regierung in immer steigendem Maße Anlaß zur Unzufriedenheit und zu ernsten Mahnungen gegeben hat. Es kann dem Kapitel nicht entgangen sein, daß die von dem gemäßigten Benehmen und gesetzlichen Verfahren aller übrigen katholischen Landes-Bischöfe so sehr abstechende Rücksichtslosigkeit jenes Prälaten gegen die bestehenden Gesetze und Verordnungen, seine Nichtachtung aller vorgeschriebenen und rechtlich bestehenden Formen und Einrichtungen, seine Eingriffe in die landesherrlichen Rechte, und sein schrankenloses Einschreiten gegen Personen, welche die allgemeine Gerechtigkeit nicht erlaubte, seiner Willkür zu überlassen, mit unabweisbarer Nothwendigkeit die Krise herbeiführen mußten, welche nur die ausharrende Geduld und große Langmuth einer milden Regierung fast bis zur Auflösung aller Ordnung im Lande, ja bis zur Gefährdung der öffentlichen Ruhe hat hinausschieben können.

Indem ich mir vorbehalte, diese beschwerenden Umstände mit ihren Belägen unverzüglich Einem Hochwürdigen Metropolitan-Kapitel vollständig vorzulegen, will ich hier nur kurz an die erheblichsten Punkte erinnern, die dabei zur Sprache kommen.

Bekannt und urkundlich festgestellt ist zuvörderst das einseitige und alle Form, wie schon die Natur der Sache und die allgemeine Gerechtigkeit sie vorschreibt, entbehrende Einschreiten des Herrn Erzbischofs gegen jene Professoren der Bonner Universität, welche ihm als Schüler und Freunde des verstorbenen Hermes mißfällig und verdächtig waren. Niemals ist es der Regierung in den Sinn gekommen, weder

die Hermesische Lehre in Schutz zu nehmen, noch überhaupt sich in jene Angelegenheit einzumischen, soweit sie eine reine Lehrfrage ist. So wie sie davon schon früher durch die Berufung eines ausgezeichneten Lehrers, welcher jener Schule durchaus fremd war, einen offenkundigen Beweis gegeben; so hat sie auch diesen Grundsatz, den sie nie verlassen wird, seit dem Erscheinen des päpstlichen Verbotes der Hermesischen Schriften aufs unzweideutigste bethätigt. Ungeachtet das päpstliche Breve vom 26. September 1835 ohne alles Vorwissen der Regierung ergangen und derselben nicht offiziell mitgetheilt war, daher auch von ihr offiziell nur ignorirt werden konnte; so ist nichts desto weniger vom Anfange an von ihr dafür gesorgt, daß die verbotenen Hermesischen Schriften auf der Universität beseitigt würden. In diesem Sinne sind die ernstlichsten Verfügungen an die Professoren ergangen, auch von denselben, soweit der Regierung bekannt ist, gebührend beachtet worden. Allein dieses hat den Herrn Erzbischof nicht zu befriedigen vermocht. Trotz der freundlichen Aufforderung, die ihm deshalb zuging, ist er nicht einmal zu bewegen gewesen, jene Professoren vor sich zu lassen und ihnen zu erlauben, sich vor ihm durch mündliche Verantwortung, ja selbst Vorlegung ihrer Hefte zu rechtfertigen, oder seine Belehrung darüber zu empfangen. Eben so hartnäckig und eigensinnig wies er in der damals, um die Störung des akademischen Unterrichts zu verhindern, mit ihm gehaltenen amtlichen Besprechung, das, nach jener Weigerung um so billigere Verlangen zurück, ihnen anderweitig bekannt zu machen, was er an ihrer Lehre zu tadeln finde oder gebessert zu sehen wünsche. Ja, er verwarf selbst den Vorschlag, sich nach der ihm zustehenden Befugniß durch Beaufsichtigung der Vorlesungen den Besitz von Thatsachen zu verschaffen, auf welche hin er der Regierung seine Beschwerde einreichen und die Entfernung jener Lehrer verlangen konnte. Vielmehr ist bekannt, wie er mit Nichtachtung aller vorgeschriebenen Formen und ohne Anführung irgend eines sachlichen Grundes selbst eingeschritten ist und eigenmächtig das Verbot der akademischen Vorlesungen verhängt hat. Die Wege, die er eingeschlagen, um jenem Verbote Oeffentlichkeit und Geltung zu verschaffen, sein Rundschreiben an die Beichtväter zu Bonn, der Gebrauch oder vielmehr Mißbrauch, dem Beichtstuhl und Kanzel ausgesetzt waren, und die verderblichen Folgen dieser Vorgänge sind so offenkundig geworden, daß sie hier nur angedeutet werden dürfen. Die Auflösung der Zucht, die Herabwürdigung der Lehrer, die Verspottung der Anordnungen der Obrigkeit, die Verödung des Convictoriums, die Störung des akademischen Unterrichts für so viele zum Dienste der Kirche heranreifende Jünglinge, — das sind Folgen, die vor Aller Augen liegen. Allein die weitere Folge der Zulassung einer solchen Handlungsweise würde so unvermeidlich die Zerstörung aller Universitäts-Bildung und die Verdrängung aller wissenschaftlichen Studien sein, daß man kaum zweifeln darf, es sei mit jenem Verfahren von dem Erzbischofe hauptsächlich der Umsturz der deutschen Universitätsbildung, so weit an ihm lag, bezweckt worden. Es ist nur daraus zu erklären, weshalb der Herr Erzbischof den durch eine Uebereinkunft zwischen seinem Amtsvorfahr und der Regierung geordneten, der erzbischöflichen Gewalt und geistlichen Aufsicht jede billige Garantie gewährenden Geschäftsgang hinsichtlich jenes Convictoriums gänzlich unbeachtet ließ,

und den Inspector desselben aufs härteste behandelte, weil er in den Schranken jener Ordnung geblieben war. Eben so kann es kaum anders, denn als eine Fortsetzung desselben Verfahrens und eine Verfolgung desselben Planes betrachtet werden, wenn der Herr Erzbischof seitdem die von seinem Amtsvorfahr, im Einverständnisse mit der Regierung begründete, durch zehnjährige Erfahrung bewährte Einrichtung des erzbischöflichen Priester-Seminars umgestaltet hat, ohne dem Königlichen Unterrichts-Ministerio auch nur die geringste Kenntniß davon zu geben. Und doch kann Niemand in Abrede stellen, daß, abgesehen von dem eben erwähnten Umstande, der Staat dabei betheiligt sei, wenn die Zeit des vorgeschriebenen Aufenthalts im Seminar von einem Jahre auf zwei verlängert werde. Es ist hiernach nicht zu verwundern, wenn er in den letzten Tagen, nach den der Regierung zugekommenen Berichten, sämmtliche Lehrer des Seminars außer Thätigkeit gesetzt hat, ohne daß er mir davon im Geringsten Anzeige gemacht hätte.

Eine nicht geringere Beschwerde hat der Herr Erzbischof zweitens dadurch begründet, daß er sich über die Vorschrift der Gesetze, nach welcher päpstliche Bullen und Breven eben wie neue bischöfliche Verordnungen nur mit Vorwissen und Genehmigung der Regierung vollziehbar sind und im Lande verbindliche Kraft erlangen, ganz rücksichtslos hinausgesetzt hat. In seinem oben erwähnten Rundschreiben an die Beichtväter zu Bonn sagt er mit klaren Worten: daß Breven dogmatischen Inhalts der Staats-Genehmigung gar nicht bedürfen, und daß deren zu Rom vollzogene Publikation hinreiche, um ihnen überall verbindliches Ansehen zu verschaffen. Diese Behauptung widerspricht schnurstrakts den Gesetzen der Monarchie, dem Staatsrechte und der Praxis aller deutschen Länder: einem Rechte und einer Praxis, die nicht nur zur Sicherung der Staatsgewalt und zur Aufrechthaltung des allgemeinen Friedens, sondern auch zur Vermeidung schwerer Irrungen und Störungen innerhalb der katholischen Kirche des Landes heilsam und um so nothwendiger sind, als selbst Entscheidungen über die Lehre fast immer mit factischen Verhältnissen zusammenhängen und, gerade um ihnen die geforderte Geltung zu verschaffen, in der Ausführung mit den Landesgesetzen vereinbarlich gemacht werden müssen. Wenn es also in dem Bereiche der Königlichen Macht liegt, von dergleichen Entscheidungen, hinsichtlich ihrer verbindlichen Kraft für Unterthanen und Staatsbeamte, Einsicht zu fordern: so ist das Bestehen auf einem solchen Rechte keineswegs eine Einmischung in die Lehre der Kirche, welche darin berührt sein kann, sondern nur die Aufrechthaltung der Grundbedingungen des Bestehens des Reiches. Es kommt auch im vorliegenden Falle, außer dem oben angedeuteten Mangel offizieller Mittheilung hinzu, daß kein katholischer Bischof der Monarchie, ja, der Herr Erzbischof selbst nicht, sich an die Regierung Behufs jener Publikation gewandt und daß diese, soviel bekannt geworden, auch in andern deutschen Ländern nicht Statt gefunden hat.

Ganz von derselben Art und Tendenz ist drittens die in öffentlichen Blättern vielbesprochene Aufstellung von achtzehn Sätzen, welche den Priestern, die als Beichtväter zugelassen werden wollen, und andern Geistlichen der erzbischöflichen Diözese Köln als Bedingung ihrer Wirksamkeit zur Unterschrift von ihm vorgelegt werden

sollten und wirklich vorgelegt worden sind. Die Aufstellung einer solchen neuen Bedingung ist offenbar eine neue Verordnung, welche als solche der landesherrlichen Genehmigung bedarf. Sie greift ferner durch die bedingende Kraft, welche der Unterschrift beigelegt wird, tief in die Rechte Einzelner ein und bedarf deshalb einer besondern Beachtung. Endlich aber enthält der achtzehnte Artikel jener Thesen, wodurch auch in Sachen der Disziplin jeder Recurs gegen Mißbrauch der erzbischöflichen Gewalt an den Landesherrn unbedingt ausgeschlossen wird, einen unmittelbaren Eingriff in das landesherrliche Recht, wie es in allen deutschen Landen und fast allen christlichen Staaten Europa's seit Jahrhunderten besteht.

Eine so bedeutende, so bedenkliche, so gesetzwidrige Anordnung ward aber von den Herrn Erzbischof vorgenommen, ohne daß er der Regierung auch nur eine Anzeige zu machen für gut befunden hätte.

Nicht minder gesetzwidrig und mit noch beschwerenderen Umständen verbunden ist endlich viertens das Verfahren des Herrn Erzbischofs hinsichtlich der gemischten Ehen gewesen, und es muß dieses Umstandes schon hier um so ausführlicher Erwähnung geschehen, als der Herr Erzbischof sich nicht gescheut hat, diesen Gegenstand mit Verschweigung der wahren Sachlage als den eigentlichen Grund des ihm angedroheten Verfahrens der Regierung hervorzuheben und dadurch die Gemüther aufzuregen; ein Benehmen, das um so schwererer Verantwortlichkeit unterliegt, als darin schon an sich ein großer Mißbrauch der Königlichen Gnade enthalten ist. Es war nur Wirkung dieser, von ihm als Schwäche ausgelegten Gnade und Nachsicht, daß nach der Abweisung der freundlichsten und zugleich ernstesten mündlichen Vorstellungen, die ihm im Namen Seiner Majestät des Königs selbst gemacht wurden, ihm nochmals eine schriftliche Abmahnung zugefertigt ward. Die Huld des mildesten Monarchen wollte ihm noch eine Frist geben, sich zu bedenken; sie wollte ihm den Ausweg offen lassen, durch freiwillige Einstellung seiner Amtsthätigkeit allem Einschreiten wegen des Vergangenen zuvorzukommen oder auch sich Zeit zu erbitten, um bei dem Oberhaupte seiner Kirche Belehrung zu suchen, was ihm unbedenklich gewährt worden wäre, wenn er es verlangt hätte. In undankbarer Verkennung dieser landesväterlichen Milde hat er dagegen, nach Empfang dieses Erlasses, einen Religionshaß zu erregen gesucht, dessen Folgen er, bei der Aufregung der Gegenwart, gar nicht berechnen konnte. Mit welcher Entstellung der Wahrheit er dabei zu Werke gegangen, davon können urkundliche Thatsachen das unwiderleglichste Zeugniß ablegen. Hier genügt es zu sagen, daß er vor der Wahl in meinem Auftrage gefragt wurde, ob er die zur Ausführung des päpstlichen Breve vom 25. März 1830 hinsichtlich der gemischten Ehen von dem Erzbischofe von Köln, Grafen Spiegel zum Desenberg, vorgeschlagene, von des Königs Majestät genehmigte Einigung vom 19. Juni 1834, welcher auf Besprechung mit jenem Prälaten die Bischöfe von Paderborn, Münster und Trier beigetreten waren, annehmen und ausführen wolle. Es wurde ihm gesagt, daß es von dieser Erklärung abhängen werde, ob Seine Majestät Sich bewogen fühlen könnten, seine Wahl zuzulassen. Hierauf hat nun der Herr Erzbischof folgende schriftliche Erklärung von sich gegeben:

»daß er sich wohl hüten werde, jene, gemäß dem Breve vom Papste Pius VIII.
»darüber getroffene und in den benannten vier Sprengeln zur Vollziehung

»gekommene Vereinbarung nicht aufrecht zu halten, oder gar, wenn solches »thunlich wäre, anzugreifen oder umzustoßen, und daß er dieselbe nach dem »Geiste der Liebe, der Friedfertigkeit annehmen werde.«

Diese Erklärung wurde von mir Sr. Majestät dem Könige vorgelegt und von Allerhöchstdemselben auf Treu und Glauben angenommen. Ein unter solchen Umständen gegebenes Versprechen hat der Erzbischof nun nicht gehalten, ein mit solchem Vertrauen vom Landesherrn angenommenes Wort hat er gebrochen. Ob ein solches Benehmen dadurch könne entschuldigt werden, daß er die Convention damals nicht gekannt, oder gar, daß er damit nicht die auf jene Einigung gegründete und darin als integrirender Theil angeführte Instruktion an das General-Vicariat zu halten versprochen habe — und beide nichtige Einwände hat der Erzbischof, leider! sich nicht gescheuet vorzubringen, — das zu entscheiden, kann hier dem allgemeinen menschlichen Gefühle, das kann dem Gewissen einer christlichen Bevölkerung ruhig überlassen werden. Fand er sich wirklich in dem Falle, daß er jenes Versprechen abgelegt hatte, ohne die Aktenstücke, auf die es sich bezog, zu kennen, und fühlte er sich dadurch im Gewissen gedrückt, so konnte er um Erläuterungen über bedenkliche Punkte bitten, wie sie ihm wirklich in jenen Besprechungen im verflossenen Monat September zur befriedigenden Lösung aller von ihm vorgebrachten Bedenklichkeiten von freien Stücken gegeben worden, oder er mußte eine Würde niederlegen, der er ohne Verletzung seines Gewissens nicht vorstehen zu dürfen glaubte. Allein von dem Allen hat er gerade das Gegentheil gethan. Nicht zufrieden damit, jenes Versprechen nicht zu halten, hat er vielmehr die Regierung in dem Glauben bestärkt, daß er dasselbe als bindend anerkenne, während er im Stillen die bei ihm um Rath und Entscheidung einkommenden Pfarrer nicht allein gegen die von ihm angenommene Instruktion, sondern auch gegen die Landesgesetze beschied, deren Conflikt mit der strengeren Disciplin eines Theils des jetzigen Erzstiftes durch weise Milderung zu heben, der offenbare Zweck der päpstlichen Verfügungen war. Es war nach der Publikation jenes Breve niemals, weder an ihn, noch an einen der übrigen Bischöfe das Ansinnen gestellt, zuzulassen, daß die Trauung gemischter Ehen ohne Unterschied und ohne Prüfung solle zugestanden werden, vielmehr war die Entscheidung in jedem einzelnen Falle der geistlichen Behörde, jedoch mit der Bedingung überlassen, daß die Zulassung nicht von dem Abgeben eines förmlichen Versprechens über die Kinder-Erziehung Seitens der Verlobten abhängig gemacht würde, weil die Gesetze dieses nicht gestatteten. Das Breve selbst fordert jenes Versprechen (sponsio) nicht, sondern schreibt Ermahnungen, und daraus hervorgehende moralische Garantieen (cautiones) vor, deren Erwägung im einzelnen Falle dem Pfarrer oder dem bischöflichen General-Vicariate anheim fällt. So war es in dem Erzstifte bis zum Antritte der Amtsführung des Herrn Erzbischofs im Sommer 1835, so wird es noch jetzt in den drei benachbarten Sprengeln gehalten.

Der Herr Erzbischof hat also gegen sein Wort und seine Pflicht, gegen die bestehenden Gesetze und Anordnungen gehandelt und über seine Versuche, dieselben zu untergraben und umzustürzen, die Regierung nicht allein im Dunkeln gehalten, sondern vielmehr sie im entgegengesetzten Glauben bestärkt.

Alles dieses steht durch Belege fest, die nur aus höheren Rücksichten jetzt nicht zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Wenn solche große und schwere Thatsachen, nach freventlicher Zurückweisung aller Abmahnung und nach wiederholter schriftlicher Erklärung des Erzbischofes, daß er bei seinem Verfahren beharren wolle, schon an sich die Einschreitung der landesherrlichen Macht gebieterisch hervorriefen; so durfte es auch nicht unbeachtet bleiben, daß diese ganze Handlungsweise des Erzbischofs, nach unverkennbaren Spuren, mit dem feindseligen Einflusse zweier revolutionären Parteien zusammen hange, welche die Gemüther aufzuregen, die Gewissen zu verwirren suchen, um ihre zerstörenden und weitgreifenden Pläne durchzusetzen.

So haben sich denn endlich bei der Unverträglichkeit eines solchen Zustandes und bei den immer ernster und drohender werdenden Folgen desselben Seine Königliche Majestät, zu Ihrem großen Bedauern, genöthigt gesehen, wenigstens so weit mit der Ihnen von Gott verliehenen landesherrlichen Macht einzuschreiten, daß dem Uebel abgeholfen und der Erzbischof in die Unmöglichkeit versetzt werde, sein Amt zum Verderben des Staates zu gebrauchen.

Dem gemäß haben des Königs Majestät in Folge Allerhöchster Kabinets-Order vom heutigen Tage den Herrn Erzbischof bedeuten lassen: daß Allerhöchst dieselben von nun an die fernere Verwaltung seines erzbischöflichen Amtes in Ihrem Reiche nicht gestatten. Der Prälat ist angewiesen worden, sich aller dahin einschlagenden amtlichen Handlungen zu enthalten, die erzbischöfliche Wohnung und den Sprengel sofort zu verlassen und in seiner Heimath die weitern Bestimmungen Seiner Majestät abzuwarten. Sollte derselbe ungeachtet dieses Allerhöchsten Gebots in der Ausübung seines Amtes fortfahren, so sind dessen Handlungen als ungeschehen zu betrachten, und es soll ihnen keine Folge oder Wirkung beigelegt werden.

Das Hochwürdige Dom-Kapitel wird von diesem Vorgange hierdurch in Kenntniß gesetzt, um bei der nunmehr eingetretenen Hinderung des erzbischöflichen Stuhles diejenigen canonischen Verfügungen zu treffen, die dem Falle einer sedes impedita angemessen und geeignet sind, sowohl die innere Verwaltung der Diözese augenblicklich aufrecht zu halten, als auch die Herstellung einer geordneten kirchlichen Regierung auf canonischem Wege einzuleiten. Des Königs Majestät versehen Sich demnach zu der dem Metropolitan-Dom-Kapitel beiwohnenden Weisheit, Kenntniß der Verhältnisse und pflichttreuen Gesinnung, daß dasselbige nicht säumen werde, das hiernach Erforderliche alsbald zu beschließen und in Ausführung zu bringen, an die Dekane und Pfarrer mittelst Umlaufschreibens die nöthigen Bekanntmachungen zu erlassen, auch dem päpstlichen Stuhle über den ganzen Vorgang Bericht zu erstatten und dessen Weisheit die fernern canonischen Verfügungen anheim zu stellen.

Das Königliche Ober-Präsidium wird dem Hochwürdigen Dom-Kapitel bei der Vollziehung dieser seiner Obligenheiten auf Ersuchen den angemessenen Beistand leisten.

Berlin, den 15. November 1837.

(gez.) von Altenstein.

An
das Hochwürdige Metropolitan-Dom-Kapitel zu Köln.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 53.

Minden, den 1. December 1837.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 745. Debits-Erlaubniß.

Für nachstehende außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene Schriften ist die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt.

1. Zürich im Jahre 1837. Nach den natürlichen und geselligen Verhältnissen geschildert, für Einheimische und Fremde. Zürich. Buchh. Franz Hoffmann. 8.
2. Platons Georgia. Uebersetzt von Georg Schultheß. Zürich, gedruckt bei Orell Füßli und Comp. 1838.
3. Encyclopädie der gesammten theoret. und prakt. Pferde- und Rindvieh-Heilkunde, in alphabetischer Ordnung von J. J. Rychner und Ed. Im-Thurm. Band 3. Lieferung 4 und 5. Bern, 1837. Druck und Verlag von C. Fischer und Comp. 8.
4. Die Erscheinungen und Gesetze des lebenden menschlichen Körpers im gesunden und kranken Zustande, von Dr. Fr. Arnold und Dr. J. W. Arnold. 2ten Bandes 2. Theil. Zürich, bei Orell Füßli und Comp. 1837. Auch mit dem Titel: Lehrbuch der pathologischen Physiologie des Menschen von Dr. J. W. Arnold. 2. Theil, 1. Abtheilung. 8.
5. Historisch-geographisch-statistisches Gemälde der Schweiz. Siebzehntes Heft. Der Kanton Thurgau von J. A. Pupikofer. St. Gallen und Bern, 1837. Bei Huber und Comp. Auch mit dem Titel: der Kanton Thurgau, historisch, geographisch, statistisch geschildert ꝛc. 8.
6. Vollständige Anleitung zur italienischen und deutschen Konversation: Guida ꝛc. dat Prof. M. G. Fries eda S. Giazinto Zavezzari. Aarau, 1837. Im Verlag von H. R. Sauerländer. 8.
7. Vollständige Anleitung zur französischen und deutschen Konversation: Phraseologie ꝛc. par M. G. Fries. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. Aarau, 1836. Im Verlag bei H. R. Sauerländer. 8.
8. Guide of english and german Conversation. Anleitung zur englischen und deutschen Konversation. Von J. G. Fries. Aarau, 1836. Im Verlag bei H. R. Sauerländer. 8.

Münster, den 1. November 1837.

№ 746. Debits-Erlaubniß.

Den nachstehenden außerhalb der Staaten des deutschen Bundes erschienenen Schriften ist höhern Orts die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt:

1. Eidgenössische Liederchronik. Sammlung ꝛc. von Ernst Ludwig Rochholz. Bern, Druck und Verlag von C. Fischer und Comp. 1835. 8.
2. Stunden der Andacht zur Beförderung des wahren Christenthums und häuslicher Gottesverehrung. Neue verbesserte Original-Taschenausgabe in 12 Theilen. Thl. 1. 2. 3. Aarau, 1837. Bei Heinrich Remigius Sauerländer. kl. 8.
3. Die Branntweinpest. Eine Trauergeschichte zur Warnung und Lehre für Reich und Arm, Alt und Jung, herausgegeben von Heinrich Zschocke. Zweite wohlfeilere Auflage für unbemittelte Volksklassen. Aarau, 1837. In Verlag von Heinrich Remigius Sauerländer. kl. 8.
4. Beobachtungen und Erfahrungen aus dem Gebiete der praktischen Heilkunst von Dr. J. F. X. Pugnet. Uebersetzt nach französischen Handschriften und herausgegeben mit einem biographischen Vorberichte durch Dr. C. A. Blösch. 2. Band bei Heinr. Rem. Sauerländer in Aarau, 1837. gr. 8.
5. Handbibliothek der reinen höhern und niedern Mathematik zum Gebrauch auf Gymnasien und Universitäten und für den Selbst-Unterricht, bearbeitet von F. A. Hegenberg. Neue wohlfeile Ausgabe. Arithmetik: 1., 2. und 3. Bändchen. Größenlehre: 1., 2., 3., 4. Bändchen. Baltimore Md. Verlag von C. Scheld und Comp. 1837. Auch mit dem Titel: Lehrbuch der Zahlen-Arithemetik, Buchstaben-Rechenkunst und Algebra. Großfedez.
6. Drei schöne Erzählungen als Warnung vor bösen Eigenschaften. Nebst einem Anhange Denk- und Sittensprüchen für Mädchen von 10 bis 14 Jahren. Mit 7 schönen Kupfern. Aarau und Thun. Druck und Verlag von J. J. Christen. 1837. 12.
7. Schillers Sprüche, Reflexionen und lyrische Ergüsse. Aarau und Thun. Druck und Verlag von J. J. Christen. 1837. 8.
8. Alpenrosen. Ein Taschenbuch für das Jahr 1838 von A. E. Frochlich, H. W. Wackernagel und K. N. Hagenbach. Aarau und Thun. Bei Joh. Jul. Christen. 12.
9. Bilder der Vorzeit nnd Gegenwart. Ein Festgeschenk für die reifere Jugend von J. J. Pfyffer zu Neuek mit 6 schönen Lithographien. Aarau und Thun. Druck und Verlag von J. J. Christen. 1837. kl. 8.
10. Jugendblätter. 4. Heft. Straßburg.

Münster, den 22. November 1837.

№ 747. Sammlung an Beiträgen für die Abgebrannten in Schleitz betr.

Die Fürstlich Reuß-Plauische Hof- und Kammer-Kommission zu Schleitz hat mir den Wunsch zu erkennen gegeben, daß Sammlungen an Beiträgen für die Abgebrannten der Stadt Schleitz, deren größter und vorzüglichster Theil nebst dem Fürstlichen Residenz-Schlosse durch den Brand vom 3. Juli d. J. in Asche gelegt ist, auch in den wichtigern Städten dieser Provinz gestattet werden mögten. Bei dem bewährten Wohlthätigkeits-Sinne der Bewohner auch für entferntes Unglück und Elend darf ich zuversichtlich hoffen,

daß sich Menschenfreunde in den einzelnen Kreisen und Städten zur Sammlung solcher freiwilligen Beiträge gern bereit finden werden, besonders werden die Herren Landräthe, Land-Dechanten und Superintendenten, welchen auch mit Bezug auf diese Bekanntmachung ein gedrucktes Exemplar des Aufrufs des Hülfscomités zu Schleitz zugesandt werden wird, aufgefordert, sich solchen Sammlungen zu unterziehen. Der Betrag derselben ist an das Hülfscomité zu Schleitz oder auch an mich zur weitern Beförderung zu senden.

Münster, den 16. November 1837.

№ 748. Das hiesige Museum vaterländischer Alterthümer betr.

Das Museum vaterländischer Alterthümer, welches im Lokale des hiesigen Kunstvereins zweckmäßig geordnet und aufgestellt ist, auch in neuerer Zeit durch Geschenke und Ankäufe einen Zuwachs erhalten hat, kann jetzt allen Freunden vaterländischer Alterthumskunde, welche sich deshalb an den Vorsteher desselben, Herrn Professor Welter, zu wenden haben, gezeigt werden. Mit dieser Benachrichtigung verbinde ich die Bitte an alle Besitzer vaterländischer Alterthümer, welche von einiger Bedeutung für die Erforschung alter Einrichtungen und Zustände sind, dem Museum solche entweder als Geschenk oder mit dem Vorbehalte ihres Eigenthumsrechtes zur Aufstellung zugehen zu lassen. Viele solcher Gegenstände sind im Privatbesitze von geringerem Werthe, für eine öffentliche Sammlung aber von allgemeinem und bleibendem Interesse. Der vorgenannte Vorsteher wird solche Beiträge in Empfang nehmen und auch den erforderlichen Schein ausstellen.

Münster, den 17. November 1837.

№ 749. Personal-Chron. k.

Der Herr Regierungs-Rath Bergius bei hiesiger Königlichen Regierung ist für die Jahre 1838 und 1839 zum Mitgliede der Direktion der westphälischen Provinzial-Hülfs-Kasse ernannt.

Münster, den 21. November 1837.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 750. Anleitung zum Zeichnen-Unterricht betr. 1774. S.

Der Privatzeichnenlehrer Bacharach zu Hamm hat eine „Anleitung zum Naturzeichnen nach architektonischen Körpern mit besonderer Rücksicht auf Schulen und zum Selbstunterricht. Essen bei Bädecker 1837" herausgegeben, nach welcher die Schüler, besonders in den sogenannten orthographischen Projectionen (im Gegensatze der perspectivischen), geübt werden sollen. Da die Anleitung recht faßlich, die dazu gehörigen 20 Tafeln mit Abbildungen auch sehr wohl gerathen sind: so finden wir uns veranlaßt, die Vorstände der höhern Bürgerschulen, der Gewerbe- und Sonntagsschulen, für welche solche Uebungen sehr nützlich sind, auf diese Anleitung aufmerksam zu machen.

Münster, den 19. November 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 751. Vereine zur Verminderung des Branntweintrinkens. 709. U. 1.

Unter der Mehrzahl der Schenkwirthe und Branntweinhändler der Stadt Lübbecke ist nunmehr ein ähnlicher Verein zur Verminderung des Branntweintrinkens, als — nach Inhalt unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 18. April d. J. — unter den

Schenkwirthen und Branntweinhändlern sämmtlicher Landgemeinden des Kreises Lübbecke, zu Stande gekommen.

Wir nehmen gern Veranlassung, dieses rühmliche Bestreben hiermit öffentlich zu beloben, wobei wir den Wunsch ausdrücken, daß es in andern Kreisen und Orten zum Beispiel genommen werde und Nacheiferung erregen möge.

Minden, den 15. November 1837.

№ 752. Debit der Arzneiwaaren. 579. U. K. I.

Wir nehmen Veranlassung, die Gewerbetreibenden des Regierungsbezirks, insbesondere die Kaufleute, welche mit Arzneiwaaren handeln, auf die in Nro. 7 der Gesetzsammlung pro 1837 abgedruckte Allerhöchste Kabinetsorder vom 17. October 1836 und auf das derselben folgende, den Debit der Arzneiwaaren betreffende Reglement, hierdurch noch besonders aufmerksam zu machen. Wir verpflichten zugleich die Polizeibehörden, auf dessen Beobachtung strenge zu halten, und etwaige Entgegenhandlungen unnachsichtlich zu rügen.

Minden, den 15. November 1837.

№ 753. Gewerbebetrieb der sogenannten Bänkelsänger. 833. U. I.

Auf den Jahrmärkten finden sich häufig sogenannte Bänkelsänger ein, welche schauerliche Verbrechen versinnlichende Bilder aufstellen und deren Erklärung absingen, auch diese Erklärungen in gedruckten Exemplaren an die Zuschauer verkaufen.

Wir machen die Orts-Polizeibehörden des Regierungs-Bezirk darauf aufmerksam, daß dergleichen Personen nach §. 7. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 ihr Gewerbe nur auf Grund eines von uns ertheilten, oder mit unserem Ausdehnungs-Vermerk versehenen Gewerbescheines umherziehend betreiben, gedruckte Lieder aber, oder andere Schriften niemals verkaufen und auch dann, wenn sie in gedachter Art legitimirt sind, ihr Gewerbe jeden Orts erst nach vorgängiger Meldung bei der Polizeibehörde ausüben dürfen, (§. 23. e. c.) damit diese sich überzeuge, daß die aufzustellenden Schaubilder nicht schauerliche Verbrechen versinnlichen oder in Hinsicht auf Sittenpolizei Anstößiges darstellen.

Findet keins der obigen Bedenken statt, so hat die Orts-Polizeibehörde dem sich Meldenden einen Platz anzuweisen, welcher so gelegen ist, daß durch die Ansammlung der Menschen die Passage nicht gehemmt wird und daß ihr meist widriger Gesang das Publikum nicht belästige.

Minden, den 15. November 1837.

№ 754. Form und Größe der Dach- und Mauerziegel. 531. F. I. pl.

Die Amtsblatt-Verordnung vom 3. Januar v. J., Nro. 575. F. R. I. pl., wonach für die Folge zu allen im hiesigen Regierungsbezirk vorkommenden Staats-Bauten keine andere Dach- und Mauerziegel angekauft oder verwendet werden dürfen, als solche, welche im gebrannten Zustande die in der gedachten Verordnung vorgeschriebenen Dimensionen haben,

findet auch auf alle Communalbauten ohne Unterschied (Kirchen- und Schulbauten u. s. w.) zu welchen ein Theil der Kosten aus Staatsmitteln bewilligt wird, Anwendung.

Die betreffenden Verwaltungs-Behörden, so wie die Gemeinde-, Kirchen- und Schul-Vorstände, desgleichen die Baubeamten des Regierungsbezirks, haben sich in vorkommenden Fällen hiernach zu achten.

Minden, den 17. November 1837.

№ 755. Anlegung der Ziegeldächer. 685. U. F. I.

Es ist bemerkt worden, daß hin und wieder auf Ziegeldächern die unter die Pfannen gelegten Strohdocken mehrere Zoll lang untern den letztern hervorragen, wodurch die Dächer — fast wie Strohdächer — feuergefährlich werden, indem die vorragenden Docken vom Flugfeuer leicht entzündet werden, und dann schnell das Feuer im Innern der Gebäude verbreiten können.

Dieser üble Gebrauch ist, im Sinne der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 2. Juli v. J., (Amtsblatt pro 1836, Seite 275—276) ferner nicht zu gestatten, um so weniger, als die sichtbaren Theile der Docken in der äußern Dachfläche ohnehin nichts nützen.

Wir verordnen auch, daß für die Folge bei Neubauten und größern Reparaturen, in allen Fällen, wo nach den bestehenden Vorschriften das Unterlegen von Strohdocken überhaupt gestattet ist, die Ziegeldächer am Forst, an beiden Enden und an der untersten Seite, und zwar in zwei bis drei Reihen Pfannen, blos mit Kalk eingedeckt werden. Diese Vorrichtung ist überdies zur bessern Haltbarkeit der ganzen Deckung nothwendig, und liegt also schon aus diesem Grunde im eigenen Interesse des Hausbesitzers.

Die Polizeibehörden des Regierungsbezirks haben über Befolgung obiger Bestimmung zu wachen, etwaige Contravenienten aber nach Maßgabe des §. 4. der angeführten Allerhöchsten Kabinets-Order zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen.

Minden, den 16. November 1836.

№ 756. Erneuerte Bekanntmachung wegen der, hinsichtlich der Sand-, Lehm- und Mergelgruben und in den Steinbrüchen zu handhabenden Sicherheits-Maaßregeln. 2859. Q I.

Verschiedentlich stattgehabte Unglücksfälle veranlassen uns, nachstehend unsere Verordnung vom 28. December 1822, (Amtsblatt pro 1823, Nr. 4, pag. 26) die hinsichtlich der Sand-, Lehm- und Mergelgruben, so wie in den Steinbrüchen zu handhabenden Maßregeln der Sicherheitspolizei betreffend, erneuert zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und deren Beobachtung ernstlich zu empfehlen.

Die nicht selten vorkommenden Fälle, daß in Sand-, Lehm- oder Mergelgruben Menschen verunglücken, haben uns Gelegenheit gegeben, über Lokalität und Beschaffenheit der in unserm Regierungs-Bezirk befindlichen Gruben dieser Art eine allgemeine Berichts-Erstattung unserer landräthlichen Behörde zu erfordern. Auf den Grund derselben finden wir jetzt zu nachstehender Bekanntmachung und Verordnung uns veranlaßt.

Unglücksfälle der erwähnten Art entstehen in der Regel entweder durch Verschüttung der in solchen Gruben arbeitenden oder aufladenden, oder durch Hineinstürzen vorbeigehender Personen. Die Verschüttung erfolgt durch unvernünftige Aushölung des Erdreichs, wodurch die obere Decke desselben ihre natürliche Grundlage verliert, und

plötzlich zusammenstürzt. Diesem ist durch Handhabung folgender polizeilicher Vorschriften zu begegnen.

1) Die Ufer der Gruben müssen jederzeit unter einem Winkel von 45 Grad abgestochen und abgedacht werden. Die Eigenthümer derselben, und wenn sie Kommunal-Eigenthum sind, die Vorsteher der betreffenden Gemeinden sind dafür, daß solches geschehe, verantwortlich. Die Herren Landräthe sollen deshalb häufig, theils durch die Gensdarmerie revidiren lassen, theils gelegentlich selbst revidiren, und die Contravenienten in Strafe nehmen.
2) Niemand soll aus einer Grube laden, ohne vorher dem Eigenthümer, oder dem Vorsteher der Gemeinde, der sie gehört, Anzeige von seiner Absicht gemacht zu haben, dessen Pflicht es demnächst ist, Maßregeln zu treffen, daß es ohne Gefahr geschehen könne.
3) Bei Nachtzeit soll überhaupt in den Gruben weder gearbeitet noch geladen werden, sondern nur zwischen Sonnen-Aufgang und Untergang.
4) Gruben, von deren Benutzung, aller Vorsichtsmaßregeln ungeachtet, eine augenscheinliche Lebensgefahr nicht zu entfernen ist, sollen gänzlich gesperrt und ihr Gebrauch bei Polizeistrafe untersagt werden. Doch hat die landräthliche Behörde desfallsige Verfügungen vorher zur Prüfung und Genehmigung bei uns einzureichen.
5) Contraventionen gegen die vorstehenden Bestimmungen sind, im Wege des gewöhnlichen polizeigerichtlichen Verfahrens, mit einer Strafe von 1 bis 5 Thaler salvo recursu zu belegen.

Die Gefahr des Hineinstürzens Vorübergehender in solche Gruben muß überall, wo dergleichen Besorgniß eintritt, durch Einfassung derselben mit hölzernen Geländern im angemessenen Umkreise, auf Kosten der Eigenthümer, möglichst entfernt werden, wofür die Landräthe zu sorgen haben.

Alle vorstehende Bestimmungen sind, so weit es die Lokalität erlaubt und das Bedürfniß der Sicherheits-Polizei erfordert, auch auf Steinbrüche anwendbar.

Die Herren Landräthe werden mit Publikation und Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Minden, den 18. November 1837.

Bekanntmachung

eines Präclusiv-Termins für die Einlieferung und den Umtausch der alten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1824.

№ 757. Nachdem wir durch unsern in den hiesigen Zeitungen und den Amtsblättern der Königlichen Regierungen erlassenen Bekanntmachungen vom 3. Juli und 16. September d. J. die Inhaber der alten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1824 wiederholt aufgefordert haben, solche entweder zu ihren nächsten Zahlungen an Königliche Kassen zu verwenden, oder hier in Berlin an die Controle der Staatspapiere, in den Provinzen aber an die Regierungs-Haupt-Kassen gegen Empfangnahme des Betrages in neuen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder in baarem Gelde abzuliefern, bestimmen wir nunmehr in

Gemäßheit des §. IV. der Allerhöchsten Königlichen Kabinets-Order vom 14. November 1835 (Gesetzsammlung Nro. 1706) den Präclusiv-Termin zur Einlieferung der alten Kassen-Anweisungen auf den 30. Juni 1838 und fordern die Inhaber solcher Kassenanweisungen auf, sich derselben bis dahin in der bezeichneten Art zu entledigen. Mit dem Ablaufe dieses Termins hört der Umtausch oder die Realisirung der alten Kassenanweisungen auf und alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen. Anmeldungen zum Schutze gegen die Präklusion werden nicht angenommen, sondern es tritt unmittelbar nach dem Ablaufe des obigen Termins, also mit dem 1. Juli 1838 die Präklusion gegen diejenigen ein, welche den Umtausch nicht bewirkt haben. Alle alsdann noch nicht eingelieferte alte Kassenanweisungen vom Jahre 1824 werden werthlos und sollen, wo sie etwa noch zum Vorschein kommen, angehalten und an uns abgeliefert werden.

Berlin, den 12. November 1837.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

№ 758. 1167. f. II. pl.

Die sämmtlichen Domainen-, Forst-, Steuer- ꝛc. Kassen werden hierdurch aufgefordert, die bei denselben eingehenden alten Kassen-Anweisungen unter keinen Umständen wieder zu den Ausgaben zu verwenden, sondern solche ungesäumt an die Regierungs-Haupt-Kasse abzuliefern.

Zugleich werden die Herren Kassen-Kuratoren hierdurch angewiesen, bei den Kassen-Revisionen auf die sofortige Ablieferung des etwa vorhandenen Vorraths zu halten und daß solches geschehen, am Schlusse der Kassen-Revisions-Verhandlung ausdrücklich zu bemerken.

Minden, den 21. November 1837.

№ 759. Verhandlung Militairpflichtiger Personen betr. 2277. L. I.

Auf den Grund der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 19. April 1824, sind die Herren Landräthe angewiesen worden, den Militairpflichtigen, welche sich verheirathen oder ansässig machen wollen, in jedem einzelnen Falle besonders vorzuhalten, daß sie durch die Verheirathung oder Ansässigmachung ihrer Verpflichtung zum Eintritt in's stehende Heer nicht überhoben würden.

Nachdem indessen mittelst Allerhöchster Kabinets-Order vom 4. September 1831 befohlen worden ist, daß diese Bestimmung nicht nur durch die Amtsblätter öffentlich bekannt gemacht werde, sondern auch jene Vorhaltung in Zukunft nicht mehr von den betreffenden Landräthen, vielmehr von den Geistlichen bei Nachsuchung des Aufgebots der Militairpflichtigen geschehen soll, so nehmen wir Veranlassung, diese abändernde Allerhöchste Bestimmung, wie das bereits seit dem Jahre 1831 alljährlich geschehen ist, hierdurch wiederholt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und die Beachtung derselben den Herren Geistlichen zur besondern Pflicht zu machen, und zwar um so mehr, als solche Fälle, in welchen Militairpflichtige durch unbesonnene Verheirathungen, wenn sie später zum Dienst haben herangezogen werden müssen, sich und den Ihrigen große Verlegenheit bereitet haben, in letzterer Zeit mehrfach vorgekommen sind. Zu der auf-

zunehmenden Verhandlung über die desfallsige Vorhaltung ist kein Stempel-Papier erforderlich.

Minden, den 22. November 1837.

№ 760. Personal-Chronik. 845. K. I.

Der Impfbezirk Blankenau mit Amelunxen, Drenke, Wehrden, Ottbergen, Tietelsen, Rothe, Dalhausen, Jacobsberg und Haarbrück ist dem praktischen Arzte Dr. Bruell zu Beverungen und der Impfbezirk Beverungen mit Würgassen und Herstelle dem Dr. Rüther daselbst provisorisch übertragen.

Minden, den 13. November 1837.

№ 761. 3541. k. II.

Der Steuer-Empfänger Krause hat mit unserer Genehmigung seinen Wohnsitz von Windheim nach Lahde verlegt.

Minden, den 23. November 1837.

№ 762. Landesverweisung. 845. U. I.

Die nachstehend signalisirte ausländische Landstreicherin Friederike Prüßner ist von Polizeiwegen über die Grenze gebracht und ihr die Rückkehr in die Königl. Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement.

Vor- und Zunamen: Friederike Prüßner. — Stand: Dienstmagd (unverehelicht). — Geburts- und Wohnort: Lemgo. — Religion: evangelisch. — Alter: 23 Jahre. — Größe: 4 Fuß 11 Zoll. — Haare: braun. — Stirn: flach. — Augenbraunen: braun. — Augen: braun. — Nase: spitz. — Mund: klein. — Zähne: vollständig bis auf einen an der linken Seite fehlenden Backenzahn. — Kinn: rund. — Gesicht: rund und voll. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: untersetzt. — Besondere Kennzeichen: keine.

Minden, den 14. November 1837.

Diebstahls-Anzeige.

№ 763. Am Abend des 20. Octobers c. sind dem Heuerling Hermann Henrich Wahle, bei Nr. 15 zu Eickum, aus dessen Schlafkammer folgende Gegenstände:

1) ein dunkelblauer tuchener Manns-Oberrock; 2) eine tuchene hellblaue Hose; 3) ein rother Frauen-Rock; 4) ein baumwollener rothgestreifter Frauen-Rock; 5) zwei Stück halb hedene halb flächsene Leinewand; 6) einige Frauen- und Kinderhemde ohne Zeichen; 7) ein schwarzseidener Manns-Halstuch und 8) ein brauner Frauen-Tuch von Casimir

mittelst Einsteigens gestohlen worden.

Jedermann wird aufgefordert, vorkommenden Falls die bezeichneten Gegenstände anzuhalten, und die Entdeckung des bis jetzt noch nicht entdeckten Thäters der nächsten Behörde oder dem unterzeichneten Gerichte anzuzeigen.

Herford, den 18. November 1837.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 54.

Minden, den 8. December 1837.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

№ 764.

Das 20. Stück der Gesetzsammlung pro 1837 enthält:

Nro. 1831. Allerhöchste Kabinetsorder vom 10. Januar 1837, durch welche der Stadt Neuwied die Erhebung eines Pflastergeldes nach dem mit publizirt werdenden Tarif vom 31. December 1836 bewilligt wird.

Nro. 1832. Allerhöchste Kabinetsorder vom 6. October 1837, betreffend den Verlust des Gnadengehalts der im Civildienste angestellten Militair-Invaliden.

Nro. 1833. Allerhöchste Kabinetsorder vom 8. October 1837, betreffend die Bestimmung, daß bei gerichtlichen Verhandlungen mit Personen, welche des Lesens und Schreibens unkundig sind, ein gerichtlich vereideter Dolmetscher die Stelle des Unterschriftszeugen vertreten kann.

Nro. 1834. Allerhöchste Kabinetsorder vom 18. October 1837, wonach das Hausvogtei-Gericht zu Berlin in Bagatellsachen die Stelle eines Kommissarius des Kammergerichts vertritt.

Nro. 1835. Allerhöchste Kabinetsorder vom 18. October 1837, wegen näherer Bestimmung des §. 277 des Ostpreußischen Landschafts-Reglements vom 24. December 1808.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 765.
Verbot einer Schrift.

Das in Lüttich in monatlichen Heften erscheinende

„Journal historique et littéraire“

ist höhern Orts in der Art verboten worden, daß solches innerhalb der Preußischen Staaten weder verkauft, noch in Leihbibliotheken und öffentlichen Lesezirkeln gehalten werden darf.

In Bezug auf die Censur-Verordnungen und insbesondere auf den §. 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 6. August d. J. (Gesetz-Samml. Seite 141) wird dieses Verbot zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 1. December 1837.

Bekanntmachung des Königlichen Konsistorii.

№ 766. Für wählbar erklärte Pfarramtskandidaten 554. C.

Nach der am 23., 24. und 25. d. M. bestandenen Prüfung sind die Kandidaten:

G. A. Antze aus Minden,
F. C. G. Greif aus Tecklenburg,
E. Kiel aus Minden,
C. H. A. E. Knolle aus Schnathorst,
E. J. Kriege aus Lienen,
C. E. A. Kuhlo aus Heepen,
H. M. B. H. Sasse aus Minden,

für wählbar zum evangelischen Pfarramte erklärt worden.

Erlaubniß zu predigen.

Nach der am 20., 21. und 22. d. M. bestandenen Prüfung haben die Kandidaten:

C. Barthe aus Herdicke und
E. L. Braun aus Hausberge,

die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Münster, den 29. November 1837.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 767. Bilder-Tafeln. 1738. S.

Die Herren Schul-Inspektoren und Elementarschullehrer, wie auch Eltern, welche für ihre Kinder zweckmäßige Bilderbücher suchen, machen wir aufmerksam auf die eben erschienenen

methodischen Bildertafeln zum Gebrauch beim Anschauungs-Unterricht in Elementar- und Kleinkinderschulen, besonders beim Taubstummen-Unterricht. Herausgegeben von Reimer und Wilke, Lehrern an der Königl. Taubstummen-Anstalt zu Berlin. Berlin, in Verlag der Herausgeber und in Kommission bei dem Buchhändler Oehmigke, 1837.

Es sind 20 Tafeln in großem Quer-Folio-Format. Unmittelbar von den Herausgebern bezogen — kosten sie nur 20 Sgr.; die Bestellungen werden aber portofrei erbeten und die Absendung geschieht auf Kosten der Abnehmer. Im Buchhandel kosten sie 1 Thlr. 10 Sgr. Diejenigen Schullehrer, welche in den neuesten Jahren während ihres Aufenthalts in den Seminarien und deren Taubstummenschulen den methodischen Gebrauch der Bilder beim Elementarunterricht kennen gelernt haben, werden diese Bildertafeln als ein wichtiges Hülfsmittel bei den Uebungen im Sprechen und im schriftlichen Ausdruck gehörig zu benutzen wissen.

Münster, den 13. November 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 768. 1653. M. I.

Des Königs Majestät haben zum Bau einer Kirche für die unirte evangelische Gemeine zu Temesuar in Ungarn eine allgemeine evangelische Kirchen-Collecte mittelst Allerhöchster Kabinets-Order vom 24. d. M. Allergnädigst zu bewilligen geruhet.

Zu dieser Sammlung in den evangelischen Kirchen des hiesigen Regierungsbezirks

bestimmen wir den auf den 17. December d. J. fallenden dritten Advent-Sonntag und empfehlen zugleich die möglichste Beschleunigung hinsichtlich Einsendung der aufgekommenen Gelder.

Minden, den 24. November 1837.

№ 769. Das Schulgesangbuch von Schnaase. 1559. M. I.

Wir machen die Schulinspectoren, Pfarrer und Schullehrer auf das Schulgesangbuch zum Gebrauch beim Beginne und Schlusse des Unterrichts in Volks- und Bürgerschulen, von Ed. Schnaase, Archid. zu Danzig. Cöslin 1837, bei E. G. Hendeß:

aufmerksam. Es enthält Lieder

1. im Allgemeinen,
2. zu besondern Zeiten,

des Kirchenjahrs, der Schule, des Naturjahrs (der Jahrszeiten) und kostet, mit Luthers Katechismus, (3 Bogen 8.) 3 Sgr. 9 Pf., bei Parthien von 25 Exemplaren 2 Sgr. 6 Pf. und ein Freiexemplar.

Minden, den 24. November 1837.

№ 770. Die Praxis der Thierärzte betr. 845. K. I.

Einer Bestimmung des Königlichen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zu Folge, haben die strengen, in Bezug auf das Apotheker-Wesen erlassenen, die Sicherung des Lebens und der Gesundheit der Menschen zum Zweck habenden Vorschriften, auf die Ausübung der Thierheilkunde keine Anwendung; daher sowohl die Bewilligung eines beliebigen Rabatts bei dem Debit der Arzeneien in der Veterinair-Praxis, als auch das Selbstdispensiren der Thierärzte, mit alleiniger Ausnahme der Gifte, keinem Bedenken unterliegt.

Minden, den 28. November 1837.

№ 771. Bestrafung des Feldmessens und Nivellirens durch unbefugte Personen. 694. F. I.

Das unterm 20. Mai 1829 durch das Amtsblatt (Jahrgang 1829, Seite 219) zur öffentlichen Kenntniß gelangte Verbot der Ausübung von Feldmesser- und Nivellir-Geschäften durch unbefugte Personen hierdurch in Erinnerung bringend, bemerken wir zugleich, daß die Uebertretung jenes Verbots in jedem einzelnen Falle mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfzig Thalern geahndet werden wird.

Minden, den 29. November 1837.

№ 772. 962. U. I. pl.

Zur Erledigung der Zweifel, welche verschiedentlich darüber entstanden sind:

ob die Einrichtung und der Betrieb regelmäßiger Personen-Fuhrwerke, welche zu bestimmten Zeiten und Preisen zwischen gewissen Orten fahren, den Lohnfuhrleuten gestattet sei?

finden wir es nöthig, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß die in den Postordnungen vom 1. Januar 1699 und vom 10. August 1712, Cap. XI., §. 7, so wie in dem Reglement vom 10. August 1766 hierüber enthaltenen Bestimmungen nach Vorschrift einer, bei Gelegenheit eines Specialfalles ergangenen Allerhöchsten Entscheidung, noch gegenwärtig in Kraft stehen, und daß überhaupt dergleichen Fuhrwerke, als zu den Privat-Posten gehörig, in Gemäßheit des §. 141. Allg. Ld.-R.

Th. II. Tit. 15. und des Gesetzes vom 2. November 1810, §. 20, nur mit Genehmigung des General-Post-Amtes eingerichtet und betrieben werden dürfen.

Die Königliche Regierung hat dies durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Berlin, den 13. November 1837.

Der Minister d. Innern für Gewerbeangelegenheiten	Der Minister d. Innern und der Polizei	Der General-Postmeister	Der Finanz-Minister
(gez.) Brenn.	v. Rochow.	Nagler.	v. Alvensleben.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 30. November 1837.

№ 773. 2402. L. Q. I. In Verfolg unserer Verordnung vom 16. März c., Nro. 160. L. Q. I. im Amtsblatt Nro. 14, fordern wir die Magistrate derjenigen Städte, in welchen die revidirte Städte-Ordnung eingeführt ist, hierdurch auf, bei Einreichung der jährlichen Rechnungs-Extracte genau anzugeben: ob und in wie weit unsere Entscheidungen über die bis zur Einführung der Städte-Ordnung abgelegten Rechnungen, durch die zuletzt abgelegte Rechnung erledigt worden sind, damit wir dadurch in den Stand gesetzt werden, über erstere die Decharge ertheilen zu können. Die gedachten Angaben müssen so lange gemacht werden, als noch frühere Rechnungen zu dechargiren sind.

Minden, den 27. November 1837.

№ 774. 5023. h. II. Das für die Erndte 1837 zu entrichtende Domanial-Zins-Getreide kann bis zum Ablauf des gegenwärtigen Monats in den von den Renteien anzusetzenden Hebungstagen entweder in natura, jedoch in untadelhafter und gehörig gereinigter Qualität, oder nach folgender aus den Martini-Marktpreisen der Kreisstädte durchschnittlich berechneten und um 10 % ermäßigten Taxe in Gelde abgetragen werden:

a. bei den Domainen-Rentämtern in den Kreisen Minden, Herford, Bielefeld und Lübbecke

der Preußische Scheffel	Waizen	1	Thlr.	11	Sgr.	8 Pf.
	Roggen	1	=	—	=	11 =
	Gerste	—	=	23	=	3 =
	weißer Hafer	—	=	13	=	— =
	rauher dto.	—	=	8	=	8 =

b. bei den Domainen-Rentämtern in den Kreisen Wiedenbrück, Paderborn, Büren, Warburg und Höxter

der Preußische Scheffel	Waizen	1	Thlr.	7	Sgr.	10 Pf.
	Roggen	—	=	28	=	4 =
	Gerste	—	=	21	=	2 =
	Hafer	—	=	11	=	8 =
	Rauhfutter	—	=	25	=	2 =

Mit dem 1. Januar 1838 hört die Befugniß zur Natural-Lieferung und zur Reluition nach der um 10 % ermäßigten Taxe ganz auf und es müssen von da ab die

verbliebenen Zinskornreste nach den vollen Durchschnitts-Martini-Marktpreisen in Gelde berichtigt werden. Diese betragen

bei den Renteien in den Kreisen ad a.

für den Preuß. Scheffel	Waizen	1	Thlr.	16	Sgr.	3 Pf.
	Roggen	1	=	4	=	4 =
	Gerste	—	=	28	=	1 =
	weißer Hafer	—	=	14	=	5 =
	rauher dto.	—	=	9	=	7 =

und bei den Renteien ad b.

für den Preuß. Scheffel	Waizen	1	Thlr.	12	Sgr.	1 Pf.
	Roggen	1	=	1	=	6 =
	Gerste	—	=	23	=	6 =
	Hafer	—	=	13	=	— =
	Rauhfutter	—	=	28	=	— =

Zur Vorbeugung von Mißverständnissen wird übrigens bemerkt, daß durch die gegenwärtige Verordnung keinesweges die Zinskörner pro 1837 bis Ende December c. gestundet worden sind, sondern daß den Rentämtern schon jetzt die Einziehung der diesjährigen Zinskörner obliegt und es den Pflichtigen bis Ende des gegenwärtigen Monats nur frei steht, die schuldigen Früchte in natura oder in Gelde zu berichtigen.

Minden, den 3. December 1837.

№ 775. Der Apotheker erster Klasse, Ludwig Wilhelm Groneweg, ist als Apotheker in Gütersloh concessionirt worden.

Personal-Chronik. 862. K. I.

Minden, den 7. November 1837.

№ 776. Dem Wundarzt erster Klasse, Halbach zu Borgholzhausen, ist die Verwaltung der Kreis-Chirurgenstelle des Kreises Halle provisorisch übertragen worden.

Personal-Chronik. 882. K. I. pl.

Minden, den 13. November 1837.

№ 777. Dem Forstsecretair Helwing hieselbst, ist die Oberförsterstelle zu Neupfalz, im Regierungsbezirk Coblenz, übertragen worden.

Personal-Chronik. 1692 P. J.

Minden, den 30. November 1837.

Der Regierungs-Präsident
Richter.

№ 778. Die durch eine anderweitige Berufung des Pfarrers Petri erledigte Pfarrstelle zu Friedrichsdorf, ist dem Pfarramts-Candidaten Friedrich Leopold Theodor Overbeck;

Personal-Chronik. 1598. M.

die erledigte Organisten-, Küster- und jetzt damit verbundene neu creirte zweite Lehrerstelle zu Dielingen, Kreises Lübbecke, dem Schulamts-Candidaten Friedrich Wilhelm Gruffendorf;

1466. M.

die erledigte Organisten- und Küsterstelle an der reformirten Kirche zu Bielefeld und die von dem Schulamts-Candidaten und Hülfslehrer Aufderheide bisher interimistisch bekleidete Lehrerstelle an der dortigen Bürgerschule, dem Letztern;

1527. M.

1486. *M.* die durch die Pensionirung des Schullehrers Stohlmann erledigte Schullehrerstelle zu Döhren, Kreises Minden, dem seitherigen Hülfslehrer Carl Heinr. Gottfried Knolle und

1471. *M.* die durch Versetzung des Schullehrers Ebbecke erledigte Organisten-, Küster- und Schullehrerstelle zu Amelunxen, dem Schulamts-Candidaten August Heinr. Sassenberg verliehen worden.

1465. *M.* Der Schulamts-Candidat Friedrich Buskühl ist zum Lehrer-Substituten in Hiddenhausen ernannt worden. Minden, am 30. November 1837.

M 779. Landesverweisung. 864. *U. I.* Die nachstehend signalisirte unverehelichte Margaretha Greif aus Wetter, im Kurfürstenthum Hessen, ist wegen Vagabondage und verbotwidriger Rückkehr in die diesseitigen Staaten, nach erlittener zweijähriger Zuchthausstrafe, abermals über die Grenze gebracht und ihr die Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten bei zehnjähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement.

Vor- und Zunamen: Margaretha Greif. — Wohn- und Geburtsort: Wetter bei Marburg im Hessischen. — Stand: Dienstmagd. — Religion: evangelisch. — Alter: 24 Jahr. — Größe: 5 Fuß 1 Zoll. — Haare: braun. — Stirn: frei. — Augenbraunen: braun. — Augen: blau. — Nase: klein. — Mund: gewöhnlich. — Kinn: rund. — Zähne: gesund. — Gesicht: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: untersetzt. — Besondere Kennzeichen: keine.

Minden, den 18. November 1837.

M 780. Landesverweisung. 917. *U. I.* Der nachstehend signalisirte ausländische Israelit Baruch Berge, ist wegen legitimationslosen Umhertreibens von Polizeiwegen über die Grenze gebracht und ihm die Rückkehr in die Königl. Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement.

Namen: Baruch Berge. — Geburts- und Wohnort: Gelnhausen, im Kurfürstenthum Hessen. — Religion: jüdisch. — Alter: 29 Jahr. — Größe: 5 Fuß 2 Zoll. — Haare: schwarzbraun. — Stirn: frei. — Augenbraunen: schwarzbraun. — Augen: desgleichen. — Nase: stark. — Mund: dick. — Zähne: gesund. — Bart: braun (schwach). — Kinn: lang. — Gesicht: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: klein. — Besondere Kennzeichen: bedeutende Narben am Halse linker Seite.

Minden, den 23. November 1837.

M 781. Erledigte Steckbriefe. 930. *U. I.* Die resp. unterm 27. Juli, 27. September und 7. October d. J. steckbrieflich verfolgten Deserteure

1. Militair-Sträfling Franz Joseph Godke,
2. Arbeits-Soldat Hermann Felder,
3. = = Franz Anton Beule, genannt Kleinjohann,
4. = = Friedrich Wirth und
5. = = Wilhelm Giese,

sind wieder zur Haft gebracht. Minden, den 23. November 1837.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

Tarif

zur Erhebung einer Abgabe für die Benutzung des Hafens zu Petershagen.

№ 782. 11863.

Es wird entrichtet:

1) für ein Fahrzeug, dessen Tragfähigkeit 40 Schiffslasten oder mehr beträgt, desgleichen für eine Schiffmühle, Fähre, ein Ponton, oder ähnliches Gefäß . . . . . 4 Thlr. — Sgr.
2) für ein Fahrzeug von 25 oder mehr, jedoch weniger als 40 Schiffslasten Tragfähigkeit . . . . . 2 » — »
3) für ein Fahrzeug von 8 oder mehr, jedoch weniger als 25 Schiffslasten Tragfähigkeit . . . . . 1 » — »
4) für ein Fahrzeug von weniger als 8 Schiffslasten Tragfähigkeit . . . . . — » 15 »

Zusätzliche Bestimmungen.

a. Gegen die, vor dem jedesmaligen Einlaufen zu erlegende Abgabe kann das Gefäß einmal in dem Hafen überwintern.
b. Unbrauchbare Gefäße werden nur zugelassen, wenn dadurch der Raum für andere Gefäße nicht beschränkt wird, und müssen, im Falle eine solche Beschränkung sonst eintreten würde, den Hafen ohne Vergütung der Abgabe wieder verlassen.

Berlin, den 11. October 1837.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gez.) Graf von Alvensleben.

Dieser Allerhöchst festgesetzte Tarif wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und dabei bemerkt, daß das Hafengeld bei dem Neben-Zollamte zu Petershagen zu entrichten ist.

Münster, den 24. November 1837.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

№ 783. 2403. B.

Bei dem hiesigen Königlichen Oberlandesgerichte sind für den Zeitraum vom 1. December d. J. bis 31. Mai 1838:

a. als Commissarius für die Bagatellsachen, Herr Oberlandesgerichts-Assessor Rintelen,
b. zur Deputation des I. Senats für den summarischen Prozeß:
   1) Herr Oberlandesgerichts-Rath Tüshaus, als Vorsitzender,
   2) Herr Oberlandesgerichts-Rath Delius,
   3) Herr Oberlandesgerichts-Assessor von Bernuth

ernannt worden.

Die Deputation des II. Senats für den summarischen Prozeß wird abermals aus:

1) dem Herrn Geheimen Justiz-Rath Plöger, als Vorsitzenden,
2) dem Herrn Geheimen Justiz-Rath von Rappard,
3) dem Herrn Geheimen Justiz-Rath Ohly,
4) dem Herrn Oberlandesgerichts-Rath Bachmann II.
5) dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Wermuth

bestehen.

Die Sitzungen beider Deputationen werden an den bisher dazu bestimmt gewesenen Tagen, nämlich:

a. der Deputation des I. Senats am Dienstag und Freitag,
b. der Deputation des II. Senats Mittwochs und Sonnabends,

in dem gewöhnlichen Sitzungs-Zimmer, Vormittags um 8 Uhr u. s. w. abgehalten werden.

Für die Termine des Herrn Commissarii für die Bagatellsachen werden in der Regel die Montage und Donnerstage Vor- und Nachmittags benutzt werden.

Paderborn, den 24. November 1837.

Präsidium des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts.
v. Schlechtendal. v. Goldbeck.

Bekanntmachung.

№ 784. Nachfolgende mit dem 1. Januar k. J. pachtlos werdende Domainen-Grundstücke, als:

1. das zwischen Osterhollwehde und Hartenfelde belegene und 213 Morgen 73 Ruthen enthaltene Bablagerbruch,
2. die daneben liegende Stiftswiese von 17 Morgen 81 Ruthen und
3. der neue Zuschlag von 53 Morgen 54 Ruthen,

sollen anderweit und zwar elective zum reinen Verkaufe und in drei- und sechsjährige Zeitpacht im Ganzen und demnächst das Bablagerbruch in einzelnen zu zwei Morgen abgemessenen Theilen ausgeboten werden.

Es steht hierzu ein Bietungs-Termin auf den 20. December c. a., Morgens 10 Uhr, auf hiesiger Domainen-Rentei an, welchen Kauf- und Pachtlustige beachten wollen.

Die Kauf- und Pachtbedingungen können täglich hier eingesehen werden.

Rahden, den 26. November 1837.

Königlich Preußische Domainen-Rentei.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 55.

Minden, den 15. December 1837.

Allerhöchste Kabinets-Order.

№ 785. 2708. b. 11 pl.

Um dem Zweifel zu begegnen, welcher bei Constatirung der Holzdiebstähle über die Glaubwürdigkeit der interimistisch als Forstschutzbeamte angestellten, zu zwanzigjährigem Militairdienste verpflichteten Corpsjäger und über deren Befugniß zum Waffengebrauch entstehen könnte, erkläre Ich hierdurch auf Ihren Bericht vom 29. August d. J., daß die zum zwanzigjährigen Militairdienste verpflichteten Corpsjäger, welche, nachdem sie zur Reserve oder als Halbinvalide beurlaubt, interimistisch als Forstschutzbeamte angestellt und als solche vorschriftsmäßig vereidet worden, in Betreff der Glaubwürdigkeit vor Gericht und der Befugniß zum Waffengebrauch, die Rechte haben, welchen den auf Lebenszeit angestellten Forstbedienten nach §§. 19 und 28 des Gesetzes wegen Untersuchung und Bestrafung der Holzdiebstähle vom 7. Juni 1821, und dem Gesetze über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten vom 31. März c. zustehen.

Berlin, den 6. October 1837.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
die Staatsminister von Labenberg und von Rauch.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 786. Ergebniß der wirthschaftlichen und polizeilichen Verwaltung des Landarmenhauses zu Benninghausen pro 1836 betr.

Bei der am 17. und 18. v. M. von den Kommissarien der Königl. Regierungen und der Herren Deputirten der Provinzial-Stände abgehaltenen diesjährigen General-Revision des Landarmenhauses zu Benninghausen wurde die Anstalt, gleichwie in den frühern Jahren, in einem völlig befriedigenden Zustande befunden.

Die Ergebnisse der wirthschaftlichen und polizeilichen Verwaltung pro 1836 werden nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 22. November 1837.

1. Uebersicht der wirthschaftlichen Verwaltung des Landarmenhauses in Benninghausen pro 1836.

I. Einnahme.			Thlr.	sg.	pf.
1. Bestand aus der Rechnung pro 1835			1470	1	2
2. Reste aus 1835			164	26	6
3. Zinsen vom Kapitalvermögen			906	9	—
4. Von Grundstücken					
a. an Zeitpacht	1064. 23. —.				
b. durch eigene Bewirthschaftung	1402. 20. 11.				
			2467	13	11
5. Kostgeld					
a. für aus Armen- und Gemeinde-Kassen verpflegte Häuslinge	676. 3. —.				
b. » » eigenem Vermögen verpflegte Häuslinge	222. 29. 10.				
Außerdem sind von den Kreisen für 1546 Thl. 8 Sgr. Freimonate benutzt					
c. von der Fürstlich Waldeckischen Regierung für in der Anstalt aufgenommene Angehörige	47. 20. —.				
			946	22	10
6. Für Arbeitsverdienst			2202	14	2
7. » verkaufte Fabrikate			1699	24	3
8. An Provinzial-Beiträgen aus den Regierungsbezirken					
a. Münster	2074. 3. 8.				
b. Minden	2037. 27. 3.				
c. Arnsberg	2345. 3. —.				
			6457	3	11
9. Zuschuß aus der Regierungs-Haupt-Kasse zu Arnsberg			1654	—	—
10. Für bis dahin verkaufte Steine aus dem Feldziegelbrande pro 1835			1030	19	8
11. Verschiedene Einnahmen			245	10	3
12. An wieder eingezogenen Aktiv-Kapitalien			1500	—	—
		Summa	20744	25	8

Außerdem sind rückständig geblieben 119 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf. und die in 1836 gebrannten 440,000 Ziegelsteine noch unverkauft.

II. Ausgabe.

		Thlr.	sg.	pf.
1.	An Ausgabe-Resten	28	25	5
2.	Für Beköstigung	3290	24	5
3.	» Bekleidung	850	17	11
4.	» Wäsche und Reinigung	201	14	3
5.	» Feuerung	463	15	—
6.	» Beleuchtung	362	27	11
7.	» bauliche Unterhaltung	387	18	10
8.	» Unterhaltung und Ergänzung des Inventars	599	18	—
9.	» Aufgreifungs-Prämien, Transportkosten und Zehrgeld bei Entlassungen	146	11	2
10.	» Arznei, Schreibmaterialien, Botenlöhne, Reisekosten und andere kleine Ausgaben	163	5	1
11.	Gehälter der Offizianten	1795	—	—
12.	Für Werkmeister, Nachtwächter und Gesinde-Lohn	695	5	—
13.	Gratifikationen der Offizianten, des Gesindes, Pensionen und Unterstützungen	777	—	—
14.	Belohnungen der Häuslinge	46	4	10
15.	Ueberverdienst derselben	226	8	7
16.	Ankauf roher Arbeitsstoffe	1015	7	10
17.	Arbeitslohn der Häuslinge Behufs der Fabrikation	833	1	7
18.	Arbeitslohn der Häuslinge in der Hauswirthschaft	102	19	—
19.	Behufs der Ackerwirthschaft			
	a. für Unterhaltung des Viehes 504. 9. 2.			
	b. Düngungs-, Besaamungs-, Bepflanzungs-rc. Kosten 128. 2. 6.			
	c. Arbeitslohn der Häuslinge 516. 6. 6.			
		1148	18	2
20.	Für die Feldziegelei	1397	—	—
21.	Steuern, Gemeindelasten und Abgaben	356	26	10
22.	Zuschuß an die Taubstummenschulen	800	—	—
23.	Unvorhergesehene Ausgaben	82	10	—
24.	Zur Vermehrung des Kapitalvermögens	1298	16	—
	Summa	17068	25	10
	Die Einnahme beträgt	20744	25	8
	Mithin Bestand	3675	29	10

2. Uebersicht der polizeilichen Ergebnisse.	Männer.	Weiber.	Kinder.	Zöglinge der Erziehungs-Anstalten.	Summa.
Bestand am 31. December 1835	70	20	—	50	140
Im Jahre 1836 kamen hinzu					
a. ausländische Landstreicher	4	1	—	—	5
b. inländische dito	7	1	—	—	8
c. Ortsarmen, Trunkenbolde und Taugenichtse	133	28	—	—	161
d. Kinder in den Erziehungs-Anstalten	—	—	—	15	15
Summa	214	50	—	65	329
Davon sind:					
a. nach abgelaufener Strafzeit des Landes verwiesen	4	1	—	—	5
b. in ihre Heimath entlassen	128	22	—	1	151
c. als Gesinde und Lehrlinge untergebracht	6	5	—	15	26
d. andern Anstalten überwiesen	1	—	—	—	1
e. gestorben	3	1	—	—	4
f. entwichen	2	—	—	—	2
Summa	144	29	—	16	189
Bestand am 31. December 1836	70	21	—	49	140

Durchschnittlich waren in der Anstalt 151 Personen, davon — ausschließlich der Kranken und Zöglinge — 90 Arbeitsfähige, welche mit verschiedenen Arbeiten in und außer dem Hause beschäftigt worden sind. Den Entlassenen ist der Arbeitsverdienst, nach Abzug ihrer Schuld für Kost und Kleidung, eingehändigt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 787. Betr. das Ausbrechen der Fronten- und Scheidemauern bei mehrere Stockwerke hohen Gebäuden. 681. F. G. I.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß ein unzweckmäßiges und unvorsichtiges Verfahren beim Ausbrechen von Fronten-, Mittel- und Scheidemauern, und Wieder-Untermauern derselben, bei mehrere Stockwerke hohen Gebäuden, die schlimmsten Folgen haben kann. Es sind Fälle vorgekommen, wo dergleichen mit neuem Mauerwerk in den untern Stockwerken unterfangene Gebäude bald nachher schadhaft geworden sind, dergestalt, daß ihr augenblicklicher Abbruch nothwendig wurde; ja es sind solche Gebäude, ohne daß man ihre Schadhaftigkeit vorher bemerkt hatte, plötzlich ganz oder theilweise eingestürzt.

Um den hiernach bei Untermauerung der Wände unterer Stockwerke drohenden Gefahren möglichst zu begegnen, verordnen wir hierdurch von Landespolizeiwegen, daß hierbei für die Zukunft nach folgenden Vorschriften allgemein verfahren werden soll.

1) Jeder, welcher einen Theil der Fronten-, Mittel- und Scheidemauern eines Ge-

bäudes ausbrechen und wieder neu aufführen lassen will, muß eine deutliche Zeichnung hiervon, und eine die letztere völlig erläuternde Beschreibung, woraus hervorgeht, auf welche Weise das Ausbrechen und Wiederaufmauern der Fronten- und Scheidemauern stattfinden soll, der Orts-Polizeibehörde seines Wohnorts vorher einreichen. In der Beschreibung ist namentlich anzugeben:

a. wie die Absteifung bewirkt werden soll, und
b. welche Strecken nach und nach ausgebrochen und wieder aufgemauert werden sollen.

Findet die Orts-Polizeibehörde darin eine Abänderung nöthig, so hat solche der Bauherr und Bauausführer genau zu befolgen.

2) Demnächst ist strenge darauf zu halten, daß bei den Untermauerungen selbst Nachstehendes beobachtet werde:
   a. Es müssen dazu feste, völlig ausgebrannte und gehörig regulaire Ziegel- oder scharf behauene Bruchsteine angewendet werden.
   b. Wo nicht schnell verhärtender Cement zu Gebote steht, darf zum Kalkmörtel nur sehr scharfer Sand, welcher von allen kleinen Steinchen und fremdartigen Beimischungen gereinigt ist, angewendet werden, und solcher muß die gehörige Mischung von Kalk und dem vorgedachten Sande erhalten.
   c. Jede Schicht Mauerziegeln oder behauene Bruchsteine muß völlig in der Waage, im Lothe und richtigen Verbande aufgemauert werden.
   d. Jede Fuge muß so schmal als möglich sein, und darf die Höhe oder Breite der Fugen nie ¼ Zoll übersteigen.
   e. Die letzte oder oberste Schicht der neu aufgeführten Mauer muß unter der stehen gebliebenen alten Mauerschicht scharf eingetrieben und solche außerdem noch tüchtig verkeilt und verzwickt werden.

3) Es ist die Aufsicht des ausführenden Maurermeisters bei einer solchen Untermauerung nicht ausreichend, sondern es muß außerdem noch ein von der Orts-Polizeibehörde zu bestimmender zuverlässiger Sachverständiger die Oberaufsicht führen. Der ausführende Baumeister und der Bauherr sind verpflichtet, den Anordnungen dieses Sachverständigen, in Uebereinstimmung mit der Polizeibehörde, in Allem Folge zu leisten, ohne daß dieserhalb in der Vertretung des bauführenden Maurermeisters oder des Bauherrn etwas geändert wird.

Sämmtliche Orts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks werden hierdurch angewiesen und dafür verantwortlich gemacht, strenge darüber zu wachen, daß dieser Verordnung in vorkommenden Fällen pünktlich nachgelebt werde.

Minden, den 30. November 1837.

№ 788. Debit der Arzneiwaaren und Gifte. 88). K. U. I.

Mit Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 15. v. M. (Amtsblatt Nr. 53, S. 382) werden die betreffenden Polizeibehörden, auf den Grund der bestehenden Verordnungen, wegen sanitäts-polizeilicher Beaufsichtigung der Nahrungsmittel, Gifte, Farbe- und Arzneiwaaren, hierdurch angewiesen, die Material-Waaren-Handlungen wie die Kauf-

läden aller, mit obengenannten Gegenständen Handelnden, öfters und alljährlich wenigstens einmal, unter Zuziehung eines am Orte wohnenden Arztes, Apothekers oder Wundarztes, einer sorgfältigen Revision zu unterwerfen. Hierbei ist besonders darauf zu achten:

1) daß alle Gifte, namentlich auch alle aus Arsenik, Blei und Kupfer bereiteten Farbewaaren nicht über und neben Nahrungsmitteln irgend einer Art aufgestellt, sondern von diesen getrennt in den entferntesten Räumen des Verkaufslokals aufbewahrt, und mit eignen, ausschließlich für diese Waaren bestimmten Waagen und Gewichten verwogen werden;
2) daß sämmtliche Waagen, Trichter, Metallgefäße und Gewichte durch keinen Grünspan verunreinigt, und überhaupt reinlich gehalten sind;
3) daß diejenigen arzneilichen Substanzen, mit welchen den Nicht-Apothekern zu handeln verstattet ist, nicht im pulverisirten Zustande verkauft werden.

Gegen Contravenienten ist nach der Vorschrift zu 7. des Reglements vom 16. September 1836 (Gesetzsamml. pro 1837, pag. 41) zu verfahren.

Minden, den 2. December 1837.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 789. 12203. Die den Ortsbehörden ertheilten Erlaubnißscheine zur Ausfertigung von Versendungsscheinen werden hierdurch für das Jahr 1838 prolongirt.

Sollten etwa Abänderungen erforderlich sein, so sind dieselben vor Ablauf dieses Jahres bei den betreffenden Haupt-Aemtern in Antrag zu bringen.

Münster, den 1. December 1837.

Bekanntmachungen des Königl. Oberlandes-Gerichts.

№ 790. 283. B. Dem Königlichen Oberlandesgericht wird auf den Bericht vom 6. v. M. betreffend die Jurisdiction in Bergwerkssachen,

hierdurch eröffnet:

daß im Einverständnisse mit Seiner Excellenz dem Herrn Finanz-Minister die berggerichtlichen Funktionen in dem Departement des Kollegiums dem Berggerichte zu Bochum übertragen sein sollen.

Es sind daher die vorkommenden Sachen dorthin zu verweisen, und ist diese Bestimmung durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Die Kompetenz jenes Berggerichts soll sich aber nicht auf die Real-Jurisdiction über die Privat-Salz-Koktur-Werke erstrecken, da diese sämmtlich weder unter der Aufsicht der Bergbaubehörden, noch mit der Verwaltung des landesherrlichen Berg-Reals in Verbindung stehen.

Sie sind auf Grund besonderer Privilegien im Ausflusse der Landeshoheit privat-

rechtlich erworbenes, freies, lediglich durch das Salz-Monopol des Staates beschränktes Grundeigenthum, daher denn auch die Hypothekenbuchführung über dieselben den gewöhnlichen Gerichten verbleibt.

Berlin, den 16. November 1837.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Paderborn.

Indem wir das vorstehende Reskript Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die Untergerichte unsers Departements zugleich an, sich nach dem Inhalte desselben zu achten und machen dabei auf die Bestimmungen

1) des Edicts über die Berggerichtsbarkeit vom 21. Februar 1816, (Ges.-Samml. J. 1816, pag. 104 seqq.)
2) des Reglements für das Berggericht zu Siegen vom 13. Juli 1837, (Ges.-Samml. J. 1837, pag. 134 seqq.)
3) der Allerhöchsten Kabinets-Order über die Competenz der Berggerichte vom 12. October 1837, (ibid. pag. 147)

aufmerksam.

Paderborn, den 1. December 1837.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Oberlandesgerichts zu Paderborn für den Monat November 1837.

№ 791. 451. B.

Der Justiz-Commissarius und Notarius Meyer zu Heepen ist mit Tode abgegangen.

Die Oberlandesgerichts-Auscultatoren von Voß, Vogtmann und Nolting sind zu Oberlandesgerichts-Referendarien befördert.

Der Oberlandesgerichts-Auscultator von Schorlemer ist an das Königliche Oberlandesgericht zu Arnsberg versetzt.

Paderborn, den 1. December 1837.

Bekanntmachung,

die Ausreichung neuer Zins-Coupons Series V zu den Neumärkschen Interimsscheinen betreffend.

№ 792.

Vom 2. Januar 1838 ab, werden zu den verifizirten Neumärkschen Interimsscheinen die neuen, den Zeitraum vom 1. Januar 1838 bis Ende December 1841 umfassenden Zins-Coupons Ser. V. Nro. 1 à 8. bei der Controle der Staatspapiere (Taubenstraße Nro. 30) täglich, mit alleiniger Ausnahme der Sonn- und Festtage, wie auch der drei letzten Tage jeden Monats ausgereicht werden. Es sind dazu, und damit auch die Abstempelung der Coupons geschehen könne, der gedachten Behörde die Interimsscheine, nach

der Nummerfolge geordnet, mittelst einer, bei Empfangnahme der Coupons zu quittirenden Note, wozu die gedruckten Formulare schon von jetzt ab unentgeldlich verabreicht werden, originaliter vorzulegen.

Die Beamten der Controle der Staatspapiere können sich jedoch neben ihren Amts-Verrichtungen eben so wenig in Schriftwechsel mit dem Publikum, als auf Uebersendung von dergleichen Effekten einlassen; sie haben vielmehr die Anweisung erhalten, alle derartigen Anträge abzulehnen und die ihnen damit etwa zugehenden Papiere ohne Weiteres zurückzusenden. Ein gleiches würde geschehen müssen, wenn dergleichen Gesuche an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden gerichtet werden sollten.

Berlin, den 20. November 1837.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Der Deputirte der Neumark

von Voß.

№ 793. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 18. auf den 19. November d. J. sind aus der Wohnung des Kolon Kotjohann in der Bauerschaft Lintel folgende Gegenstände:

1) 66 Pfund Butter; 2) ein kupferner Kessel, von der Größe eines guten Eimers; 3) ein fast neuer kupferner Kaffeekessel, vier Maaß haltend; 4) ein weißer leinener Ueberzug mit feinem Buchweitzen-Mehl; 5) eine Quantität Schweinefett; 6) ein zinnener Topf; 7) einige Lebensmittel an Eier und Fleisch,

mittelst gewaltsamen Einbruchs entwendet worden.

Indem wir diesen Diebstahl öffentlich bekannt machen, fordern wir Jeden auf, seine etwaige Wissenschaft, wodurch die Thäter ermittelt oder die gestohlenen Sachen wieder herbeigeschafft werden könnten, der nächsten Obrigkeit oder dem unterzeichneten Inquisitoriate sofort anzuzeigen.

Paderborn, den 3. December 1837.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Berichtigung.

Seite 390, Zeile 12 von unten, lese man: Gerste 25 Sgr. 3 Pf. — statt: 23 Sgr. 3 Pf.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 56.

Minden, den 19. December 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 794. Instruction wegen des Waffengebrauchs der Communal- und Privat-Forst- und Jagd-Offizianten. ad 107. C. D. I. pl.

Damit die in dem Gesetze vom 31. März d. J. über den Waffengebrauch der Forst- und Jagd-Beamten enthaltenen Vorschriften auch zum Schutze der Communal- und Privat-Forsten und Jagden richtig angewandt und Mißbräuche möglichst verhütet werden, ertheile ich über die Ausführung dieses Gesetzes, sowohl zur Instruction der Polizeibehörden, als zur Belehrung der Forst- und Jagd-Besitzer und des betreffenden Dienst-Personals derselben, nachstehende nähere Anweisung.

§. 1.

Die Bestimmungen des §. 1. des Gesetzes finden auch auf die zu Verstärkung des Forstschutz-Personals angenommenen Hülfsaufseher Anwendung, wenn die im Eingange des angeführten Paragraphen festgesetzten Erfordernisse bei ihnen vorhanden und sie bei Ausübung ihrer Functionen mit Dienstkleidung oder einem Abzeichen versehen sind.

§. 2.

Die Communal- und Privat-Forst- und Jagd-Offizianten dürfen sich ihrer Waffen nur bedienen, wenn sie sich innerhalb des ihnen zur Verwaltung oder zum Schutz überwiesenen Forst- oder Jagd-Reviers befinden.

§. 3.

An Waffen dürfen sie nur den Hirschfänger, die Flinte oder Büchse führen; Flinten und Büchsen dürfen nur mit der Kugel oder mit Schroot geladen sein. Wer sich anderer Waffen oder einer anderen Ladung bedient, hat dadurch eine nach Maaßgabe des ihm zur Last fallenden Mißbrauchs zu arbitrirende Polizei-Strafe verwirkt, und bleibt außerdem für den etwa dadurch herbeigeführten Schaden verantwortlich.

§. 4.

Die Waffen sind jedenfalls, nur in den im §. 1. des Gesetzes vom 31. März d. J. unter 1 und 2 bezeichneten Fällen, mithin nicht gegen einen auf der Flucht befindlichen Frevler (mit Ausnahme des Falles, wenn derselbe nach seiner Ergreifung zum thätlichen Widerstande übergeht) zu gebrauchen und ist überdies möglichst dahin zu sehen, daß lebensgefährliche Verwundungen vermieden werden. Es ist ferner beim Gebrauch der Schußwaffen die nöthige Vorsicht anzuwenden, damit nicht andere bei dem verübten Forst- oder

Jagd-Frevel nicht betheiligte Personen verletzt werden, besonders in den Fällen, wenn sich in der Richtung des Schusses Landstraßen oder bewohnte Gebäude befinden.

§. 5.

Es begründet keinen Unterschied, ob der Vorfall, der zum Gebrauch der Waffen Veranlassung giebt, sich bei Tage oder zur Nachtzeit ereignet.

§. 6.

Da nach dem Gesetz von der Schußwaffe nur dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn der Angriff mit Waffen, Aexten, Knitteln oder anderen gefährlichen Werkzeugen, oder von einer Mehrzahl, welche stärker ist, als die zur Stelle anwesenden Forst- und Jagd-Offizianten, unternommen wird: so berechtigen Drohungen, welche nicht von der Art sind, daß sie sofort ausgeführt werden können, und bloß wörtliche Beleidigungen zum Waffengebrauch nicht.

§. 7.

Da es für die Polizei-Verwaltung von Interesse ist, wem die durch den §. 1. des Gesetzes zugestandene wichtige Befugniß anvertraut wird, und da überdies der §. 3. des Gesetzes den Waldbesitzern und Jagdberechtigten selbst Kosten-Vertretungen auferlegt: so haben diejenigen Communen und Privat-Personen, welche ihren Forst- und Jagd-Offizianten die Befugniß, sich in den betreffenden Fällen der Waffen zu bedienen, beigelegt wissen und sie zu dem Ende mit einer Dienstkleidung oder einem Abzeichen versehen wollen, hievon zuvor der competenten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

§. 8.

Mit dieser Erklärung ist zugleich die Benennung der Personen, welchen die Verwaltung oder der Schutz der gleichfalls genau zu bezeichnenden Forst- oder Jagd-Reviere übertragen ist, und ebenso die Beschreibung der gewählten Dienstkleidungen oder Abzeichen zu verbinden.

§. 9.

Sofern gegen die in dieser Art benannten Personen sich in irgend einer Art erhebliche Bedenken herausstellen, ist die Polizeibehörde befugt, denselben den Gebrauch der Waffen zu untersagen.

§. 10.

Die Communal- und Privat-Forst- und Jagd-Offizianten müssen in dem Augenblick, wo sie sich der Waffen bedienen, entweder mit einer Dienstkleidung, die ihre Bestimmung hinlänglich erkennen läßt, oder mit einem Abzeichen versehen sein, welches letztere nur in einem metallenen Schilde von wenigstens 3 Zoll Breite und Höhe mit einer in oben erwähnter Art der Polizeibehörde namhaft zu machenden Bezeichnung bestehen, und entweder an der Kopf-Bedeckung, auf der Brust oder dem Oberarm, oder auch an der Koppel des Hirschfängers getragen werden kann.

§. 11.

Erinnerungen der Polizeibehörde gegen die Zulässigkeit oder Zweckmäßigkeit der gewählten Dienstkleidungen oder Abzeichen haben die Waldeigenthümer und Jagdberechtigten zu berücksichtigen. Findet sich bei denselben nichts zu erinnern, so ist deren Beschreibung

in denjenigen Polizei-Bezirken, wo die betreffenden Forst- oder Jagd-Reviere belegen, von der Orts-Polizei-Behörde öffentlich bekannt zu machen.

§. 12.

So oft ein Forst- oder Jagd-Offiziant von den Waffen Gebrauch gemacht hat, auch wenn eine Verletzung unzweifelhaft nicht erfolgte, ist derselbe verpflichtet, unverzüglich der Orts-Polizei-Behörde und demnächst seiner Dienstherrschaft; sofern aber der Sitz der ersteren von dem Orte, wo der Vorfall sich ereignet, entfernter sein sollte, als die Wohnung der letzteren, zuerst dieser davon Anzeige zu machen. Die Orts-Polizei-Behörde hat hierauf sofort dem Landrath des Kreises Bericht zu erstatten, damit derselbe dasjenige, was ihm nach §. 4. und 5. des Gesetzes obliegt, wahrnehmen kann.

§. 13.

Wenn eine Verletzung vorgefallen ist, so sind die Forst- oder Jagd-Offizianten, es mögen nun ihrer mehrere oder ein einzelner zur Stelle sein, schuldig, den Verwundeten dahin zu geleiten, wo er ärztliche Hülfe, Pflege und Bewachung findet, nnd, wenn sie hierzu allein nicht im Stande sind oder solches für sie mit Gefahr verknüpft sein würde, dazu Hülfe herbeizuholen, demnächst aber ohne allen Verzug der Orts-Polizei-Behörde davon Anzeige zu machen.

Bis dahin, daß die Orts-Polizei-Behörde die Sorge für den Verwundeten übernommen hat, liegt dieselbe dem betreffenden Forst- oder Jagd-Offizianten und beziehungsweise dessen Dienstherrschaft ob.

Berlin, den 21. November 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
(gez.) von Rochow.

Vorstehende Instruction des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei wird hiermit zur Kenntniß des Publicums gebracht. Die Polizei-Behörden unsers Verwaltungs-Bezirks haben auf die genaue Befolgung der Instruction zu halten und zu dem Ende die Anordnung zu treffen, daß dieselbe in den einzelnen Gemeinden noch besonders bekannt gemacht werde.

Minden, den 9. December 1837.

№ 795. Anstellung städtischer Unterbeamte betr. 2860. Q. L. I. pl.

In mehreren zeither vorgekommenen Fällen ist zu bemerken gewesen, daß die Magistrate häufig die wegen Versorgung der Militair-Invaliden ergangenen gesetzlichen Bestimmungen vernachlässigen und unberechtigte Personen als städtische Unterbeamte anstellen, die nachher wohl, wenn die Sache zur Sprache kommt, wieder entfernt werden müssen, da ihre Anstellung gesetzwidrig erfolgt ist, wodurch dann den Betheiligten selbst der größte Nachtheil widerfährt.

Den Magistraten werden vorerwähnte gesetzliche Vorschriften nochmals alles Ernstes eingeschärft und sie werden darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn sie mit Vernachlässigung jener Vorschriften Unberechtigte anstellen, welche nachher wieder entfernt werden müssen, und sich hieraus ein Nachtheil für die Betheiligten ergiebt, diesen ein Regreßanspruch gegen diejenigen Personen zusteht, die bei einer solchen Anstellung mitgewirkt haben.

Außerdem werden diesfällige Gesetzverletzungen nach Befinden der Umstände mit einer Ordnungsstrafe von 5 bis 10 Thlr. geahndet werden.

Falls bei Besetzung derartiger Stellen keine qualificirte versorgungsberechtigte Invaliden den Magistraten bekannt sein sollten, haben dieselben darüber an uns Behufs deren Ueberweisung zu berichten.

Minden, den 4. December 1837.

№ 796. Personal-Chronik. 1786. P. J.

Der bisherige Rath beim Königl. Land- und Stadtgerichte zu Bromberg, Herr Franz Otto Gustav Albert von Mauderode, ist, mittelst Rescripts der Königlichen hohen Ministerien des Innern und der Polizei und der Finanzen vom 27. v. Mts., zum Assessor bei hiesiger Königl. Regierung ernannt und in dieser Eigenschaft in das Kollegium heute eingeführt worden.

Minden, den 12. December 1837.

Der Regierungs-Präsident
Richter.

№ 797. Personal-Chronik. 1787. P. J.

Die durch Versetzung des Herrn Ober-Regierungs-Raths Delius erledigte Stelle eines Ober-Regierungs-Raths und Abtheilungs-Dirigenten bei hiesiger Königlichen Regierung, ist dem seitherigen Landrath des Kreises Bielefeld, Herrn Franz von Borries, Allerhöchst verliehen und ist derselbe in das Kollegium heute eingeführt worden.

Minden, den 13. December 1837.

Der Regierungs-Präsident
Richter.

№ 798. 1787. P. J.

Dem Herrn Ober-Regierungsrath Kalisky ist höhern Orts die Stellvertretung des unterzeichneten Präsidenten in Behinderungsfällen und die Leitung der Finanzabtheilung mit einstweiliger Beilegung der Handels- und Gewerbesachen, dem Herrn Ober-Regierungsrath von Borries, aber die Leitung der Abtheilung des Innern unter Abzweigung der Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten übertragen worden.

Hiernach wird der Geschäftsgang von heute ab geführt werden und wollen die betreffenden Behörden und Individuen künftig ihre Eingaben in Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten an die Finanz-Abtheilung der Königl. Regierung richten.

Minden, den 13. December 1837.

Der Regierungs-Präsident
Richter.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 57.

Minden, den 22. December 1837.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 799. Bekleidung der Individuen auf dem Transport nach dem Landarmenhause zu Benninghausen.

Da nach Anzeige des Ober-Inspectors zu Benninghausen häufig Individuen dort eingebracht werden, denen die allernothwendigste Bekleidung mangelt und dieses nicht allein bei auswärtigen Vagabunden, sondern auch bei den aus der Heimath abgesendeten Personen vorkommt; so wird hierunter angeordnet, daß keine Leute auf den Transport nach dem Landarmenhause gegeben werden dürfen, welche nicht mit einer der Jahreszeit angemessenen Bekleidung und außerdem bei Entfernungen von mehr als einem Tagemarsche, auch mit einem reinen Hemde und die weiblichen daneben mit einem zweiten Rocke versehen sind, um bei Durchnässung sich umkleiden zu können. Wird diese Vorschrift von der Absendungs-Behörde unbeachtet gelassen, so ist die Behörde der nächsten Transport-Station verpflichtet, die fehlende Bekleidung sofort zu ergänzen, die dadurch veranlaßten Kosten von der Absendungs-Behörde wieder einzuziehen und dieses im Transport-Zettel zu vermerken.

Die Kosten werden für Inländer aus dem eignen Vermögen resp. von der Armen-Kasse getragen, für auswärtige Vagabunden von dem Absender bei dem Ober-Inspector zum Ersatz liquidirt.

Münster, den 9. December 1837.

Bekanntmachung des Königlichen Konsistorii.

№ 800. Personal-Chronik. 515. C.

Der vom Königl. Konsistorio zu Koblenz für wahlfähig erklärte evangelische Pfarramts-Kandidat Herrmann Sophron Gerhard Luiken aus Wesel, ist unter die wahlfähigen Kandidaten der Provinz Westphalen aufgenommen worden.

Münster, den 4. December 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 801. Remuneration der Bezirks-Hebammen. 837. K. I.

Wir bringen hierdurch unsere Verfügung vom 26. Mai 1829 (Amtsblatt S. 224) in Erinnerung, nach welcher die Bezirks-Hebammen, da, wo ihnen nicht durch Ueberweisung

eines angemeſſenen Fixums auf die Kommunal-Kaſſe die Verbindlichkeit auferlegt iſt, arme Frauen unentgeldlich zu entbinden, für jede dergleichen Entbindung den niedrigſten Gebührenſatz mit 15 Sgr. aus der betreffenden Armen- resp. Kommunal-Kaſſe erhalten ſollen. Die Vorſtände dieſer Kaſſen ſind ermächtigt und verpflichtet, den erwähnten Betrag, ſobald die Armuth der Wöchnerin gehörig beſcheinigt wird, gegen Quittung ohnweigerlich zahlen zu laſſen.

Zugleich bringen wir die Allerhöchſte Kabinets-Order vom 21. Mai 1827 (Amtsbl. 1827, S. 303) in Erinnerung, nach welcher die Bezirks-Hebammen den Anſpruch auf den Gebührenſatz von 15 Sgr. für jede Entbindung in ihrem Bezirke haben, welche durch unbefugte, zur Ausübung der Geburtshülfe nicht berechtigte Perſonen etwa verrichtet iſt.

Minden, den 6. December 1837.

№ 802. 2789. b. II. In Folge des Geſetzes vom 31. März c. bringen wir zur Kenntniß des Publikums, daß die vorgeſchriebenen dienſtlichen Abzeichen

1) des Förſters, welcher die Aufſicht über die Waldungen des Herrn Oberforſtmeiſters v. Mannsberg in der Gegend von Lütmarſen führt, in einem Hirſchfänger mit einem Koppel um den Leib, auf deſſen Schloß ſich ein maſſives Schild mit dem von Mannsbergiſchen Wappen befindet;
2) den Forſt- und Jagdbeamten des Herrn Reichsgrafen v. Wolff-Metternich zu Winſebeck und Eichholz, in Kappen von grünem Tuch mit einem rothen Streifen,

№ 804. 1053. U I.

Nachweiſe

der im Monat November 1837 in den Kreiſen des Regie

Namen der Landräthlichen Kreiſe.	Waitzen			Roggen			Gerſte			Hafer			Kartoffeln		
										Der Preußiſche					
	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.
Minden	1	13	—	1	2	2	—	24	2	—	13	8	—	11	3
Lübbecke	1	18	4	1	4	9	1	—	—	—	16	1	—	9	7
Herford	1	20	—	1	5	—	1	—	—	—	14	6	—	9	—
Bielefeld	1	17	6	1	5	—	—	28	9	—	16	3	—	10	—
Halle	1	20	—	1	5	4	1	—	11	—	16	3	—	10	—
Wedenbrück	1	15	—	1	5	—	—	28	—	—	20	—	—	10	—
Paderborn	1	14	1	1	4	4	—	22	8	—	13	5	—	6	7
Büren	1	13	4	1	—	—	—	22	11	—	15	4	—	7	1
Warburg	1	10	—	1	—	—	—	24	—	—	14	—	—	7	6
Höxter	1	10	—	1	3	4	—	24	5	—	11	2	—	7	6
Durchſchn.-Pr. p. Novbr. 37	1	15	1	1	3	6	—	26	7	—	15	1	—	8	10
" " " Octbr. 37	1	16	2	1	3	7	—	27	1	—	15	6	—	8	10
Mithin im Monat Novbr. Mehr . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weniger . .	—	1	1	—	—	1	—	—	6	—	—	5	—	—	—

Minden, den 17. December 1837.

über deren Schirm sich ein Schild mit der Aufschrift: Gräflich von Wolff-Metternichscher Förster und Jäger, befindet,

bestehen wird.

Minden, den 12. December 1837.

№ 803. 1021. U. l. h. II.

Mit Bezug auf die §§. 41 und 49 der Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829, bringen wir die Ablösungs-Preise von Getreide-Abgaben und Zehnten für den Zeitraum vom 19. November 1837 bis einschließlich den 18. November 1838 wie folgt, zur Kenntniß der Prästantiarien:

Die Ablösungs-Preise für den Berliner Scheffel von 3072 Preußischen Kubikzollen betragen in den Kreisen:

	Waizen			Roggen			Gerste			Hafer		
	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.
a. Minden, Lübbecke und Wiedenbrück	1	27	11	1	12	3	1	2	5	—	22	3
b. Herford und Bielefeld	1	29	5	1	12	11	1	3	11	—	22	3
c. Halle	2	1	3	1	14	10	1	6	10	—	22	6
d. Paderborn, Büren, Warburg und Höxter	1	12	4	1	—	3	—	21	6	—	13	5

Minden, den 12. December 1837.

S u n g

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
Scheffel			Scheffel			Scheffel			der Centner			das Schock		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
1	10	8	1	17	2	1	1	1	—	11	6	4	5	10
1	22	6	—	—	—	1	7	6	—	15	—	4	10	—
1	15	—	—	—	—	1	5	—	—	15	—	4	—	—
1	17	6	1	22	6	1	10	—	—	15	—	4	16	4
1	15	—	—	—	—	1	8	7	—	13	—	4	20	5
1	15	—	—	—	—	1	5	—	—	15	—	4	—	—
1	9	8	1	9	5	1	2	2	—	15	7	4	9	5
1	2	—	1	20	10	—	29	3	—	20	1	5	8	7
1	—	—	1	10	—	1	—	—	—	12	6	4	15	—
1	3	9	1	27	6	1	3	4	—	16	3	4	7	6
1	11	1	1	17	11	1	4	2	—	14	11	4	12	4
1	10	6	1	20	2	1	4	9	—	15	—	4	17	6
—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	2	3	—	—	7	—	—	1	—	5	2

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 805. Prolongation der Wegegeld-Freikarten betr. 12576.

Die für die Zeit bis zum 31. December d. J. ausgefertigten oder verlängerten Wegegeldfreikarten werden hiermit ferner auf ein Jahr, also bis zum 31. December 1838, gültig erklärt.

Münster, den 11. December 1837.

Diebstahls-Anzeigen.

№ 806. Es sind folgende Sachen gestohlen, als:

I. dem Heuerling Johann Friedrich Helling zu Bieren in der Nacht vom 30. auf den 31. October d. J., mittelst gewaltsamen Einbruchs, aus der Wohnstube: a. 3 leinene Tischtücher; b. 6 Mannshemden, 6 Frauenhemden und 8 Kinderhemden, ohne Zeichen; c. 2 leinene Taschentücher; d. ein Handtuch; e. 12 Ellen ungebleichtes Leinen; f. 1 leinener Sack mit circa ¼ Scheffel Hafer; g. ein leinener s. g. Dicker, mit weiß wollenem Düffel; h. ein rother Frauenrock von Boyen; i. ein rother Unterrock für ein Kind; k. ein Rasirmesser; l. ein Brodmesser mit großem hölzernen Griffe; m. ein circa ein Fuß langer Wandspiegel.

II. Dem Neubauer Dreckschmidt, Nro. 11 zu Hunnebrock, in der Nacht vom 9. auf den 10. November d. J., mittelst Ansetzens einer Leiter und Durchschneidens des Daches, vom Boden über der Stube:

1) circa 3 Scheffel Gerste; 2) circa 1 Scheffel Roggen.

III. Dem Herrn Baron und Gutsbesitzer von Eller-Eberstein zu Bustedt in der Nacht vom 18. auf den 19. November d. J. an dessen Garten, mit gewaltsamen Los- und Abbrechen:

ein Garten-Stackett, circa 5 Fuß hoch und 15 Fuß in der Länge oder Breite.

IV. Dem Heuerling Bernhard Heinrich Coring, bei No. 12 zu Herringhausen, in der Nacht vom 22. auf den 23. November d. J., mittelst gewaltsamen Einbruchs durch eine Wand, aus der Schlafkammer:

2 Oberbetten von Parchend, mit weiß leinenem Bezuge, ohne weitere Kennzeichen.

Da nun alle angewandte polizeiliche und richterliche Bemühung bis jetzt kein Resultat über die Ausmittelung der Thäter oder den Verbleib der Sachen geliefert hat, so fordern wir Jedermann auf, Alles, was zu diesem Zwecke dienen möchte, sofort uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen, wobei wir zugleich vor Ankauf oder Verhehlung der genannten Sachen nicht nur bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen warnen, sondern auch erwarten, daß Jeder, dem etwas davon zu Gesichte kommt, den Inhaber sofort anhält und der Polizei Kunde giebt.

Bünde, den 2. December 1837.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

I.

Gesetz,

die

Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben

in dem

Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen Steuervereine

betreffend.

Erster Abschnitt.

Von dem Verkehr mit dem Auslande überhaupt.

§. 1.

Allgemeine Grundsätze hinsichtlich des Ein-, Durch- und Ausganges.

Erzeugnissen der Natur, des Gewerbefleißes und der Kunst jeder Art ist der Ein-, Durch- und Ausgang gestattet.

Ausnahmen treten nur ein, wenn ausdrückliche Verbote bestehen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Besteuerung der Gegenstände des Verkehrs.

§. 2.

Steuer-Tarif.

a. Eingangsabgabe.

b. Durchgangsabgabe.

Anl. A.

Von denjenigen Gegenständen, welche zum Verbrauch, Verkauf oder überhaupt zum freien Verkehr eingehen, soll eine Eingangsabgabe; und

von denjenigen, welche nur transitiren, eine Durchgangsabgabe, nach Maaßgabe des anliegenden Tarifs und der ferneren Bestimmungen dieses Gesetzes erhoben werden.

Die von solchen Abgaben befreieten Gegenstände sind in dem Tarife besonders angegeben.

§. 3.

c. Ausgangsabgabe.

Ausgehende Gegenstände unterliegen in der Regel einer Abgabe nicht. Nur diejenigen, bei welchen im zweiten Abschnitte des vorgedachten Tarifs eine Ausgangsabgabe ausgeworfen ist, machen davon eine Ausnahme.

§. 4.

Begriff von fremden Gegenständen.

Alle aus dem Auslande — worunter hier und in den folgenden §§. sämmtliche zu dem Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen Steuervereine nicht gehörigen Länder und Landestheile verstanden werden — eingehende Gegenstände werden in Beziehung auf die Abgabepflichtigkeit in der Regel als fremde angesehen und behandelt.

§. 5.

Ausnahmen und allgemein bedingte Befreiungen von der Eingangsabgabe.

Ausnahmen von diesem Grundsatze finden dahin statt, daß Gegenstände des freien Verkehrs, mögen sie ausländische und bereits verabgabte, oder inländische sein, welche vom Inlande durch das Ausland nach dem Inlande versendet werden, beim Wiedereingange in das Letztere dann von der Abgaben-Entrichtung befreiet bleiben, wenn die vollständige Ueberzeugung vorhanden ist, daß die eingehenden Gegenstände dieselben seien, welche aus dem Inlande ausgegangen sind, auch nicht angenommen werden kann, daß eine Zwischenlagerung im Auslande stattgefunden habe.

Wer auf diese Begünstigung Anspruch machen will, hat die deshalb vorgeschriebenen Anordnungen unmangelhaft zu erfüllen.

§. 6.

Ferner bedingte Befreiungen für bestimmte Fälle.

Befreiungen von der Eingangsabgabe können ferner bewilligt werden:

1) für diejenigen ausländischen Gegenstände, welche
   a. zur Verarbeitung, Veredelung oder Reparatur mit der Bestimmung eingehen, die daraus verfertigte, veredelte oder verbesserte Waare wieder auszuführen;
   b. zu inländischen Messen und Märkten ein- und demnächst wieder ausgehen; und endlich
   c. für dasjenige Vieh, welches aus dem Auslande zum Verkaufe oder zu andern Zwecken eingeführt worden, und unverkauft oder nach Erreichung der bei der Importation gehegten Absicht in das Ausland zurückgeht;
2) für diejenigen inländischen abgabenfreien, oder ausländischen und bereits verabgabten Gegenstände bei der Zurückkunft aus dem Auslande, welche
   a. in besonderen, von der obersten Steuerbehörde zu beurtheilenden Fällen zur Verarbeitung, Veredlung oder Reparatur mit der Bestimmung, die daraus gefertigte, veredelte oder verbesserte Waare in das Inland wieder einzuführen, in das Ausland gebracht worden;
   b. nach ausländischen Messen und Märkten versendet worden, und von da unverkauft zurückkommen;
   c. in Hamburg und Bremen zur Lagerung gekommen sind, und von diesen Lagern wieder eingeführt werden; und endlich
   d. für dasjenige Vieh, welches aus dem Inlande zum Verkauf oder zu andern Zwecken in das Ausland geführt worden, und von da unverkauft oder nach Erreichung der bei der Exportation gehegten Absicht zurückkommt.

Jedoch müssen die für solche Fälle von der obersten Steuerbehörde vorzuschreibenden Controle-Maaßregeln genau beobachtet werden.

§. 7.

Erleichterung des Durchganges

Transitirende Gegenstände können, vorbehältlich der Erlegung der Durchgangsabgabe, innerhalb Landes unter der angeordneten Aufsicht umgeladen und gelagert werden.

§. 8.

Ermäßigung der Durchgangsabgabe.

Auch können transitirende Gegenstände unter besonderen Verhältnissen in der Abgabe erleichtert werden, und sind derartige Erleichterungen erforderlichen Falls zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

§. 9.

Zur Entrichtung der Abgaben ist derjenige verpflichtet, welcher zur Zeit, wo die Abgabe erlegt werden muß, Inhaber (natürlicher Besitzer) des abgabepflichtigen Gegenstandes ist. Als ein solcher wird auch derjenige angesehen, welcher die Gegenstände aus einer unversteuerten Niederlage zu entnehmen berechtigt ist. Verpflichtung zur Entrichtung der Abgaben.

§. 10.

Die Abgaben sind entweder an der Grenze oder im Innern des Landes bei den nach den Bestimmungen des §. 15. zum Empfang berechtigten Erhebungsstätten zu entrichten, und zwar: Wo die Abgabe zu entrichten.

1) die Eingangsabgabe:
   a. für alle lose und unverpackt (d. h. entweder ohne alle oder doch nur in einer solchen Umgebung, bei welcher der Inhalt den Steuerbeamten sogleich vor Augen gelegt werden kann) zum freien Verkehr eingehenden Gegenstände und für Vieh, imgleichen für alle Gegenstände, die über Grenz-Steuerämter dritter Klasse eingehen können, an der Grenze;
   b. für alle übrigen Gegenstände, nach der Wahl des Importanten, entweder an der Grenze oder bei dem Steueramte des Bestimmungsorts;
   c. für die in eine unversteuerte Niederlage aufgenommenen bei dem Steueramte des Lagerungsorts vor der Entnehmung aus der Niederlage;
2) die Durchgangsabgabe an der ersten Eingangs-Grenze, und nur bei Zwischenlagerungen
   bei dem Steueramte des Lagerungsorts vor der Entnehmung aus der Niederlage;
3) die Ausgangsabgabe:
   a. für Lumpen bei dem Steueramte des Absendungsorts;
   b. für die übrigen Gegenstände, nach der Wahl des Exportanten, entweder bei dem Steuer-Amte des Absendungsorts oder an der ersten Ausgangs-Grenze.

§. 11.

So lange die Abgaben nicht berichtigt sind, haften die abgabepflichtigen Gegenstände für deren Entrichtung ohne Rücksicht auf die Rechte eines Dritten. Sie können zu dem Ende von den Steuerbeamten zurückgehalten oder mit Beschlag belegt, und ihre Verabfolgung kann vor Entrichtung der Abgaben nicht verlangt werden. Haften der Gegenstände für die Abgaben.

§. 12.

Die aus Irrthum oder durch unrichtige Anwendung der Tarifsätze zu viel erhobenen Abgaben sollen zurückgezahlt, die zu wenig oder gar nicht erhobenen durch die Erhebungsbeamten von den Steuerpflichtigen nachträglich eingezogen werden. Abgaben-Erstattung und Nacherhebung.

Beides muß jedoch innerhalb Jahresfrist, von dem Tage angerechnet, an welchem die Abgabe entrichtet wurde oder zu entrichten war, geschehen; wenigstens sind die desfallsigen Ansprüche sowohl von Seiten der Steuerpflichtigen, als von Seiten der Verwaltung binnen jener Frist geltend zu machen.

Nach Ablauf derselben ist jeder bis dahin nicht angebrachte Anspruch auf Erstattung oder Nachzahlung von Abgaben sowohl gegen die Steuer-Kasse, als gegen die Steuerpflichtigen erloschen, und ersterer verbleibt nur das Recht, auf Schadenersatz gegen die Steuerbeamten, ohne daß diese befugt sind, ihren Regreß an dem Steuerpflichtigen zu nehmen.

§. 13.

Zettel-, Blei-, Siegel- u. Stempelgebühren.

Außer den Ein-, Durch- oder Ausgangs-Abgaben sind auch, wenn Gegenstände nach den Vorschriften dieses Gesetzes unter besonderen Controle-Formen abgefertigt werden, die im vierten Abschnitte des Tarifs bestimmten Zettel-, Blei- oder Siegel- und Stempelgebühren zu entrichten.

Dritter Abschnitt.

Von den zur Erhebung und Aufsicht angeordneten Aemtern, deren Befugnissen und Verpflichtungen.

§. 14.

Steuerämter.

Zur Erhebung und Sicherung der Ein-, Durch- und Ausgangs-Abgaben sind an geeigneten Orten

an der Grenze

Grenz-Steuerämter erster, zweiter und dritter Klasse,

im Innern des Landes

Haupt-Steuerämter und Neben-Steuerämter errichtet. — Sie sind zugleich mit der Erhebung der Fabrikations-Abgaben von inländischem Biere und Branntweine beauftragt.

§. 15.

Deren Befugnisse:

1. Grenz-Steuerämter 1ster Klasse.

Ueber die Grenz-Steuerämter 1ster Klasse findet Ein-, Durch- und Ausgang in unbeschränkter Maaße statt, und diese Aemter sind zu jeder Erhebung, sie betreffe Ein-, Durch- oder Ausgangs-Abgaben, ermächtigt.

2. Grenz-Steuerämter 2ter Klasse.

Bei den Grenz-Steuerämtern 2ter Klasse ist der Ein- und Durchgang zwar unbeschränkt; auch sind sie zur Erhebung jeder Durchgangs-Abgabe ermächtigt. Die Befugniß zur Erhebung der Eingangs-Abgabe beschränkt sich indeß nur auf solche Gegenstände, die

a. lose und unverpackt;

b. zwar verpackt eingehen, wofür indessen die von jedem einzelnen Deklaranten zu entrichtende Abgabe überhaupt, mit Einschluß der für die von demselben lose und unverpackt eingeführten Gegenstände zu entrichtenden, den Betrag von 20 Rthlr. nicht übersteigt;

oder

c. zu denjenigen gehören, die auch über Grenz-Steuerämter 3ter Klasse eingeführt werden dürfen; so wie

d. auf Vieh.

Zur Ausgangs-Behandlung und Erhebung der Ausgangs-Abgabe sind sie nur in soweit berechtigt, als die auszuführenden Gegenstände weder aus solchen, die mit einer

höhern Ausgangs-Abgabe als von 15 Silbergroschen (12 Sgr.) für den Centner belegt sind, bestehen, noch zu denjenigen gehören, für die im Falle der Exportation eine Steuer-Bonification gegeben wird.

3. Anmelde-Posten.

Grenz-Steuerämter 1ster und 2ter Klasse, die nicht unmittelbar an der Grenze errichtet werden können, sollen erforderlichen Falls mit der Grenze näher belegenen Anmelde-Posten versehen werden, denen jedoch in dieser Eigenschaft die Befugniß zur Erhebung von Ein-, Durch- und Ausgangs-Abgaben nicht zustehet.

4. Grenz-Steuerämter 3ter Klasse.

Ueber Grenz-Steuerämter 3ter Klasse ist der Eingang nur gestattet für folgende Gegenstände, als:

1) Getreide und Hülsenfrüchte;
2) Bau- und Nutzholz, auch Balken, Bohlen, Bretter, (rauhe Dielen) Sparren und Latten, von europäischen Holzarten; auch
3) dergleichen gezimmertes und zugerichtetes Bauholz;
4) Kalk und Gips, gebrannter, und Cement;
5) Steinkohlen;
6) Oelsaamen und Oelkuchen;
7) behauene Bau-, Bruch-, Mauer-, Quader-, Mühl- und dergleichen Steine, auch Fluren, und Schleif- und Wetzsteine, gewöhnlich runde von Sandstein;
8) gebrannte Mauer-, Back-, Dach- und Ziegelsteine, Klinker;
9) Torf.

Gegenstände, die mit einer Ausgangs- oder Durchgangs-Abgabe belegt sind, dürfen über diese Aemter nicht ausgeführt werden; eben so wenig aber auch alle sonstige Artikel, deren wirklicher Ausgang nachzuweisen ist, um von der Abgaben-Entrichtung befreit zu werden, oder auf Steuer-Bonification Anspruch machen zu können.

5. Haupt-Steuerämter.

Die Haupt-Steuerämter sind zu jeder Erhebung von Ein-, Durch- und Ausgangs-Abgaben, so weit deren Entrichtung überhaupt im Innern gesetzlich erlaubt ist, ermächtigt, und haben hinsichtlich der aus dem Auslande über Grenz-Steuerämter, oder aus inländischen unversteuerten Niederlagen, oder von einem andern inländischen Haupt-Steueramte bei ihnen ankommenden, so wie der dahin abgehenden abgabepflichtigen und noch nicht versteuerten, oder abgabefreien, aber verpackten Gegenstände die Qualität der Grenz-Steuerämter erster Klasse.

6. Neben-Steuerämter.

Die Erhebungs-Befugnisse der Neben-Steuerämter beschränken sich auf die von den Postgütern zu entrichtenden Abgaben.

Beschränkung oder Erweiterung dieser Befugnisse.

Beschränkungen oder Erweiterungen der Befugnisse einzelner Steuerämter bleiben der obersten Steuerbehörde vorbehalten.

§. 16.

Bezeichnung der Grenzämter und Anmelde-Posten

Die in den vorstehenden §§. gedachten Grenzämter und Anmelde-Posten sollen mit Schildern versehen werden, aus deren Inschrift die Qualität der Stellen hervorgeht; auch können da, wo die Localität es erheischt, Schlagbäume errichtet werden.

§. 17.

Geschäfts-Stunden bei den Steuerämtern.

Die Geschäfts-Locale der Steuerämter sollen zur Abfertigung der Steuerpflichtigen geöffnet sein:

1) Bei den Grenzämtern:
   a. in den fünf Winter-Monaten October bis incl. Februar, Vormittags von 7 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 1 bis 6 Uhr;
   b. in den übrigen Monaten, Vormittags von 6 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 1 bis 8 Uhr.

   Bei lebhaftem Verkehr oder besonderen Lokal-Verhältnissen, muß erforderlichen Falls mit den Abfertigungen früher angefangen und später fortgefahren werden.

2) Bei den Haupt-Steuerämtern:
   a. in den fünf Winter-Monaten October bis incl. Februar, Vormittags von 7 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 1 bis 4 Uhr;
   b. in den übrigen Monaten, Vormittags von 7 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr;

3) Bei den Neben-Steuerämtern, von 7 bis 10 Uhr Vormittags, insofern die Controle der Verbrauchssteuern, die Verabgabung der Postgüter oder sonstige Dienstverrichtungen nicht auch zu anderen Tageszeiten die Oeffnung des Geschäftslocals erfordern.

An Sonn- und Festtagen sind die Steuerämter während des vormittägigen Gottesdienstes geschlossen.

Die Expedition der in Wagen und zu Pferde reisenden Personen ist indeß auf gewisse Stunden überall nicht beschränkt.

§. 18.

Aufsichts-Beamte.

Zur Führung der Aufsicht an der Grenze und im Innern sind besondere Controle-Beamte angestellt. Es sind indessen auch die Erhebungs- und sonstigen Beamten der Steuer-Verwaltung zur Mitaufsicht verpflichtet.

§. 19.

Uniformirung und Bewaffnung der Grenz-Beamten.

Die an den Grenzen fungirenden Steuer-Beamten sollen, soweit als erforderlich, uniformirt und bewaffnet sein.

§. 20.

Legitimation der nicht uniformirten Steuer-Beamten.

Nicht uniformirte Steuer-Beamte müssen sich durch die von der vorgesetzten Behörde erhaltene Legitimation ausweisen können.

§. 21.

Bestimmung wegen des Waffengebrauchs. Anl. B.

Die Befugnisse der Grenz-Beamten beim Gebrauche der ihnen verliehenen Waffen sind durch das anliegende Reglement näher festgestellt.

§. 22.

Verhalten der Steuer-Beamten und der Steuerpflichtigen im Allgemeinen.

Die Steuer-Beamten sind bei Vermeidung einer Disciplinar- oder den Umständen nach härtern Strafe gehalten, bei ihren Dienstverrichtungen ein anständiges und bescheidenes Verfahren zu beobachten, ihre Nachforschungen nicht über den Zweck der Sache auszudehnen und überhaupt jeden Anlaß zu gegründeten Beschwerden zu vermeiden.

Damit solche Beschwerden auch in den Fällen, wo der Fremde keine Zeit zu einem umständlichen Verfahren hat, wie namentlich an den Grenzen, zur Kenntniß der vorgesetzten Behörde gelangen, soll bei jedem Grenzamte ein Register ausgelegt werden,

in welches der Beschwerdeführer seinen Namen, Stand und Wohnort, so wie die Thatsache, worüber er sich beschweren zu können vermeint, eintragen kann.

Jede Beschwerde, sie mag durch das eben erwähnte Register, oder durch besondere Anzeige zur Kenntniß der Steuer-Verwaltung kommen, soll Veranlassung geben, den betreffenden Steuer-Beamten zur Verantwortung zu ziehen, oder ihn genau zu beobachten und dem Befinden nach für das verkehrende Publikum unschädlich zu machen.

Die Strafe der Dienstentsetzung soll aber diejenigen treffen, welche

1) Vexationen gegen Steuerpflichtige sich erlauben; oder
2) von diesen für irgend ein Dienstgeschäft ein Geschenk an Geld und Sachen, oder eine Leistung, sie habe Namen wie sie wolle, verlangen oder annehmen, oder durch ihre Angehörige verlangen oder annehmen lassen; oder
3) bei den ihrer Controle unterworfenen Personen Geldanleihen machen.

Außerdem soll dasjenige, was auf diese Art angeliehen oder angenommen worden, confiscirt werden und der Steuer-Strafkasse zufallen.

An diese Kasse sind auch die den Steuer-Beamten angebotenen Geschenke abzuliefern.

Dagegen haben aber auch die Steuer-Beamten von den Steuerpflichtigen ein bescheidenes Benehmen zu erwarten; und derjenige, welcher sich einem solchen bei Ausübung seines Amts widersetzt, denselben mit Worten oder durch unanständige Begegnung beleidigt, oder sich gar thätlich an demselben vergreift, oder aber ihm Geschenke oder Gelddarlehne anträgt, soll, dafern er nach Beschaffenheit seiner Handlung und nach den bestehenden Criminal-Gesetzen nicht eine schwerere Strafe verwirkt hat, mit einer den Umständen angemessenen Geldbuße oder Gefängnißstrafe belegt werden.

§. 23.

Revision bei Gewerbetreibenden.

Die Steuer-Beamten sind berechtigt, bei den Handel- und Gewerbetreibenden ihres Controle-Bezirks von Zeit zu Zeit Revisionen vorzunehmen. Zu dem Ende ist ein Jeder, der Handel oder Gewerbe mit abgabepflichtigen Gegenständen treibt, insbesondere die Kaufleute, Krämer, Hokenhändler, Gast- und Schenkwirthe, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 10 Rthlr. gehalten, den Steuer-Beamten ihre Waarenlager, Vorrathsbehältnisse und alle diejenigen Räume, worin abgabepflichtige Gegenstände aufbewahrt werden, auf Erfordern sofort, zur Nachtzeit jedoch nur in Gegenwart eines Steuerbeamten höhern Grades oder des Orts-Vorstandes, oder mit Zustimmung einer obrigkeitlichen Person oder des Steuer-Richters, zu öffnen und über den Zugang und Abgang an abgabepflichtigen Gegenständen die verlangte Aufklärung zu geben.

In gleicher Maaße sind auch die Frachtfuhrleute, Branntweinfuhrleute und Schiffer bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 5 Rthlr. gehalten, alle diejenigen Räume, welche sie zur Aufbewahrung transportirter Gegenstände benutzen, den Steuer-Beamten zu jeder Zeit zu öffnen und die darüber geforderte Aufklärung zu ertheilen.

§. 24.

Revision bei anderen Personen.

Steuerpflichtige, welche zu den im vorstehenden §. 23. benannten Gewerbetreibenden nicht gehören, sind solchen Revisionen zwar nicht unterworfen, indeß verpflichtet, den Steuer-Beamten auf deren in Beziehung auf den Empfang oder die Versendung abgabe-

pflichtiger Gegenstände gehaltenen Nachfragen genügende Auskunft zu geben. Wer jedoch zum zweiten Male einer Defraude mit derartigen Gegenständen gerichtlich überführt worden ist, muß sich für die folgenden 2 Jahre den Revisionen seiner Vorrathsbehältnisse gleich Gewerbetreibenden unterwerfen, und verliert, wenn er anderweit einer Defraude gerichtlich überführt worden, für immer den Anspruch auf Befreiung von der Revision.

§. 25.

Haussuchung.

Allgemeine Haussuchungen können nur in Fällen dringenden Verdachts einer Defraude oder heimlichen Niederlage unversteuerter Waaren vorgenommen werden:

1) bei Gewerbetreibenden, entweder von einem Steuer-Beamten höhern Grades, unter Zuziehung des Ortsvorstandes; oder von einem untern Steuerbeamten, unter Anordnung oder Leitung der Obrigkeit oder des Steuer-Richters;
2) bei anderen Personen, von einem Steuer-Beamten höhern Grades, unter Anweisung oder Leitung der Obrigkeit oder des Steuer-Richters.

Tritt aber der Fall ein, daß von den Steuer-Beamten auf der That betroffene und verfolgte Contravenienten mit den Gegenständen, die sie bei sich führen, in Gehöften oder Häusern einen Zufluchtsort suchen, so bedarf es jener Förmlichkeiten nicht; es müssen vielmehr die verdächtigen Räume den verfolgenden Beamten auf deren Verlangen sofort geöffnet, und diese dürfen in Ausübung ihrer Dienstpflicht gegen die Flüchtigen auf keine Weise gehindert werden.

§. 26.

Sonstige Revisions-Befugnisse der Steuer-Beamten.

Gegen Führer abgabe- oder controlepflichtiger Gegenstände auf dem Transporte haben die Steuer-Beamten folgende Befugnisse und Verpflichtungen:

1) Frachtfuhrwerk und Viehtreiber können sie anhalten, sich die Steuer-Legitimation vorzeigen lassen und diese mit den Gegenständen durch äußere Besichtigung vergleichen.

   Findet Uebereinstimmung nicht statt, so müssen sie die Legitimation an sich behalten und die Gegenstände wo möglich in der Richtung, worin sie dieselben finden, zum nächsten Steuer-Amte begleiten.
2) Kiepen- und Packenträger, Handfuhrwerke, Bauern- und sonstige Wirthschafts-Fuhrwerke und beladene Lastthiere können auf der Stelle revidirt werden, um Ueberzeugung zu nehmen, daß entweder keine abgabepflichtige Gegenstände geladen oder diese gehörig angemeldet sind. Bei verpackten Waaren muß entweder nach obiger Vorschrift unter 1. verfahren, oder der Transportant zum nächsten Steuer-Amte oder zum Vorstande des nächsten Orts begleitet werden, um sich bei demselben einer Nachsuchung zu unterwerfen.
3) Ledig angegebenes Fuhrwerk, ohne Ausnahme, kann angehalten werden, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß es wirklich unbeladen ist.
4) Führer von Fahrzeugen auf denjenigen Flüssen, welche nicht vermöge besonderer Schifffahrts-Verträge als Ausland anzusehen sind, müssen auf den Anruf der Steuerbeamten sobald als möglich anhalten, und je nachdem es verlangt wird, entweder

entweder dem Ufer zusteuern und daselbst an paßlicher Stelle anlegen, oder die Ankunft der Steuer-Beamten abwarten.

5) Wer Gegenstände führt, welche bei dem Transporte mit einer Legitimation nicht begleitet zu sein brauchen, (§. 82.) ist gehalten, den Steuer-Beamten zur Stelle die nöthige Auskunft zu geben, um sie zu überzeugen, daß die Gegenstände jener Legitimation auch wirklich nicht bedürfen. Kann dies nicht genügend geschehen, so sind die Steuer-Beamten befugt, den Transport dahin zu führen, wo die verlangte Auskunft mit Sicherheit zu erhalten steht.

6) An denjenigen Orten, wo eine Thor-Controle angeordnet ist, haben die Thor-Einnehmer (Thorschreiber) die Verpflichtung, von Frachtfahrern die Ladungs- und Legitimations-Papiere zur Visirung sich vorlegen zu lassen, auch erforderlichen Falls die Ladung der Revision zu unterziehen; der Waarenführer muß daher sowohl an dem Thore des Einganges, als an dem des Ausganges sich beim Thor-Einnehmer (Thorschreiber) melden.

7) Reisende in Wagen und solche, die zu Pferde oder zu Fuß mit Felleisen und dergleichen über die Grenzen eingegangen sind, und sich auf einer Hauptstraße in der unbezweifelten Richtung nach dem Grenz-Steueramte befinden, dürfen von den Steuer-Beamten überall nicht angehalten werden.

Sind diese Reisenden indeß das Grenzamt bereits passirt, so kann von ihnen, jedoch nur innerhalb der ersten Meile landeinwärts von der Vereinsgränze, die Nachweisung der geschehenen Meldung gefordert werden. Erfolgt diese, so dürfen die Reisenden nicht weiter aufgehalten werden; im entgegengesetzten Falle haben die Steuer-Beamten solche, wenn sie nicht sofortige Revision wünschen sollten, entweder zum nächsten Steueramte zurückzuführen, oder, wenn der im Wagen Reisende sich erbietet, den Steuer-Beamten bis zum nächsten Orte mitzunehmen, dahin zu begleiten, um daselbst die Revision zu bewirken.

Ausgenommen von jener Nachweisung sind die mit den ordinairen Posten oder mit Extrapost Reisenden, indem diese, nachdem sie sich beim Grenzamte gemeldet haben, auf der Route überall nicht weiter angehalten werden dürfen.

8) Abgabe- oder controlepflichtige Gegenstände, welche mit den vorhandenen Legitimations-Papieren nicht übereinstimmen, oder auf einer von der vorgeschriebenen abweichenden Straße betroffen werden, oder mit der erforderlichen Legitimation nicht versehen sind, müssen in Beschlag genommen und an das nächste Steueramt abgeliefert werden.

§. 27.

Quittungs-Bücher der Gewerbetreibenden.

Die im §. 23. genannten Handel- und Gewerbetreibenden sind gehalten, ein Quittungsbuch zu führen, in welches die empfangenen verabgabten Gegenstände von dem Steueramte jedes Mal eingetragen werden müssen, und worin auch der bei den Revisionen der Waarenlager ermittelte, von dem Steuerpflichtigen durch seine Mitunterschrift als richtig anzuerkennende Bestand zu verzeichnen ist. — Die Steuer-Beamten sind verpflichtet, die Vorlegung dieses Buches sowohl bei der Verabgabung

Digitized by Google

der Gegenstände, als bei den späteren Revisionen der Waarenlager zu verlangen, und der Gewerbetreibende, welcher diesem Verlangen kein Genüge leistet, verwirkt eine Ordnungsstrafe von 1 Thlr.

Vierter Abschnitt.

Von dem bei ein- u. durchgehenden Gegenständen zu beobachtenden Verfahren.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 28.

Erlaubte Straßen.

Die Ein- und Durchfuhr abgabepflichtiger oder abgabefreier, jedoch verpackter Gegenstände darf nur auf einer solchen Land- oder Wasserstraße geschehen, an welcher ein, nach den Bestimmungen des §. 15. zur Behandlung der Gegenstände ermächtigtes Grenz-Steueramt oder Anmelde-Posten sich befindet.

Diese Straßen sollen bei Entlegenheit des Grenzamts von der Grenze an den geeigneten Punkten mit Pfählen und diese mit Inschriften versehen werden, wodurch auf das Amt hingewiesen wird.

§. 29.

Verbotene Nebenwege.

Alle andere Wege sind für den gedachten Verkehr verboten; auch darf an den, als erlaubte Eingangspunkte oder Landungsplätze nicht bezeichneten Uferstellen kein mit Gegenständen der im vorstehenden §. 28. erwähnten Art beladenes Fahrzeug in einer solchen Nähe des Ufers anlegen, daß dadurch heimliche Ausladungen leicht zu bewirken stehen. Die in dieser Beziehung zu beobachtende Entfernung wird, wenn nicht die Beschaffenheit des Strombettes oder der Wasserstand Ausnahmen nothwendig machen, auf mindestens 50 Fuß bestimmt.

Ausnahmen.

Das Verbot des Anlandens an anderen, als den bezeichneten Landungsplätzen tritt außer Kraft, wenn wegen Beschädigung des Fahrzeuges, drohender Gefahr, oder wegen augenscheinlichen Nothstandes der Führer des Fahrzeuges an einer andern Uferstelle anzulegen genöthigt wird.

Auch ist zur Erleichterung des Transports der zu Wasser ein- und ausgehenden Gegenstände das Anlanden, die Löschung oder Befrachtung eines Fahrzeuges an anderen als den bezeichneten Landungsplätzen alsdann gestattet, wenn die Gegenstände der Ladung der Ein- oder Ausgangs-Behandlung bei einem Grenz-Steueramte bereits unterworfen worden sind, und solches durch Vorzeigung der desfallsigen Legitimations-Papiere nachgewiesen werden kann.

Die oberste Steuer-Behörde ist übrigens ermächtigt, in geeigneten Fällen noch andere Ausnahmen zu gestatten.

§. 30.

Fernere Ausnahmen.

Völlig abgabefreie und zugleich unverpackte Gegenstände (Tarif Abschnitt I.) können auch auf Nebenwegen ein-, durch- oder ausgeführt werden.

§. 31.

Beschränkung des Transports auf die Tagesstunden.

Der Transport der Gegenstände über die Vereinsgrenze ist nur in den Tagesstunden erlaubt.

Als Tagesstunden werden in dieser Beziehung angesehen:
in den Monaten Januar, Februar, October, November und December die Stunden von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;
in den Monaten März, April, August und September von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends;
in den Monaten Mai, Junius und Julius von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

Ausnahmen hievon finden nur statt:
1) hinsichtlich der Gegenstände, welche mit den Posten versendet werden, oder welche Reisende in Wagen, zu Pferde oder zu Fuß mit sich führen; und
2) wenn in außerordentlichen Fällen die Erlaubniß des betreffenden, zur Behandlung der Gegenstände ermächtigten Grenzamts ertheilt wird. Der Erlaubnißschein muß den Transportanten, den Gegenstand selbst, die Straße und die Zeit der Gültigkeit bezeichnen.

§. 32.

Einhalten der Hauptstraße.

Bei dem Transporte der Gegenstände von der Vereinsgrenze bis zum Grenzamte, und von diesem bis zu jener muß die bezeichnete Straße genau eingehalten, an der Ladung darf, erwiesene Nothfälle ausgenommen, keine Veränderung vorgenommen werden, und jeder willkürliche Aufenthalt auf dieser Straßenstrecke ist verboten.

§. 33.

Reihefolge der Abfertigungen.

Die Abfertigung der Steuerpflichtigen bei dem Grenz-Steueramte muß in der Regel nach der Zeitfolge der Anmeldung geschehen.

Einen Vorzug haben jedoch vor allen Anderen die mit Extrapost Reisenden wegen ihrer Reise-Effecten, nicht aber hinsichtlich der Kaufmannsgüter, welche sie etwa mit sich führen, insofern darüber nach den Bestimmungen des §. 38. eine schriftliche Declaration abgegeben werden muß, und dann die übrigen in Wagen, zu Pferde und zu Fuß Reisenden unter gleicher Bedingung.

Unter den sonstigen Waarenführern steht derjenige selbst den später Ankommenden nach, dessen Declaration entweder nicht in gehöriger Ordnung ist, oder nach Vorschrift des eben gedachten §. von dem Grenzamte ausgefertigt werden muß.

B. Behandlung der Gegenstände an den Steuerämtern.

1) Beim Eingange.

§. 34.

Declaration bei dem Grenz-Steueramte,

Bei der Ankunft am Grenz-Steueramte übergiebt der Inhaber der Gegenstände ohne Verzug seine sämmtlichen, die Ladung betreffenden Papiere, insofern sie nicht auf die in nachstehendem §. bemerkte Weise durch den Aufsichts-Beamten in die Hände des Grenz-Steueramts gelangen.

Er ist auch zur Abgabe einer speciellen Declaration (§. 37.) verbunden, und darf nicht eher, als bis ihm von dem Grenz-Steueramte die Erlaubniß ertheilt worden, irgend eine Ab- oder Ausladung vornehmen.

§. 35.

oder bei dem vorliegenden Anmelde-Posten.

Wo das Grenzamt entfernter von der Grenze belegen, dieser aber näher ein Anmelde-Posten errichtet ist, hat der Inhaber der Gegenstände seine sämmtlichen Papiere über die Ladung bei letzterem abzugeben.

Die Papiere werden in seiner Gegenwart von dem Grenz-Beamten eingesiegelt, an das betreffende Grenz-Steueramt adressirt und einem Aufsichts-Beamten überliefert, welcher das Fuhrwerk oder Schiffsgefäß begleitet. Sollte diese Begleitung aber nicht stattfinden, so werden die eingesiegelten Papiere dem Waarenführer mit einem Anmeldescheine, in welchem die Anzahl der Wagen und Pferde oder Schiffe und die der geladenen Waaren-Colli angegeben sein muß, zur Besorgung an das Grenz-Steueramt mitgegeben.

§. 36.

Ausnahmen.

Ausnahmen finden statt bei Reisenden, und zwar:

a. bei denjenigen, welche sich der ordinairen Posten bedienen, von den Bestimmungen der beiden vorstehenden §§. 34. und 35.; und
b. bei denjenigen, welche mit Extrapost, zu Pferde oder zu Fuß reisen, von den Vorschriften des §. 35.; und
c. bei sonstigen in Wagen Reisenden von den Bestimmungen des §. 35. dahin, daß selbige nur ihren Namen, Stand und Wohnort, so wie den Namen und Wohnort des Fuhrmanns anzuzeigen und einen Schein darüber zu entnehmen haben, mit dem sie sich bis zum Grenz-Steueramte ausweisen, und welchen sie an dasselbe abliefern.

§. 37.

Inhalt der Declaration.

Die Declaration (§. 34.) muß enthalten:

1) den Namen des Fuhrmanns, bei Schiffen den Namen oder die Nummer des Fahrzeuges und den Namen des Führers;
2) die Anzahl der Wagen und Pferde, oder der Schiffe, womit der Transport bewirkt wird;
3) die Zahl der Colli und deren Marken und Nummern im Einzelnen;
4) die Menge und Gattung der in jedem Collo enthaltenen Waaren, nach den Maaßstäben des Tarifs;
5) den Namen und Wohnort der Empfänger der Gegenstände nach den Frachtbriefen;
6) die Angabe, ob entweder der ganze Transport oder einzelne Theile desselben sofort an der Grenze versteuert oder unversteuert zur Abladung an einen inländischen Ort gelangen, oder nur durchgeführt werden sollen; und
7) die Unterschriften des Declaranten.

Die Declaration muß sich auf alle Theile der Ladung, nichts davon ausgeschlossen, mithin, wenn abgabepflichtige mit abgabefreien Gegenständen zusammengeladen sind, auch auf letztere erstrecken.

§. 38.

Anfertigung der Declaration.

Die Anfertigung der Declaration liegt dem Inhaber der Gegenstände ob. Sie muß in der Regel schriftlich und zweifach dem Steueramte übergeben werden.

Ausnahmen finden jedoch statt:

1) wenn die Eingangsabgabe vom ganzen Transport den Betrag von 5 Rthlr. nicht übersteigt, indem sodann eine mündliche Declaration zugelassen werden kann, falls der Declarant die Abgabe einer schriftlichen nicht vorziehen sollte;
2) wenn der Declarant die zur Ausstellung einer schriftlichen Declaration erforderlichen Fähigkeiten nicht besitzt; oder
3) keine Frachtbriefe oder andere über seine Ladung sprechende Papiere, oder nur solche in Händen hat, die zur Anfertigung einer vollständigen Declaration unzureichend sind, ihm auch sonst die Ladung nicht bekannt genug ist, um die vorgeschriebene Declaration selbst zu fertigen, oder von einem Andern fertigen zu lassen.

In dem zweiten und dritten Falle kann die Anfertigung der Declaration durch das Grenz-Steueramt geschehen, und wenn dem Declaranten die Ladung ganz oder theilweise völlig unbekannt, er auch nicht erbötig ist, den höchsten Satz der Eingangs-Abgaben zu entrichten, so ist zu unterscheiden:

a. ob die Gegenstände sofort an der Grenze in den freien Verkehr treten, oder
b. unversteuert zur Abladung an einen inländischen Ort gelangen sollen, oder ob sie zum Durchgange bestimmt sind.

Im Falle unter a. muß eine specielle Revision (§. 41.) stattfinden; in den Fällen unter b. in der Regel eine allgemeine, und nur dann eine specielle Revision, wenn die Rechte der Steuerkasse durch Grenz-Depositum (§. 49.) und Waaren-Verschluß (§. 58.), was das Steueramt zu beurtheilen hat, nicht völlig gesichert werden können.

Auf diese Revision und auf die darüber aufzunehmende Verhandlung wird die Declaration gegründet.

Der Declarant hat diese, von dem Grenz-Steueramte gefertigte Declaration durch seine Namens-Unterschrift, oder sein zu beglaubigendes Handzeichen als richtig anzuerkennen; wie denn überhaupt der Declarant für die Richtigkeit der Declaration haftet, ohne Unterschied, ob sie von ihm selbst, oder für ihn von einem Andern gefertigt worden ist, unbeschadet jedoch seines etwaigen Regresses.

§. 39.

Beschaffenheit der Declaration.

Die Declaration muß leserlich und besonders hinsichtlich der Zahlen deutlich geschrieben sein, und darf weder Abänderungen noch Rasuren enthalten.

Diejenige, welche diesen Erfordernissen nicht entspricht, kann vom Steueramte zurückgewiesen werden.

Formulare.

Die Steuer-Beamten sind übrigens verpflichtet, den Steuerpflichtigen bei Abgabe ihrer Declarationen stets die geforderte Unterweisung zu geben; wie denn auch bei jedem Steueramte eine hinreichende Anzahl gedruckter Formulare zu denselben vor-

räthig gehalten und den Steuerpflichtigen auf Erfordern gegen Ersatz der auf dem Formulare angegebenen Kosten des Papiers und Drucks verabreicht werden soll.

§. 40.

General-Declaration.

Dem Declaranten steht frei, ob er über die Gegenstände seines gesammten Transports nur eine oder mehrere partielle Declarationen übergeben will. Im letzteren Falle muß er aber solche selbst besorgen, wenn auch deren Anfertigung durch das Steueramt nach den Bestimmungen des §. 38. sonst zulässig wäre; auch hat er dann den einzelnen Declarationen noch eine besondere General-Declaration beizufügen und in derselben die Versicherung abzugeben, daß die sämmtlichen Gegenstände des Transports richtig declarirt seien.

§. 41.

Revision der Gegenstände.

Nach Berichtigung des Declarations-Punktes erfolgt die Revision der Gegenstände, insofern sie nicht bereits nach §. 38. hat eintreten müssen.

Vermöge derselben sollen die Steuerbeamten entweder durch den Augenschein, oder durch Instrumente sich die Ueberzeugung verschaffen, daß die zum Eingange angemeldeten Gegenstände nach Menge und Gattung mit der Declaration übereinstimmen, und daß kein mit einer höhern Abgabe belegter Gegenstand, als der declarirte, vorhanden ist.

Geschieht die Untersuchung nur nach Zahl, Marke und Gewicht der Colli, ohne Oeffnung der Umgebung, so ist die Revision eine allgemeine; findet aber außerdem zur Ausmittelung der Waarengattung noch die Eröffnung statt, so ist dieß eine specielle Waaren-Revision.

§. 42.

Revisions-Verfahren nach Verschiedenheit der Fälle.

Wieweit die Revision überhaupt ausgedehnt werden, ob eine specielle oder eine allgemeine stattfinden, und welches Verfahren für die fernere Abfertigung eintreten müsse, richtet sich in der Regel theils nach der Beschaffenheit der Gegenstände und deren Verpackungsart, theils nach deren Bestimmung und ist verschieden, je nachdem selbige

1) sogleich an der Grenze in den freien Verkehr treten; oder
2) unversteuert zur Abladung an einen inländischen Ort gelangen sollen, oder zum unmittelbaren Durchgange angemeldet werden.

§. 43.

Verpflichtung des Declaranten bei der Revision.

Der Declarant ist verpflichtet, die Gegenstände so weit als möglich den Steuer-Beamten in einem solchen Zustande darzulegen und für die dabei erforderlichen Handleistungen nach deren Anweisung dergestalt zu sorgen, daß sie die von ihnen für nöthig erachtete Revision vornehmen können.

§. 44.

Behandlung der Gegenstände im Falle sofortiger Entrichtung der Eingangsabgabe an der Grenze.

a. Revision.

Sollen die eingegangenen Gegenstände sogleich an der Grenze in den freien Verkehr übergehen, so muß die Revision, da es in diesem Falle auf die Ermittelung des Betrages der Eingangs-Abgabe ankommt, stets eine specielle sein.

Wünscht jedoch der Steuerpflichtige, daß die Ladung oder ein Theil derselben von der Revision befreiet bleibe, so kann dieß geschehen, wenn der höchste tarifmäßige Abgabensatz entrichtet wird und kein Verdacht obwaltet, daß die Einschwärzung von durch die Steuer- oder andere Landesgesetze verbotenen Gegenständen beabsichtigt werde.

§. 45.

Nach erfolgter Revision, und wenn bei derselben die Ladung mit der Declaration übereinstimmend befunden ist, geschieht die Entrichtung der Abgabe. b. Entrichtung der Eingangs-Abgabe und Ertheilung der Quittung.

Der Steuerpflichtige empfängt darüber eine Quittung, welche, wenn eine schriftliche Declaration übergeben war, auf dem einen Exemplare derselben ausgestellt wird.

War für verschiedene Empfänger der Gegenstände nur eine Declaration abgegeben, so kann verlangt werden, daß das Steueramt, neben Ertheilung der allgemeinen Quittung auf der Declaration, auch auf jedem Frachtbriefe den summarischen Betrag der entrichteten Abgabe von den darin verzeichneten Waaren kurz bemerke.

In der Quittung wird vorgeschrieben, innerhalb welcher Frist der Transport an den Bestimmungsort gelangen muß.

Sind die Gegenstände für Handel- oder Gewerbetreibende (§. 23.) in dem Bezirke eines andern Steueramts bestimmt, so muß auch die zu haltende Straße und zugleich vorgeschrieben werden, daß der Transport vor der Ab- und Ausladung bei diesem Amte, — welchem die Befugniß zusteht, die Ladung mit der zur Legitimation dienenden Quittung zu vergleichen, — anzumelden sei, damit dasselbe die Eintragung in das Quittungsbuch des Steuerpflichtigen vornehmen kann.

Der Waarenführer hat die obgedachten, in der Quittung enthaltenen Vorschriften genau zu befolgen.

§. 46.

Hiernächst werden dem Declaranten die producirten Frachtbriefe oder sonstige Ladungs-Papiere, nachdem selbige von dem Steueramte gestempelt worden, zurückgegeben, über die abgabefreien Gegenstände, insoweit es erforderlich ist, die benöthigten Legitimationen zum fernern Transporte ertheilt, die unter den verabgabten Gegenständen etwa befindlichen Tabacks- und Cichorien-Packete gegen Erlegung der tarifmäßigen Gebühr gestempelt, und die Abfertigung ist damit geschlossen. c. Schluß der Abfertigung.

§. 47.

Werden Gegenstände, — mit Ausnahme derjenigen, wovon die Eingangs-Abgabe nach §§. 10. und 45. sogleich an der Grenze entrichtet werden muß, oder bereits entrichtet ist, — zur Abladung an einem inländischen Orte oder zum Durchgange declarirt, so findet in der Regel und insbesondere dann, wenn die Gegenstände nach der Beurtheilung des Grenzamts unter völlig sichern Verschluß gesetzt werden können, nur eine allgemeine Revision statt. Behandlung der nicht an der Grenze zur Verabgabung kommenden Gegenstände. a. Revision.

§. 48.

Für die zum unmittelbaren Durchgange declarirten Gegenstände wird nach den Bestimmungen des §. 10. unter Nro. 2. die Durchgangs-Abgabe erhoben und darüber nach den Vorschriften des §. 45. quittirt. b. Entrichtung der Durchgangs-Abgabe.

§. 49.

Der Declarant hat sodann für die Entrichtung der Eingangs-Abgabe und dafür, daß er die Gegenstände ihrer declarirten Bestimmung richtig zuführe, dabei auch die ihm von dem Steueramte ertheilten Vorschriften befolge, eine Sicherheit zu bestellen, und zwar c. Sicherheits-Bestellung.

1) wenn er ausländischen Branntwein aller Art (Tarif, II. Abschnitt, Posit. 5) in Ladung hat, oder wenn die Gegenstände unter sichern Verschluß nicht gesetzt werden können, auch für das zum Durchgange declarirte Vieh, auf den vollen Betrag der Eingangs-Abgabe;
2) in allen übrigen Fällen, — nach dem Maaßstabe des annähernd zu ermessenden Betrages der Eingangs-Abgabe:
   a. bei Fuhrwerk, Fahrzeugen und beladenen Lastthieren, bis zu dem Betrage von 30 Thlr. als Maximum;
   b. bei Tragelasten eines Menschen, bis zu 4 Thlr. als Maximum;

insofern nicht von diesen als allgemeine Regel geltenden Vorschriften bei Nro. 2. unter besonderen Umständen eine Ausnahme zu machen und die Sicherheit bis zu dem vollen Betrage der Eingangs-Abgabe zu erfordern für nöthig erachtet wird. Sind die Gegenstände zum unmittelbaren Durchgange declarirt, so kann jedoch von dem Betrage der zu leistenden Sicherheit die bereits entrichtete Durchgangs-Abgabe in Abrechnung gebracht werden.

Die Sicherheit ist entweder durch baare Deposition des demnächst von dem Haupt-Steuer-Amte des inländischen Bestimmungsorts, und bei stattfindenden unmittelbarem Durchgange von dem Grenz-Steueramte des Ausganges zu restituirenden Betrages, oder durch Stellung eines sichern Bürgen, der sich als Selbstschuldner verpflichten und den bürgschaftlichen Rechtswohlthaten entsagen muß, zu beschaffen.

Auch ist die Steuerverwaltung ermächtigt, Cautionen zuzulassen, welche für längere Zeit und mehrere Transporte auf einer und derselben Route fortwährend gültig bleiben; das Steueramt hat indeß alsdann bei den vorkommenden Transporten zu erwägen, ob der noch unbelastete Theil einer Caution ausreiche, um für den neuen Transport die nöthige Sicherheit zu gewähren.

§. 50.

d. Anlegung des Waaren-Verschlusses u. Ausfertigung des Begleitscheins.

Hiernächst findet der Waarenverschluß (§. 58.) insofern er anwendbar ist, statt, und dem Declaranten wird ein Begleitschein (§. 61.) ausgefertigt, worin die Gegenstände entweder vorschriftsmäßig verzeichnet werden, oder auf das demselben anzuheftende Duplicat der Declaration Bezug zu nehmen ist.

Besteht jedoch ein zum unmittelbaren Durchgange declarirter Transport nur aus solchen Gegenständen, wofür die Ausgangs-Abgabe höher ist, als die bereits entrichtete Durchgangs-Abgabe, so unterbleibt die Ausfertigung des Begleitscheins und wird dagegen in dem Duplicate der Declaration angegeben, daß und wie der Waarenverschluß angelegt worden, auch binnen welcher Frist und über welches Grenzamt der Wiederausgang ohne weitere Abgaben-Entrichtung stattfinden könne. — In einem solchen Falle wird auch eine Sicherheitsbestellung nicht erfordert.

§. 51.

e. Schluß der Abfertigung.

Mit diesem Begleitscheine, welcher zur Legitimation der Ladung auf dem Transporte dient, werden dem Declaranten zugleich seine Frachtbriefe und übrigen Ladungs-Papiere zurückgegeben.

§. 52.

§. 52.

Bei unmittelbarer Durchfuhr von Gegenständen auf Flüssen, wobei die zwischen den Uferstaaten abgeschlossenen Schifffahrts-Verträge in Betracht kommen, findet das in den §§. 47. bis 51. incl. vorgeschriebene Verfahren keine Anwendung; es behält vielmehr sowohl bei der Erhebung der vertragsmäßigen Abgaben, als bei den vereinbarten Sicherungs-Maaßregeln, als: Manifestirung, Schiffsbegleitung ꝛc., sein Bewenden.

Ausnahme in Gemäßheit bestehender Verträge beim Transit auf Flüssen.

2) Bei der Ankunft am inländischen Bestimmungs- oder Ablagerungsorte.

§. 53.

Sobald der Waarenführer an den inländischen Bestimmungs- oder Abladungsort gelangt, muß er die Gegenstände seiner Ladung, ohne sich irgend einen willkührlichen Aufenthalt zu erlauben, entweder zu der an dem Orte etwa befindlichen öffentlichen Niederlage oder unmittelbar zum Steueramte bringen, und diesem die gesammten über die Ladung sprechenden Papiere, nebst dem an der Grenze empfangenen Begleitscheine übergeben.

in Fällen der Versteuerung.

Das Steueramt überzeugt sich zuvörderst von der Unverletztheit des etwa angebrachten Waaren-Verschlusses, vergleicht die Papiere mit der Ladung durch eine äußere Revision und händigt darauf die Ladungspapiere, mit Ausnahme des Begleitscheins und der demselben beigefügten Declaration (§. 50.), dem Producenten wieder aus, damit dieser, wenn er selbst der Empfänger ist, eine Versteuerungs-Declaration einreiche, oder die sonstigen Empfänger zur Einlieferung einer solchen veranlasse.

Ergiebt sich, daß der Waarenführer keine Unregelmäßigkeit begangen hat, so wird ihm das an der Grenze baar erlegte Depositum restituirt, oder die Löschung der statt desselben beschafften Caution verfügt, auch die richtige Ablieferung des Begleitsscheines bescheinigt.

Jede Versteuerungs-Declaration muß schriftlich erfolgen und eine genaue Angabe der Menge und Gattung der Gegenstände enthalten. Sobald diese Declaration dem Steueramte übergeben ist, geschieht die specielle Waarenrevision, und der Empfänger hat hiernächst, — wenn er ein Handel- oder Gewerbetreibender (§. 23.) ist, unter Production seines Quittungsbuches — die Eingangs-Abgabe zu entrichten, auch die darüber nach Anleitung der Vorschriften des §. 45. ausgefertigte Quittung und die Verabfolgung der Gegenstände zu erwarten.

Bei den zu Schiffe ankommenden Gegenständen findet dasselbe Verfahren statt, mit dem Unterschiede jedoch, daß der Schiffer seine Ladungspapiere unmittelbar nach der Anlegung des Fahrzeuges dem Steueramte übergeben und dessen Anweisung zur Ausladung erwarten muß.

§. 54.

Sollen die Gegenstände in einer unversteuerten Niederlage deponirt werden, so sind die Vorschriften des vorstehenden §. ebenfalls dahin zu befolgen, daß der Empfänger statt der Versteuerungs-Declaration eine Declaration zur Aufnahme der Güter

in Fällen der Deposition der Gegenstände in einer unversteuerten Niederlage.

in die Niederlage abgeben, daß diese die Zahl der Colli, deren Marken und Nummern, Inhalt, Maaß und Gewicht enthalten muß, daß der Revisionsbefund auf der Declaration bescheinigt wird, und daß die zu einer unversteuerten Privat-Niederlage bestimmten Gegenstände vor deren Verabfolgung unter Waaren-Verschluß gesetzt werden müssen.

§. 55.

in Fällen der Entnehmung der Gegenstände aus der unversteuerten Niederlage.

Will der Empfänger über die in eine unversteuerte Niederlage aufgenommenen Gegenstände disponiren, so muß er darüber eine schriftliche Declaration abgeben, welche die Marken und Nummern der Colli, so wie die Menge und Gattung der Gegenstände und ihre Bestimmung enthält.

Sollen dieselben sofort in den freien Verkehr treten, so wird mit ihnen nach den Vorschriften der §§. 44., 45. und 46. verfahren.

Wenn aber die Gegenstände entweder zu einer andern unversteuerten Niederlage, oder zur Verabgabung bei einem andern Hauptamte im Innern weiter versandt werden, so finden die Bestimmungen der §§. 49., 50. und 51. Anwendung.

Im Falle der Versendung ins Ausland wird die für gelagerte Gegenstände bestimmte Durchgangs-Abgabe entrichtet, darüber quittirt und im Uebrigen ebenfalls nach den Vorschriften der §§. 49., 50. und 51. verfahren.

Würden Gegenstände, für welche an der Grenze die Durchgangs-Abgabe schon entrichtet ist, demnächst noch in eine öffentliche Niederlage aufgenommen, so soll diese Abgabe bei etwaiger Entrichtung der Eingangs-Abgabe nicht in Anrechnung gebracht werden können.

3) Beim Ausgange der zum Durchgange declarirten Gegenstände.

§. 56.

Enthebung des Waarenführers von seiner Verbindlichkeit.

Von allen direct oder nach vorgängiger Zwischenlagerung transitirenden und mit Begleitschein versehenen Gegenständen muß der wirklich erfolgte Ausgang nachgewiesen werden.

Bei dem Grenzamte des Ausganges findet die Abnahme des etwa angelegten Waaren-Verschlusses und die Revision statt; und wenn die Ladung mit dem Begleitscheine in Uebereinstimmung befunden wird, auch der Waarenführer die ihm aus dem Begleitscheine obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat, so erfolgt die Erstattung des bei dessen Entnehmung erlegten Geld-Depositums oder die weitere Verfügung zur Löschung der geleisteten Caution.

Der Begleitschein verbleibt bei dem Grenzamte; dem Producenten wird jedoch über die richtige Ablieferung desselben eine Bescheinigung ertheilt und hiernächst der Transport erforderlichen Falls bis zur Vereinsgrenze begleitet.

§. 57.

Verfahren beim Transport unter abwechselnder Berührung des Auslandes.

Sollen jedoch die mit Begleitschein an der Ausgangsgrenze ankommenden Gegenstände durch das Ausland, ohne daselbst zu lagern, in das Inland wieder eingeführt werden, um entweder in demselben zu verbleiben, oder abermals ausgeführt zu werden, so wird der Waarenführer beim Grenzamte des ersten Ausganges seiner

Verpflichtung noch nicht enthoben, sondern der stattgefundene Ausgang auf dem Begleitscheine unter Beifügung der Bestimmung, wann die Gegenstände beim Eingangsamte wieder eingetroffen sein müssen, bescheinigt. Letzteres schreibt sodann auf dem Begleitscheine unter Eintragung der fernern Route die Zeit vor, binnen welcher der Transport an den inländischen Abladungsort oder zu dem Grenzamte des anderweiten Ausganges gelangen muß. Erst hier erfolgt die im vorhergehenden §. erwähnte Entlastung des Waarenführers.

Die Abnahme des etwaigen Waaren-Verschlusses geschieht ebenfalls erst bei demjenigen Steueramte, wo der Waarenführer seiner Verpflichtungen enthoben wird. Gestatten indeß die Einrichtungen in den fremden Staaten, welche passirt werden, nicht, den Waaren-Verschluß im Auslande uneröffnet zu erhalten, so muß derselbe an der Grenze des ersten Ausganges abgenommen und bei dem Wiedereingange der Ladung nach geschehener vorschriftsmäßiger Revision von neuem angelegt werden.

C. Von dem Waaren-Verschlusse und der Begleitschein-Controle.

1) Waaren-Verschluß.

§. 58.

Anlegung des Verschlusses.

Der Waaren-Verschluß geschieht nur von Grenzämtern erster und zweiter Klasse und von Haupt-Steuerämtern, oder auch von solchen Grenzämtern dritter Klasse, denen erweiterte Befugnisse ertheilt sind.

Derselbe kann stattfinden:

1) bei ganzen Waarenladungen zu Wagen, mittelst Verschnürung und Anlegung von Plomben;
2) bei einzelnen Colli, mittelst Plombirung oder Versiegelung;
3) bei Schiffen, die auf Binnenflüssen fahren, durch Versiegelung der Luken, insofern sie angebracht werden kann, die nöthige Sicherheit gewährt und die Verwaltung eine Begleitung des Fahrzeuges durch Aufsichts-Beamte nicht für nöthig erachtet.

Das den Waarenführer abfertigende Steueramt bestimmt allein die Art des Verschlusses und die nothwendige Anzahl der anzulegenden Plomben oder Siegel.

§. 59.

Verpflichtung des Waarenführers.

Der Waarenführer hat für die Verpackungsschnur und deren ordnungsmäßige Anlegung zu sorgen und überhaupt alle diejenigen Vorrichtungen zu treffen, welche das Steueramt zur Anlegung des Verschlusses für nöthig hält.

Das übrige Material an Blei, nebst Plombenschnur, Lack, Licht ꝛc. liefert das Steueramt gegen Entrichtung der tarifmäßigen Gebühr.

§. 60.

Folgen der Verletzung des Verschlusses.

Ist eine Verletzung des Waaren-Verschlusses durch zufällige Umstände auf der Route veranlaßt worden, so bleibt dem Waarenführer unbenommen, bei dem nächsten Grenz- oder Haupt-Steueramte auf die nähere Untersuchung des Thatbestandes, Revision der Waare und Anlegung eines neuen Verschlusses anzutragen.

Ergiebt diese Untersuchung, daß die Verletzung ohne Schuld des Waarenführers entstanden ist, und findet sich, daß die Ladung im Übrigen mit dem Begleitschein übereinstimmt, so hat das Steueramt den anderweiten Verschluß anzulegen, die desfalls nöthige Bemerkung in dem Begleitscheine zu machen und letztern dem Waarenführer zur Fortsetzung seiner Reise zurückzustellen.

Kann der Waarenführer indeß nicht nachweisen, daß die Verletzung ohne seine Schuld geschehen sei, so hat er entweder die im §. 114. bestimmte Ordnungsstrafe, oder im Falle einer stattgefundenen Defraude die Strafen der §§. 109. und 112. verwirkt, und darf nicht eher entlassen werden, bis von ihm auf den Betrag jener Strafen und etwaige Abgaben genügende Sicherheit geleistet ist.

2) Begleitschein.

§. 61.

Ertheilung der Begleitscheine.

Begleitscheine können nur von Grenzämtern erster und zweiter Klasse und von Haupt-Steuerämter im Innern, oder auch von solchen Grenzämtern dritter Klasse ertheilt werden, denen erweiterte Befugnisse beigelegt sind.

Für jeden inländischen Ablade- oder Grenz-Ausgangsort, so wie über fremden Branntewein aller Art, oder zum Durchgange angemeldetes Vieh, muß ein besonderer Begleitschein ausgefertigt werden. Der Waarenführer kann auch für jeden einzelnen Empfänger der Gegenstände die Ertheilung eines besondern Begleitscheins verlangen.

§. 62.

Inhalt.

Der Begleitschein soll enthalten:

1) den Namen des Waarenführers;
2) die Zahl der Wagen und Pferde, oder die Bezeichnung des Fahrzeuges;
3) die Anzahl der Colli, Gebinde u. s. w., deren Marken, Nummern und Inhalt, nach Gattung und Menge, (bei Vieh dessen Beschreibung) auf den Grund der abgegebenen Declaration und erfolgten Revision;
4) die Art des angelegten Verschlusses;
5) den Betrag und die Art der geleisteten Sicherheit;
6) die Benennung des Steueramts, bei welchem der Begleitschein abzugeben ist;
7) die von dem Waarenführer angegebene Route, unter Bezeichnung der auf derselben liegenden Steuerämter;
8) den Namen und Wohnort des Waaren-Empfängers;
9) die Zeit der Gültigkeit, welche nach der Entfernung des inländischen Abladungs- oder Grenz-Ausgangsorts zu ermessen, und bei Landtransporten nicht über den Zeitraum von vier, bei Wassertransporten aber nicht über sechs Wochen auszudehnen ist.

§. 63.

Verpflichtungen des Waarenführers und Entnehmers des Begleitscheines.

Der Waarenführer verpflichtet sich durch die Empfangnahme eines Begleitscheines, für den Betrag der Eingangs-Abgaben von den darin verzeichneten Gegenständen zu haften, auch die nämlichen Gegenstände in unveränderter Gestalt und Menge, und

wenn Verschluß stattgefunden, mit unverletztem Verschlusse unter Beobachtung der angegebenen Route in dem bestimmten Zeitraume und bei dem bezeichneten Steueramte zur Revision und weitern Abfertigung zu stellen.

Jede Veränderung in der bei Entnehmung des Begleitscheines declarirten Gattung und Menge der Waaren und jede Abweichung, die in dieser Beziehung bei der Revision entdeckt wird, zieht die Strafe der unrichtigen Waaren-Declaration nach sich.

Die Vernachlässigung einer jeden andern der obgedachten, in dem Begleitscheine ausgedrückten Verpflichtungen, auch jede nicht angemeldete Veränderung in der Person des Waarenführers und in dem Transportmittel wird mit der Ordnungsstrafe des §. 11 t. geahndet.

Außer dem Waarenführer haftet auch derjenige, welcher den Begleitschein entnommen hat, für die daraus hervorgehenden Verpflichtungen.

§. 64.

Erleichterungen: a. bei Gewichts-Differenzen;

Wegen eines geringen Ueber- oder Untergewichts, jedoch von nicht mehr als 5 Procent jedes einzelnen Collo oder einer zusammen verwogenen gleichnamigen Waarenmenge, soll der Waarenführer nicht zur Verantwortung gezogen werden, auch nicht, wenn derselbe glaubwürdig nachweiset, daß eine größere Gewichts-Differenz durch Einwirkungen, deren Entfernung außer seiner Macht stand, veranlaßt ist.

§. 65.

b. bei zufälligem Aufenthalte auf der Route;

Wird der Waarenführer durch Naturereignisse oder Unfälle bei dem Transporte gehindert, den angegebenen Abladungsort binnen der vorgeschriebenen Zeit zu erreichen oder die bezeichnete Route einzuhalten, so hat er bei dem nächsten Steueramte davon Anzeige zu machen und sich von diesem, wenn seine Angaben gegründet befunden werden, auf dem Begleitscheine den erlittenen Aufenthalt bezeugen, auch die veränderte Route bemerken zu lassen.

§. 66.

c. bei veränderter Bestimmung der Ladung;

Erhält eine Waarenladung eine veränderte Bestimmung, so muß auch diese dem nächsten Steueramte angezeigt werden. Dieses Amt hat alsdann den anderweiten Abladungs- oder Grenz-Ausgangsort, auch die veränderte Route und die etwa anderweit zu bestimmende Gültigkeits-Frist in den Begleitschein einzutragen.

§. 67.

d. bei Theilung der Ladung und Umladung, auch Veränderung in der Person des Waarenführers.

Wird jedoch die Theilung einer Ladung auf dem Transporte erforderlich, so darf solche zwar der Zahl der Colli, nicht aber deren Inhalt nach geschehen; sie ist indeß nur bei einem Grenz- oder Haupt-Steueramte zulässig, indem alsdann neue Begleitscheine ausgefertigt werden müssen.

Auch die Umladung von einem Transportmittel auf das andere, so wie eine Veränderung in der Person des Waarenführers ist nur bei einem Grenz- oder Haupt-Steueramte, oder an den von der obersten Steuer-Behörde öffentlich bekannt zu machenden Umladeplätzen gestattet.

Zu erweisende Nothfälle begründen jedoch eine Ausnahme.

Fünfter Abschnitt.

Von den unversteuerten Niederlagen.

A. Oeffentliche Niederlagen.

§. 68.

Gestattung.

Oeffentliche Niederlagen, in welchen fremde Waaren aufbewahrt werden, von denen die Eingangs-Abgabe noch nicht entrichtet ist, kann die oberste Steuer-Behörde, insofern nicht besondere Privilegien entgegenstehen, nur an denjenigen Orten gestatten, an welchen sich nicht nur ein Grenzamt 1ster Klasse oder ein Haupt-Steueramt befindet, sondern auch der Umfang des Handels eine solche Anstalt erfordert, und ein dazu passendes Local von den Unternehmern eingerichtet wird.

Wein und Branntewein aller Art in Gebinden unter anderthalb Centner Brutto-Gewicht sind von der Aufnahme in die Niederlagen gänzlich ausgeschlossen, wenn nicht zuvor die Eingangs-Abgabe entrichtet ist. Die oberste Steuer-Behörde kann jedoch nach örtlichen Verhältnissen Ausnahmen bewilligen.

Sonst dürfen abgabefreie oder solche Gegenstände, wovon die Eingangs-Abgabe bereits entrichtet ist, in die Niederlagen nur dann aufgenommen werden, wenn solches der Ordnung unbeschadet und in besonderen Räumen geschehen kann, oder die Gegenstände für einen andern Ort bestimmt sind.

§. 69.

Verpflichtung der Unternehmer.

Die Unternehmer der Anstalt müssen für eine zweckmäßige Lagerung der Güter sorgen, und sind für deren Sicherheit nach den Bestimmungen des gemeinen Rechts verantwortlich.

§. 70.

Besondere Packhofs-Reglements.

Da, wo von Seiten des Staates, oder in Gemäßheit bestehender Privilegien, oder mit Genehmigung der obersten Steuer-Behörde von Seiten städtischer Behörden Packhöfe errichtet sind oder errichtet werden, treten die bestehenden oder zu erlassenden besondern Packhofs-Reglements an die Stelle der Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen.

§. 71.

Lager- und Waagegeld.

Den Unternehmern der öffentlichen Niederlagen ist gestattet, ein Lager- und Waagegeld nach dem von der obersten Steuer-Behörde genehmigten Tarife zu beziehen.

§. 72.

Aufsicht der Steuerbeamten.

Die öffentlichen Niederlagen stehen unter dem gemeinschaftlichen Verschlusse der Unternehmer der Anstalt und der Steuer-Behörde.

Die Aufsicht und Controle zur Sicherung der Abgaben werden jedoch ausschließlich von letzterer geführt.

Daher muß mit der Anstalt nicht nur ein angemessenes Revisions-, sondern auch ein solches Local verbunden sein, worin die Steuer-Beamten die ihnen obliegenden Geschäfte zu jeder Jahres- und Tageszeit zu verrichten im Stande sind, und welches ihnen zum ausschließlichen Gebrauche überwiesen wird.

§. 73.

Wer Güter zur Lagerung declarirt hat, kann in der Niederlage unter gehöriger Aufsicht der Steuer-Beamte diejenigen Maßregeln treffen, welche die Erhaltung der Waaren erfordert, sie zu dem Ende umpacken, um- und auffüllen. Bearbeitung der Lagergüter.

Beim Umpacken und Umfüllen sind Veränderungen des Gewichts der Tara zulässig.

Bei der Herausnahme solcher Waare aus der Niederlage findet indeß für etwa schon versteuerte Gegenstände, welche zum Auffüllen oder zur Ergänzung der verabgabten verwendet worden, eine Steuer-Vergütung nicht statt.

Dem Deponenten der Gegenstände wird ferner gestattet, behuf der Versendungen nach dem Auslande Theilungen größerer Waaren-Colli und Gebinde in der Maaße vorzunehmen, daß die getheilten Colli in der Regel nicht weniger als einen Centner Netto- oder Brutto-Gewicht, (nach dem Maaßstabe der Versteuerung) und die getheilten Gebinde Wein oder Branntewein nicht unter einem und einen halben Centner enthalten. Theilung der Colli.

§. 74.

Hat durch die Länge der Lagerung die Quantität der zur Niederlage gekommenen Waare sich vermindert, so muß bei deren weitern Versendung, ohne vorgängige Entrichtung der Eingangs-Abgabe, der Begleitschein stets auf das wirklich vorhandene Gewicht ertheilt werden. Versendungen von Gütern, deren Quantität durch das Lagern vermindert ist.

Bei unmittelbaren Versendungen ungetheilter Waaren-Colli ins Ausland wird jedoch die Durchgangs-Abgabe lediglich nach dem ursprünglichen Gewicht erhoben.

Bei Versendungen solcher Güter in eine andere unversteuerte Niederlage, so wie in dem Falle, wenn eine Theilung der Waare in der Niederlage stattgefunden hat, muß aber das Minus entweder in gleichartiger Waare sofort ersetzt, oder aber von demselben die Eingangs-Abgabe entrichtet werden.

Dagegen kann eine während der Lagerung durch Unfall entstandene Verminderung der Waare Anspruch auf Erlaß der Eingangs-Abgabe begründen.

B. Privat-Niederlagen.

§. 75.

Privat-Niederlagen für Gegenstände, von denen die Eingangs-Abgabe noch nicht entrichtet worden, können, wenn besondere Privilegien nicht entgegenstehen, nur an solchen Orten, wo sich eine öffentliche Niederlage nicht befindet, auch nur den Spediteuren von der obersten Steuer-Behörde gestattet werden. Gestattung und Aufsicht.

Diese Behörde ist indeß ermächtigt, in einzelnen Fällen auch Ausnahmen zu machen.

Die Privat-Niederlagen stehen unter der Controle der Steuer-Beamten.

§. 76.

Spediteuren, welche keinen Eigenhandel treiben, sollen, wenn ihnen eine Privat-Niederlage gestattet ist, die Speditionsgüter nach Feststellung des Inhalts, Gewichts und nach vorgängiger, beim Steueramte vorzunehmender Anlegung von Plomben oder Siegeln, wodurch demnächst die Identität der Güter außer Zweifel gesetzt werden Für Spediteure ohne Eigenhandel.

kann, zur Lagerung verabfolgt werden. Flüssigkeiten dürfen jedoch nur in einem unter dem Mitverschlusse der Steuer-Beamten stehenden sichern Lokale bis zur weitern Versendung oder Verabgabung lagern.

Für Spediteure mit Eigenhandel.

§. 77.

Denjenigen Spediteuren aber, welche zugleich einen Eigenhandel führen, kann für ihre Speditionsgüter nur dann eine Privat-Niederlage zugestanden werden, wenn nach dem Ermessen der obersten Steuer-Behörde die zur Sicherstellung der Abgaben erforderliche Controle, worüber dieselbe sodann nähere Vorschriften zu ertheilen hat, damit zu vereinigen steht.

Verpflichtungen des Inhabers einer Privat-Niederlage.

§. 78.

Der Inhaber einer Privat-Niederlage haftet für die Eingangs-Abgaben von den ihm zum Lager verabfolgten Waaren so lange, bis deren Entrichtung erfolgt, oder im Falle der Versendung mit Begleitschein der Ausgang der Waaren in vorgeschriebener Art nachgewiesen ist.

Wiederholte Unregelmäßigkeiten, die der Inhaber einer Niederlage sich zu Schulden kommen läßt, geben der obersten Steuer-Behörde die Befugniß, demselben das Niederlagerecht auf längere oder kürzere Zeit zu entziehen, im Falle einer Defraude aber wird dasselbe, sofern der Inhaber oder dessen Leute zu deren Vollführung auf irgend eine Weise mitgewirkt haben, für immer verloren.

Sechster Abschnitt.

Von dem Verkehre im innern des Landes mit abgabefreien, jedoch verpackten, oder mit solchen Gegenständen, von denen die Eingangs-Abgabe bereits entrichtet ist.

A. Bei der Versendung von einem Orte des Inlandes zum andern.

Legitimation durch Steuer-Quittung.

§. 79.

Gegenstände, welche unmittelbar nach Entrichtung der Eingangs-Abgabe an einen andern Ort des Inlandes geführt werden sollen, müssen nach den Bestimmungen der §§. 45. und 53. mit Steuer-Quittung begleitet sein.

Zu dem Ende kann für jeden Empfänger eine besondere Quittung verlangt werden.

Auch Quittungen über entrichtete Ausgangs-Abgaben dienen zur Legitimation auf dem Transporte.

durch Passirscheine.

§. 80.

In allen andern Fällen, wo

1) Gegenstände, von denen die Eingangs-Abgabe bereits entrichtet ist;
2) inländische Gegenstände, die im Falle der Einführung aus dem Auslande der Eingangs-Abgabe zu unterziehen sein würden; und

3) solche Gegenstände, welche zwar einer Eingangs-Abgabe überall nicht unterliegen, jedoch im verpackten Zustande

von einem Orte des Inlandes zum andern transportirt werden, müssen die Transporte mit Passirscheinen begleitet sein, welche von allen Steuerämtern, ohne Unterschied der Qualität derselben, ertheilt werden können.

§. 81.

Ausnahmen.

Den Inhabern, Verwaltern und Factoren folgender inländischen Fabriken oder sonstigen Gewerbsanstalten ist gestattet, ihre Betriebs-Erzeugnisse mit eigenen Ursprungs-Bescheinigungen zu versenden, auf welche sodann alle hinsichtlich der Passirscheine ertheilten Vorschriften Anwendung finden:

1) den Hüttenwerken,
2) den Papier-Fabriken,
3) den Porzellan-Fabriken,
4) den Thonpfeifen-Fabriken,
5) der Ostfriesischen Häringsfischerei-Gesellschaft in Emden,
6) den Bierbrauern.

Die oberste Steuer-Behörde ist ermächtigt, noch anderen Handel- und Gewerbetreibenden, nach Erforderniß und sofern die Sicherheit der Eingangs-Abgaben dadurch nicht gefährdet wird, ähnliche Vergünstigungen zu ertheilen, auch Beschränkungen eintreten zu lassen, wenn Mißbräuche entstehen.

§. 82.

Fernere Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen des §. 80. sind ferner:

A. Gegenstände, welche ohne Rücksicht auf deren Menge in unverpacktem Zustande (conf. §. 10.) bei dem Transporte eines Passirscheines nicht bedürfen.

Dahin gehören:

1) alle diejenigen Gegenstände, welche über Grenzämter 3ter Klasse eingeführt werden dürfen (§. 15.), auch alle Gegenstände, die mit einer geringern Eingangs-Abgabe als dem Satze von 6 Sgr. für den Centner (Tarif, II. Abschn., Pos. 69.) belegt sind;
2) Brod und das auf inländischen Mühlen verfertigte und von dort zurückkommende Mehl, Schrot und Kleie;
3) graues Packleinen (Sackleinen) und Segeltuch, (Tarif Nr. 19. c. 1.) auch ungebleichtes und ungefärbtes Leinen; (Tarif Nr. 19. c. 2.)
4) rohe Wolle;
5) Vieh;

6) Kleidungsstücke und Wäsche, gebrauchte;
7) das nicht zum Verkauf bestimmte gebrauchte Hausgeräth.

B. Gegenstände, welche bis zu dem Gewichte von einem halben Centner Brutto des ganzen Transports in unverpacktem Zustande (conf. §. 10.) ohne Passirschein transportirt werden dürfen,

als:

1) Butter (Tarif Nr. 7.);
2) Drucksachen (Tarif Nr. 12. a.);
3) Eisen und Stahl (Tarif Nr. 13. a. 2. und 3., und b. 1. und 2., auch d. 1.);
4) Haare (Tarif Nr. 25. a.);
5) Holzwaare, grobe (Tarif Nr. 28. g. 1.);
6) Kupfer und Messing (Tarif Nr. 35. a. 1. und 2.);
7) Töpferwaare (Tarif Nr. 57. a.).

C. Gegenstände, welche bis zu dem Brutto-Gewichte von einem Viertel Centner des ganzen Transports in unverpacktem Zustande (conf. §. 10.) eines Passirscheines zum Transporte im Innern ebenfalls nicht bedürfen,

wohin alle übrige, einer Eingangs-Abgabe unterliegenden Gegenstände gehören.

Die Transportanten bleiben jedoch immer verpflichtet, den Steuer-Beamten die nöthige Auskunft in der Maaße zu geben, wie solches im §. 26. unter Nr. 5. vorgeschrieben ist.

Die oberste Steuer-Behörde ist ermächtigt, nach Erforderniß und sofern die Sicherheit der Eingangs-Abgaben dadurch nicht gefährdet wird, noch bei anderen, als den unter A. und B. benannten Gegenständen Verkehrs-Erleichterungen zu bewilligen, aber auch Beschränkungen eintreten zu lassen, wenn Mißbräuche entstehen.

§. 83.

Inhalt der Passirscheine.

Die Passirscheine sollen enthalten:

1) den Namen des Absenders;
2) die Anzahl der Colli, Gebinde u. s. w., deren Marke, Nummer, Inhalt und Gewicht, letzteres in Buchstaben ausgedrückt;
3) die zu haltende Route;
4) den Wohnort des Waaren-Empfängers;
5) die Zeit der Gültigkeit, welche nach der Entfernung des Bestimmungsorts möglichst genau zu ermessen, über den Zeitraum von sechs Wochen aber überall nicht auszudehnen und in Buchstaben auszudrücken ist.

§. 84.

Ungültigkeit der Passirscheine.

Jeder Passirschein ist ungültig, wenn

1) die in demselben angegebene Gattung und Menge mit dem Gegenstande, der dadurch legitimirt werden soll, nicht übereinstimmt;
2) darin irgend eine Abänderung der im vorhergehenden §. angegebenen Inhalts-Erfordernisse vorgenommen ist;
3) der Gegenstand an einen andern als den darin ausgedrückten Bestimmungsort gelangt;
4) eine Abweichung von der etwa vorgeschriebenen Route stattgefunden hat;
5) derselbe nicht bei jedem der darin bezeichneten Steuerämter producirt worden; und
6) die in solchem ausgedrückte Zeit der Gültigkeit abgelaufen ist.

Erhalten die Gegenstände eine andere Bestimmung, so müssen die Passirscheine gegen neue ausgewechselt werden. Dasselbe muß auch geschehen, wenn in sonstigen Fällen die vorgeschriebene Route nicht eingehalten werden kann.

§. 85.

Verfahren beim theilweisen Absatz der Ladung.

Wer mit Passirscheinen begleitete Gegenstände auf dem Wege zu dem darin angegebenen Bestimmungsorte absetzt, muß sich von dem Empfänger über den erhaltenen Theil der Ladung eine Bescheinigung geben lassen, aus welcher die Gattung und Menge der abgesetzten Waaren, der Tag und der Ort, an welchem die Ablieferung geschehen, und der Name des Empfängers hervorgeht, auch diese Bescheinigung bei dem nächsten Steueramte, wenn ein solches auf dem Wege zum Bestimmungsorte noch berührt wird, nebst dem Passirscheine zur Visirung vorlegen.

§. 86.

Ablieferung der Passirscheine.

Nur in dem Falle, wenn die Gegenstände für Handel- oder Gewerbetreibende (§. 23.) in dem Bezirke eines andern Steueramts bestimmt sind, ist die Abgabe des Passirscheins an dieses Amt erforderlich, damit dasselbe die Eintragung in das Quittungsbuch beschaffe. Die Abgabe des Passirscheins muß, sofern sich das Amt am Bestimmungsorte selbst befindet, vor der Ab- oder Ausladung, sonst binnen 24 Stunden nach der Ankunft der Gegenstände beschafft werden.

§. 87.

Vorschriften für die inländischen Tabacks- und Cichorienfabrikanten.

Die inländischen Tabacks- und Cichorien-Fabrikanten müssen ihre in Packete eingeschlagenen Fabrikate mit ihrem Namen oder, der Steuer-Verwaltung zuvor anzugebenden, Fabrikzeichen versehen, dürfen jedoch außer demselben keinen andern Stempel von der Form desjenigen hinzufügen, womit von Seiten des Steueramts die ausländischen Tabacks- und Cichorien-Packete belegt werden. Derjenige Taback und Cichorien-Kaffee, welcher nicht auf die eine oder andere Weise bezeichnet ist, soll im-

mer, er mag mit Passirschein begleitet sein oder nicht, als ausländischer unversteuerter angesehen und behandelt werden.

§. 88.

Vorschriften für den Transport durch das Ausland.

Die im §. 82. gemachten Ausnahmen finden keine Anwendung, wenn die Gegenstände zur Erreichung des inländischen Bestimmungsorts durch das Ausland gebracht werden müssen; vielmehr sind in solchem Falle Passirscheine erforderlich.

In denselben sind sodann die Grenz-Steuerämter des Aus- und demnächstigen Wiedereinganges anzugeben.

An beiden Grenzstätten ist eine genaue Revision der Ladung, auch die Visirung des Passirscheins vorzunehmen, und die Gegenstände dürfen nur über die darin angegebenen Grenzämter aus- und wieder eingeführt werden.

Die Verabsäumung dieser Vorschrift hat zur Folge, daß die Gegenstände als ausländische unversteuerte angesehen und beim Wiedereingange nach den im vierten Abschnitte enthaltenen Bestimmungen behandelt werden.

Bei Versendungen von Wein, Branntewein und Bier müssen außerdem die Gebinde am Spund- und Zapfenloche vom Steueramte des Absendungsorts versiegelt und vom Steueramte des Bestimmungsorts wieder entsiegelt werden. Ist diese Vorschrift unbefolgt geblieben, so treten gleichfalls die erwähnten Nachtheile ein.

Die oberste Steuer-Behörde wird ermächtigt, auch bei anderen Versendungen durch das Ausland und auf denjenigen Flüssen, welche in Folge bestehender Schiffsfahrts-Verträge als Ausland behandelt werden, den Waaren-Verschluß anzuordnen, sobald nach örtlichen Verhältnissen oder nach Beschaffenheit der zum Wiedereingange bestimmten Gegenstände eine solche Maßregel erforderlich wird.

§. 89.

Folge der Lagerung oder Umladung im Auslande.

Mit Passirscheinen oder Ursprungs-Bescheinigungen begleitete Gegenstände, welche im Auslande zur Lagerung oder Umladung gekommen sind, verlieren die Qualität inländischer oder bereits verabgabter Gegenstände, und werden nach den im vierten Abschnitte enthaltenen Vorschriften behandelt.

Der §. 6. bezeichnet unter Nro. 2. die Ausnahmen.

§. 90.

Legitimation durch Exportationsscheine.

Gegenstände, für welche im Falle der Exportation ins Ausland eine Steuer-Bonification bewilligt ist und in Anspruch genommen wird, müssen auf dem Transporte mit Exportationsscheinen begleitet sein, welche sodann die Stelle der Passirscheine vertreten.

B. Bei der Versendung ins Ausland.

§. 91.

Gegenstände, welche einer Ausgangs-Abgabe unterliegen,

Nach den Bestimmungen des §. 10. wird die Ausgangs-Abgabe für die derselben unterliegenden Gegenstände entweder bei dem Steueramte des Absendungsorts

oder bei dem Grenzamte des Ausganges, insofern diese Aemter nach den Vorschriften des §. 15. zur Ausgangsbehandlung ermächtigt oder ihnen erweiterte Befugnisse verliehen sind, entrichtet. a. Wo die Abgabe zu entrichten.

Der Waarenführer hat über die zu verabgabenden Ausfuhr-Gegenstände bei dem Steueramte eine Ausgangs-Declaration abzugeben, welche die im §. 37. vorgeschriebenen Erfordernisse, mit Ausnahme des unter Nr. 6. bezeichneten, enthält. Darauf wird die Revision der Gegenstände vorgenommen, die Ausgangs-Abgabe erhoben und darüber quittirt. b. Verfahren dabei.

Die Declaration muß schriftlich und zweifach erfolgen, wenn der Gefälle-Betrag die Summe von 2 Rthlr. übersteigt. c. Wann eine schriftliche Declaration erforderlich.

Geschieht die Entrichtung der Abgabe bei einem Haupt-Amte im Innern, so muß in der entweder auf dem Duplicate der Declaration, oder besonders zu ertheilenden Quittung bemerkt werden, binnen welcher Zeit und auf welcher von dem Declaranten angegebenen Straße der Ausgang zu bewirken ist. Diese Quittung dient sodann zur Legitimation des Transports bis zur Vereinsgrenze, und der Waarenführer ist, wenn er keine Gegenstände in Ladung hat, die mit einer höhern Abgabe als 15 Sgr. (12 Ggr.) für den Centner belegt sind, beim Ausgange an die Einhaltung eines Grenzamts nicht weiter gebunden. Bei höher tarifirten Gegenständen muß ihm jedoch das Grenzamt, über welches der Ausgang zu bewirken ist, in der Quittung vorgeschrieben und bei diesem Amte die nochmalige Revision der Gegenstände vorgenommen werden. d. Behandlung bei der Abgabe-Entrichtung am Steueramte des Absendungsorts.

Soll aber die Erlegung der Abgabe erst bei dem Grenzamte des Ausganges, insofern sie daselbst zulässig, erfolgen, und ist dieses Amt nicht zugleich das Steueramt des Absendungsorts, so muß für den vollen Betrag der Ausgangs-Abgabe in der §. 49. vorgeschriebenen Maaße Sicherheit geleistet und ein Passirschein entnommen werden, in welchem die Zeit der Gültigkeit, die zu haltende Straße, der Betrag der beschafften Sicherheit und das Grenzamt des Ausganges benannt sein muß. e. am Grenz-Steueramte.

Hat der Waarenführer die ihm nach dem Passirscheine obliegenden Verpflichtungen sämmtlich erfüllt, und sind die Gegenstände bei der Revision mit der in dem Passirscheine angegebenen Gattung und Menge übereinstimmend befunden, so wird ihm das erlegte Depositum gegen Entrichtung der Ausgangs-Abgabe erstattet oder die Löschung der Caution verfügt, auch die Ablieferung des Passirscheines in der Abgabe-Quittung bescheinigt.

Werden die Gegenstände, um zu dem ausländischen Bestimmungsorte zu gelangen, noch einmal durch das Inland geführt, so sind die Grenzämter, über welche der Wiederein- und Ausgang und die Zeit, binnen der die schließliche Ausfuhr zu bewerkstelligen ist, in der Quittung anzugeben. f. Bei nochmaliger Berührung des Inlandes.

Bei jedem dieser Grenzämter muß Anmeldung und Revision stattfinden, die Quittung visirt und von dem letzten Grenzamte der Ausgang auf derselben bescheini-

nigt werden. Die Verabsäumung einer jeden der in der Quittung enthaltenen Vorschriften macht dieselbe ungültig, und die Zahlung wird als nicht geleistet betrachtet.

§. 92.

Von Gegenständen, die einer Ausgangs-Abgabe nicht unterliegen.

Werden solche Gegenstände ausgeführt, welche einer Ausgangs-Abgabe nicht unterliegen, so ist die Anmeldung bei einem Grenzamte des Ausganges nicht erforderlich. Bei dem Transporte derselben müssen jedoch die für den Verkehr im Innern des Landes ertheilten Vorschriften befolgt werden.

§. 93.

Behandlung der Reisenden.

Reisende haben nicht nöthig, sich beim Ausgange aus dem Lande behuf der Revision ihrer Reise-Effecten zu melden.

Siebenter Abschnitt.

Von der Behandlung der Postgüter.

§. 94.

Hinsichtlich der Eingangs-Abgabe.

Die mit den ordinairen Fahrposten und den dazu gehörigen Beiwagen eingehenden Gegenstände sollen erst an dem inländischen Bestimmungsorte der Revision und Verabgabung unterworfen werden.

Zu dem Ende haben die Post-Beamten dem mit der Revision beauftragten Steuer-Beamten auf Erfordern die Charten über die für die Station bestimmten Postgüter vorzulegen, und diese an die Adressaten nicht eher verabfolgen zu lassen, bis sie von dem gedachten Steuer-Beamten nachgesehen sind, auch das Behufige wegen Entrichtung der Eingangs-Abgabe regulirt ist.

Diejenigen Post-Beamten, welche dem entgegenhandeln, imgleichen die Postschaffner und Postillone, die an anderen Orten als auf den angeordneten Poststationen Güter und Effecten von den Post- oder Beiwagen entweder selbst abladen, oder gestatten, daß solches von Passagieren oder anderen Personen geschehe, sollen resp. als Haupt- oder Mitschuldige des Vergehens in die Strafe der Defraude verfallen sein, auch außerdem von der ihnen vorgesetzten Post-Behörde mit einer angemessenen Disciplinarstrafe belegt werden, durch welche Bestrafung jedoch der Anspruch der Steuer-Verwaltung gegen die Empfänger der Waaren oder Güter überall nicht aufgehoben oder ausgeschlossen wird.

Sind besondere Verdachtsgründe vorhanden, daß nicht eingeschriebene Güter auf den Post- oder Beiwagen in Ladung sich befinden, so haben die Steuer-Beamten die Befugniß, an den Grenz-Postämtern oder Expeditionen in Gegenwart der Post-Beamten eine Vergleichung der Ladung mit der Post-Charte vorzunehmen. Dabei ist jedoch jeder unnöthige Aufenthalt zu vermeiden.

§. 95.

Von den mit den ordinairen Fahrposten eingehenden, zum Durchgange bestimmten Gütern wird die Durchgangs-Abgabe nur dann erhoben, wenn diese Güter in eine unversteuerte Niederlage kommen, indem sodann die wegen der Lagergüter im §. 55. ertheilten Vorschriften Anwendung finden. Bei transitirenden Gegenständen.

§. 96.

Werden steuerpflichtige Gegenstände, für welche die Eingangs-Abgabe noch nicht entrichtet ist, im Inlande mit der Post versandt, entweder aus einer unversteuerten Niederlage oder von dem Waarenführer, der die Güter mit Begleitschein transportirte, so muß der Versender die Bescheinigung des Postamts über die Auslieferung des in der Versendungs-Declaration oder dem Begleitscheine aufgeführten Gegenstandes beibringen. Bei Versendungen unversteuerter Güter aus Orten des Inlandes.

Geschieht die Versendung nach einem inländischen Bestimmungsorte, so ist zuvor der Adresse von dem Steueramte die Bemerkung: „unversteuert" hinzuzufügen, und es treten sodann für die Behandlung des Gegenstandes am Bestimmungsorte die Vorschriften des §. 94. ein.

§. 97.

Bei Versendungen von, der Eingangs-Abgabe bereits unterzogenen, oder von inländischen Gegenständen solcher Art, die im Falle der Einführung aus dem Auslande dieser Abgabe unterliegen würden, ist, wenn die Auslieferung des für einen andern Ort des Inlandes bestimmten Gegenstandes bei einem Grenz-Postamte geschieht, die Entnehmung eines Passirscheines ohne Unterschied des Gewichts, im Falle der Auslieferung bei einem andern inländischen Postamte aber nur dann erforderlich, wenn das Gewicht über ein Viertel Centner beträgt. Bei Versendungen versteuerter Güter.

Zu den Versendungen aus dem Inlande nach dem Auslande bedarf es dagegen keines Passirscheines.

§. 98.

Von Gegenständen, welche einer Ausgangs-Abgabe unterliegen, und aus dem Inlande ins Ausland versendet werden, ist bei Vermeidung der Strafe der Defraude die Abgabe vor der Auslieferung zur Post zu entrichten. Hinsichtlich der Ausgangs-Abgabe.

In Verdachts-Fällen steht den Steuer-Beamten das Recht der Revision des zur Post gelieferten Gegenstandes zu.

Achter Abschnitt.

Von den Steuer-Vergütungen.

§. 99.

Den inländischen Weinhändlern, welche ein Jahr gegen das andere = 600 Ohm Wein (1309 Eimer Preußisch) auf dem Lager haben, wird ein Nachlaß an der Rabatt für Weinhändler.

Eingangs-Abgabe oder Rabatt von 25 pro Cent für denjenigen Wein bewilligt, den sie für eigene Rechnung in mehr oder weniger rohem Zustande zur weiteren Bearbeitung direct aus dem Weinlande in Fässern

beziehen.

§. 100.

Bonification für exportirte Gegenstände.

Den inländischen Weinhandlungen, Tabacksfabriken und Zuckersiedereien wird für den Absatz der Gegenstände ihrer Gewerbsbetriebe ins Ausland eine Bonification an der erlegten Eingangs-Abgabe unter folgenden Bedingungen zugestanden.

§. 101.

a. für Wein.

Auf die Bonification können nur diejenigen Weinhändler Anspruch machen, welche nach den Bestimmungen des §. 99. rabattfähig sind.

Sie beträgt = 2 1/6 Rthlr. für den Centner Wein Brutto-Gewicht, wovon jedoch für Ueberfässer, Kisten oder Körbe die tarifmäßige Tara zuvor in Absatz gebracht wird.

Die Bonification wird nur dann gewährt, wenn das bonificationsfähige Brutto-Gewicht des zu exportirenden Gebindes oder Collo mit Wein mindestens 40 Pfund beträgt.

§. 102.

b. für fabricirten Taback.

Nur diejenigen Tabacksfabrikanten sind zur Bonification berechtigt, welche

1) jährlich mindestens = 100 Centner ausländische Tabacksblätter direct aus dem Auslande oder aus öffentlichen unversteuerten Niederlagen beziehen;
2) an einem Orte wohnen, wo sich ein Haupt- oder Grenz-Steueramt 1ster Klasse befindet, und bei solchem die Eingangs-Abgabe entrichten.

Die Bonification beträgt

a. für den fabricirten Rauchtaback 16 Sgr.
b. für Carotten und Schnupftaback 11 Sgr.

vom Centner Netto-Gewicht und erfolgt nur, wenn die Versendung in Colli von mindestens einem Centner Netto-Gewicht geschieht; jedoch wird die oberste Steuer-Behörde ermächtigt, unter besonderen Verhältnissen das bonificationsfähige Quantum auf ½ Centner zu ermäßigen.

Die Vergütung kann in keinem Falle für mehr als drei Viertel der erweislich eingeführten ausländischen Blätter geleistet werden. Zu dem Ende hat derjenige Fabrikant, welcher im Laufe des Rechnungs-Jahrs auf Vergütung Anspruch machen will, vor Eintritt desselben bei dem Steueramte seines Wohnorts Anzeige davon zu machen, damit für ihn ein Conto über den Eingang ausländischer Blätter, und über die Versendung seines Fabrikats in das Ausland angelegt und geführt werde.

Die Bonification erfolgt ferner nur wegen derjenigen Blätter, die vom Tage der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes an eingeführt, versteuert und in das

Conto

Conto eingetragen werden, erstreckt sich aber überall nicht auf das an jenem Tage bereits vorhandene Material und Fabrikat.

§. 103.

c. für Hutzucker und Candis.

Die Bonification wird nur für denjenigen Hutzucker und Candis zugestanden, den die Zuckersiedereien aus dem aus dem Auslande bezogenen und versteuerten Rohzucker selbst gewonnen haben. Sie beträgt = 1 Rthlr. 12 Sgr. für den Centner Netto-Gewicht, und wird nur dann bewilligt, wenn mindestens eine Quantität von einem Centner Hutzucker oder einem Centner Candis Netto-Gewicht in einer Verpackung aus der Siederei in das Ausland geführt wird.

Der obersten Steuer-Behörde wird jedoch die Befugniß ertheilt, unter besonderen Verhältnissen das bonificationsfähige Quantum bis auf ½ Centner herabzusetzen.

Die Zuckersieder sind gehalten, allen in ihrer Fabrik gefertigten Hutzucker am Boden mit einem von ihnen gewählten, der Steuer-Verwaltung zuvor anzuzeigenden Stempel zu belegen.

Auf Hutzucker, welcher mit diesem Stempel nicht versehen ist, erfolgt keine Bonification.

§. 104.

Exportationen in das enclavirte Ausland und in die als Ausland zu betrachtenden Landestheile.

Für Exportationen in das vom Vereinsgebiete ganz oder größtentheils umgebene Ausland wird eine Steuer-Bonification überall nicht bewilligt.

Sie ist dagegen zulässig für Exportationen in die als Ausland zu betrachtenden Landestheile, insofern nicht besondere Gründe eine Ausnahme erfordern.

§. 105.

Verfahren bei den Exportationen.

Wer die Bonification beziehen will, hat die zur Exportation bestimmten Gegenstände unverpackt zu dem Haupt- oder Grenz-Steueramte 1ster Klasse seines Wohnorts zu bringen, und diesem Amte eine schriftliche Declaration vorzulegen, aus der nicht nur

die Zahl, Marken und der Inhalt der Gebinde oder Colli, sondern auch der Name und Wohnort des Versenders, der Name und Wohnort des Fuhrmanns oder Schiffers, der den Transport besorgen soll;
die Menge nach Centnern;
die zu haltende Heer- oder Frachtstraße;
der Name des beim endlichen Ausgange aus dem Lande zu passirenden Grenzamts,

und

die Zeit des Transports

hervorgeht.

Das Steueramt hat hierauf nach vorgängiger Untersuchung die Wein-Gebinde

am Spund- und Zapfenloche zu versiegeln, die Colli zu plombiren und einen Exportationsschein zu ertheilen, dessen Gültigkeit nach Maaßgabe der Entfernung, nie aber auf längere Zeit als drei Wochen zu bestimmen ist.

Der Waarenführer hat eine Sicherheit zu beschaffen nach den Vorschriften des §. 49., und der Ausgang darf nur über ein Grenz-Steueramt 1ster Klasse bewirkt werden.

Führt die Route durch ein fremdes Gebiet, so daß der zu exportirende Gegenstand nach seinem ersten Ausgange aus dem Lande von neuem eingeführt werden muß, um zum letzten Grenzamte des Ausganges zu gelangen, so ist von sämmtlichen berührt werdenden Grenzämtern, die in dem Exportationsscheine bemerkt sein müssen, dieser Schein zu visiren.

Ist die Ladung bei dem letzten Grenzamte angelangt, und wird von diesem bescheinigt:

> daß die Gebinde oder Colli daselbst untersucht, die Siegel oder Plomben an solchen unverletzt befunden, dem Inhalte des Exportationsscheines genügt, und die Ausführung des Gegenstandes über die Grenze in das Ausland wirklich vorgenommen sei;

so ist der mit dieser Bescheinigung versehene Exportationsschein von dem Exportanten, bei Verlust der Rückvergütung, binnen vier Wochen, vom Tage der Ausstellung der Bescheinigung angerechnet, demjenigen Steueramte, welches den Exportationsschein ausgefertigt hat, einzuliefern, worauf die Anweisung zur Steuer-Bonification durch vierteljährliche Liquidationen veranlaßt wird.

§. 106.

Folgen der Nichtbeachtung der Bestimmungen des §. 105.

Die Exportationsscheine verlieren ihre Gültigkeit, und ein Anspruch auf Steuer-Bonification kann überall nicht gemacht werden, wenn bei der Ausführung der declarirten Gegenstände abweichend von dem Exportationsscheine verfahren ist.

Der Waarenführer ist in diesem Falle nicht nur des erlegten Depositi verlustig, sondern verwirkt noch außerdem die Ordnungsstrafe des §. 114.; wenn er jedoch der heimlichen Wiedereinführung der Gegenstände sich schuldig machen sollte, die Strafe der §§. 109. und 112.

Würden dabei auch dem Versender Unregelmäßigkeiten zur Last fallen, so kann diesem die Begünstigung der Steuer-Vergütung auf kürzere oder längere Zeit von der obersten Steuer-Behörde entzogen werden. Hat derselbe aber wissentlich die Vergütung für Gegenstände in Anspruch genommen, die überall nicht bonificationsfähig, oder die zur heimlichen Wiedereinführung in das Inland bestimmt waren, so verliert er nicht nur für immer den Anspruch auf Bonification, sondern verwirkt auch die im §. 112. bestimmte Strafe des Betruges und diejenigen Strafen, welche eine unrichtige Declaration nach sich zieht.

§. 107.

Rückvergütung der Eingangs-Abgabe für gelagertes Getreide.

Zur Erleichterung des Kornhandels mit dem Auslande soll für das eingeführte, im Inlande gelagerte und demnächst wieder zur Ausfuhr kommende Getreide eine theilweise Erstattung der beim Eingange erlegten Eingangs-Abgabe stattfinden, wenn sowohl der Eingang, als der Wiederausgang über gewisse, von der obersten Steuer-Behörde öffentlich bekannt zu machende Grenz-Steuerämter erfolgt ist.

Die gedachte Rückvergütung besteht in drei Viertheilen der Eingangs-Abgabe von den im II. Abschnitte des Tarifs unter Nr. 22. a. 1, 2 und 3 benannten Gegenständen.

Sie tritt jedoch nur dann ein, wenn auf einmal eine Quantität von mindestens vierzig Himten (22⅔ Scheffel Preußisch) eingeführt, sogleich bei dem Eingange der Lagerungsort angegeben, vom inländischen Kornhändler über die ein- und wieder ausgeführten Getreide-Arten und ihre Quantitäten Buch geführt, und die Wiederausfuhr in einer Quantität von jedesmal mindestens vierzig Himten über einen der bestimmten Ausgangspunkte wirklich erfolgt, bescheinigt und den in dieser Beziehung von der obersten Steuer-Behörde angeordneten Controle-Vorschriften Folge geleistet ist.

Bei Unregelmäßigkeiten und Unrechtfertigkeiten treten die im vorstehenden Paragraphen angedroheten Nachtheile und Strafen in gleicher Maaße gegen den Waarenführer und resp. Versender ein.

Neunter Abschnitt.

Von den Gesetzes-Uebertretungen und deren Bestrafung.

§. 108.

Uebertretung der Ein-, Durch- oder Ausfuhrverbote.

Die Uebertretung bestehender Ein-, Durch- oder Ausfuhr-Verbote wird nach den desfallsigen besonderen Gesetzen und Anordnungen bestraft.

§. 109.

Strafe der Defraude.

Wer bei der Ein-, Durch- oder Ausfuhr abgabepflichtiger Gegenstände die für diese zu entrichtende gesetzliche Abgabe der Steuerkasse entzieht, begeht eine Steuer-Defraude, und soll, insofern in gegenwärtigem Gesetze keine härtere Strafe ausdrücklich festgesetzt ist, nicht nur mit der Confiscation der Gegenstände der Defraude, sondern auch mit einer, dem vierfachen Betrage der der Kasse entzogenen gesetzlichen Abgabe gleichkommenden Geldbuße, neben welcher auch jedesmal die einfache Abgabe nachzuzahlen ist, bestraft werden. Die Confiscation, so wie die Berechnung der zu erlegenden ein- und vierfachen Abgabe beschränkt sich auf die Differenz zwischen der angemeldeten und der in der Wirklichkeit vorhandenen Waare.

Bei Wiederholungen eines solchen Vergehens tritt, nachdem der Schuldige schon

einmal durch rechtskräftiges Erkenntniß verurtheilt ist, oder aber die Strafe früher gutwillig erlegt hat, außer der Confiscation der Gegenstände und der Nachzahlung der einfachen Abgabe,

im ersten Falle der achtfache, im zweiten und in ferneren Fällen der sechszehnfache Betrag der Abgabe als Geldbuße ein.

Sowohl bei der ersten, als jeder folgenden Wiederholung soll die Bestrafung öffentlich bekannt gemacht werden. Der Schuldige, welcher zum dritten Male wegen einer Defraude durch richterliches Erkenntniß bestraft wird, kann außerdem, sofern er ein Gewerbetreibender ist, der Befugniß zur Ausübung des Gewerbes, wobei das Vergehen begangen, auf gewisse Zeit, oder unter besonders erschwerenden Umständen, durch förmliches Erkenntniß und auf einen von der obersten Steuer-Behörde genehmigten Antrag, auf immer für verlustig erklärt werden.

Da, wo die Abgabe-Entziehung bei Gegenständen stattfindet, welche zum Durchgange angemeldet sind, soll jedesmal die einfache Abgabe, so wie die Geldbuße des vierfachen Betrages derselben nach dem Eingangs- und nur in dem Falle nach dem Durchgangs-Abgabesatze berechnet werden, wenn die Defraude erst bei dem Steueramte des Ausgangs und zugleich unter solchen Umständen entdeckt wird, daß daraus nur eine Verkürzung der Durchgangs-Abgabe gefolgert werden kann.

§. 110.

Fernere Anwendung derselben auf andere specielle Fälle.

Die im vorstehenden Paragraphen bestimmte Strafe der Defraude soll auch in folgenden speciellen Fällen eintreten:

1) Wenn bei der Anmeldung an einem Grenz- oder Haupt-Steueramte abgabepflichtige Gegenstände entweder gar nicht, oder in zu geringer Menge, oder in einer Gattung und Beschaffenheit, die eine geringere Verabgabung würde begründet haben, declarirt sind.

   Auch hier soll, wie nach §. 64. wegen eines Uebergewichts von nicht mehr als 5 Procent, die Bestrafung dann nicht eintreten, wenn die Declaration in den übrigen Theilen richtig abgegeben war.

   Auch sollen Frachtfahrer, (Fuhrleute und Schiffer) wenn sie durch ihre, von den Versendern ausgestellten Ladungspapiere zu der unrichtigen Declaration veranlaßt worden, nur die vierfache Eingangs-Abgabe von dem unrichtig declarirten Gegenstande als Geldbuße entrichten. Die Schärfung dieser Geldbuße soll in Fällen der Wiederholung nicht stattfinden.

2) Wenn Gegenstände an den bestimmten Grenzämtern und Anmelde-Posten, bei welchen nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes eine Anmeldung erfolgen mußte, ohne eine solche vorüber geführt sind, oder auf einer andern als der im §. 28. bezeichneten Straße betroffen werden.

Ist der Transport jedoch bei einem zur Behandlung der Gegenstände nicht ermächtigten Grenzamte angekommen, und hat der Führer sich bei demselben gemeldet, so soll er nicht in Strafe genommen, sondern mit seinem Transporte zurückgewiesen werden.

3) Wenn überhaupt Gegenstände, welche mit einer Steuer-Legitimation (§§. 35, 50, 79, 80 u. 90.) begleitet sein müssen, ohne eine solche betroffen werden, oder wenn sie mit der vorhandenen hinsichtlich der Menge (conf. §. 64.) oder Gattung nicht übereinstimmen, oder wenn die vorgeschriebene Transportfrist abgelaufen, oder die darin vorgezeichnete Straße nicht innegehalten ist.

4) Wenn die Auskunft, welche die Steuer-Beamten nach §. 26. Nro. 5. zu fordern berechtigt sind, auf vorgeschriebene Weise nicht ertheilt wird.

5) Wenn Gegenstände, wofür die gesetzliche Abgabe noch nicht entrichtet worden, an anderen als den gestatteten Ladungsplätzen (§. 29.) aus- oder eingeladen werden, und zwar hinsichtlich des gesammten nicht legitimirten Theils der Ladung, wenn auch erst eine theilweise Aus- oder Einladung desselben stattgefunden haben sollte.

6) Wenn eingegangene, der gesetzlichen Abgabe noch nicht unterzogene Gegenstände vor der Anmeldung bei dem betreffenden Steueramte abgeladen oder aufgenommen sind, oder wenn auf sonstige Art über dergleichen Gegenstände auf dem Transporte oder am Bestimmungsorte vor der Anmeldung eigenmächtig verfügt wird, und zwar hinsichtlich des gesammten nicht legitimirten Theils der Ladung, wenn auch erst über denselben theilweise disponirt sein sollte.

7) Wenn aus unversteuerten Niederlagen Waaren ohne vorhergängige Declaration entfernt werden.

Würde jedoch der Angeschuldigte in den unter Nro. 2., 3. und 4. angegebenen Fällen genügend nachweisen, daß die Abgaben nicht haben verkürzt werden können oder sollen, so tritt nur die im §. 114. bestimmte Ordnungsstrafe ein.

§. 111.

Strafe bei Defrauden unter erschwerenden Umständen.

Wer bei Verübung einer Steuer-Defraude Waffen führt, soll, sofern er nicht wegen etwaigen Gebrauchs derselben oder wegen bewiesener Widersetzlichkeit zur Criminal-Untersuchung zu ziehen ist, außer der im §. 109. angeordneten Strafe, für das Führen der Waffen noch besonders mit einer dem vierfachen, im Wiederholungsfalle dem achtfachen Betrage der der Kasse entzogenen gesetzlichen Abgabe gleichkommenden Geldbuße bestraft, und daneben im Wiederholungsfalle, wenn er ein Gewerbetreibender ist, der Befugniß zur Ausübung des Gewerbes auf längere Zeit, oder

auf immer für verlustig erklärt werden. Mit dieser Strafe ist auch derjenige zu belegen, welcher als der Anführer mehrerer Defraudanten erkannt wird.

§. 112.

Strafe des Betruges.

In Fällen, wo jemand durch falsche oder verfälschte Ladungs- oder Legitimationspapiere der gesetzlichen Abgabe sich entzogen oder zu entziehen versucht hat, soll, außer der etwa verwirkten Strafe der Defraude, eine Geldstrafe von 25 bis 200 Rthlr. eintreten, und jede derartige Bestrafung öffentlich bekannt gemacht werden.

Durch vorstehende Bestimmung ist übrigens diejenige Strafe nicht ausgeschlossen, welche der Contravenient außerdem als falsarius verwirkt haben möchte.

§. 113.

Fernere Anwendung derselben in anderen Fällen.

Die im vorstehenden Paragraphen bestimmten Strafen sollen gleichfalls eintreten:

1) wenn jemand, um sich der gesetzlichen Abgabe zu entziehen, oder eine Steuer-Vergütung zu erlangen, den amtlichen Waaren-Verschluß abnimmt oder auf sonstige Weise unwirksam macht, oder gestattet, daß solches durch Andere geschehe;

2) wenn Handel- oder Gewerbetreibende die ihnen zur Beförderung ihres Geschäfts bewilligten Vergünstigungen zur Verkürzung der gesetzlichen Abgabe benutzen, oder wenn diejenigen, denen Waaren unverabgabt anvertrauet sind, damit Unterschleife treiben oder gestatten, daß solche begangen werden.

§. 114.

Ordnungsstrafe.

Jede Nichtbeachtung der in gegenwärtigem Gesetze enthaltenen, oder auf den Grund desselben erlassenen und zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Vorschriften, worauf in den vorhergehenden Paragraphen eine besondere Strafe nicht gesetzt ist, soll mit einer Ordnungsstrafe von 2 bis 20 Rthlr. belegt werden. Diese Strafe kann indeß für Personen, welche weder zu den in- oder ausländischen Frachtfuhrleuten, Schiffern, Handel- und Gewerbetreibenden, Packen- und Kiepenträgern oder Boten gehören, noch begangener Contraventionen wegen bereits wiederholt bestraft worden, nach dem Ermessen der entscheidenden Behörde auf einen geringern Betrag, jedoch auf nicht weniger als 1/3 Rthlr. beschränkt werden.

§. 115.

Verlust des Depositi.

In allen den Fällen, wo ein Waarenführer, der nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes eine Sicherheit geleistet hat, sich nicht innerhalb 14 Tagen nach Ablauf der in der Steuer-Legitimation vorgeschriebenen Zeit bei dem bestimm-

ten Grenz- oder Haupt-Steueramte meldet, auch nicht sofort zur Untersuchung gezogen werden kann, ist das erlegte Depositum oder die statt desselben bestellte Caution der Steuerkasse von selbst verfallen.

Der obern Steuer-Behörde bleibt jedoch vorbehalten, nach Befinden der Umstände die Restitution des Depositi oder die Löschung der Caution zu bewilligen.

§. 116.

Cumulation der Strafen.

In den Fällen, wo eine Cumulation der Strafen nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, wird durch die höhere die geringere Strafe ausgeschlossen.

§. 117.

Haften für die Strafen.

Für die verwirkten Confiscations- und sonstigen Strafen haften der Steuerkasse zunächst die Gegenstände, mit denen eine Uebertretung der Steuergesetze begangen ist, so wie die dazu gebrauchten Transportmittel.

Ist die Confiscation des Gegenstandes der Defraude nicht ausführbar, so muß dessen voller Werth in Gelde erlegt werden.

§. 118.

Desgleichen.

Der Verlust des Gegenstandes trifft den Eigenthümer, die Contravention mag von ihm selbst oder durch Andere begangen sein; im letztern Falle verbleibt indeß dem Eigenthümer der ihm etwa zustehende Regreß gegen den Contravenienten.

Begehet jedoch ein Frachtfuhrmann oder Schiffer, welchem die Gegenstände allein anvertrauet sind, die Contravention ohne Theilnahme und Mitwissen des Eigenthümers, und kann letzterer seine Schuldlosigkeit hinlänglich erweisen, so geht diesem das Eigenthum nicht verloren, vielmehr hat alsdann der Waarenführer den Werth des Gegenstandes statt der Confiscation zu erlegen.

§. 119.

Desgleichen.

In Ansehung der außer der etwaigen Confiscation verwirkten Strafen haften:

1) Gewerbetreibende jeder Art für die Handlungen aller zu ihrem Hausstande gehörenden oder bei ihren Gewerben beschäftigten Personen, für letztere jedoch nur dann, wenn die Contravention in Beziehung auf den Gewerbsbetrieb stattgefunden hat;
2) sonstige Personen aber für die Contraventionen ihrer Ehegatten, Kinder, Angehörige und Dienstboten nur insofern, als die Uebertretung von diesen in Ausführung ihnen übertragener Geschäfte begangen ist.

Der subsidiarisch Verpflichtete hat die Zahlung zu leisten, wenn der Contravenient selbst zahlungsunfähig ist; an letzterem wird auch die Arreststrafe erst im Falle der Insolvenz des subsidiarisch Verhafteten vollzogen.

§. 120.

Mitschuldige. Haben mehrere an einer Contravention Theil genommen, so sind solche als Mitschuldige zu behandeln, und auf sie die Bestimmungen des gemeinen Rechts wegen Theilnahme an den Vergehen Anderer und deren Bestrafung in Anwendung zu bringen.

Anlage A. zum §. 2. des Gesetzes über die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben.

Tarif

der

Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben.

Erster Abschnitt.

Gegenstände, welche weder einer Ein- noch einer Ausgangs-Abgabe unterworfen sind.

1) Abfälle von Horn (Hornspäne), von Seifensiedereien, von der Wollspinnerei, der Tuchscherei und Weberei (Tuchtrümmer), von Papier (Papierspäne), von der Fabrikation der Pottasche, der Salpetersäure, des Vitriolöls, von Blaufarbenwerken; auch Lohkuchen und Knochenmehl;
2) Ameiseneier, frische;
3) Asche, ausgelaugte Holz-, auch Asche von Braun- und Steinkohlen, Stroh, Torf;
4) Beeren, Heidel- und Krons-, frische;
5) Bienenkörbe oder Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
6) Blumen, frische und getrocknete, nicht besonders tarifirte;
7) Blut von geschlachtetem Vieh, flüssiges oder eingetrocknetes;
8) Branntweinspülicht, Trebern oder Trestern;
9) Brot und derartiges Backwerk in Quantitäten unter 6 Pfund;
10) Buchdruckerlettern, in ihrer Form nicht mehr brauchbare, welche für Schriftgießer zum Umgießen eingehen, und deren Verwendung zu diesem Zwecke nachgewiesen wird;
11) Butter, die in einzelnen Stücken eingeht, welche zusammen nicht mehr als 5 Pfund betragen;
12) Conchilien, Fossilien, Insekten, Mineralien, Mumien, Vegetabilien, auch ausgestopfte Thiere für Sammlungen zu wissenschaftlichen Zwecken;
13) Drucksachen, mit der ordinairen Post eingehende, als: ungebundene, geheftete, brochirte Bücher, Musikalien und Landcharten, auch dergleichen alte gebundene;
14) Dünger, animalischer, vegetabilischer;
15) Düngesalz. — Bei der Einfuhr auf besondere Erlaubnißscheine.
16) Eier;

17) Eisen, rohes in Gänsen und Masseln, Granalien und Waschcisen, Rohstahl und Stahlkuchen, Eisenfeilspäne und Hammerschlag;
18) Erde, Pfeifen-, Fayence-, Porzellan-, Töpfer- und Walk-, Thon, Lehm, Mergel und Sand;
19) Erze, alle rohe, nicht besonders tarifirte;
20) Feuerschwamm;
21) Fische, frische, nicht eingesalzene, Krebse und Krabben, auch die mit inländischen Buisen eingeführten eingepöckelten Häringe und auf inländischen Schiffen eingehende Austern, Fischspeck und Wallfischbarten;
22) Früchte, Erd-, Baum-, Feld-, Garten- und Wald-, frische, insoweit solche nicht besonders tarifirt sind;
23) Garn, Flachs- und Hanf-, rohes;
24) Gartengewächse, frische;
25) Getreide in Stroh, auch Getreide und Hülsenfrüchte (Nro. 22. des IIten Abschnitts). Bei der Einfuhr jedoch nur in Quantitäten von nicht über zwei Himten (1 Scheffel 2 1/7 Metzen Preußisch) im Ganzen; und vorbehältlich der Befugniß der Steuer-Administration diese Freiheit da zu sistiren, wo die Eingangs-Abgabe für größere Quantitäten dadurch umgangen wird, daß diese in einzelnen (getrennten) Transporten von nicht über zwei Himten (1 Scheffel 2 1/7 Metzen Preußisch) gleichzeitig oder bald auf einander eingeführt werden.
26) Gold, Silber und Platina, unverarbeitet, ungeprägt, auch Geld;
27) Gras und sonstige Futterkräuter, auch Heu, Stroh, Spreu und Häckerling;
28) Hausgeräth und Effecten, gebrauchte, so wie Kleider und Wäsche, auch gebrauchtes Handwerkszeug; von Einziehenden zum eignen Gebrauche;
29) Hefen, Bärme, frische;
30) Hopfen, grün und unverpackt;
31) Kalkäscher;
32) Kleidungsstücke, Wäsche und Reisegeräth, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem eigenen Gebrauche mit sich führen, auch Consumtibilien zum jedesmaligen Reiseverbrauche.

Die Wagen der Reisenden, Wagen und Wasserfahrzeuge der Fuhrleute und Schiffer zum Personen- und Waaren-Transporte sind von der Ausgangs-Abgabe immer, von der Eingangs-Abgabe aber nur insoweit befreiet, als sie nicht in das Eigenthum eines Inländers übergehen.

Imgleichen sind die gebrauchten Inventarienstücke der ein- oder ausgehenden Schiffe, sofern sie zur fernern eigenen Benutzung bestimmt sind, und so lange sie für den Gebrauch der Schiffe verwendet werden, dieser Abgabe nicht unterworfen.

33) Knochenschaum- oder Zuckererde;
34) Kohlen, Holz- und Braun-;
35) Kreide, rohe, die in inländische Seehäfen eingeführt wird;

36) Milch;
37) Muschelschalen (Muschelschille) zur Kalkgewinnung;
38) Papier, beschriebenes;
39) Pflanzen, Bäume, Reben und Stauden zum Verpflanzen, Brennholz, Besen aus Reisig, Borke, andere als von Eichen und Birken, Busch, Flecht- und Korbweiden oder Ruthen, Karden, Zaun- und Schlachtpfähle;
40) Producte des Ackerbaues, der Viehzucht und der Forstwirthschaft, welche Landes-Einwohner von ihren Grundbesitzungen, die von der Vereins-Grenze durchschnitten werden, beziehen;
41) Rohr, Dach- (Schilf) und Weber-, auch Schachtelhalm;
42) Schwefelhölzer und Schwefelfäden;
43) Steine, rohe unbehauene Bau-, Bruch- und Feld-, desgleichen Kalk- und Gypssteine, rohe Sand-, Schiefer- und Feuersteine, ungebrannte Thon- und Lehmsteine, auch roher Schwerspath;
44) Thiere, alle für welche in dem Tarife eine Abgabe nicht bestimmt ist, so wie diejenigen, der im IIten Abschnitte unter Nro. 59. a. und b. aufgeführten Pferde, Maulthiere, Maulesel und Esel, aus deren Gebrauche beim Eingange aus dem Auslande die Ueberzeugung gewonnen wird, daß solche wirklich als Zug- oder Lastthiere zum Angespann eines Reise- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentransporte dienen, und die mit Sattel und Zeug versehenen Pferde, welche von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden.

Zweiter Abschnitt.

Gegenstände, welche bei der Ein- oder Ausfuhr einer Abgabe unterliegen.

Fortlaufende №	Bezeichnung der Gegenstände.	Gewicht und Maß. Cölnisches (Preußisches) Gewicht.	Abgabe-Sätze (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingange. Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausgange. Thlr.	Sgr.	Pf.	Für Tara wird vergütet von 100 Pfd. Bruttogewicht Pfunde.
1	Abfälle:								
	a. von Salzsiedereien und Glashütten, desgleichen Glasscherben, Glasbruch, und Glasgalle	Centner	frei			—	2 (2)*	6	
	b. von Thieren, als: Beine, Hörner, Flechsen, Klauen	Centner	frei			—	5 (4)	—	
	c. Knochen	Pferdelast	frei			—	7 (6)	6	
	d. von Gerbereien (Lederabfälle) . .	Centner	frei			—	10 (8)	—	
2	Baumwolle und Baumwollenwaare:								
	a. Baumwolle, gekämmte	Centner	—	15 (12)	—	—	—	—	
	b. Baumwollengarn								
	1) ungebleichtes, ungefärbtes, ungezwirntes	Centner	1	1 (1)	3	—	—	—	20 in Kisten und Fässern, 10 in Ballen.
	2) gebleichtes, ungezwirntes, auch Dochtgarn aller Art	Centner	2	2 (2)	6	—	—	—	
	3) ungezwirntes sogenanntes türkisches Rothgarn	Centner	3	3 (3)	9	—	—	—	
	4) gezwirntes Strickgarn, imgleichen gefärbtes, auch Watten	Centner	6	7 (6)	6	—	—	—	
	c. Baumwollenwaare ohne Unterschied .	Centner	12	15 (12)	—	—	—	—	
3	Bier, auch Meth, in Fässern und Flaschen	Centner	—	20 (16)	—	—	—	—	Flaschen. 22 in Kisten, 14 in Körben.
4	Blei und Bleiwaaren:								
	a. Blei in Blöcken und altes, auch gewalztes und Bleiplatten, Abstrichsblei und Bleiglätte	Centner	1	1 (1)	3	—	—	—	

* Die unter den Silbergroschen in einer Klammer stehenden Ziffern bezeichnen 24stel des Thalers.

Fortlaufende №	Bezeichnung der Gegenstände.	Gewicht und Maß. Cölnisches (Preußisches) Gewicht.	Abgabe-Sätze (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingange. Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausgange. Thlr.	Sgr.	Pf.	Für Tara wird vergütet von 100 Pfd. Bruttogewicht Pfunde.
	b. Gewichte, Kessel, Kugeln, Röhren, Hagel, Schrot und Bleiweiß . . .	Centner	1	15 (12)	—	—	—	—	
	c. alle übrigen Bleiwaaren	Centner	6	7 (6)	6	—	—	—	20 in Kisten und Fässern, 14 in Körben.
5	Branntewein, in Fässern und Flaschen:								
	a. gewöhnlicher, nicht über 50 Grad nach Tralles stark	Centner	4	5 (4)	4	—	—	—	Flaschen. 22 in Kisten, 14 in Körben.
	b. über 50 Grad nach Tralles stark, auch Genever, Rum, Cognac, Franzbranntewein, Arrak: von 51 bis 60 Grad nach Tralles	Centner	5	6 (5)	3	—	—	—	
	» 61 » 70 » » »	Centner	6	7 (6)	6	—	—	—	
	» 71 » 80 » » »	Centner	7	8 (7)	9	—	—	—	
	» 81 Grad und darüber » »	Centner	8	10 (8)	—	—	—	—	
	c. Liqueure	Centner	6	7 (6)	6	—	—	—	
6	Bürstenbinderwaare, insoweit solche nicht zur feinen Kurzenwaare gehört .	Centner	6	7 (6)	6	—	—	—	20 in Kisten und Fässern, 14 in Körben.
7	Butter	Centner	1	1 (1)	3	—	—	—	
8	Caffee und Caffeesurrogate . .	Centner	3	3 (3)	9	—	—	—	14 in Fässern, 5 in Ballen.
9	Cider und Obstwein, in Fässern und Flaschen	Centner	1	1 (1)	3	—	—	—	Flaschen. 22 in Kisten, 14 in Körben.
10	Conditorwaare, Confitüren, feines Backwerk und andere derartige Gegenstände, auch Chocolade	Centner	6	7 (6)	6	—	—	—	20 in Kisten und Fässern, 14 in Körben, 5 in Ballen.
11	Droguerie, Apotheker- und Farbe-Waaren.								

Fortlaufende №	Bezeichnung der Gegenstände.	Gewicht und Maß. Cölnisches (Preußisches) Gewicht.	Abgabe-Sätze (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingange. Thlr.	Sgr.	Pf.	beim Ausgange. Thlr.	Sgr.	Pf.	Für Tara wird vergütet von 100 Pfd. Bruttogewicht Pfunde.
	Mit Ausnahme der rohen Farbe- und Gerbestoffe, so wie des Alauns, Salpeters, Vitriols, rohen Weinsteins und der Mineralwasser, welche dem Tarifsatze № 69. unterliegen.								
	a. gewöhnliche, als: rohe Producte und sonstige Artikel für den Apotheken-Gebrauch, chemische Fabrikate und Farbewaaren, so weit solche nicht unter die nachfolgenden beiden Tarif-Positionen gehören; ferner Gummi, Harze, (mit Ausschluß des gemeinen Harzes, — Posit. № 26.) so wie Leim aller Art, präparirte Farbehölzer, Berg-, (Stein-) Kien- und Terpentin-Oel, auch Honig, Cacaoschalen und trockene Hefen	Centner	—	22 (18)	6	—	—	—	
	Ausnahme: Vitriol-Oel	Centner	—	15 (12)	—	—	—	—	
	b. feinere:								
	1) zubereitete Apotheker-Waaren, einschließlich der Essenzen, Extracte, Tincturen, eingedickten Säfte und ätherischen Oele, desgleichen der feineren Säuren, als: Benzoe, Bernstein-, Blau-, Citronen-, Phosphor- und derartige Säuren; auch künstliche Balsame, Cacao- und Tonka-Bohnen, Oelfarben, Zinnober, Broncepulver, Malermetall, Druckerschwärze, Waschschwämme und Streuglanz	Centner	2	2 (2)	6	—	—	—	18 in Kisten und Fässern, 10 in Körben, 5 in Ballen.
	2) solche, die auch im Kurzewaaren-Handel vorkommen; als: Miniatur-, Pastell- und Muschelfarben, auch Tusche, Bleifedern, chemische Feuerzeuge ohne Garnitur in Fläschchen, derartige Zündhölzer u. Zünd-								

Fortlaufende №	Bezeichnung der Gegenstände.	Gewicht und Maß. Cölnisches (Preußisches) Gewicht.	Abgabe-Sätze (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingange. Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausgange. Thlr.	Sgr.	Pf.	Für Tara wird vergütet von 100 Pfd. Bruttogewicht Pfunde.
	hütchen, Feuerwerke, Englisch-Pflaster, Siegel- und Ofenlack, Räucherpulver und Kerzen, Schneeberger Schnupfpulver und Zahnpulver	Centner	6	7 (6)	6	—	—	—	20 in Kisten und Fässern, 14 in Körben, 5 in Ballen.
12	Drucksachen:								
	a. ungebundene, geheftete, brochirte Bücher, Musikalien und Landcharten, auch dergleichen alte gebundene . . .	Centner	—	2 (2)	6	—	—	—	
	b. neue gebundene Bücher, Musikalien und Landcharten, Gemälde, Kupfer- und Stahlstiche, lithographirte Bilder, Musterblätter und Holzschnitte . .	Centner	1	1 (1)	3	—	—	—	
	c. alle gedruckte, gestochene und lithographirte Formulare, Etiquetten und dergleichen	Centner	3	3 (3)	9	—	—	—	
13	Eisen, Stahl, Eisen- und Stahlwaaren:								
	a. Eisen und Stahl:								
	1) altes Brucheisen, und alle in ihrer Form nicht mehr brauchbare Eisen- und Stahlwaaren	Centner	frei			—	5 (4)	—	
	2) geschmiedetes und gewalztes Eisen in Stäben, Stangen, Stücken .	Centner	1	1 (1)	3	—	—	—	
	3) Stahl	Centner	—	22 (18)	6	—	—	—	
	b. Eisenblech:								
	1) Schwarz- und Sturzblech, unverarbeitet	Centner	—	12 (10)	6	—	—	—	
	2) Verzinntes Eisenblech, unverarbeitet	Centner	—	22 (18)	6	—	—	—	10 in Kisten und Fässern, 7 in Körben, 4 in Ballen.
	c. Eisen- und Stahldraht aller Art .	Centner	2	2 (2)	6	—	—	—	
	d. Eisen- und Stahlwaare:								
	1) grobe Gußwaare, als: Gitter, Kessel, Oefen, Pfannen, Platten, Röhren ꝛc.	Centner	—	22 (18)	6	—	—	—	

Digitized by Google

Fortlaufende №	Bezeichnung der Gegenstände.	Gewicht und Maß. Cölnisches (Preußisches) Gewicht.	Abgabe-Sätze (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingange. Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausgange. Thlr.	Sgr.	Pf.	Für Tara wird vergütet von 100 Pfd. Bruttogewicht Pfunde.
	2) ordinaire, ohne Politur, aus geschmiedetem oder gewalztem Eisen, aus Eisen, Stahl und Eisenblech, sowohl aus diesen Materialien allein, als auch in Verbindung mit Holz, als: Aexte, Beile, Caffeemühlen und Trommeln, Feilen, Forken, Futtermesser, Hacken, Hämmer, Harken, Hecheln, Kessel, Ketten, Nägel, Pfannen, Sägen, Schaufeln, Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Spaten, Stemmeisen, Striegel, Schneider- und Tuchmacher-Scheeren, Waagebalken, grobe, Zangen ꝛc. . . .	Centner	2	2 (2)	6	—	—	—	10 in Kisten und Fassern, 7 in Körben, 4 in Ballen.
	3) andere, insoweit solche nicht unter № 1. gehören	Centner	6	7 (6)	6	—	—	—	20 in Kisten und Fassern, 14 in Körben.
	4) mit Gold, Silber, Platina versehene, auch sonstige feine (zu den Galanteriewaaren gehörige) Eisengußwaare — wie feine Kurzewaare								
14	Elephantenzähne, Elfenbein, rohes, geschnittene Platten, Elfenbeinschwarz, auch Perlemutter und Schildpatt . . . . . Die daraus gefertigte Waare — wie feine Kurzewaare.	Centner	—	22 (18)	6	—	—	—	
15	Essig, in Fässern und Flaschen . . .	Centner	1	1 (1)	3	—	—	—	Flaschen. 22 in Kisten, 14 in Körben.
16	Federn:								
	a. Bettfedern und Daunen, auch Schreibfedern	Centner	1	1 (1)	3	—	—	—	
	b. Betten, auch Matratzen aller Art .	Centner	2	2 (2)	6	—	—	—	18 in Kisten und Fässern, 14 in Körben, 7 in Ballen.
	c. Federn zum Putz, als: Paradies-, Reiher-, Strauß- ꝛc. wie feine Kurzewaare.								

Fortlaufende No.	Bezeichnung der Gegenstände.	Gewicht und Maß. Cölnisches (Preußisches) Gewicht.	Abgabe-Sätze (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingange. Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausgange. Thlr.	Sgr.	Pf.	Für Tara wird vergütet von 100 Pfd. Bruttogewicht Pfunde.
17	Fische, Austern, Hummer:								
	a. gesalzene, getrocknete, geräucherte, marinirte und eingelegte Fluß- und Seefische	Centner	—	22 (18)	6	—	—	—	
	Ausnahme:								
	Häringe:								
	1) schlechtere Sorte, als: schwedische, schottische, norwegische Küstenhäringe, Bückinge und Sprott . . .	Centner	—	10 (8)	—	—	—	—	
	2) alle übrigen und Neunaugen . .	Centner	1	1 (1)	3	—	—	—	
	b. Austern (frische) und Hummer . .	Centner	1	1 (1)	3	—	—	—	
18	Fischbein, Fischhäute, Fischbeinwaare:								
	a. Fischbarten, Fischbein, Fischhäute .	Centner	—	22 (18)	6	—	—	—	
	b. Fischbeinwaare, insofern solche nicht zur feinen Kurzewaare gehört, desgleichen alle Schirmmacherwaare . .	Centner	6	7 (6)	6	—	—	—	20 in Kisten und Fässern, 14 in Körben, 8 in Ballen.
19	Flachs, Hanf, Heede und daraus verfertigtes Garn, Leinen und Zwirnwaare:								
	a. Flachs, Hanf, Heede:								
	1) Flachs und Hanf	Centner	frei			—	5 (4)	—	
	2) Heede	Centner	frei			—	2 (2)	6	
	b. Garn, gebleichtes, gefärbtes . . .	Centner	1	1 (1)	3	—	—	—	20 in Kisten und Fässern, 10 in Körben, 7 in Ballen.
	c. Leinewand:								
	1) Packleinen (Sackleinen), Segeltuch, graues	Centner	—	5 (4)	—	—	—	—	
	2) Leinewand, andere, ungebleicht und ungefärbt, auch ungebleichter Zwillich und Drillich, imgleichen Segeltuch, weißes	Centner	1	1 (1)	3	—	—	—	
	3) Leinewand, gebleichte, gedruckte, gefärbte und sonst appretirte, dergl. Zwillich und Drillich, auch Dammast und Zwirn	Centner	8	10 (8)	—	—	—	—	14 in Kisten, 10 in Körben, 7 in Ballen.

Fortlaufende №	Bezeichnung der Gegenstände.	Gewicht und Maß. Cölnisches (Preußisches) Gewicht.	Abgabe-Sätze (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingange. Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausgange. Thlr.	Sgr.	Pf.	Für Tara wird vergütet von 100 Pfd. Bruttogewicht Pfunde.
	4) Alle andere Leinenwaare	Centner	12	15 (12)	—	—	—	—	20 in Kisten, 14 in Körben, 10 in Ballen.
20	Fleisch, frisches, ausgeschlachtetes, geräuchertes, gesalzenes, auch Schinken, Speck, Würste, Schmalz und dergleichen	Centner	2	2 (2)	6	—	—	—	
21	Früchte, Erd-, Baum-, Feld-, (mit Ausschluß der unter № 22. aufgeführten) Garten-, Wald-:								
	a. Früchte, getrocknete, gebackene, mit Ausnahme dergleichen Südfrüchte, auch frische Apfelsinen, Citronen, Limonen und Pomeranzen	Centner	—	22 (18)	6	—	—	—	
	b. Südfrüchte, getrocknete, auch andere als unter a. genannte frische, wie: Datteln, Feigen, Granaten, Kastanien, Corinthen, Mandeln, Rosinen ꝛc., desgleichen Citronen- und Pomeranzenschale, und alle eingemachten Früchte, mit Ausnahme der unter c. aufgeführten	Centner	1	1 (1)	3	—	—	—	
	c. Früchte, alle mit Branntewein, Essig, Gewürz, Wein, Zucker eingemachte, candirte	Centner	6	7 (6)	6	—	—	—	20 in Kisten und Fässern, 14 in Körben.
22	Getreide und Hülsenfrüchte, auch daraus gefertigtes Mahlwerk und Mehlwaare:								
	a. Getreide und Hülsenfrüchte:								
	1) Rocken, gedörrter, Spelz, Weizen, auch Hirse, rohe	Himten (9 1/15 Metzen Preußisch)	—	1 (1 1/3)	8	—	—	—	
	2) Bohnen, Erbsen, Linsen, ungedörrter Rocken, Wicken	Himten (9 1/15 Metzen Preußisch)	—	1 (1)	3	—	—	—	
	3) Buchweizen, Gerste, Hafer . . . Mengkorn — nach dem Satze, welchem die am höchsten belegte Fruchtart der Mischung unterworfen ist.	Himten (9 1/15 Metzen Preußisch)	—	— (2/3)	10	—	—	—	

Fortlaufende №	Bezeichnung der Gegenstände.	Gewicht und Maß. Cölnisches (Preußisches) Gewicht.	Abgabe-Sätze (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingange. Thlr.	Sgr.	Pf.	beim Ausgange. Thlr.	Sgr.	Pf.	Für Tara wird vergütet von 100 Pfd. Bruttogewicht Pfunde.
	b. Mahlwerk und Mehlwaare:								
	1) Hirse, abgeschälte, gestampfte . .	Centner	—	15 (12)	—	—	—	—	
	2) Mehl und sonstiges Mahlwerk, als: Graupen, Grütze ꝛc.	Centner	1	1 (1)	3	—	—	—	14 in Kisten und Fässern, 5 in Ballen.
	3) Mehlwaare, als: gewöhnliche Bäckerwaare, Nudeln, Puder, Oblaten, Stärke ꝛc.	Centner	2	2 (2)	6	—	—	—	
23	Gewürze.								
	a. gewöhnliche, als: Anis, Coriander, Fenchel, Dill, Kümmel, Cumin und Senfmehl	Centner	—	22 (18)	6	—	—	—	
	b. Ingwer, Lorbeerblätter, Cubeben, Pfeffer, Piment	Centner	1	1 (1)	3	—	—	—	20 in Kisten und Fässern, 14 in Körben, 5 in Ballen.
	c. feine, als: Vanille, Caneel, Muscatnüsse, Muscatblüthe, Nägelein ꝛc. .	Centner	3	3 (3)	9	—	—	—	
21	Glas und Glaswaaren.								
	a. Grünes Hohlglas	Centner	—	20 (16)	—	—	—	—	
		Pferdelast	8	—	—	—	—	—	
	b. Weißes Hohlglas, ungeschliffen, oder mit abgeschliffenem Boden und Rande, auch Tafelglas, ohne Unterschied der Farbe	Centner	2	2 (2)	6	—	—	—	25 in Kisten und Fässern, 14 in Körben.
	c. Glas, geschliffenes, geschnittenes, oder durch Malerei oder Vergoldung verziertes, gegossenes, Behänge zu Kronleuchtern und derartige Glaswaare, ohne Unterschied der Farbe . . .	Centner	6	7 (6)	6	—	—	—	25 in Kisten und Fässern, 14 in Körben.
	d. Spiegelglas	Centner	6	7 (6)	6	—	—	—	18 in Kisten.
	e. Glaswaare in Verbindung mit anderen Stoffen, insoweit solche nicht zur feinen Kurzewaare gehört	Centner	6	7 (6)	6	—	—	—	20 in Kisten und Fässern, 14 in Körben.
25	Haare und daraus gefertigte Waare, auch Seegras (Tang).								
	a. Haare und Seegras:								
	1) rohe Pferdehaare	Centner	—	5 (4)	—	—	15 (12)	—	

Digitized by Google

Fortlaufende №	Bezeichnung der Gegenstände.	Gewicht und Maß. Cölnisches (Preußisches) Gewicht.	Abgabe-Sätze (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingange. Thlr.	Sgr.	Pf.	beim Ausgange. Thlr.	Sgr.	Pf.	Für Tara wird vergütet von 100 Pfd. Bruttogewicht Pfunde.
	2) rohe Schweineborsten	Centner	—	5 (4)	—	—	7 (6)	6	
	3) rohe Haare von Rindvieh, und alle sonstige, auch Seegras	Centner	—	5 (4)	—	—	—	—	
	4) gesottene Haare	Centner	—	22 (18)	6	—	—	—	
	b. Haararbeit, mit Ausschluß der zur feinen Kurzewaare gehörigen Artikel	Centner	12	15 (12)	—	—	—	—	20 in Kisten, 10 in Ballen.
	Ausnahme: Haartuch zur Malz- und Oelbereitung, auch grobe Haardecken	Centner	1	1 (1)	3	—	—	—	
26	Harz, gemeines, Pech, Theer, Daggert	Centner	—	5 (1)	—	—	—	—	
27	Häute und Felle, rohe, grüne, gesalzene, trockene	Centner	frei			1	1 (1)	3	
28	Holz, so wie Holz-, Horn-, Bast-, Rohr-, Stroh-, Meerschaum und derartige Waare.								
	a. Holzasche, nicht ausgelaugte . . .	Centner	frei			—	10 (8)	—	
	b. Eichen-, Birkenborke, auch Lohe . .	Centner	frei			—	3 (3)	9	
	c. Bau- und Nutzholz, von europäischen Holzarten, nicht gezimmertes und nicht zugerichtetes, jedoch einschließlich der Balken und Sparren	Pferdelast	—	2 (2)	6	—	—	—	
		Schiffslast	—	8 (6⅔)	4	—	—	—	
	d. dergleichen gezimmertes und zugerichtetes, auch Faßholz (Dauben), Bohlen, Bretter (rauhe Dielen) und Latten	Pferdelast	—	5 (4)	—	—	—	—	
		Schiffslast	—	16 [13⅓]	8	—	—	—	
	e. Fourniere	Centner	1	1 (1)	3	—	—	—	
	f. Schiffe, im Auslande gebauete, zum Gebrauch für Inländer eingehende: 1) neue, α. aufgetakelte, segelfertige . . .	Die Last der Tragbarkeit	8	—	—	—	—	—	

Fortlaufende №	Bezeichnung der Gegenstände.	Gewicht und Maß. Cölnisches (Preußisches) Gewicht.	Abgabe-Sätze (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingange. Thlr.	Sgr.	Pf.	beim Ausgange. Thlr.	Sgr.	Pf.	Für Tara wird vergütet von 100 Pfd. Bruttogewicht Pfunde.
	β. Rümpfe	Die Last der Tragbarkeit	4	—	—	—	—	—	
	γ. Schiffsboote	Stück	2	—	—	—	—	—	
	2) alte,								
	α. aufgetakelte, segelfertige . . .	Die Last der Tragbarkeit	4	—	—	—	—	—	
	β. Rümpfe	Desgl.	2	—	—	—	—	—	
	γ. Schiffsboote	Stück	1	—	—	—	—	—	
	g. sonstige Waare:								
	1) grobe, die von Faßbindern, Böttchern ꝛc. angefertigt wird, auch derartige Korb- und Siebwaare aus ungeschältem Holze	Centner	—	15 (12)	—	—	—	—	
	2) gebeizte, lackirte, polirte, angemalte, als: Meubeln, Hausgeräth und dergleichen, auch gewöhnliche Korbwaare von geschältem Holze, gewöhnliche Rohr-, so wie grobe Drechslerwaare, auch feine Stroh- und Bastgeflechte zur fernern Verarbeitung, desgleichen Korkstöpsel .	Pferdelast	6	—	—	—	—	—	
	3) Meubeln, gepolsterte, mit Bronce und derartigen Verzierungen . .	Centner	2	2 (2)	6	—	—	—	18 in Kisten und Fässern, 7 in Ballen.
	4) alle sonstige Holz-, Horn-, Bast-, Rohr-, Stroh-, Meerschaumwaare, insoweit solche nicht zur feinen Kurzewaare gehört, desgl. s. g. Nürnbergerwaare aller Art, Holzbronce und Holzuhren	Centner	4	5 (4)	—	—	—	—	20 in Kisten und Fässern. 14 in Körben, 8 in Ballen.
29	Hutmacherwaare	Centner	6	7 (6)	6	—	—	—	20 in Kisten und Fässern, 8 in Ballen.
30	Instrumente, astronomische, chirurgische, mathematische, musikalische, optische, physikalische	Centner	12	15 (12)	—	—	—	—	25 in Kisten und Fässern, 10 in Ballen.
31	Käse	Centner	6	7 (6)	6	—	—	—	
			1	1 (1)	3	—	—	—	

Fortlaufende №	Bezeichnung der Gegenstände.	Gewicht und Maß. Cölnisches (Preußisches) Gewicht.	Abgabe-Sätze (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingange. Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausgange. Thlr.	Sgr.	Pf.	Für Tara wird vergütet von 100 Pfd. Bruttogewicht Pfunde.
32	Kalk, Gips, Cement, Tarras, Traß und Gipswaare.								
	a. Kalk, gebrannter Stein-	Pferdelast	—	15 (12)	—	—	—	—	
		Schiffslast	1	20 (16)	—	—	—	—	
	b. Kalk, Muschel-	Centner	—	5 (4)	—	—	—	—	
	c. Gips, gebrannter	Pferdelast	—	7 (6)	6	—	—	—	
		Schiffslast	1	—	—	—	—	—	
	d. Tarras, Traß . . . . . Cement unterliegt dem Tarifsatze № 69.	Centner	—	1 (1)	3	—	—	—	
	e. Gipswaare . . . . . Gips-Abgüsse zu wissenschaftlichen Zwecken und Gips-Modelle für Künstler unterliegen dem Tarifsatze № 69.	Centner	1	1 (1)	3	—	—	—	
33	Kohlen. Steinkohlen, Coacks	Pferdelast	—	3 (3)	9	—	—	—	
		Schiffslast	—	12 (10)	6	—	—	—	
34	Kreide, rohe	Centner	—	2 (2)	6	—	—	—	
35	Kupfer, Messing und derartige Metall-Composition, Kupfer- und Messingwaare.								
	a. Kupfer und Messing.								
	1) rohes, schwarzes, gares Kupfer und Messing, Glockengut und derartige Metall-Composition, auch kupferne und andere Scheidemünze zum Einschmelzen, letztere auf besondere Erlaubnißscheine, imgleichen unverarbeitetes Argentan	Centner	—	22 (18)	6	—	—	—	

Fortlaufende №	Bezeichnung der Gegenstände.	Gewicht und Maß. Cölnisches (Preußisches) Gewicht.	Abgabe-Sätze (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingange. Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausgange. Thlr.	Sgr.	Pf.	Für Tara wird vergütet von 100 Pfd. Bruttogewicht Pfunde.
	2) geschmiedetes, gewalztes, geschlagenes und gegossenes Kupfer und Messing, auch Kupfer- und Messingblech	Centner	1	15 (12)	—	—	—	—	
	3) Kupfer- und Messingdraht: α. roher	Centner	2	2 (2)	6	—	—	—	10 in Kisten und Fässern. 7 in Körben, 4 in Ballen.
	β. plattirter, versilberter, vergoldeter, besponnener	Centner	6	7 (6)	6	—	—	—	14 in Kisten und Fässern, 7 in Körben 4 in Ballen.
	b. Kupfer- und Messingwaare: 1) gewöhnliche	Centner	6	7 (6)	6	—	—	—	10 in Kisten und Fässern, 7 in Körben, 4 in Ballen.
	2) plattirte, versilberte, vergoldete, auch Broncewaare, echt im Feuer vergoldete — wie feine Kurzewaare.								
	Ausnahme. Kupfer- und Messingwaare, alte, in ihrer Form nicht mehr brauchbare, unterliegt nur der Tarifposition № 69.								
36	Kurzewaare, feine, als: Waaren, angefertigt ganz oder theilweise aus Platina, Gold, Silber, Argentan, Semilor, Bronce (echt im Feuer vergoldet) und anderen feinen Metallmischungen, aus Bernstein, Elfenbein, Email, Perlmutter, Schildpatt, Bergkristall, echten Steinen, dergleichen Perlen und Korallen; alle feine Bast-, Span- und Rohrarbeit, Parfümerie, ungefaßte echte Steine, dergleichen Perlen und Korallen, künstliche Blumen, Damenfächer, Schminke, Schmuckfedern, Perückenmacherarbeit, Uhren, mit Ausnahme der Holz- und Thurm-Uhren	Centner	16	20 (16)	—	—	—	—	20 in Kisten und Fässern, 14 in Körben, 8 in Ballen.

Fortlaufende №	Bezeichnung der Gegenstände.	Gewicht und Maß. Cölnisches (Preußisches) Gewicht.	Abgabe-Sätze (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingange. Thlr.	Sgr.	Pf.	beim Ausgange. Thlr.	Sgr.	Pf.	Für Tara wird vergütet von 100 Pfd. Bruttogewicht Pfunde.
37	Leder und Lederwaaren.								
	a. Leder aller Art, mit Ausnahme des unter b. aufgeführten, auch Stiefelschäfte, Juchten, Corduan, Maroquin, Saffian, Pergament	Centner	3	3 (3)	9	—	—	—	
	b. Lederwaare, die geschmieret oder gewichset wird, auch lackirtes Leder .	Centner	6	7 (6)	6	—	—	—	18 in Kisten und Fässern, 14 in Körben, 6 in Ballen.
	c. Lederwaare, andere	Centner	12	15 (12)	—	—	—	—	20 in Kisten und Fässern, 14 in Körben, 6 in Ballen.
38	Lumpen	Centner	frei			3	3 (3)	9	
39	Oelsamen, Oelkuchen und Oel.								
	a. Oelsamen:								
	1) Lein- und Hanfsamen	Tonne zu 180 Pfd.	—	5 (1)	—	—	—	—	
	2) alle übrigen	Himten (9 1/15 Metzen Preußisch)	—	1 (1 1/3)	8	—	—	—	
	b. Oelkuchen	Centner	—	5 (1)	—	—	—	—	
	c. Oele, mit Ausnahme der unter № 11. und 36. begriffenen:								
	1) in Fässern . . . . . Für Hanf- und Baumöl, auch Palm- und Cocus-Butter (Palm- und Cocus-Oel) zum Fabrikgebrauch wird, unter Beobachtung besonderer Controle-Maßregeln, die Eingangs-Abgabe bis auf 15 Silbergr. (12 Ggr.) ermäßigt.	Centner	1	1 (1)	3	—	—	—	
	2) in Flaschen und Krügen	Centner	3	3 (3)	9	—	—	—	22 in Kisten, 14 in Körben.
40	Papier, Pappe, Papier- und Pappwaaren:								
	a. graues Lösch- und Packpapier, auch Pappe und ungeleimtes Druckpapier	Centner	—	15 (12)	—	—	—	—	
	b. weißes und gefärbtes Packpapier, Preßspäne und Preßblätter	Centner	1	1 (1)	3	—	—	—	

Fortlaufende №	Bezeichnung der Gegenstände.	Gewicht und Maß. Cölnisches (Preußisches) Gewicht.	Abgabe-Sätze (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingange. Thlr.	Sgr.	Pf.	beim Ausgange. Thlr.	Sgr.	Pf.	Für Tara wird vergütet von 100 Pfd. Bruttogewicht Pfunde.
	c. alle andere Papiergattungen, desgl. Papierstreifen, vergoldete, versilberte zu Einfassungen, auch gepreßte Papiere	Centner	3	3 (3)	9	—	—	—	
	d. papierne Tapeten	Centner	4	5 (4)	—	—	—	—	18 in Kisten, 14 in Körben, 10 in Ballen.
	e. Papier- und Papparbeit	Centner	6	7 (6)	6	—	—	—	20 in Kisten und Fässern, 14 in Körben, 8 in Ballen.
41	Pelzwerk und Kürschnerwaare. a. halb- und ganzgare behaarte Lämmer-, Schaf- und Ziegenfelle	Centner	2	2 (2)	6	—	—	—	
	b. alles andere nicht verarbeitete Rauchwerk, so wie fertige Schafpelze . .	Centner	6	7 (6)	6	—	—	—	14 in Kisten und Fässern, 5 in Ballen.
	c. alle Kürschnerarbeit, Rauchwaaren .	Centner	12	15 (12)	—	—	—	—	20 in Kisten, 5 in Ballen.
42	Posamentierwaare, insoweit solche nicht zur feinen Kurzewaare gehört	Centner	12	15 (12)	—	—	—	—	20 in Kisten, 10 in Ballen.
43	Pott- und Waidasche, Soda, ungereinigte	Centner	—	2 (2)	6	—	2 (2)	6	
44	Reis und Reismehl	Centner	1	1 (1)	3	—	—	—	14 in Fässern, 5 in Ballen.
45	Sämereien, alle nicht besonders tarifirte	Centner	—	5 (4)	—	—	—	—	
46	Salz. a. Kochsalz, Steinsalz	—	verbotен.			—	—	—	
	b. Seesalz, Baysalz: 1) wenn die Einfuhr zum Gewerbe- und Medicinal-Gebrauche auf den Grund von Erlaubnißscheinen geschieht . .	Centner	—	2 (2)	6	—	—	—	
	2) sonst	—	verbotен.			—	—	—	
47	Schießpulver	Centner	1	15 (12)	—	—	—	—	

Fortlaufende №	Bezeichnung der Gegenstände.	Gewicht und Maß. Cölnisches (Preußisches) Gewicht.	Abgabe-Sätze (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingange. Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausgange. Thlr.	Sgr.	Pf.	Für Tara wird vergütet von 100 Pfd. Bruttogewicht Pfunde.
48	Seide, seidene und halbseidene Waaren.								
	a. Seide:								
	1) rohe und ungefärbte	Centner	2	2	6	—	—	—	
	2) zubereitete, oder gefärbte, auch Watten	Centner	6	7 (2)	6	—	—	—	18 in Kisten, 10 in Ballen.
	b. seidene und halbseidene Waaren . .	Centner	12	15 (6)	—	—	—	—	20 in Kisten, 10 in Ballen.
49	Seife.			15 (12)					
	a. grüne (schwarze)	Centner	1	1	3	—	—	—	
	b. andre ordinaire, als: weiße, sogenannte venetianische und dergleichen . . .	Centner	2	1 (1) 2	6	—	—	—	10 in Kisten,
	c. parfümirte, auch Seifenkugeln und Seifenpulver	Centner	6	(2) 7	6	—	—	—	5 in Ballen. 20 in Kisten, 14 in Kerben, 8 in Ballen
50	Seilerwaare . . . . . Die Ausgangs-Abgabe wird nur für altes Seilerwerk entrichtet.	Centner	1	(6) 1 (1)	3	—	5 (4)	—	
51	Spielkarten	—	ver	bot	en	—	—	—	
52	Steine und dergleichen Waare.								
	a. behauene Bau-, Bruch-, Mauer-, Quader-, Mühl- und dergleichen Steine, auch Fluren- und Schleif- und Wetz-Steine, gewöhnliche runde von Sandstein	Pferdelast	—	3 (3)	9	—	—	—	
		Schiffslast	—	12 (10)	6	—	—	—	
	b. gebrannte Mauer-, Back-, Dach- und Ziegelsteine, Klinker	Pferdelast	—	5 (4)	—	—	—	—	
		Schiffslast	—	16 (13)	8	—	—	—	
	c. andere Steine, mit Ausnahme der Edelsteine, — (№ 36.) als: Alaba-								

Fortlaufende №	Bezeichnung der Gegenstände.	Gewicht und Maß. Cölnisches (Preußisches) Gewicht.	Abgabe-Sätze (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingange. Thlr.	Sgr.	Pf.	beim Ausgange. Thlr.	Sgr.	Pf.	Für Tara wird vergütet von 100 Pfd. Bruttogewicht Pfunde.
	ster, Marmor ꝛc. unterliegen dem Tarifsatze № 69. Die daraus gefertigte Waare, insoweit solche nicht zur feinen Kurzewaare gehört	Centner	6	7 (6)	6	—	—	—	14 in Kisten und Fassern.
	Ausnahme. Große Marmorarbeiten, als: Büsten, Platten, Statuen und dergleichen, auch Schleif- und Wetz-Steine, feine	Centner	—	15 (12)	—	—	—	—	
53	Taback. a. rohe Tabacksblätter und Stengel .	Centner	1	1 (1)	3	—	—	—	14 in Kisten, 10 in Körben, 5 in Ballen.
	b. fabricirter Rauchtaback in Rollen, in abgerollten Blättern, geschnittener, desgleichen Cigarren, Schnupftaback, in Carotten, geriebener, Tabacksmehl .	Centner	6	7 (6)	6	—	—	—	18 in Fässern, 10 in Körben, 5 in Ballen.
	Ausnahme: Rauchtaback in Rollen und abgerollten Blättern, zum Gebrauch für Tabacks-Fabriken, unter Beobachtung der anzuordnenden Controle-Maßregeln	Centner	1	1 (1)	3	—	—	—	18 in Fässern, 10 in Körben, 5 in Ballen.
54	Talg und Talglichte. a. Talg	Centner	—	22 (18)	6	—	—	—	
	b. Lichte	Centner	2	2 (2)	6	—	—	—	10 in Kisten.
55	Thee	Centner	6	7 (6)	6	—	—	—	25 in Kisten.
56	Thran und Fischspeck. a. Fischspeck	Centner	—	15 (12)	—	—	—	—	
	b. Thran	Centner	—	22 (18)	6	—	—	—	
57	Töpferwaare, einschließlich des Porzellans. a. gemeine Töpferwaare, Fliesen, Schmelztiegel	Centner	—	15 (12)	—	—	—	—	
		Pferdelast	6	—	—	—	—	—	
		Schiffslast	20	—	—	—	—	—	

Fortlaufende №	Bezeichnung der Gegenstände.	Gewicht und Maß. Cölnisches (Preußisches) Gewicht.	Abgabe-Sätze (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingange. Thlr.	Sgr.	Pf.	beim Ausgange. Thlr.	Sgr.	Pf.	Für Tara wird vergütet von 100 Pfd. Bruttogewicht Pfunde.
	b. einfarbige und weiße Fayence oder Steingut	Centner	1	1 (1)	3	—	—	—	
	c. irdene Pfeifen	Centner	1	15 (12)	—	—	—	—	
	d. bemaltes, bedrucktes, vergoldetes, oder versilbertes Steingut oder Fayence .	Centner	3	3 (3)	9	—	—	—	20 in Kisten, 15 in Körben.
	e. weißes Porzellan	Centner	4	5 (4)	—	—	—	—	
	f. Porzellan mit Malerei, vergoldetes, versilbertes	Centner	16	20 (16)	—	—	—	—	25 in Kisten, 15 in Körben.
58	Torf	Pferdelast	—	7 (6)	6	—	—	—	
		Schiffslast	—	25 (20)	—	—	—	—	
59	Vieh.								
	a. Pferde, Maulthiere, Maulesel . .	Stück	2	—	—	—	—	—	
	b. Füllen unter 1 Jahr alt und Esel .	Stück	—	15 (12)	—	—	—	—	
	c. Ochsen	Stück	2	15 (12)	—	—	—	—	
	d. Kühe und Rinder: Kühe	Stück	1	15 (12)	—	—	—	—	
	Rinder . . .	Stück	1	—	—	—	—	—	
	e. Schweine, excl. Ferken	Stück	—	15 (12)	—	—	—	—	
	f. Ferken unter ½ Jahr, Kälber unter 1 Jahr und Hammel	Stück	—	5 (4)	—	—	—	—	
	g. anderes Schafvieh und Ziegen . .	Stück	—	— (½)	7½	—	—	—	
	Anmerkung. Säugevieh bei der Mutter	—	frei			—	—	—	
60	Wachs und Wallrath.								
	a. roh	Centner	—	22 (18)	6	—	—	—	
	b. Wachs- und Wallrathlichte, Wachsfackeln und Wachsstöcke	Centner	3	3 (3)	9	—	—	—	10 in Kisten.

Fortlaufende №	Bezeichnung der Gegenstände.	Gewicht und Maß. Cölnisches (Preußisches) Gewicht.	Abgabe-Sätze (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingange. Thlr.	Sgr.	Pf.	beim Ausgange. Thlr.	Sgr.	Pf.	Für Tara wird vergütet von 100 Pfd. Bruttogewicht Pfunde.
	c. Wachswaare, bossirte	Centner	6	7 (6)	6	—	—	—	20 in Kisten.
61	Wachstuch und Wachstaffent.								
	a. Wachsleinewand, grobe schwarze, unbedruckte (Pack-Wachstuch) und dergleichen Pack-Wachspapier . . .	Centner	3	3 (3)	9	—	—	—	14 in Kisten, 10 in Körben, 5 in Ballen.
	b. alle andere Arten von Wachstuch, auch Wachstaffent	Centner	6	7 (6)	6	—	—	—	
62	Wagen und Schlitten, auch alle sonstige Rademacher-, Stellmacher- und Wagner-Arbeit.								
	a. ganz hölzerne, ohne Eisenbeschlag .	Centner	—	15 (12)	—	—	—	—	
		Pferdelast	6	—	—	—	—	—	
	b. dergleichen mit Eisenbeschlag . . .	Centner	—	22 (18)	6	—	—	—	
	c. andere, mit Leder- oder Polster-Arbeit	Centner	2	2 (2)	6	—	—	—	
63	Wein.								
	a. in Fässern	Centner	3	3 (3)	9	—	—	—	7 in Überfässern.
	b. in Flaschen	Centner	4	5 (4)	—	—	—	—	22 in Kisten, 14 in Körben.
64	Wildprett, als: Hirsche, Rehe, Schweine.								
	a. nicht zerlegt	Stück	—	10 (8)	—	—	—	—	
	b. zerlegt	Centner	2	2 (2)	6	—	—	—	
65	Wolle und Wollenwaare.								
	a. Wolle, rohe	Centner	—	2 (2)	6	—	2 (2)	6	
	b. Wollenes Garn:								
	1) rohes ungefärbtes	Centner	3	3 (3)	9	—	—	—	18 in Kisten und Fässern, 10 in Ballen.
	2) gezwirntes, gefärbtes, auch Cameelgarn	Centner	4	5 (4)	—	—	—	—	18 in Kisten und Fässern, 10 in Ballen.

Digitized by Google

Fortlaufende №	Bezeichnung der Gegenstände.	Gewicht und Maß. Cölnisches (Preußisches) Gewicht.	Abgabe-Sätze (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingange. Thlr.	Sgr.	Pf.	beim Ausgange. Thlr.	Sgr.	Pf.	Für Tara wird vergütet von 100 Pfd. Bruttogewicht Pfunde.
	c. Wollene Waare	Centner	12	15 (12)	—	—	—	—	20 in Kisten, 10 in Ballen.
	Ausnahme: Gröbere Decken, (Pferde-, Bett-) Duffel, Fries, Tuchleisten	Centner	6	7 (6)	6	—	—	—	20 in Kisten und Fässern, 10 in Ballen.
66	Zinn und Zinnwaare. a. Zinn in Blöcken, und alte in ihrer Form nicht mehr brauchbare Zinnwaare.	Centner	1	1 (1)	3	—	—	—	20 in Kisten und Fässern,
	b. Zinnwaare	Centner	6	7 (6)	6	—	—	—	14 in Körben.
67	Zink, (Spianter) verarbeitet in Bleche, Platten, Röhren ꝛc.	Centner	—	22 (18)	6	—	—	—	
68	Zucker und Syrup. a. Aller Zucker, mit Ausnahme des rohen, für inländische Zuckersiedereien zum eigenen Fabrikgebrauche eingehenden	Centner	3	3 (3)	9	—	—	—	18 in eichenen Fässern, 14 in anderen Fässern.
	b. roher Zucker, für inländische Zuckersiedereien zum eigenen Fabrikgebrauche bestimmt	Centner	1	10 (8)	—	—	—	—	20 in Kisten von 8 Centnern und darüber; sonst 14 in Kisten und Fässern, 10 in Körben, 5 in Ballen.
	Bemerkung. Der auf 1⅓ Rtlr. ermäßigte Steuersatz für den Centner Rohzucker findet nur allein auf die bereits vorhandenen Zuckersiedereien Anwendung.								
	c. Syrup, Melasse	Centner	—	22 (18)	6	—	—	—	
69	Alle Gegenstände, die nicht unter vorstehenden Nummern begriffen sind	Centner	—	7 (6)	6	—	—	—	

Dritter Abschnitt.

Von den Durchgangs-Abgaben.

Frei von der Durchgangs-Abgabe sind in der Regel alle Gegenstände, welche nach dem 1sten Abschnitte weder einer Eingangs-, noch einer Ausgangs-Abgabe unterworfen sind.

Auch die mit der ordinairen Post durchgeführt werdenden Gegenstände unterliegen der Durchgangs-Abgabe nicht.

Andere Befreiungen von derselben in Folge von Verträgen, oder aus sonstigen besonderen Gründen finden in Gemäßheit specieller Anordnungen statt.

Die Durchgangs-Abgabe zerfällt in die allgemeine und besondere.

Erste Abtheilung.

Von der allgemeinen Durchgangs-Abgabe.

Dieselbe beträgt 5 Sgr. (4 Ggr.) für 100 Pfund Brutto Cölnisches Gewicht; ist jedoch für Gegenstände, welche nicht direct transitiren, sondern zuvörderst durch unversteuerte Niederlagen gehen, auf 4 Sgr. 2 Pf. (3 Ggr. 4 Pf.) ermäßigt.

Zweite Abtheilung.

Von der besondern Durchgangs-Abgabe.

Diese tritt ein:

I. für Gegenstände, welche entweder mit einer höhern oder geringern Abgabe als 5 Sgr. (4 Ggr.) für 100 Pfund belegt sind, so wie für diejenigen, welche nicht nach 100 Pfund, sondern nach Pferde- oder Schiffslasten, nach Maß oder Stückzahl verabgabt werden, in Gemäßheit des nachstehenden speciellen Tarifs; und

II. für gewisse Durchfuhr-Routen auf den Grund von Verträgen, oder auf sonstige Veranlassungen, nach Maßgabe besonderer Anordnungen; auch kann

III. für Gegenstände, welche vom Auslande nach vom Vereinsgebiete ganz oder größtentheils umschlossenen auswärtigen Gebietstheilen eingeführt werden, von der Administration geeigneten Falls eine der Eingangs-Abgabe gleiche Durchgangs-Abgabe erhoben werden.

Fortlaufende №	Bezeichnung der Gegenstände, welche der besondern Durchgangs-Abgabe unterliegen.	Maßstab der Verabgabung	Abgabe-Sätze (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel.) Thlr.	Sgr	Pf.
1	Abfälle: von Salzsiedereien und Glashütten; desgleichen Glasscherben, Glasbruch und Glasgalle; von Thieren, als: Beine, Hörner, Flechsen, Klauen; von Gerbereien (Leder-Abfälle)	Centner	—	2 (2)	6
	Knochen	Pferdelast	—	5 (4)	—
2	Branntewein, Korn-, Kartoffeln-, auch Genever, ohne Unterschied der Stärke; auch Spirit	Centner	—	10 (8)	—
3	Heede	Centner	—	2 (2)	6
4	Getreide und Hülsenfrüchte, auch Korn-Schrot und Malz:				
	1) Rocken, gedörrter, Spelz, Weizen, auch Hirse, rohe	Himten (9 1/16 Metzen preußisch)	—	1 (1 1/3)	8
	2) Bohnen, Erbsen, Linsen, ungedörrter Rocken, Wicken	Desgl.	—	1 (1)	3
	3) Buchweizen, Gerste und Hafer . . . . . Mengkorn, — nach dem Satze, welchem die am höchsten belegte Fruchtart der Mischung unterworfen ist.	Desgl.	—	— (2/3)	10
	Anmerkung. Auf gewissen Durchfuhrstraßen findet in Gemäßheit besonderer Anordnungen für eingeführtes gelagertes Getreide und dergleichen Hülsenfrüchte eine partielle Erstattung der obigen, beim Eingange erlegten vollen Abgaben statt.				
	4) Korn-Schrot und Malz	Centner	—	2 (2)	6
5	Glas: Grünes Hohlglas	Pferdelast	1	—	—

Fortlaufende №	Bezeichnung der Gegenstände, welche der besondern Durchgangs-Abgabe unterliegen.	Maßstab der Verabgabung	Abgabe-Sätze (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel.) Thlr.	Sgr.	Pf.
6	Holz, auch Borke und Lohe, imgleichen grobe Holz-, Korb- und Siebwaaren:				
	Eichen- und Birkenborke, auch Lohe	Centner	—	3 (3)	9
	Europäisches Bau- und Nutzholz, mit Inbegriff von dergleichen Drechsler- und Tischlerholz, sowohl unverarbeitetes, als gezimmertes, gesägtes, überhaupt zugerichtetes; Balken oder Blöcke, Bohlen, Dielen; ferner Faßholz, (Dauben), Latten, Sparren, Stangen und dergl.	Pferdelast oder in Schiffen 30 Cubikfuß oder die Schiffslst. zu 100 Cubikfuß oder 4000 Pfund	—	2 (2)	6
			—	8 ($6\frac{2}{3}$)	4
	Schiffe:				
	a. neue,				
	1) aufgetakelte, segelfertige	die Last der Tragbarkeit	—	15 (12)	—
	2) Rümpfe	Desgl.	—	7 (6)	6
	3) Schiffsboote	Stück	—	7 (6)	6
	b. alte,				
	1) aufgetakelte, segelfertige	die Last der Tragbarkeit	—	7 (6)	6
	2) Rümpfe	Desgl.	—	3 (3)	9
	3) Schiffsboote	Stück	—	3 (3)	9
	Grobe Holzwaare, die von Rademachern, Stellmachern, Wagnern, Faßbindern, Böttcher ꝛc. angefer-				

Fortlaufende №	Bezeichnung der Gegenstände, welche der besondern Durchgangs-Abgabe unterliegen.	Maßstab der Verabgabung	Abgabe-Sätze (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel.) Thlr.	Sgr.	Pf.
	tigt wird, auch derartige Korb- und Siebwaare aus ungeschältem Holze; imgleichen bloß gehobelte hölzerne Meubeln und dergleichen Hausgeräth, Alles ohne Unterschied, ob mit oder ohne Eisenbeschlag, mit Ausnahme der nach Stückzahl tarifirten Wagen, Schlitten ꝛc.	Pferdelast	—	7 (6)	6
7	Kalk, Gips, Cement, Tarras (Traß):				
	Kalk, gebrannter Stein-	Pferdelast	—	7 (6)	6
		Schiffslast	1	—	—
	Kalk, Muschel-	Centner	—	— (½)	7½
	Gips, gebrannter	Pferdelast	—	7 (6)	6
		Schiffslast	1	—	—
	Cement, Tarras (Traß)	Centner	—	1 (1)	3
8	Kienruß	Pferdelast	—	7 (6)	6
9	Kohlen:				
	Steinkohlen, Coacks	Pferdelast	—	3 (3)	9
		Schiffslast	—	12 (10)	6
10	Kreide, rohe	Centner	—	2 (2)	6
11	Lumpen	Centner	—	7 (6)	6
12	Oelsamen, Oelkuchen:				
	Hanf- und Leinsamen	Tonne zu 180 Pfd.	—	5 (4)	—
	Alle übrigen	Himten (9 1/15 Metzen Preußisch)	—	1 (1⅕)	8

Fortlaufende №	Bezeichnung der Gegenstände, welche der besondern Durchgangs-Abgabe unterliegen.	Maßstab der Verabgabung	Abgabe-Sätze (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel.) Thlr.	Sgr.	Pf.
	Oelkuchen	Centner	—	1 (1)	3
13	Salz: Koch-, Stein-, See-, Bay-Salz. Wenn die Durchfuhr ausnahmsweise erlaubt worden	Centner	—	7 (6)	6
14	Steine: behauene Bau-, Bruch-, Mauer-, Quader-, Mühl- und dergleichen Steine, auch Fluren- und Schleif- und Wetzsteine, gewöhnliche runde von Sandstein . .	Pferdelast	—	3 (3)	9
		Schiffslast	—	12 (10)	6
	gebrannte Mauer- und Ziegelsteine, Klinker, Backsteine	Pferdelast	—	5 (4)	—
		Schiffslast	—	16 ($13\frac{1}{3}$)	8
	andere Steine, mit Ausnahme der Edelsteine, als: Alabaster, Marmor ꝛc., unverarbeitet und roh . .	Centner	—	2 (2)	6
15	Töpferwaare: gemeine Töpferwaare, Fliesen, Schmelztiegel . .	Pferdelast	1	—	—
16	Torf	Pferdelast	—	— ($\frac{1}{2}$)	$7\frac{1}{2}$
		Schiffslast	—	2 ($1\frac{2}{3}$)	1
17	Vieh: Pferde, Maulthiere, Maulesel	Stück	1	—	—
	Füllen unter 1 Jahr und Esel	Stück	—	7 (6)	6
	Ochsen	Stück	—	22 (18)	6
	Kühe und Rinder	Stück	—	15 (12)	—

Fortlaufende №	Bezeichnung der Gegenstände, welche der besondern Durchgangs-Abgabe unterliegen.	Maßstab der Verabgabung	Abgabe-Sätze (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel.) Thlr.	Sgr.	Pf.
	Schweine, ausschließlich Ferken	Stück	—	6 (5)	3
	Ferken unter ½ Jahr, Kälber unter 1 Jahr und Hammel	Stück	—	2 (2)	6
	anderes Schafvieh und Ziegen	Stück	—	— (¼)	3¾
	Anmerkung. Säugevieh bei der Mutter	—	frei	—	—
18	Wagen, Schlitten, Eggen, Pflüge und dergleichen, ganz von Holz, mit und ohne Eisenbeschlag . . .	Stück	—	2 (2)	6
	Wagen und Schlitten, mit Leder- oder Polsterbeschlag	Stück	—	20 (16)	—
19	Wildprett, als: Hirsche, Rehe, Schweine, nicht zerlegt .	Stück	—	2 (2)	6

Vierter Abschnitt.

A. Allgemeine Bestimmungen zur Anwendung des Tarifs.

1.

Münzsorte. Die Ein-, Durch- und Ausgangs-Abgaben sind in der Landesmünze normirt; sie können jedoch auch in anderen, in den öffentlichen Landes-Kassen zulässigen Münzsorten nach deren tarifirtem Werthe entrichtet werden.

2.

Maßstäbe der Erhebung. Die Erhebung der Abgaben geschieht nach Gewicht, Maß oder Stückzahl; bei Schiffen nach deren Tragbarkeit.

Das Gewicht ist das Cölnische (Preußische), und der Centner, wonach die Verabgabung stattfindet, wird zu 100 Pfund dieses Gewichts gerechnet.

Das Maß oder der Himten, wonach die Verabgabung geschieht, ist der Neu-Braunschweigsche (9 1/15 Metzen Preußisch).

Wo der Tarif die Verabgabung nach Pferde- oder Schiffslasten bestimmt, sind unter jener 12 Centner, unter letzterer aber 40 Centner zu 100 Pfund Cölnischen Gewichts verstanden.

Die Last der Tragbarkeit oder Ladungsfähigkeit der Schiffe ist die Rockenlast von 4000 Pfund. Kann der Steuerpflichtige die Lastenzahl nicht angeben, oder entstehen gegen dessen Angabe Zweifel, so muß der innere Raum des Schiffs ausgemessen, und dann auf jede 200 Cubikfuß 1 Last gerechnet werden.

3.

Die Durch- und Ausgangs-Abgabe wird stets nach dem Brutto-Gewichte entrichtet. Abgabe-Entrichtung nach dem Gewichte.

Die Erhebung der Eingangs-Abgabe geschieht dagegen theils nach dem Brutto-, theils, und zwar bei denjenigen Gegenständen, für welche im zweiten Abschnitte des Tarifs eine Normal-Tara angegeben ist, nach dem Netto-Gewichte.

Das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen, zur Aufbewahrung erforderlichen und mit ihrer besondern, zum Transporte nothwendigen Umgebung ist das Brutto-Gewicht. Brutto-Gewicht.

Das Netto-Gewicht ist dagegen dasjenige, welches nach Abzug der Tara verbleibt. Netto-Gewicht.

Unter Tara wird das Gewicht der für den Transport der Waare nöthigen, besondern äußern Umgebung, nicht weniger aber derjenigen Umgebung verstanden, welche für Aufbewahrung und Transport eine und dieselbe ist. Tara.

Zur Tara werden indeß nicht gerechnet: Bindfaden, Papier, Pappe und dergleichen kleinere, zur Sicherung der Waare dienende Umgebungen, desgleichen: Einlagebrettchen, Rollen, Pappe ꝛc., worauf Zeuge, Band ꝛc. gewickelt zu sein pflegen.

4.

Bei Gegenständen, deren Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung nothwendig eine und dieselbe ist, die also ohne Unbequemlichkeit nicht Netto dargestellt werden können, wird die im Tarife bestimmte Tara berechnet. Anwendung der im Tarife angegebenen Tara.

Bei anderen Gegenständen bleibt dem Steuerpflichtigen die Wahl überlassen, ob die tarifmäßige Tara zur Anwendung gebracht, oder entweder die Waare Netto verwogen, oder das Netto-Gewicht durch Verwiegung der Tara ermittelt werden soll.

In den Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart und eine erhebliche Entfernung von den tarifmäßigen Tarasätzen bemerkbar wird, hat auch das Steueramt die Befugniß, die Netto-Verwiegung und auf deren Grund die Verabgabung eintreten zu lassen.

Für Waaren, die in gewöhnlichen Säcken zur Verwiegung kommen und der Netto-Versteuerung unterliegen, wird die Tara auf 2 Procent bestimmt. Für Säcke aus Bast oder groben Matten kann dagegen eine Tara von 4 Procent vergütet werden, insofern nicht bei erheblichen Abweichungen die Netto-Verwiegung erforderlich wird.

Uebrigens bleibt eine Veränderung in der Bestimmung der Normal-Tara vorbehalten, sobald sie für nothwendig erachtet wird.

5.

Ausmittelung der Tara bei zusammenverpackten Gegenständen

Wenn Waaren, die nicht einem und demselben, sondern verschiedenen Tarifsätzen unterliegen, in einem Collo zusammenverpackt eingehen, und der Steuerpflichtige sich nicht dazu versteht, für solche die Abgaben nach dem Satze zu erlegen, der für die darunter befindliche, am höchsten besteuerte Waare bestimmt ist, so muß diejenige Tara angenommen werden, welche für die dem Gewichte nach den größten Theil des Collo ausmachende Waare festgesetzt ist.

6.

Gewichts-Abschätzung.

Wenn für den Durchgang auf gewissen Straßenstrecken eine geringere Durchgangs-Abgabe, als die in dem dritten Abschnitte des Tarifs bestimmte für Gegenstände erhoben wird, bei denen der Maßstab der Verabgabung nach Centnern festgesetzt ist, oder wenn die Steuer-Verwaltung in besondern Fällen ausnahmsweise eine Gewichts-Abschätzung nachläßt, können, falls die specielle Verwiegung nicht verlangt wird, gerechnet werden:

a. die Traglast eines Menschen:
   α. in der Regel zu 3/4 Centner,
   β. bei Töpfer-, groben Holz- und dergleichen Waaren, welche einen großen Raum einnehmen, zu 1/2 Centner;
b. die Traglast eines Lastthiers zu 3 Centner;
c. die Ladung eines Schubkarrens zu 2 Centner;
d. die Ladung eines einspännigen Fuhrwerks zu 12 Centner; und für jedes ferner vorgespannte Stück Zugvieh 12 Centner mehr.

7.

Wo der Tarif den Centner als Maßstab der Verabgabung bezeichnet, geschieht die Erhebung der Abgabe für Quantitäten unter 1 Centner nach einzelnen Pfunden, und Bruchtheile eines Pfundes werden für ein volles gerechnet. Beträgt indeß die ganze Quantität der von einem Steuerpflichtigen gleichzeitig eingeführten steuerbaren Gegenstände weniger als vier Loth, so wird keine Abgabe entrichtet. Verabgabung geringerer Quantitäten.

Bei denjenigen Tarifsätzen, die bei einzelnen Pfunden Bruchtheile eines Pfennigs ergeben, erfolgt die Verabgabung nach Viertel-Centnern. Wird diese Quantität nicht erreicht, so sind folgende Bestimmungen in Anwendung zu bringen:

1) die Abgabe wird nach dem Verhältnisse berechnet, daß auf den Tarifsatz von 10 Silbergroschen (8 Ggr.) für den Centner = 1 1/5 Silberpfennig (1 Pf.) für das Pfund kommt, mithin auch auf den Tarifsatz:
   von = 1 1/4 Silbergr. (1 Ggr.) pro Centner = 3/20 Silberpf. (1/8 Pf.) pro Pfund,
   von 1 1/2 Rthlr. pro Centner = 5 2/5 Silberpf. (4 1/2 Pf.) pro Pfd.
2) Bruchtheile eines Pfennigs werden zu voll gerechnet, jedoch erst diejenigen, welche sich nach der Zusammenrechnung der Abgabe für die mehreren Pfunde eines und desselben abgabepflichtigen Gegenstandes ergeben: so daß also für 6 Pfund eines mit 1 1/4 Silbergr. für den Centner zu verabgabenden Gegenstandes 1 Silberpfennig erhoben wird.
3) Beträgt indeß die ganze von einem Declaranten zu entrichtende Abgabe weniger als 4 volle Silberpfennige, so wird nichts entrichtet.

Die ermäßigte Durchgangs-Abgabe wird bei Quantitäten unter 1 Centner nach Viertel-Centnern erhoben, wobei die Pfunde unter einer solchen Quantität jeder Zeit für einen Viertel-Centner gerechnet werden.

Bei der Verabgabung nach dem Gemäße wird jeder Bruchtheil für einen vollen Himten gerechnet.

Auch kann die Verabgabung nach Bruchtheilen einer Pferdelast nicht zugelassen werden, dem Steuerpflichtigen bleibt indeß unbenommen, bei jeder Verabgabung nach Pferdelasten die Gewichts-Ausmittelung durch die Waage zu verlangen, worauf aber auch der Gegenstand nach dem ausgemittelten wirklichen Gewichte versteuert werden muß.

Dagegen ist bei Schiffslasten die Verabgabung nach Bruchtheilen, und zwar nach Achteln zulässig, die Quantität mag über oder unter 1 Last betragen.

8.

Bei der Verabgabung kann ein Unterschied zwischen alten oder gebrauchten und neuen Gegenständen nicht gemacht werden, wenn in dem Tarife selbst eine solche Unterscheidung nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist. Unterschied zwischen alten und neuen Gegenständen.

B. Bestimmung der Zettel-, Blei- oder Siegel- und Stempel-Gebühren.

9.

Gebühren-Tarif

Außer der Abgabe sind, wenn Gegenstände unter besonderen Controleformen abgefertigt werden, folgende Gebühren zu entrichten:

a. schriftliche Abfertigungen.

für einen Begleitschein	1¼ Silbergr. (1 Ggr.)
für einen Exportationsschein	1¼ Silbergr. (1 Ggr.)

b. Plomben oder Siegel.

für jede anzulegende Plombe oder Siegel . .	7½ Silberpf. (6 Pf.)

c. Stempel.

für die Stempelung ausländischer Tabacks- und Cichorien-Packete von jedem einzelnen Pfunde	1¼ Silberpf. (1 Pf.)

Anlage B. zum §. 21. des Gesetzes über die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben.

Reglement

über

das Verhalten der Grenz-Steuerbeamten beim Gebrauche der ihnen verliehenen Waffen.

1.

Die Grenz-Steuerbeamten dürfen keine andere als die ihnen von der Behörde gelieferten Waffen und diese auch nur dann führen, wenn sie sich in Uniform befinden.

2.

Sie sind befugt, von den ihnen anvertraueten Waffen Gebrauch zu machen, wenn

a. gegen sie selbst, indem sie sich in Dienstfunction befinden, Gewalt oder Thätlichkeit ausgeübt wird;

b. Personen sich der Beschlagnahme von Waaren, Effecten und Transportmitteln, oder ihrem persönlichen Anhalten durch gefährliche Drohungen, welche eine unmittelbare Anwendung von Gewaltthätigkeiten besorgen lassen, widersetzen; und

c. die in Beschlag genommenen Waaren, Effecten und Transportmittel, oder die angehaltenen Personen durch Drohungen der obenerwähnten Art ihnen wieder entrissen werden sollen.

Als gefährliche Drohung wird auch angesehen, wenn die angehaltenen Personen die Waffen, die sie etwa führen, auf die Aufforderung der Grenz-Steuerbeamten nicht sofort ablegen, oder sie ohne deren Zustimmung wieder aufnehmen.

3.

Wenn Personen angehalten werden müssen, diese aber dem desfallsigen Anrufe der Grenz-Steuerbeamten keine Folge leisten, vielmehr, jedoch ohne Anwendung von Gewalt oder gefährliche Drohung, sich ihren gesetzlichen Obliegenheiten durch die Flucht entziehen, so sind sie zwar zu verfolgen; während der Verfolgung und zu ihrer Habhaftwerdung darf jedoch die Schußwaffe überall nicht angewandt werden.

Auch ist bei ihrer Erreichung der Waffengebrauch nur in den unter 2. bestimmten Fällen gestattet.

In dem Falle jedoch, wo Schiffer, welche zur Tageszeit mit verdeckten oder beladenen Fahrzeugen, oder zur Nachtzeit auf Binnenflüssen und Canälen in der

Fahrt angetroffen werden, und auf mindestens dreimaligen Anruf des Steuerbeamten ihre Bereitwilligkeit zum Anlegen, oder falls das Anlegen den Umständen nach nicht thunlich, doch zum Beilegen nicht durch die That zu erkennen geben, sind die Grenz-Steuerbeamten zur Anwendung auch der Schußwaffe dann befugt, wenn wenigstens zwei derselben den Dienst mit einander versehen.

4.

In allen den Fällen, wo die Grenz-Steuerbeamten nach Vorstehendem befugt sind, von ihren Waffen Gebrauch zu machen, darf solches gleichwohl erst dann geschehen, wenn sonstige ihnen zu Gebote stehende Mittel fruchtlos angewandt sind.

5.

Wird von den Waffen Gebrauch gemacht, so soll dieses jederzeit mit möglichster Schonung geschehen, auch muß, soweit die Umstände solches gestatten, zuvörderst die minder gefährliche Anwendung der Waffen versucht werden.

Die scharfe Ladung der Schießgewehre darf nur aus einer Kugel bestehen.

6.

Die Grenz-Steuerbeamten sind gehalten, in allen den Fällen, wo sie ihre Waffen haben gebrauchen müssen, sowohl der Obrigkeit, in deren Bezirke der Fall stattgefunden hat, als auch ihrem Vorgesetzten, unter genauer Darstellung des Vorganges, sogleich Anzeige zu machen:

ob Personen verletzt sind;

ob man darüber, daß solches geschehen, in Ungewißheit geblieben;

oder

ob man überzeugt sei, daß eine Verwundung nicht stattgefunden habe;

und

im Falle der erfolgten Verletzung sowohl dem nächsten Ortsvorstande ungesäumt davon Kenntniß zu geben, damit dem Verwundeten die nöthige Hülfe geleistet werden könne, als auch, sofern die Umstände solches nur irgend zulassen, dem Verwundeten selbst diejenige Hülfe zu gewähren, welche sie augenblicklich zu geben vermögen.

7.

Jeder von den Steuerbeamten verschuldete Mißbrauch der Waffen wird, sofern nicht nach den Umständen eine criminelle Bestrafung eintreten kann,

mit nachdrücklicher Disciplinarstrafe oder Dienst-Entlassung geahndet, wobei jedoch die Aussagen des verletzten Contravenienten und derjenigen Personen, welche mit demselben gemeinschaftlich bei der Contravention betroffen sind, für sich allein keinen zur Anwendung einer Strafe hinreichenden Beweis begründen können.

2.

Gesetz

über

die Besteuerung des inländischen Branntweins

nach dem

Raum-Inhalte der Maisch-Bottiche in dem Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen Steuervereine.

§. 1.

Die Steuer für den aus Schrot von Getreide und Hülsenfrüchten, so wie aus gedämpften (gekochten) oder getrockneten Kartoffeln mittelst des Einmaischens zu bereitenden Branntewein soll von dem gesammten Raum-Inhalte der Maisch Bottiche entrichtet werden. Der Steuer a. Object, b. Betrag.

Dieselbe beträgt bei jeder Einmaischung für jede 24 Quartier (19 7/11 Quart. Preußisch) Maisch-Bottich-Raum, das Quartier zu einem Inhalte von 2 Pfund destillirten Wassers nach cöllnischem Gewichte gerechnet, zehn Pfennige (1 Silbergroschen ½ Pf.)

Eine Ermäßigung dieser Abgabe tritt nur in dem im §. 3. erwähnten Falle ein.

§. 2.

Diejenige Quantität Maische, welche innerhalb der im §. 31. bestimmten Zeit bereitet ist, muß in höchstens 14 Stunden abgebrannt werden. Betriebsfrist.

Wo der Construction der Apparate oder sonstiger Verhältnisse wegen eine 14stündige Brennfrist nicht genügt, soll diese um 2 Stunden verlängert werden können.

Denjenigen Brennern, deren Apparate auf einen 24stündigen Brennbetrieb eingerichtet sind, wird jedoch eine 24stündige Brennfrist einstweilen annoch zugestanden.

Wird innerhalb dieser Frist kein fertiger Branntewein gewonnen, so sind besondere Tage zum Weinmachen in der Maße zu gestatten, daß der aus einer Brennperiode gesammelte Lutter oder noch nicht fertige Branntewein an dem dem letzten Maischbrande unmittelbar folgenden Tage zu Branntewein von der vom Brenner beabsichtigten Stärke destillirt werden kann. Auch hierbei ist die vorstehend bestimmte 14- und respective 24stündige Brennfrist inne zu halten, und wird für jede drei Luttertage nicht mehr als ein Weintag gestattet.

§. 3.

Ausnahme ad §. 1. und 2. Landwirthschaftliche Brennerei.

Diejenigen landwirthschaftlichen Branntweinbrennereien, welche zum Voraus declariren, innerhalb des Zeitraums eines Jahrs, vom 1sten November angerechnet, nur mit einer Blase und während eines auf 12 Stunden zu beschränkenden Betriebes an keinem Tage über 800 Quartier (654½ Quart. Preußisch) Maische zu Branntewein verarbeiten zu wollen, haben für die sechs Monate vom 1sten November bis ult. April nicht mehr als 9 Pfennige (11¼ Silberpfennige), in den übrigen 6 Monaten aber den vollen Betrag mit 10 Pfennigen (1 Silbergroschen ½ Pf.) von 24 Quartier (19$^{7}/_{11}$ Quart. Preußisch) des gesammten cubischen Inhalts ihrer Maisch-Bottiche für jede Einmaischung an Steuer zu zahlen.

Wenn der Construction der Apparate wegen eine 12stündige Betriebszeit nicht genügt, so soll diese um 2 Stunden verlängert werden können.

Einen Anspruch auf die im §. 2. zugestandenen Weintage haben indeß die hier in Rede stehenden landwirthschaftlichen Branntweinbrennereien überall nicht.

§. 4.

Bestimmungen für die Destillir-Anstalten.

Für die Rectification bereits fertigen Branntweins oder die Versetzung desselben mit Gewürzen oder sonstigen Ingredienzien wird eine Steuer nicht entrichtet.

Den Destillateuren und Liqueur-Fabrikanten, welche nicht zugleich Maischbrenner sind, ist jedoch die Haltung von Maischgefäßen bei Vermeidung der Confiskation derselben und einer Strafe von 50 bis 100 Rthlr. untersagt. Sie haben bei der Etablirung ihrer Betriebs-Anstalt und bei jeder demnächstigen Veränderung der Apparate dem Steueramte ihres Wohnorts Anzeige zu machen, die Vermessung der Apparate vornehmen zu lassen und den jedesmaligen Gebrauch derselben durch eine Declaration, aus welcher die Zeit des Betriebes hervorgeht, vor dessen Beginn anzumelden, auch sind sie der Helm-Ablieferung (§. 46.) und den sonstigen Steuer-Controlen unterworfen.

§. 5.

Bestimmung wegen der Apotheker, Chemiker ꝛc.

Die vorstehenden Bestimmungen beziehen sich auch auf die Apotheker und Chemiker, jedoch sind diese von der Abgabe von Gebrauchs-Declarationen über solche Apparate, welche nicht mehr als 30 Quartier (24$^{5}/_{9}$ Quart. Preußisch) Inhalt haben, befreiet, insofern sie sich derselben nur zur Ausübung ihrer Kunst bedienen. Die Steuerbehörde kann unter besonderen Verhältnissen diese Begünstigung auch auf größere Apparate ausdehnen.

Verfertigen die genannten Personen aber mittelst ihrer Apparate Branntewein oder Liqueur, so finden auch sämmtliche die Branntewein- oder Liqueur-Fabrikation betreffende Bestimmungen auf sie Anwendung.

Den Steuer-Beamten steht übrigens das Recht der Revision in jedem Falle zu.

§. 6.

Minimum des Maisch-Bottich-Raums.

Maisch-Bottiche von weniger als 600 Quartiere (491 Quart. Preußisch) Raum-Inhalt werden in den Brennereien in der Regel nicht zugelassen.

Doch sollen den im §. 3. bezeichneten landwirthschaftlichen Brennereien Maisch-Bottiche von nicht weniger als 400 Quartier (327 Quart. Preußisch) Raum-Inhalt verstattet sein.

§. 7.

Zum gleichzeitigen Einmaischen dürfen dann nie mehr als zwei Bottiche benutzt werden, wenn nicht mehr als 4000 Quartier (3273 Quart. Preußisch) Maisch-Bottichraum erforderlich sind. Beschränkung der Zahl der Maisch-Bottiche

Binnen den ersten drei Monaten nach Publication des gegenwärtigen Gesetzes sind daher auch diejenigen Maischgefäße, welche der vorstehenden Bestimmung nicht entsprechen, entweder dieser gemäß einzurichten oder gänzlich zu beseitigen, und bleibt bis zum Ablauf solcher Frist der Gebrauch derselben nachgelassen.

In einzelnen dazu geeigneten Fällen bleibt der Administration eine Verlängerung der Frist unbenommen.

§. 8.

Brennereien von ordnungsmäßigem Betriebe wird zwar auch der Gebrauch der Vormaisch-Bottiche und Kühlschiffe oder Kühlwannen gestattet, wegen dieser Gefäße indeß bestimmt, daß deren Benutzung im Falle des Mißbrauchs von der obersten Steuerbehörde untersagt werden kann, und daß solche Vormaisch-Bottiche, Kühlschiffe oder Kühlwannen.

1) den gesammten Raum-Inhalt des steuerpflichtigen Maisch-Bottichs in der Regel nicht überschreiten, auch — bei Vermeidung der im §. 32. bestimmten Strafen — weder
2) mit Hefe gestellte gährende oder reife Maische enthalten, noch
3) zu anderer Zeit, als wenn der steuerpflichtige Maisch-Bottichraum leer ist, mit Maische gefüllt sein dürfen.

§. 9.

Diejenigen Gefäße, in welchen die künstlichen Gährungsmittel, die zum Anstellen der Maischen dienen, bereitet werden, bleiben von der Versteuerung ausgeschlossen, sofern ein jedes derselben nicht über ein Zehntheil des Raums desjenigen Maisch-Bottichs, wozu solches gehört, enthält. Gefäße für die künstlichen Gährungsmittel. (Hefegefäße.)

Größere Gefäße dieser Art dürfen bei Vermeidung der im §. 32. bestimmten Strafe nur mit Vorwissen und nach zuvor eingeholter Genehmigung der obern Steuerbehörde gehalten werden.

Auch ist bei gleicher Strafe untersagt, für jeden abzutreibenden Maisch-Bottich mehr als ein Hefegefäß zu haben.

Die zu den künstlichen Gährungsmitteln erforderliche Maische ist nur aus dem zur Einmaischung declarirten Bottich zu entnehmen.

Wer dem entgegen handelt, hat nicht nur die Confiscation des Gefäßes, woraus die Maische zur Hefebereitung entnommen ist und eine Geldstrafe von 5 bis 20 Thlr., sondern außerdem auch noch in dem Falle, daß eine Verkürzung der Steuer nachgewiesen werden kann, die Strafe der Defraude verwirkt.

Die Bereitung von Hefe aus Malz-Extract ist nur nach vorgängiger Declaration und zwar nur in einem besonders dazu bestimmten Gefäße gestattet. Bereitung der Hefe aus Malz-Extract.

Wer solche Hefe statt zur Gährung der Maische zu verwenden, sofort abbrennt, verfällt in die im §. 32. bestimmten Strafen.

Bereitung der Hefe zum Verkauf.

Demjenigen, welcher sich neben der Branntewein-Fabrikation auch mit der Verfertigung trockner oder flüssiger Hefe zum Verkauf abgiebt, soll diese zwar fernerhin, wenn in den Declarationen das Behufige bemerkt ist, jedoch bei Vermeidung der im §. 32. bestimmten Strafe nur in solchen Gefäßen gestattet sein, welche nicht mehr als den sechsten Theil Raum-Inhalt desjenigen Maisch-Bottichs, wozu sie gehören, enthalten.

Diese Gefäße müssen indeß

1) ihren bestimmten Stand haben und mit der Nro. des oder der Bottiche, wozu sie gehören, versehen sein.

Auch dürfen sie

2) nicht länger benutzt werden, als die Maisch-Bottiche, wozu sie gehören, mit Maische gefüllt sind, und muß
3) diesen Maisch-Bottichen dasjenige an Maische fehlen, was in den Hefegefäßen vorhanden ist.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften wird in dem unter Nro. 1. bezeichneten Falle mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thlr., in dem unter Nro. 2. angeführten Falle mit einer Geldstrafe von 5 bis 20 Thlr., und im Falle unter Nro. 3. mit der Confiskation des Gefäßes, woraus die Maische zur Hefebereitung genommen ist, und einer Geldstrafe von 5 bis 20 Thlr., sondern auch im Falle einer Steuerverkürzung, mit der Strafe der Defraude geahndet.

Im Wiederholungsfalle cessirt neben Anwendung vorstehender Strafen die Erlaubniß zur Haltung und Benutzung derartiger Gefäße zur Bereitung der zum Verkauf bestimmten Hefe.

Da, wo die Art der Hefebereitung größere Gefäße erfordert, sollen solche mit Vorwissen und nach zuvor eingeholter Genehmigung der obern Steuerbehörde gestattet sein. Indessen finden auch in Beziehung auf die größern Gefäße die sub Nro. 1., 2. und 3. dieses §. enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

§. 10.

Verbot der Aufsatzkränze und Aufsatzhölzer.

Bewegliche Aufsatzkränze, Aufsatzhölzer oder sonstige Vorrichtungen zur Vergrößerung des Maisch- oder Gährungsraums oder zum Aufhalten übergährender Maische sind gänzlich verboten.

Wer sich derselben dennoch bedient, verwirkt nicht nur deren Confiskation und eine Geldbuße von 50 Thlr., sondern auch noch außerdem die Strafe der Defraude, sofern eine Verkürzung der Steuer dadurch veranlaßt ist.

§. 11.

Verbot beweglicher Zwischensätze zwischen Blase und Helm, und des Gebrauchs eines auf mehrere Blasen passenden Helms.

Auch bewegliche Zwischensätze zwischen Blase und Helm, wodurch deren Raum-Inhalt vergrößert wird, so wie der Gebrauch eines auf mehrere Blasen passenden Helms sind bei Strafe der Confiskation und einer Geldbuße von 50 Thlr. gänzlich untersagt.

§. 12.

Jeder Branntweinbrenner ist bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 10 Thlr. gehalten, binnen eines nach Publikation dieses Gesetzes von der Steuerbehörde zu bestimmenden Termins eine schriftliche Nachweisung bei dem Steueramte seines Wohnorts in doppelter Ausfertigung einzugeben, welche enthalten muß: Erste Anmeldung der Apparate nach Publikation dieses Gesetzes. Nachweisungen der Branntweinbrenner.

1) Beschreibung der Lage und Angabe der Nummer und des Besitzers des Gebäudes, worin die Betriebsanstalt sich befindet;
2) sämmtliche zu dieser Anstalt gehörige Maisch- und Vormaisch-Bottiche, Hefegefäße, Kühlschiffe, Vor- oder Maischwärmer, Dampfkessel, Blasen, Helme, Sturzmaschinen, Schlangenröhren und sonstige Kühlapparate, Condensatoren, Rectificatoren und Spiritus-Apparate, Schlempe- oder Spülicht- und auch eingemauerte oder eingesenkte Maisch-, Lutter- und Branntweinbehälter;
3) den cubischen Inhalt der bereits früher von der Steuer-Behörde vermessenen Apparate.

Nachdem die in der Nachweisung enthaltenen Angaben von dem damit beauftragten Steuerbeamten in der Brennerei geprüft, und so weit solches erforderlich, von dem Branntweinbrenner in beiden Ausfertigungen berichtigt worden, wird diesem letztern das eine Exemplar, mit dem Visa des Steueramts versehen, zurückgegeben, damit er solches bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thlr. an einer zur Einsicht der Steuerbeamten geeigneten Stelle in der Brennerei aufbewahre.

Bei dem Rückempfange erhält der Branntweinbrenner zugleich einen Abdruck dieses Gesetzes.

Branntweinbrenner, die den von der Steuerdirection bestimmten Termin unbeachtet gelassen haben, erleiden außer der verwirkten Ordnungsstrafe die Confiskation der nicht angemeldeten Maisch- und Hefegefäße, Blasen und Helme, und verfallen außerdem in die Strafe der Defraude und in eine Geldbuße von 50 bis 100 Thlr., sofern von diesen Gefäßen heimlicher Gebrauch gemacht ist.

§. 13.

Auch haben alle sonstige Personen, die Destillir-Apparate besitzen oder anfertigen, verändern, ausbessern oder Handel damit treiben, diejenigen derselben, die sich bei Publication dieser Verordnung in ihren Händen befinden, innerhalb des von der Steuerbehörde zu bestimmenden Termins unter Angabe des Eigenthümers bei dem Steueramte ihres Wohnorts schriftlich nachzuweisen, diese Apparate auch nicht anders als nach zuvoriger, bei gedachtem Steueramte eingereichter Anzeige, aus welcher der Name und Wohnort des Empfängers hervorgehen muß, verabfolgen zu lassen. Nachweisungen und Anzeige anderer Personen.

Im Unterlassungsfalle ist eine Ordnungsstrafe von 10 Thlr. verwirkt.

§. 14.

Die in den Branntweinbrennereien vorhandenen Maisch- und Hefegefäße, Vor- oder Maischwärmer, Dampfkessel, Branntweinblasen, Helme und sonstige Apparate und Behälter, deren Raum-Ermittelung zur Sicherung der Steuer oder zur Controle des Brennbetriebs nothwendig befunden wird, sind nach Einreichung der Nachweisung, in Erste Vermessung der Apparate nach Publikation des Gesetzes. Objecte der Vermessung.

soweit solches nicht schon wegen der bisherigen Abgabe vom inländischen Branntewein geschehen ist, und daher eine Wiederholung von Seiten der Steuerbehörde für unnöthig gehalten wird, zu vermessen.

§. 15.

Art der Vermessung.

Die Vermessung selbst geschieht von dem oder den dazu angeordneten Steuerbeamten in Gegenwart des Besitzers der Apparate, und, falls dieser solches wünschen sollte, unter Zuziehung des Gemeinde-Vorstandes oder einer andern geeigneten Person, mit richtigem und geaichtem, von der Steuer-Administration angeschafften Gemäße, mittelst ununterbrochenen Anfüllens mit kaltem Wasser bis zum Ueberlaufen voll.

§. 16.

Verpflichtungen des Besitzers der Apparate bei der Vermessung.

Zum Behuf dieser Vermessung hat der Besitzer der Apparate für deren völlig leeren und trocknen Zustand, für die wagerechte Stellung derselben, auch für das nöthige Wasser und überhaupt für alle bei diesem Geschäfte erforderliche Hülfsleistungen, und zwar unentgeldlich, zu sorgen.

An Bottichen, die völlig wagerecht nicht gestellt werden können, sind die über dem Wasserspiegel hervorragenden Theile abzuschneiden, welches, wenn nicht früher, doch sofort bei der Vermessung durch den Besitzer dieser Gefäße und auf dessen Kosten zu besorgen ist.

§. 17.

Bezeichnung der Apparate.

Nach geschehener Vermessung ist, und zwar im Beisein und auf Kosten des Besitzers, eine Bezeichnung der vermessenen Apparate vorzunehmen.

Jedes zur Maisch- und Hefebereitung bestimmte Gefäß wird *mit fortlaufender* Nummer und einer Angabe des ausgemittelten Inhalts auf geeignete Weise bezeichnet, auch mit einem Steuerstempel, den die Steuer-Administration bestimmt und auf ihre Kosten anschafft, versehen.

Auf dem obern Rande der Branntweinblasen und Helme ist deren cubischer Inhalt und die der Branntweinbrennerei von der Steuerverwaltung gegebene Nummer einzugraben.

Bei anderen zur Benutzung beim Brennbetriebe bestimmten Gefäßen tritt, sofern deren Bezeichnung von dem Steuerbeamten nöthig gehalten wird, das wegen der Maisch- und Hefegefäße bestimmte Verfahren ein.

§. 18.

Vermessungs-Protocoll.

Ueber die geschehene Vermessung und Bezeichnung hat der das Geschäft leitende Steuerbeamte sofort ein Protocoll aufzunehmen, welches von den im §. 15. genannten Personen zu unterschreiben ist, und wovon eine Ausfertigung dem Besitzer der vermessenen Apparate zuzustellen ist, damit dieser solche aufbewahre und dem controlirenden Officianten, wenn derselbe solches verlangen sollte, bei den Revisionen vorlege.

Sollte diese Ausfertigung bei den Revisionen auf desfallsiges Verlangen überall nicht, oder aber in einem so beschädigten Zustande vorgelegt werden, daß deren Inhalt nicht vollständig zu entnehmen steht, so verfällt der Inhaber derselben in eine Ordnungsstrafe von 1 bis 5 Rthlr.

§. 19.

§. 19.

Kosten der ersten Vermessung.

Mit Ausnahme der in den §§. 16. und 17. gedachten, sind weiter keine Kosten für die erste Vermessung, welche nach Publikation dieses Gesetzes vorzunehmen ist, von den Brennerei-Besitzern zu tragen.

§. 20.

Aufnahme eines Grundrisses.

Der wegen der Vermessung in der Branntweinbrennerei anwesende Steuerbeamte hat auch zugleich über die Stellung der Maischgefäße zwei übereinstimmende Grundrisse anzufertigen, diese zu unterzeichnen und deren Richtigkeit durch Unterschrift des Branntweinbrenners anerkennen zu lassen.

Das eine Exemplar wird dem Branntweinbrenner ausgehändigt, und dieser ist bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Rthlr. gehalten,

1) dasselbe an einer zur Ansicht des revidirenden Steuerbeamten geeigneten Stelle in der Brennerei aufzubewahren, auch
2) jede Veränderung in der Stellung der Maischgefäße, ehe solche geschieht, bei dem Steueramte zur Anzeige zu bringen.

§. 21.

Sonstige Verpflichtung der Brennereibesitzer hinsichtlich der Bezeichnungen der Apparate und Aufbewahrung von Visirstäben und Maßen.

Die Brennerei-Besitzer sind für die Erhaltung der an den Apparaten vorgenommenen Bezeichnungen verantwortlich und haben, wenn solche verletzt oder sonst undeutlich werden, sofort dem Steueramte ihres Orts davon zur Bewirkung einer abermaligen, auf Kosten des Brenners zu beschaffenden Bezeichnung Anzeige zu machen.

Auch haben dieselben für die sichere Aufbewahrung derjenigen Visirstäbe und sonstigen Maßen, welche für die in ihrer Brennerei befindlichen Apparate angefertigt und ihnen von dem Steuerbeamten anvertraut worden, Sorge zu tragen.

In eine Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Rthlr. verfällt derjenige, welcher der einen odern andern vorstehender Bestimmungen nicht nachkommt.

Wer aber die an den Apparaten angebrachten Bezeichnungen verfälscht, erleidet außer den sonst etwa verwirkten Strafen auch die im §. 68. bestimmte Strafe.

§. 22.

Spätere Anmeldungen von Brennapparaten. Anlage, Verlegung und Aufhebung einer Brennerei.

Jeder, der eine Branntweinbrennerei neu anlegen, oder die vorhandene verlegen, oder sich derselben gänzlich entledigen will, hat davon eine Anzeige zu machen, welche

im erstern Falle vor der Empfangnahme unter Beifügung der im §. 12. vorgeschriebenen Nachweisung, in den beiden letztern Fällen aber mindestens drei Tage vor der Verlegung, oder vor der Verabfolgung der vorhandenen Apparate

bei dem Steueramte seines Wohnorts schriftlich einzureichen ist.

Unterlassung dieser Anzeige zieht rücksichtlich der Maisch- und Hefegefäße, Blasen und Helme, sofern von jenen Gebrauch gemacht sein sollte, die im §. 32. bestimmte Strafe, sonst aber, wie auch hinsichtlich der übrigen unter Nro. 2. des §. 12. aufgeführten Gefäße, eine Ordnungsstrafe von 10 bis 40 Rthlr. nach sich.

§. 23.

Anschaffung, Veränderung, Veräußerung und Zerstörung einzelner Gefäße von Seiten der Brennereibesitzer

Gleichen Strafen unterliegt auch derjenige Branntweinbrenner, der einzelne Gefäße der im §. 12. gedachten Art, mögen solche vermessen sein oder nicht, an sich bringt, verkäuflich oder auf sonstige Weise sich derselben entledigt, sie verändert, ausbessert, zerstört oder solches durch andere thun läßt, ohne davon zuvor dem Steueramte seines Wohnorts schriftliche Anzeige gemacht zu haben.

In denjenigen der in diesem und im §. 22. erwähnten Fällen, wo das zu confiscirende Geräth nicht mehr vorhanden ist, tritt an die Stelle der Confiscationsstrafe eine Geldbuße von 10 bis 50 Rthlr.

Sollte inzwischen ein an den vorhandenen und bereits vermessenen Apparaten während des declarirten Gebrauchs derselben entstehender Schaden, selbst wenn derselbe auf den Raum-Inhalt von einigem Einflusse wäre, von so weniger Erheblichkeit sein, daß demselben unter Fortsetzung des Betriebes sogleich abzuhelfen steht, so ist die Anzeige einer solchen Reparatur erst nach beendigtem Betriebe, dann aber sofort und spätestens binnen 24 Stunden bei dem Steueramte zu machen.

Unterbleibt solche, so ist eine Ordnungsstrafe von 20 Rthlr. zu erlegen, in dem Falle aber, wo die Reparatur eines Maischbottichs vorgenommen, der cubische Inhalt dadurch vergrößert und dieser anderweit benutzt worden, die im §. 32. bestimmte Strafe verwirkt.

Vergrößerungen des cubischen Inhalts der Maischgefäße von mehr als drei Procent des Raum-Inhalts, die in Folge eines Werfens des Bodens oder der Dauben (Stäbe) dieser Geräthe eintreten, sind von dem Branntweinbrenner zum Behuf einer anderweit vorzunehmenden Vermessung sofort bei dem Steueramte anzuzeigen. Derjenige Brenner, der diese Anzeige unterläßt, verfällt nicht nur in eine Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Rthlr., sondern hat auch den sich bei der Nachmessung ergebenden größern Inhalt für die letztverflossenen drei Betriebs-Monate nachzuzahlen.

§. 24.

Messungen und Nachmessungen.

Bei den Messungen oder Nachmessungen, welche in dem einen oder andern der in den §§. 22. und 23. gedachten Fällen erforderlich werden, finden alle diejenigen Vorschriften Anwendung, welche in den §§. 14. bis incl. 18. und im §. 20. enthalten sind.

Uebrigens hat die Steuer-Administration das Recht, auch in allen anderen Fällen, wo sie eine Nachmessung für nothwendig hält, solche zu jeder Zeit, jedoch auf eigene Kosten vornehmen zu lassen.

§. 25.

Kosten solcher Messungen und Nachmessungen.

Vermessungen, die in den in den §§. 22. und 23. erwähnten Fällen eintreten, sind auf alleinige Kosten des Besitzers der Brennerei vorzunehmen, und hat dieser dem mit dem Geschäfte beauftragten Steuerbeamten für das Geschäft 16 Sgr. (20 Silbergr.), und für jede Meile, die solcher deshalb zu reisen genöthigt ist, 6 Sgr. (7½ Silbergr.) zu entrichten.

§. 26.

Von dem Betriebe der Brennerei. Betriebs-Declaration.

1) Derjenige Branntweinbrenner, welcher brennen will, ist verbunden, mindestens 24 Stunden vor dem Einmaischen eine schriftliche, eigenhändig unterzeichnete Declaration nach einem von der Steuerbehörde vorzuschreibenden Schema, und zwar in doppelter Ausfertigung, bei dem Steueramte, in dessen Bezirke die Anstalt sich befindet, innerhalb der Receptur-Stunden einzureichen.

2) Von dieser Declaration, welche weder Rasuren, noch durchstrichene Stellen enthalten darf, wenn sie als gültig angenommen werden soll, wird nach deren Prüfung das eine Exemplar, mit der Unterschrift des Steuer-Einnehmers versehen, dem Producenten zurückgegeben. Dasselbe ist, so lange der angezeigte Betrieb dauert, an einer zur Ansicht des Steuerbeamten paßlichen Stelle in der Brennerei anzuheften oder darin auf sonstige angemessene Weise aufzubewahren, und letztern Falls dem Steuerbeamten bei der Revision sofort auf sein Begehren vorzulegen, am Schlusse jeden Monats aber bei Einzahlung der Steuer an das Steueramt einzuliefern.

Wer diesen unter 2. enthaltenen Bestimmungen nicht nachkommt, verfällt in jedem einzelnen Falle in eine Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Rthlr.

Diese Strafe tritt auch dann ein, wenn die für die Brennerei bestimmte Declaration so beschädigt ist, daß deren Inhalt von den Steuerbeamten vollständig nicht mehr ersehen werden kann, oder wenn die Declaration solche unrichtige Angaben enthält, welche keine höhere Strafen zur Folge haben.

§. 27.

Zeitraum, den die Betriebs-Declaration umfaßt.

Die bei dem Steueramte abzugebende Declaration muß, wenn auch nicht ununterbrochen gebrannt wird, doch mindestens den Zeitraum von acht Tagen begreifen, sie kann indeß auch auf einen ganzen Calender-Monat, auf längere Zeit indeß nicht gerichtet werden.

Demjenigen, welcher den Betrieb im Laufe der Zeit, wofür declarirt ist, erweitern will, ist solches gestattet.

In einem solchen Falle hat aber derselbe eine neue Declaration für die noch laufende Zeit bei dem Steueramte einzureichen, und dabei alles dasjenige zu beachten, was über die Declarationen im vorhergehenden Paragraphen vorgeschrieben ist.

Mehr als eine neue Declaration über erweiterten Betrieb werden indeß im Laufe der Zeit, für welche declarirt worden, nicht zugelassen.

§. 28.

Abweichungen vom declarirten Betriebe.

Der Betrieb muß ganz so vorgenommen werden, wie solcher in der bei dem Steueramte eingereichten Declaration angegeben ist.

Ausnahmen finden nur statt, wenn

1) Maischgefäße oder wesentliche Theile des Destillir-Apparats während des Gebrauchs in der Maße schadhaft oder unbrauchbar werden, daß diesem nicht sofort abgeholfen werden kann.

2) Maische ganz oder zum Theil verunglückt;
3) sonstige unvorhergesehene, wozu namentlich Schrot- und Wassermangel zu rechnen sind, eintreten,

und der Betrieb dadurch unterbrochen wird, oder für die noch übrigen declarirten Tage eingestellt werden muß.

In allen diesen Fällen ist aber die Veranlassung der Veränderung oder zum einstweiligen gänzlichen Einstellen des Betriebes, sofern Steuerbeamte nicht sogleich zugezogen werden können, sofort durch solche Zeugen, die weder zur Familie, noch zu den im Lohn des Brenners stehenden Leuten gehören, zu ermitteln, und ohne allen Verzug, spätestens aber binnen 24 Stunden, mittelst schriftlicher Anzeige zur Kenntniß des Steueramts zu bringen, damit dieses eine weitere, von der Steuer-Administration vorzunehmende Untersuchung veranlasse.

Tritt in Folge des Unfalls nur eine Veränderung in dem declarirten Betriebe ein, so ist mit der ermeldeten schriftlichen Anzeige zugleich von dem Brenner für die noch übrige Betriebszeit eine anderweite Declaration einzureichen, und damit alles dasjenige zu beobachten, was wegen der Declarationen im §. 26. verordnet worden, bei gänzlicher Einstellung des Betriebes für den laufenden Calender-Monat aber ist das in den Händen des Brenners befindliche Exemplar der Declaration an das Steueramt wieder einzuliefern.

Wer den in diesem §. enthaltenen Vorschriften zuwider handelt, wird als ein solcher angesehen, der seinen Betrieb ununterbrochen fortgesetzt hat, verwirkt aber auch wegen der Abweichungen von der Betriebs-Declaration die für solche Fälle bestimmten Strafen.

§. 29.

Besondere Abweichungen vom declarirten Betriebe bei den im §. 3. genannten landwirthschaftlichen Brennereien.

Derjenige landwirthschaftliche Branntweinbrenner, welcher den im §. 3. dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen und den in Folge derselben abgegebenen Declarationen zuwider, mit mehr als einer Blase brennt, oder täglich mehr als 800 Quartier (654½ Quart. Preuß.) Maische verschwehlt, verfällt in die im §. 32. bestimmten Strafen, hat aber auch nicht nur den ihm seit dem 1. November des laufenden Brennjahrs zugestandenen Steuer-Nachlaß von 1 Pf. für jede 24 Quartier des Maischbottich-Raums nachzuzahlen, sondern verliert noch außerdem bis zum 1. November des nächsten Jahrs die ihm nach dem §. 3. zugestandene Begünstigung.

Wird den Bestimmungen des §. 3., soweit solche die Zahl der Blasen oder des Maisch-Quanti betreffen, zum zweiten Male zuwider gehandelt, so verliert der Contravenient außerdem auch noch für immer jeden Anspruch auf das in jenem Paragraphen enthaltene Zugeständniß.

§. 30.

Vom Anfange des Betriebes. Einmaischung.

Der Betrieb beginnt mit der Einmaischung, mithin zu der Zeit, wo das Schrot oder das sonst zur Branntwein-Fabrikation bestimmte Material mit dem Wasser vermischt wird.

Wer sich zu dieser Vermischung anderer Flüssigkeiten als gewöhnlichen Wassers bedient, hat eine Ordnungsstrafe von 2 bis 20 Thlr. zu erlegen.

Zum Abkühlen und Stellen der Maische ist indeß auch der Gebrauch kalter Schlempe erlaubt.

§. 31.

Die Einmaischung darf nur geschehen, Zeit des Einmaischens.

1) an den dazu declarirten Tagen,

2) in den Monaten October bis einschließlich März von Morgens 5 bis Abends 8 Uhr, in den übrigen Monaten aber von Morgens 4 bis Abends 10 Uhr.

Sollte während der Monate Junius, Julius und August eine frühere Einmaischung gewünscht werden, so ist auch diese auf desfallsige Anzeige zu gestatten;

3) nur in den zum Gebrauche declarirten, vermessenen und

4) in der Brennerei aufgestellten Maischgefäße, auch

5) nach einer regelmäßigen Reihefolge, so daß dieselbe, wenn nicht besondere Umstände ein anderes nothwendig machen, als in welchem Falle eine Anzeige bei dem Steueramte geschehen muß, in demjenigen Gefäße wieder begonnen werden muß, dessen Inhalt der vorhergegangenen Destillation zuerst unterzogen wurde.

§. 32.

Wer an anderen als den declarirten Tagen, oder in anderen als den zum Gebrauche declarirten und in der Brennerei aufgestellten Maischgefäßen einmaischt, verwirkt die Strafe der Defraude nebst einer Geldbuße von 50 bis 100 Thlr., und hat außerdem die Confiskation der zum unerlaubten Betriebe benutzten Maisch- und Hefegefäße, Blasen, Helme und sonstigen Apparate zu erleiden. Straf-Bestimmungen.

§. 33.

Wenn Maische in anderen als den zum Betriebe angemeldeten Gefäßen gefunden wird, so soll es ohne Rücksicht auf die Größe und sonstige Beschaffenheit der mit Maische gefüllten Gefäße so angesehen werden, als ob solche darin heimlich bereitet worden, und in Betreff derselben die im vorstehenden Paragraphen bestimmte Strafe eintreten. Desgleichen.

Kann aber nachgewiesen werden, daß solche Maische in anderen größeren Gefäßen bereitet worden, so ist diese Strafe nach den größeren Gefäßen festzustellen.

Das Abschöpfen von Maische aus dem in der Gährung begriffenen Maischbottiche, sofern solches zu anderen Zwecken als zur Hefebereitung geschieht, oder das Auffangen der übersteigenden Maische in andere Gefäße wird gleichfalls wie eine nicht declarirte Einmaischung angesehen und bestraft; doch mit Ausnahme des Falles, wenn die übergährende Maische ohne Aufenthalt der zum Viehtrank bestimmten Schlempe zugegeben wird.

§. 34.

Derjenige, welcher Maischgefäße, die weder angemeldet noch vermessen sind, zur Gewinnung oder Aufbewahrung von Maische benutzt hat, wird angesehen, als habe Desgleichen.

er drei Monate bis zum Tage der entdeckten Contravention die Brennerei mit jenen Gefäßen ununterbrochen betrieben, es sei denn, daß von dem Denuncianten eine längere oder von dem Denunciaten eine kürzere Betriebsfrist mit solchen Gefäßen, oder der überall nicht Statt gehabte Gebrauch derselben zum Betriebe nachgewiesen wird, in welchem letztern Falle jedoch die Confiskation der Gefäße und außerdem eine Ordnungsstrafe von 20 bis 40 Thlr. eintritt.

§. 35.

Straf-Bestimmungen.

Wer die Entdeckung und Verfolgung der in den §§. 32. 33. und 34. bezeichneten Contraventionen,

1) durch Vernichtung der Gefäße, oder
2) durch Weggießen der Maische oder des daraus erzielten Products, oder
3) durch verweigerte Oeffnung des Raums, worin die Gefäße aufgestellt sind, zu erschweren sucht,

hat jedenfalls neben den übrigen der in jenen Paragraphen bestimmten Strafen das Maximum der darin zu 50 bis 100 Rthlr. festgesetzten Geldstrafe zu erlegen.

§. 36.

Desgleichen.

Abweichungen von den unter Nro. 2. und 5. des §. 31. ertheilten Vorschriften werden das erste Mal mit 2 Rthlr., bei Wiederholungen mit 4 bis 20 Rthlr. Ordnungsstrafe geahndet.

§. 37.

Anstellen der Maische innerhalb der zum Einmaischen declarirten Zeit.

Innerhalb der zum Einmaischen declarirten Zeit ist auch, und zwar bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Rthlr. das Anstellen der Maische zu beschaffen.

§. 38.

Gährungs-Perioden.

Das Abbrennen der Maische findet nach der in der Betriebs-Declaration anzuzeigenden Wahl des Brenners nur am dritten oder vierten Tage nach der Einmaischung, wobei der Tag der Einmaischung als der erste zu berechnen ist, statt.

Abweichungen hievon dürfen nur nach eingeholter Zustimmung des Steueramts vorgenommen werden, widrigenfalls das erste Mal 2 Rthlr., bei Wiederholungen 4 bis 20 Rthlr. Ordnungsstrafe verwirkt sind.

§. 39.

Abbrennen der Maische. (Destillation.)

Den Anfang der Destillation bildet derjenige Zeitpunkt, wo der Vorwärmer oder die Blase mit Maische gefüllt wird.

§. 40.

Anzünden des Feuers unter der Blase.

Wer vor der in der Betriebs-Declaration angegebenen Zeit Feuer unter der Blase anzündet, verfällt in eine Ordnungsstrafe von 5 Rthlr.

§. 41.

Das Anbrechen der Maischbottiche zur Füllung des Maischwärmers oder der Blase darf indeß nicht früher als eine Stunde vor dem Gebrauche des Helms vorgenommen werden. Anbrechen des Maischbottichs zum Füllen des Vorwärmers oder der Blase.

Geschieht solches dennoch, so sind im ersten Falle 2 Rthlr., bei Wiederholungen aber 4 bis 20 Rthlr. Ordnungsstrafe zu erlegen.

§. 42.

Der Anfangstermin der Destillation beschränkt sich ohne Unterschied der (14- 12- und 24stündigen) Betriebszeit auf die Stunden von 5 bis 8 Uhr Morgens, in dem Falle jedoch, wo eine Helmablieferung stattfindet, auf die Stunden von 7 bis 10 Uhr Morgens. Diejenige dieser Stunden, welche in der für den laufenden Kalender-Monat zuerst eingereichten Declaration als Anfangstermin angegeben ist, kann für die Dauer besagten Monats nicht geändert werden.

§. 43.

Die Maischbottiche sind bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Rthlr. in der Reihefolge abzubrennen, nach welcher in solchen eingemaischt ist, es sei denn, daß eine Abweichung von dem Steueramte gestattet worden. Reihefolge der Maischbottiche beim Abbrennen.

In dem Falle indeß, wo mehrere Bottiche von einem und demselben Maischtage innerhalb einer Destillation abgebrannt werden sollen, steht dem Brenner auch ohne vorher eingeholte Genehmigung frei, denjenigen dieser beiden Bottiche zuerst zu leeren, der die reifeste Maische enthält.

§. 44.

Wird Maische in den zum Betriebe declarirten Bottichen vorgefunden, welche nach der Betriebs-Declaration schon abgebrannt sein muß, so wird solche als heimlich bereitet angesehen, und tritt demnach in diesem Falle die Strafe der Defraude und eine Geldbuße von 50 bis 100 Rthlr. ein; es sei denn, daß der §. 28. eine Ausnahme rechtfertigt. Das Vorhandensein von Maische in Bottichen, die bereits geleert sein müßten.

§. 45.

Bei Vermeidung der im §. 32. bestimmten Strafe darf nur während der declarirten Brennzeit Maische in den Vorwärmern und Blasen enthalten sein. Zeit, während welcher nur in den Vorwärmern und Blasen Maische und Spülicht sein darf.

Auch ist die Aufbewahrung von Spülicht (Schlempe) in jenen Apparaten außer der angemeldeten Betriebszeit und ohne Erlaubniß des Steueramts bei einer Ordnungsstrafe von 5 Rthlr. untersagt.

§. 46.

Die jedesmalige Ablieferung der Branntweinblasen-Helme während des Nichtgebrauchs an das Steueramt tritt nur ein: Ablieferung der außer Gebrauch gesetzten Brann-

teweinblasen-Helme oder deren Aufbewahrung in der Brennerei.

1) bei den Helmen der im §. 4. bezeichneten Destillateure und Liqueur-Fabrikanten;

2) bei allen übrigen Helmen dann, wenn die Brennerei gänzlich ruht oder über 8 Tage außer Betrieb gesetzt wird.

Diejenigen Helme, welche nach der unter Nro. 2. enthaltenen Bestimmung während eines kürzern als achttägigen Betriebsstillstandes nicht abgeliefert zu werden brauchen, sollen sich indeß während des Nichtgebrauchs an einem zwischen dem Brenner und der Steuer-Administration gemeinschaftlich bestimmten Platze der Brennerei befinden, und zwar bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2 bis 3 Rthlr.

Die vorstehende Gestattung der Nichtablieferung des Helms während des Nichtgebrauchs fällt jedoch für denjenigen Brenner sofort weg, welcher der gemachten betrüglichen Benutzung des Helms überführt wird.

Sie kann ebenfalls demjenigen von Seiten der Steuerbehörde entzogen werden, welcher auf andere Weise einer Defraude hinsichtlich der Brennsteuer sich schuldig machen wird. Diese Bestimmung findet auch auf denjenigen Branntweinbrenner Anwendung, welcher der im §. 58. gedachten betrüglichen Reimportation oder Exportation sich schuldig macht, und wird ausdrücklich hiedurch auf denjenigen ausgedehnt, welcher heimlich unversteuerten Branntewein einführt.

Dagegen soll die Gestattung der Nichtablieferung des Helms jedenfalls demjenigen Brenner entzogen werden, welcher einer wiederholten Defraude in Bezug auf die Brennsteuer überführt wird.

Neben der vorstehenden Entziehung der im Eingange dieses §. ausgesprochenen Gestattung treten im Falle des gemachten betrüglichen Gebrauchs von Helm die übrigen gesetzlichen Strafen der Defraude ein.

§. 47.

Entnehmung und Ablieferung der Helme bei dem Steueramte.

Insoweit den im vorstehenden §. enthaltenen Bestimmungen nach die Ablieferung der Branntweinblasen-Helme während des Nichtgebrauchs an das Steueramt vorzunehmen ist, treten wegen der Entnehmung des Helms von dem Steueramte und wegen dessen Ablieferung an dasselbe folgende Vorschriften ein:

1) die Entnehmung des Helms von dem Steueramte zum 14-, 12- und 24stündigen Betriebe findet um 7 Uhr Morgens statt;

2) die Rücklieferung des Helms ist zu beschaffen:

a. beim 14- und 12stündigen Betriebe zwar erst an dem auf die Einstellung des Betriebes folgenden Morgen zwischen 7 und 9 Uhr; der Helm muß sich indeß bis dahin, daß dessen Transport zum Steueramte vorgenommen wird, während der Zeit des Nichtgebrauchs an einem zwischen dem Brenner und der Steuer-Administration gemeinschaftlich bestimmten Platze der Brennerei, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2 bis 3 Rthlr. befinden;

b. beim

b. beim 24stündigen Brennen, und zwar wenn sich die Brennerei im Orte des Steueramts oder nicht über eine Viertelstunde von demselben entfernt befindet, bis 7½ Uhr Morgens; wenn aber die Brennerei über eine Viertelstunde vom Steueramte entfernt ist, um so viel später nach 7 Uhr Morgens, als die zum Transporte des Helms von- und nach dem Steueramte erforderliche, von der Steuer-Administration ermittelte und dem Brenner bekannt gemachte Zeit beträgt.

Wird der Helm nicht innerhalb der bestimmten Zeit an das Steueramt zurückgeliefert, so ist für jede Stunde der Verspätung eine Ordnungsstrafe von 12 Sgr. zu erlegen.

Hat aber die Verspätung im Abtreiben nicht declarirter Maische ihren Grund, so sind die im §. 32. bestimmten Strafen verwirkt.

Bei sehr bedeutender Entfernung der Brennereien von den Steuerämtern hat die Ober-Steuerbehörde die Befugniß, zur Erleichterung der Brenner wegen Sicherung und Aufbewahrung der Helme während des Nichtgebrauchs, andere geeignete Verfügungen zu treffen.

§. 48.

Verschluß von Apparaten.

Der Steuer-Administration steht die Befugniß zu, in den Fällen, wo sie solches für angemessen hält, einen Verschluß der in der Brennerei befindlichen Helme und Schlangenröhren mittelst Versiegelung vorzunehmen. Jedoch soll die Verfügung wegen des Verschlusses von keinem niederern Steuerbeamten als einem Kreis- oder Stadt-Controleur ausgehen dürfen.

Die dazu erforderlichen Materialien hat der Besitzer der Brennerei unentgeldlich zu liefern; auch ist dieser nicht nur, und zwar bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2 bis 10 Thlr. gehalten, jede etwaige Beschädigung des Verschlusses sofort bei dem Steueramte zur Anzeige zu bringen, sondern unterliegt auch, sofern der Verschluß eigenmächtig abgenommen und von den darunter gelegt gewesenen Behältern heimlicher Gebrauch gemacht sein sollte, von der Zeit des angelegten Verschlusses an der im §. 32. bestimmten Strafe.

Dem Branntweinbrenner steht jedoch die Abnahme des Verschlusses zu, wenn sich zu der Zeit, welche von dem Steueramte zur Verschluß-Abnahme bestimmt ist, ein Steuerbeamter in der Brennerei nicht einfindet.

§. 49.

Wegnahme des Feuers unter der Blase.

Spätestens binnen 4 Stunden nach Ablauf der deklarirten Brennzeit ist das unter der Blase annoch befindliche Feuer bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 5 Thlr. wegzunehmen.

§. 50.

Benutzung der Blasen zu anderen Zwecken, als zur Destillation.

Die Benutzung der Blase zum Kochen von Wasser oder zu anderen außergewöhnlichen Zwecken ist nur nach Entnehmung eines Erlaubnißscheins von dem Steueramte während der zu dem Ende dazu declarirten Stunden gestattet.

Wer diesen Bestimmungen zuwider handelt, verfällt in eine Ordnungs-Strafe von 5 Thlr.

§. 51.

Verfahren, wenn die zu heimlich erzieltem Lutter oder Branntewein verwandte Quantität Maische nicht nachzuweisen steht.

Wenn ein Brenner überführt wird, Lutter oder Branntewein heimlich verfertigt zu haben, die Quantität der dazu verwandten unversteuerten Maische, hinsichtlich welcher die im §. 32. bestimmte Strafe verwirkt ist, aber nicht nachzuweisen steht; so soll angenommen werden, daß an jedem nicht declarirten Tage der in der letzten Declaration angegebene Betrieb fortgesetzt sei. Ist aber eine Betriebs-Declaration früher noch überall nicht abgegeben, so findet die Bestimmung des §. 34. Anwendung.

§. 52.

Einzahlung der Steuer.

Am Schlusse eines jeden Monats ist die Steuer unter Wiedereinlieferung der für diesen Monat in der Brennerei befindlich gewesenen Betriebs-Declarationen bei dem Steueramte einzuzahlen und darüber, daß solches geschehen, in dem bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 1 Thlr. bei der Zahlung vorzulegenden Quittungsbuche von dem Steueramte zu quittiren.

Diese Zahlung begreift auch die Steuer für diejenigen Einmaischungen, welche zwar erst im nächstfolgenden Monate abgebrannt werden sollen, aber bereits vor dem Schlusse des laufenden Monats ins Werk gerichtet sind.

Zur Feststellung der Steuer wird der für den gesammten Monat declarirte Maisch-Bottichraum summirt, von dessen Totalbetrage dasjenige jedoch von der Abgabe frei gelassen, was weniger wie 12 Quartier (9⅕ Quart. Preußisch) beträgt.

Demjenigen Brenner, der zu der bestimmten Zeit keine Zahlung leistet, ist der Helm sofort abzunehmen, oder resp. dessen Wiederauslieferung zu verweigern, und sollte nicht innerhalb der nächsten 3 Tage Zahlung geleistet werden, so wird der Rückstand auf Anzeige des Steueramts von der Ortsobrigkeit sofort executivisch beigetrieben.

Bezeigt sich der Brenner mit der Zahlung wiederholt säumig, so ist derselbe der Vergünstigung der Zahlung am Monatsschlusse verlustig und in der Folge anzuhalten, die Steuer im Voraus, bei Einreichung jeder Betriebs-Declaration, zu entrichten.

§. 53.

Restitution indebite entrichteter und Nachbezahlung zu wenig bezahlter Steuer.

Eine Restitution indebite erlegter Steuer kann von dem Brenner nur durch eine binnen Jahresfrist, vom Tage der Versteuerung angerechnet, bei der Steuer-Behörde angebrachte Reclamation erwirkt werden.

Findet sich aber bei der von der Steuer-Administration regelmäßig vorzunehmenden Register-Revision, daß ein Mehreres als das Gesetz bestimmt, an Steuer erhoben worden, so wird der Mehrbetrag auch ohne Reclamation des Steuerpflichtigen jederzeit aus der Steuer-Kasse erstattet.

Für die zu wenig erhobene Steuer haftet zwar der Steuer-Einnehmer; dieser kann solche aber von dem Brenner noch binnen 3 Monaten von dem Tage an, wo der Betrag in Folge der Register-Revision von der Steuer-Behörde festgestellt ist, nachträglich einfordern.

§. 54.

Steuererlaß.

Ein Erlaß von der Steuer wird von der obersten Steuerbehörde nur in außerordentlichen Fällen und zunächst nur dann bewilligt, wenn durch unvorhergesehenen und unverschuldeten Unfall ein unangebrochenes Maischgefäß gänzlich unbrauchbar geworden und solches gehörig bescheinigt ist.

Wegen sauer gewordener Maische findet indeß ein Erlaß überall nicht statt.

§. 55.

Bonification der Steuer bei der Exportation des Branntweins in das Ausland.

Eine Bonification der Steuer für inländischen Branntewein tritt nur dann ein, wenn ein Branntweinbrenner den in seiner Betriebs-Anstalt gewonnenen Branntewein, der nicht unter 40 Grad Alkoholgehalt nach Tralles hat, in das Ausland, und zwar in Quantitäten von nicht weniger als einem Anker (32¾ Quart. Preußisch) versandt hat, und wird solche bis zu weiterer Verfügung nach der diesem Gesetze beigefügten Scala aus der Steuer-Kasse vergütet. Eine gleiche Bonification soll bei Exportationen in die als Ausland betrachteten Landestheile stattfinden, insofern nicht besondere Gründe eine Ausnahme gebieten.

Auf diese Bonification haben indeß die im §. 3. bezeichneten landwirthschaftlichen Brennereien einen Anspruch überall nicht.

Auch findet sie überhaupt nicht für Liqueur und für den Branntewein statt, der in das ganz oder größtentheils vom Vereinsgebiete umgebene Ausland exportirt wird.

Die oberste Kreisbehörde kann indeß von dieser Vorschrift in einzelnen Fällen Ausnahmen gestatten.

§. 56.

Das bei der Exportation behuf der Steuerbonification zu beobachtende Verfahren.

Derjenige Brenner, welcher auf die Vergütung Anspruch machen will, hat die zur Exportation bestimmten Gefäße zum nächsten Haupt-Steueramte zu bringen, und diesem eine schriftliche Declaration vorzulegen, aus der nicht nur

Zahl, Marken und Inhalt der Gefäße, sondern auch

der Name und Wohnort des Versenders, der Name und Wohnort des Fuhrmanns oder Schiffers, der den Transport besorgen soll,

die Quantität nach Stübchen,

der Alkoholgehalt des Branntweins nach dem Trallesschen Alkoholometer,

die zu haltende Heer- oder Frachtstraße, der Name des beim endlichen Ausgange aus dem Lande zu passirenden Grenzamts

und

die Zeit des Transportes hervorgeht.

Das Steueramt hat hierauf nach zuvor angestellter Untersuchung die Gefäße am Spund und Zapfen zu versiegeln und einen Exportationsschein zu ertheilen, dessen Gültigkeit nach Maaßgabe der Entfernung, nie aber auf längere Zeit als drei Wochen, zu bestimmen ist.

Führt die Route durch ein fremdes Gebiet, so daß die zu exportirenden Gefäße nach ihrem ersten Ausgange aus dem Lande von neuem eingeführt werden müssen, um zum letzten Grenzamte zu gelangen, so ist von sämmtlichen berührt werdenden Grenzämtern, die in dem Exportationsscheine bemerkt sein müssen, dieser Schein zu visiren.

Ist die Ladung bei dem letzten Grenzamte angelangt und wird von diesem bescheinigt,

daß die Gefäße daselbst untersucht, die Siegel an solchen unverletzt befunden, dem Inhalte des Exportationsscheins genügt und die Ausführung des Branntweins über die Grenze in das Ausland wirklich vorgenommen sei,

so ist der mit dieser Bescheinigung versehene Exportationsschein von dem Exportanten bei Verlust der Rückvergütung binnen 4 Wochen, vom Tage der Ausstellung der Bescheinigung angerechnet, demjenigen Haupt-Steueramte, welches den Exportationsschein ausgefertigt hat, einzuliefern, worauf von diesem die Anweisung zur Steuer-Bonification bei der vorgesetzten Behörde veranlaßt wird.

§. 57.

Folge der Nichtbeachtung der im vorhergehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen.

Die Exportationsscheine verlieren ihre Gültigkeit und ein Anspruch auf Steuer-Bonification kann überall nicht gemacht werden, wenn bei der Ausführung der declarirten Gefäße abweichend von dem Exportationsscheine verfahren ist.

Auch ist der Fuhrmann oder Schiffer in diesem Falle des Depositi, zu dessen Erlegung derselbe bei dem Haupt-Steueramte angehalten worden, verlustig.

§. 58.

Sonstige Strafen bei der Exportation.

Wer überwiesen wird, die Bonification auf exportirten Branntewein empfangen zu haben, von welchem die Fabrikationssteuer nicht entrichtet worden, so wie derjenige, welcher sich die heimliche Reimportation des zur Ausfuhr declarirten Branntweins beigehen läßt, oder versucht, statt Branntewein Wasser oder einen sonstigen Gegenstand auszuführen, verliert nicht nur für immer jeden Anspruch auf Steuer-Bonification, sondern verwirkt auch die im §. 68. bestimmte Strafe und diejenigen Strafen, welche die heimliche Importation ausländischen Branntweins den darüber bestehenden Gesetzen gemäß nach sich zieht.

§. 59.

Passirscheine.

In Betreff der dem inländischen Branntewein bei dessen Versendung beizugebenden Passirscheine kommen die im 6. Abschnitte des wegen der Ein-, Durch- und Ausgangs-Abgaben erlassenen Gesetzes enthaltenen Vorschriften zur Anwendung.

§. 60.

Von den Revisionsbefugnissen der Steuer-

Die Befugniß der Steuerbeamte zur Revision erstreckt sich auf alle diejenigen Räume des Brennerei-Locals, in welchen das zum Betriebe erforderliche Geräth, so

wie das gewonnene Fabrikat aufbewahrt wird, nicht minder aber auch auf die unmittelbar an die Brennerei grenzenden Ställe, Böden, Keller und sonstigen Wirthschafts-Behältnisse des Branntweinbrenners. beamte bei den Branntweinbrennern.

In dem Falle, daß die Branntweinbrennerei in einem überall nicht oder nur von dem zum Betriebe derselben vorhandenen Personale bewohnten Gebäude sich befindet, sind alle Räume desselben ohne Unterschied der Revision unterworfen, ohne daß dabei die Bestimmung des folgenden Paragraphen wegen der Haussuchung zur Anwendung kommt.

Derjenige, welcher die vorbezeichneten Räume dem Steuerbeamten zum Behuf der anzustellenden Revision nicht sofort und jederzeit öffnet, oder auch diesem die über den Betrieb des Gewerbes geforderte Aufklärung verweigern sollte, verfällt, insofern nicht die im §. 35. bemerkte Geldstrafe Anwendung findet, in eine Ordnungsstrafe von 20 Rthlr., welche im Wiederholungsfalle auf 40 bis 80 Rthlr. zu schärfen ist.

§. 61.

Ist gegründeter Verdacht einer begangenen Contravention vorhanden und deshalb eine allgemeine Haussuchung bei dem Branntweinbrenner oder bei sonstigen Personen erforderlich, so kann diese nur von einem Steuerbeamten höhern Grades unter Zuziehung des Orts-Vorstandes; — von einem untern Steuerbeamten aber nur unter Anordnung oder Leitung der Obrigkeit oder des Gerichts, vorgenommen werden. Haussuchung.

§. 62.

Die Steuerbeamte sind bei Vermeidung einer Disciplinar- oder den Umständen nach härtern Strafe gehalten, bei ihren Dienstverrichtungen ein anständiges und bescheidenes Verfahren zu beobachten und jeden Anlaß zu gegründeten Beschwerden zu vermeiden. Verhalten der Steuerbeamte gegen die Steuerpflichtigen.

Die Strafe der Dienstentsetzung soll aber diejenigen derselben treffen, welche

1) Vexationen gegen Steuerpflichtige sich erlauben; oder
2) von diesen für irgend ein Dienstgeschäft ein Geschenk an Geld und Sachen oder eine Leistung, sie habe Namen wie sie wolle, verlangen oder annehmen, oder durch ihre Angehörigen verlangen oder annehmen lassen; oder
3) bei den ihrer Controle unterworfenen Personen Geldanleihen machen.

Außerdem soll dasjenige, was auf diese Art angeliehen oder angenommen worden, confiscirt werden und der Steuer-Strafkasse zufallen.

An diese Kasse sind auch die den Officianten angebotenen Geschenke abzuliefern.

§. 63.

Nicht weniger haben aber auch die Steuerpflichtigen sich gegen die Steuerbeamte bescheiden zu benehmen. Derjenige, welcher sich einem Steuerbeamten bei Ausübung seines Amts widersetzt, denselben mit Worten oder durch unanständige Be- Verhalten der Steuerpflichtigen gegen die Steuerbeamte.

gegnung beleidigt, oder sich gar thätlich an demselben vergreift, oder aber diesem Geschenke oder Geldanleihen anträgt oder macht, soll, dafern er nach Beschaffenheit seiner Handlung und nach den bestehenden Criminal-Gesetzen nicht eine schwerere Strafe verwirkt hat, mit einer den Umständen angemessenen Geldbuße oder Gefängnißstrafe belegt werden.

§. 64.

Hülfsleistungen der Steuerpflichtigen bei Vermessungen und Revisionen.

Derjenige Branntweinbrenner, welcher die bei Vermessungen oder zum Behuf gründlicher Revision dem Steuerbeamten nothwendige Hülfsleistung verweigert, verwirkt eine Strafe von 2 bis 20 Thlr.

§. 65.

Probebrennen.

Sollte die Ober-Steuerbehörde in einzelnen Fällen ein Probebrennen anordnen, so hat der Branntweinbrenner solches nach zuvoriger Vereinbarung zuzulassen. Die desfallsigen Betriebskosten trägt indeß die Steuerkasse.

§. 66.

In Fällen executivischer Beitreibung verwirkter Strafen und schuldiger Gefälle haften für beides, in Ermangelung anderer Executions-Objecte, auch die Branntweins-Vorräthe und Betriebs-Geräthschaften.

§. 67.

Strafe der Defraude.

Die Strafe der Defraude besteht aus einer dem vierfachen Betrage der gesetzlich bestimmten Steuer gleichkommenden Geldbuße, und neben dieser ist auch immer die einfache Steuer nachzuzahlen.

Derjenige aber, welcher ein Vergehen derselben Art wiederholt, nachdem er dafür bereits ein Mal mit der Strafe der Defraude belegt ist, hat außer der einfachen Steuer

im ersten Wiederholungsfalle deren achtfachen, und
im zweiten Wiederholungsfalle deren sechszehnfachen Betrag

als Strafe der Defraude zu erlegen.

Sowohl bei der ersten als zweiten Wiederholung soll die Bestrafung öffentlich bekannt gemacht, im zweiten Wiederholungsfalle aber kann außerdem dem Branntweinbrenner das Recht, Branntewein zu brennen, für längere Zeit oder für immer genommen werden.

Bei der Berechnung der einfachen defraudirten Steuer und der Strafe der Defraude geben die im §. 38. bestimmten Gährungsperioden die Norm ab.

§. 68.

Strafe des Betruges.

In Fällen, wo Jemand vorsätzlich durch falsche oder verfälschte Documente oder Legitimations-Papiere einen Nachlaß zu entrichtender oder eine Vergütung bezahlter Steuer zu erlangen sucht, ferner bei Verfälschung der an einem Apparate auf Ver-

fügung der Steuer-Verwaltung angebrachten Bezeichnung (§. 21.), so wie auch in dem im §. 58. bezeichneten Falle soll außer der etwa verwirkten Strafe der Defraude eine Geldstrafe von 25 bis 200 Thlr. eintreten.

Jede derartige Bestrafung soll öffentlich bekannt gemacht werden.

Durch vorstehende Strafbestimmung wird übrigens diejenige Strafe nicht ausgeschlossen, welche der Contravenient außerdem als falsarius verwirkt haben möchte.

§. 69.

Cumulation der Strafen.

Sobald eine Comulation der Strafe nicht besonders in den einzelnen Fällen bestimmt ist, schließt die höhere die geringere aus.

§. 70.

Confiscation.

Die Confiscation trifft den Eigenthümer des zu confiscirenden Gegenstandes, die Contravention mag durch ihn selbst oder durch andere Personen begangen sein, im letztern Falle verbleibt indeß dem Eigenthümer der ihm etwa zustehende Regreß gegen den Contravenienten. Ist die Confiscation des Gegenstandes selbst nicht ausführbar, so ist dessen voller Werth in Gelde zu erlegen.

§. 71.

Für wen der Brenner zu haften hat.

In Ansehung der außer der Confiscation verwirkten Strafen haftet der Inhaber der Brennerei auch für die Handlungen der zu seinem Hausstande gehörenden oder bei seinem Gewerbe beschäftigten Personen.

Mitschuldige.

Haben andere Personen an der Contravention Theil genommen, so sind solche als Mitschuldige zu behandeln und auf diese die Bestimmungen des geltenden Rechts wegen Theilnahme an den Vergehen Anderer und deren Bestrafung zur Anwendung zu bringen.

§. 72.

Strafe für nicht speciell verpönte Fälle.

Die Uebertretungen der in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften, worauf eine Strafe nicht ausdrücklich gesetzt worden, sollen mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Rthlr. geahndet werden.

§. 73.

Bestimmungen für solche Brennereien, auf welche dies gegenwärtige Gesetz nicht anzuwenden steht.

Wer die Branntewein-Fabrikation abweichend von der im §. 1. dieses Gesetzes angedeuteten Methode betreiben oder sich anderer, als der in jenem Paragraphe genannten Substanzen dazu bedienen will, hat davon zuvor bei der Steuerbehörde Anzeige zu machen, und soll es der obern Steuerbehörde zustehen, wegen Verhältnißmäßiger Besteuerung derartiger Brennereien, nach zuvor angeordneter Untersuchung und bis dahin, daß eine gesetzliche Bestimmung erfolgt, interimistische Verfügung zu treffen.

Scala

der

nach dem Alkoholgehalte zu bonificirenden Steuer-Sätze für jede ins Ausland exportirte Ohm Branntewein zu 40 Stübchen (130 9/10 Quart. Preußisch).

Alkoholgehalt des Branntweins.	Bonification für die Ohm.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.
40 bis 43 Grad nach Tralles	2	2	—
44 » 47 » » »	2	7	—
48 » 51 » » »	2	12	—
52 » 55 » » »	2	17	—
56 » 59 » » »	2	22	—
60 » 63 » » »	3	3	—
64 » 67 » » »	3	8	—
68 » 71 » » »	3	13	—
72 » 75 » » »	3	18	—
76 » 79 » » »	3	23	—
80 » 83 » » »	4	4	—
84 » 87 » » »	4	9	—
88 » 91 » » »	4	14	—
92 und darüber	4	19	—

3.

Gesetz,

die in dem Hannover-Braunschweigschen Steuervereine

vom inländischen Biere zu entrichtende Steuer

betreffend.

§. 1.

Von allem im Inlande gebraueten Biere ist eine Abgabe zu entrichten, die von jeder Ohm oder 40 Stübchen oder 160 Quartier, jedes Quartier zu einem Inhalt von 2 destillirten Wassers nach cöllnischem Gewichte gerechnet (1309/10 Quart Preußisch) sechs Gutegroschen (7 1/2 Silbergroschen) beträgt.

Betrag der Steuer.

§. 2

Diese Abgabe wird lediglich von der gewonnenen Quantität erhoben, und nach dem Inhalte der Stellbottiche ermittelt.

Ermittelung derselben nach dem Inhalte der Stellbottiche.

In denjenigen einzelnen Fällen, wo besonderer Verhältnisse wegen Stellbottiche nicht gebräuchlich sind, soll der im §. 1. verordnete Abgabe-Betrag nach den von der obersten Steuerbehörde zu bestimmenden Grundsätzen erhoben werden.

Ausnahme.

§. 3.

Die Stellbottiche sind, insoweit solches nicht bereits wegen der bisherigen Abgabe vom inländischen Biere geschehen ist, und daher eine Wiederholung von Seiten der Steuerbehörde für unnöthig gehalten wird, mit richtigen und geeichten Maßen, in Gegenwart des Besitzers derselben, und falls dieser solches wünschen sollte, unter Zuziehung des Gemeinde- oder Brauer-Vorstehers oder einer andern geeigneten Person von dem damit beauftragten Steuer-Beamten zu messen, und ist auf jedem Stellbottich dessen Gehalt durch Einbrennen bemerklich zu machen.

Vermessung und Bezeichnung der Stellbottiche.

Ueber die geschehene Vermessung und Bezeichnung hat der Steuer-Beamte sofort ein Protocoll aufzunehmen, welches von den bei der Vermessung zugezogenen Personen zu unterschreiben, und wovon eine Ausfertigung dem Brauer zuzustellen ist.

Der Brauer ist verbunden, für das zur Ausmessung nöthige Wasser und überhaupt für alle bei diesem Geschäfte erforderlichen Hülfsleistungen, und zwar unentgeltlich zu sorgen, auch dem mit der Vermessung beauftragten Steuer-Beamten

für das Geschäft . . . . . = 16 Ggr. (20 Silbergr.)
und für jede Meile, die solcher
deshalb zu reisen genöthigt ist . . = 6 » (7½ Silbergr.)
zu entrichten.

§. 4.

Declaration zum Brauen.

Jeder, der brauen will, muß solches und zugleich den Tag und die Stunde, wo die Pfanne oder der Kessel gefüllt werden soll, zuvor bei dem Steueramte schriftlich oder mündlich declariren.

§. 5.

Anzeige der Anstellung des Biers. — Ermittelung des gewonnenen Products u. der davon zu zahlenden Abgabe.

So wie das Bier in den dazu bestimmten Bottichen angestellt worden, ist solches dem Steueramte anzuzeigen, damit die gewonnene Quantität ausgemittelt, die Abgabe festgestellt und sofort erhoben werden kann.

Dem Brauer bleibt indeß unbenommen, die Anzeige von der Zeit der Anstellung schon im Voraus, und zwar bei Abgabe der in dem vorhergehenden Paragraphen gedachten Declaration zu machen.

§. 6.

Anfüllung der Kessel oder Pfannen ohne Declaration.

Wird die Braupfanne oder der Braukessel ganz oder theilweise ohne vorherige Declaration gefüllt, so ist außer der einfachen, nach dem vollen Gehalte der Stellbottiche zu berechnende Abgabe, auch der vierfache Betrag derselben als Strafe zu erlegen.

§. 7.

Brauen ohne Declaration.

Wer ohne vorherige Declaration brauet, hat die Confiscation des Biers oder, nach der Wahl des Steuerbeamten, die Werths-Erlegung und Entrichtung des vierfachen Abgabe-Betrages verwirkt, und außerdem die einfache Abgabe zu bezahlen.

Ist das ganze Gebrau nicht mehr vorhanden, und kann der Brauer die gewonnene Quantität nicht genau nachweisen, so soll bei Bestimmung der Abgabe und Strafen der gesammte Gehalt der Stellbottiche zum Grunde gelegt werden.

§. 8.

Anstellung des Biers in anderen als vermessenen und geeichten Bottichen.

Die Anstellung des Biers in anderen als den von der Steuer-Verwaltung gemessenen und geeichten Bottichen ist bei Strafe von 2 bis 10 Rthlr., außer welcher auch der einfache Abgabe-Betrag zu erlegen, verboten.

§. 9.

Entnehmung des Biers aus den Stellbottichen vor Feststellung der Abgabe.

Ist vor Feststellung der Abgabe Bier aus den Stellbottichen herausgenommen, so tritt rücksichtlich des vorabgenommenen Biers nicht nur die Entrichtung der einfachen Abgabe, sondern auch als Strafe die Confiscation oder Werths-Erlegung und die Bezahlung des vierfachen Abgabe-Betrages ein.

Bei demjenigen, welcher sich einer solchen Contravention schuldig gemacht hat, wird, so lange derselbe das Gegentheil nicht erweiset, angenommen, daß er so viel Bier vorabgenommen habe, als an dem ganzen Inhalte der Stellbottiche fehlt.

§. 10.

Nachguß in den Stellbottich nach festgestellter Steuer.

Wer nach festgestellter Steuer das Product durch einen Nachguß in den Stellbottich vermehrt, unterliegt in Ansehung der durch den Nachguß gewonnenen Quantität der Strafe der Confiscation oder der Werths-Erlegung und der Entrichtung des vierfachen Abgabe-Betrages, hat auch außerdem die einfache Abgabe zu entrichten.

§. 11.

Mißrathenes oder verloren gegangenes Bier.

Wenn Bier nicht geräth und zu geringerem, als dem gewöhnlichen Preise verkauft werden muß, so soll dem Brauer, falls er zeitig darum nachsucht und hinlänglich bescheinigt, daß der Brau mißrathen und im Preise unter die Hälfte herabgesetzt sei, die halbe Abgabe erstattet werden.

Wenn ferner ohne Schuld des Brauers, seiner Leute oder des Empfängers entweder im Brauhause oder beim Aufladen oder Ausfahren, oder aber in dem Braukeller durch Zerbrechen der Fässer das Bier ausrinnt oder sonst verloren geht, so soll davon nach vorgängiger Anmeldung und Untersuchung der Sache die volle Abgabe zurückgegeben werden.

§. 12.

Hausbier.

Zu eigener Consumtion gebrauetes Bier soll, sofern dasselbe in Kesseln von nicht mehr als 40 Stübchen (130$^{9}/_{10}$ Quart Preußisch) Raum-Inhalt gekocht wird, abgabefrei sein.

Der obersten Steuerbehörde bleibt auch überlassen, da, wo besondere Umstände solches erfordern, abgabefreie Braue in größeren Kesseln zu gestatten.

§. 13.

Desgleichen.

Wer indeß von dem zur eigenen Consumtion abgabefrei gebraueten Biere etwas verkauft oder statt baaren Geldes an Andere überläßt, soll die ein- und vierfache Steuer und zugleich den Werth des verkauften oder überlassenen Biers erlegen; außerdem aber auch die Erlaubniß, Hausbier abgabefrei zu brauen, verlieren.

§. 14.

Dünne-Bier (Covent.)

Das sogenannte Dünne-Bier (Covent), welches nach geendigtem Brauprocesse durch Nachguß von Wasser auf die Trebern gewonnen wird, ist frei von der Abgabe, sofern nicht frisches Malz nachgeschüttet wird.

Im entgegengesetzen Falle kommen alle in den früheren Paragraphen enthaltene Bestimmungen zur Anwendung.

§. 15.

Bonification der Abgabe bei der Exportation des Biers in das Ausland.

Demjenigen Brauer, der selbst verfertigtes Bier in einer Quantität von nicht weniger als einer halben Ohm oder 20 Stübchen (65$^{1}/_{9}$ Quart Preußisch) in das Ausland versandt hat, soll die Hälfte der dafür entrichteten Abgabe bonificirt werden.

Diejenigen Vorschriften, welche in den §§. 56., 57. und 58. des über die Besteuerung des inländischen Branntweins erlassenen Gesetzes in Betreff der Exportation

des Branntweins ertheilt sind, sollen auch (jedoch mit Ausnahme dessen, was im §. 56. wegen der Angabe des Alkoholgehaltes bestimmt worden) auf die Exportation desjenigen inländischen Biers, wofür die Bonification der Abgabe in Anspruch genommen wird, zur Anwendung gebracht werden.

§. 16.

Bier-Essig-Brauereien.

Die Bier-Essig-Brauer sind der Steuer-Controle unterworfen, damit sie nicht statt Essig, Bier brauen und verkaufen.

§. 17.

Revisionen ꝛc.

Hinsichtlich der Revisionen und Haussuchungen bei Bier- und Bier-Essig-Brauern finden alle diejenigen Bestimmungen Anwendung, welche das wegen der Ein-, Durch- und Ausgangs-Abgaben erlassene Gesetz im §. 23. in Betreff der Kaufleute, Krämer ꝛc., und im §. 25. enthält.

§. 18.

Ursprungs-Certificate.

Auch wegen der dem inländischen Biere bei dessen Versendung beizugebenden Ursprungs-Certificate wird auf den sechsten Abschnitt des in dem vorhergehenden Paragraphen angeführten Gesetzes verwiesen.

§. 19.

Confiscationen.

Die Confiscation trifft den Eigenthümer des zu confiscirenden Gegenstandes, die Contravention mag durch ihn selbst oder durch andere Personen begangen sein; im letztern Falle bleibt indeß dem Eigenthümer der ihm etwa zustehende Regreß gegen den Contravenienten.

§. 20.

Für wen der Brauer zu haften hat.

In Ansehung der außer der Confiscation verwirkten Strafen haftet der Inhaber der Brauerei auch für die Handlungen der zu seinem Hausstande gehörenden oder bei seinem Gewerbe beschäftigten Personen.

Mitschuldige.

Haben andere Personen an der Contravention Theil genommen, so sind solche als Mitschuldige zu behandeln, und auf diese die Bestimmungen des geltenden Rechts wegen Theilnahme an den Vergehen Anderer und deren Bestrafung zur Anwendung zu bringen.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 58.

Minden, den 29. December 1837.

Allerhöchste Kabinetsorder nebst Ministerial-Bekanntmachung wegen des diesseitigen Beitrittes mit verschiedenen Ortschaften zum Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen Steuervereine.

№ 807. Zur Ausführung des von Mir bereits ratificirten Vertrages mit Hannover, Oldenburg und Braunschweig, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse vom 1. v. M. und insbesondere der dazu gehörigen, demselben unter B. C. und D. angeschlossenen Uebereinkünfte, will Ich auf Ihren Bericht vom 15. d. Mts. hierdurch Folgendes bestimmen:

I. Gleichzeitig mit dem Anschlusse der in den vorerwähnten Uebereinkünften B. und C. genannten Hannoverschen und Braunschweigschen Gebietstheile wird auch der zwischen denselben abgesondert belegene, vom Zollverbande bisher ausgeschlossene Theil des Kreises Nordhausen mit der Stadt Bennekenstein und dem Hüttendorfe Sorge in den zwischen Preußen und mehreren andern deutschen Staaten bestehenden Zollverein aufgenommen. Demgemäß sollen in diesem Theile des Kreises Nordhausen

1) das Zollgesetz und die Zollordnung vom 26. Mai 1818 nebst den zur Erläuterung und Ergänzung derselben ergangenen Vorschriften vom 1. Januar 1838 ab gleichmäßig, wie in den andern Theilen der Monarchie, zur Anwendung kommen und die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben nach der jedesmaligen, allgemein gültigen Erhebungsrolle auch dort erhoben werden. Von demselben Zeitpunkte ab sollen daselbst

2) die Verordnungen über die Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmostes und Tabacksbaues, wie sie in dem Gesetze und der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 enthalten und durch spätere mit gesetzlicher Kraft erlassene Vorschriften erläutert und ergänzt sind, zur Anwendung gebracht werden, wobei in Bezug auf die Branntweinsteuer das in Gemäßheit Meiner Order vom 8. December 1833 in den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Theilen des Erfurter Regierungsbezirks geltende, im 47. Stücke des dortigen Amtsblatts vom Jahre 1833 publicirte Regulativ vom 24. November 1833 zur Richtschnur dienen soll. Dagegen werden

3) die Klassen- und Gewerbesteuer-Zuschläge, welche in der Stadt Bennekenstein und im Hüttendorfe Sorge als Ersatz für die jetzt einzuführenden Abgaben in Folge Meines Befehls vom 3. October 1826 zur Erhebung kommen, von dem oben gedachten Zeitpunkte ab aufgehoben.

4) Da die in den erwähnten Theil des Kreises Nordhausen bisher eingegangenen fremden Waaren entweder gar nicht oder nach wesentlich geringern, als denjenigen Sätzen, welche die Zollerhebungsrolle vom 21. October v. J. vorschreibt, versteuert worden sind, so soll von den, zur Zeit der Aufnahme des gedachten Gebiets in den Zollverband, daselbst vorhandenen Vorräthen an fremden Waaren, soweit es, um die Interessen der Staats-Kasse und der Steuerpflichtigen im Zollvereinsgebiete zu sichern, erforderlich ist, eine Nachsteuer in demselben Umfange und unter den nämlichen Modalitäten erhoben werden, wie solches in den an den Zoll-Verein anzuschließenden Hannoverschen und Braunschweigschen Gebietstheilen geschehen wird, und Ich ermächtige Sie, das deshalb Erforderliche anzuordnen und bekannt zu machen.

II. In denjenigen Gebietstheilen, welche in Gemäßheit des Vertrages vom 1. v. Mts. und der denselben unter D. beiliegenden Uebereinkunft, dem Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen Steuer-Vereine beitreten, nämlich:

a. in den Dörfern Wolfsburg, Hehlingen und Heßlingen,
b. in dem Preußischen Antheile des am rechten Weser-Ufer belegenen Dorfes Frille,
c. in den am linken Weser-Ufer von Schlüsselburg bis zur Glasfabrik Gernheim belegenen Ortschaften,
d. im Dorfe Roclum,
e. im Dorfe Würgassen,
f. in dem nördlich von der Lemförder Chaussee liegenden Theile des Dorfes Reiningen und
g. in dem rechts der Weser und der Aue belegenen Theile des Kreises Minden,

haben Sie von dem Zeitpunkte dieses Beitritts ab

1) die Zoll- und Steuergesetze vom 26. Mai 1818 und 8. Februar 1819, soweit solche daselbst bisher eingeführt waren, außer Anwendung zu setzen, dagegen

2) diejenigen Vorschriften zu erlassen, welche erforderlich sind, um die Verwaltung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben, sowie der Fabrikations-Abgaben von Branntwein und Bier mit den im gedachten Steuervereine zur Zeit bestehenden Gesetzen, Tarifen und Verordnungen in Uebereinstimmung zu bringen, endlich aber

3) soweit daselbst bisher in Folge Meines Befehls vom 25. Mai 1822 Klassensteuer-Zuschläge zur Erhebung gekommen sind, dieselben nicht weiter erheben zu lassen.

III. Hinsichts des Salzverbrauchs, der Stempelsteuer und aller direkten Steuern verbleibt es in den unter I. und II. bezeichneten Landestheilen bei den diesfälligen allgemeinen Vorschriften und Bestimmungen.

Sie haben diesen Meinen Befehl durch das Amtsblatt der Regierungen in Erfurt, Minden und Magdeburg bekannt zu machen und in allen Theilen auszuführen.

Berlin, den 21. December 1837.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
den Staats- und Finanz-Minister Grafen von Alvensleben.

In Gemäßheit der vorstehenden Allerhöchsten Kabinets-Order und der mir durch dieselbe ertheilten Ermächtigung werden in den darin unter Nro. II. Lit. a. bis g. bezeichneten Gebietstheilen und Ortschaften die Zoll- und Steuergesetze vom 26. Mai 1818 und 8. Februar 1819, soweit solche daselbst bisher zur Ausführung gekommen sind, mit dem 1. Januar k. J. außer Wirksamkeit gesetzt. № 808.

Von dem nämlichen Zeitpunkte ab treten daselbst, in Bezug auf die Entrichtung und Verwaltung der Ein-, Durch- und Ausgangs-Abgaben, so wie der Fabrikations-Abgaben vom Branntwein und Bier, die in dem Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen Steuervereine gesetzlich geltenden und in den nachstehend abgedruckten Anlagen, nämlich: Siehe Beilage.

1) dem Gesetze, die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben betreffend,
2) dem Gesetze über die Besteuerung des inländischen Branntweins nach dem Raum-Inhalte der Maisch-Bottiche und
3) dem Gesetze, die vom inländischen Biere zu entrichtende Steuer betreffend,

enthaltenen Vorschriften in Kraft, nach welchen sich die Unterthanen und Behörden in den gedachten Gebietstheilen und Ortschaften genau zu achten haben.

Berlin, den 22. December 1837. Der Finanz-Minister
(gez.) von Alvensleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Zur Unterstützung der durch Ueberschwemmung verunglückten Einwohner der Kaukehner Niederungen sind seit meiner Veröffentlichung vom 26. August d. J. (Amtsbl. Stück 39, Nro. 555, pag. 278) noch folgende Beträge nachträglich bei mir eingegangen: № 809. 1844. P. J.

66.	durch den Herrn Cantonsbeamten Lütgemeyer in Hausberge	15 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
67.	durch den Herrn Landrath v. Hiddessen in Warburg . .	24 =	19 =	— =
68.	durch den Hrn. Pastor Augustin und Beamten Sprengepiehl in Alswede, Kreises Lübbecke,	78 =	13 =	6 =
	Zusammen	118 Thlr.	2 Sgr.	6 Pf.
	Nach jener Bekanntmachung waren bis zum 26. August c. eingegangen:	1283 =	16 =	1 = incl. 17½ Thl. Gold
	so daß die ganze, jetzt geschlossene Sammlung überhaupt . . . . . aufgebracht hat.	1401 Thlr.	18 Sgr.	7 Pf. incl. 17½ Thl. Gold

Nochmaligen herzlichen Dank allen denjenigen, die zu dieser Unterstützung, wodurch die Noth mancher unglücklich gewordenen Familie gemildert ist, freundlich beitrugen, in meinem und der Verunglückten Namen!

Minden, den 18. December 1837.

Der Regierungs-Präsident
Richter.

№ 810. Der Forst-Referendarius Eduard Friedrich Uffeln ist auch als Feldmesser vereidigt worden.

Personal-Chronik. 728. F. II. pl.

Minden, den 14. December 1837.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

№ 811. 1265. B. Unter Bezugnahme auf die im 53. Stück des diesjährigen Amtsblatts sub Nro. 757 abgedruckte, von der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden unter dem 12. v. M. erlassene Bekanntmachung

wegen Bestimmung eines Präclusiv-Termins für die Einlieferung und den Umtausch der alten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1824,

werden sämmtliche Untergerichte unsers Departements in Gefolge Rescripts Seiner Excellenz des Herrn Justiz-Ministers vom 21. v. M. hierdurch angewiesen, nicht allein die bei ihren Salarien-Kassen und Depositorien jetzt vorhandenen oder sonst in Asservation befindlichen alten Kassen-Anweisungen, sondern auch die etwa noch eingehenden nicht wieder auszugeben, sondern ungesäumt an die Regierungs-Haupt-Kasse zu Minden gegen Ersatz in neuen Kassen-Anweisungen abzuliefern.

Paderborn, den 12. December 1837.

Bekanntmachungen.

№ 812. Der Premierlieutenant der Artillerie im 13. Landwehr-Regiment und Geometer Mülle ist als zweiter Rendant bei der Kasse der unterzeichneten Behörde angestellt worden. Die von der Kasse auszustellenden Quittungen werden von ihm und dem ersten Rendanten General-Commissions-Secretair Walkling, gezeichnet.

Münster, den 20. December 1837.

Königliche General-Commission.
Delius.

№ 813. Ankündigung. Von den Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königl. Preußischen Staaten ist erschienen die 26ste Lieferung, gr. 4, in farbigem Umschlage geheftet, mit einer Abbildung, im Selbstverlage des Vereins. Preis 1 ½ Thlr., zu haben durch die Nicolaische Buchhandlung und durch den Secretair des Vereins, Kriegs-R. Heynich, in Berlin.

Hierbei eine Beilage,
enthaltend die unter No. 808. bezeichneten Gesetze, betr. den Hannover-Braunschw. Oldenburgischen Steuerverein.

Königliche Staats-Bibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

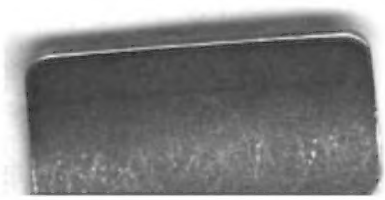

Digitized by Google

Digitized by Google